

Geschichte
des
Geschlechts v. Kleist

Zweiter Teil

Allgemeine Geschichte

2. Auflage

von G. Kratz, L. Quandt, von Mülverstedt, Wilhelm Stettin (1873)

neu herausgegeben von Sigurd v. Kleist

Bergisch Gladbach

2007

© 2007 Familienverband derer v. Kleist e. V., Bergisch Gladbach

Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verfassers in irgend einer Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort zur 1. Auflage</i>	4
<i>Vorwort zur 2. Auflage</i>	5
<i>Über die Autoren dieses Bandes</i>	7
<i>Literaturverzeichnis</i>	10
<i>Begriffserläuterungen</i>	
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	15
I. Allgemeine historische Einleitung (von G. Kratz)	17
Allgemeine Übersicht	17
Standesverhältnisse bei den einwandernden Sachsen	19
Standesverhältnisse bei den pommerschen Wenden vor der deutschen Einwanderung	22
Verschmelzung der Deutschen und Slaven	24
Umformung der Stände, besonders in Pommern	28
II. Die Bearbeitung der Genealogie des Kleistschen Geschlechts (L. Quandt)¹	45
Drei Perioden in der Kleist'schen Genealogie.	45
Der Lehnbrief von 1477. Die 3 Stämme.	45
Die 1575 existierende Nachricht.	46
Die Genealogisierung in den U. v. 1608. 1618. 1621. 1706.	46
Der 1768 existierende Aufsatz des alten Kleist v. c. 1600.	47
Bolduans Schema fam. Kleistianae von 1614.	47
Das Ruschitzer Manuskript von c. 1660.	48
Elzows Adelsspiegel, Artikel Kleist v. c. 1695.	49
Die Descriptio genealogica von 1700. Dolgensches Exemplar.	51
Dieselbe, Zeblynsches Exemplar mit Zusätzen von Vanselow.	52
Die Stavenowsche Gen. v. 1722.	
Der Zarnekowsche Stammbaum v. 1724.	52
Vanselow's Bearbeitungen von 1750, 1767, Herings von 1765.	54
Die Zeblyner, Pogdanziger, Krojantener Gen. v. c. 1650. 80.	
Das Stammbuch v. c. 1740.	54
Die Aufzeichnungen der Familienealogie v. 1557, 1576, 1590. 1607.	55
Wortlaut derselben.	62
Von den Muttrinschen und Damenschen Kleisten	65
Bisperow Kleist	66
Dubbeschlaß Kleist	71
Von den Dubberow und Tichowschen Kleisten	77
Von den Vilnow undt Raddatzischen Kleisten	80
Ihre Autorität und Weiterführung.	82
Arbeit des I. E. Thilo † 1762.	83

¹ Fettdruck bei Abschnitten mit besonderer Bedeutung für die Familie

Die Kleistsche Gen. in v. d. Ostens Adelsspiegel 1770.	84
Die Arbeiten der beiden Steinbrück v. 1784, 1823 und später.	84
Die von O. E. Schultz 1793, Zitelmann 1796, 1806, Kunstmann 1844.	85
Stammtafeln der dänischen und der kurländischen Linie.	85
Verzeichnis der Offiziere seit 1700 aus dem Kriegsmin.	
Ahnentafeln.	
III. Ursprung und Wappen des Geschlechts von Kleist	87
Ursprung des Geschlechts von Kleist nach urkundlicher Forschung	
(von G. Kratz)	87
Urkundliche Erwähnung von Conrad und Berthold Clest	87
Sind Conrad und Berthold Clest Wenden oder Deutsche?	91
Woher kamen die Brüder?	111
Sind diese Brüder die Stammväter des Geschlechts von Kleist?	135
Das Wappen des Geschlechts von Kleist	
(von George Adalbert von Mülverstedt)	149
Natur der Wappentiere	149
Das Wappen selbst	153
Der Schild	153
Der Helmschmuck	157
Beschreibung des Familienwappens und der einzelnen Zweigen	162
der Familie beigelegten Wappen	
Stammwappen (<i>Tafel I</i>)	162
Kleist v. Bornstedt (<i>Tafel II</i>)	165
v. Rüchel-Kleist (<i>Tafel III</i>)	167
Grafen Kleist v. Nollendorff (<i>Tafel IV</i>)	168
Grafen Kleist vom Loß (<i>Tafel V</i>)	169
Freiherrn von Kleist (<i>Tafel VI</i>)	170
v. Kleist-Retzow (<i>Tafel VII</i>)	171
Grafen v. Kleist (<i>Tafel VIII, Tafel VIII a</i>)	172
weitere Wappen	174
Schildhalter	175
Die Kleist'sche Wappensippe (von G. Kratz)	176
Wappenverwandschaft und Stammverwandschaft	176
Die Kleist'sche Wappensippe im besonderen	206
Die von Borcke	206
Die von Bulgrin	208
Die von Butzke	210
Die von Böhn	211
Die von Woedtke	212
Die von Kranksporn oder Klanksporn	213
Die von Meseritz	214
Die von Kameke, von Reckow, von Glasenapp, von Lode, von Tesmar	215

IV. Genealogie und Geschichte der Kleist von 1289 bis 1477 (von L. Quandt)	217
“prissebur, clest fratres” in Urkunde 75 von 1289	217
Clest ist der Kleist de Densin des Siegels	217
Kleist in Kleist de Densin ist Taufname	217
Die frühen Vornamen der Familie sprechen für slavische Herkunft	218
Mutmaßungen zu den Vorfahren von Clest	218
Die Familien mit gleichem Wappen	221
Mögliche Nachkommen des Bruders von Clest	225
Einordnung der Brüder Bertold und Conrad Clest	226
Herkunft des Namens Kleist	227
Das Gebiet Belgard	228
Die Urkunden, in denen Kleiste erwähnt werden	230
Allgemeine Feststellungen zur Durchschnittsdauer der Generationen und zu Namen	233
Einordnung der ersten Kleiste	234
Vilnow und Raddatz	235
Muttrin-Damen	235
Zadtkow	236
Tychow	237
Dubberow	237
Besitz der Familie	238
V. Nachtrag (von W. Stettin)	246
<i>Anhang:</i>	252
<i>Tabellen:</i>	
<i>Siegel des Geschlechts von Kleist</i>	
<i>Siegel alter wappenverwandter Geschlechter</i>	
<i>Wappen geadelter wappenverwandter Geschlechter</i>	
<i>Erläuterungen zu den Tafeln der Wappen und Siegel (von Kratz)</i>	
<i>Tafeln IX-XV</i>	255
<i>Gegenüberstellung der Seitenzählung der 1. und 2. Auflage</i>	265

Vorwort zur 1. Auflage

zum 1. Teil der Familiengeschichte (Urkundenbuch)

(von Gustav Adolf Kratz, 1862)

Das öffentliche Preisausschreiben der Familie von Kleist vom 16. Juni 1857 bot mir die nächste Veranlassung, die Geschichte dieses berühmten altpommerschen Geschlechts in Angriff zu nehmen. Nachdem ich, bis dahin durch verschiedene Umstände behindert, erst im Sommer 1858 die Vorarbeiten begonnen hatte, gewann ich der Sache bald ein solches Interesse ab, daß ich mich entschloß, über den von der Familie aufgestellten gedrängten Plan in manchen Beziehungen hinauszugehen, und namentlich der Geschichte ein reichhaltiges Urkundenbuch beizufügen, das ich als das eigentliche Fundament der Geschichte betrachte, auf welches immer wieder zurückzugehen sein wird. Dies Urkundenbuch erstand neben der Ansammlung des Materials für den eigentlichen historisch- biographischen Teil, und konnte bereits im Sommer 1861 der Geschichts- Kommission der Familie fertig vorgelegt werden, welche demselben die Genehmigung erteilte. Es war zwar anfangs meine Absicht gewesen, den Druck desselben bis zur Vollendung des historisch- biographischen Teils aufzuschieben, und es diesem als zweiten Teil beizufügen allein schon bei der Erwägung, daß in dem historischen Teil vielfach Gelegenheit genommen werden muß, auf Seitenzahlen und Nummern des Urkundenbuchs Bezug zu nehmen, erschien ein voraufgehender Druck desselben als nötig, und überdies entsprach es den übereinstimmend kundgegebenen Wünschen der Geschlechts- Mitglieder, daß die beendigten Abschnitte möglichst bald gedruckt werden möchten. Aus diesen Gründen übergebe ich schon jetzt das Urkundenbuch als ersten Teil der Geschichte des Geschlechts von Kleist der Öffentlichkeit.²

Vorwort zur 1. Auflage der allgemeinen Geschichte (von W. Stettin, 1873)³

Nachdem durch den Tod des Archivars Kratz die Fortsetzung der Familiengeschichte eine mehrjährige Unterbrechung erlitten hatte, wurde endlich in der Person des Superintendenten L. Quandt, des um die Pommersche Geschichte so hochverdienten Forschers und gründlichsten Kenner der pommerschen Adelsgeschlechter, der geeignetste Autor gefunden, um das Werk zu vollenden. Quandt übernahm außer den eignen Arbeiten, zu denen auch die Herstellung des Stammbaums bis 1477 gehörte, eine teilweise Überarbeitung des Kratzschen Manuskripts. Da ereilte ihn mitten in der Arbeit der Tod⁴, und die Familie wurde abermals von einem unersetzlichen Verluste betroffen. Mir wurde nun der ehrenvolle Auftrag zu Teil, aus den vorhandenen Kratzschen, Quandtschen und von Mülverstädtischen Manuskripten, welchem letzteren die Bearbeitung des Wappenkapitels und der Kleistschen Wappensippe übertragen war, den 2. Teil der Familiengeschichte zusammenzustellen. Um Wiederholungen und störende Widersprüche der einzelnen Autoren zu vermeiden, mußten einige Kapitel ganz, andere zum Teil gestrichen werden, wobei es nicht zu vermeiden gewesen, das einzelne Irrtümer unterlaufen sind, indem einige Male auf Kapitel verwiesen ist, die jetzt im Werke gar nicht vorkommen. Die desfallsigen Berichtigungen müssen dem Druckfehlerverzeichnisse am Schlusse des ganzen Werkes vorbehalten bleiben.

² Das Urkundenbuch, der Teil 1 der Familiengeschichte, steht mit seinen Nachträgen in der Originalversion der 1. Auflage im Internet unter www.v-kleist.com zur Verfügung.(2007)

³ Der Text ist entnommen aus dem Nachtrag der 1. Auflage (2007)

⁴ Er starb in Persanzig am 5. Juli 1871.

Vorwort zur 2. Auflage

Der vorliegende Text ist Teil der Aufgabe, den Inhalt der alten Familiengeschichte, die nur noch in wenigen Exemplaren existiert, in einer 2. Auflage wieder allgemein der Familie verfügbar zu machen, sie aber auch für die nachwachsenden Generationen, die mit der verwendeten Frakturschrift Schwierigkeiten haben, lesbar zu machen, ferner die Möglichkeit zu schaffen, die Texte mit Programmen ins Englische zu übersetzen, sowie die Texte um neue Erkenntnisse, Archivunterlagen und Bilder zu ergänzen.

Die gescannten Texte sind mit dem Abbyy-Texterkennungsprogramm für Frakturschrift bearbeitet worden. Bei der Nachbearbeitung können Erkennungs-Fehler übersehen worden sein. Wegen der besonderen Schwierigkeiten bei der Texterkennung des vorliegenden Bandes, des häufigen Wechsels der Schriftarten ist das Fehlerrisiko hier besonders hoch. Die Originaltexte sind soweit wie möglich erhalten geblieben. Die Rechtschreibung der alten Familiengeschichte ist behutsam angepasst worden. Inhaltliche Ergänzungen der Überarbeitung sind im Text durch kursive Schrift, in den Anmerkungen durch das Jahr der Einfügung kenntlich gemacht.

Ergänzungen, die in den folgenden Bänden mit den Biographien vor allem Hinweise auf Dokumente im Landesarchiv Greifswald, im Staatsarchiv Stettin (Archiwum Panstwowe) sowie im Familienarchiv in Hamm betreffen, ferner Zitate aus den über Google-Books erschlossenen Büchern des 18. und 19. Jahrhunderts, gibt es für diesen Band bisher nur in geringem Umfang.

Trotzdem habe ich auch für diesen Band eine zweite Auflage vorbereitet, um einerseits den ältesten Teil der Familiengeschichte ebenfalls gut lesbar verfügbar zu machen, andererseits die Grundlage für eine künftige Aktualisierung zu legen, die die Erkenntnisse der Geschichtsforschung seit 1873 einbezieht. Einzelne spätere Arbeiten zur Familiengeschichte, insbesondere die Arbeit von Sauer von 1939, sind in Anmerkungen berücksichtigt worden. Die Seiten mit den Wappen und Siegeln sind aus dem Urkundenbuch in dieses Buch übernommen worden, um das Lesen der Ausführungen über die Wappen zu erleichtern. Der Band ist um ein vollständiges Inhaltsverzeichnis, Angaben zu den Autoren der 1. Auflage und ein Literaturverzeichnis ergänzt worden.

Daß Kratz bei der Formulierung seines Vorworts eine Vorstellung vom Gesamtumfang hatte, den der biographische Teil der Familiengeschichte später mit rund 1000 Seiten angenommen hat, ist zweifelhaft.

Welche Bedeutung der Familiengeschichte beigemessen wurde, kommt in den Ausführungen in einer Rede aus dem Jahr 1908, die Georg von Kleist, der damaligen Vorsitzenden, gehalten hat, zum Ausdruck:

“Dazu gehörte ... die damals beschlossene Herausgabe einer Familiengeschichte, ohne die ein innerer Zusammenhang in einer Familie sich nicht bilden kann. Hauptförderer dieses verdienstvollen Werkes war der unermüdliche Vorsitzende. Aber auch die anderen Mitglieder der zu diesem Zweck ernannten Geschichtskommission haben viel Mühe auf die Herstellung des Werkes verwenden müssen, denn zweimal wechselten die Bearbeiter. Begonnen vom Archivar Kratz⁵, weitergeführt vom Superintendenten Quandt, hat erst der Pastor Kypke sie zu Ende zu führen vermocht und bei weitem den größten Teil der Arbeit geleistet, besonders in den biographischen Teilen. Eine größere Anzahl Biographien haben Söhne und Neffen bearbeitet, das Lebensbild des Feldmarschalls Grafen Kleist v. Nollendorf der damalige Rittmeister und heutige Vorsitzende Georg. So hat das Werk kein ganz einheitliches Gepräge erhalten und ist überhaupt mehr ein Quellenwerk als ein Geschichtswerk und doch nicht nur für die Familie von größtem Wert. Abgesehen von allen idealen Zwecken, die es fördert, ist es eine unerschöpfliche und bisher auch noch völlig unerschöpfte Quelle für weitere Forschungen auf den einzelnen Gebieten unserer Familiengeschichte. Wir wollen nur als Beispiel erwähnen, daß hier alles Material zusammengetragen ist, um eine Geschichte der Bewegung des Grundbesitzes in der Familie Kleist und in Hinterpommern überhaupt daraus zu entnehmen. Wir konnten ferner erst durch die Familiengeschichte feststellen, daß die

⁵ Irrtum von Georg über die Reihenfolge der Bearbeiter richtiggestellt (2007)

Überlieferung von der großen Zahl der im siebenjährigen Kriege gefallenen Kleiste keine Legende ist. Nachweislich haben 116 Kleiste - neben und nach einander - in den drei schlesischen Kriegen gefochten und 30 davon sind auf dem Schlachtfeld geblieben oder doch an Wunden und Krankheiten verstorben. Die Familie war im 18. Jahrhundert zahlreicher als in nachfolgenden Zeiten. Kriegerische Zeiten und Kriegsnöte haben damals manchen gehindert, einen Hausstand zu gründen, und Friedrich der Große liebte bekanntlich das Heiraten seiner Offiziere gar nicht. So kann die Familie heute nur einen Bestand von 110 männlichen Mitgliedern in Preußen nachweisen. ...

Die Familiengeschichte ist im Jahre 1887 fertig geworden, hat also fast 20 Jahre zu ihrer Herstellung erfordert. Die Kosten beliefen sich auf 5326 Mark einschl. Honorare. Ihre Fortführung in würdiger Weise wird nur möglich sein, wenn die einzelnen Zweige biographisches Material über ihre Heimgegangenen sammeln, worum herzlich gebeten wird."

Diese Fortführung ist dann erst 1980 erfolgt.

Mit der 2007 abgeschlossenen Digitalisierung der gesamten Familiengeschichte der Familie von Kleist (das Urkundenbuch ohne Texterkennung, lediglich mit Bildern der Seiten) ist eine Voraussetzung geschaffen, um künftige Fortführungen zeitnäher und preiswerter durchführen zu können.

Noch ein Hinweis für Familienmitglieder, die der Umfang und die wissenschaftliche Gründlichkeit dieses Bandes erschreckt. Die Abschnitte, die für sie besonders lesenswert sind, sind im Inhaltsverzeichnis fett gedruckt.

Über die Autoren dieses Bandes**Kratz, Gustav Adolf⁶,**

pommerscher Historiker, geboren am 19. November 1829 zu Wintershagen, Kreis Stolp, † am 7. November 1864 zu Stettin, war der Sohn des Rittergutsbesitzers Gustav Heinrich K. Anfangs durch Hauslehrer und benachbarte Geistliche unterrichtet, besuchte er 1841—44 die höhere Bürgerschule zu Stolp und 1844-47 das Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin. Während seiner Berliner Zeit wurde er mit anderen Schulkameraden öfters nach Babelsberg geholt als Spielgefährte des jungen Prinzen Friedrich Wilhelm (nachmaligen Kaisers Friedrich) der ihn daher auch später einmal als „Jugendgefährten“ bezeichnete. Im Januar 1848 bezog er das neugegründete kgl. Gymnasium zu Anklam, das er Ostern 1850 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um sich zunächst in Greifswald dem Studium der Rechte und Camerae zu widmen, wo er gleichzeitig bei dem dortigen Jägerbataillon seiner Militärpflicht genügte. Ostern 1851—53 studierte er in Berlin und bestand am 24. Juni 1853 beim kgl. Appellationsgericht zu Köslin die Prüfung als Auscultator. Als solcher und seit dem 25. Dezember 1855 als Referendar war er am kgl. Kreisgerichte zu Stolp beschäftigt. Eine früh erwachte, in eifrigem Studium und Sammeln genährte und betätigte Liebe zu archivalisch-historischen Arbeiten im Bereiche namentlich der heimatlichen Geschichte hat ihn dann aber, nachdem er die praktische juristische Laufbahn bis an die Schwelle der dritten Prüfung zurückgelegt hatte, bewegt, dem kgl. Heroldsamte zu Berlin und, als er sich hier vergeblich um eine Anstellung bemüht hatte, der kgl. Archivverwaltung seine Dienste anzubieten. Im März 1858 trat er unter Beurlaubung aus dem Justizdienste bei dem kgl. Provinzial-, später Staatsarchive zu Stettin als Hilfsarbeiter ein, zunächst ohne jedes Gehalt und ohne irgendwelche Aussicht auf Anstellung. Am 1. Januar 1861 wurde er dann dort kommissarisch und am 27. Juni endgültig als zweiter Archivar neben dem Provinzialarchivar Dr. Robert Klempin angestellt. In seiner neuen Stellung konnte K. ganz seinen Neigungen leben. Bald nach seinem Eintritte in den Archivdienst nahm er, veranlaßt durch das öffentliche Preisausschreiben der Familie v. Kleist vom 16. Juni 1857, die Bearbeitung der Geschichte dieses alten pommerschen Geschlechts in Angriff, deren erster, für die Landesgeschichte wichtigster Teil, das Urkundenbuch, 1862 auf Kosten Kratz' der Öffentlichkeit übergeben wurde. In den folgenden, speziell für die Familie wichtigeren historisch-biographischen Teilen, die erst 1873—87 veröffentlicht wurden, rühren aus Kratz' Feder nur Teil II, Abt. 1: „Allgemeine historische Einleitung“ und 3: „Ursprung und Wappen des Geschlechtes von Kleist“ her.⁷

Im Jahr 1863 folgten die noch immer unentbehrlichen „Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft vom 14. bis in das 19. Jahrhundert“, im Verein mit R. Klempin.⁸ Die Vollendung seines noch heute viel benutzten Hauptwerkes „Die Städte der Provinz Pommern. Abriß ihrer Geschichte, zumeist auf Urkunden beruhend“ hat er nicht mehr erlebt. Es erschien, mit einer längeren Einleitung Klempin's versehen, erst 1865. Leider hatte sich bei K. die Anlage zu einem schweren Brustleiden gezeigt, das ihn schon 1863 zu einem mehrmonatigen Urlaub nötigte und schließlich sich zur galoppierenden Schwindsucht

⁶ Entnommen aus Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 51, S. 360-362, Autor Otto Heinemann. (2007)

⁷ Sauer, der Adel während der Besiedlung Ostpommerns, S. 59, „Dies unterscheidet die beiden Archivare (Klempin und Kratz) vorteilhaft von den Forschern, bei denen allein die Familie eine Rolle spielt, während diese bei jenen immer nur als Teil des ganzen gelten muß. Dabei wird die Geschichte einer einzelnen Familie nur ein Beispiel für allgemeine Vorgänge, vielleicht sogar zum Mittel, solche Ereignisse erst zu verstehen.“ (2007)

⁸ Sauer, der Adel während der Besiedlung Ostpommerns, S. 58, „Hier zeigt sich nach dem Vorbild des 18. Jahrhunderts der deutliche Wille, unabhängig von Überlieferung und Rücksichtnahme auf die besonderen Wünsche einer Familie die Herkunft der Geschlechter einer Landschaft auf Grund der Urkunden zu erforschen.“ (2007)

entwickelte, der er im folgenden Jahre erlag, nachdem er noch am 23. Mai 1864 an der Universität Leipzig zum Dr. phil. promoviert war.

Nach seinem Tode erschienen 1865 aus Kratz' Feder ein Aufsatz „Die pommerschen Farben“ (Balt. Studien XX, 2) und die als Dissertation benutzte grundlegende Abhandlung „Die pommerschen Schloßgesessenen“, die von dem Verfasser bei seiner tödlichen Erkrankung bereits in den Druck gegeben, nach dem Wunsche des Sohnes, „das Werkchen als das letzte seiner schriftstellerischen Tätigkeit auf dem ihm liebgewordenen Felde der Pommerschen Altertumskunde, Genealogie und Heraldik in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen“, von dem Vater des Verstorbenen herausgegeben wurde. Kratz' frühzeitiger Tod bedeutete einen großen Verlust für die Erforschung der Geschichte des deutschen, besonders des pommerschen Adels und für die Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Seine an das kgl. Staatsarchiv zu Stettin gelangten reichen Materialsammlungen zur Geschichte der pommerschen adeligen Geschlechter sind noch heute ein wesentliches Hilfsmittel für Forschungen zur pommerschen Adelsgeschichte. Ein von ihm geplantes Werk über die pommerschen Siegel ist über die Vorarbeiten, eine reichhaltige Sammlung von dem mit einem hervorragenden Zeichentalent Begabten selbstgefertigter Siegelzeichnungen und -abdrücke, nicht hinausgekommen. Hätte ihn nicht der Tod in der Vollkraft seines Schaffens hinweggerafft, dann besäßen wir jedenfalls bereits ein solches Wert, das so noch heute zu den frommen Wünschen der pommerschen Geschichtsforscher gehört.

Nachruf L. Frhr. v. Ledebur's in dessen Archiv für Deutsche Adels-Geschichte II (1865). — Familienpapiere im Besitze von Kratz' Schwester Frau v. Uckermann zu Groß-Machmin, Kr. Stolp. — Akten des Direktoriums der kgl. Staatsarchive zu Berlin und der Universität Leipzig.

Quandt, Johann Ludwig⁹

evangelischer Geistlicher und Geschichtsforscher, geboren am 22. September 1801 in Stettin, † 7. (5.?) Juli 1871 in Persanitz bei Neustettin. Sein Vater war preußischer Unteroffizier. die Mutter nahm während der Feldzüge 1806 und 1807 ihren Aufenthalt in Greifenhagen a. O., wo der Knabe bis zum 14. Jahr die Stadtschule besuchte. Dann trat er in das Gymnasium zu Stettin ein; Ludwig Giesebrecht war daselbst sein Lehrer, nahm ihn 1818 auch in sein Haus auf und übte den größten Einfluß auf des Jünglings Geistes- und Gemütsrichtung, so daß er ihm Freund wurde und blieb. 1820 bezog Q. die Berliner Universität, um Theologie zu studieren, im Dezember 1823 machte er das erste, im April 1824 das zweite Examen. Am 5. Juli 1824 wurde er ordiniert und in das Pfarramt zu Hasensier, Synode Ratzebuhr in Hinterpommern berufen. 1836 kam er aus dieser ländlichen Abgeschiedenheit als Superintendent nach Rügenwalde und 1849 zu gleichem Amt nach Persanitz, wo er 4 Kirchen zu bedienen und 10 Schulen zu beaufsichtigen hatte. Hochgeehrt auch von kirchlich und politisch anders Gesinnten starb er daselbst am 7. (5. ?) Juli 1871 an einem Herzleiden... Seinem nur auf die Wissenschaft gerichteten Sinn waren die mit der Verwaltung der Superintendentur verbundenen Formalien wenig sympathisch, überhaupt war er im äußeren Leben unpraktisch, dagegen durchaus praktisch im Predigtamt und in der Seelsorge, wenngleich er vorzugsweise in der Studierstube lebte. Seine wissenschaftlichen Forschungen erstreckten sich über verschiedene Gebiete: gern und viel beschäftigte er sich mit der älteren Geschichte Pommerns; seine dahin gehenden Arbeiten sind in den „Baltischen Studien“ sowie in zahlreichen Anmerkungen zum Codex dipl. Pom. von Hasselbach-Kosegarten enthalten. Nach seinem Tode erschienen „Chronologisch-geographische Beiträge“ (hrsg. von Dieckmann. Gütersloh 1872—73), enth. Abhandlungen über die Zeitbestimmungen in den Evangelien, über israelitische Chronologie und über Judäa im Jahr. vor und nach Christi Geburt. Auch Quandt's hymnologische Kenntnisse waren nicht unbedeutend. Sein genialer Geist fand Erholung in diesen Studien, und es ist anzuerkennen, daß in Schilderung verwickelter Zustände er oft das Richtige spielend traf, andererseits aber litt unter der Vielseitigkeit die Tiefe und Gründlichkeit...

Baltische Studien XXIV; Nachr. aus der Familie.

⁹ Entnommen aus Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 27, S. 13, Autor v. Bülow.

von Mülverstedt, George Adalbert,¹⁰

geboren am 4. Juli 1825 in Neufahrwasser, war der Sohn des preußischen Leutnants und späteren Salzmagazininspektors Hans George von Mülverstedt. Er besuchte bis 1844 das Gymnasium in Tilsit und begann danach ein Studium der Philologie an der Universität Königsberg. Aus gesundheitlichen Gründen mußte er dies abbrechen und begann 1847 ein Studium der Rechtswissenschaften, das er 1849 beendete.

Im Juni 1850 nahm er als Appellationsgerichtsaskultor die Tätigkeit am Kreisgerichts Königsberg auf und legte zwei Jahre später die Referendariatsprüfung ab. In seiner Freizeit beschäftigte er sich mit der Adelsgeschichte und benutzte dazu Archivalien des Provinzial- und späteren Staatsarchivs Königsberg. Er beteiligte sich schon bald an der Ordnung dieses Archivs und legte dort eine Sammlung genealogischer Daten über Adelsfamilien, das sogenannte Adelsarchiv, an. Von 1855 bis 1857 ordnete er das Archiv der Landstände der Mark Brandenburg in Berlin (Archiv der brandenburgischen Provinzialstände) neu und legte im folgenden Jahr eine erste Publikation vor. Seine Arbeit mit dem Titel "Die ältere Verfassung der Landstände der Mark Brandenburg, vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert" fand allgemeine Anerkennung.

Am 1. April 1857 trat er offiziell in den staatlichen Archivdienst ein und bereits im darauffolgenden Jahr wurde ihm die Leitung des Provinzialarchivs (ab Staatsarchiv) Magdeburg übertragen. Diese Tätigkeit übte er bis zum Eintritt in den Ruhestand im Juni 1898 aus. Er erhielt für seine Verdienste mehrere Orden und Auszeichnungen, 1865 wurde er zum Archivrat und 1877 zum Geheimen Archivrat ernannt.

Seine umfangreiche Forschungstätigkeit, die sich v. a. auf die Familiengeschichte – besonders auf die der adligen Geschlechter – erstreckte, hatte v. a. sammelnden Charakter. Großes Interesse schenkte er auch der Heraldik und der Numismatik. Bleibende Verdienste erwarb er sich mit der Sammlung, Zusammenstellung und Herausgabe der "Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis", die 1876, 1881 und 1886 erschienen.¹¹

Er starb am 29. September 1914 in Magdeburg.

Stettin, Wilhelm,

der in der 1. Auflage die Beiträge dieses Teils zusammengestellt hat, siehe oben Vorwort der 1. Auflage, und den Nachtrag geschrieben hat, hatte ein Jahr vor der Herausgabe der 1. Auflage im Jahr 1872 auch die Stammtafeln der einzelnen Stämme herausgegeben. Dort ist zusätzlich angegeben, daß er Rechtsanwalt und Notar in Belgard war.

Die Tochter Elise Wilhelmine Alwine von Leopold Felix Gustav Albert v. Kleist, III.889, war mit dem preußischen Justizrat und Rechtsanwalt Johann Ernst Wilhelm Stettin in Köslin (gestorben 27. Oktober 1884 in Köslin) verheiratet. Der Schwiegervater von Wilhelm Stettin, der nach ihm starb, war von Beginn an Mitglied der Geschichts-Kommission der Familie. Es es war daher wahrscheinlich, daß der Schwiegersohn an der Familiengeschichte mitgearbeitet hat. Die Familiengeschichte enthielt allerdings in der 1. Auflage in der Notiz über ihn keinen Hinweis darauf. Inzwischen ist eine Buchbesprechung der Familiengeschichte von 1887 aufgefunden worden, die über die Angabe seines Todesdatums die Identität eindeutig bestätigt.¹²

¹⁰ Aus Wikipedia, Stand Februar 2007

¹¹ Absatz aus der Internetbiographie der Universität Magdeburg, (Autorin Antje Herfurth) Stand Februar 2007

¹² Monatsblätter, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, 1887, S. 156 (2008)

Literaturverzeichnis

- Adolphi gen. Neocorus, Johann, Chronik des Landes Ditmarschen, Kiel, 1827*
- Bagmihl, J. T., Pommersches Wappenbuch, Stettin, 1843-55*
- Barthold, F. W., Geschichte von Rügen und Pommern T. I, 1839*
- Barthold, Geschichte des Geschlechts von Lepel (Fragment)*
- Bege, Geschichte einiger der berühmtesten Burgen der Familien des Herzogthums Braunschweig*
- Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg*
- Benno, Die Geschichte der Stadt Coeslin von ihrer Gründung bis auf gegenwärtige Zeit, Cöslin, 1840*
- Bernd, Christian Samuel Theodor, Allgemeine Schriftenkunde der gesammten Wappenwissenschaft mit beurtheilenden, und andern zur Bücher- und Gelehrten-geschichte gehörenden Bemerkungen und Nachweisungen, Bonn, 1830*
- Berndt, Die Hauptstücke der Wappenwissenschaft*
- Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen*
- v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts von Krassow*
- Bose, Wendisch-deutsches Wörterbuch*
- Branig, Hans, Bearbeitung und Einführung Buchholz, Werner, Geschichte Pommerns, Teil I: Vom Werden des neuzeitlichen Staates bis zum Verlust der staatlichen Selbständigkeit 1300-1648, Köln Weimar Wien, 1997*
- Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund*
- Graf von Brandis, Des tyrolischen Adlers immer grünendes Ehrenkränzchen*
- Brüggemann, Ludewig Wilhelm, Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königl. Preußischen Herzogthums Vor- und Hinterpommern, Stettin 1779-1784*
- Burmeister, Über die Sprache der in Mecklenburg wohnenden Obotriten-Wenden*
- Cramer, Reinhold, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, II. S. 1—6., 1858,*
- Dähnert, Joh. Carl, Sammlung pommerscher Landesurkunden, I. S. 1049., 1765-1802, StaBi*
- Dähnert, Sammlung Pommerscher und Rüg. Landesurkunden I.*
- Dähnert., Plattdeutsches Wörterbuch*
- Danneil, Das Geschlecht der von der Schulenburg*
- Diefenbach, Glossarium latino-germanicum*
- Dreger, Abschrift der kleinen Handfestenbücher des deutschen Ordens Nr. 9. S.*
- Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht*
- Frh. v. Eickstedt, Carl August Ludwig, Familien-Buch des dynastischen Geschlechts der v. Eickstedt in Thüringen, Pommern, den Marken und Schlesien, Ratibor, 1860*
- Frh. v. Eickstedt, Carl August Ludwig, Beiträge zu einem neuen Landbuch der Marken Brandenburg, Magdeburg, 1840*
- Erhard, Heinrich August, Cod. dipl. hist. Westfaliae*
- Erhard, Heinrich August, Regesta histor. Westphaliae, Münster, 1847-61*
- Estor, Praktische Anleitung zur Ahnenprobe*
- Euler, Dorf und Schloß Rödelheim*

Fabricius, Carl Gustav, Studien zur Geschichte der wendischen Ostseeländer. 2. Heft 1. Abth. S. 55 ff.58 ff., Berlin, 1859

Fabricius, Carl Gustav, Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen unter den eingebornen Fürsten, Berlin, 1869

Fahne, Anton, Geschichte der Cölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter

Fahne, Anton, Geschichte der adeligen Familie von Stommel, in ihren verschiedenen Linien am Rhein, in Hessen und in der Wetterau, Düsseldorf, 1845

Fidicin, Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg (v. J. 1375)

Fidicin, Die Territorien der Mark Brandenburg

Fock, Otto, Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten, Leipzig, 1861

Förstemann, Altdeutsches Namenbuch

Förstemann, Altdeutsches Stammbuch

Frisch, Leonhard, Teutsch-lateinischem Wörterbuch, Berlin, 1741.

v. Gerdes, Auserlesene Sammlung verschiedener Urkunden und Nachrichten.

Gesterding, C. G. N., Pommersches Museum, Rostock, 1782-1790

Gesterding, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald

Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer

Gritzner, Erich, Zur Urgeschichte des Geschlechts von Pritzbuere in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. - Bd. 65 (1900), S. 305-316

Grote, Reichsfreih. zu Schauen, Verzeichniß jetzt wüster Ortschaften

Grote, Hermann, Geschichte des Kgl. Preußischen Wappens, Leipzig, 1861

Grote, Münzstudien

Haken, Fortsetzung seiner diplomatischen Geschichte der Stadt Cöslin

Hasselbach, Karl Friedrich Wilhelm, und Kosegarten, Johann Gottfried Ludwig, Codex Pomeraniae diplomaticus, 1843,

v. Hefner, Otto Titan, Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik, München, 1863

v. Hefner, Otto Titan, J. Siebmacher's Großes Wappenbuch, Nürnberg, 1855

Hering, Johann Samuel, Histor. Nachricht

v. Herzberg, Ewald Friedrich, Dissertation sur les anciens sceaux des marggraves et electeurs de Brandebourg, et en particulier sur l'aigle à deux tetes ..., 1758

Hillebrand, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts

Frh. v. Hoheneck, Die Herren Stände des Erzherzogthums Oesterreich ob der Ens

Homeyer, Ueber die Heimath nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal

Hops, Genealogischer Atlas

Hund, Bayrisch. Stammbuch

Johansen, die nordfriesische Sprache

Kantzow, Th., herausgegeben von Kosegarten, Hans Gottfr. Ludw., Pomerania oder Ursprung, Altheit und Geschichte der Völcker und Lande Pomern, Cassuben, Wenden, Stettin, Rhügen, Greifswald,

Kantzow, Chronik von Pommern in hochdeutscher Sprache, Ausgabe des Freiherrn von Medem, Anclam, 1841

Kauz, Constantin Franz Florian Anton, Über den österr. erzherzoglichen Wappenschild, Wien, 1778

- Klempin, Robert, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X., 1859*
Klempin, Robert und Kratz, Gustav, Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft, Berlin, 1863
Klößen, Karl Friedrich, Nachrichten zur Geschichte des Geschlechts der Herren von Kröcher, Berlin, 1852
v. dem Knesebeck, F. W. B. F., Historisches Taschenbuch des Adels im Königreich Hannover S. 358, Hannover, 1840
v. Kobbe, Peter, Geschichte des Herzogthums Lauenburg, Göttingen, 1821
Kopp, Ueber Entstehung der Wappen
Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch
v. Ledebur, Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staats, VIII. S. 309
v. Ledebur, Allgemeines Archiv, V. S. 266.
v. Ledebur, Dynastische Forschungen H. 2. S. 51 ff.
v. Ledebur, Ueber die Ministerialen : Aus L. W. Wohlbrück's handschriftlichem Nachlass, in Märkische Forschungen III., Berlin, 1847
v. Ledebur, Preußisches Adelslexikon,
v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte
Lelewel, Początkowe prawodawstwo polskie
Lisch, Georg Christian Friedrich, Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn., Schwerin, 1844-56
Lisch, Georg Christian Friedrich, Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, III. S. 40. 41, Cod. 490
Lisch, Georg Christian Friedrich, Mecklenburgische Jahrbücher, XI. 74. 79. 81 ff.
Lisch, Georg Christian Friedrich, Mecklenburgische Jahrbücher, XI. T. 264. Nr. XXV.
Lisch, Georg Christian Friedrich, Meklenburgische Urkunden, Schwerin,
Lisch, Georg Christian Friedrich, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr, Schwerin, 1861-68
Maccecowski, Slavische Rechtsgeschichte
Michelsen, Ueber die Ehrenstücke und den Rautenkranz als historische Probleme der Heraldik, Jena, 1854
Michelsen, Andreas Ludwig Jacob, Die Hausmarke, Jena, 1853
Michelsen, Andreas Ludwig Jacob, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Ditmarschen, Hammurg-Altona, 1834
Micraelius, Johann, Altes Pommerland, Stettin, 1640
Mrongovius, Deutsch-Polnisches Handwörterbuch
v. Mülverstedt, Der sächsische Rautenkranz
Niscecki-Bobrowicz, Herbarz Polski I
Nitzsch, Die Geschichte der Ditmarsischen Geschlechterverfassung in den Jahrbüchern für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg
Oetter, Historische Betrachtung über das Hohenlohesche Wappen
Ohmel, Regesta Ruperti regis Romanorum
v. Padberg, Alexander, Die ländliche Verfassung in der Provinz Pommern, Stettin, 1861

- v. Parrot, T. L., *Versuch einer Entwicklung der Sprache, Abstammung, Geschichte, Mythologie und bürgerlichen Verhältnisse der Liwen, Lätten, Eeston, Stuttgart, 1828*
- Praun, *Das Adelige Europa und Das noch viel Edlere Teutschland samt dessen sieben Heer-Schilden, Reichs- Landsassen- und Stadt-Adel, wie auch Einen vor ausgestellten Discurs von dem Adel ins gemein, Speyer, 1685*
- Raczynski, *Cod. dipl. Dlugosz*
- Rango, Martin, *Origines Pomeranicas Clariss. Virorum, nec non XXIV. Diplomata Vetusta Patriae antiquitates illustrantia, antehac nunquam typis evulgata, Colberg, 1684*
- v. Raumer, Georg Wilhelm, *Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337 oder Markgraf Ludwig's des Aelteren Neumärkisches Landbuch aus dieser Zeit, Berlin, 1837*
- v. Raumer, Georg Wilhelm, *Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Kurmark Brandenburg, Zerbst, 1830*
- v. Raumer, Georg Wilhelm, *Historische Charten u. Stammtafeln zu den Regesta Historiae Brandenburgensis, Berlin, 1837*
- v. Raumer, Georg Wilhelm, *Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus, Berlin, 1831-33*
- Rauschnick, Gottfried Peter, *Geschichte des deutschen Adels, Dresden, 1831*
- Riccus, *Abhandlung von Stadtrechten S. 118*
- Riedel, Ludwig Moritz, *Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. I. Beitrag S. 44 ff.*
- Riedel, Adolph Friedrich, *Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 oder historische Beschreibung der Brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit, Berlin 1831-32,*
- Riedel, Adolph Friedrich, *Geschichte des preußischen Königshauses I., Berlin, 1861*
- Riedel, *Codex diplomaticus Brandenburgensis, Berlin, 1838-69*
- Riemann, *Geschichte der Stadt Greifenberg*
- Riemann, *Geschichte von Colberg*
- Röpel, *Geschichte Polens*
- Sauer, Eberhard, *Der Adel während der Besiedlung Ostpommerns, Stettin, 1939*
- Schaumann, *Geschichte des niedersächsischen Volks*
- Scheidt, *Historische und diplomatische Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland*
- v. Schlieffen, *Nachricht von einigen Haeusern des Geschlechts der von Schlieffen oder Schlieben vor Alters Schliwin oder Schliwingen, 1830-*
- Schmidt, *Beiträge zur Geschichte des Adels, I S, 122. 201. —*
- Schmidt,, *Russisch-deutsches Handwörterbuch*
- v. Schöning, *Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Schöning*
- Schöttgen, Christian und Kreysig, Georg Christoph, *Diplomataria Et Scriptorum Historiae Germanicae Medii Aevi, Altenburg 1753-60,*
- Schöttgen, *Altes und neues Pommerland*
- Schwarz, *Diplomatische Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte*
- Schwartz, *De princip. vet. et de baronibus Pomeraniae Rugiaeque*
- Scriba, *Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts- Geschichte des Großherzogthums Hessen,*

Spener, Opus heraldicum

Stavenhagen, Topogr. und chronolog. Beschreibung der Stadt Anklam

Steiner, Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde

v. Stetten, Geschichte der adlichen Geschlechter der freien Reichsstadt Augsburg

Frh. v. Stillfried und Märker, Hohenzollersche Forschungen

Strantz, Karl Friedrich Ferdinand, Geschichte des deutschen Adels urkundlich nachgewiesen von Seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit, Breslau, 1853

Sudendorff, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Hannover 1859 ff.,

Treuer, Gründliche Geschlechts-Historie Des Hochadeligen Hauses Der Herren von Münchhausen, Göttingen, 1740

Vanselow, Amandus Carl, Adeliches Pommern, Colberg, 1742

Voigt, Geschichte Preußens

Voßberg, Münzen und Siegel der preußischen Städte Danzig, Elbing, Thorn

Wachs, Johann Friedrich, Historisch-diplomatische Geschichte der Altstadt Colberg, Halle, 1767

Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, Bonn, 1853.

Walter, Teutsche Rechtsgeschichte

Walter, System des deutschen Privatrechts

Wedel, Codex diplom. Brandenburg

Wenek, Hessische Landesgeschichte

Wigand, Wetzlarsche Beiträge

v. Winterfeldt, Geschichte des Geschlechts von Winterfeld

Wohlbrück und Frhr. v. Ledebur, Geschichte der Altmark, S. 91-127.

Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschlecht v. Alvensleben

Woken, Frz., Beitrag zur Pommerschen Historie

Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes

Frh. v. Zedlitz, Preußisches Adelslexikon

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken

Bukower Matrikel

Colbatzer Matrikel

Cod. Dipl. Lubecensis

Diplomat. eccl. S. Mariae Stettin, I. Nr 7

Geschichte des Geschlechts von Bonin

Geschichte des Geschlechts von Krassow

Greifenberger Stadtbuch

Matrikel des Stettiner Nonnenklosters

Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Urkundenbuch

Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs

Abkürzungsverzeichnis

<60>	Seitenzahl der 1. Auflage am Beginn des Textes der Seite, angegeben jeweils im Abstand von 5 Seiten, Gegenüberstellung der Seiten s. S. 265
(2007)	Kennzeichnung von Anmerkungen, die in der 2. Auflage eingefügt wurden
2. Nachtrag	Zweiter Nachtrag zum Urkundenbuch, in der ersten Auflage des Teils 2 der Familiengeschichte vor der Allgemeinen Geschichte abgedruckt
I. (+ Nummer)	Hinweis auf I. Stammtafel "bis aufs Jahr 1500" von 1871 Biographische Informationen überwiegend in diesem Band, IV. Kapitel
I. M (+ Nummer)	Hinweis auf I. Stammtafel Ast Muttrin, Damen oder Ruschitz-Dargen
I. R (+ Nummer)	Hinweis auf I. Stammtafel Ast Vilnow-Raddatz
II. (+ Nummer)	Hinweis auf II. Stammtafel Tychow-Dubberow Biographie in der Abteilung III.1
III. (+ Nummer)	Hinweis auf III. Stammtafel Muttrin-Damen Biographie in der Abteilung III. 3
a. a. O.	am angeführten Ort (in der 1. Auflage steht dort l. c. für loco citato)
d. d.	dicto die (am genannten Tag)
etc.	usw. (in der erster Auflage steht dort ꝛc.)
FG	Familien-Genealogie
Glb	Lehnbrief des gesamten Geschlechts
ibid.	ibidem = ebenda
Kr.	Anmerkung von Kratz
Lb	Lehnbrief
LG	Lehnbriefliche Genealogisierung
Msc.	Manuskript
o. Z.	ohne Zweifel
Q.	Anmerkung von Quandt
P. P. A.	Pommersches Provinzial-Archiv zu Stettin (zur Zeit der 1. Auflage)
St.	Anmerkung von Stettin
u. a. m.	und andere mehr
(Urk. + Nummer)	Urkunde in Urkundenbuch, Teil 1 der Familiengeschichte

Allgemeine historische Einleitung.

Von G. Kratz.

Kapitel 1

Allgemeine Übersicht

<59> Die meist von germanischen Völkern bewohnten, dann aber verlassenen Ebenen zwischen der Ostsee, der Elbe und der Weichsel waren im [5.] 6. und 7. Jahrhundert von Slaven eingenommen worden, welche ohne politischen Zusammenhang in vielen kleinen Stämmen nebeneinander wohnten. Zuerst bildete sich aus mehreren solchen kleineren Bestandteilen in [dem Anfange und besonders seit] der Mitte des 10. Jahrhunderts ein Herzogtum Polen, und sonderte sich dadurch von dem breiten Küstenstrich ab, welcher, das heutige Mecklenburg und Pommern mit weit nach Süden hinausgezogenen Grenzen umfassend, von den anwohnenden Völkern germanischen Stammes ganz allgemein mit dem Namen Slavia oder Wendland bezeichnet wurde. Dies Wendenland wurde alsbald das Ziel unausgesetzter, von drei Seiten auf dasselbe gerichteter Angriffe. Von Westen her drängten die Deutschen, insbesondere die Sachsen, von Norden her die Dänen, und von Süden die Polen. Der Kampf der Deutschen, welchen Karl der Große begonnen hatte, war der nachhaltigste und erfolgreichste, er endete, freilich erst nach Jahrhunderten, mit einem vollkommenen Siege deutschen Wesens über die slavische Nationalität in dem ganzen sogenannten Wendenlande.

Die den germanischen Völkern eigentümliche Beweglichkeit in Aufsuchung neuer Wohnsitze, die besonders auch dem sächsischen Volksstamme anhaftete, wie denn Ausläufer des letzteren auf den britannischen Inseln, in Siebenbürgen, in Liefland, Estland und Kurland kräftige Wurzeln faßten, ließ gewiß schon früh Ansiedelungen im Wendenlande nicht unversucht. Schon zum Jahr 958 werden dergleichen, die sich an die nun gegen die Wenden errichteten Marken anlehnten, erwähnt¹³. Der Domherr Adam von Bremen, der um 1070 schrieb, berichtet, daß zu seiner Zeit den Sachsen der Aufenthalt in der handelsreichen Wendenstadt Julin gestattet war, wofern sie sich nur nicht als Christen kundgaben¹⁴. Als endlich 1124 zwar von Polen her und in polnischem Interesse, aber durch einen Deutschen, den Bischof Otto von Bamberg, den Pommern und den Leuticiern das Christentum gebracht wurde, und die deutschen Begleiter des Bischofs in der Heimat die wunderbare Fruchtbarkeit des Pommerlandes wie eines neuen Landes der Verheißung mit glühenden Farben schilderten, werden den Geistlichen schon einzelne deutsche Ansiedler nachgefolgt sein, um so mehr, da Herzog Wartislaw der Bekenner, der seine Jugend in sächsischer Gefangenschaft zugebracht hatte, dessen Gemahlin schon heimlich Christin war, deutscher Kultur und Sitte nicht ganz abhold gewesen sein mag. Von einer förmlichen deutschen Kolonisation Pommerns kann aber in dieser frühen Zeit noch nicht die Rede sein. Erst als Markgraf Albrecht der Bär (1134 - 1170) und der Sachsenherzog Heinrich der Löwe (1142 - 1181) im Verein mit dem Dänenkönig Waldemar I. (1157 bis 1182) ihre furchtbaren Ausrottungskriege gegen die Slaven begonnen hatten, namentlich nach dem blutigen Kampf im Jahre 1164 und der Vernichtung der Abodriten, war das Slaventum derartig gebrochen, daß jetzt Scharen von Deutschen über die Elbe in die verwüsteten Länder zogen, und sich hier eine neue Heimat gründeten. Die Pommernherzoge sahen in dem allgemeinen Schiffbruch der slavischen Völker ihr einziges

¹³ Z. B. die Stadt der Cocaresmim. Witechindi Corbejens. Annal I. III. Kap. Meibom S. 657v.
[der Cocarescemii, sie lag in der herzoglichen Mark. Q.].

¹⁴ Adam Bremens. II. c. 66.

Heil in der Anerkennung sächsischer und späterhin brandenburgischer Lehnshoheit; sie zogen es vor, freiwillig den deutschen Kolonisten zu friedlichem Einzug in ihre Länder die Tore zu öffnen, dadurch ihrem Volke eine erträgliche Lage zu schaffen und sich selbst die fürstliche Würde zu erhalten, als im Verzweiflungskampf ein Schicksal heraufzubeschwören, das bei der Macht und den Erfolgen des Sachsenherzogs und der Brandenburger Markgrafen kaum noch zweifelhaft erscheinen konnte¹⁵.

Wie schnell die Kolonisation der sächsischen Lehnshoheit in den slavisch baltischen Ländern auf dem Fuße folgte, zeigt die Erwähnung deutscher Kolonien zwischen der Warnow und Rekenitz schon im Jahre 1166¹⁶. Der Holsteiner Pfarrer Helmold, welcher um 1170 schrieb, gibt folgende Schilderung: „Das ganze Slavenland (omnis Slavorum regio), das an der Eider beginnend, zwischen Ostsee und Elbe sich langhin bis Schwerin erstreckt, einst unsicher und fast wüst (insidiis horrida et pene deserta), ist jetzt mit Gottes Hilfe gleichsam in eine sächsische Kolonie umgewandelt (redacta est velut in unam Saxonum coloniam), Städte und Flecken werden darin erbaut, die Zahl der Kirchen und der Diener Christi nimmt zu“¹⁷. Weiter nach Osten zu war aber noch alles Land teils spärlich von Slaven besetzt, teils ganz wüst, so daß noch Bischof Brunward von Schwerin im Jahre 1219 seine Diözese ein Land des Schreckens und weiter Öde (terra horroris et vastae solitudinis propter barbariem Slavorum inculta) nennen konnte¹⁸. Vorzugsweise Sachsen, besonders Westphalen, aber auch Thüringer, Rheinländer und sogar Holländer und Flamländer¹⁹, überhaupt Bewohner der weiten Ebenen des nördlichen Deutschlands zwischen Elbe, Rhein und dem deutschen Mittelgebirge, die aber bereits holländische, flamländische, friesische, auch schwäbische und fränkische Elemente in sich aufgenommen hatten, drängten den im Osten neu aufgeschlossenen Pforten zu, teils freiwillig, abenteuernd, teils durch schweres Geschick gezwungen, ein besseres Los in fremden Landen aufzusuchen. Kein Winkel im Lande zwischen Elbe und Oder, selbst auf Rügen und in dem Lande jenseits der Oder blieb ihnen unerspät, und fast schrittweise läßt sich das Vordringen deutscher Namen von Westen nach Osten gegen die Weichsel zu bis zum endlichen vollkommenen Siege des Deutschtums über das Slaventum in jenen Ländern verfolgen. Dabei ist wohl zu beachten, daß das deutsche Schwert, obwohl es den Anlaß zu dieser merkwürdigen Erscheinung gegeben hatte, bei Mecklenburgs und Pommerns Kolonisation und Germanisierung selbst durchaus nicht mehr mitwirkte. Die Metamorphose wurde in völlig friedlicher Weise allein durch die Überlegenheit deutscher Kultur vollzogen, einer Kultur, deren unaufhaltsame Gewalt selbst bis in Polen, den Hort slavischer Nationalität, eindrang, und hier zu Umgestaltungen des öffentlichen und des Familienlebens führte, welche die eifersüchtigsten polnischen Schriftsteller zu dem Heilsamsten zählen, das der Verkehr mit den Deutschen gebracht. Nicht nur die wendischen Fürsten hatten ihre Freude an der augenscheinlichen Ausnahme und steigenden Bevölkerung ihrer wüst und wehrlos gewordenen Länder, sondern auch der wendische Adel fand bald seinen Vorteil in der Begünstigung der Fremden, und die endliche Folge war, daß die eingebornen Fürsten und ihr Volk in Sitte und Sprache sich vollständig den Einwanderern assimilierten, so daß vom alten Wendenlande nur noch der Name übrig blieb. Mit staunenswerter Schnelligkeit ging dieser Umschwung der Dinge vor sich. In dem westpommerschen Herzogtum war die Germanisierung der Hauptsache nach mit dem Schluß des 13. Jahrhunderts bereits vollendet. Ostpommern wich zäher zurück, erlag aber auch, und als nun von jener Seite der Weichsel her auch der deutsche Orden Erfolge errang, war es um das Slaventum an der Ostsee völlig

¹⁵ Hierbei ist zu erinnern: 1. Die Obdriten sind nur größtenteils vernichtet, behielten ihr Fürstenhaus, das hernach herzogl. Mecklenburgische.

¹⁶ Die Pommerschen Herzoge traten freiwillig unter Heinrich den Löwen, doch nur für den westlichsten Teil ihres Landes, den er zur alten herzoglichen Wendenmark rechnete, wurden für das ganze 1181 gern Vasallen des Kaisers, aber 1185 des Dänenkönigs, 1236 und 1250 der Markgrafen, durch große Kriegsnot gezwungen. Q.

¹⁷ Helmhold c. XIV. §. 4 [das bezeichnete Land gehörte den Grafen von Holstein, Razeburg, Schwerin und Dannenberg. Q.).

¹⁸ Lisch, Mecklenburgische Urkunden II. n. 2. III. n. 15.

¹⁹ Riedel, Codex diplom. Brandenburg. I 2. S. 441. I. 1. S. 20. — Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. II. S. 48—56.

geschehen. Dennoch sind Jahrhunderte vergangen über der völligen Umgestaltung des wendisch- slavischen Pommerlandes in ein sächsisch-deutsches, und während die letzte wendisch redende Frau aus Rügen schon im Jahre 1404 starb²⁰, erinnert noch heute ein in dem nordöstlichsten Winkel Deutschlands zwischen der Stolpe und Leba an der Seeküste zusammengedrängter Rest des alten Wendenvolkes, welcher unter dem Namen Cassuben notdürftig die alte Sprache und Sitte bewahrt, an die Vergangenheit eines einst großen und mächtigen Volksstammes²¹.

Wie sich aber der Sieg des Deutschtums nicht gleichzeitig über alle Schichten der wendischen Bevölkerung Pommerns geltend machte, so läßt sich auch bei den Einwanderern eine gewisse Reihenfolge der Stände wahrnehmen. Zuerst erschienen die deutschen Geistlichen, besonders die Mönche; Bistümer und Klöster bildeten gleichsam die vorgeschobenen Castelle der Kolonisation. Den Mönchen folgten die Bauern, und gleichzeitig Handwerker und Kaufleute, jene auf den Besitzungen der Mönche, diese vorläufig unter den schützenden Wällen der Landesburgen sich ansiedelnd, zuletzt, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, erschien der Kriegerstand, die deutschen Ritter und Ritterbürtigen, und gleichzeitig mit deren Erscheinen, teilweise auch mit ihrer Hilfe, beginnen die Einrichtungen deutscher Städte, welche alsbald den konsistentesten Kern für die Ausbreitung des deutschen Wesens bildeten.

Bei der Verschiedenheit des Einflusses, mit welchem die verschiedenen Stände beider Völker sowohl in activer als passiver Beziehung auf die Germanisierung modifizierend einwirkten, wird es ersprießlich sein, die Standesverhältnisse der einwandernden Sachsen sowohl wie der einheimischen Wenden etwas näher zu betrachten, und uns demnächst denjenigen Erscheinungen zuzuwenden, welche das neuentstandene Mischvolk charakterisieren.

Kapitel 2

Standesverhältnisse bei den einwandernden Sachsen.

Für eine Schilderung der ständischen Gliederung des Sachsenvolkes zur Zeit der pommerschen Kolonisation ist neben den gleichzeitigen Urkunden die vorzüglichste Quelle der Sachsenpiegel, das bekannte, zwischen 1231 und 1235 durch den Landgerichtsschöffen Eicke von Reggow verfaßte Rechtsbuch.

Aus dem ursprünglichen alleinigen Unterschied von Freien (aber schon mit einer hervortretenden Adelsklasse) und Unfreien hatten sich jetzt folgende Stände herausgebildet:

1. Die freien Herren (Dynasten), mit dem höchsten Geburtsstande.

Diese waren teils die reichsunmittelbaren Geschlechter, die sich von dem alten Uradel erhalten hatten, teils die Geschlechter, in denen hohe Reichsämtel, Herzogtümer, Markgrafschaften und Grafschaften erblich geworden waren. Sie heißen auch: liberi, liberales, nobiles, nobiles viri, edele lude, zuweilen auch barones. Dem Range nach gab es unter ihnen eine zwiefache Abstufung: Fürsten (principes) und freie Herren, so daß die nicht gefürsteten Grafen zu der zweiten Rangstufe gehörten; beide wurden auch durch die Ausdrücke illustres (erlauchte) und nobiles unterschieden. Die meisten Grafen und Herren waren in Beziehung auf den Reichsdienst den Fürsten, welche das Herzogtum (jus ducale) innerhalb ihres Territoriums mit oder ohne diesen Namen besaßen, untergeordnet, gingen von ihnen zu Lehn, und wurden so neben ihrer

²⁰ Kantzow ed. Kosegarten I. 436.

²¹ Begreiflich wird die Möglichkeit einer so schnellen Umgestaltung, wenn man ein ähnliches Schauspiel betrachtet, das unter unsern Augen in der Provinz Posen vorgeht. Auch hier überwindet deutsche Sprache, Sitte und Kultur einen fremden Kulturzustand unter bei weitem schwierigeren Verhältnissen, denn hier geschieht es unter heftigem Widerstreben des Adels und der Geistlichkeit, während in dem slavischen Pommern seiner Zeit gerade das Gegenteil stattfand.

Reichsunmittelbarkeit doch auch als unter das Fürstentum gehörend angesehen²². Dem Geburtsstande nach waren aber Fürsten, Grafen und freie Herren gleich. Ihr Standesvorrecht war der Gerichtsstand unmittelbar vor dem Kaiser und Reichsgericht. Der Stand wurde erworben durch Abstammung von edlen Eltern und durch Belehnung mit einem Fahnlehn oder einer reichsunmittelbaren Herrschaft durch den Kaiser. Seit dem 15. Jahrhundert führt diese Klasse die Bezeichnung: hoher Reichsadel, und die freien Herren nahmen nun insgemein den gräflichen Titel an, um sich bestimmter vom niedern Adel (s. Kap. 5 zu 2) zu unterscheiden²³.

2. Die schöffbar Freien und die Ritterbürtigen.

Die schöffbar Freien nennt der Sachsenspiegel als die zweite Klasse. Es waren diejenigen, „die ihr eigen Freiheit haben an ihrem Eigen und an ihrer Person“²⁴. Sie heißen auch *homines synodales*, *sentbare man*, *Semperfreie*, und es lebten in ihnen die echten Freien aus der Karolingerzeit fort, so weit sich solche behauptet hatten, was nur bei zureichendem Grundbesitz möglich war. Von den freien Herren (s. oben) unterschieden sie sich durch deren edleres Geschlecht, größeren Grundbesitz und die damit verbundenen Immunitätsrechte und Regalien. In Beziehung auf die Freiheit standen sie ihnen aber anfangs gleich, bis daß sie allmählig auseinander gingen, und den freien Herren ein höherer Grad von Freiheit beigelegt wurde. Zu ihren Vorrechten gehörte der Gerichtsstand vor den Landgerichten, wo unter Königsbann gerichtet wurde. Erworben und bewiesen wurde dieser Stand durch die Abstammung von Eltern und Großeltern freier Geburt, und die Nachweisung des Landgerichts, wo sie ihren Schöffentuhl gehabt haben. Solche schöffbare freie Geschlechter gab es auch in den Städten. Dagegen in den meisten germanisierten Ländern östlich der Elbe, namentlich in den Markgrafschaften, als in den Lausitzen, in Meißen und in der Mark Brandenburg, welche außerhalb Königsbann lagen, wußte man auch nichts von schöffbar Freien. Hier trat die dingliche Freiheit des Besitztums gegen die persönliche Freiheit zurück, und schon das Nichtvorhandensein persönlicher Unfreiheit und Untertänigkeit stellte alle Freien auf gleiche Stufe²⁵.

Neben den schöffbar Freien nennt der Sachsenspiegel als einen ausgezeichneten Stand diejenigen, welche von Rittersart sind. Diese waren die Ritterbürtigen (zu Schild und Helm geboren, zu dem Schilde geboren, zu den Wapen geboren, schildbürtige, Wapengenossen), d. h. diejenigen, welche ihre rittermäßige Abstammung zum Vater und Großvater hinauf dartun konnten. Das Eigentümliche dabei war, daß bei ihnen der Gesichtspunkt der Freiheit zurück, und das Tatsächliche der Beschäftigung in den Vordergrund trat. Es war der Inbegriff derjenigen, die nicht nur selbst sich der kriegerischen Lebensart widmeten, sondern die dasselbe auch bei ihrem Vater und Großvater nachweisen konnten, also ein Stand, der durch die Tat selbst bekundete, daß in ihm die alte Kriegslust und ritterliche Gesinnung fortlebte. Sie behaupteten sich beim Gebrauch der ritterlichen Waffen, beim Recht des gerichtlichen Zweikampfes und der Fehde, sie waren allein regelmäßig zur Erlangung der Ritterwürde und zum Lehnrechte fähig, da dieses den Kreis der durch höhere Gesinnung, Ehre und Treue verbundenen Personen in sich schloß, sie hatten den Zutritt zu den Ritterorden, den Oberhofämtern, den Turnieren, und manchen Kollegiatstiftern. Erworben wurde dieser Stand regelmäßig nur durch Abstammung von Rittersleuten bis zum Großvater hinauf, ausnahmsweise dispensierte der Kaiser zur Erlangung der Ritterwürde von dem Erfordernis nicht rittermäßiger Abkunft. Verloren wurde er durch die Wahl einer unritterlichen Lebensart. Es war also der Stand der Ritterbürtigen ursprünglich nicht bloß durch die Abstammung, sondern auch äußerlich durch die Lebensweise von den geringeren Ständen unterschieden. Bald jedoch entstand die Vorstellung, daß die durch die Ritterbürtigkeit

²² Über die Vicegrafen vgl. Riedel. Die Mark Brandenburg im J. 1250. II. S. 134—142. - Riedel, Geschichte des preußischen Königshauses I. S. 59. 60.

²³ F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. Bonn 1853. S. 263. 283. 284. 476. — Desselben System des deutschen Privatrechts. S. 507.

²⁴ Glosse zum sächsischen Landrecht, B. I, Art. 2.

²⁵ Riedel, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. I. Beitrag S. 44 ff. — Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250. II. S. 416.

mitgeteilte Eigenschaft durch die Wahl einer unritterlichen Lebensart nicht ganz verloren werde. Durch die den Ritterbürtigen zu Teil gewordenen Vorzüge spaltete sich der Stand der schöffenbaren Freien in zwei Klassen: solche, die durch Beibehaltung der kriegerischen Lebensart zugleich von Rittersart, und solche, die dieses nicht waren, vielmehr nach Aufhören des Heerbannes sich dem Kriegsdienste entzogen, und bloß dem Landbau lebten. Letztere traten in die Kategorie von freien Bauern²⁶.

3. Die übrigen Landbewohner.

Hier gab es verschiedene Abstufungen. Zum Teil waren sie Überreste alter Freien, die sich wegen ihres geringen Grundbesitzes nicht bei der Schöffenbarkeit behauptet hatten. Zu ihnen gehörten auch die Freien, welche ein Gut nicht als Eigentum, sondern als Zinsgut, entweder auf Kündigung, oder erblich unter sich hatten. Ferner die sogenannten Biergeldern, die Pleghaften (*advocaticii*), Mundlinge, Kurmödige, Kurechte, *libericensuales*, Zinsleute, Wachszinsige (*cerocensuales*), die große Zahl der freien Leute, die mit ihrer Person und ihrem Eigentum unter einer geistlichen oder weltlichen Vogtei standen. Endlich die freien Landsassen, freie Leute, die kein Eigen und keine feste Ansiedelung im Lande hatten, und unter das Gericht des Gografen gestellt waren²⁷.

4. Die Halbfreien (Laten, hofhörige Leute, *fiscalini*, *litones*, *mansionarii*, *lati*, *censuales*, Erflaten, Lassen, Hofesleute, Hausgenossen, Hobs- und Klobsleute, Hüber, Gotteshausleute).

Sie standen nicht im Eigentum, sondern nur in einer umfassenden Schutzgewalt ihrer Herren nach Hofrecht, und hatten den Genuß des Volksrechts sowie Erbrecht an ihren Höfen²⁸.

5. Die Unfreien oder Leibeigenen (*mancipia*, *homines de corpore*, *homines proprii*, Sonderleute, eigne Leute, späterhin: arme Leute, eigen Leibsangehörige, Eigenbehörige, herrschaftliche Untertanen).

Sie waren teils angesiedelt, teils dienten sie als Tagelöhner und Gesinde, andere trieben ländliche Gewerbe und Kleinhandel. Der Herr konnte sie mit oder ohne Hof verkaufen, vertauschen, verschenken. Vor Gericht mußte sie der Herr vertreten²⁹.

Neben dieser, nach dem Gesichtspunkt der Freiheit gebildeten Abstufung der Stände gab es eine angesehene Personenklasse ganz eigener Art, nämlich:

6. Die Ministeriales oder Dienstleute - Das Eigentümliche derselben als Stand bestand in der bei ihnen eintretenden Vermischung zweier Gesichtspunkte. Nach ihrer Geburt und auf dem Gebiet des Landrechts waren sie Unfreie, nach der Macht der Tatsachen aber hatten sie sich durch die stehende Bekleidung der höheren Hofämter als Marschälle, Kämmerer, Truchsessen, Schenken, und durch Kriegsdienste von ihrer niederen Stellung zu einem Stande der Ehre emporgehoben, auf den die Vorzüge, welche an der ritterlichen Lebensweise haften, ebenfalls übergingen. Sie wurden daher von den andern unfreien Leuten geschieden, sie standen den Freien, die nicht Ritter waren, gleich, oder gar höher, es bildeten sich aus ihnen rittermäßige Geschlechter, und sie wurden auf dem Gebiet des Rittertums den freien Rittersleuten gleich geachtet³⁰. Einflußreiche Ministerialen erhielten sogar den Beinamen *nobiles*, und wenn sie freigelassen waren, konnten sie Herzogtümer und Markgrafschaften erhalten. Ursprünglich erhielten die Ministerialen zu ihren Ämtern nach Art der Vasallen Beneficien nach Hofrecht, sogenannte Hoflehen, aber diese wurden erblich

²⁶ Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 477-481. — Dess. System des deutschen Privatrechts. S. 507-509, — Märkische Forschungen III. S. 79 ff.

²⁷ Walter, Deutsche Rechtsgeschichte S. 482—487.

²⁸ Walter a. a. O. S. 446 ff.

²⁹ Walter a. a. O. S. 419.

³⁰ „Dienstleute und Schöppenbarfreye sindt in der Ritterschaft oder Ritterlicher wirdigkeit oder heerschildt gleich geachtet." Glosse zum 12. Art. 2. Bd. des Sachsenspiegels.

wie die Mannlehen der Vasallen. Allmählig löste sich die Dienstpflicht der Ministerialen in die Lehnspflicht auf; seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts traten sie den freien ritterbürtigen Geschlechtern ganz an die Seite, und flossen zuletzt mit ihnen in demselben Stande zusammen, so daß mit dem Schluß des 14. Jahrhunderts der Stand der Ministerialen in den Vasallen und der Ritterschaft, die Reichsministerialen in der freien Reichsritterschaft völlig untergegangen waren³¹.

Aus den zu 2— 6 aufgeführten Standesklassen gingen mit der Zeit drei neue Stände hervor: der niedere Adel, der Bürgerstand und der Bauernstand (s. Kap. 5).

Kapitel 3.

Standesverhältnisse bei den pommerschen Wenden vor der deutschen Einwanderung.

Wie fortdauernde Bedrängnis durch Deutsche, Dänen und Polen hatte in dem Slavenlande zwischen Elbe und Weichsel allmählig zu einer engeren Verbindung einzelner kleinerer Stämme geführt, und hatte in diesen Stammesverbindungen die Notwendigkeit der Vereinigung kriegsherrlicher Gewalt in einer Person die Leitung an hervorragende Geschlechter gebracht, welche sich in dem erblichen Besitz fürstlicher Gewalt behaupteten.

1. Als solche slavische Fürstengeschlechter treten zunächst drei hervor: die Fürsten der Abodriten (beginnend mit Niclot³², 1130—1161, dem Stammvater der heutigen Großherzoge von Mecklenburg) auf ihren Burgen zu Meklenburg, Rostock und Werle; dann die Fürsten der Rugianer (principes Rujanorum, mit Tezlaf, 1162 — 1170, und Jaromar beginnend, 1325 erloschen), endlich die Herzoge der Slaven und Pommern zu Demmin und Stettin (duces, principes, Slavorum, Pomeranorum, Leuticiorum, mit Wartislaw I., 1124- 1128 beginnend³³, 1637 erloschen). Letztere waren Herren über ein Gebiet, welches sich längst der Ostsee zwischen dem Riekgraben und der Leba, im Süden aber bis zur Warte und Netze und über die Uckermark ausdehnte. Das Land zwischen Leba und Weichsel bis zur Netze stand unmittelbar unter polnischer Herrschaft, und wurde durch Statthalter (capitanei) verwaltet, bis einer derselben, Swantopolk, etwa 1237 auch hier die fürstliche Gewalt mit dem Titel eines dux Pomeranorum <65> an sich zu reißen wußte, und ein viertes slavisches Dynastengeschlecht begründete³⁴, das aber schon 1295 erlosch.

Die Prärogativen des slavischen Fürsten (kneze, knese, dominus, dominus terrae, princeps, princeps terrae, dux, dux et princeps, princeps et dominus) konsummieren sich in dem jus ducale.

Zu dem jus ducale gehörte vor allem eben die Kriegsherrlichkeit, der die Würde ihr Entstehen verdankte, eine wirkliche Landesherrlichkeit (dominum terrae), nicht bloß Landeshoheit, eine wirkliche proprietas

³¹ Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 488. Dess. System des deutschen Privatrechts, S. 509 ff. - v. Ledebur, Über die Ministerialen, in Märkische Forschungen III. S. 1—95. — v. Aufseß im Archiv für Geschichte von Oberfranken B. I. H. 1. S. 121. — Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks S. 308 ff. — Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, II. S. 142 ff. — Wohlbrück und Frhr. v. Ledebur, Geschichte der Altmark, S. 91-127.

³² Für seine Abstammung von den Obdrütenfürsten in Karls d. Gr. Zeit habe ich die Gründe gegeben in den Balt, Stud. 22, 301 ff. 311 f. 317 ff. 322. 324. 339 f. Q.

³³ Ich habe a. a. O. 152. 162. 164 ff. 179 ff. ihn als Nachkommen des Smysl, der 1046 Herzog der Pommern war, nachgewiesen, diesen als ursprünglich polnischen Wojewoden des Landes, das 993 Boleslaw I. erobert hat. Q. 65

³⁴ Daß Swantopolk Nachkomme des (von etwa 1070) bis 1108 zu Danzig regierenden Swatobor, daß dieser und sein Sohn bis c. 1115 von Polen unabhängig war, habe ich Balt. St. 16, 1, 98 ff. 16, 2, 47 ff. mit m. E. unwiderleglichen Gründen nachgewiesen, daß er Smysls Enkel B. St. 22, 181 begründet. Q.

fundi³⁵ gegenüber dem erblichen Besitzrecht der wendischen Freien (*jus hereditarium possessoris*), welche neben mancherlei Beschränkungen namentlich eine freie Disposition des Besitzers über die Substanz ausschloß. Noch in höherem Maße wie an den bereits bestehenden Dörfern und bebauten Feldmarken (*hereditates, villae seu hereditates, hereditates in villis, hereditates seu possessiones, villae seu possessiones*) prägte sich das *jus ducale* und die fürstliche Proprietät an Grund und Boden aus in der Disposition des Fürsten über Gewässer, Wald und Öde (*solitudo, desertum*). Jede Benutzung führte hier auf fürstliche Verleihung oder Genehmigung zurück; wo nichts verliehen war, blieb dem Fürsten volles Eigentum. Die Proprietät des Fürsten an Wald und Öde war für die deutsche Kolonisation von der größten Wichtigkeit. Ohne dem Besitzstand der einzelnen Slaven zu nahe zu treten, konnte der Fürst beträchtliche Waldstrecken und Öden an die deutschen Einwanderer verkaufen und verschenken, auch bot sich ihm die erwünschte Gelegenheit, durch den Eintausch kleineren bereits bebauten Gebiets gegen größere noch unbebaute Strecken sein *Patrimonium* abzurunden³⁶.

2. Der slavische Adel. — Den eigentlichen Stamm des slavischen Adels nach Ausbildung der fürstlichen Gewalt bildeten die, in den vor Alters losen Beziehungen einzelner Landschaften zum Ganzen, zu größerer Selbstständigkeit gelangten Dynasten (*principes viri, principes terrae ducis*)³⁷, so etwa jener Grimislaus *unus de principibus Pomeraniae*³⁸ zu Stargard an der Verse (1198), vielleicht auch die *fili Ranni illustris Luticiorum prosapia ceteros antecellentes* (c. 1202—1217)³⁹; ferner die apanagierten Agnaten des Fürstenhauses, z. B. in Pommern die Ratiboriden zu Schlawe, Gützkow und bei Colbatz⁴⁰, in Rügen die Herren von Putbus und von Gristow.

An jene beiden Hauptbestandteile eines alten slavischen Adels schloß sich ein neuer, den niedern Freien gegenüber bevorzugter Stand, dessen Stellung im Zusammenhang mit der slavischen Verfassung aufzufassen ist. Das Land zerfiel in einzelne Kastellannien (*castellaniae, oastellaturae, terrae, provinciae*, nach deutscher Auffassung *burgwardia*) mit einer landesherrlichen Burg (*castrum, urbs*) als Mittelpunkt, in welcher ein fürstlicher Kastellan (*castellanus, prefectus, prefectus urbis*, nach deutscher Auffassung *burchgravius*) befahl, dem neben dem militärischen Oberbefehl zugleich die Justizpflege und die Verwaltung, namentlich die Eintreibung⁴¹ der landesherrlichen Gefälle in seiner Kastellanni oblag. Diese Kastellane mit ihren Neben- und Unterbeamten (*officiales castri N.*) darunter der *camerarius, subcamerarius* (*potkomor*), *dapifer, subdapifer* (*podstole*), *pincerna, subpincerna* (*podschesle*), *tribunus, vexillifer, venator*⁴², welche mit dem Kastellan in der Burg ihren dauernden Aufenthalt hatten, in Ostpommern auch mit demselben gemeinschaftlich den persönlichen Beititel *comes* erhielten, und die in dem Kastellanebezirk angesessenen Grundbesitzer, welche so begütert waren, daß sie Kriegsdienste zu Roß leisten konnten (*nobiles viri castri N., nobiles de castro N., Nobiles terrae N. Nobiles Caminenses, Diminenses etc., nobiliores terrae, provinciae, territorii*), bildeten zusammen diesen neueren slavischen Adel (*nobiles laici, barones nostri, optimates nostri, seniores terrae, maiores terrae, viri nobiles terrae nostrae, nobiles Slaviae*,

³⁵ Nur in einem Teil ihres Gebiets, Barnim z. B. hatte die *proprietas* im Lande Colberg, nicht im Lande Stargard. Über das übrige hatte der Herzog nur das *jus ducale*, vor der christlichen Zeit auch das Oberpriestertum; *knez* bedeutet auch Priester. Q.

³⁶ Fabricius, Studien zur Geschichte der wendischen Ostseeländer. 2. Heft 1. Abt. S. 55 ff. 58 ff.

³⁷ Fabricius a. a. O. S. 88.

³⁸ Hasselbach und Kosegarten, Cod. Pomeran. dipl. Nr. 75.76. 267. (Er nennt sich im Siegel *dux*, war Nachkomme Swatobors, s. o. die Anm. Q.)

³⁹ Hasselbach und Kosegarten a. a. O. Nr. 92.

⁴⁰ In diesen beiden saßen die urkundlich Swantiboritzen genannten s. B. St. 22, 158 ff. Q.

⁴¹ Diese hatte vielmehr der *camerarius*. Q.

⁴² Sie finden sich nur in Ostpommern, in Westpommern nur *castellanus, camerarius, tribunus* = *heregrave* s. meine Ausführung B. St. 16, 2, 41 ff., aus welcher das im Text gegebene entnommen ist. Q.

nobiles et baroni, nobiliores nostri, nobiles ducis, nobiles dicioni ducis subjecti, in Ostpommern auch baroni et suppani)⁴³, in welchem mit der Zeit der alte Herrenstand aufging, weil für ihn nach dieser Kriegsverfassung und der damit gehobenen fürstlichen Macht kein anderer Platz war zu einem bedeutsamen Einflusse⁴⁴.

3. Die übrigen Landbewohner. — Freie, die nicht im Stande waren, Roßdienste zu leisten, und Unfreie (kmethones, homines, coloni et servientes pertinentes sive deservientes, familia). Aus dem ursprünglichen Zustande der Gemeinfreiheit hatte sich für die kleineren freien Landbesitzer und Bauern schon frühzeitig ein Hörigkeitsverhältnis herausgebildet⁴⁵.

Städte nach deutschem Begriff waren den Slaven unbekannt. Größere stadtähnliche Niederlassungen neben den Burgen, wie Wollin, Stettin, Colberg, unterschieden sich vom platten Lande lediglich durch die Ansammlung der größeren Volkszahl, bewirkt durch den Schutz der nahen Burg, noch mehr aber durch den mit letzterer verbundenen Markt (forum) und die fürstliche Rentei (taberna, moneta). In rechtlicher und administrativer Beziehung bestand zwischen den Bewohnern dieser Niederlassungen und denen des übrigen Landes kein Unterschied⁴⁶.

Kapitel 4.

Verschmelzung der Deutschen und Slaven.

Schon am Schlusse des 1. Kapitels ist darauf hingewiesen worden, daß unter den deutschen Einwanderern die Geistlichen die ersten waren, daß dann die Bauern, Gewerbtreibende und Kaufleute, und schließlich die Ritter und Ritterbürtigen folgten. Mit Übergehung der zum Teil befangenen, zum Teil aus der Luft gegriffenen Nachrichten älterer Chronikanten seit Bugenhagen, begnügen wir uns aus den vorhandenen Urkunden einige sichere Anhaltspunkte für die Fortschritte der deutschen Kolonisation in Pommern zu gewinnen.

Bei der Geistlichkeit finden wir, abgesehen von den biblischen und den griechischen und römischen Heiligennamen⁴⁷ fast ausschließlich deutsche Taufnamen, so: Theodoricus (1153), Albertus (1153), Hermannus (1153), Helmwigus (1153), Conradus (1168), Everhardus (1173), Walterus (1173), Sifridus (c. 1175), Engelbertus (1176), Gerhardus (1176), Reinerus (1176), Godefridus (1177), Erinfridus (1181), Elverus (1182), Bruningus (1182), Herbertus (1183), Widichindus (1183), Heinricus (1184), Hartungus (c. 1186), Sigwinus (1188), Rudolfus (1189), Rodegerus (1193), Thitmarus (1199), Markwardus (c. 1208), Arnoldus (1215), Goswinus (1215), Robertus (1215), Vastradus (1215), Dodo (1216), Anno (1219), Richardus (1219), Bertoldus (c. 1220), Pallo (c. 1220), Meinardus (1222), Gotschalcus (1225), Otto (1225),

⁴³ Das ist Irrtum, die barones et suppani kommen nie in Ostpommern, sondern einmal in Westpommern vor (Kosegarten C. P. S. 156) und zwar bei derselben Verhandlung, bei der sie ib. S. 145 optimates terre, S. 146 omnes principes terre nostre, principes nostri betitelt werden. Zupanen gab es auch in Croatien, der Titel ist von zupa = Landstrich, District, bezeichnet also den Herrenstand. Zu ihm gehören auch die nobiles Slavie, denn die so bezeichneten sind Putbusser. Von den Zupanenfamilien sind nur einige in spätere Zeiten gelangt, da freilich im andern Adel aufgegangen, doch erst bei der Einführung deutscher Verwaltung. Q.

⁴⁴ Vgl. Fabricius, a. a. O. S. 89 ff. - Barthold, Geschichte von Pommern T. I. Buch 2. Kapitel 8. und T. III. Buch 5. Kapitel 8. - Lisch, Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn, I. S. 10. 95. 96.

⁴⁵ Fabricius a. a. O. S. 64.

⁴⁶ Vgl. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. 1. S. 14. — Fabricius a. a. O. S. 84.

⁴⁷ z. B. Simon, Andreas, Bartholomeus, Nicolaus, Petrus, Paulus, Eustachius, Stephanus, Adam, Johannes, Thomas, Florentius, Michael. Helias, Martinus, Philippus, Daniel, Matthaueus, Matthias, Servatius, Christianus, Artusius etc.

Ricoldus (c. 1226), Ditbodus (1229) etc.⁴⁸ Die ersten acht pommerschen und Camminer Bischöfe führten sogar sämtlich deutsche Taufnamen: Adelbert (1140—1159)⁴⁹, Conrad I. (1164—1184), Sigfried (1186—1194), Sigwin (1202—1217), Conrad II. (1219—1233), Conrad III. (1233—1241) ein Edler von Salzwedel aus der Altmark, Wilhelm (1246 bis 1251), Hermann (1251—1288) ein Graf von Gleichen aus Thüringen.

Die pommerschen Klöster sind niemals der Sitz großer Gelehrsamkeit gewesen, aber desto größer sind die unberechenbaren Verdienste, welche sie um Urbarmachung und Bodenkultur unseres Vaterlandes sich erworben haben. Die Cistercienserklöster taten es in Betriebsamkeit allen andern zuvor⁵⁰. Um die Waldgebiete und Öden, welche sie gekauft hatten, oder mit denen Fürst und Adel in frommem Sinne sie bedachte, in tragbaren Acker umzuschaffen, benutzten sie mit Umsicht und nach Kräften die ihnen von den Herzogen erteilte Erlaubnis, Kolonisten herbeizuziehen. Sie riefen die fleißigen Bauern ihrer Heimat, und schufen mit ihrer Hilfe Werke, die der Slave in diesem Maße zu leisten teils nicht verstand, teils zu träge war. Während der Wende mit seinem Haken bequem den losen sandigen Boden durchfurchte, scheute die Axt und der Pflug des deutschen Bauern nicht zurück vor den dicht bestandenen Eichen- und Buchenwäldern, welche bis dahin den fruchtbarsten Boden des Pommerlandes bedeckten. Derjenige Teil von Pommern, welcher noch heute als der ergiebigste gilt, der „Pyritzer Weitzacker“, sah auch zuerst den deutschen Bauern, und schon im Jahr 1173 findet sich bei dem Cistercienserklöster Colbatz eine villa Theutunicorum⁵¹, später Krogh genannt⁵², 1183 [1178], ebendasselbst das Dorf Schonevelt⁵³. Die Namenlosigkeit des zuerstgenannten, deutschen Dorfs, das neben einer Reihe benannter wendischer Dörfer aufgezählt wird, bezeugt, eine wie seltene Erscheinung solche Kolonie damals noch war. Aber es währte nicht lange, so war neben den Klöstern, in der Regel auf fruchtbarem, fettem Boden eine stattliche Reihe deutscher Hagedörfer entstanden, welche den spekulativen Mönchen ersprießliche Pächte, den fleißigen Bauern ein reichliches Auskommen abwarfen. Den ersten Einwanderern folgten ihre Verwandten, Freunde, Landsleute, wie dies gewöhnlich der Gang der Dinge ist. Daß die Bedingungen, unter welchen die deutschen Kolonisten die Urbarmachung wüster Landstrecken übernahmen, sehr günstig sein mußten, lag in der Sache selbst, denn sicher würde der deutsche Bauer seine Heimat nicht mit einem Lande vertauscht haben, wo seiner nur Mühseligkeiten warteten, wenn er neben denselben auch noch einem gedrückteren Lose oder einem geringeren Maße von Freiheit hätte entgegen gehen müssen. Der begünstigten Lage des deutschen Bauern gegenüber trat das trübselige Verhältnis des mit Auflagen (in Urkunden sehr bezeichnend *angariae* und *perangariae* genannt) reichlich bedachten armen Wenden um so schärfer hervor, und war wohl geeignet, gerade bei den unteren Klassen Antipathie, Neid und Verbissenheit gegen die Einwanderer zu nähren.

Jedoch war dies nicht durchweg und nicht auf die Dauer der Fall. Der Wende lernte vom Deutschen und bequeme sich dessen Sitten; zeigte er Fleiß und guten Willen, so war man gern bereit, auch ihm die Vorteile zuzuwenden, die den deutschen Kolonisten gewährt wurden, und auch Wenden wurden zu

⁴⁸ Von slavischen Taufnamen kommen in dieser Zeit bei Geistlichen nur folgende vor: Bucwalus (1182), Boguslaus (c. 1186), Discizlavus (1188), Pribzlaus (1224), Gutzimarus (1229).

⁴⁹ Adelbert war freilich des deutschen Taufnamens ungeachtet von Geburt ein Pole (Barthold, *Gesch. von Pommern* II. 120). Doch darf dies nicht befremden, denn durch den heiligen Adelbert, der wegen seines Märtyrertums in Preußen († 997) und seiner Bestattung in der polnischen Hauptstadt Gnesen den Polen als Nationalheiliger galt, war dieser Name dort längst eingebürgert.

⁵⁰ Vgl. v. Ledebur, *Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staats*, VIII. S. 309 ff.

⁵¹ Cod. (Hasselbach und Kosegarten Cod. Pomer. dipl.) n. 33. Wir sehen hier ab von den jetzt zu Mecklenburg gehörenden Teilen Pommerns, in welchen deutsche Bauern schon eben so früh erscheinen. So werden 1170 als *homines* des Klosters Brode bei Neu-Brandenburg *tam Slavi quam Teutonici* genannt (Cod. n. 30), und 1174 erteilte Casimir I. dem Kloster Dargun die Erlaubnis, auf seinen Besitzungen *Teutonicos, Danos und Slavos* anzusiedeln (Cod. 36).

⁵² Cod. S. 520. 665. 988.

⁵³ Cod. n. 55.

deutschem Recht angesiedelt.

Nachdem so durch die ersten deutschen Geistlichen und Bauern der Boden für nachrückende Geschlechter geebnet war, und der Wende sich daran gewöhnt hatte, den bisher fast nur als Feind gekannten Deutschen emsig neben sich arbeiten zu sehen, erschienen in Pommern auch deutsche Kriegersleute und Ritterbürtige. Sie kamen aber friedlichen Sinns, nicht als Eroberer, wie einst in den Marken, in Mecklenburg, und später in Preußen. Zumeist junge, erwerbslustige Leute kamen sie teilweise, um wüste Strecken zu kaufen und sie ihren Hagenmeistern zur Urbarmachung und Besetzung mit Bauern zu übergeben, zum größeren Teil aber, um nach heimatlicher Weise ihr Schwert dem Dienste des Fürsten zu weihen, und in Burgdienste zu treten, ohne ein weiteres Band zu dem Fürsten, als die gegen Beneficien gelobte Treue. Die von den Deutschen gegen die Wenden mit Erfolg beobachtete Taktik, in die Grenzburgen eine stets kriegsbereite Burgmannschaft zu legen, fand bei den Wenden selbst Eingang, und den anerkannten Vorzügen der deutschen Wehrverfassung vermochte die Schwerfälligkeit der Kastellaneinrichtung nicht länger zu widerstehen. An die Stelle der wendischen Kastellane traten fast durchweg deutsche Ritterbürtige als Burgmannen, welche im Gegensatz zu den auf ihren Besitzungen wohnenden slavischen Kastellaneiverwandten nunmehr eine beständige Besatzung der Burgen bildeten, und meistens aus nahe gelegenen Burglehen (*curiae*, *borchlen*) oder Beneficien ihren Unterhalt zogen.⁵⁴ Das früheste Beispiel eines solchen deutschen Burgmanns in Pommern ist das des Beringer aus Bamberg in der Burg Stettin. Herzog Bogislaw I. nennt ihn in einer Urkunde von 1187: *quidam Beringerus laicus in civitate Bambergensi bene natus, sed multo tempore in nostro castro Stetin honeste conversatus*, und neben ihm werden zahlreiche Deutsche (*multus populus Theutunicorum*), wahrscheinlich Kaufleute und Gewerbetreibende genannt.⁵⁵ In einer etwas späteren Urkunde heißt es über ihn: *quidam fidelis Teutonicus Beringerus appellatus cum beneficio a duce Boguzlao bene ditatus*.⁵⁶ Er gehört noch dem bambergisch-fränkischen, auf Bischof Otto von Bamberg zurückführenden Einflusse an, während der in einer für das Kloster Dargun ausgestellten Urkunde Herzog Casimirs I. vom Jahr 1173 neben einer Anzahl von Wenden genannte *Hermannus Teutonicus*⁵⁷ wohl schon der sächsischen Einwanderung zuzuzählen ist.

Die deutschen Taufnamen und die Prädikate: *fideles*, *feodales*, *vasalli*, bei den Burgmannen: *milites in N.* oder *de N.* (folgt der Name der Burg) *castrenses*, mitunter auch *castellani*⁵⁸, machen die deutschen

⁵⁴ Ein behrendes Beispiel aus späterer Zeit ist Folgendes: I. J. 1303 übertrug Herzog Otto I. *militi Hinricus vos castrensi nostro castrii Dymyn in redditus castrenses veri pheodi omnem precariam ex villa Swichtenberg, pro quorum reddituum perceptione idem Hinricus — perpetua inhabitatione eiusdem notri castri Dymyn nomen adpheedati nostri castrensis sorcietur* (Original im P. P. A. Ducal. n. 11). Vgl. auch: Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II. S. 163 ff. — Lisch, Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, III. S. 40. 41, Cod. 490.

⁵⁵ Cod. 61.

⁵⁶ Cod. 82.

⁵⁷ Cod. 36. 128.

⁵⁸ *Jordanus, Hinricus Grubo, Bertholdus, Conradus, castellani de Guzstrowe 1228* (Mecklenburgisches Urkundenbuch, I. S. 345); *Waltherus und Hermannus milites in Oderberch 1233* (Cod. 207); *Wernerus et Ricolvus et Theodericus Longus castellani de Tribsees milites 1248* (Cod. 380), *milites seu vasalli nostri in castro Pyritz residentes, videlicet Anselmus de Blankenborch, Gherardus et Hinricus de Granzoge, Theodericus et fratres sui dicti de Koten, nec non illi de Riden, 1253* (Cod. 490). *Milites de Robele [19] und castellani de Robele [20]* sind Ausdrücke, die sich decken. Diese deutschen *castellani* sind von den wendischen Kastellanen, von denen sie sich auch schon durch ihr Auftreten in der Mehrzahl an einem Ort unterscheiden, wohl auseinander zu halten. Der Ausdruck *castellanus* für Burgmann ist noch in lateinischen Urkunden des 14. Jahrhunderts gebräuchlich; so 1304: *Hinricus Vulpis castellanus in Stouenhagen, Conradus Vulpis castellanus in Stouenhagen, Johannes Vulpis castellanus in Dymin* (Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschl. v. Maltzan, II. S. 285). 1330: *Reynfridus de Peniz, miles, castellanus in Lozitz* (Lisch, I, c. I. S. 463); 1353: *castellani in Gutzkow* (v. Schwarz, Diplomatische Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte, S. 804 und das. Anm 4). Dagegen ist der Ausdruck Burgmann in deutschen pommerschen Urkunden nicht gebräuchlich,

(Fortsetzung...)

ritterbürtigen Vasallen in den älteren Urkunden den Slaven gegenüber ziemlich kenntlich. Durch ihren beständigen Aufenthalt in den Burgen in näherer Verbindung mit der Person des Fürsten erhalten, und demselben außerdem durch das persönliche Verhältnis der Lehnstreue enger verbunden, gelangten sie nun zunächst fast ausschließlich in den Besitz der Hofämter. Sie wurden Marschälle, Kämmerer, Truchsess, Küchenmeister und Schenken, und erhielten als solche den Genuß eines Beneficiums oder eines Lehns, das nicht immer in Grund und Boden, vielmehr häufig nur in Einkünften, z. B. aus den fürstlichen Zöllen bestand. Nach Art der altsächsischen Beneficien oder Hoflehne⁵⁹ waren diese Verleihungen anfangs auch nur persönliche, höchstens auf die Lebenszeit des Vasallen ausgedehnte, keinesweges aber schon erbliche, wie denn auch die Klöster Lehnstücke meistens nur auf Lebenszeit austaten [33. 48]⁶⁰. Die Gerichtspflege und Administration in den aufgelösten und jetzt vielfach zertrennten Kastellaneibezirken ging ebenfalls meistens an rittermäßige Deutsche über. Als Salarium wurde den Vögten (advocati, advocati majores), welche ihren Sitz in den Burgen hatten, und den Unterrichtern (advocati, advocati minores, sculteti, praefecti) in den neu eingerichteten deutschen Städten und Dörfern gewöhnlich eine Quote der Gerichtsgefälle verliehen. Von ganz besonderer Wichtigkeit wurden, wie wir unten sehen werden, die deutschen Ritterbürtigen auch für die Gründung der Städte.

Jener gewaltigen und doch friedlichen Einströmung deutscher Rittergeschlechter zu widerstreben, fand der slavische Adel keine Waffe. Verdrängt aus den Landesburgen und aus den Hofämtern, sah er den deutschen Pflug und deutsches, meist schon im Lande gewonnenes Geld rastlos um sich greifen, dagegen den altväterlichen Besitz mehr und mehr zusammenschrumpfen. Es mußte sich ihm die Überzeugung aufdrängen, daß die Annahme deutscher Weise und Sitte für ihn eine Lebensfrage geworden war. Diejenigen slavischen Adelsgeschlechter, die dies bei Zeiten erkannten, insbesondere sich dem deutschen Ritter- und Lehnswesen bequerten, selbst Ritter, Burgmannen und Vasallen wurden, und sich mit den deutschen Einwanderern verschwägerten, erhielten sich über der Flut und mit den Deutschen auf gleicher Stufe. Ein Teil des wendischen Adels, der sich nicht so schnell in das deutsche Wesen finden konnte, oder dem Umgange mit den Fremdlingen abgeneigt war, verkaufte seinen Grundbesitz, um mit den stammverwandten Geschlechtern in den östlichen Teilen Pommerns heimischer Sitte zu pflegen⁶¹. Doch er wurde mit der Zeit auch hier ereilt. Einzelne Unfügsame verbauerten im vollen Sinne des Wortes⁶².

Eine der nächsten und wichtigsten Folgen der Vermischung des wendischen Adels mit den deutschen Rittergeschlechtern war die allgemeine Einführung des deutschen Lehnswesens, aber unter eigentümlichen Modifikationen. Die proprietas fundi des Fürsten an den Erbgütern des wendischen Adels (s. Kap. 3 zu 1) bot hier einen sehr günstigen Übergangspunkt. Daß der slavische Adel das Erbeigentum an seinen Gütern aufgeben sollte, konnte ihm füglich nicht zugemutet werden, aber durch die Umwandlung der proprietas fundi des wendischen Landesherrn in das dominium directum eines deutschen Oberlehnsherrn, <70> und des jus hereditarium des wendischen Besitzers in das dominium utile eines deutschen Vasallen mit der Vergünstigung der Erblichkeit, wurden die althergebrachten Rechte beider im Wesentlichen nur wenig

⁵⁸(...Fortsetzung)

vielmehr kommt statt dessen im 14. und 15. Jahrhundert die Bezeichnung „Borchzetzen“ vor.

⁵⁹ Vgl. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks, S. 516. 518. — Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 219. 223.

⁶⁰ Selbst Herzog Barnim erhielt 1249 die possessio Dambe, die spätere Stadt Damm nur auf Lebenszeit zu Lehn (Cod. 415) [was aber nur Bemäntelung der Abtretung war, die dem Kloster nicht erlaubt war. Q.].

⁶¹ Das steht so in den Chroniken, aber der Beweis fehlt. Einige westodersche Familien zeigen sich freilich später östlich der Oder, aber der angegebene Grund ist nirgend, meist ein anderer ersichtlich. Q.

⁶² Vgl. Kap. 5 zu 4, ferner: Padberg, Die ländliche Verfassung in der Provinz Pommern, S. 215 ff.

modifiziert⁶³. Nur das Heimfallsrecht des Fürsten an den durch Erlöschen des Mannsstammes erledigten Lehen war für ihn eine wesentliche Akquisition. Die Erbgüter des wendischen Adels galten jetzt als auf getragene Lehen (feuda oblata), und es entstand in Pommern jene eigentümliche Form des „Erbe und Lehns“, dessen Hauptvorzüge für den Vasallen außer der Vererblichkeit im Mannsstamme in der Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit der Substanz bestehen. Den deutschen Vasallen, welche slavische Erbgüter als solche gekauft hatten, oder sonst in den Besitz von hereditates gekommen waren, konnte die den Wenden gewährte Vergünstigung des „Erbe und Lehns“ füglich nicht entzogen werden, und schließlich fand diese Anschauungsweise auch auf die wirklich vom Fürsten verliehenen Lehen (feuda data) Anwendung, so daß pommersche Lehen nun insgesamt als feuda oblata mit ziemlich ausgedehnter Dispositionsbefugnis des Vasallen gelten.

Kapitel 5.

Umformungen der Stände, besonders in Pommern. Der pommersche Adel.

Bei dem überwiegenden Vorwalten des deutschen Elements nahm die Entwicklung der neuen Stände des sächsisch-wendischen Mischvolkes in Pommern im Allgemeinen denselben Gang wie im übrigen Deutschland, wo neben der bis in das 15. Jahrhundert sich erhaltenden Classification der Personen nach den Gesichtspunkten der Freiheit und des Kriegsdienstes sich unvermerkt eine neue Unterscheidung nach den tatsächlichen Verhältnissen und Beschäftigungen erhob, welche jene in sich aufnahm und verdrängte. Daraus ging die Einteilung in den hohen Adel, den niederen Adel, den Bürger- und den Bauerstand hervor⁶⁴.

1. Der hohe Adel bestand aus Fürsten, Grafen und freien Herren. Die historischen Grundlagen dieses hohen Adels, der von Alters her zustehende Besitz einer reichsunmittelbaren Herrschaft und der Reichsstandschaft, erlitten eine wichtige Veränderung dadurch, daß die Kaiser, namentlich seit Carl V. anfangen, eine große Anzahl ritterbürtiger Familien auch ohne reichsunmittelbare Herrschaft zu freien und zu grafen, und ihnen dadurch Sitz und Stimme auf dem Reichstage zuzuwenden. Als die übrigen Reichsstände dagegen Einspruch taten, wurden die neugeschaffenen Fürsten, Grafen und Herren nur dann zu Sitz und Stimme im Reichstage zugelassen, wenn sie sich zuvor mit einer reichsunmittelbaren Herrschaft genugsam qualifiziert, und außerdem die Kurfürsten, auch dasjenige Kollegium, oder die Bank, worin sie aufgenommen werden sollten, gehört worden. Zum hohen Reichsadel gehörte also jetzt dreierlei: Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft. Die bloßen Titel des hohen Adels (Fürst, Graf, Freiherr) machten den Landsässigen nicht reichsunmittelbar, den Reichsunmittelbaren nicht reichsständisch⁶⁵.

In den germanisierten Wendenländern gab es keine eigentliche Nobilität nach ursprünglich deutschen Begriffen⁶⁶. Daher interessiert diese Klasse Pommern nur in einer modifizierten Gestalt.

Zwar galten die Herzoge von Westpommern oder Slavien, die Herzoge von Ostpommern und die Fürsten von Rügen als Fürsten, aber ihr Verhältnis zum deutschen Reich, namentlich ihre Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft unterlag vielfachen Schwankungen und Anfechtungen. Über die Fürsten von Rügen

⁶³ Fabricius a. a. O. S. 56.

⁶⁴ Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 498.

⁶⁵ Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 500. Dess. System des deutschen Privatrechts, S. 512 ff.

⁶⁶ v. Raumer, Über die älteste Geschichte und Verfassung der Kurmark Brandenburg, S. 32: „Einen ursprünglichen hohen Adel kann es in der Mark Brandenburg nicht geben. Die Rechte des hohen Adels beruhen hier nicht mit in einer uranfänglichen Schirmherrschaft, sondern allein in einer vom deutschen Könige übertragenen militairischen Amtsgewalt, und eben darum sind diese Rechte in der Mark von jeher weit größer gewesen als im übrigen Deutschland“

behaupteten bis zu ihrem Erlöschen die Könige von Dänemark die Lehnshoheit, die Herzoge von Ostpommern standen niemals in direkten Beziehungen zum deutschen Reiche, die Herzoge von Westpommern wurden zwar schon 1181 als Reichsfürsten vom Kaiser mit ihren Ländern belehnt, aber die Markgrafen von Brandenburg machten ihnen Jahrhunderte lang die Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft mit dem Schwerte streitig, und erst 1338 wurde dieser Streit zu Gunsten des Stettiner Herzogtums entschieden, während er wegen des übrigen Pommerns noch fort dauerte, bis Brandenburg 1529 seiner beanspruchten Lehnshoheit gänzlich entsagte, und sich mit einem Erbvertrage begnügte.

Von ursprünglich deutschen Grafen- und Herrengeschlechtern waren es nur zwei, welche sich dauernd in Pommern ansässig machten, nämlich die Grafen von Eberstein aus dem Braunschweigischen, welche 1274 das Land Naugard als bischöflich Camminisches Lehn, 1524 das Land Massow als herzoglich pommersches Lehn erwarben, darauf 1663 erloschen, und die Edelvögte von Salzwedel aus der Altmark, welche um 1233 in den Besitz des Landes Gützkow gelangten, und sich Grafen von Gützkow nannten, bis auch sie 1359 erloschen, worauf die Herzoge Namen und Wappen mit den ihrigen vereinigten. Vorübergehend und ohne tiefere Einwirkung auf die Entwicklung pommerscher Verhältnisse erschienen auch Grafen von Goia (1232), Herren von Arnstein (1254), Grafen von Kirchberg (1255, 1270), Grafen von Schwerin (1257, 1276), Grafen von Kefernberg (1259, 1272), Grafen von Spiegelberg (1280, 1284) und Grafen von Fürstenberg (1354 etc.)⁶⁷ in Pommern.

Im Grunde genommen stand aber der angesehenere slavische Adel den eingewanderten deutschen edlen Herren, welche sämtlich in ein Vasallenverhältnis zu den Herzogen oder zu den Camminer Bischöfen traten, nicht nur in Hinsicht der persönlichen Freiheit, des Ansehens, und der vornehmen Geburt, sondern auch des Grundbesitzes völlig gleich, war ihnen in letzterer Beziehung sogar häufig überlegen⁶⁸.

Daher bedienten sich auch die begüterteren und mächtigeren slavischen Adelsgeschlechter, welche ihre Lehne nach dem Recht der edlen Herren und Barone besaßen (ad justum jus nobilium et baronum)⁶⁹, denselben Titel, und genossen dieselben Vorrechte wie die deutschen Grafen und Herren; sie galten als slavische, wie diese als deutsche Dynasten. Vor allem sind hier zu nennen die Seitenlinien der Fürstenhäuser (s. Kap. 3 zu 2): die Ratiboritzen zu Schlawe und [die Swantiboritzen] zu Gützkow etc. (1277 erloschen), die Herren von Putbus und von Gristow, jener Pribislaus Herr von Wollin (1270) aus fürstlich Mecklenburgischem Geschlecht, ferner dessen Söhne Pribislaus (Pribico) Herr von Wollin (1273, 1276) und Pribislaus (Pribico) Herr der Länder Belgard und Daber (1280. 1292)⁷⁰. Aber auch andere vornehme slavische Geschlechter zählen hierher, so das Geschlecht der Swenzitzen, Grafen von Neuenburg und Herren der Länder Rügenwalde, Schlawe, Polnow und Tuchel (1305. 1363)⁷¹, Cotzemir, Herr des Landes Tuchen (1315, 1345), jener Dubislaus de Wotich, Herr des Landes Plate (1277), und das Geschlecht der Borken, Herren des Landes Labes (1271 etc.). Diesen slavischen Geschlechtern, welche als Herren einer oder mehrerer Burgen und eines dazu gehörigen Landbezirks oder einer Herrschaft vor dem übrigen Adel hervortreten, wird in derselben Weise wie den deutschen Grafen und Herren der Titel dominus und den

⁶⁷ Letztere, aus dem mecklenburgischen Rittergeschlecht der Dewitze 1349 vom Kaiser zu Grafen gemacht, begaben sich in Pommern um 1372 des Grafentitels, und nahmen wieder den alten Geschlechtsnamen an.

⁶⁸ Vgl. Lisch, Gesch. und Urkunden des Geschl. Hahn, I. S. 12.

⁶⁹ Vgl. die Urkunde in Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, I. S. 264. Nr. XXV.

⁷⁰ Vgl. Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XI. 74. 79. 81 ff.

⁷¹ Das Wappen dieser Herren ist nach ihrem Erlöschen ähnlich wie das der Grafen von Gützkow in dem herzogl. pommerschen Wappenschild aufgenommen. Es gilt das Wappen (der Greif mit dem Fischschwanz, und zwar weiß in Rot, wie ihn die von den Swenzitzen gegründete Stadt Rügenwalde noch jetzt führt) zwar in den späteren Beschreibungen des pommerschen Wappens und auch in dem jetzigen kgl. preußischen als das des Landes Usedom, aber mit Unrecht. Auch mit anderen Schilden des pommerschen Wappens sind ähnliche Wandelungen in der Bedeutung vorgegangen. Die näheren Ausführungen behalte ich einer besonderen Abhandlung vor. [Die Swenzitzen von Rügenwalde und Schlawe sind nicht erloschen, bestehen als Linien der Putkamer, die ja das Wappen sämtlich führen. Q.]

jüngern Herren *domicellus de N.* oder *in N.* (folgt der Name der Burg oder Herrschaft) auch das Prädikat *nobilis vir* und *comes* gewährt⁷²; wie jene übten sie eine Art von Landeshoheit, gründeten sie Städte, und hatten sie Vasallen.

Die nächste Folge dieser Gleichstellung war eine Rückwirkung auf die deutschen Rittergeschlechter, welche in den Besitz einer Landesburg und des dazu gehörigen Landes, d. h. einer Herrschaft (*dominium*) gelangten. Da diese nach Wegfall der Ministerialität dem slavischen Adel als völlig gleichstehend geachtet wurden (s. zu 2), so übten sie wie jene die mit ihrer Herrschaft verbundenen Hoheitsrechte, zählten zu den Herren, und erhielten bisweilen das Prädikat *nobiles viri*. Zu diesen Herren im weiteren Sinne gehörten z. B. die von Godebuz, Herren des Landes Loitz (1242—1275); die Behr, Herren der Länder Bernstein (c. 1250 — c. 1270), Daber (1277, 1284), Bütow (1321—1329) und Belgard (1325, 1329); [Burchard von Vehlefanz, Besitzer des Landes Fiddichow (1252)]; die Heydebreck, Herren der Länder Plate (1303, 1325) und Daber (1307)⁷³. Diese Art von Herrenqualität war jedoch im Grunde genommen nur ein dingliches, an den Besitz der Herrschaft geknüpftes Recht; mit dem Besitz wurde sie gewonnen und ging sie verloren, ohne dem Geschlecht des Besitzers einen bleibenden und erblichen Standesvorzug zurückzulassen. Deshalb erhoben sich die deutschen und wendischen Herren und Herrschaftsbesitzer nicht über den Stand der übrigen Ritterschaft (s. zu 2), sondern wurden derselben gleichgeachtet.

Nur die Erinnerung an wirklich dynastischen Ursprung erhielt sich notdürftig in der späteren Organisation der Landstände durch das Fortbestehen eines Herrenstandes, welcher vor dem Stande der Ritterschaft, bisweilen sogar vor dem Stande der Prälaten rangierte. Im 15. und 16. Jahrhundert wurden diesem landständischen Herrenstande nur noch die Grafen von Eberstein, Herren des Landes Naugard, und die Herren zu Putbus beigezählt [266, 337]. Andererseits aber bildeten die Prärogative des älteren deutschen und slavischen Herrenstandes in Pommern den Übergang zu einer erst später, nämlich im 15. und 16. Jahrhundert sich herausbildenden bevorzugten Klasse der Ritterschaft, den sogenannten Schloßgesessenen

⁷⁴.

⁷² *Petrus dei gracia comes de Nuwenburg 1307—1325* (Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow, II. S. 1—6. Dregersche Abschrift der kleinen Handfestenbücher des deutschen Ordens Nr. 9. S. 977. 973 Riccius, Abhandlung von Stadtrechten S. 118. Ludwig, *reliquiae manuscriptorum IX.* S. 582). *Johannes de Slawna et Laurencius de Rugenwald comites 1312* (Dregersche Abschrift der kleinen Handfestenbücher des deutschen Ordens Nr. 9. S. 973). *Petrus, Yesko, Laurencius comites de Newenburch 1313* (Voigt, *Cod. dipl. Pruss. II.* S. 86). *Jeschko comes de Slawa 1329* (Cramer a. a. O. II. 17) *dominus Borko nobilis de Lobese miles 1280* (Wolliner Original); *nobilis et strenuus miles Borko 1286* (Schöttgen und Kreysig, *Diplomataria et scriptores III.* n. 16); *nobiles viri milites — Petrus de Nuwinburch ac frater suus Jesco 1325* (Cramer I. c. II. 11, 12).

⁷³ *Nobiles viri: Conradus comes de Guschow, Wernerus de Lozis, 1271* (Lisch, *Urkunden zur Gesch. des Geschl. Behr I.* S. 109. Nr. 73); *nobiles viri milites videlicet Hennyngus (Heydebrecke) de Plote, Hennyngus Bere cum Bellegatensi territorio etc. 1325* (Cramer a. a. O. II. S. II). Über ähnliche Verhältnisse in der Mark Brandenburg s. Riedel, *Cod. dipl. Brand. I.* 1. S. 268 und v. Ledebur, *Dynastische Forschungen H. 2.* S. 51 ff.

⁷⁴ Hier wäre doch mehr zu unterscheiden. Die Mecklenburgischen Prinzen erhielten Wollin und Belgard temporär in Folge politischer Verhältnisse. Swenzos Söhne erhielten die Lande Rügenwalde, Schlawe und Polnow zu Grafenrechten als Lohn für seine Bemühungen, Ostpommern an den König von Böhmen, hernach an den Markgrafen zu bringen; sie verloren die bevorzugte Stellung in den beiden ersten, als das Land zwischen Grabow und Leba aus der Pfandschaft des Deutschen Ordens an die Herzoge zurückkam, 1341 durch deren Vertrag mit den Ständen desselben, der solche Bevorzugung für immer ausschloß, in Polnow aber, als der Markgraf die Lehnshoheit darüber 1309 an den Bischof abtrat. — Zum Herrenstande gehörten nach der Reformation auch der Heermeister zu Sonnenburg und der Comthur zu Wildenbruch. — Hinsichtlich der Burg- und Schloßgesessenen sind zu unterscheiden: a) Die, welche das Vogteirecht und Burggericht über einen Landstrich so hatten, wie die Fürsten über die ihrigen, also eigentlich erbbelehnte Landvögte, Nachfolger der Zupane waren, daher unmittelbar unter den Fürsten standen, die Herren von Putbus, und von Loitz, die Besitzer des Landes Lassan (die, weil es an viele Familien kam und verteilt ward, das Vorrecht nicht behaupteten), die auf Torgelow, Penkun, die Borken zu Labes, die Vidant, dann Borken zu Regenwalde, die Besitzer des Landes Plate (zuletzt die

(Fortsetzung...)

2. Die Ritterschaft oder der niedere Adel. — Dieser Stand bildete sich aus den eingewanderten deutschen Vasallen, welche zu ritterlicher Lebensart geboren, und derselben auch wirklich ergeben waren, und dem wendischen Adel, welcher sich den deutschen Lebensformen, insbesondere dem Ritter- und Lehnswesen bequeme. Er wuchs also zusammen aus einer Vermischung von deutschem Gefolgs-, Lehns- und Dienst-Adel und altslavischem Grundadel. Es muß aber hervorgehoben werden, daß das Ministerialenwesen, welches im Sachsenlande noch bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts im Schwange war, und hier wie im übrigen Deutschland eine der Hauptgrundlagen für die Entwicklung des niederen Adels bildete, in den germanisierten Ländern östlich der Elbe im Allgemeinen keinen Eingang fand. Ebenso wenig wie es hier einen ursprünglich hohen Adel im deutschen Sinne gab, eben so wenig gab es hier eine Ministerialität. Eingewanderte deutsche Ministerialen traten hier wie die freien Ritterbürtigen in das Verhältnis freier Vasallen; die Übernahme von Hofämtern und Benefizien minderte nicht den Grad der Freiheit und begründete kein Hörigkeitsverhältnis wie das der Ministerialität⁷⁵. Daher sind die Ausdrücke: „Hofrecht“, „Hoflehn“, „Dienstmann“, „ministerialis“, den pommerschen Urkunden völlig fremd⁷⁶.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß in Deutschland eine beträchtliche Anzahl von Geschlechtern des hohen Adels sich dem neuen durch die Waffenführung entstandenen Lehns-Adel anschloß, und in demselben aufging. Über der Ehre und dem Glanze des Ritterstandes und der Hofämter vergaßen viele Edele allmählig ihren höheren Geburtsstand, so daß manches Geschlecht, das sich später zur Ritterschaft zählte, und heute dem niedern Adel angehört, nachzuweisen vermag, daß seine Vorfahren *nobiles viri* hießen, und dem hohen Adel angehörten⁷⁷. Es war namentlich nichts Seltenes, daß Linien nachgeborener Söhne aus Herrengeschlechtern sich freiwillig, besonderer Vorteile willen, in Ministerialität begaben⁷⁸. Wie viel mehr mußten nicht für den abenteuernden und erwerbslustigen Sinn solcher, die zu Hause wenig oder nichts zu verlieren hatten, die überelbischen Gebiete eine Anziehungskraft besitzen, da sich hier neben reicher Arbeit für das Schwert die Aussicht auf Gewinn, auf Erwerb von Lehngütern, und die Gelegenheit bot, die

⁷⁴(...Fortsetzung)

v. d. Osten), des Landes Daber, die Wedel zu Freyenwalde, Mellen und Uchtenhagen; b) die Besitzer von Schlössern, welche die zu solchen pflichtigen Dörfer und Hebungen hatten, eximiert waren, aber keine Vogteigerichtsbarkeit hatten (Schloßgessene im engern Sinn), dazu die v. Walsleben auf Conerow, v. Ramin u. a. auf Stolzenburg, Manteufel auf Arnhausen und Polzin. Glasenap auf Polnow (so daß die Güter der dortigen Linie im Neustettinschen gleichfalls eximiert wurden); c) die außerdem noch Erbämter hatten (v. Bugenhagen zu Nehringen und Brook, v. Molzahn zu Cummerow, Osten und Wolde, v. Eickstedt zu Rotzen Clempenow, v. Schwerin zu Spantekow, Fleming zu Böck); d) die, welche bloß von den fürstlichen Vogteien eximiert wurden, die man in Sachsen Schriftsassen nannte, dazu gehörten in Vorpommern im 17. Jahrh. viele. Zu b gehörten diejenigen Kleist, welche und so lange sie Bublitz und Zanow besaßen, die Nachkommen der letzten zu d. durch besonderes Privilegium. Mit Aufhebung der fürstlichen Vogtei- und Burggerichte fielen die Vorrechte, blieben in beschränktem Maße nur für die Putbus, Fleming. Osten, Borken, Dewitz und Wedel bis in den Anfang unsers Jahrhunderts, Q.

⁷⁵ Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, II. S. 157. 158. — Wohlbrück, Geschichtliche Nachrichten von dem Geschl. von Alvensleben, I. S. 90.

⁷⁶ Das einzige Beispiel von „ministeriales“ in Pommern gibt Urk. 75 vom J. 1289, also aus einer Zeit, in welcher das Ministerialenwesen im übrigen Deutschland schon seinem Ende entgegenhing. Die Bedeutung der ministeriales in der genannten Urkunde scheint eine ganz andere zu sein, und sollen wohl nur ganz allgemein Vasallen, Hofbeamte oder Räte gemeint sein. (Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II. S. 162. v. Ledebur, Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staats, IX. S. 294.) Frh. v. Ledebur, Dynastische Forschungen, H. II. S. 51. — Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, VII. Jahrg. (1859) S. 40. [Vgl. aber über die U. v. 1289 IV. Abt. §. 11. Q.]

⁷⁷ Vgl. Märkische Forschungen, III. 27 ff. 38. — Frh. v. Ledebur, Dynastische Forschungen, H. II. S. 50. — v. Aufseß im: Archiv für Geschichte von Oberfranken, B. I. H. 1. S. 116. 117. 127 ff. — Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, II. S. 158. 159. — Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Adels, I S. 122. 201. — Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 260, Nr. 9. — Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände, S. 355. Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1843. S. 278—280.

⁷⁸ Vgl. Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde, VII. S. 359.

Ritterwürde im Stande persönlicher Freiheit und ohne das Band der Ministerialität zu behaupten. Dies gilt in gleichem Maße von denjenigen, welche sich bereits in Ministerialität befanden, oder aus dem Stande der Unfreiheit zur Rittermäßigkeit erhoben hatten, wobei aber festzuhalten ist, daß dem Ministerialen als Hörigen eine Übersiedelung ohne Zustimmung seines Dienstherrn resp. Freilassung nicht gestattet war, und daß eine solche zum mindesten den Verlust aller in der Heimat mit der Ministerialität verbundenen Rechte zur Folge hatte⁷⁹.

Demgemäß bestand der deutsche Ritteradel in Pommern schon bei seiner Einwanderung durchweg aus freien Leuten, und gewiß trug dies Verhältnis nicht wenig dazu bei, den slavischen Adel, der sich kaum freiwillig einer Ministerialität bequemt haben würde, so bald zur Gleichachtung der deutschen Ritterbürtigen, und zur Nachahmung und Annahme deutscher Rittersitte und deutschen Vasallentums zu bewegen.

Die Prädikate eines „Adels“ niederer Art für deutsche und wendische rittermäßige Vasallen datieren für Pommern jedoch erst aus dem 16. Jahrhundert⁸⁰. Die übliche Bezeichnung dieses Standes war bis dahin: „Mannen, gude Mannen, leve Getruwen, Manschop, Ridderschop“ und die Einzelnen pflegten zur Charakterisierung ihres Standes ihrem Namen ein „erfseten to N.“ beizufügen, welchem das „husseten“ der Bürger gegenüberstand.

Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts unterscheidet man zwei Rangabstufungen: die Ritter (milites, ridder) mit den Ehrentiteln: dominus, Her, Here, Er, Ere, strenuus, strenge, veste, und die Knappen oder Knechte (armigeri, famuli, servi, Knapen, Knapen vom Wapen) mit den Titeln: validus, duchtig, wolduchtig, erbar⁸¹. In Pommern werden Knappen als solche zum ersten Male in Urkunden von 1248 und 1255 erwähnt⁸². Mit ihrem Erscheinen tritt auch zuerst ein bestimmter Gegensatz zwischen Knappen und Rittern hervor, während vorher der Ausdruck milites oft ganz allgemein den rittermäßigen Stand bezeichnete⁸³. Der bei weitem größere Teil der Knappen erreichte niemals die Ritterwürde, denn nicht allein in Betreff kriegerischer Eigenschaften wurden an den Ritter höhere Anforderungen gemacht als an den Knappen, sondern er mußte auch durch glanzvolleres äußeres Auftreten seinen Stand würdig repräsentieren, und das war nur dem Bemittelten möglich. Das Ansehen der Ritterwürde war so überwiegend, daß Ritter, wenn sie als Urkundenzeugen auftreten, nicht nur den Knappen aus dem Stande der Ritterschaft, sondern sogar Personen des Herrenstandes, wenn diese die Ritterwürde noch nicht erlangt hatten, vorgesetzt wurden [vgl. Urk. 60]. Die letzten Ritter in Pommern sind die noch 1529 genannten Ewald von der Osten, Curt Krakevitz und Otto von Wedel. Später wurden Ritter von Knappen nicht mehr unterschieden. Der Ehrentitel: dominus, Herr, Her, Er, Ern, Ehrn, der bis dahin den Rittern und Geistlichen gemeinschaftlich beigelegt wurde, verblieb jetzt nur den letzteren. Durch die Veränderung des Kriegswesens und das Aufhören des

⁷⁹ Vgl. v. Schlieffen, Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts von Schlieffen, S. 180. — Riedel, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts, I. Beitr. S. 45. Anm. 6. — Wohlbrück und Frh. v. Ledebur, Geschichte der Altmark, S. 95.

⁸⁰ Frühe Beispiele vom J. 1490 (eddel lude) und vom J. 1511 (adel) s. Klempin, Diplomatische Beiträge S. 508, 555. Auch im übrigen Deutschland erwarben die Ritterbürtigen das Prädikat eines niederen Adels nicht vor dem 15. Jahrhundert. Vgl. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 501. — Hillebrand, Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, S. 67.

⁸¹ Das Wort „erbar“ war auch ein allgemeines Prädikat des rittermäßigen Standes, „Erbare lüde“ die z. B. das Jungfrauenkloster Bergen auf seinen Gütern nicht duldeten, sind rittermäßige Leute. Den „erbaren“ standen die Bürger als „ersame“ gegenüber (Vgl. Schwarz, Pommersche Lehnshistorie, S. 628. 629). Späterhin wurde „erbar“ Prädikat des Bürgerstandes. So lautet schon 1533 eine der Generalfragen, welche Zeugen vor Gericht vorgelegt wurden: „yfft he addell, erbar, edder gemeynes volkes sy“, d. h. ob er Edelmann, Bürger oder Bauer sei. — In einem mit dem Jahre 1536 beginnenden Erbebuch der Stadt Anklam (Original im P. P. A.) haben die Bürger, auch diejenigen, welche die höheren Stadtämter bekleideten, durchgehend das Prädikat „ersam“, der Rat als solcher heißt bald „erbar“ bald „ersam“.

⁸² Codex 398. Dreger 266. 267.

⁸³ Vgl. v. Aufseß im: Archiv für Geschichte von Oberfranken, B. I. Heft 1. S. 102. — Wohlbrück, Gesch. Nachrichten von dem Geschlecht v. Alvensleben, I. 45—48.

persönlichen Lehndienstes fiel endlich auch die Verbindung dieses Adels mit der ritterlichen Lebensart weg, und er blieb nun bloß als ein ausgezeichnete Geburtsstand bestehen⁸⁴. — Erworben wurde der niedere Adel schon durch die Abstammung von einem adeligen Vater, der bürgerliche Stand der Mutter schadete nicht mehr; ferner durch Verleihung des Kaisers, endlich durch Erwerbung eines Mannlehns⁸⁵ mit Konsens des Fürsten, Belehnung mit denselben, und Leistung der darauf ruhenden Lehnspflicht. Bürger, die in den Städten Vermögen erworben hatten, auch reichgewordene freie Bauern kauften Lehngüter, und der fürstliche Konsens nebst der <75> Belehnung bildete dann ohne Mitwirkung des Kaisers die Vermittlung zum Eintritt in den Stand der Ritterschaft, so daß mit Übernahme der Pflichten der Ritterschaft (Roßdienste und Ratsdienste) auch deren Rechte erworben wurden⁸⁶. Es war diese Erwerbsart des Adels in Pommern bei weitem häufiger als die durch kaiserliche Verleihung, und von letzterer finden sich zu herzoglichen Zeiten in Pommern kaum einige Beispiele, obwohl sie im übrigen Deutschland seit Kaiser Karl IV. außerordentlich häufig war. Der durch Diplom erworbene Adel wurde dem alten oder Uradel gegenüber als Brief- oder Bullenadel bezeichnet. Da der ohne Diplom, durch Erwerb von Lehngütern und Belehnung mit denselben erworbene Adel zu dem alten oder Uradel zählt, kommt es in Pommern, wo sich jene Erwerbsart noch bis in das 17. Jahrhundert erhielt, nicht selten vor, daß Uradel bei weitem jünger ist als Briefadel aus anderen, namentlich südlicheren Gegenden Deutschlands⁸⁷.

Die Städte waren fast ausschließlich aus deutschen Elementen hervorgegangen. Die erste Einrichtung derselben wurde gewöhnlich mit dem Erbrichteramt (Schulzenamt, praefectura, advocatia minor) einem oder mehreren deutschen Rittergeschlechtern übertragen, welche Besitzer (possessores), besser Besetzer genannt, für Heranziehung von Bürgern sorgten. Aus jenen Geschlechtern und ihren Verwandten gingen dann die ratsfähigen Geschlechter hervor, welche durch Fortsetzung der ritterlichen Lebensweise, durch den Besitz von Lehngütern, durch Abschließung gegen die niederen gewerbetreibenden Klassen des Bürgerstandes, und durch Verschwägerung mit der landsässigen Ritterschaft sich auf gleicher Stufe mit dieser hielten, und ihr als völlig ebenbürtig galten. Sogar die Ritterwürde wurde in den Städten behauptet⁸⁸. Im 14., 15. und 16. Jahrhundert waren die Ratsgeschlechter fast durchweg solche, die zugleich der Ritterschaft angehörten, und selbst unter den Vorstehern der Zünfte finden sich ritterliche Geschlechter⁸⁹. Im übrigen Deutschland wurden diese rittermäßigen Stadt-Geschlechter schon im 14. Jahrhundert „Patricier“ genannt, in Pommern wurde aber diese Bezeichnung nicht üblich, doch kommt der Sonderausdruck „Geschlechter“ (de Slechten, de Junckhers) vor⁹⁰. Den ritterlichen Stand verloren die Angehörigen solcher Geschlechter erst dann, wenn sie durch fortgesetzte Betreibung eines bürgerlichen

⁸⁴ Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 501. — Praun, Adelich Europa §. 98.

⁸⁵ Mannlehn ist nicht als Gegensatz zum Weiberlehn, das in Pommern nicht bekannt war, zu nehmen, sondern als das Lehn eines Manns d. h. Vasallen, im Gegensatz zu den andern Lehnen z. B. Schulzenlehnen, geistlichen Lehnen (Vicarien), Kirchenlehn (Patronat) etc.

⁸⁶ Urkundliches Beispiel: „1441. Barnim de Jungere gift Cort Horste anders Schomaker genant V verndellandes hegersches hoffschlages im dorpe Martenshagen vnd schal darvon wesen s. g. Lehnman, mach ock furen schilt vnd helm als andere f. g. frigeborne lude.“ (Regeste in einem alten Urkundeninventarium des Kanzlers Erasmus Husen in der Bibl. der Gesellsch. f. Pomm. Geschichte und Altertumskunde Msc. Ia. Fol. 53. fol. 338v.)

⁸⁷ Vgl. Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, S. 72. Anm. 9.

⁸⁸ Bei der Gründung der Stadt Greiffenberg wurden in der Stadt 10 Ritter und Knappen angesiedelt, und ihnen 30 Stadthufen überwiesen mit dem Beding, daß sie unter Stadtrecht stehen sollten (pareant juri civili), so lange sie dort wohnten (Dreger S. 457). — Johann von Kulpen war Bürgermeister zu Stralsund und Ritter 1407—1415, Nicolaus Lekow Bürgermeister zu Treptow an der Rega und Ritter 1494—1516.

⁸⁹ Vgl. die ständischen Reverse von 1493 [266], 1500 [337] und 1529 (Dähnert, Sammlung Pommerscher und Rüg. Landesurkunden I. S. 60). Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Bogislav's X. S. 144. 301.

⁹⁰ So in Colberg, Schöttgen u. Kreysig, Diplomataria, III. S. 255.

Gewerbes und durch Eingehung nicht standesmäßiger Ehen ihr Geschlecht verdunkelten⁹¹. In dieser Weise konnten auch die Nachkommen alter Rittergeschlechter, welche nach Veräußerung ihrer Lehngüter in die Städte zogen, ihren ritterlichen oder adligen Geburtsstand mit der Zeit einbüßen.

Seit dem 16. und 17. Jahrhundert, wo die Ritterschaft anfang, ihren Stand als einen adligen Geburtsstand (niederer Adel) anzusprechen, machte sich, wiewohl nur allmählig, die Ansicht geltend, daß Personen des Bürgerstandes nicht zum erblichen Erwerb von Lehn- oder Rittergütern qualifiziert seien.

Während der Unterschied zwischen den Ständen im früheren Mittelalter nicht gerade sehr groß gewesen war⁹², suchte sich nun der niedere Adel bestimmt gegen den Bürger- und Bauerstand abzuschließen, und erkannte nur die bis dahin in den Besitz von Lehngütern gelangten Geschlechter, höchstens, obwohl schon mit Widerstreben, die vom Kaiser geadelten als seinem Stande zugehörig an. Demgemäß gab die pommersche Ritterschaft bei Gelegenheit der sogenannten „Conclusa Sedinensia von Lehn- und Aussteuersachen de 1619“ auf die vorgelegte Frage: „Ob die Pommerschen Lehen dergestalt adelige seien, und die Eigenschaft an sich haben, daß sie ihren Besitzer, unerachtet derselbe nicht adligen Herkommens sei, adeln und nobilitieren?“ die Antwort: „daß die Pommerschen Lehen ihren Besitzer derer Eigenschaft nach nicht nobilitieren noch adeln mögen“, ferner auf die Frage: „Ob Plebeji und geringes Standes Personen der Pommerschen Lehen fähig, und also folglich der Constitution und Ordnung in Aussteuer-Sachen und ihre Frauen und Töchter sich zu erfreuen haben?“ die Antwort: „daß sie derselben keinesweges fähig sind“⁹³. Obwohl hiergegen Bedenken erhoben wurden, z. B. „Wie aber, wenn ein Fürst einem Plebejo ein Lehn auf adeliche Privilegia in specie verlehnete? zumahlen er hohe officia bedienete, und bene meritus wäre? (Hartmannus tit. 54 de feud. obj. 2 ubi quod etiam rustici et plebeji de feudis investiti nobilitentur. Merius ad jus lubec. par. 2. tit. 3. art. 2. n. 70. Faber in C. cf. Lib. 9. 9. t. 29)“⁹⁴, so gewann doch der früheren Praxis gegenüber die in den Conclusis ausgesprochene Ansicht der Ritterschaft die Oberhand, und es galt der Grundsatz: „feudum non nobilitat“. Mit besonderem Nachdruck verlangte nach der Übergabe von Hinterpommern an Brandenburg der hinterpommersche Adel auf dem Stargarder Landtage i. J. 1654: „Weil viel Bürgerstands-Personen sich unterwinden, durch allerhand Fünde und Umschläge große und ansehnliche adeliche Güter und Lehen gar liederlich an sich zu bringen, und den alten Adel zu verdrenge, auch mit der Zeit vor Edelleute wohl gar gehalten seyn wollen, daß solche in Musterungen und Heerzügen qua tales, wie auch in Curia Domini nicht zu gedulden, auch wenn die rechten Lehnsfolgern, und, in Mangel derselben, andere von der Ritterschafft, den Wehrt, vermöge Aestimation nach Abgang der Roßdienste wiederum erlegen, dieselbe abzutreten angehalten werden mögen, und daß es ebner gestalt gehalten werde mit denen, welche Adels-Briefe per sub- et obreptionem ex practiciret, des Adels aber notorie unfähig sehn,“ worauf der Bescheid erfolgte: „Daß auch Bürgerstands- Persohnen Adeliche Güter an sich bringen und besitzen, und dahero gebeten wird, sie nach bezahletem Wehrt und abgezogenen Roß-Diensten selbige wiederum abzutreten angehalten werden mögen, darin können wir der Ritterschafft das Jus relutionis (zumahlen wir auch unser merkliches Interesse daran haben), so weit ihnen solches das Lehn, und dieses Landes Recht, Gewohnheit und Observantz zulasset, nicht benehmen; was aber vornehme Kriegs-Officirer, so nicht adelicher Ankunft seyn, und albereits Jus quaesitum haben, anbetrifft, weil in diesem Fall absque causae cognitione nichts kan verordnet werden, als wollen wir uns nach eingenommener Information darauf weiter erklären; wegen der ex practicirten neuen Adel-Briefe haben wir zwar bei der Röm. Kayserlichen Majestät kein Ziel und Maße zu setzen, behalten uns aber doch dabey bevor, ob und wie weit wir sothanen Persohnen, welche den Adel nicht meritiren, und ihn nur durch Geld erkaufst, oder erlanget, der adelichen

⁹¹ Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 503.

⁹² Vgl. v. Raumer, Die Neumark Brandenburg im J. 1337, S. 56. — Lisch, Berichtigung einer vom Staatsminister v. Kamptz gemachten Äußerung, S. 18. - Fock, Rügen-Pommersche Geschichten, H. S. 134.

⁹³ (v. Gerdes), Auserlesene Sammlung verschiedener Urkunden und Nachrichten. 2. Ausfert. S. 346. — Dähnert, Sammlung pommerscher Landesurkunden, I. S. 1049.

⁹⁴ Conclusa Pomeranica. Msc. im P. P. A.

Privilegien in unserm Lande genießen lassen wollen, wie dann ohne das keiner solchen Adelichen Privilegien und Titul in unsern Landen sich gebrauchen soll, er habe sich denn bey uns angegeben, die Ursache, warum er sich nobilitiren lassen, exponiret, und also seine Persohn bey uns debite legitimiret"⁹⁵. Ähnliche Verordnungen ergingen auch in Schwedisch Pommern in der „Instruction wegen Lehnsachen vom 25. August 1696"⁹⁶. Die Trennung des niederen Adels als erblichen Geburtsstandes vom Bürger- und Bauerstande gelang vollständig, aber nicht die Fernhaltung der neugeadelten Familien.

Die Zahl der dem Uradel angehörigen Geschlechter gelangte nun zum Abschluß, und neue Adelsgeschlechter konnten fortan nur noch auf dem Wege des Briefadels entstehen, bei welchem Grundbesitz und, ritterliche Lebensweise, nicht selten sogar die persönlichen Verdienste eine ganz sekundäre Stellung einnahmen.

Es erfolgte nun auch wirklich eine Menge sogenannter Adelsanerkennungen, Adelserneuerungen und Erhebungen in den Adelsstand durch die Kaiser, die Reichsvikare, die Kurfürsten von Brandenburg (welche schon 1675 „aus Chur- und landesfürstlicher höchsten Macht und Würde" adelten⁹⁷ und die Könige von Preußen und Schweden für Personen des Bürgerstandes, namentlich Beamte und Offiziere, zum Teil mit dem ausgesprochenen Zwecke, um zum Erwerb und Besitz eines Lehn- oder Ritterguts zu qualifizieren. Bürgerliche durften an sich Lehn- und Rittergüter nicht mehr erblich akquirieren, und auch auf einen revocabeln Titel nur mit besonderer landesherrlicher Konzession; ein allmählicher Übergang bürgerlicher Familien in den Stand der Ritterschaft und aus dieser in den Geburtsstand des niederen Adels war nicht mehr möglich. Auch wenn ausnahmsweise ein Bürgerlicher mit einem adligen Lehn belehnt wurde, war damit noch nicht der Erwerb des Adelsstandes verbunden⁹⁸.

Nachdem das Edikt vom 9. Oktober 1807 den Stand der Bürgerlichen wieder zum erblichen Erwerb und Besitz von Rittergütern zugelassen hatte, und besonders nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 über Anordnung der Provinzial-Landstände wurden „Adel" und „Ritterschaft" zwei ganz verschiedenartige Begriffe. Unter „Adel" versteht man bei uns gegenwärtig einen vor dem Stande der Bürgerlichen bevorzugten erblichen Geburtsstand, der sich äußerlich von den Bürgerlichen durch das ihm ausschließlich zustehende Prädikat „von" vor dem Familiennamen unterscheidet, im Übrigen aber durch Abstammung aus einer nicht standesmäßigen Ehe, und durch die Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes oder niedriger Lohndienste nicht mehr alteriert wird. — Die „Ritterschaft" dagegen ist der landesständische Komplex der adligen und bürgerlichen Besitzer von Rittergütern.

Das Wort „von" ist keinesweges ein ursprünglich integrierendes Prädikat des Adels. Jeder, der einen Familiennamen annahm, fügte demselben ohne Rücksicht auf seinen Stand das Wort „von" bei, wenn er sich nach einem Orte benannte, was auch ganz fach- und sprachgemäß war. Daher findet man das „von" bei Rittergeschlechtern, bei Bürgern und bei Bauern. Ein Familienname, der von einer Eigenschaft entnommen war, bedurfte nicht des Wortes „von". Bei Namen wie Fuhrmann (Vormann), Uckermann, Schulte, Witte, Flemming, Puttkamer (d. i. Unkerkämmerer) etc. mußte den Altvorderen das Wort „von" sogar widersinnig erscheinen, und es kam den Adelsgeschlechtern dieses Namens nicht in den Sinn, zwischen den Taufnamen und den Geschlechtsnamen ein „von" einzuschieben, um damit ihren adligen Stand zu bezeichnen. Den Stand erkannte man an dem äußeren Auftreten, der Lebensweise, der Verbindung mit standesgleichen Geschlechtern, und besonders dem rittermäßigen Grundbesitz. Da aber das „von" häufig einen solchen Besitz andeuten sollte, besonders aber als in den kaiserlichen Adelsdiplomen ausgesprochen wurde, der Erhobene dürfe sich des Prädikats „von" bedienen, oder vielmehr sich „von" einem bestimmten, häufig nur fingiertem Gute benennen, bildete sich etwa im 16. und 17. Jahrhundert, namentlich in Süddeutschland, wo

⁹⁵ (v. Gerdes), Auserlesene Sammlung. I. Ausfertigung. S. 96. 99.

⁹⁶ Dähnert, Sammlung. I. Suppl. S. 986.

⁹⁷ Vgl. v. Ledebur, Allgemeines Archiv, V. S. 266.

⁹⁸ So wurde z. B. am 7. Mai 1802 das bürgerliche Geschlecht Niemann mit dem adligen Lehngut Curow (Kreis Randow) belehnt. Es besitzt aber noch heute nicht den Adel, obwohl es sich noch jetzt im Lehnbesitz des Guts befindet. (Vgl. Zettwach, Pommersches Lehnrecht, S. 45.)

der Diplomsadel häufiger war, die Vorstellung, das Wort „von“ sei ein unterscheidendes Prädikat des Adelstandes. Je jünger und zweifelhafter der Adel war, desto hastiger ergriff er natürlich das äußerliche Unterscheidungszeichen. Im südlichen Deutschland war diese Sitte im 17. Jahrhundert schon so allgemein, daß es z. B. Aufsehen erregte, als das aus Thüringen in Unterfranken eingewanderte altadelige Geschlecht von Rapp sich nach altem, namentlich noch in Norddeutschland bewahrtem Gebrauche des Prädikats „von“ nicht bediente, und man fabelte, sie täten dies aus „adeligem Stolze“, da sie in der persönlichen Haltung und ihren Verdiensten den Adel fortzupflanzen trachteten⁹⁹. — Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte das „von“ auch bei dem pommerschen Adel fast allgemeinen Eingang gefunden, und selbst diejenigen Geschlechter, welche durch Alter, Ansehen und Begüterung unterstützt sich am längsten des fremden Einflusses erwehrt hatten, so die Borcke, Flemming, Puttkamer, Kleist etc. schwammen nun mit dem Strome. Als erste Beispiele des Gebrauchs des „von“ in der Familie von Kleist finde ich 1654: Tessen von Kleist (301), 1655: Ewald von Kleist (U. 632), 1677: Heinrich von Kleist (459),¹⁰⁰ doch noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts war das „von“ nicht allgemein recipiert, wie denn noch 1714: Andreas Joachim (486), Joachim Ewald (399), Franz Jürgen (326), Berndt Christian (306), 1720: Caspar Henning (325), und andere ihre Namen ohne das „von“ schrieben. [1655 das Geschlecht der von Kleisten U. 631.]

Indem später das allgemeine Landrecht den Grundsatz, daß das Wort „von“ ein Prädikat des Adels sei, und diesem ausschließlich zustehe, für Preußen zum Gesetz erhob, wurde damit zwar keine für den Adel obligatorische, sondern nur eine den übrigen Ständen gegenüber prohibitorische Maßregel geschaffen, dennoch gilt es heute, nachdem der niedere Adel seine namhaftesten Privilegien eingebüßt, und fast als das einzige positive Privileg nur noch das Wort „von“ gerettet hat, im sozialen Leben kaum noch für möglich, den adligen Stand ohne Bewahrung des Prädikats „von“ zur Geltung zu bringen. In Pommern dürfte nächst den Borcken, welche noch um 1784 das „von“ verschmähten¹⁰¹, es jetzt aber auch durchweg angenommen haben, gegenwärtig das einzige Adelsgeschlecht der Behr, besonders die Linie Behr-Negendank vorhanden sein, welches sich noch vor kurzem des Prädikats nicht bediente; es ist dies aber eine Familie, welche durch bedeutende Fideicommissen, Reichtum, Alter und Ansehen einen sehr gewichtigen materiellen und historischen Rückhalt hat.

Im übrigen nördlichen Deutschland, wo noch gemeines Recht gilt, haben sich jene Gegensätze nicht ganz so scharf ausgeprägt, wie bei uns. Im Königreich Hannover gibt es meines Wissens noch mehrere altadelige Geschlechter, welche das „von“ nicht gebrauchen, so die Behr, Bremer, Brammer, Fiege, Grote, Lüttken etc., und umgekehrt gibt es in Hannover besonders, doch auch in Mecklenburg noch viele bürgerliche Familien, welche zwar Adelsprädikate, aber nicht Adelsprerogative haben, und zwar allein in Hannover 73 bürgerliche Familien mit den Prädikaten „von“, „van“ oder „de“, in Mecklenburg z. B. die von Dadelsen und von Santen¹⁰². In Holland ist das Wort „van“ durchaus kein Kennzeichen des Adels. In Dänemark gibt es ebenfalls kein äußerlich erkennbares Prädikat für den Adel. Das aus Deutschland dort hingekommene „von“ wird in der Regel nur von den aus Deutschland eingewanderten Adelsgeschlechtern und dem neueren

⁹⁹ Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg, B. XII. S. 16.

¹⁰⁰ Paul Hoffmann, Handschriftliche Ergänzungen zur 1. Auflage diese Bandes, S. 78, im Kleist-Museum Frankfurt/Oder: Antonius von Klist (II. 43), Urk. 537b vom 6. Juli 1591; Wilhelm von Kleisten (III. 133), Urk. 627 vom 14. April 1651. (2018)

¹⁰¹ v. Schlieffen, Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts von Schlieffen, S. 151.

¹⁰² v. dem Knesebeck, Historisches Taschenbuch des Adels im Königreich Hannover S. 358 ff. — Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts S. 48. Anm. 1. — Masch, Mecklenburger Adel von O. T. v. Hefner, 1858. S. 9. — Gewissermaßen zählen hierher auch die preußischen bürgerlichen Familien, welche vor ihren Familiennamen das Wort „van“ setzen. Es ist jedenfalls originell, allen diesen Familien einen holländischen Ursprung zuschreiben zu wollen. Die bürgerliche Familie van Stade ist z. B. ein altes vorpommersches Patriziergeschlecht, welches, da es nicht adelig ist, sich nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts des Prädikats „von“ nicht bedienen darf, dagegen das althergebrachte niederdeutsche „van“ unbehindert fortführt. Es soll aber nicht bestritten werden, daß eine Anzahl bürgerlicher Familien das ursprünglich indifferente „von“ und „van“ allmählig und unmerklich in das Prärogative „von“ des preußischen Adelstandes umgewandelt haben.

Brief-Adel, und selbst von diesem nicht immer gebraucht. Die alten dänischen, vormals politisch mächtigen, und zum Teil noch reichen Geschlechter (z. B. Bille, Brahe, Friis, Juel, Kaas, Rosenkrands, Sheel, Wind etc.) haben das „von“ nie gebraucht, und gebrauchen es noch jetzt nicht.

Dagegen wird dort im offiziellen Styl das „von“ vor die Namen aller Offiziere des Landetats geschrieben, sie mögen von adliger oder bürgerlicher Herkunft sein¹⁰³. — In Schweden wird ebenfalls nur von den eingewanderten deutschen Adelsgeschlechtern das „von“ gebraucht, dem alten eingebornen Adel ist es fremd.

Wir knüpfen hieran noch einige kurze Bemerkungen über den Charakter der Pommern, insbesondere des pommerschen Adels, und beginnen dieselbe mit Thomas Kantzows (schrieb 1540) drastischer Schilderung¹⁰⁴: „Das Folk ist viele höflicher vnd fromer geworden, wan es bey der Wenden Zeit gewest, aber doch hats beyde von den Wenden vnd vom gestrengen Himel, da sie vnter wohnen, noch viele Grobheit an ime. Dan es helt wenig oder nichts von den Studiis vnd freyen Künsten, darum hats auch nicht vieler gelerter Lewte, wiewol es sehr seine Ingenia hat, wie man an vielen spüret, wan sie nhur dazu gehalten würden, aber ire Gemüte stehet nhur nach etwas zu werben. Demnach zewcht der junge Adel, so from seint, hin vnd Widder in Fürstenhöfe oder in Krige: die andern aber, die der Ehren nichts achten, rawben auff den Straßen, oder stoßen sunst heimlich den reichen Pawren aus, vnd hat ummerzu Mühe vnd Not das die Fürsten vnd Lantschafft das Land für inen sicher behalten khönen. Der gemeine Man vnd Pawrschafft dießes Landes ist sehr fawl vnd vnnerig etc. etc. Der Adel ist in Fürjaren auch nicht sehr fleißig vnd fürsichtig auff die Narung gewest, aber itzund in kurzen Jaren seint sie es angeworden, vnd ist, weil das Land gestanden, der Adel darinne so reich vnd mechtig nicht gewest als itzund. — Es ist das Folk mer gutherzig wan freuntlich, mer simpel dan klug, nicht sonders wacker oder frölich, sondern etwas ernst vnd schwermütig. Sunst aber ists ein auffgericht, trew, verschwiegen Folk, das die Lügen vnd Schmeichelwordt haßet, pittet sich vnter einander gern zu Gaste, vnd thut eim nach seiner Arth vnd Vermugen gern gutlich. — Die Pomern seint durchaus große, wohlerwachßene starcke Lewte, vnd manlichs Gemuts, doch seint sie träges Zorns, darvmb treiben sie nicht leichtlich Krieg, vnd werden ehe bekrieget, den das sie es anfahen sollten. Sie seint aber zu Kriege, beide zue Waßer vnd Lande, gerüstet vnd geschickt, vnd wen es inen Vonnöten thut sich der Feinde zu erwerben, seint sie vnverschrocken vnd hefftig; aber so balde der erste Grim vber ist, seint sie wol wedder zu stillen.“ Dies ist der Bericht eines Landsmanns. Aber auch Ausländer wußten die Vorzüge des pommerschen Adels zu würdigen. So freut sich der Augsburger Patrizier Philipp Hainhofer in seiner pommerschen Reisebeschreibung (1617) über des Pommerlandes „hübschen Adel und Ritterschafft“ und rühmt insbesondere dessen Wirtlichkeit und Sparsamkeit, und daß es unter ihm „viel Gelehrte, und auch in Kriegswesen versuchte Rittersleute, und gar ansehnliche dapfere, lange, starke Leut“ gebe¹⁰⁵. Im vorigen Jahrhundert ließ sich ein Reisender über die Pommern folgendermaßen aus: „Die Seele des Pommern wohnet in einem nervigten, aus starken Gliedmaßen zusammengesetzten, dauerhaften und zur Arbeit abgehärteten Körper. Er ist ein ehrlicher Deutscher, redlich und offenherzig, freimütig und dreist, arbeitsam und geduldig, ernsthaft und gesetzt, bedachtsam bei Fassung eines Entschlusses, fest, standhaft, und in der Ausführung klug ohne Hinterlist, kühn, unerschrocken, und in Gefahren tapfer, ehrliebend ohne Ehrgeiz, und ein Feind aller Neuerungen, deren Unschädlichkeit nicht gleich am Tage liegt. Der Adel in Pommern ist zahlreich. So vorzüglich schätzbar der adligen Geschlechter und ihrer Vorahren Verdienste ums Vaterland sind, so wenig stolz sind sie dabey in ihrem Umgänge, besonders gegen Gelehrte. Verschiedene widmen sich selbst diesem Stande, oder studieren wenigstens eine Zeitlang, ehe sie auf ihre Güther Wohnung nehmen. Viele, wo nicht die mehrsten, versuchen sich vorher in Kriegsdiensten. Pommern hat auch von jeher große Männer hervorgebracht. Helden, Gelehrte, Staatswirte, angesehene Kaufleute und

¹⁰³ Gefällige Mitteilung des Königl. dänischen geheimen Archivars und Kommissionsrats Wegener zu Kopenhagen.

¹⁰⁴ Pomerania oder Vrsprungk, Altheit etc. beschrieben durch Th. Kantzow, herausgegeben von Kosegarten, 1816. II. 404. 408. 411.

¹⁰⁵ Baltische Studien, II. 2. S. 35.

geschickte Künstler. Überhaupt fehlt es keiner Wissenschaft oder Kunst an Liebhabern in Pommern, als wenig es den Pommern an natürlichen guten Anlagen fehlet, das mit Leichtigkeit zu werden oder zu lernen, wozu sie angeführt werden¹⁰⁶."

<80> Bekannt ist die Vorliebe, welche Friedrich der Große nicht unverdient dem pommerschen Adel zuwendete, und bei mannigfachen Gelegenheiten kund werden ließ. So sagte er zu der Deputation des pommerschen Adels, welche im Jahre 1779 um Genehmigung und Unterstützung der Einführung des ritterschaftlichen Kreditwesens anhielt: „Ich liebe die Pommern wie meine Brüder, und man kann sie nicht mehr lieben als ich sie liebe; denn sie sind brave Leute, die mir jederzeit in Verteidigung des Vaterlandes, sowohl im Felde als zu Hause, mit Gut und Blut beigestanden haben, und ich müßte kein Mensch sein, oder kein menschliches Herz haben, wenn ich Ihnen bei dieser Gelegenheit nicht meine Dankbarkeit bezeigen wollte. — In Ansehung der Güter vigilirt nunmehr Ein Landstand auf den Andern, daß er sein Gut nicht deteriorire oder devastire, und das ist nützlich; denn dadurch wird der Adel conserviret, woran mir gar viel liegt, da mir der Adel bei der Armee ganz unentbehrlich ist. Ingleichen brauche ich den Adel, um Präsidenten und Ministers daraus zu wählen, und ich sehe niemals darauf, ob jemand reich oder arm ist, wenn er nur Verdienste hat. Alsdann kann ein Armer auch reich werden, wie z. B. der von Tauentzien, der von Hause nichts gehabt und zu einem Vermögen von wenigstens 150,000 Thaler gelangt ist. Der selige Feldmarschall von Schwerin hat mir mehr als einmal erzählt, wie ihn sein Vater von Hause nach Breslau geschickt, um sein Glück da zu versuchen, derselbe ihm nur Einen Thaler und eine Ohrfeige gegeben, mit dem Ausdruck: „Dieses beide von Keinem weiter!“¹⁰⁷

3. Der Bürgerstand. — Er entstand durch die politische Bedeutung, welche die Bewohner der Städte als eine eigene Personenklasse hervorhob. Die ersten Bewohner der pommerschen Städte waren fast durchweg Deutsche; die etwa schon wohnhaften Wenden wurden in die Vorstädte oder Wieken verwiesen, und genossen nicht Bürgerrecht. Dadurch gestalteten sich die Städte zu rechten Kernpunkten des deutschen Wesens, und die Exklusivität gegen alles Wendische überdauerte in den Innungen und Zünften selbst die bereits vollendete Verschmelzung beider Nationen. — In den Städten war die alte Unterscheidung nach Freiheit, Ritterbürtigkeit, Ministerialität, Hörigkeit und Unfreiheit verwischt, und die Einwohner zu einer gleichartigen Masse gemacht, aus der sich nur die Ratsgeschlechter einigermaßen hervorhoben¹⁰⁸. Das von den Zünften ausgehende demokratische Element wurde aber in dem Bürgerstande so vorwaltend und mächtig, daß es zuletzt fast überall, nicht selten ohne blutige Kämpfe, über das Patriziat siegte, und dieses verdrängte oder mit sich nivellierte. Die Kluft zwischen dem Bürgerstande in den Städten und der land-sässigen Ritterschaft wurde durch diese Vorgänge bedeutend erweitert. Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts kam es vor, daß Mitglieder adliger Geschlechter, welche in die Städte zogen, den Bürgereid verweigerten, weil sie ihn für „verkleinerlich“ erachteten¹⁰⁹, und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts blickte der Adel nur noch mit einer Art von Geringschätzung auf die früher hochbegehrten Stadtämter.

Aus der Familie von Kleist begaben sich mehrfach Glieder in die Städte und in städtische Ämter. So war Bisprow Kleist aus der Raddatzer Linie 1491 und 1493 Bürgermeister zu Schievelbein, desgleichen Schier Kleist aus der Vilnower Linie zuerst Ratmann zu Schievelbein, dann 1525 Bürgermeister zu Falkenburg. Thomas Kleist auf Ruschitz war 1544 Ratsverwandter zu Stolp und ein mannhafter Verteidiger städtischer Autonomie, desgleichen waren sein Sohn Gerson Kleist 1583 und bis zum Tode 1590, und Jürgen Kleist auf Wend.-Tychow 1605, 1629 Ratsverwandte derselben Stadt. Joachim Kleist aus der Muttriner Linie war um

¹⁰⁶ Gesterding, Pommersches Museum S. 350 ff. [Der Vf. läßt hier eine Stelle aus Barthold (Geschichte von Pommern und Rügen III. 284) folgen, welche ihre Berücksichtigung und Widerlegung später, in der Geschichte der Kleist, finden muß. Q.]

¹⁰⁷ Staats- und gelehrte Zeitung des Hamburgschen unparteiischen Correspondenten vom 23. Juni 1780, Nr. 100. — Preuß, Friedrich der Große, III, S. 62 ff.

¹⁰⁸ Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. S. 503.

¹⁰⁹ Vgl. Riemann, Geschichte der Stadt Greifenberg, S. 45.

1510 Ratmann zu Cöslin, und wurde der Begründer eines Zweiges, der noch bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts in Cöslin seinen Wohnsitz hatte, und der Stadt 4 Ratmannen gab.

4. Der Bauernstand ging aus dem ursprünglich größten Teile der Nation hervor, aus den Landbewohnern, die sich mittelbar und unmittelbar mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigten. Die Bauern unterschieden sich nach Freiheit und Unfreiheit, Größe ihrer Besitzungen und ihrer Rechtsverhältnisse an dem innehabenden Gut. Ein Bauernstand als eigener Stand trat aber erst hervor, als sich der Gegensatz zwischen Ritter und Bauer, Ritterbürtigem und Bauer, Bürger und Bauer bildete¹¹⁰. Es gab Freibauern (Freischulzen, Freimüller, Freikrüger), freie Zinsleute, leibeigene Bauern, Kossaten, auch Kotzen oder Köther genannt (coloni, rustici, villani, cassati). Fast der ganze Bauernstand, mit wenigen Ausnahmen, verfiel in Pommern allmählig der Leibeigenschaft, bis endlich die Aufhebung der Erbuntertänigkeit die wesentlichsten Grenzen zwischen dem Bauernstande und Bürgerstande als Geburtsständen aufhob. Nur in landständischer Beziehung (auch ein Adliger kann hier dem Bauernstande angehören) und in Anwendung der erbrechtlichen Bestimmungen der Bauerordnung auf die Besitzer ehemaliger bäuerlicher Grundstücke besteht ein Bauernstand noch fort.

Die freien Bauern, insbesondere die Dorfschulzen (sculteti, praefecti, villici, burmester) standen von Anfang an den Ritterbürtigen durchaus nicht fern. Bei gleicher Stufe der persönlichen Freiheit bestand der Hauptunterschied nur in dem geringeren, zum Teil mit Diensten belasteten Grundbesitz, und in der unvollkommeneren Art des Kriegsdienstes; ja selbst Wappen führten sie wie rittermäßige Vasallen¹¹¹. Gewöhnlich hatte der Dorfschulz neben Zinshufen (mansi consuales), von denen er gleich andern Bauern, doch unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, Dienste (rusticalia servitia) leisten mußte, eine oder mehrere Freihufen (mansi liberi), für welche er in Kriegs- und Friedenszeiten mit einem Pferde geringerer Art und Ausrüstung (leypert, schulzenklopper) Lehnsdienste tat. Er wurde mit seinem Schulzenlehn belehnt, wie ein Ritterbürtiger mit seinem Mannlehn, erhielt einen Lehnbrief, und hieß Frei- oder Lehnschulz¹¹².

Übrigens war es gar nicht notwendig, daß der Dorfschulz dem Bauernstande angehörte. Seit den ältesten Zeiten kommen ritterbürtige Personen und Bürger als eigentliche Dorfschulzen vor; die Übernahme eines Schulzenamts ärgerte den Stand eines Mannes von rittermäßigem Herkommen nicht¹¹³. Sogar einfache zinsbare Bauerhufen konnten von rittermäßigen Personen unbeschadet ihres Standes in eigene Kultur genommen werden¹¹⁴. So war es denn auch nicht selten, daß aus solchen Dorfschulzen und freien Bauern rittermäßige und adlige Familien hervorgingen¹¹⁵.

Ähnlich wie bei den Schulzen, war es bei den Müllern, Krügern und anderen Bauern, besonders in den Grenzdistrikten gegen Polen, im Neustettinschen, Rummelsburgschen, Stolpschen, Bütowschen und Lauenburgschen, wo diese freien waffenpflichtigen Schulzen, Müller, Krüger etc. eine Art von

¹¹⁰ Walter, Teutsche Rechtsgeschichte S. 504.

¹¹¹ Ein Beispiel vom J. 1348 bei einem Bauer Nicolaus Elen zu Woltersdorf auf der Insel Pöl, und seinen Söhnen Nicolaus und Heinrich. (Lisch, Meklenburgische Jahrbücher XV. S. 241. 242.)

¹¹² Wachs, Geschichte der Altstadt Colberg S. 356. — Baltische Studien VIII. 2. S. 203. — Riedel, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts 1. Beitr. S. 45. — Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen, III. 315. - Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250. II. S. 205 ff. 208 ff. 211.

¹¹³ Riedel, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts, 1. Beitr. S. 48. Anm. 14 mit Beispielen.— Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II. S. 171, 217. [Vgl. T. I. S. 161. Z. 2 v. o. und Z. 4 v. u.]

¹¹⁴ Ein Beispiel s. T. I. S. 41 an Ulrich von Schöning im J. 1372.

¹¹⁵ Vgl. Correspondenzblatt des Gesamtvereins etc. Jahrg. VII. (1859) S. 47. — Beispiele aus späterer Zeit geben ab die von Piper zu Drivoldeke auf Rügen (v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts v. Krassow, II. S. 105), die von Rieck zu Hammer bei Rummelsburg (vgl. Bagmihl, Pommer- sches Wappenbuch, I. S. 82; Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft. S. 526). Nach Klempin Meinung zählen auch die Geschlechter v. Blankensee und von der Goltz hierher.

Militärgrenze bildeten¹¹⁶. Insgemein wurde diese ganze Klasse kurzweg als „die Freien“ bezeichnet; mit einem dem Polnischen entlehnten Ausdruck hießen sie auch „Pahnken“ (kleine Herren). Die zu Anfang des 17. Jahrhunderts bereits der Ritterschaft und dem Adel beigezählten Geschlechter von Herzberg, von Vangerow und von Lemke im Neustettinschen District werden noch in der Musterrolle von 1523 zu den „Paneken“ gezählt, und nicht mit Roßdiensten, wie die Ritterschaft, sondern nur mit Wagendiensten aufgeführt¹¹⁷. Im Stolpschen, Rummelsburgschen, und besonders im Lauenburgschen und Bütowschen gab es eine große Anzahl solcher „Freien“, hier auch „Panen“, „Freie und Panen“, „gefreite Panen“ oder „Frey-Pahnen“ genannt. Ihre Ansiedelung war aber in den beiden letzteren Distrikten hauptsächlich vom Deutschen Orden und von Polen ausgegangen, war also ursprünglich gegen die pommersche Grenze gerichtet gewesen. Es waren teils Deutsche, die ihre Besitzungen zu Culmischem oder Magdeburgischem Recht, teils Polen, die sie zu polnischem Rittrecht, doch auch zu deutschem Rechte besaßen, gegen die Verpflichtung zum „Platendienst“ mit einem Pferde¹¹⁸. Unter pommerscher Herrschaft wurden diese Freien- und Panengüter meistens in Mannlehen umgewandelt, gewöhnlich mit Reservaten wegen der Jagdgerechtigkeit. Durch die Mannlehnseigenschaft ihrer Güter waren die Freien eigentlich dem Stande der Ritterschaft einverleibt. Man rechnete sie nun bald zur Ritterschaft und zum Adel, bald aber auch nicht, wiewohl schon die Conclusa Sedinensia de 1619 sagen: „Weil die Ritterschaft in den Ämtern Lauenburg und Bütow unter Adel und Freyhen keinen Unterschied wissen wollen, daß daher die Freyhen der andern

¹¹⁶ Sehr lehrreich über diese Verhältnisse ist eine i. J. 1654 nach der Übergabe Hinterpommerns an Brandenburg eingereichte Beschwerde von „sämtlichen belehnten Freien, als Schulzen, Krüegern und Müllern und andern mehr, so mit fürstlichen Beneficien privilegiert und begnadet, im Amt „Neustettin“ (P. P. A.: Stettin. Arch. P. II. Tit. 6. Nr. 324). Es heißt darin: „Obwoll der Arth Lehen Schueltzen, Lehen Krüger vndt Lehen Mühler „gefunden werden, auff derer Lehenbriefen vndt Grundeß Eigenschaft die Leibeigenschaft haftet, so kan doch solche Landt Ordnung auff vnß vndt die Vnserigen nicht gezogen werden, maßen Vnserere Vorfahren auß der Krone Pohlen, Preußen, Stethen vndt anderen Ohrten sich in dieseß Ambt begeben, vndt alß freye Leute niedergelassen, solche Lehen-Schueltzen-Gerichte, Lehen-Krüege und Mühlen gekauft, die Dörffer zu erbauen angenommen und bestrieten, — vndt solche Freiheit auff vnß gebracht, deßwegen wir auch noch biß auf heuttigen Thagk die Freyen in diesem Ambt Newen Stettin genennet werben. Waß nun von den Freyen in Pommerschen Lehn Rechten, nemlich daß die Freyen derer von Adelt Exempel in allem folgen sollen, ist E. Churf. Durchl. etc. etc. ex tit. de Illat. kundlich. Die hochseligen Landeßfürsten von Pommern christmilter Gedächtniß haben auch solche Landordnung, insonderheit den Punctum wegen der Leib-Eigenschaft nicht auff alle Lehenschueltzen, Lehenkrüeger, Lehen-Müeller Söhne ohne einige Distinction verstehen wollen, besondere die hochseligen Landeßfürsten von Pommern haben je vndt allewege, so offt sie gehuldiget worden, vndt sonst vnß und einem jeden bey seinen wolhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten zu schuetzen sich erbotten. — Auß dem Tit. II. mit den Worten Bauwer vud Banwerknechten“ wie er genennet wirdt, erhellet, daß solcher Titel eintzig vndt allein redet von denjenigen Schueltzen, Krüegern vndt Müellern, so vohrmaß Leib-Eigene gewesen, ehe sie die Lehen über ihre Schueltzengerichte etc. empfangen. — Eine solche Beschaffenheit hatt es mit vnß vndt vnserer Vorfahren Güeter niemahlen gehabt, zumahlen vnsern Vorfahren solche Schueltzenhöffe, Lehenkrüege vndt Mühlen theiß für ein Salarium zum Lehen bekommen, Nähmlich dafür, daß sie diese Dörffer, so im Ambt Neuwen Stettin vndt an der Polnischen Preußischen Grentze belegen, erbauwet, militari manu die Grentze bestrieten, öffentlich im Felde gelegen, vndt cum vitae discrimine extremo pro Salute atque conservatione patriae gestritten, dahero solche Lehenkrüege, Schueltzenhöffe vndt Mühlen ihre peculium castrense geworden, - Vber dieseß so haben auch vnserere Vorfahren vndt oonsequenter wir nach ihnen keine servitia indefinita thuen dürfen, besonderen unseren Lehenbriefen ist expresse inseriret, daß wir mitt Harnisch, Peistohlen vndt anderen Gewehr, wenn eß die Noth erfordert, vndt Streitigkeit auf den Grentzen vorhanden, aufteilen sollen, wie solcheß ebenmäßig die von Adell thun müeßen, daß dahero die Landt- oder Pauerordnung ebenmäßig in diesem Punkt der Dienste halben nicht auf vnß gemeinet sein können.“ — Unterschrieben haben 28 Personen, darunter 10 Schulzen, 6 Müller und 5 Krüger, sämtlich aus den Ortschaften: Ratzebuhr, Persanzig, Flederborn, Soltenitz, Wallachsee, Knacksee, Thurow, Küdde, Mossin und Labenz.

¹¹⁷ T. I. S. 40. Anm. 17. — Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 172. „Item de Paneken: de Hertzberge, de Vangerowen, de Lemmeken, de plegen eynen Wagen vththomakende.“

¹¹⁸ Viele Beispiele bei Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow T. II. S. 171 ff. — Vgl. auch v. Ledebur, Preußisches Adelslexikon, I. S. 113 unter Brzezinski.

von Adel Exempel hierin (in Trauerkleidern etc.) billig folgen sollen¹¹⁹. Die Ansicht, daß sie dem Adel zuzuzählen seien, gewann die Oberhand¹²⁰, und namentlich Friedrich der Große war bemüht, durch

¹¹⁹ Conclusa Pomeranica. Msc. im P. P. A. — Bei Gerdes, Auserlesene Sammlung, II. S. 345 und Dähnert. Sammlung pommerscher Landesurkunden, I. S. 1048 ist irrthümlich statt Freyhen: Frey-Herren gedruckt. — Auch in Frh. v. Zedlitz's Preußischem Adelslexikon werden durchweg die pommerschen Freien mit Freiherren verwechselt, obwohl sie nichts weniger als dies sind.

¹²⁰ In der Musterrolle vom J. 1523 heißt es beim Amt Stolp nach Aufzählung der Roßdienste der Ritterschaft: „De Verszemynne tho Versze- myn syn Frygen" ohne Ansatz von Diensten; bei den Ämtern Lauenburg und Bütow sind nur die Roßdienste der Ritterschaft aufgeführt, und zwar im Amte Lauenburg 23 Geschlechter, im Amte Bütow allein das Geschlecht der Pomoisky mit 2 Roßdiensten, alle übrigen Bütowschen Geschlechter werden also zu den Freien und Panen gerechnet. (Vgl. Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 175. 176.) — Das Huldigungsregister von 1575 nennt in der Stolper Landvogtei die Freyen zu Vartzmin: Stoientine, Poveltze, Plumpe (Lehns-Archiv Tit. V. Nr. S), das von 1601 ebendasselbst die Freyen zu Vargow und Vartzmin, im Amte Bütow „der Freien 9 Dörpfer." (L. A. Tit. V. Nr. 9.) — Das Huldigungsregister von 1606 nennt im Amte Bütow: die von Adel (nur die Puttamer, Pirsch, Wussow und Pomeiske), dann die Freyhen zu Zemmen, Trzebiatkow, Borntuchen, Reckow, Kl. und Gr. Gustlow, Stüdnitz, Sonnenwalde, Hirschfelde (jetzt Jellentsch), Czarndamerow und Modderow, endlich noch die Schulzen, die Müller und die Krüger (L. A. Tit. V. Nr. 13). — Das Huldigungsregister von 1618 nennt im Neu-Stettinschen Amt nach der Ritterschaft zuerst: die Schulzen, dann die Krüger, dann die Freien (zu Gellin, Sparsee, Barenberg, Flederborn und Mengraben), endlich die Müller (L. A. Tit. V. Nr. 16). Der Unterschied in der Reihenfolge bei den Freien im Bütower Amt, die dort gleich hinter dem Adel, und vor den Schulzen, Müllern und Krügern stehen, während die Freien im Neustettinschen District erst hinter den Schulzen und Müllern eingeschoben sind, ist wohl zu beachten. Außer den schon frühzeitig in die Ritterschaft eintretenden Herzberg, Vangerow und Lemke (s. oben) erhob sich im Neustettinschen weiter kein Geschlecht der Freien zum Adel, während dies bei sämtlichen Freien im Stolper, Rummelsburger, Lauenburger und Bütower District der Fall war, wo die einfachen Freien sogar den Freischulzen, Freimüllern und Freikrügern größtenteils den Rang abliefen, so daß eine Anzahl der letzteren im Bauernstande verblieb. — Die Hufenmatrikel vom J. 1628 nennt im Amte Lauenburg neben der „Ritterschaft" (22 Geschlechter) die „Freyhen" zu Schluschow, Schlochow, Gnewinke, Chmelentz, Schimmerwitz, Aalbeck, Gr. und Kl. Damerkow, Gr. und Kl. Lüblow, Mersin, Puggerschow, Gartkewitz, Gr. und Kl. Perlin, Bonswitz, Gr. Schwichow, Poppow, Lissow, Zelasen, Slaikow, Schlaischow, Lübtow, Gr. und Kl. Bozopol, Bergensin, Sarbske, Zechlin, Krempkewitz, Gr. und Kl. Komsow, Nawitz, Ribienke, Osseken, Nesnachow, Wierchuczin, Chottscheuwe, Jezow und Paraschin, ohne die einzelnen Geschlechter (bis auf die Diezelski) mit Namen zu nennen; im Amte Bütow ebenso neben der Ritterschaft (nur die drei Geschlechter Pirsch, Wussow und Pomeiske) die „gefreyten Panen" zu Reckow, Trzebiatkow, Stüdnitz, Gr. und Kl. Gustkow, Polcen, Jellentsch, Czarndamerow, Zemmen und Moderow (Klempin und Kratz a. a. O. S. 260. 292). — Micraelius (gedruckt 1639) in seinem alten Pommerlande VI. S. 462-549 zählt unter dem „Register der Pommerschen Ritterschaft" 58 Geschlechter der „Freyen" auf, darunter auch solche, welche die Musterrollen von 1523 bereits unter der Ritterschaft mit Roßdiensten aufführt, so die Damerkoben, die Nesnachowen, die Towentzine, oder welche die Hufenmatrikel von 1628 der Ritterschaft beizählt, so die Gonschen, Schrocken, Schwichowen, Towenzine und Velstowen. — Unter andern fühlte sich besonders das Geschlecht der Palbitzki, welches Micrael den „Freien" zugezählt hatte, durch diese Bezeichnung gekränkt, und verlangte von Micrael „eine Aenderung dieser in seinem Pommerschen Chronicon ihnen sehr präjudicirlichen Wörter, da sie keinesweges zu ihrem hohisten Präjuditz für „Freye, wie man sie nennt, und aus Irthumb also in Druck gebracht, sondern alß dem Herzogthumb Pommern Einverleibte für Hinter Pommersche von Adel Stolpischen und Schlawischen Districts zu halten und zu nennen seien", er sollte daher um unausbleiblichem Unheil vorzukommen, da die „andern Edition über Verhoffen gar zu langen Anstandt gewinnen sollte, ein anderes genughaftes Documentum der billigen und gegründeten Correctur zur Steuer der hellen und unwidertreiblichen Wahrheit wegen ihres unstreitigen adelichen Standes und Herkommens auf ihre Unkosten an Tag geben" (Original in der Löperschen Bibl. Msc 196). Sie verklagten ihn sogar bei der Stettinschen Regierung, und Micrael sah sich genötigt, seine früheren Angaben in seinem Syntagma historico-politicum lib. 3. sect. 12. fol. 1113 zu widerrufen (Elzows Adelspiegel Msc. III. S. 215). — In der nach der Brandenburgischen Besitzergreifung der Lande Lauenburg und Bütow aufgenommenen Beschreibung vom J. 1658 heißt es bei dem Lande Lauenburg: „Der „Adell und die Ritterschaft dieser Länder besteht in unterschiedenen Familien, unter denen die reichsten und vermögendsten sind etc. etc. (folgen die Namen „von 18 adeligen Familien, darunter auch

Gründung des Stolper Cadettenhauses und Ausbildung zu Offizieren diesem armen hinterpommerschen Adel aufzuhelfen, aus welchem auch wirklich eine Anzahl sehr tüchtiger Männer hervorging.

Diesen Verhältnissen entgegengesetzt zeigt sich ein Beispiel, wie alter wendischer Uradel in den Bauernstand herabsinken konnte, an den sogenannten Knesitzen, Knetzen, Knesen oder Knießen auf Rügen. Kantzow sagt von ihnen¹²¹: „Die Pawern stehen in diesem Lande wol vnd seint reich, denn sie haben ihre bescheidene Zinse und Dienst, und drüber thun sie nichts, und die meisten thun gar keine Dienste, sondern geben Geld dafür, daher es kumpt, das die Pawern sich als frey achten, und dem gemeinen Adel nicht nachgeben wollen; davor sie von deswegen so viel mehr gemeinet werden, das offter ein armer Edelmann einem reichen Pawren seine Tochter giebt, und die Kinder sich danach halbedel achten; dieselbigen Kinder werden dann die Knesen im Lande genennet.“ J. von Bohlen¹²² hat nachgewiesen, daß Kantzow in Betreff des Ursprunges der Knesen oder Knesitzen irrt, daß sie nicht als Bauern, sondern vielmehr als Überreste des alten wendischen Grundadels zu betrachten sind, welche ihre Güter nicht nach deutscher Art zu Lehn offeriert hatten, daher auch keine Lehndienste, sondern nur ein Pflichtgeld entrichteten, auch nur die niedere Gerichtsbarkeit besaßen, und unter der höheren Gerichtsbarkeit der herzoglichen Vasallen standen. Die Nichtleistung der Roßdienste trennte sie aber gerade von der Ritterschaft und dem Adel, und machte sie zu Bauern¹²³.

Über die Bauern noch folgendes¹²⁴. Die wendischen Landbauern waren teils freie, teils unfreie, die eingewanderten deutschen Bauern waren und blieben natürlich frei, übernahmen nur gewisse Leistungen an den Grundherrn (s. o. S. 66—68). Der wendische Freie entrichtete an den Landesherrn die Münte (das alte tributum¹²⁵) und seit c. 1250 Bedegeld und Bedekorn, war zu Burgdienst pflichtig und der Gerichtsbarkeit des vom Fürsten gesetzten Richters unterworfen. Der unfreie Wende hatte eine Menge von Leistungen und

¹²⁰(...Fortsetzung)

die von Micrael noch zu den Freien gerechneten Schwichowen); die übrigen, so sich auch unter den Adel rechnen „sein keine gewisse Familien, besondere freie Leute, so theils auf 1, 2, 3 auch woll auf einer halben Hufte wohnen“, ebenso beim Lande Bütow: „Der Adel und die Ritterschaft dieser Lande besteht nur in wenigen Familien, nämlich den Pirchen, Wussowen, Pomeysken und Palbitzken; die übrigen, so „sich mit unter dem Adel rechnen, sein keine gewisse Familien, sondern freie Leute, so theils auf 1 — 2, viele nur auf einer halben Hufen „wohnen“ (Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. I. Beil. S. 36. 24). Diese „freien Leute“ im Bütowschen heißen dann in der Folge: die „Frey-Pahnen“ zu Rekow, Modderow, Gr. Gusttow, Kl. Gustkow, Stüdnitz, Gr. Pomeiske, Georgendorf, Czarndamerow, Trzebiatkow, Polczen und Jellentsch, und neben ihnen werden dann noch die Freischulzen Müller und Krüger genannt.

¹²¹ Pomerania oder Vrsprungk Altheit etc. beschrieben durch Th. Kantzow, herausgegeben von Kosegarten 1816. II. 433.

¹²² Geschichte des Geschlechts von Krassow. II. S. 115 ff.

¹²³ Was in diesem Abschnitt der Vf. über die Freien hat, bedarf mehrfacher Emendation. Von einer Militairgrenze kann nicht die Rede sein. Vom Neustettinschen Kreise (außer dem erst im 18. Jahrh. dazu gelegten Amt Draheim) war der südliche Teil bis zum 16. Jahrh. Wildnis (eben so der angränzende Teil des polnischen Gebiets von D. Crone) — nur einige Orte längs der Küddow bestanden — und ward meistens erst nach 1550 besiedelt, namentlich alle S. 82. A. 4. und die meisten der S. 81. A. 7. genannten Orte; die Freien darin sind auf bestimmte, nicht gleiche Verträge angesiedelt. Die Verhältnisse in den Landen Lauenburg und Bütow sind unter der Ordensherrschaft festgestellt, nicht verschieden von denen im übrigen Ordensstaat; aus diesen müssen sie erkannt werden und können nur in beschränkter Weise pommerschen zur Erläuterung dienen. Im Stolpischen kommen nur die S. 82. A. 4 genannten vor und die Roggenpan. Die Rieck (S. 81. A. 6) im Rummelsburgschen waren ursprünglich Gründer und Besitzer des Eisenhammers; sonst sind dort nur noch die Vergin und Roggenbück zu Schwessin, Vasallen der v. Massow, und der Freischulz zu Reinfeld bei Kolziglow. Q.

¹²⁴ Dieser Abschnitt ist von mir. Kratz hat, was die Bauern betrifft, zu kurz gefaßt. Q.

¹²⁵ S. Balt. Stud. 22, 135 ff.

Abgaben an seinen Grundherrn. In den deutschen Baueransiedlungen behielt der Grundherr Jurisdiktion und Regalien, so weit er sie selber vom Fürsten hatte, erhielt von der Hufe eine bedungene Kornabgabe (pactum, Pacht) und einen Wurthenzins (census arearum), der Bauer blieb zu seiner Mühle mahlpflichtig und hatte Dienste zu leisten, die nach den Verhältnissen der Grundherren sehr verschieden sein konnten; Bede und Wagendienst erhielt der Fürst oder der von ihm damit belehnte. Wo nun, wie es in geistlichen Gütern häufig der Fall war, die Pacht im 13. Jahrh. nach damaligem Werte in Geld umgesetzt war, da mußte bei dem beständigen Sinken des Geldes, die Lage des Bauern immer günstiger werden; wo andererseits in den Dörfern wendischer Freien der Fürst seine Rechte, also Regalien, Gericht, Münze, Bede, Burg- und Spanndienst vergabte oder verlieh, da mußte, besonders wenn einzelne Dörfer an einzelne Vasallen, die Stellung der Freien sinken, und da sie, mit Ausnahme des Landes hinter Stolp, überall deutsche Sprache, Sitte und Lebensweise annahmen, so mußten sie mit den deutschen Bauern zu einem Stande verschmelzen.

Der Zustand solchen Bauerstandes blieb im Mittelalter im wesentlichen gleich. Hören wir, was Kanzow — außer dem über die Knesitzen auf Rügen S. 83 — schreibt: Etliche Bauern [das sind denn die Freien] sind überaus in großer Freiheit¹²⁶. Dem Fürsten geben die Bauern [im ganzen Lande] ihre bescheidene Zinse an Geld und Getreide, darnach sie Land bauen, und geben darüber nichts, es sei Herrnschoß, Zehnden, Zinse, Viehschoß, Hausschoß, Feuerschoß, Hauptschoß und was der Beschwerung in andern Landen mehr ist, nur wo zum Kaiserdienst oder Ausstattung der fürstlichen Fräulein zu steuern ist, was alle 10 Jahr oder darüber vorkommen kann, geben sie 1/2 bis 1 fl. von der Hufe¹²⁷. Sonderlich im Land zu Rügen, Bart, an der Tollense, bei Pyritz und Rügenwalde haben sie bescheidenen oder ja nicht so beschwerlichen Dienst, da sind die Höfe ihr Erbe, und mag wer will verkaufen und wegziehen, da bekommt der Herr vom Kaufgeld den zehnten Pfennig, . . und solche Bauern sind gutes Vermögens¹²⁸. Auch unter dem Adel sind reiche Bauern¹²⁹. Alle diese sind denn die Bauern, welche „nun englisch und ander Gewand tragen, je so schön als ehemals der Adel“¹³⁰, die, denen die damaligen Landordnungen Gold, Silber, Perlen, Sammt und Seide zu tragen verbieten. Aber „der Bauern Wesen ist nicht einerlei, die meisten sitzen auf ehrliche Zinse, jedoch in Hinterpommern hats Leibeigne.“ „Etliche Bauern, welche unter dem Adel sitzen, sind überaus sehr beschwert, darum sie . . oft entlaufen, . . sie haben an Hof und Acker nichts eigenes“¹³¹. „Die nicht ihr Erbe an den Höfen haben, verjagen sie, so oft sie wollen“¹³².

Ganz anders ist der Zustand 80 Jahre später, da ist das in den letzten Sätzen ausgesprochene das allgemeine, die Bauerordnung von 1616 kennt nur untertänige, hörige Bauern und die Luxusordnungen haben keine Veranlassung mehr, gegen sie einzuschreiten. Wie das zugeht, möge ein Beispiel zeigen.

Die Abtei Bukow ging 1535 in die herzogliche Administration über mit 22 Bauerndörfern, von denen eins <85> (Maßelwitz) abgenommen ward, wogegen Zitzmin hinzukam. Hofedienst haben sie allein zu dem Ackerwerke Petershagen von nicht bedeutendem Areal, Burg- und Baudienst zu demselben, den massiven Klostergebäuden und den Mühlen des Klosters zu leisten; nur 3 entrichten die Kornpacht noch in natura, die übrigen in Geld nach damals ganz unverhältnismäßigem Satz. Die Herzoge legen nun nach 1550 das Schloßvorwerk in Rügenwalde und das neue Ackerwerk Zwölfhufen hinzu, gründen durch Rodung ein neues zu Bukow (Anfangs als Stuterei), machen aus den 18 Bauerhöfen zu Büssow ein Vorwerk, andre aus je 6 Bauerhöfen zu Malchow und Damerow, vergrößern auch Petershagen durch gelegte Bauern und verteilen nun die Hofedienste zu den 7 Vorwerken; Burg- und Baudienste wachsen verhältnismäßig, und gehört dazu Holz aus den Bütowschen Wäldern holen, Wolle nach Stargard zu Markte fahren; die alten Abgaben bleiben, auch die um 1490 eingeführte fürstliche des Ablagers, hinzutritt Wiesenheuer und

¹²⁶ Kanzow, Chronik von Pommern, Ausgabe des Freiherrn von Medem (Anclam 1841) S. 365.

¹²⁷ Ebd. 363 f.

¹²⁸ Ebd. 366.

¹²⁹ Ebd. 356.

¹³⁰ Ebd. 357.

¹³¹ Kanzow, Chronik von Pommern, Ausgabe des Freiherrn von Medem (Anclam 1841) S. 365.

¹³² Ebd. 366.

Weidezins, und 1581 muß jede Hegerhufe [= 4 Hakenhufen] zur Hochzeit Herzog Barnims einen Ochsen liefern. Unter der kurfürstlichen Regierung wird dann der alte Satz „die Bauern sind zu allen vorkommenden Diensten verpflichtet“ verwandelt in den „die Bauern sind zu Diensten verpflichtet, soviel sie irgend leisten können“; und da man nun fand, daß sie mehr leisten konnten, als man brauchte, so ward ein Teil auf Dienstgeld gesetzt, ihr Dienst den andern zugelegt, doch der Burgdienst verblieb jenem, und ward mit der Zeit auch Mistfahren dazu gerechnet. — Die 5 Bauern des Klosterdorfes Böbbelin waren 1296 wendische Freie¹³³, erhielten auch 1521 eine U. vom Herzoge, 1668 sind sie zu ungemessenen Diensten verpflichtet, doch ihre Höfe sind noch „Kaufhöfe“; später heißt es „sollen Kaufhöfe sein“, im 18. Jahrh. ist davon nicht mehr die Rede.

Im allgemeinen hat es in den adligen Dörfern denselben Gang genommen, der wachsende Dienst den Bauerstand hinabgedrückt. Noch im 16. Jahrh. können z. B. die Muttriner Bauern sich beschweren, daß der eine dort gesessene Kleist „des Dorfes Willkühr [d. i. eingeführte Satzungen] nicht halte“; sie sind also keine Eignen, stammen entweder von freien Deutschen oder von freien Wenden. Bei den Teilungen kamen die Abgaben der Bauern in Betracht, der Dienste geschieht nur nebenbei Erwähnung. Denn nur einige der Kleistschen Dörfer hatten Rittersitze und zu diesen gehörte nicht mehr Ackerland wie zu einem oder zwei Vollbauerhöfen. Wo der Grundherr entfernt wohnte, fiel der Dienst ganz weg, z. B. laut U. bei den Bauern der Cösliner Linie, eben so o. Z. bei den Bauern im Belgardischen, welche der zu Stolp gesessene Thomas Kleist 1524 vertauschte. Aber, sagt Kanzow 1541, jetztund fangen die Junkern an, die Bauern auszupochen. Die Ausbreitung der Familien, welche die jüngern Söhne nicht mehr in den geistlichen Stand weisen konnten, nötigte dazu, — die Güter, welche 1477 Dubbeslaw Brata allein besaß, waren 1618 unter 22 Nachkommen verteilt, — eben so der rasch sinkende Wert des Geldes; man war gezwungen, wüst gewordene Bauerhöfe zu Ackerhöfen zu machen, dazu mitunter die Bauern „auszustoßen“ und den dadurch so sehr vermehrten Dienst auf den Rest zu legen; die Verheerungen des 30jährigen Krieges minderten ihre Zahl dann noch mehr. So hatte z. B. Kikow 1577 keinen Rittersitz, 18 Bauern mit 34 Hufen, 1685 aber nur 4 B. mit 8 H., das übrige war Ritterland geworden [U. 518. 659].

¹³³ S. die U. Lisch, Meckl. Urk. I. n. 94. S. 202.

Die Bearbeitung der Genealogie des Kleist'schen Geschlechts

von L. Quandt

1. In der **Genealogie des Kleist'schen Geschlechts** sind *drei Perioden* zu unterscheiden. Die letzte, mit dem ältesten erhaltenen Lehnbriefe von 1477 anhebend, gewährt einen sichern Stammbaum, in welchem doch einzelne Differenzen in den Dokumenten und die Einfügung mehrerer Personen der Untersuchung bedürfen. In der zweiten, mit 1316 zu beginnenden Periode erscheint das Geschlecht unter seinem Namen in einer Anzahl von Personen, jedoch genealogische Verbindung nur bei einem Teil; ob und in welchem Grade der Sicherheit die Kombination der Daten eine Stammtafel bilden läßt, ist zu ermitteln. In der ersten Periode begegnen drei Männer mit dem Namen des Geschlechts; ob und wie sie ihm angehören und welche anderweitigen Männer als dessen Vorfahren und Nebenverwandte anzusehen sind, also der Ursprung des Geschlechts ist zu untersuchen.

Erstes *Beweismittel* sind natürlich die gleichzeitigen *Urkunden*, von denen Kratz einen reichen mit sorgfältigstem Fleiße gesammelten Vorrat in Abschriften oder in Excerpten hinterlassen hat, welchen man jetzt durch Auszüge aus den betreffenden Kirchenbüchern und aus irgend zugänglichen Akten zu vermehren sich müht. Die U. bis 1523 herab sind vollständig, hernach einzelne von allgemeinerem Interesse im Urkundenbuch und dessen Nachträgen im ersten und zweiten Teil dieses Werkes vollständig oder in Regesten aufs genaueste mitgeteilt; sie sind hier mit U. und ihren Ziffern, in runde Klammern geschlossen, zitiert. Für die erste Periode entscheiden allein die Urkunden nebst dem ältesten Siegel. Für die zweite tritt schon *die in der Familie versierende Genealogie* hinzu. Für die dritte ist diese ein zweites Beweismittel und notwendig, da viele urkundliche Angaben auf ihr beruhen, andre nur durch sie Verständnis und Verknüpfung erhalten, zumal die U. von sehr verschiedener Art sind und kein Privilegium der Irrtumslosigkeit haben. Die Beschaffenheit, successive und unterschiedene Bildung und die Autorität jener Familienealogie sind also zuerst festzustellen, die außerhalb der Familie entstandenen Bearbeitungen zu beurteilen. Was den Kratzschen Vorarbeiten - meist verkürzt - entnommen wurde, ist mit Anführungsstrichen und (Kr.) bezeichnet.

2. Das erste Zeugnis, welches die Familie über sich abgelegt hat, enthält der Lb. [*Lehnbrief*] vom 13. April 1477 (U. 125). Darin belehnt Herzog Boguslaw X. alle in seinem Lande [wozu das Stift, das Besitztum des Camminer Bischofs nur mittelbar gehörte und so nicht gerechnet wurde] gesessenen Kleste, nämlich **Bisprowe** zu Muttrin mit seinen Söhnen **Hennig**, **Peter** und **Hans**, **Dubbeszloff** zu Damen mit seinen Söhnen **Drewes** [=Andreas], **Curd**, **Bisprow**, **Peter** und **Pribbetzlaw**, **Pribbeslaw** zu Muttrin mit seinen Söhnen, die Brüder **Reymer** und **Bartes**¹³⁴ zu [Groß-] Tichow, **Jurgen** <90> und **Peter** Gebrüder zu Dubberow, **Voltze**¹³⁵ zu Vilnow und **Curt** samt seinen **Brüdern** zum Raddaß. sie erbitten und erhalten für sich und ihre Erben die gesamte Hand an allen jetzigen und künftigen Lehngütern im Herzogtum¹³⁶ [nicht im Stift], auch haben sie alle vor dem

¹³⁴ Bartes (-is, -os, -us) ist die slawische Verkürzung des Namens Bartolomaeus (s. das Reg. zum Cod. Pom. u. d. W.), daher haben einige Genealogien dafür die deutsche Verkürzung Bartel.

¹³⁵ Deutscher Name, Verkürzung aus Volkmar oder Folcher; Kratz will ihn als slawisch ansehen ohne Grund.

¹³⁶ Bogislaw strebte nicht nur die bessere Verwaltung des herzoglichen Besitzes an, sondern auch seine Vergrößerung, indem er das Lehnrecht genauer handhabte. Wenn sich für die Berechtigung

(Fortsetzung...)

Herzoge gezeugt und bekannt, daß sie von einem „Oldervater“ entsprossen wären, der drei Söhne gehabt, von einem wären gekommen die [genannten] Muttrinschen und Damenschen, vom andern die Tichowschen und Dubberowschen, vom dritten die Vilnowschen und Raddaszuschen.

Die Vilnowsche Linie verließ das Land um 1500 und starb um 1530 aus. Die Belehnten aus den übrigen erscheinen in jene drei Stämme verteilt in den Lehnbriefen des ganzen Geschlechts [GLb.] von 1575 (U. 502), 1601 (547), 1608 (564) und dem letzten, 1711 nachträglich für die Belehnung von 1699 verfaßten (U. 678) aufgeführt, jedoch in denen von 1618 (U. 585), 1621 (594) und dem erst 1706 für die Belehnung von 1665 abgefaßten (662) sind die des ersten Stamms in die Damenschen, Muttrin-Viezowschen und Ruschitz-Dargener verteilt. Dagegen in dem von 1605 (U. 553) ist das nicht ausdrücklich geschehen, und in den Belehnungsregistern von 1524 (418) und 1540 (459b) so wie im GLb. von 1546 (469) stehen nicht einmal Brüder zusammen. In diesen sind die belehnten, wie aus den Verhältnissen der einzelnen zu erschließen ist, nach dem ungefähren Lebensalter geordnet, doch mit Ausnahmen; auch 1575 ist der zuerst genannte ausdrücklich als der Senior der Familie bezeichnet. 1524 hat die erste Stelle Jacob auf Viezow, der als damals zu Bublitz Schloßgesessen höhern Ranges als die übrigen war, und die drei letzten Stellen haben eins der ältesten und das jüngste Glied der Familie, dazwischen ein Geistlicher, vermutlich als nicht persönlich zugegen, die andern stehen ziemlich nach dem Lebensalter.

3. Zu dem Interesse, das nicht bloß die Lehn besitzenden Familien an der Kenntnis der Abstammung nehmen und früher viel mehr als jetzt nahmen, kam für die Kleiste eine Nötigung zur Aufzeichnung hinzu durch jenes Privilegium von 1477, das allen ihren Lehngütern im Herzogtume das Recht der alten Lehne gab, zu allen alle männlichen Familienglieder erbberrechtigt machte nach dem Grad der Verwandtschaft. So werden denn im GLb. von 1575 zuerst alle Glieder des ersten, des Muttrinschen Stamms aufgeführt mit dem Schluß: „alle wie obstehet in die Muttrinsche Linie Ihrer uns fürgelechter glaublicher Nachrichte nach gehörig und Weilandt Prissebur Kleistes zu Muttrin (U. 502) und in dem von 1601. „Alle wie obstehet in die Muttrinsche Linie nach Ausweisung uns fürgelegter Ihrer nachrichtunge gehörig undt sehligen Prissebur Kleistes, weilandt zu Muttrin gesessen Descendenten“ (U. 547). Mithin ist Prissebur als Ahn des Muttrinschen Stammes, als der eine der 1477 angegebenen unbenannten Stammbrüder bezeichnet, und hatte wenigstens dieser Stamm schon eine schriftliche Aufzeichnung seiner Abstammung bis zu Prissebur hinauf. Diese „Nachrichtung“ ist weder im Original noch in Kopie erhalten, ihr wesentlicher Inhalt aber läßt sich hinlänglich feststellen [§. 14. 18].

4. Im GLb. von 1608 (U. 564) heißt es vom ersten Stamm: „und also Alle wie obstehet in die Muttrinsche und daher entsprossene Vietzowsche, Damensche und Dargensche Linie gehörig, und Prissebuer Kleistes zu Muttrin descendenten“, vom zweiten Stamm. „in die Dubberowische Linie gehörig und Jacob Kleistes zu Dubberow und Tichow Descendenten“, vom dritten: „Voltz Kleisten des Eltern zu Vilnow und Raddatz descendenten“ wonach die genannten Ahnen als die drei Stammbrüder des Lb. von 1477 angegeben werden. Und in ihrem speziellen Lb. von demselben Tage (U. 565) werden die damaligen Glieder der Damenschen Linie abgeleitet durch Ascendenz mit Benennung der Zwischenglieder von den 1477 belehnten Damenschen Brüdern Peter, Bisproh und Churd; die Nachkommen nämlich des ersten und des fünften Bruders waren ausgestorben. Noch weiter bis zu Dubschlaff, dem Vater der fünf, hinauf

¹³⁶(...Fortsetzung)

des Lehnsträgers Unklarheiten oder formale Mängel zeigten, wurden vielfach die Lehen eingezogen und zum herzoglichen Besitz geschlagen... Allerdings war es dem Herzog nicht möglich, eine solche Maßnahme oft zu erwirken. Die reichen und mächtigen Familien erzwangen von ihm eine Belehnung zur gesamten Hand, um den Heimfall einzelner ihrer Güter zu vermeiden. Hans Branig, Bearbeitung und Einführung, Werner Buchholz, Geschichte Pommerns, Teil I: Vom Werden des neuzeitlichen Staates bis zum Verlust der staatlichen Selbständigkeit 1300-1648, Köln Weimar Wien, 1997, Seite 66.

geschieht das im GLb. von 1618 (U. 585); hier aber werden auch die beiden andern Linien des Muttrinschen Stamms durch die Zwischenglieder von Bisproh und Pribschlaff abgeleitet; eben so im zweiten, hier als descendentes des Alten Georg bezeichneten Stamm die Dubberowschen vom Peter des Lb. von 1477, die Gr.-Tichowschen von Reimer und Bartes in demselben als den Söhnen von Hans. Das alles wird im GLb. von 1621 und in dem 1706 für 1665 verfaßten wiederholt und weiter fortgesetzt, im letzten auch für die Raddatzer Linie angegeben, welche 1618. 1621 als zu Herzog Ulrichs Neustettiner Appanage gehörend vom Stettiner regierenden Herzoge nicht belehnt ward, sondern erst 1623 nach dessen Tode. Diese lehnbriefliche Genealogisierung (so und LG. wollen wir sie bezeichnen) ist natürlich nicht in der herzoglichen Kanzlei ausgemittelt, welcher ersichtlich die dazu nötigen Data fehlten; vielmehr wird sie bei den GLb. von 1618 ff. aus Bolduan [6] entnommen sein, der gleichfalls und zuerst den Stammvater des Dubberower Stammes Georg nennt. Aber 1608 existierte Bolduans Arbeit noch nicht; was der Damensche Ast zur Belehnung damals einreichte, ist noch vorhanden [U. 563a] und gibt für jene Genealogisierung nicht das nötige. Dies muß also die Lehnskanzlei von anderer Seite her erhalten haben.

5. Nun berichtet der Kammerherr v. d. Osten in seinem handschriftlichen Adelsspiegel [§ 20] im Eingange des Artikels über das Kleistsche Geschlecht. „Ich habe 1768 von dem Reg.-Rath Löper in Lübchow einen Band Pommerscher Collectaneen bekommen von Adelichen Geschlechtern, in welchem nachstehende Nachricht¹³⁷ von der Kleisten Familie, welche einer v. Kleist etwa A. 1600 selbst aufgesetzt hat und nach welcher ich diese Stammtafel durchgehends corrigiert habe, befindlich war; solche rühret entweder von H. Elzowio oder dem Herrn Micraelio her, denn dieser beiden Aufsätze der H. Reg.-Rath Löper in ein Convolut gebracht hatte.“ Daß die beiden Schriftsteller, deren Arbeiten auch über 50 Jahr aus einander liegen, den Aufsatz in Händen gehabt, ist also nur ein Schluß, obgleich v. d. Osten in der zweiten Bearbeitung es als bestimmt berichtet, wie er auch bei anderem tut, das in der ersten Bearbeitung als Schluß oder Vermutung angegeben wird. Als den „A u f s a t z d e s a l t e n K l e i s t v o n c . A . 1 6 0 0 “ zitiert er ihn mehrfach, bezeichnet ihn in der zweiten Bearbeitung als „eine Stammtafel und deren Beschreibung“. Da er mehrfach sagt. „in demselben stand, war“ etc. so hat er den Band nicht behalten. In den jetzt der Pommerschen Gesellschaft für Altertumskunde gehörenden v. Löperschen pommerschen Sammlungen befindet sich der Aufsatz nicht, wie mir auf Anfrage berichtet wird; auch hätte ihn dann Kratz's Sammlerfleiß gewiß gefunden und wie andres aus ihnen benutzt. So wird er also in dem Brande zu Lübchow, der, wie der zeitige Besitzer meldet, viel merkwürdiges und wertvolles vernichtet hat, untergegangen sein. Jedoch sein Inhalt ist nicht verloren, er läßt sich, Dank den Ostenschen Exzerpten! ziemlich vollständig ermitteln [§ 15. 18].

6. „Um 1612 und 1613 hatte der gelehrte Jurga Valentin Winther, herzoglicher Hofrat zu Stettin, unter den Auspicien Herzog Philipps II., des eifrigen Förderers der Wissenschaften und Künste, und unterstützt durch die vereinten Kräfte mehrer Gelehrter den Plan gefaßt, ein großes umfassendes Werk über pommersche Landeskunde und Geschichte in lateinischer Sprache zu schreiben, den Balthus Pomeranicus. Die Herstellung der Genealogie der pommerschen Adelsgeschlechter, welche im 4. bis 7. Kapitel des dritten Buchs behandelt werden sollten, übernahm der Pastor P a u l B o l d u a n zu Vessin bei Stolp¹³⁸. Herzog Philipp ließ am 24. August 1614 durch die Landvögte und Amtleute den Adel auffordern, ihre Genealogien und Wappen einzusenden, doch mußte dieser Befehl öfter, insbesondere für den Belgarder Distrikt noch 1615 wiederholt werden¹³⁹. Bolduans Arbeit erstreckte sich denn wohl nur auf gleichmäßige Anordnung des von den Familien gelieferten Stoffs und auf die Übertragung ins

¹³⁷ S. über sie §. 15

¹³⁸ Frz. Woken, Beitrag zur Pommerschen Historie S. 9. 29. 47. A. C. V(anselow), Adeliges Pommern, Vorrede; Balt. Stud. III. 1. S. 98

¹³⁹ Woken a. a. O. S. 18. 16.

lateinische; selbständige urkundliche Forschung wendete der von den Archiven entfernt im östlichen Winkel Pommerns wohnende Landpastor schwerlich an. Am 2. Juni 1619 übersendet er die so eben aus dem Munde des Henning Bulgrin aufgezeichnete Genealogie der Bulgrine, und wir erfahren zugleich, daß er die übrigen schon früher übersendet hat¹⁴⁰. Im Ganzen brachte er die Genealogien von 65 pommerschen Familien zusammen¹⁴¹. Winthers Werk kam aber, da er am 16. März 1623 starb, nicht zu Stande. Das Manuskript ging an seinen Sohn über, war noch im vorigen Jahrhundert im Besitz des Landrats v. Lettow auf Breitz, dessen Gemahlin eine Urenkelin Winthers war, und ist wahrscheinlich bei der Vernichtung der Lettowschen Bibliothek um 1828 untergegangen¹⁴², mit ihm die Originale der Bolduanschen Genealogien. Glücklicherweise sind von mehreren, auch der Kleistschen, Abschriften vorhanden, die etwa 1735 der Kantor der Stettiner Ratschule Christoph Kiel gefertigt hat, und sind sie mit seiner ganzen Sammlung kopierter vaterländischer Schriften in den Besitz des Konsistorialrats Brüggemann übergegangen, der später seine Bibliothek der Generallandschaft von Altvorpommern überließ¹⁴³, von deren Bibliothek zu Stettin sie einen Teil bildet." (Kr.) Die von Kratz genommene Abschrift des *Schemae amplissimae nobilissimaeque familiae Kleistianae* liegt mir vor; es besteht aus einer Stammtafel, die mit Einschluß der Töchter 255 Nummern umfaßt, und einem kurzen an diese Nummern anschließenden Text, der meist nur die bekannten Ehegatten, oft auch andre Verhältnisse mit ein paar Worten angibt. Zweimal wird Zamborst als Kleistsches Sitzgut bezeichnet; es ward aber 1615 an den Herzog vertauscht; der erste unter den vielen Kleist, denen Bolduan sein Schema dediciert hat, ist Magnus, der Mai 1613 noch lebte, März 1615 tot war; der letzte ist Dominus Gerson, der 1681 starb, dessen Vater Jacob 1584 geboren ward: darnach wird es nur 1614 (oder auch 1613) verfaßt sein können. Es fehlen nicht wenige damals lebende Männer, selbst der doch in der Dedication genannte Aegidius von Krummensee. Woher er seine meisten Nachrichten hatte, darüber hernach [§. 16]. „Unter den Kielschen Abschriften der Gen. Ldsch. Bibl. befindet sich auch eine der *Genealogia Kleistorum a Francisco Winthero scripta*, - dieser Sohn des obengenannten Winther war Ratsherr, dann Kämmerer, 1668 und bis zu seinem Tode 1682 Bürgermeister zu Colberg, - bestehend aus einem Stammbaum von 82 Nummern, die Töchter mitbeziffert, und den auf die Nummern bezüglichen Bemerkungen" (Kr.). Sie erscheint als Auszug aus Bolduan, indem sie die Cösliner, Muttriner, Dargener ihm gleich gibt, bei den Vietzowern nur den ältesten Sohn des Peter von Zatkow und nicht die Töchter des Ewald von Poberow, von den Damenschen nur den Dubslaw von 1477 mit seinen Brüdern, vom zweiten und dritten Ast nur den Stammvater hat, auch die Bemerkungen hie und da verkürzt; jedoch hat sie auch einmal mehr, nennt die bei Bolduan (und Elzow) fehlende Ehefrau des Hans auf Borntin († 1586), und genauer als die späteren Genealogien, vermutlich aus einer ihm zu Händen gekommenen Akte.

Der kurze Abriß der Familie bei *Micraelius* (Altes Pommerland VI. S. 494 der ersten Ausgabe von 1639) ist voller Fehler; den Irrtum, daß der Stammvater Prissebur auch zu Damen gesessen, und die Vermischung der Pribislaw von Muttrin (1477), Borntin († 1570) und Raddatz († 1541), hat auch Bolduan, dessen Schema wird er also zu Gesicht bekommen haben.

7. Im Juli 1863 fand und kopierte Kratz im *Ruschitzer Gutsarchiv* ein *Manuskript*, das die ursprüngliche Nachricht [§ 3] enthält und wir unten mitteilen [§ 17]. „Es besteht aus einem Papierheft von 12 Quartblättern, und zeigt zwei der Mitte des 17. Jahrhunderts angehörende Handschriften, die sich als eine runde, zusammenhängende und fließende Kanzleihandschrift und eine mehr spitze, der Bindestriche ermangelnde deutlich unterscheiden, [auch durch die Orthographie - jene schreibt: undt,

¹⁴⁰ Ebd. 22

¹⁴¹ Ebd. 51 ff.

¹⁴² Balt. Stud. a. a. O. 99. 119. Sie ward durch eine Gerichtsperson verkauft, obgleich über der Thür die Inschrift *Fideicommiß* stand, wie mich der damalige Gutsherr versichert hat.

¹⁴³ Böhmers Ausgabe von Kanzows Chronik S. 98. Hasselbach-Kosegarten Cod. Pom. S. XLI.

zue, hatt, diese: vnd, zu, hat etc. - die also nicht der Urschrift angehört]; „Anfang, Mittel und Ende sind von der ersten, die zwischenliegenden Abschnitte von der zweiten Hand." Aus dem, was Kratz weiter über die Korrekturen und nachträglichen Einschlebsel anführt, ergibt sich, daß zwei Schreiber einander abwechselnd diktiert, dann bei der Korrektur die Rollen vertauscht haben, doch hat sich der mit der runden Handschrift auch selbst korrigiert. „Die Zeit der Abfassung des Manuskripts fällt, wie oben angedeutet, den Handschriften nach zu urteilen in die Mitte des 17. Jahrhunderts, jedenfalls nicht vor das Jahr 1656, weil bereits der Tod des in diesem Jahr verstorbenen Neustettinschen Jägermeisters Hans Friedrich erwähnt wird" (Kr.). Auch heißt die Familie im Titel des Manuskripts „von Kleist", das von wird aber erst von 1653 an vereinzelt bei ihnen gebraucht, dann häufiger, erst im 18. Jahrh. allgemein üblich. Ferner setzt Kratz die Abfassungszeit vor 1690 und vor 1680. Vor 1690, weil eine etwas jüngere Hand¹⁴⁴ mit blasserer Tinte am Rande notiert hat: dieß seind anno 90 etc. Vor 1680, weil Kratz das Manuskript mit dem Zebliner [§ 10] für identisch, dessen Besitzer, den Ende 1679 gestorbenen Landrat Joachim für den Bearbeiter hält, dessen Sohn Ewald, der seit 1684 auch Ruschitz besaß, es dahin gebracht habe, wie das von andern Zebliner Papieren sicher ist. Allein das ist ja nichts als Vermutung, aus solcher darf man nicht beweisen, zumal Kratz die Urschrift, von der das Manuskript eine Umarbeitung sei, in Ruschitz entstanden sein läßt. Alle Daten des Manuskripts reichen nicht über 1590 herab, bleiben bei den Gr.-Tichowern noch viel weiter zurück, und finden sich auch anderwärts; einzig der älteste Zweig der Cösliner Linie, der Schönow erwarb, wird bis zu Tonnies (der 1605-1658 vorkommt) und seinen Söhnen (deren einer noch 1700 lebte) fortgeführt, es werden seine zwei Ehefrauen genannt, und jeder ihre Söhne und Töchter zugeteilt, während alle andern Dokumente von den Töchtern und der zweiten Frau nichts wissen. Offenbar ist das Manuskript dort entstanden, als die Schönowsche Genealogie zu bezeichnen; es kann immerhin zu Joachim im nahen Zeblin gelangt, von da nach Ruschitz gebracht sein. Hans Friedrich, dessen Tod parenthetisch berichtet wird, gehört demselben Zweige an, ist des Tonnies Vetter. Er sei erblos gestorben; allein er hinterließ von der zweiten Frau einen ganz kleinen Sohn Friedrich Wilhelm, der wegen des Namens erst unter des Kurfürsten Regierung, d. h. frühestens 1654 geboren ist, 1710 starb als auf Kalkberg gesessen; die Unbekanntschaft der nächsten Vettern mit seiner Existenz erklärt sich leichter für die erste Zeit nach des Vaters Tode. So halte ich das Manuskript für um 1660 entstanden.

8. „Albert Elzow, seit 1671 Stadtsekretär, dann Ratmann zu Anklam, faßte den Plan, die Genealogien des pommerschen Adels zu sammeln und unter dem Titel Pommerscher Adelspiegel oder Speculum Nobilitatis Pomeraniae et principatus Rugiae in den Druck zu geben. Schon 1684 konnte Martin Rango das Erscheinen desselben in nahe Aussicht stellen¹⁴⁵. Doch wurde nichts daraus. Das Original-Manuskript, welches sich jetzt in der Bibliothek des Landhauses zu Stettin (XXVII. Gen. 6.) befindet, läßt eine letzte Umarbeitung erkennen, deren späteste Ergänzungen von Elzows Hand aus dem J. 1698 datieren, in welchem er starb¹⁴⁶. Es gelangte an die Bibliothek des hinterpommerschen Ständehauses zu Stargard und zwar vor dem 18. April 1699, also bald nach Elzows Tode. Dies geht aus einem an verschiedenen Stellen eingefügten Briefwechsel des damaligen hinterpommerschen Landsyndicus Dr. Laurens Rango mit mehren pommerschen Adligen hervor, welche teils neue Einsendungen machen, teils das Elzowsche Manuskript oder Stücke desselben zur Abschrift oder Revision erbitten, teils das ihnen übersendete revidiert zurücksenden. Rangos emendierende Hand findet sich noch in einer Bemerkung vom 18. Nov. 1708; es machen sich noch andre ergänzende Hände bemerkbar, wohl die späterer Landsyndici. Im J. 1791 wurden die bisher in einzelnen Heften liegenden Genealogien in 4 Bände gebunden und paginiert. Bei diesen Schicksalen der Elzowschen Manuskripte,

¹⁴⁴ In der Note ist auch „diese“, im Text stets „dieße“ geschrieben. Jedoch vgl. über die Note § 14γ.

¹⁴⁵ M. Rango, Origines Pomeranicae S. 83. 275.

¹⁴⁶ Stavenhagen, Topogr. und chronolog. Beschreibung der Stadt Anklam S. 141

bei dem häufigen Verleihen und Versenden der einzelnen ist es nicht zu verwundern, daß mehre Genealogien verloren gingen, darunter die des Geschlechts v. Kleist, die schon der KH. v. d. Osten 1760 nicht mehr vorfand. Doch hat sich eine um 1735 (wo also das Original noch existierte) gefertigte Abschrift Kiels erhalten, welche wie die Bolduans in der Gen. Ldsch. Bibl. sich befindet"¹⁴⁷ [s. 6]. Eine saubre Abschrift von Kratz Hand liegt vor. „Elzow beginnt die Genealogien mit einer Einleitung über die Heimat, das Wappen und die Hauptlinien der betreffenden Familien, dann folgt die Stammtafel und dazu jedesmal eine „Breitere Ausführung der Nahmen nach denen in der Stammlinie beigetzten Zahlen" ; den Schluß machen Stammbaumfragmente, Nachrichten über die Ausbreitung des Geschlechts in fremden Ländern, ein Güterverzeichnis und gewöhnlich eine „Geschicht", d. h. irgend eine Erzählung aus einem Chronikanten, worin ein Mitglied des behandelten Geschlechts eine Rolle spielt. Elzow unterscheidet sich dadurch von Bolduan, daß er in die von den Familien eingesandten Genealogien hier und da urkundliches durch selbständige Nachforschungen ermitteltes Material und Notizen aus Chronikanten einflieht, leider ist seine dabei angewandte Kritik als eine ziemlich oberflächliche zu bezeichnen." (Kr.)

In der Kleistschen Genealogie folgt auf die Einleitung die Stammtafel von 172 Nummern und deren „Breitere Ausführung", die Elzow mit den Worten schließt: „Allhie habe ich still stehen müssen, weil ich auf vielfältiges Ansuchen von denjenigen Personen, so noch in diese Stamm-Tafel gehören, keine Nachricht erhalten können. Habe aber nöthig zu seyn befunden, die übrigen mit anzuführen, jedoch alles unvollkommen." Es folgen dann 8 kleine Stammtafeln (s. u.) jede mit ihrer Beschreibung dazwischen und darauf 65 einzelne Personen; als Schluß die Klage: „Ob ich wol gerne gesehen hätte, daß die vollständige Stamm-Taffel, welche bey dem Geschlecht vorhanden ist, hätte vorgestellt werden können so habe doch, wiewol ich mich vielfältig darum bemühet und Ansuchung gethan, nicht so bittseelig seyn mögen, daß ich sie erlanget hätte. Habe demnach mich mit der Nachricht, die ich erhalten können, behelffen müssen: Ich glaube aber, daß in den fragmentis einige Errores zu befinden seyn werden."

Das Ruschitzer Manuskript hat Elzow nicht benutzt, da ihm dessen Schönowsche fehlen. Eben so wenig Bolduan, da die eigentliche Stammtafel nicht so weit herabgeht wie dieser. Sie geht jedoch mit zwei Spitzen weiter. Die eine bildet Christian zu Dubberow, dessen Kopulationstag angegeben wird, mit seinen bei Bolduan fehlenden Brüdern, seinen 12 Kindern, von denen aber nur 2, und seinen 6 Enkeln. von denen nur einer genannt werden. Der letzte der andern Spitze ist der Landrat Ewald Jochim auf Vietzow, an den sich 1706 die Lehnskanzlei wandte, um die zur Ausfertigung des nachträglichen Lb. für 1665 nötigen Notizen zu erlangen¹⁴⁸, und Elzow gibt ausnahmsweise die Tage an, an denen er und seine Eltern getraut diese gestorben sind; noch einen Grad tiefer kommen die nächsten Vettern von der andern Viezower Linie, deren Urgroßvater jedoch ohne Namen ist, obwohl Bolduan denselben hat. Daraus wird doch folgen, daß Elzow das Material zur Stammtafel vom gedachten Landrat erhalten hat [Vgl. §. 15.] Die Reise, die dessen Bruder Rüdiger 1694 in Holland etc. machte, ist das letzte Datum: so wird man die Abfassung in 1695 setzen können.

Von den fragmenta (8 kleine Stammtafeln s. o.) enthält

- a. 22 von der Zatkowschen Linie mit ganz falschen Anfängen,
- b. 12 und c. 9 Wend. Tichower, jene Nachkommen von 1 = N. 116 der <95> Stammtafel, Jürgen, und dessen hier ausgelassenem Sohne Peter N. 140, von dessen Bruder Henning N. 139 der erste in c. der Sohn ist;
- d. 6 Cösliner, hier von Muttrin und Dubberow betitelt, 1 = 79 der StT.;
- e. 7 Cösliner, so daß 1 = 65, 2 = 108 der StT.;

¹⁴⁷ Staatsarchiv Stettin im Sammelvorgang Az. 65/16/0/60/498 unter Kleist. Nach dem o. g. Schlussvermerk folgen weitere genealogische Unterlagen, die bis zum 18. Jahrhundert reichen, also nicht von Elzow stammen können. (2021)

¹⁴⁸ Teil I. S. 557 Anm.

f. 6 Gr.=Tichower,

h. 5 Dallentiner, 1 = 133 der StT.;

von den 4 Damenschen in g. ist 1 falsch, 2, 3, 4 sind 36. 59. 100 der StT., das ganze o. Z. aus der Leichpredigt auf die Tochter von 4.

Man sieht, hier sind wirklich errores und Unvollkommenheit.

9. Elzow bemühte sich vergeblich um Erlangung „der vollständigen Stammtafel, die bei dem Geschlecht [vor 1698] vorhanden ist". Es liegt ein aus 27 Folioblättern bestehendes Manuskript vor, das sich betitelt: „*Descriptio genealogica* derjenigen Personen welche in dem Geschlechte derer von Kleiste im Männlichen Alter gelebet ab Anno C. 1255 Da Ihr Ahnherr der Ritter Conrad Kleist aus Böhmen in Pommern kommen ein Stamm Vater aller itzo noch in ao. 1712 aus mehr als 200 Manns-Personen bestehenden Kleistschen Familie worden: So itzo in Pommern, Pohlen, Preußen, Churland, March, Laußnitz und Bayern wohnen", und mit den Worten schließt: „Und so weit erstreckt sich bis dato das Geschlecht der Kleisten und ist diese Stamm Taffel mit fleiß ausgearbeitet, als mit des Herrn Cammerherrn Kleisten so zu Packdanzig in Pohlen verwahret wird, mit Michel Kleisten auf Krojanke, mit des Seel. Land Raths Jochim Kleisten so zu zebbelien vorhanden collationiret, und da einiger error befunden worden nach reifer überlegung corrigiret, daß also diese nunmehr vor ganz richtig zu halten, maßen hierin kein manquement vorhanden. Es wäre dann, daß etliche von denen Kleisten, so gar jung und ohne Erben verstorben, hier nicht befindlich, welches man aber so genau nicht erforschen können, Auch fehlen noch die anitzo in großer Anzahl als Knaben leben, Item sind der jüngeren Officierer so in Königl. Preußischen, Dähnischen, Sächsischen und andrer Herren Diensten leben und theils Obersten, Majors, Haupt Manns Characteres führen bey Ihrer Numero noch nicht gefüget, weil man hoffet Sie werden Ihre Fortune noch höher poussiren." - Das Manuskript ist nach einer Notiz des verstorbenen Obertribunalspräsidenten Adolf v. Kleist auf dem Titelblatt demselben im Oktober 1830 vom Geh. Rat Nicolovius mitgeteilt, ebenso und zugleich ein Originalbrief des Lieutenant E. E. von Kleist d. d. Dramburg 27. Febr. 1716, worin dieser einen Doktor bittet um Rücksendung des Geschlechtsregisters derer von Kleisten, das er ihm, als er anno 1712 in Frankfurt studierte und die Ehre hatte von Sr. Hochedeln besonderer Güte gewürdigt zu werden communicieren müssen, weil der Doctor solche Familie seinem chronoco inserieren wollen. Brief und Manuskript gehören danach zusammen. Des Briefes Schreiber ist Christian Ewald v. Kl., Sohn des Melchior Ludwig auf Dietersdorf (bei Dramburg) vom Hause Dolgen, geboren 1692, im Jan. 1714 Fähnrich, in der descr. unter N. 544 „Chr. Franz Ew. auf Dolgen, dient, hat auf der Universität Frankfurt studirt". Dies ist also nach 1712 geschrieben, aber in derselben Handschrift wie das übrige, einer fließenden Kanzleischrift. Offenbar hat der Doktor das ihm 1712 übergebene Exemplar durch einen Schreiber kopieren lassen, wovon auch die vielen Schreibfehler besonders in Orts- und Familiennamen etc., auch mehre Lücken in lateinischen Sätzen Zeugnis geben. Die descr. selber ist im Anfang des J. 1700 verfaßt; denn 1) wird der Landesherr nur als Kurfürst von Brandenburg bezeichnet, der bekanntlich am 18. Januar 1701 den königlichen Titel von Preußen annahm; vorher aber sind 2) die letzten Zeitbestimmungen von 1697 bis 1699; es heißt 3) bei Ewald Joachim auf Viezow: „hat bis dato außer 5 Töchtern nur einen Sohn", nach dem Kirchenbuch ist sein ältester Sohn 1697, der zweite im Juni 1700, die folgenden 1701 und 1703 geboren; 4) Jochim auf Bolkow „ist im 84. Jahre", war laut Kirchenbuch Nov. 1700 im 85sten. Das genügt, sonst wäre noch viel bestätigendes anzuführen. Da jedoch bei auf Dolgen gesessenen Oheimen jenes Briefschreibers die Todesjahre 1706 und 1707, bei ihnen und seinem Vater singuläre Angaben und bei zwei im dort nahen Raddatz gesessenen dem mit „anitzo" gegebenen Text Zusätze mit späterem „itzo" beigefügt sind, so haben wir darin eine geringe Erweiterung der descr., gewiß Randbemerkungen jenes Briefschreibers ; denn einer jener Zusätze steht im Text hinter Nr. 487, gehört aber zu Nr. 486, ist vom Abschreiber an unrechter

Stelle eingeschoben, stand am Rande.¹⁴⁹

10. Es existiert noch ein Exemplar der Descr. In des KH. v. d. Osten erster Bearbeitung der Kleistschen Genealogie ist die Grundlage eine von einem Schreiber kopierte s. g. Beschreibung der Stammtafel; in den breiten Zwischenräumen zwischen den Nummern und am Rande hat v. d. Osten eigenhändig und zu verschiedenen Zeiten Nachträge ein- und beigefügt; von seiner Hand sind auch die Fortsetzung und die vorgesezte Einleitung und die späteren Zusätze zu beiden. Wenn er nun im Eingange sagt: „es ist also dieses folgende des H. Vanselow Arbeit“, so kann das nur jene Grundlage meinen. Und indem er fortfährt: „die Beschreibung der Stamm Taffel ist Ihm communiciret worden von dem Seel. Landrath Kleist, und ist selbige mit derjenigen sowohl welche bey dem Cammerh. Kleist so zu Pach Dantzig in Pohlen verwahret wird, als mit des Michael Kleist seiner aus Krojancke und des Land Rath Kleist zu Zebbelin collationiret, und nach denen alten Familien Nachrichten genau corrigiret worden, dergestalt daß diese für richtig zu achten und kein manquement darinnen sey; es wäre denn, daß etliche Kleisten gar jung verstorben, so man nicht genau hat erforschen können“: so ist durch diese Aufnahme des Schlusses der Descr. [s. 9] mit dieser jene Grundlage als die Beschreibung der Stammtafel für identisch erklärt. Und sie ist es. Was der Kopist geschrieben stimmt genau mit der Descr. überein (ohne die Dolgenschen Zusätze) auch in Schreibfehlern¹⁵⁰, auch in der Numerierung. Zwar hat v. d. Osten die Ziffern gemäß den Nachträgen korrigiert, aber nicht wo sie im Text zitiert werden, und sind die ursprünglichen meist erkennbar, auch ein Zitat daraus in Vanselows 1741 gedrucktem „Adelichen Pommern“ findet sich in beiden unter der angegebenen Nummer 396. Nur nach 484 sind die Ziffern der Grundlage um 5 voraus vor der Descr., weil diese zweimal mehrere Personen unter eine Nummer gebracht, jene aber jede einzeln beziffert hat und weil 2 Artikel zugefügt sind. Das letzte Blatt mit den N. nach 541 ist weggeschnitten; auf dessen erster Seite haben 10 N. gestanden, auf der zweiten wohl 4, gemäß der Descr. - Was demnach A. C. Vanselow (Bürgermstr. zu Plate 1732. 1767, tot 1776 Kr.) hierbei gearbeitet hat, ist die Stammtafel, welche v. d. O. hernach durch die Heringsche ersetzt hat, redaktionelle Änderungen, und die Zufügung von 2 Artikeln und von 4 andern Personen, wo Descr. die leeren Nummern hat. - Vielleicht ist auch das zu beschränken. Im Eingang seiner zweiten Bearbeitung sagt nämlich v. d. Osten: „Diese Arbeit rühret von der Familie selbst her. Es hatt nemlich der Landrath v. Kleist zu Zebbelin [Joachim Ewald, des Dichters Vater, † 1738] seine Stamm Taffel und derselben Beschreibung dem H. Burgemeister Vanselow communiciert, und Ihm dabey versichert, daß Er solche hätte mit des H. Michael v. Kleist zu Crojancke und des Cammerherr v. Kleist zu Pach bey Dantzig [Pogdanzig Kr. Schlochau] collationiret, auch mit denen alten Lehnbriefen, einigen Kirchenbüchern confrontiret, daß also diese für richtig passiren könte“. Danach könnte es scheinen, als ob dieser Landrat die in der Descr. enthaltene Bearbeitung besorgt oder veranlaßt hätte, und hat es v. d. Osten so mißverstanden; aber er war zur Zeit ihrer Entstehung Anfang 1700 gerade 16 Jahr alt; vermutlich rühren die Zusätze von ihm her.

Kratz berichtet, daß ihm eine etwa 1730-40 gefertigte Stammtafel von 555 Nummern vorliege, welche beginne mit „1 Conradt Kleist Ritter vixit 1263, mortuus et sepultus in der Marienkirche zu Stettin“ und dessen 3 Söhnen: 2 Georg zu Dubberow und Tigow uxor Glasenappen von Grammenz, 3 Prissebur zu Muttrin und Glina vixit anno 1320, 4 Volze auf Radatz und Vilnow vixit 1316.“ Sie ist jetzt nicht aufzufinden. Da nur die Descr. die unter 2 genannte Frau hat, auch die 555 Nummern haben müßte, wenn sie nicht einige doppelt hätte, so gehörte die Stammtafel zu ihr. Die Zarnekowsche [§ 11] hat denselben

¹⁴⁹ Das Manuskript befindet sich seit 2009 im Familienarchiv

¹⁵⁰ Unter diesen ist einer anzumerken. Die Descr. gibt unter N. 39 dem Henning von Muttrin eine Tochter des Paul von Bornentin zur Frau, und läßt sofort unter N. 41 Peter folgen. Es ist also Hans mit seiner N. 40 ausgefallen. Darnach geben die ff. Gen. Jedem eine Tochter des Paul, fanden also den Schreibfehler vor. Sie war aber nach Bolduan Frau des Hans und Henning hatte eine Neffin und das ist urkundlich bestätigt.

Anfang aber l Conrad, Anno Chr., 2 Tichow, 3 Priessebur, 4 Raddatz Vilmenow.

11. Die Stavenowsche Genealogie hat den Titel: Historische Nachrichten Über das uralt Adeliche Geschlecht der Kleist in den Königlich Preußischen, Chur Brandenburg. dann Polnisch und andern Ländern ansäßig, mit Ausführung der Nahmen, Verheyrathungen, Kindern und Erben, Adelichen Wohn- und Rittersitzen beschrieben, nach den in dem großen Stamm-Baum angemerkten Zahlen von Nr. 1 bis 573 aus untadelhaften Quellen genommen, und mit guten Urkunden zur Genüge erwiesen, mit Fleiß ausgearbeitet, dem Geschlecht zu ewigen Tagen zur Nachricht und Benehmung niedergeschrieben, als mit des Cammerherrn Kleist Stamm Tafel und Nachrichten, so zu Pachdanzig in Pohlen verwahret werden, mit Michel Kleist seinige zu Krojaske, mit des seeligen Landrath Jochim Kleist, so zu Zebbelin vorhanden, collationiret und da einiger Error befunden worden, nach reiffer Überlegung und nach eingeholten und mit sattsamen Proben eingelangten guten Gründen und Urkunden corrigiret, daß also diese Beschreibung nunmehr für ganz richtig zu halten, maßen hierinn kein manquement vorhanden, es wäre denn, daß etliche von den Kleisten so ganz jung und ohne Erben verstorben, hier nicht befindlich wären, welches man aber so genau nicht hat erforschen können, fertig worden, und folgendes mit gutem Grunde unterschrieben, mit den angebornen Pettschaften gesiegelt, und auf dem Kleistschen Hause Stavenow Muttrinscher Linie in Verwahrung hingelegt. Actum Stavenow in der Priegnitz bei Perleberg den 14. August anno 1754." Das Original ist dort nicht vorhanden, überhaupt nicht aufzufinden; was vorliegt, ist Kopie der Beschreibung ohne den Stammbaum. Sie enthält aber nicht 573 sondern 633 Nummern; es sind nämlich die letzten Blätter mit N. 517 ff. weggeschnitten und durch andre ersetzt. Jedoch ist der ursprüngliche Bestand zu ermitteln. Der gemalte Zarnekowsche Stammbaum, jetzt Besitz des Herrn v. Kleist auf Damen, zeigt in der Mitte in Form eines breiten Rosenbusches den ausgedehnten Muttrin-Damenschen, gleich Blumensträußen links den Dubberowschen, rechts den Raddatzer Stamm. Die Namen stehen im untern Teil in Schilden, im obern in kleinen Kreisen, die beide gelb umfaßt sind; aber karmosinrot umfaßt und recht in der Mitte ist die Stammreihe von Konrad (dem als Stammvater aufgenommenen Ritter von 1248 ff.) bis mit Andreas Joachim auf Stavenow († 1739) und seinen Söhnen, der Vater ausnahmsweise in einem großen Schilde. Es ist also kein Zweifel, daß ihn derselbe hat anfertigen lassen und zwar im Jahr 1724, da von seinen 10 Söhnen nur die 4 ältesten ausgenommen sind, der vierte 1723, der fünfte (der im siebenjährige Kriege so bedeutend hervortretende Arnd) 1725 geboren ist. Der Stammbaum, dem gegensätzlich im obigen Titel in Bezug genommene wohl der große heißt, numeriert bis 547, hat aber in der obersten unvollständigen Generation noch 27 Namen¹⁵¹, also 574, und erklärt sich die eine überschießende Nummer, wenn die Beschreibung vor der Geburt jenes vierten Sohnes, also 1722 verfaßt ist. Und diese Abfassungszeit bestätigt sich dadurch, daß die 574 Nummern nur mit jenes Andreas Jochim Söhnen und Brudersöhnen über die Dolgensch Descr. herabgehen. Die ersten 517 N. stimmen durchweg mit der Stav. Gen. überein, - nur ist die Verbindung von Söhnen mit den Vätern mehrfach unrichtig gezeichnet, - aber sofort mit dem neuern Ersatz tritt Abweichung ein. - Die Stav. Gen. adoptiert gleichfalls (doch aufgeputzt) den Schluß der Descr. und erklärt sich damit als mit ihr identisch. Die historische Einleitung ist, wie auch bei v. d. Osten, fortgelassen, das aus ihr angeeignete bei Konrad unter der sofort auf den Titel folgenden N. 1 beigebracht; die Dolgensch Zusätze fehlen; bei jeder Nummer wird, abweichend von den andern s. g. Beschreibungen, der Vater, mehrenteils auch die Söhne genannt, die Angaben über die Frauen sind mehrmals, die über die Töchter oft verkürzt; der Name Bartes ist wie in der Descr., bei v. d. Osten und im Zarnekowschen Stammbaum in Barthel geändert¹⁵²; drei unbenannte der Descr. (N. 57. 188. 328) und Gerson, der Sohn Gersons von Ruschitz (N. 206) sind und mit Recht weggelassen; die Lücken, wo die Descr. die bloßen Nummern ohne Text hat, sind mehrenteils ausgefüllt, und eine Anzahl ihr fehlender Personen aus der letzten Zeit ist

¹⁵¹ Es sind also noch 7 andre, aber durch rohere Zeichnung, abweichende und viel schlechtere Schrift und schwärzere Tinte als neuere Zusätze ersichtlich.

¹⁵² S. §. 2. A. 1.

gehörigen Orts eingefügt; daher wohl ist im Titel aus dem Schluß der Descr. der Satz fortgelassen, daß die anitzo als Knaben lebenden fehlen.

12. Die Descr. nach Vanselows Redaktion [§ 10] ist wörtlich aufgenommen in eine Gen., die in zwei Exemplaren vorliegt und vorlag. Das erste betitelt sich „Copeyliche Acta Wegen der v. Kleistschen Familie 1767“, ist durch den verstorbenen Obertribunalspräsidenten v. Kleist laut dessen Bemerkung auf dem Titelblatt vom (noch lebenden) Herrn Leonhard v. Kleist erworben,¹⁵³ das zweite, Gen. der v. Kleist betitelt und um 1774 geschrieben, besaß der verstorbene KH. Xaver v. Kleist auf Raddatz, besitzt der Graf v. Kleist auf Schmenzin. Beide stimmen überein, nur hat das zweite einen Randzusatz, der die Zützener Linie, zu welcher die Besitzer gehören, bis 1830 herab fortführt. Das erste hat denselben Eingang, den v. d. Osten seiner ersten Bearbeitung vorgesetzt hat (s. §. 10), dadurch ist es als Erweiterung der Grundlage derselben, wie das auch die Vergleichung ergibt, und V a n s e l o w a l s V e r f a s s e r angezeigt. Und so erklärt sich, daß das zweite sich als Kopie eines in der Ostenschen Bibliothek zu Plate befindlichen Originals einführt; denn von den Ostenschen Bearbeitungen ist es, die Grundlage abgerechnet, verschieden. In diesen Manuskripten wiederholt Vanselow, wie gesagt, die Zebliner Descr. seiner ersten Redaktion, auch in Schreibfehlern (doch hat er die Form Bartes), verändert die auf die Abfassungszeit in 1700 weisenden Bestimmungen, wo es leicht anging, (z. B. Praesens in Praeteritum, anitzo in hernach), behält sie aber sonst bei, z. B. die oben (§. 10) angemerkte bei Ewald Joachim „hat bis dato nur einen Sohn“, bei Werner auf Dubberow „ist verheirathet und hat bereits eine Tochter“, da doch bei beiden hernach alle Söhne aufgeführt werden. Die um 1700 lebende Generation ist vervollständigt und die folgende hinzugetan, so wie in den früheren Zusätze gemacht; die textlosen N. 57. 188 der descr. sind fortgelassen, die Bezifferung ist bis N. 463 die der ersten Bearbeitung v. d. Ostens nach der Korrektur (vgl. darüber in §. 10), dessen Materialien teilweise benutzt sind, anderes ist aus Hering. „A. G. L. Hering, damals Hofgerichtsrat in Cöslin, übernahm 1765 im Auftrage des Kur-Cölnischen Generalmajors Clem. Aug. v. Kleist eine neue Bearbeitung der Kleistschen Genealogie, legte dabei die Vanselowsche durchaus zu Grunde, ließ ihren Text unverändert, beschränkte sich auf weitere Ausführung vorhandener und Beifügung einiger neuen Nummern, teils nach mündlichen Angaben, teils aus Proceßacten“. (Kr.) Da Vanselow diese Zusätze Herings in seine oben beschriebene letzte Bearbeitung von 1767 gehörigen Orts eingefügt hat, so ist die, welche Hering zu Grunde legte eine frühere, mittlere. Diese ist erhalten in jenem, die fortgeschnittenen Blätter der Stav. Gen. ersetzenden, von anderer Hand geschriebenen Anhang derselben, denn dieser, die N. 517-633 enthaltend, stimmt wörtlich überein mit denselben Nummern der Cop. Acta, - nur fehlen deren 593 b. c. d. e. - und die Heringschen Zusätze sind von derselben Hand geschrieben als Additamenta angehängt. Die letzte Bearbeitung Vanselows hat 659 (im zweiten Exemplar 660) Nummern und 28 Artikel, die ältern Nummern unter b. c. etc. angefügt sind.

Eine Stammtafel, welche v. d. Osten 1769 vom Obr. Peter Christian v. Kleist auf Gr. Tichow erhielt, stimmte nach seiner Angabe mit der von Vanselow erhaltenen Zebliner überein, - [war sie vielleicht jene Kopie der Stav. Gen.? s. §. 11] - eben so nach Kratz's Angabe eine „Beschreibung“, welche der Präsident v. Kleist 1830 vom Herrn v. Voß erhielt, mit der Descr. Diese mag das der Stav. Gen. zu Grunde liegende Exemplar der descr. sein, da ein Herr E. v. Voß Stavenow besaß.

13. Nach Elzow war vor 1698 in der Familie eine vollständige Stammtafel vorhanden, die er vergeblich erbat [§.8]. Ohne Zweifel ist durch sein Andringen die Abfassung der Descr. im J. 1700 veranlaßt; man wollte ihm wohl etwas vollkommeneres darbieten, da kam sein Tod zuvor. Die Descr. war „mit Fleiß ausgearbeitet, mit 3 a n d e r n S t a m m t a f e l n collationiert, und wo sich einiger Irrtum zeigte nach reifer Überlegung corrigirt“ [§ 8. 9]. Der Kammerherr, dem die e i n e kollationierte, zu

¹⁵³ Die Genealogie befindet sich seit 2009 im Familienarchiv.

Pogdanzig (Kr. Schlochau) vorhandene gehörte, ist der dort gesessene, 1680-1725 begegnende, reichbegabte Christian Wedige von der Cöslin-Glienekeschen Linie; Michel auf Krojanke [Krojantken, Krojanten, Kr. Conitz], dessen die zweite war, gehört zur Muttrin-Krummenseeschen Linie, sein jüngerer Bruder Matthias starb 1703; aus beiden sind offenbar die in Pomerellen ansässigen, andern Documenten fehlenden Personen der Descr. Besitzer der dritten war „der sel. Landrath J o c h i m a u f Z e b l i n“, welcher, „ein kluger Mann“ (Descr.), 1627 Landrat war, Ende 1679 hochbetagt starb, zum Damenschen Aste gehörig. Von der zweiten zeigt sich eine anderweitige Spur. In der neuen Bearbeitung nämlich, welche Steinbrück auf seine 1823 edierte Stammtafel folgen ließ [§ 21], hat er oft das Stammbuch der Kleistschen Familie zitiert, das sonst keiner kennt und nennt. Nach seinen Exzerpten war es eine s. g. Beschreibung ohne Stammbaum, stimmte wesentlich mit der Descr. überein, auch in abweichenden Namen, doch fehlten ihm zwei dort mit den bloßen Namen befindliche, es hatte dagegen 3 Personen, die sich nicht dort, aber in Vanselows letzter Arbeit finden, hatte Zusätze zu 1 Dallentiner, 2 Vietzowern, besonders aber zu 5 Borntinern, den nächsten Verwandten der Krummenseeschen, zu diesen und den andern in Pomerellen seßhaften vieles und spezielles; über jenen Kammerherrn Christian Wedig hat es ein ungünstiges Urteil, aber von des Michel auf Krojanten Bruder Matthias gab es das Todesjahr und sonst spezielles, so wie 5 von dessen Söhnen und zwei Enkel, die sämtlich nur dadurch bekannt sind. Zweifellos haben wir darin die bis um 1740 fortgesetzte Stammtafel des Michel von Krojanten.

Die Angaben der Descr. beweisen nur, daß die Schlußredaktion und Kollationierung der ersten Hälfte von 1700 angehören, nicht aber, daß auch die „fleißige Ausarbeitung“, die mit den drei genannten Stammtafeln kollationiert war; die kann älter, kann die von Elzow gemeinte vor 1698 vorhandene sein. Wo sie entstand läßt sich zunächst nur negativ bestimmen, nicht da, wo die drei kollationierten waren, nicht bei den Raddatzern und Wend. Tichowern, weil da die einzigen bedeutenden Irrtümer vorkommen, welche die Descr. und ihre Nachfolger haben, - bei den Raddatzern stehen die Söhne des Asmus († 1597) nicht in der Alterfolge, ist der dritte der einzige von der genannten, der ersten Ehefrau, bei den Wend. Tichowern sind die Söhne des Rüdiger († 1675) seinem Oheim Rüdiger († vor 1600) gegeben, dadurch die Nachkommenschaft je um eine Generation zu hoch gerückt, - auch nicht in Vietzow, von wo erschließlich Elzow die Grundlage seiner Stammtafel erhielt [§ 8], welche auch für die Descr. eine Grundlage gebildet hat, wahrscheinlich in Dallentin [§ 15].

14. Mit Vanselows letzter Arbeit von 1767 endet die bisherige Weise in der Familiengenealogie, welche bis dahin, ein Paar Lehnbriefe abgerechnet, auf der in der Familie lebendigen Tradition und Mitteilung beruhte. Schon war ein Anfang gemacht, den reichen Vorrat urkundlicher Nachrichten in den Landesarchiven zu nutzen. Daher halten wir hier inne und betrachten die Bildung der Familiengenealogie, wie bisher nach der formellen, so nun nach der materiellen Seite. Da ist nun die früheste Aufzeichnung derselben zu ermitteln und darzulegen.

<100> Wir sahen: 1575 existierte eine genealogische Nachricht über die Nachkommen des Prissebur, der als einer der drei Stammbrüder, der Söhne des im Lb. von 1477 erwähnten „Oldervaters“, angezeigt ist [§ 3]; der KH. v. d. Osten benutzte eine Genealogie von solcher Fassung, daß er sie als um 1600 durch einen Kleist abgefaßt ansehen konnte [§ 5]; das c. 1660 zu Schönow geschriebene Ruschitzer Manuskript geht nur mit einer Linie des Cösliner Zweiges bis auf die Zeit herab, mit allem übrigen nicht über 1590 herab [§ 7], indiziert dieses als einer um die Zeit entstandenen Urschrift entnommen. Wir bezeichnen das Ruschitzer Manuskript mit R., das durch v. d. Osten benutzte mit O.; die parenthesierten Buchstaben bezeichnen die Abschnitte, in die wir den unten folgenden Text zerlegt haben.

„Diese Urschrift ist zwischen Februar 1575 und März 1601 verfaßt. Denn erstlich werden die Kranksparn auf Bulgrin noch als existierend angegeben (f.), sie waren aber mit Henning gänzlich

ausgestorben, als die Ramel 1606 mit Bulgrin belehnt wurden¹⁵⁴; ferner den Hof zu Muttrin, dessen Hälfte 1524 die seitdem Ruschitzer Linie vertauschte, bewohnt (Präsens) Valentin (p.), der aber [solemn als auf Muttrin gesessen bezeichnet] erscheint 1556-1610 [lebte noch 1614 zufolge der Dedication Bolduans, war tot 1618]; und drittens die Gesamthand, wie sie 1477 dem Geschlecht verliehen ward, „ist letztlich 1575 von Herzog Johann Friedrich confirmirt" [k.], das ist also vor den Bestätigungen durch die folgenden Herzoge von 1601. 1605. 1608. 1618 geschrieben." So Kratz. Richtig; sehen wir aber genauer zu, so zeigen andere Zeitmerkmale eine d r e i f a c h e A b f a s s u n g s z e i t .

α. Von Jürgen zu Damen, Bisprows Sohn, heißt es: „er hat drei Sonß" [u.]. Diese werden 1575 belehnt, aber im Belehnungsregister (U. 501) nicht aufgeführt; die zwei jüngern Jochim und Carsten als damals minderjährig und außer Landes erbitten heimgekehrt im Dec. 1580 als nun volljährig die Belehnung, der Vater sei „etwan für 20 Jahren" gestorben (U.), also 1560/1 und die Söhne sind spätestens 1550-55 geboren, auch kaum früher, da Jochim noch 1636 lebte. Danach ist dieser Satz a u s e i n e r 1 5 5 5 - 1 5 6 0 v e r f a ß t e n S c h r i f t . Es ist möglich, daß ein Schreibfehler stattfindet, hat für hatte oder ein „hinterlassen" ausgelassen; es ist aber nur möglich, durch nichts ernötigt.

β. Jacob zu Ruschitz wird in R. nur als Kanzler und Vicedominus im Domkapitel aufgeführt [p]; er erhielt das erste Amt 1572, vertauschte es 1580 mit dem des Landvogts zu Stolp und Schlawe und verwaltete dies bis zum Tode 20. Juni 1585; jene sechste Würde im Domkapitel erhielt er 1574, rückte aber Juni 1576 in die zweite des Decanus, die er bis zum Tode behielt; dennoch wird er in den Genealogien stets und noch bei Steinbrück nur Vicedominus betitelt, das stammt also aus der Urschrift. Eben so hat R. den Jacob von Zatkow [n.] nur als herzoglichen Hofdiener [= Hofjunker], Elzow auch als „hernach Hauptmann zu Neustettin, was er 1584 ward. Und letzte in ihren Linien, deren Kinder nicht als „hergeführt werden, sind Hans zu Krummensee [erscheint 1524-1575], Hans zu Borrentin [† 1586], Curt zu Voldekow [† 1578-82], Bartes d. j. zu Gr. Tichow [† c. 1526], Andreas daselbst [† vor 1566], Carsten zu Krolow [† 1562, sein als 1-2-jähriges Kind hinterlassener Sohn Lorenz, Stammhalter des ganzen Asts, hätte 1590 nicht ausgelassen werden können], und als bereits verstorben mit unbenannten Kindern [y.] Paul zu Krolow [† 1572], Peter zu Wendisch Tichow [† 1572] und Henning daselbst [† 1575 im Sommer]. Das alles weist auf eine Abfassung in der ersten Hälfte von 1576, die Gr. Tichower weisen auf α.

γ. Dagegen bezeichnet R. den Wilhelm von Viezow als „Landvogt zu Stolp und Schlawe, auch Hauptmann zu Belgard" [n.], - er war jenes 1587-98, dieses 1578-87 und 98-1602, - und den Marten auf Dargea als Stiftsvogt [q.], was er zwischen 1. Juli und Nov. 1586 war, und indiziert Magdalena von Eichstedt als zweite Frau des Asmus auf Raddatz, die 1596 mehrere Kinder hatte, nachdem die erste Frau um Neujahr 1584 gestorben¹⁵⁵. Dazu kommt die Randnote zu der Belehnung von 1325 (i. Anm. f.): „Dieß seind anno 90 vor 275 Jahr, daß dieser Brieff über Glineke gegeben"; da sie von späterer Hand und mit blasserer Tinte geschrieben, so hat Kratz das Jahr 1690 verstanden; weil aber das einen doppelten und groben Rechenfehler involviert, so ziehe mit dem verstorbenen Präsidenten v. Kleist ich 1590 vor, so daß die Note schon in der Urschrift stand, erst später in die neue Bearbeitung nachgetragen wurde, die Jahreszahl hinsichtlich der 2 wohl undeutlich oder in römischen Zahlen gegeben war. 1 5 9 0 a b e r a l s d i e Z e i t e i n e r n e u e n R e d a k t i o n d e r U r s c h r i f t p a ß t z u d e n o b i g e n A n g a b e n ; a u c h w e r d e n d e s (a m 4 . A p r . 1 5 9 0 z u S t o l p g e s t o r b e n e n) G e r s o n v o n R u s c h i t z K i n d e r n o c h n i c h t a u f g e f ü h r t .

Dessen Bruder *Jacob* aber ist ohne Zweifel als Verfasser von β., der Urschrift von 1576 anzusehen, auch nach Kratz. Er allein unter den damaligen Kleist war als Stettinscher Kanzler in der

¹⁵⁴ Vgl. Brüggemann 3, 640.

¹⁵⁵ s. § 16 k.

Lage, die in Bezug genommenen Urkunden ansehen zu können, auch die Fundation des Marienstifts, die Colbatzer Matrikel und Registraturen [a. d.], da das Archiv, von dem er einen Teil 1578 in Ordnung brachte¹⁵⁶, sowie die Lehnsachen unter ihm standen. Bloß von seinem Vater wird Todesjahr, Alter und Begräbnis angegeben, das Todesjahr allein¹⁵⁷ von seinem Großvater, dessen Bruder und dem Domscholasticus Pribslaw auf Borntin, dem Jacob gewissermaßen nachfolgte, indem er in Folge seines Todes ein Kanonikat am Dom erhielt, allein von Ruschitz sind die Jahre der Erwerbung und der fürstlichen Bestätigung angegeben. Auch das wird dafür sprechen, daß vom Stammvater der Linie Pribslaw die Belehnung und Gesamthand an den Damenschen Gütern so hervorgehoben, er (gegen den Lb. von 1477) als ältester der sieben Brüder vermutet [r.] und dann aufgezählt [w.] wird. Dem Gerson wird dann die Redaktion und teilweise Fortsetzung, wie sie in R. zu Grunde liegen, zuzuschreiben sein. Wie sie nach Schönow gelangte, läßt sich vielleicht vermuten; Gersons jüngste Tochter heiratete nach Sassenburg, das 1 Meile von Schönow entfernt ist.

Der Aufsatz erwähnt (in i.) „die schriftliche Nachricht, welche der Muttriner Stamm über seine Ableitung von Prissebur hatte“, das ist unfraglich dieselbe Nachricht, welche er laut des gleichfalls erwähnten Lb. von 1575 vorlegte [3], da die Ausfertigung der Lb. zum Amt des Kanzlers, also damals Jacobs, gehörte, obwohl er als darin Mitbelehnter unter den Zeugen nicht aufgeführt werden konnte: auch ist in R. die Form Nachricht solenn, nur einmal steht Nachricht. Jacobs Aufsatz von 1576 ist denn Erweiterung dieser „Nachricht“, und ihr gehört an das unter a. aufgeführte Zeitmerkmal. Danach ist sie zwischen 1555 und 1560 verfaßt; damals lebte der gelehrte Magister und Domscholasticus, ehemals bischöfliche Kanzler Pribslaw aus Muttrin und Borntin, den die Reformatoren 1545 vor allen zum Bischof empfahlen, und der um 1486 geboren war, und war kürzlich gestorben Paul aus Kowalk, der schon 1493 auftritt, also noch Zeitgenosse war des 1477 belehnten und schon 1433 in männlichem Alter stehenden Bisprow auf Muttrin; wir dürfen den ersten als Verfasser der Nachricht ansehen¹⁵⁸. Sie enthielt die Ableitung aller Nachkommen des gedachten Bisprow; der Arbeit Jacobs gehört, außer dem was in die Zeit nach 1560 fällt, alles an, was aus Urkunden und Daten der fürstlichen Archive gefolgert ist also insonderheit a.—h.), namentlich ist anzumerken, daß der Lb. von 1364 (i.) in seiner Amtszeit originaliter und in Kopie viel in den Grenzstreitigkeiten mit Polen gebraucht ward. Die Gr. Tichower sind nur bis zur Abfassungszeit der Nachricht fortgeführt, also doch wohl aus ihr, und die Angaben über das Ende der Vilnower und den Tod des Voltze von Raddatz postulieren nach dem Inhalt möglich früheste Aufzeichnung; auch fordert bei diesem der Widerspruch in den Worten: „man sagt (Praesens) damahlig dieses von ihm“, daß „damahlig“ ein späterer Zusatz zu einer Urschrift ist. Nur der Muttriner Stamm ward in der Nachricht von Prissebur als einem der drei Stammbrüder, den o. Z. sie um 1320 gesetzt hat, hergeleitet, von den beiden andern Stämmen, so ist zu schließen, ward der damalige Bestand und einige Generationen der Vorfahren angegeben; auch R. gibt die Verbindung dieser mit den Stammbrüdern ja nur als Vermutung.

15. Aus seinem alten Kleist von c. 1600 (O.) referiert v. der Osten in seiner ersten Bearbeitung (ungenauer in der zweiten) „nachstehende Nachricht“; die kommt nach Inhalt, Folge und zum Teil wörtlich überein mit a - h in R., dem Bericht über den Ursprung und die verwandten Familien der Kleiste. Im folgenden, i - z, hat er nach seiner Aussage aus dem Aufsatz die bisherige Gen., speziell die zu Grunde gelegte Zebliner Descr. „durchgehends (und eigenhändig) verbessert“, also er hat ihn dort exzerpiert, wo er mehr oder richtigeres als in seinen früheren Hilfsmitteln fand, und das sind alle außer

¹⁵⁶ P. P. A. Bibl. II. 7.

¹⁵⁷ Elzow hat es auch vom Kanzler Jürgen [y], aber irrig.

¹⁵⁸ Es ist Grund vorhanden für die Annahme, daß die GesamtLb. bei seinen Nachkommen sich befanden und 1630 bei der Verbrennung ihres Rittersitzes zu Muttrin durch die Kaiserlichen vernichtet wurden.

Thilo [20]. Er zitiert den Aufsatz nur an 3 Stellen, deren jüngste den Hans, Hennings Sohn [u.], der 1599 starb, betrifft, hat aber notwendig aus ihm auch das, was sich sonst nirgend als in R. findet, und hier hat er [in y.] den Schreibfehler 1488 statt 1486 mit R. gemein; in s. hat nur er denselben Schlußsatz wie R., und er hat in dem Aussatz dieselbe Lücke gesunden, die in R. vorliegt [s. zu s.].

Elzow (E.) geht in der Stammtafel nur mit zwei Spitzen bis auf seine Zeit¹⁵⁹ herab, im übrigen nur bis um 1600; es lag ihr mithin eine damals verfaßte Quellschrift zu Grunde. Er stimmt nun mit R. in a. b. h. wörtlich überein, gibt c.- g. an der gehörigen Stelle in einer zutreffenden Inhaltsangabe; in wörtlicher Übereinstimmung mit i.- z. gibt er auch das dem genealogischen Stoff eingefügte historische und biographische, selbst mit den Schreibfehlern [in y.] 1488 statt 1486 (wie O. s. o.) und (in einer von O. nicht angenommenen Stelle) 1374 statt 1474; in s. fand er die Lücke wie R. und v. d. Osten, eben so die Lücke in n., wie sie R. hat, (was v. d. Osten da fand, erhellt nicht). Die Abweichungen bestehen nur in einzelnen synonymen Ausdrücken, so wie in stylistischen, welche die verschiedene Anordnung des genealogischen Stoffs ernötigte. In R. ist nämlich die Genealogie eine fortlaufende, genau der Geburts- und Linearfolge nachgehende Erzählung, welche eine Stammtafel nicht nötig hatte. Bei E. aber gibt eine Stammtafel die genealogische Verbindung; in ihr sind die Personen numeriert nach der Folge der Generationen, in jeder nach der Folge der Geburten und dadurch entstandenen Linien; nach der Folge der Nummern werden sie in der daraus folgenden Beschreibung aufgeführt und das nötige beigebracht. Eben so war es in dem durch v. d. Osten benutzten Aufsatz, denn er enthielt „eine Stammtafel und deren Beschreibung“, und ist es in allen Bearbeitungen außer R. Dessen Anordnung ist aber die ursprüngliche, wie sie von Mose und Hesiodos an bräuchlich war, die andre erst spät üblich geworden. Schon daraus erhellt, dass, was in O. und E. vorliegt, nicht Copie sondern Bearbeitung der in R. zu Grunde liegenden Urschrift war. Auch geht E. über R. hinaus. Von den 6 Söhnen des Peter auf Zatkow [n.], die beide angeben, nennt R. nur den ersten, Jacob, E. diesen mit dem Zusatz „hernach Hauptmann zu Neustettin“ und den zweiten, Joachim; den Jacob von Ruschitz bezeichnet E. auch als Landvogt zu Stolp und gibt von ihm eine ausführliche Biographie nebst einem Auszuge aus seinem Testament, (beides wohl aus der 1587 gedruckten Leichpredigt aus ihn von Dav. Crollius); er führt auf seinen Bruder Gerson als Kämmerer zu Stolp, dessen Frau, 2 Söhne und 4 Töchter, den Ehemann der ältesten und den ersten der zweiten, wogegen Bolduan, der 1614 oder auch schon 1613 schrieb, auch den zweiten dieser, die 2 Männer der dritten, und den einen der vierten, so wie die Frauen der Söhne und den 5- 6jährigen Sohn des ältesten hinzubringt. Darnach rühren jene Zusätze bei E. auch von den Ruschitzern her, und da nun, was er im Unterschiede von Bolduan berichtet, etwa so weit reicht, als die Verwaltung der Stolpischen Landvogtei durch Wilhelm von Viezow, von dessen auf Viezow gesessenen Enkel aber Elzow die Grundlage seiner Stammtafel ersichtlich erhalten hat [8], so liegt der Schluß nahe, Wilhelm hat eine Copie der Urschrift Jacobs in ihrer 1590 verfaßten Redaction nebst der Leichpredigt auf diesen seinen Amtsvorgänger von Stolp nach Viezow gebracht, etliche Zusätze gemacht.

Elzow lag dem KH. v. der Osten nicht vor, was also dieser hat und sich sonst nur bei jenem findet, muß er aus dem Aufsatz von c. 1600 haben. Darunter ist Dubslaff als älterer Bruder des Tonnies von Damen [u.], den sonst nur Urkunden aber als des Tonnies Vetter ergeben¹⁶⁰. Ferner die irrige Umtauschung der Töchter des Peter und seines Sohnes Jacob auf Vietzow [s. n.], welche Elzow und alle spätern haben, nur Bolduan und der ihn excerpierende Winther das richtige, fand v. d. Osten, wie er zweimal bemerkt und darnach corrigiert, schon in seinem Aufsatz, und mit derselben Schrift und Tinte fügt er bei Jacob auf Gr. Tichow [x.] die Ehefrau bei, die sonst allein Elzow nennt. Aus alle dem ergibt sich genugsam, daß Elzow und v. d. Osten dieselbe Redaction der ursprünglichen Gen. benutzt haben, auch dasselbe Exemplar, wenn des letztern Folgerung [§ 5] adoptiert wird. Zwar zeigt sich ein Unterschied; v. d. Osten bemerkt in seiner zweiten Bearbeitung, alle ihm bekannten, von der Familie selbst herrührenden Stammtafeln

¹⁵⁹ Und mit noch 2 Personen bis um 1640.

¹⁶⁰ Das nähere gehört in die Biographie.

(folglich auch der Aufsatz von 1600) setzten den Dubberowschen Stamm und seinen Ahn als den ersten, und dasselbe setzt er in der ersten Arbeit bei Prissebur hinzu und darauf anderes aus dem Aufsatz, wogegen Elzow den Stamm zum zweiten macht wie R., Bolduan und die Lb.; indessen kann das von Elzow beliebte Änderung sein, wie er auch die ersten Anfänge des Dubberowschen und Raddatzeschen Stammes von allen andern abweichend construiert hat. Übrigens ist zu bemerken, daß die Ordnung der drei Stämme, welche den Prissebur in die Mitte setzt, nicht auf historischen Gründen beruht, sondern offenbar nur um der Symmetrie willen in die Stammtafeln, namentlich den gemalten gewählt ist; so zeigt z. B. der Elzowsche Stammbaum in der letzten ganz durchgehenden Generation bei diesem Stamm 37, bei den andern je 3 Personen.

Demnach sind der Aufsatz des alten Kleist bei v. d. Osten und Elzows Quellschrift identisch, nach dem obigen als *Vietzower Genealogie* (V.) zu bezeichnen. Und bei den Söhnen jenes Landvogt Wilhelm, der ihre Grundlage von Stolp nach Viezow brachte, finden sich die spätesten Angaben, die allein O. und F. haben, bei Achatius auf Viezow, daß seine Kinder erster Ehe zeitig gestorben, bei Peter, daß er mit Gelde abgefunden, bei Ewald, daß ihm in der brüderlichen Teilung 1605 Dallentin zugefallen ist¹⁶¹. Den ersten, der 1606/7 bei der Auseinandersetzung der Herzoge zugezogen, hernach als Landrat zu den wichtigsten Geschäften, z. B. 1627 zur Visitation der Universität, 1628 zur Revision der Landesordnungen deputiert ward, ein „fundamental-gelehrter Mann“ war und in einer Eingabe damals ungewöhnliche Einsicht in mittelaltrige Landesverhältnisse zeigt, halte ich für den, der die Urschrift in eine „Stammtafel und derselben Beschreibung“ umarbeitete; so können auch die bei Elzow sich findenden Zitate aus Thuanus, aus Chytraeus sächsischer und Schütz preußischer Chronik, Werken des 16. Jahrh., ihm angehören, ja auch als spätere Zusätze die aus Friedeborns Stettinschen Geschichten (gedruckt 1613) und Cramers Kirchenchronicon (gedruckt 1628), da er 1637 starb. Vorher, weil vor dem Aussterben des Herzogshauses (s. d.) ist diese Gen. verfaßt und nach 1603, da Nic. v. Zastrow († 1646) als fürstlich Wollinscher Hauptmann bezeichnet wird und das nur paßt für die Zeit, wo das Amt Wollin Witthum war (1603 Herbst bis 1618, 1620 bis 1635); daß die Kranksparn noch als existierend (f.) und der GLb. von 1575 als der letzte angegeben wird, beweist nicht, das ist aus der Urschrift beibehalten, wie das zweite noch von Elzow 1695, von Vanselow 1767. Aber der GLb. von 1608 nennt abweichend den Ahn des Dubberower Stammes Jacob, eben so Elzow, der hier geändert hat, den des Dubberower Astes¹⁶², und v. d. Osten gibt, zunächst freilich nach Thilo, dem ersten den Nebennamen Jacob. Hat nun jener Lb. den Namen aus einer FG. [§. 4], so war das die Viezowsche, und diese ist 1607 verfaßt.

Wo nun in der Genealogie R. (i.-z.) mit O. und E. übereinkommt, das findet sich wörtlich auch in der *Descriptio* (D.) von 1700, - woraus sich erklärt, daß v. d. Osten, der ja das Zebliner Exemplar ausgenommen hat, so wenige „Verbesserungen“ nachzutragen hatte, - und zwar bei den synonymen Abweichungen fast immer wie bei E., sehr selten wie bei R., doch statt der falschen Jahrzahl 1374 bei beiden die richtige 1474 [y.]. Aber von der Einleitung (a.-h.) ist im Dolgenschen Exemplar nur der Stoff zu einer eigentümlichen benutzt, das Zebliner wie die Stabenowsche Gen. und Vanselow lassen sie ganz weg, bringen, was annehmlich erschien, unter N. 1 bei Ritter Conrad Clest bei. Die Folge der 3 Stämme ist wie bei dem Ostenschen Exemplar von V., so daß also ein solches wesentlich ausgenommen ist.

16. **B o l d u a n** (B.) hat Jacobs Urschrift von 1576 zu Grunde gelegt und sie teilweise bis auf seine Zeit fortgeführt. Dies erweisen m. E. folgende Daten.

a) Er schrieb seine Genealogie 1613 oder 1614, im ersten Fall war sicher, im zweiten wahrscheinlich die fürstliche Aufforderung, die Genealogien einzusenden, noch nicht in den Händen der adeligen Familien.

¹⁶¹ Hering setzt sie nach Acten in 1606. Das ist kein Widerspruch; die Teilung geschah denn beim Tode des Vaters (1605 Dezbr.), die Verbriefung und landesherrliche Konfirmation 1608.

¹⁶² S. §. 17. A. 7. 21.

b) Sein Wohnort Vessin liegt 3/4 M. von Stolp, dort hatten die Brüder Jacob und Gerson gewohnt, und befanden sich o. Z. ihre Arbeiten. Was er so nahe hatte, hat er sicherlich nicht zusammenbetteln wollen; man denke an Elzows Klagen und daß es noch keine Post gab.

c) Gersons, wenigstens 1607 noch lebende Witwe war aus seinem Vessin, über ihre Kinder ist er ganz genau unterrichtet, hat auch ihren etwa fünfjährigen Enkel, sogar als letzten der domini patroni, denen er seine Arbeit dediziert.

d) In Stolp wohnte damals auch Georg von Wend. Tichow, dessen erste Frau gleichfalls aus Vessin, er hat dessen etwa zehnjährigen Sohn Peter, der auch der vorletzte in der Dedication sein muß, und die übrigen Glieder der Linie vollständig, dagegen vom entfernt wohnenden Magnus auf Dubberow nur 1 Sohn und 1 Tochter.

e) In Stolp wohnte auch als Witwe die Tochter des Matthias aus Damen, und er hat auch dessen im 12. Jahr stehenden Enkel Matthias und einen jüngern, früh verstorbenen Bruder desselben er allein; die nächsten Vettern fehlen, obwohl zwei in der Dedication vorkommen.

f) Von der andern Damenschen Linie, Peters Nachkommen, finden sich die Kinder des Asmus alle, - die eine Tochter war Frau des Lorenz auf Krolow, - von seinem Bruder Adrian die Söhne; von Valentin aus Muttrin fehlen einige Kinder, sein Bruder Otto (den doch R. hat) und dessen Kinder gänzlich; alle Viezower Linien sind ziemlich vollständig, eine Tochter des Stolper Landvogts Wilhelm war nach Lantow nahe Stolp verheiratet.

g) Dagegen sind die Krummenseer (wo doch Aegidius in der Dedication), Muttriner, Cösliner (denn die Frau des Moritz fehlt), die Damenschen von Curts Linie (nur des Venz Tochter ist da, und nebst ihrer aus Glowitz stammenden Mutter allein bei B.), die Raddatzer und Gr. Tichower sind nicht weiter geführt als von der Urschrift von 1576 in R., es fehlt der in R. befindliche Hans von Drenow († 1599), Henning von Belgard Sohn.

h) Die Lücken, welche R. und V. in s. und u. haben, ergänzt B. und

i) die Töchter von Peter († 1501) und Jacob († 1547) aus Viezow, welche V. und alle folgenden umtauschen, hat nur B. richtig [s. n.].

k) Er hat <105> als Frau des Alexander auf Raddatz eine v. d. Goltz, die seines Bruders Asmus nicht und er allein beider Schwester Gertrud ; R. und E. fügen beim ersten eine Tochter des Marx v. Wolde zur Schnakenburg und eine von Eickstedt als zweite und dritte Frau hinzu; D. nennt jene Sabina und des Asmus Frau eine v. Wacholt aus Dargislauff. Nach U. starb diese in den ersten Tagen des Jahres 1584 und Asmus († 1597 Apr. 6) hatte 1596 Magdalena v. Eickstedt und von ihr bereits die 3 überlebenden Söhne, von denen die ältesten 1601. 1605 minorenn, 1613 volljährig waren, der jüngste vor 1616 geheiratet hat, so daß die Mutter noch 1584 vermählt sein muß; dagegen war nach U. Alexanders Witwe die Mutter seiner c 1610 volljährig hinterbliebenen Söhne. Danach ist wohl nicht zu zweifeln, daß sie die zweite Frau ist, die dritte aber die zweite des Bruders, die Angabe bei B. aus der Zeit stammt, wo Alexander mit der ersten erblosen vermählt war; das kann 1576 gewesen sein.

Endlich l) ist in der Alternative sicher zu präsumieren, daß B. die Frauen und Töchter im 15. Jahrhundert und im Anfang des 16. nicht aus mündlicher Tradition hat, sondern durch Jacobs Schrift von 1576 aus der Nachricht von c. 1555.

Hatten denn B. und V. die Frauen und Töchter aus der Urschrift, so hat R. diese nicht vollständig aufgenommen; denn da fehlen viele Frauen und (außer der Schwester Jacobs und Gersons) alle Töchter. Aber einmal ist eine Tochter namentlich, dreimal die Zahl der Töchter am Rande nachgetragen, und da dies nun auch bei den Schwestern der Schönower, durch oder für welche das Manuskript, so wie es vorliegt, um 1660 bearbeitet ward, der Fall ist, so folgt einerseits, daß die Weglassung ursprünglich beabsichtigt war, andererseits, daß eine vollständigere Urschrift vorlag. Dies letzte ergibt sich auch, wenn unsre Auffassung der Randnote „Dies seind a. 90" etc. (s. §. 14. γ) richtig ist. Auch hat der Text von R.

an 7 Stellen Schreibfehler, an 6 Stellen Auslassungen¹⁶³.

In x. wird berichtet, daß sich die Tichowschen Kleiste hinaufführen können bis auf Hanß und seinen Bruder, den Vater Tessens zu Dubberow. „Wie aber Teßens Vater geheißten weiset die Stammlinea.“ Und in m., daß Jacob zu Cöslin unterschiedliche Söhne gezeuget, „derer Name in der Genealogia zu befinden.“ Diese Stammlinea oder Genealogia war o. Z. eine Stammtafel. Solche hatte die Urschrift nach ihrer Fassung nicht nötig; der Kontext ergibt (in x. vgl. y. Anfang), daß der Verfasser der Urschrift den Vater Tessens nicht zu nennen wußte, und wäre der Zusatz dort für ihn eine Absurdität, er würde auch des Jacob Söhne genannt haben, wenn er es gekonnt hätte. Die beiden Sätze zwischen den Anführungszeichen sind also Zusätze, entweder der Schönowschen Bearbeitung von c. 1660 zur Redaktion der Urschrift von 1590 oder dieser zu Jacobs Urschrift von 1576; im letztern Falle würde die Stammtafel als mit der in der Vietzower Redaktion identisch, auch als die Grundlage von Bolduans Stammtafel anzusehen sein. Die zweite Alternative erscheint annehmlicher.

17. Es folge nun **die Familienealogie, wie sie um 1590 niedergeschrieben ward**. Ich gebe die von Kratz 1863 genommene Abschrift des (dem Vernehmen nach später untergegangenen) Ruschitzer Manuskripts ganz genau, und in seiner Orthographie, obgleich sie schwerlich die der Urschrift ist¹⁶⁴, setze, was dort Einschleissel und Nachtrag am Rande ist, in runde Klammern, behalte auch die Absätze bei und bezeichne sie des Zitierens wegen mit Buchstaben. Die Anführungszeichen beziehen sich auf die am Rande stehenden Buchstaben O.E.D. und zeigen an, daß sich das eingeschlossene auch bei v. d. Osten (hier meist nur sachlich nicht wörtlich), bei Elzow und in der Descr. findet; O.V. steht, wo die Urschrift zitiert ist. Unter den einzelnen Abschnitten stehen eingerückt die Korrekturen, Varianten (nur sachliche, nicht synonyme) und Zusätze aus den gedachten Dokumenten, sofern diese als V. entstammend zu betrachten sind oder doch der Zeit angehören. Was auch Bolduan (B.) hat, ist gesperrt gedruckt, was er allein hat, ist lateinisch beibehalten. Was meiner Ansicht nach die Urschrift enthielt, ist in gewöhnlichem, das übrige in kleinerem Drucke gegeben. Der Titel in R. lautet: „Einiger Nachricht von den gesambten Lehn und Kauffbrieffen auch gesambter Handt, des uhralten adelichen Geschlechts in Pommern genant die von Kleist“; er ist der Bearbeitung von c. 1660 zuzuschreiben, weil er so unpassend ist, das „von“ bei den Kleist sich erst nach 1650 einstellt und der Urschrift die Form Nachrichtung solenn ist.

¹⁶³ S. e. i. k. m. p. q. s. u. y. z.

¹⁶⁴ Vgl. darüber in §. 7.

a. „[O.V.E.D.] Auß alten Historien auch Brieff undt Siegeln, so einß Teils in den fürstl. Archiven ¹⁶⁵ undt Clöstern, auch theilß bei den Kleisten vorhanden wirt befunden, daß die Kleiste mit den Bulgrinen, Woitgen, Klingsporn undt Bützken ^{a)} eines Geschlechts undt Herkommens sein, auch wie die Alten berichten ^{b)} ^{c)}, in dem Dorffe Kleist zwischen Zanow undt Rugenwalde belegen gewohnt“, „[O.V.] auch im Stettinschen Orte ansehnliche Güter gehabt haben“, „[O.V.E.D.] wie sie auch noch diese Zeit einerley Schilt undt helm führen, nur allein auß Irthumb bißweilen die Farben endern“.

b. „[O.V.E.D.] Alß aber nach Schickunge Gottes des Allmächtigen der Kleiste viel geworden, haben sie sich vertheilet, undt einige Güter mehr an sich gekaufft, theilß auch von den Landesfürsten verdienet ^{a)}.“

c. „[O.V.] Nemblich ein Teil im Ambt Belgart die Güter Muttrin undt Damen, auch etzliche mehr im Herzogthumb undt Stifft kauffweise an sich gebracht; dieße haben der Kleiste Nahmen behalten.“

d. „[O.V.] Die andern haben der Kleiste Hauß undt „[O.V.D.] Hoff mit einem großen Platz zu Alten Stettin, welcher Platz itzo der fürstliche Hoff ^{a)} ist“, angenommen, auch etzliche Güter „in dem Colbatzschen Orte“ gekaufft undt sich in der Herzoge zu Stettin Pommern Dienste begeben, auch „[O.V.D.] von ihnen das Gut Berkenbrode verdienet“; dieße haben auch der Kleiste Nahmen behalten, undt lange Zeit die Güter im Stetinischen undt Colbatzischen Orte beßeßen, „[O.V.D.] auch vornehme Ampter bey den Herzogen von Pommern bedienet“, darnach „[D.] als Berkenbrode in den großen Kriegen ^{b)} verwüestet, sein sie gantz in Stettin gezogen, daselbst lange Zeit ^{c)} gewohnt, und von den übrigen Gütern im Colbatzischen Orte gelebet“. Nachgehent „[O.V.D.] hat Conradus Kleist ^{d)} Ritter et miles daß Dorff Belitz undt etzliche Hueffen zum Brode, Schönefelde und Sabest dem Kloster O.V. Colbatz Anno 1269 gegeben, wie auß der alten Colbatzischen Matrikel zu ersehen“. „[O.V.] Alß aber die Landesfürsten“ ^{e)} ihren fürstl. Hoff zue Alten Stettin, da nun St. Marien Kirche liegt, zue der Thumbkirchen verehret, „[O.V.] haben sie den Kleisten ihre curiam oder Hoff abgehandelt, undt dahin ihren fürstl. Hoff gelegt, daentgegen aber den Kleisten in dem Abt Kloster Colbatz ewiglich und so lange ein Kleist ^{f)} im Leben sein würde“, zugesagt undt „[O.V.] verschrieben, daß sie im

a) Woitken, Krancksparen (Klangspohren D.), Butzken O.E.D.
b) Nach der Alten Aussage E.
c) + anfänglich O.

a) Da dann dieselben so auf dem Gute Kleist und ihre Nachkommen den Namen Kleist behalten und „[D.] die andern als die Bulgrine, Woedtken und Butzken den Namen von den Gütern angenommen. (So E. statt c.d.e.f.g.)

a) und Fürsten Platz und Freiheit genannt wird O.

b) die das Absterben der Markgrafen A. 1319 veranlaßte D.[gegen den Context].

c) eine Zeit lang D.

d) Ursprünglich stand R. „Hercules genant“, das ist durchgestrichen, dafür Kleist gesetzt (Kr.); vermutlich ist dem Schreiber „Her Clest“ dictiert.

e) keinen bequemern Platz zur Anlegung ihres Schlosses finden konnten O.

f) von dieser Linie, und

Kloster Eßen, Trinken, notturftige Kleydung" undt Versorgunge, wan Jemandt von ihnen darin sein wolte, „[O.V.]haben solten, wie dan auch ein Kleist ^{a)} (Richart), so viel man Nachrichtunge hat, Anno 1516 zue O.V.D. Colbatz gestorben ^{b)} (und alda begraben)¹⁶⁶. „[O.V.D.]Solches bezeuget des Thumb Capittels St. Marien zue Alten Stettin Fundation ", „[O.V.]auch des Closters Colbatz alte Matrikel undt Registraturen".

g) der letzte von dieser Linie Namens Richart O., sind mit Ausnahme der 2 letzten Wörter wohl Zusatz Ostens, widersprechen dem Anfang von h: Nach Absterben etc.
h) sein soll O.

e. „[O.V.] Daß dritte Theil der Kleiste hatt bey Treptow etzliche Gueter gekauffet, nemlich das Dorff Woitke, davon sie [den Namen geändert]" ^{a)} der Kleiste Namen nicht offte gebraucht, wie sie dan noch ^{b)} „zu dießer Zeit die Woitken heißen, jedoch einen Schildt und Helm mit den Kleisten haben, und vor Vettern der Kleiste gerechnet werden".

a) Daß das eingeschlossene ursprünglich, fordert das „davon"
b) Im Mscr. dennoch.

f. „[O.V.] Daß vierte Theil hatt zur Heidewertß ein Gut gekauffet, selbige die Klancksparen ^{a)} geheißten worden, wie sie auch annoch heißen und mit den Kleisten einen Schilt und Helm ^{b)} führen."

a) Krancksparen O.
b) behalten und noch O.

g. „[O.V.] Daß funffte Theil hat" daß Dorff Kleiste behalten, und wie sie darzu ^{a)} „ein Dorff Bulgrin genennet an sich gebracht, hatt man sie die Bulgrine nach dem Dorffe geheißten, wie denn oft bei andern Geschlechtern geschen ist", und annoch geschicht ^{b)}.

a) O.: hat beim Dorfe Kleist das D. B. etc.;zum (statt beim) = darzu wäre richtig. Auch E. hat mißverstanden, s. o. nach b.
b) daß sie nicht anders als der Kleiste Vettern sind, und gleichfalls einerley Wappen haben. O. Annoch ein anderer Kleist hat das Dorf Butzke acquiriert und ebenmäßig davon den Namen angenommen mit gleichmäßiger Beybehaltung des Wappens. [Dies hat O. nur in der zweiten Bearbeitung, wohl als eigne Ergänzung.]

¹⁶⁶ Die Meldung von dem vitalitium der Kleist in Colbatz weist Kratz nur durch Spott zurück, der Richart sei aus dem 1595 gestorbenen Richard, der Amtshauptmann zu Colbatz war, entstanden. Daß aber dieser als solcher und dort starb, darüber fehlt der Beweis, eine Vermutung beweist nicht, und daß ein Richart 1516 gestorben und im Kloster ein vitalitium genossen habe, ist ja nichts unmögliches, und ist ja Abtretung gegen vitalitium nichts seltenes. (Vgl. U. 109.) Es ist gesichert durch die Berufung auf die Colbatzer Registraturen in der Urschrift, welche sich nur hierauf beziehen kann, und durch den Character der Urschrift, speciell der Einleitung, welche wohl Mißverständnis, irrige Schlüsse, aber nichts völlig aus der Luft gegriffenes zeigt. Dann muß dem Bericht über das vitalitium der Kleist ein Factum zu Grunde liegen, das, wohl aus Mißverständnis der Ausdrücke, fälschlich generalisiert ist. Darnach halte ich den 1516 gestorbenen Richart für einen Bruder des 1506. 13 erscheinenden Jochim in Cöslin, weil in dessen Nachkommenschaft der Name Richard allein und durch 6 Generationen wiederkehrt. Dann war er Halbbruder des Domherrn Hinrich Levin, der bis 1488 Notar, dann fürstlicher Hofnotar in Stettin war, und gewiß, wie andre, Haus und Hos daselbst erwarb, das an Richard vererbt haben kann, wie Jochim sein Cösliner Erbe bekommen hat. Der hätte es denn an Colbatz überlassen gegen vitalitium, es wäre mit dem Abthofe auf dem Rödenberg verwachsen und säcularisiert, und mochte dieser selber für das abgetretene gehalten werden.

h. „[O.V.E.] Nach Absterben der Kleiste, so die Gütere zu Alten Stettin¹⁶⁷ und Berkenbrode beseßen, sein im Belgardischen Amte drei Brüder deß Geschlechts geplieben¹⁶⁸, und [haben] sich also vertheilet, daß ein Bruder und seine Erben nach Muttrin und Damen, der ander und seine Erben nach Dubberow und Tichow, der dritte und seine Erben nach Raddatze und Vilnowe^{a)} gekommen. Solcheß haben die Kleiste bei Herzogk Bogislai Regierunge mit glaublichen Nachrichten bescheinigt, und J. F. G. habenß Anno 1477 der Kleisten Lehen und gesamten Handt Brieff zur Gedechtnise und Zeugnuß inseriren laßen. Von welchen dreien Brüdern alle itzige Kleiste herkommen, dieselben Gütere mit einer gesamten Hant annoch dieße Zeit besitzen“, „,[E.]auch da sie viel mehr Lehengüter an sich gebracht, von den Hertzogen verdienet“, eins Theilß auch gekauffet.

a) Vilmenow O.

¹⁶⁷ „Davon unten mit mehren soll gedacht werden“ E. ist nur durch das über Conrad (A. 2) geschehen.

¹⁶⁸ Der Vater der 3 Brüder erscheint bei Bolduan und Winther nur als - Kleistius, zuerst bei E. „Conradus Kleist auf Belitz etc. Ritter und Hertzogs Barnimi Rat, wird A. 1240 in einem diplomate, welches Herzog Barnimus der Stadt Gartz über einige Güter ertheilet als ein Zeuge mit angeführet“; doch zeigt die Vergleichung von i., daß ihm einige schon um 1660 die Stelle gaben.

Von den Muttrinschen und Damenschen Kleisten.

i. Die Muttrinschen und Damenschen Kleiste können die gradus ihrer Voreltern ascendendo nicht höher berechnen, so viel sie schriftliche Nachrichtungen haben, alß von „[O.E.D.] Prissebur Kleiste, der hat anno ^{a)} 1320 zu Muttrin¹⁶⁹ gewonet, und die helffte an Glineke, und zu der andern helffte der Glasenappen Hant ^{b)} erlanget“, „[O.]welcheß ihnen von Hertzogk Wartißlaff anno Christi 1364 zu Newen Stettin confirmiret worden. Und ist vermutlich, daß dießer Prissebur der dreien Brüder einer gewesen ist. Sonsten „[O.E.D.]wirt Voltze Kliestes in einem Brieffe zu Belgart anno 1316 datiret gedacht“, welcher der Zeit und Sitzes halben vermutlich der dreien Brüder einer gewesen, und Prisseburß, der anno 1320 zu Muttrin gewonet, Bruder wird gewesen sein. Und das Voltze Kleist, Henningß des ersten fünffte Sohn nach ihme genennet worden, welcher sonsten viel jünger gewesen, weil er mit seinen Brüdern anno 1474 ihre Lehen entfangen, wie baldt soll angezeigt werden ^{c)}. Und würde hierauß folgen, daß Prissebur der Muttrinschen und Voltze etwa „[D.] der Vilnowschen und Raddatzischen - weil in der Linie viel des Namens sein“ - Bruder¹⁷⁰ wird gewesen sein. Wie der Tichowschen und Dubberowschen Bruder geheiß, findet man keine Nachrichtung¹⁷¹. Seine Descendentes aber sein suo loco richtigk verzeichnet. Ingleichen wird Conradi Kleistes anno 1240 gedacht; ob aber derselbe von den Muttrinschen oder den andern Kleisten, so zu Alten Stettin und Berkenbrode ihren Sitz gehabt, gewesen, ist unbewust ^{d)}. Obgemelter „[O.]Prissebur ist alt geworden“, und „[O.E.D.] hatt zween Söne hinter sich gelaßen, Jarßlaffen und Hennigk“. „[E.D.]Jarßlaff hat erstlich Damen an sich gebracht, und zween Söne gehabt, Herman und Georgen, welche zu Damen gewonet und ohne Erben abgangen, denn Herman ^{e)} von einem Pferde umbkommen, Georg aber bei Belgardt, wie er“ auß der Stadt gezogen, und „im Felde sich mit etzlichen verunwilliget, erschlagen worden“. „[O.]Daß obgemelte Jarßlaff und Hennigk Prisseburs Söne gewesen, bezeuget ein alter Brieff, den Prissebur vor sich und im Namen seiner beiden Söne Jarßlaffes und Hennings auff Glineke anno 1325 erhalten“ ^{f)}. „[E.D.]Henningk ist zu Muttrin geplieben und hat eineß ^{g)} Wedelstetten Tochter zur Ehe genommen, der ^{h)} den dritten Theil an Gultzow gehabt. Mit gedachter seiner Ehwirtinn er sieben Sohnß gezeuget, benantlich Bisperow, Pribslaff, Dubbeschlaff, Jacob, Schir, David und Voltzen“ ⁱ⁾.

a) ums Jahr E.D.

b) der Gl. H. in R. ursprünglich, korrigiert in „von den Glasenappen“ E.D.: „die Glasenappen die gesamte Hand. Dies ist unrichtig, denn die Kleist hatten sie später. Korrekturen (auch die Kratzsche: „die gesamte Hand“) sind unnötig. Gesamte oder Samende Hand ist bekanntlich der terminus technicus für gemein-schaftliche Belehnung mehrerer, für einen Teil faktisch, für einen andern eventuell, er ist hergenommen von dem Ritus der Belehnung, da alle belehnten an den vom Verleiher dargereichten Hut (Lanzen- oder Fahnen-schaft etc.) griffen. Wie also das Lehnrecht aller an einem Gut die gesamte Hand ist, so das des einzelnen derselben seine Hand. Der Glasenappen Hand ist also der Anteil vom Lehnrecht an Glienke, den die Gl. hatten.

c) Geschichte in k. und r., darnach habe ich das Jahr 1477 im Mscr. geändert.

d) Zusatz, weil in Widerspruch mit d. und mit „Nach Absterben etc.“ in h., und weil gegen die chronologische Ordnung in der Urschrift.

e) † unverheiratet E.D.

f) Hier die §. 14 γ. angeführte Randnote.

g) So R.D. des E.

h) So E.D., in R. irrig „hat auch“.

i) Filia Elisabetha, maritus Conradus Manteufelius Arnhusensis.

¹⁶⁹ Das Jahr fehlt bei B. in Kiels Abschrift, aber Woken fand es im Original und Winther hat es daraus. Prissebur „zu Damen“ B. ist ein aus h. gefloßner Irrtum.

¹⁷⁰ Sinn: derjenigen Bruder von den dreien, der den Muttrinschen etc. als Stammvater angehört; Änderung ist also unnötig.

¹⁷¹ Was in R. Vermutung, gilt von Bolduan an als sicher, Prissebur und Volz sind der erste und dritte der Stammbrüder, der zweite als der Dubberowsche Ast wird Georg, im Lb. von 1608 Jacob genannt [4]. Bei E. ist aber Volz der Dubberowsche Ahn, der Raddatzische ungenannt. Vgl. S. 77. s. Anm., S. 80. Anm.

Unter dießen sieben die drei eltesten gefreiet, wie folget.

Bisperow Kleist.

k.¹⁷² „[E.D.]Bisperow, Hennigk Kleistes erster Sone zu Muttrin hat mit eineß Natzemerß Tochter drei Söne gehabt, Hennigk, Hanß, Peter. Dieser Bisperow^{a)} hat nebst seinen Brüdern und eltesten Vettern vom Hertzogk Bogislao die gesamte Hant auff daß gantze Geschlecht der Kleiste, so im Leben gewesen und hernach geboren würden^{b)}, „ auch auff alle Lehengüter, so sie die Zeit im Besitze gehabt und kunfftig an daß Geschlecht bringen würden, anno 1477 zu Belgardt erhalten, welche^{b)} anno 1486 zu Rügenwalde von demselben Hertzogk Bogislao und folgigk von Hertzogk Barnimo anno 1546, letzlich auch von Hertzogk Joanne Friderico anno 1575 vernewert, vermehret und bestettiget ist.

a) hat für die Familie das Judigenat in Polen erworben und bekommen. O. (aus V.? Tinte und Schrift sind nicht dagegen).

b) R. allein schiebt ein „erlanget“, sinnstörend.

l.¹⁷³ „[E.D.]Hennigk, Bisperowen erster Sohn zu Muttrin^{a)} hat einen Sone benantlich Jochim gezeuget“, „[E.]dießer sich in Cößlin heußlich niedergelaßen“, und „[E.D.]mit seiner Haußfrawen, E. eineß Tornowen Tochter, drei Söne gezeuget, alß Tönnieß, Jacob und Vith,“ welche alle drei in Coßlin gewonet. Der erste benantlich „Tonnieß hat eines Steinwern Tochter zur Ehe gehabt, mit derselben zween Söne Moritzen und Richardten gezeuget“. „[D.]Moritz hat zur Ehe genommen“ Gerdrut „Manteuffel von Broitze, mit derselben drei Söne, Tönnieß, Richarden und Christoff gehabt, unter welchen der erste sich“ eine Zeitlang „[D.]am Holsteinschen Hofe zu Sonderburgk in fürstl. Diensten auffgehalten“, hernach ein Stück Lehen unter der Crone Pohlen benantlich Schönowe erkauffet, alda er „[D.]mit eineß Benikedorffen Tochter“ zwey Söhne gezeuget, als „Moritz Danieln und“ Anthonius „Jürgen“ (undt zwey Töchter). mit der andern Frawen, Jochim Manteuffeln Tochter von Lestien zween Söne, benantlich „[D.]Jochim (Christoff) und Richardt (Wilke“ undt eine Tochter). „Die andern zween Antonii Brüdere, alß Richart und Christoff sein unbefreihet gestorben.“ (Deß alten Tönnieß). Kleisten ander Sohn Richart ist f. Hauptman uff Colbitz gewesen, welcher „einen Sone Hanß Friedr. gehabt, so der fürstl. Witben zu Newen Stettin gedienet“ u. ohne Leibeß Erben verstorben^{b)}. „[D.E.]Der andere obbemelten Jochim Kleisten Sone benantlich Jacob“ „[E.]so auch in Coßlin gewonet“. hat unterschiedliche^{c)} „[E.D.]Söne mit eineß Blanckenburgen Tochter“ gezeuget, derer Name in der Genealogia zu befinden^{d)}. Der dritter Jochim Kleisten Sone, benantlich „Vith hat mit eineß^{e)} Mönnichowen Tochter“ „[D.]einen Sohn benantlich Danieln“ gezeuget, welcher bei J. F. Gudn Herzogen Johan Friedrichen am Alten Stettinschen Hofe gedienet, alda derselbe in coelibatu gestorben und in S.

a) Uxor Nefina Schivelbeinensis.

b) Über diesen Zusatz s. §. 7.

c) Sechs D.

d) Zusatz s. §. 16 Ende.

e) Christiani (B.).

¹⁷² Bispro = M 12 = III. 1 (2007)

¹⁷³ Henning = M 20 = III. 4, Moritz III. 86 Stammvater Haus Schönau (2007)

Marien Kirche begraben worden.

m.¹⁷⁴ „[E.D.]Hanß Kleist zue Muttrin, Bisperowen ander Sohn, hatt mit Paul Bornentins zue Bornentin erbseßen Tochter viel Söhne undt Töchtere gezeuget ^{a)}), davon nur zwey Söhne im Leben geblieben, Hennig undt Pribschlaf. Hennig der erste Sohn zue Muttrin hat mit Peter Zizevitzen zu Varzin Tochter gehabt drey Söhne, Hans, Marten undt Andreas. Hanß zue Krummenseh erbseßen hat in Pohlen gefreyett, die andern zwey, alß Marten ^{c)} undt Andreas ^{d)} sein ohne Erben verstorben. Pribschlaff zue Bornentin ^{e)}), Hanßen zue Muttrin ander Sohn, ist nach Rohm gezogen, alda sieben Jahr verblieben ^{f)}“, hernacher Scholasticus zue Cammin, „[E.D.] undt des Bischoffs Cantzler geworden“ ^{g)}), ist gestorben anno 1570, „[E.D.]hatt mit Elisabeth Belowen von der Gatze ^{h)} zwey Söhne gehabt, Hanß undt Samueln (u. 2 Töchter)ⁱ⁾). Hanß wohnete zue Bornentin, Samuel aber ist auf einem frantzösischen [Feld-]Zuge geblieben ^{k)}“.

<110>

a) So E.D., hinterlaßen in R. ist irrig wegen des gleich folgenden.

b) filiae Anna mar. Christianus Veersen, Dorothea mar. Georgius Podewelsius, Margaretha.

c) moritur signifer in Gallia.

d) moritur caelebs.

e) und Muttrin E.D.

f) und wie er wieder zu Hause gekommen, ist er Canonicus E.D.

g) hat A. 1529 der Pomm. Landschaft Verschreibung an den Churfürsten von Brandenburg mit unterschrieben etc. E.D.

h) Henningi filia B. Tochter Gerds und der Catharina Glasenapp vom Hause Wusterwitz E.D.

i) wovon die älteste Abigail an Hans von Wolde auf Wusterbard, und die andre Hedwig an Wulff (Wolfgang) von Wedel auf Mellen verheirathet worden E.D. [dazu B:] Dorothea, Margaretha, Anna.

k) moritur in Gallia.

n.¹⁷⁵ [E.D.] Peter Kleist zue Vizow, Bisperowen dritter Sohn ^{a)}, ist von Herzog Bogislao zum Hauptman zue Newen Stettin gesetzt ^{b)}, hatt Barbara Teßen ^{c)} von Schmoltzin zur Ehe genommen, undt einen Sohn mit ihr gezeuget, Nahmens Jacob" (u. 4 Töchter ^{d)}, welcher das Schloß undt Stadt Bublitz an sich gebracht, undt „[D.] *gefreyett Anna von der Osten* (filia Ewaldi) zur Woldenburgk", und mit ihr nachgelaßen „[E.D.] vier Söhne, Peter, Ewaldt, Wilhelm undt Jochim, welche gewohnet haben Peter ^{e)} zue Zattjow, Ewaldt zu Poberow undt Wilhelm zue Vizow ^{d)}).

a) Ritter und fürstl. Pommerscher Rat E.D.

b) wird A. 1488 in einer Anwartschrift von Herzog Bogislaff Heinrich Borcken gegeben als ein Zeuge mit angeführt F.D.

c) Lucas Tochter E.D.B.

d) Dorothea monialis [Nonne]. Elisabetha mar. Conradus Manteufelius Poltzinensis, Adelheidis mar. Thomas Massovius in Wobelanse filius Rüdigeri, Anna mar. Casparus Waldovius Bernsteinesis. Jacobs Töchter: Sophia mar. Joannes a Borne Grasseensis, Perpetua mar. Bartholomaeus Veersen, Barbara mar. Christianus Heidebrechius Parnoviensis, Dorothea mar. Petrus Podewilsus, Anna mar. Martinus Loden in zucher [-en]. Dagegen fand v. d. Osten in V. die vier ersten als Jacobs Töchter aufgeführt, (Dorothea als Frau des Peter v. Podewils, wie sie B. bei Jacob hat) und Jacobs vier andre dem Peter, doch, wie es scheint, nur Anna und Barbara mit ihren Taufnamen; D. hat alle vier ohne Taufnamen, nennt den Lode Jacob; E. nennt diesen Martin, hat nur den Taufnamen der Barbara, laßt die Frau des Bthl. Fersen unbenannt, hat sie aber als Perpetua mit demselben Mann „auf Crampe, Titzow und Pobantz" als Tochter des Jacob auf Tichow [x.] und der Sophia von der Osten. Bolduan hat das richtige, also das ursprüngliche. Denn 1) Thomas v. Massow erscheint schon 1496, ist 1526 alt und seine Frau Alheit hat ihr Geschmuck zum Theil ihren Töchtern zugekehrt, [die also vermählt oder doch verlobt waren], beider Sohn Rüdiger ist noch nicht volljährig (U. 424), tritt aber von 1534 an auf; 2) Elisabeth ist 1529 mit Curd Manteuffel (1523 bischöfl. Rat) verheiratet (U. 440) und zwar lange, weil damals die Leibgedingsbriefe meistens ausgestellt wurden, wenn der Mann den Tod erwartete; 3) Casp. v. Waldow ist 1526 Bürge für Jacob (U. 422d); dagegen 4) Carsten Heydebreck erscheint 1540. 1552, und 5) Anna ist Witwe des Marten Lode 1574. 1584. e) hat mit seinen Brüdern Anno 1557 die Güter getheilet, nachdem Er vorher als der älteste 10 Jahr allein administriert D.

Jochim ist in Frankreich geblieben ^{f)}, Peter hatt Jochim Belowen zue Peest Tochter Sophiam zur Ehe genommen", „[E.] undt mit ihr sechs Söhne hinterlaßen ^{g)} (undt zwey Töchter); Jacob Kleist, Peter Kleisten Son, ist in Hertzogk Johan Friedrichen Hoffdienste ^{h)} gewesen"; (undt hat die eine Tochter ⁱ⁾ Andreae Sohn Valentin zue Muttrin gefreyett ^{k)}).

f) aus einem französischen Feldzuge E.D. Als er in Frankreich gestorben, haben sein halbes Vizo die andern 3 Brüder in 3 Theile getheilet, Wilhelm hatt sein Theil zu seinem halben Vizo gelegeet, aus die andern beyden Theile ein jeder ein absonderlich Ackerwerk gebauet D.

g) S. o.

h) und hernach fürstl. Hauptmann zu Neuenstettin E.D.B. ux. Catharina a Wolden filia Marci, Kinder: Petrus, Guilielmus, Ewaldus, Sophia.

i) Anna.

k) Elseba, mar. Sebastianus a Wedel.

¹⁷⁵ Peter M 21 = III. 5 Haus Vietzow (2007)

„Ewalt zu Poberow hat mit Jurgen Manteuffeln zu Colp in Tochter ^{l)} etzliche Söhne gezeuget ^{m)}. Wilhelm Kleist zu Vitzow ist Lantvogt zu Stolp und Schlaw, auch Hauptman zu Belgart gewesen ⁿ⁾. Obbemelter Peter hat sieben Söhne gehabt ^{o)}.

l) Scholastica B.D.

m) E hat 2, unbenannt. B. Georgius ux. N. Petersdorffia filia Danielis, Jacbus ux. Anna Sagera, Wilkius moritur. Guilielmus moritur. Petrus moritur. Anna mar. Caspar Carnitzius, Agnes monialis, Catharina mar. N. Steinwehr, Dorothea.

n) hat A. 1574 die Reuovation der Pomm. Landstände Verschreibung an den Churfürsten zu Brandenburg mit unterschrieben, Ehefrau Barbara Kameken, Achatii Tochter; Kinder: Jacobus moritur in Gallia, Achatius Philippo II. Duci Pom. a consiliis, Ewaldus (auf Dallentin, welches ihm 1605 in der brüderlichen Theilung zugefallen ist E.) ux. Adelheidis Glasenapia. filia Pauli Polnoviensis. Petrus (mit Gelde abgefunden E.) Christina mar. Vincentius Damitzius in kervin, Barbara mar. Rüdigerus Massovius Lantoviensis.

o) Oben (g.)6 hinterlassen, - die hat E., außer Jacob noch Joachim auf Zattkow (ux. Ursula a Wolden Wusterbarensis filia Joannis) 4 unbenannte, - B. hat die 7 außer den genannten Philippus (in Patroua laut Dedic.) ux. 1. Anna a Wedelen, 2. Anna Kleistia Seleskensis filia Ambros., Georgius ux. Barbara - Ewaldus †, Bisprovius †, Guilielmus †; D. hat noch den laut U. den Vater überlebenden Christoph und einen ungenannten.

o.¹⁷⁶ [E.D.] Pribslaus Kleist, Hennings deß ersten zu Muttrin ander Sohn ^{a)} hatte 5 Söhne, nemlich Jacob, Dubschlaff, Hennigk, Peter, Pribschlaff ^{b)}", von welchen die zween eltesten alß Jacob und Dubschlaff gefreiet, „[E.D.] die andern drei sein ohne Erben verstorben".

a) A. 1474 E. ux. Elisabeth a Briesen B.D. Cantor Capituli Caminensis, vixit A. 1530 B., also Verwechselung doch muß R. ähnliches gefunden haben, da es die lateinische Namensform braucht, die bei ihm wie in U. nur bei Geistlichen üblich ist; man hat denn 1590 schon gebessert;

b) D. und Nachfolger lassen den letzten weg.

p.¹⁷⁷ [E.D.] Jacob Kleist, Pribschlaffen eltester Sohn zu Muttrin ^{a)}, hat einen Sone nachgelaßen, Thomas Kleiste, welcher den halben Hoff zu Muttrin, darauff Valntin Kleist wonet ^{b)}, und seinen Antheil an den Muttrinschen, Zatkoweschen, Boitzinschen¹⁷⁸, Kikoweschen und Döbelschen Gütern gegen daß Dorff Rußke, welcheß Jurgen Kleist, Hertzogen Bogislai Cantzler und Hauptman zu Rügenwalde an daß Geschlecht anno 1478 brachte", in der Stolpischen Landvogtei belegen, „anno 1524 verwechselt hatt, vermuege deß Transmutation Brieffes, so von Hertzog Barnimo A. 1530 confirmiret¹⁷⁹, und ist Jacob Kleist 1515 gestorben. Deßen Sohn Thomas ^{c)} hat vier Söhne gehabt, nemlich Erich zu Rusche, 2. Ernst, welcher in des Königs Friedrichen ^{d)} zu Dennemarken Dienste gestorben und in Copenhagen begraben worden, 3. Jacob, ducis Joannis Friederici Cantzler und Vicedominus zu Camin ^{e)}, 4 Gerson Kleist zu Rußke, [hatt auch ^{f)}] gehabt eine Tochter Anna Kleistes, Claweiß Stoientinß zu Vixsow geseßen Haußfrawe." „[O.]Benanter Thomas Kleist ist gestorben anno 1575, wie er 71 Jar alt gewesen, zu Stolpe begraben ^{g)}".

a) fürstl. pomm. Hauptmann zu Bütow E.D., ux. Anna Tesmara filia Nicolai in Buchholz.

b) hernach gewonet E.D.

c) hat zur Ehe gehabt Sophia Stoyentins, Peter Stojentins auf Görn (O.E.D.) und Frauen Elisabeth von der Osten (O.E.) Tochter.

d) Der Name nur in R.

e) und hernach Landvoigt zu Stolp und Schlawe (etc. s. in Biographie) E.D.

f) So etwas ist zu supplieren.

g) Gerson ist Raths Cämmerer zu Stolp gewesen (E.), hat zur Ehe gehabt Regina Woyten, Tochter des Benedict Vessinensis, fürstl. pomm. Hauptmanns zu Bütow und der Frau Elisabeth Stojentins vom Hause Giesebitz, mit welcher er gezeugt

4 Töchter, Sophia, Elisabeth, Anna und Christina, wovon die erste an Georg Schwave auf Gr. Machemin und Beddelin (Anm. So D., Elzows Abschrift fälschlich Zeddelin), die andre an Phil. Jatzkow, fürstl. Pomm. Hauptm. zu Wollin, 2. Achatius Zitzevitzius Zitzevicensis, die dritte 1. Nicolaus Kleistius Tichoviensis, 2. Gerardus Massovius Sukoviensis, die letzte Justus Zarte Sassenburgensis verheirathet worden, und die Söhne Jacob ux. Dorothea Zarten Sassenburgensis filia Antonii. (filius Gerson) und Thomas ux. Catharina Lettovia Drevensis auf Ruße E.D.

¹⁷⁷ Jacob M 28 = III. 12, Thomas III. 39 (2007)

¹⁷⁸ Boitzinschen nicht in E.D., aber in der U. von 1524 (U. 418); R. referiert also treuer.

¹⁷⁹ Die nur copeylich erhaltene U. (451) hat teils 1534 teils 1537.

q.[E.D.], *Dubschlaff*, Pribbeschlaß Kleisten ander Sohn hat seinen Antheil an den Muttrinschen und den dazugehörigen Gütern permutiret mit seinen Vettern den Damenschen Kleisten gegen *Dargen* im Stifft Cammin belegen, auch etwaß an *Dargen* von den Bonninen daselbst bekommen, und *Barbaram Bonninß aus Dargen* zur Ehe genommen, mit derselben 3 Söne gezeuget, nemlich *Jacob*, welcher 16 Jar fürstlicher Stettinscher Jegermeister gewesen, auch *Hauptman zu Colbitze* ^{a)}, 2. *Tönnieß*, welcher für Magdeburgk geplieben¹⁸⁰, 3. *Marten* ^{b)}, welcher auf etzlichen [Kriegs-]Zügen" Hauptmann und ^{c)} Fenrich gewesen), „folgich Stifftsvogt im Bischofthumb Cammin ^{c)} geworden ^{f)}".

- a) moritur caelebs.
- b) auf *Dargen*.
- c) So emendiere ich Hauptreffen, Fenrich im Mskr.
- d) Und zwar 1577 unter dem Könige von Polen Rittmeister E.D. mit Zitat aus Chytraeus und Thuanus.
- e) und Hauptmann zu Cörlin E.
- f) *Dubschlaff* ist A. 1547 gestorben und hat auch etliche Töchter hinterlassen E., Regina moritur virgo, Anna mar. Achatius Sagerus et tertia. Martin hat zur Ehe gehabt Anna Belowen, Adrians auf Gatzte Tochter E.D. filii Jacobus moritur. Adrianus, Reinholdus.

[E.], *Die andern Pribschlaß* Kleisten drei *Sonß*, Hennigk, Peter und Pribschlaß sein *ohne Leibeß Erben* mit Todte abgangen, und ihre Lehen und Erbgüter auf *Dubschlaffen* und seines Brudern Sohn Thomas Kleisten vererbet."

¹⁸⁰ Also 1552.

Dubbeschlaß Kleist.

r.¹⁸¹ [E.D.]Deß alten und ersten „Hennigs zu Muttrin dritter Sohn *Dubbeschlaß* Kleist, welcher auf Wendische Sprache ist *Bratta* ^{a)} genennet worden, hat zu Damen gewonet", ist junger gewesen O.E. alß sein Bruder Pribschlaß, welcher zu Muttrin geplieben, dann „[O.E.]Dubbeschlaß, Jacob und David O. Damen, Pisperow, Pribschlaß, Voltze und Schir Muttrin behalten," „[O.]welcheß bezeugen die unterschiedliche Lehenbrieffe, als Anno 1474 Pribschlaß die Muttrinschen, und Anno 1477 Bißperow die Muttrinschen, und Dubbeschlaß die Damenschen Gütere zu Lehn entfangen", und stehet in Pribschlaßs Lehenbrieffe austrücklich, das er die gesamte Hant an seines Brudern Dubbeschlaß Damenschen Gütern gesucht hat, und dieselben ihme und seinem Bruder Bisperowen verliehen. Weil auch Pribschlaß anno 1474 sein Lehn gesucht, und ihme mit den Worten vor sich und in Namen seiner Brüder Bisperoweß, Dubbeschlaßes und Jacobß vermuege deß Lehenbrieffes verliehen, und hernacher anno 1477 Bisperow und Dubbeschlaß ihre Muttrinsche und Damensche Lehen entfangen, will folgen, das Pribschlaß auch elter gewesen, denn Bisperow, oder das Bisperow die Zeit außlendisch oder kranck gewesen, und in der Person nebst Dubschlaßen und den andern zu anderer Zeit, wie in principum aulis gebreuchlich, zu erscheinen ist verwiesen worden, und das folgentß anno 1477 die Belenunge geschen. Gemelter Dubbeschlaß zu Damen hat mit *eineß Podewilßen Tochter* von Podewilß „[E.D.]5 *Söhne gehabt* ^{b)}, benantlich: *Dreweß, Curdt, Bißperow, Peter und Pribschlaß*. Er hat die Helffte an Bublitz gehabt [als] am Schloße, Stadt und dazu belegen Dörffern, welche Helffte Ludwig Graff von Eberstein, elegirter Bischoff zu Camin anno 1479 vor achtelbhundert Reinsche Gulden von ihme gekaufft und wiedrumb anß Stiffte gebracht." „[E.]Darnach aber ist daß gantze Amt Bublitz nochmaln verkauffet und in vieler Hende E. gekommen."

a) Brata O., Bratt E.D.

b) Er soll drei Frauen gehabt haben, davon die eine (wie oben), und eine eines Glasenappen vom Hause Grammentz Tochter gewesen sein soll, und ist Bisperow von der letzten geboren E.; er hatte zur ersten Ehe die Podewils, zur andern die Glasenapp D.

s.¹⁸² [E.D.]„Der erste Sohn [Dubschlaßen, *Dreweß von Damen*, fürstl. Pomm. Rath, wird A. 1488 in einem Stralsundischen Privilegio¹⁸³ als ein Zeuge mit aufgeführt", „[D.]er hat in der *ersten Ehe mit eines Mönnichowen Bucoviensis Tochter den Sohn*"] „[E.D.]*Matthias* [auf Damen]", „[E.]*welcher von den Pauren zu Drenow erschlagen*", „*und in der andern Ehe mit eineß von der Osten Tochter, quae mortuo filio Dubislao nupsit Dionysio a Wedelen, einen Sohn Dubschlaßen*, so zu Damen auch umbß Leben gekommen, gezeuget. Alß auch „[E.D.]*Matthiae Sohn Tonnieß, von eines Woperschnowen*

¹⁸¹ Dubislaw M 13 = III. 2 Ast Damen (2007)

¹⁸² Andreas (Dreweß) M 23 = III. 7 (2007)

¹⁸³ S. U. 201

Tochter geboren, zu Damen eroffen", „[O.]so sein Drewes Kleisten Lehengüter an seine Brüder [an deren Kinder O.] gefallen". Matthiae filiae Anna mar. N. Leicovius [v. Leckow O.], Sophia, mar. Joachimus Kleistius Damensis.

Daß R. in diesem Abschnitt etwas, zunächst Drewes mit dem Namen des Vaters und einer Frau, ausgelassen hat, zeigt seine Erwähnung am Ende und in r., so wie der Anfang von t. u. v. Ich habe aus B.E.D. ergänzt, bezweifle aber, daß es so in der ersten Urschrift gelautet. Einmal muß v. d. Osten in V. einen andern Anfang gefunden haben, da er in beiden Bearbeitungen den Drewes als von den Drenowschen Bauern erschlagen angibt, (den Matthias nach B. als von seinen Bauern erschlagen); eben so Elzow, indem er des Drewes „Frau" als unbekannt bezeichnet, den „zu Damen ums Leben gekommenen Dubsloff" als des Matthias ältern Sohn hat; so hat diesen auch O. zunächst nach Thilo, aber auch den andern nach B. und D., der nach D. ohne Erben verstarb. Zieht man zweitens die U. hinzu, so ergibt sich (was hier nicht auszuführen ist): Drewes starb 1488, hatte die Söhne Bartes, der 1493 erscheint, Matthias † nach 1506, Dubsloff zu Boldekow, der 1524 als „de aller oldeste" bezeichnet wird; Matthias Sohn war Tonnies † c. 153., Bartes Sohn Dubsloff, de junge, 1526/7 von Joachim Kl. erschlagen. Nur dieses Mutter kann die sein, die nach Dubsloffs Tode als Witwe heirathete, dann war sie nicht des 38 J. zuvor gestorbenen Drewes sondern des Bartes Frau, und wahrscheinlich seine zweite. Es scheint nach alle dem, daß die Urschrift das richtige aber zum Teil unleserlich geworden hatte, die Redaktoren sich auf verschiedene Weise halfen.

t.¹⁸⁴ „[E.D.] Curdt Kleist, Bratten ander Sohn ^{a)} hat ^{b)} eineß Woperschnowen Tochter von Standemin zur Ehe gehabt, und 4 Söne nachgelaßen, nemlich Dreweß, Paul, Jurgen und Lorentzen ^{c)}.

1. Dreweß Kleist hat zu Voldekow gewonet, und mit seiner Haußfrawen, eines Podewilsen Tochter, zween Söhne gehabt, nemlich Jurgen undt Curdt zu Voldekow ^{d)}.

2. Paul Kleist ^{a)}, Curdtß ander Sohn, hatte von ^{e)} eineß Bornen ^{f)} Tochter drei Söne, benantlich Ventze zu Kowalke ^{g)}, Tonnies ^{h)}, Hertzogs Barnimi" Hoffdiener und „Stallmeister ⁱ⁾ und Jurgen ^{k)}.

3. Jurgen, Curtß dritter Sohn ^{a)}, hat von Reimer von Wolden zur Schnakenburgk Tochter einen Sohn Lorentz Kleist zu Damen geseßen nachgelaßen.

4. Lorentz Kleist ^{l)}, Curteß vierter Sohn, ist Hertzogk Georgen Secretarius undt darnach ^{m)} Hauptman ⁿ⁾ zu Camp geworden ^{o)}".

a) auf Damen E.D.

b) zur ersten Ehe eine von Manteuffel, zum andern D.

c) und mit derselben auch zwo Töchter gezeuget, davon (E.D.) die eine an Dinnies Belowen auf Pennekow und (F.) die andre Anna an Nicolaus Zitzewitzen auf Budow verheirathet worden (E.D.).

d) dessen Frau Emerentia von Zastroen (D.) tres sorores.

e) Anna D.

f) vom Hause Grasse, Antonii (E.D.) auf Grasse und Zamzow und Freuen Ilse von Jatzkow vom Hanse Schwartow (O.E.).

g) ux. Abela Putkamera Glovitzensis, filia Elisabetha.

h) auf Cowalck E.D.

i) Hat A. 1600 Johann Friedrichs Leichbegängniß mit beygewohnt (E.D.)

k) auf Kowalk, Frau Ilse von Schmelingen, Heinrichs von Schmelingen auf Todenhagen und Frau Dorothea Zastrowen (E.D.) aus Dargerese (E.) Tochter, mit welcher unter andern eine Tochter Felicia, an Claus von Schmelingen auf Streitz verheyrathet E.D.

l) auf Damen E.D.B.

m) A. 1553 E. 1573 D. [l. 1535. 1537] fürstlicher Rath und (F.D.).

n) Usedom E.D.

o) Er war o. Z. unvermählt, die Frau (eine Wopersnow v. Standemin) und Söhne (Paul und Georg), welche ihm B. gibt, sind denn seine Mutter und überlebenden Brüder. Er fand wohl „Erben und ihre Mutter", deutete falsch.O.E.D.

u.¹⁸⁵ „[O.E.D]Bißperow, Bratten oder Dubschlaffs dritter Sohn
a) hat [zwo Frauen gehabt,] mit seiner ersten Frawen, Eggert Manteuffeln von Polzin Tochter", „[O.E.]drei Söhne Hennigk, Dubschlaff und Jurgen b), [und mit der andern", Sophia, Ventz v. Wolden c) Tochter, auch 3 Söhne, Joachim, Hans d) und Jurgen e)] nachgelaßen.

1. „[O.V.E.] Hennigk ist ein Presbyter zu Belgard gewesen, und hatte einen Sohn Hanß Kleist, welcher zu Drenow gewonet f)".

2. „[E.D.] Dubschlaff ist in der Persante ersoffen.

3. Jochim zu Damen g) „,[E.] hatte drei Sonß, benantlich Matthias, Ventze und Bisperow"; „Matthias a) hat [Sophia], Curdt und Valentin Manteuffeln zu Broitze Schwester h) zur Ehe genommen i); Bisperow wahr Hertzogk Barnimi Hoffdiener starb in Dennemark k); Ventze ist auch ohne Erben mit Tode abgangen.

4. Jurgen zu Damen l) hat 3 Sonß, Jochim Richart und Carsten a)".

a) auf Damen E.D.

b) et filiam Dorotheam, mar. Henningus Belovius Gatzensis.

c) Sophia v. Wedel D., Schreibfehler, Czeffe von dem Wolde (U. 377).

d) moritur puer.

e) Daß R. das aus B. ergänzte ausgelassen, erhellt aus dem Fehlen der zweiten Frau und der nachherigen Aufführung ihrer Söhne unter 3 und 4. (Jurgen von der ersten ist ursprünglicher Schreibfehler für Pribslaff, welcher laut U. Bruder von 1. 3. 4 und, weil vor 1527 verheirathet, erster Ehe war.) Elzow hat es schon so gefunden, da er die zweite Frau nicht nennt.

Als ihre Tochter hat O. Gertrud, Frau des Matheus v. Wolde <115> a. Wusterbart; eben so in U.

g) und ohne Erben gestorben O.D. und eine Tochter Ursula so an Jochim von Hechthusen auf Navin verheirathet. O. aus V. g. Frau Sophie Kleisten D. filia Mathei (siehe s.).

h) Christoffs und Anna Mellins vom Hause Batzewitz Tochter E.D.

i) Kinder Dubislaus ux. Ilsa Brünnovia (filii Matthias et Georgius-Eridericus). Vincentius †, Maria mar. 1. Petrus a Wolde Wusterbard: 2. Marcus Putkamerus Puberov: Über Dub. und Matth. Elzow ausführlich.

k) kinderlos B.

l) Frau Dorothea Parsoen D.

v. [E.D.]Peter Kleist zue Dahmen, Bratten vierter Sohn hatt *Eulgard* a) von Wolde b) gefreyett, undt drey Söhne gehabt, *Andreas, Pribschlaff und Jacob* c). *Andreas* d), Petri erster Sohn, hatt *Cecilia von Wedeln*, Martin Wedeln Compters zue Wildenbruch Schwester e) geheurathet, undt mit ihr zween f) Söhne gezeuget, *Valentin* zue Muttrin, welcher Peter *Kleisten zue Zattkow* Tochter [Anna] gefreyett g), undt Otten zue Kikow v. Drenow", „[E.]fürstl. Hoffbedienten zue Alten Stettin h).

a) Oelgard E.D. Uligardis B.

b) filiam Andreea.

c) und 3 Töchter, als Elseba an Peter von Zastrow auf Wustranse, Catharina an Jochim Damitzen auf Möllen und Dorothea an Dinnies Borcken auf Claushagen verheirathet E.D.

d) Dreves auf Damen E.

e) Tochter in E.D. ist falsch, auch nach der Gen. der Wedel, und B. hat sie als filia Ottonis.

f) D. hat noch Peter, † jung.

g) filii Andreas, Petrus, Guilielmus, Otto.

h) Frau und Tochter bei E.D. aus späterem Dokument.

Pribschlaff, Peters ander Sohn zue Damen, hat mit [*Anna*] *Jochim Parsowen* ⁱ⁾ Tochter", „[E.D.]vier *Söhne* nachgelaßen alß

1 *Teßben* ^{k)}, welcher Herzog Johan Friedrichen Stallmeister am kaißl. Hoffe undt sonst viel Jahre geweßen¹⁸⁶, wie auch [hernach] *Hauptman zue Newen Stettin undt Belgardt* ^{l)}, hatt eines *Wacholdten* ^{m)} Tochter [*Ursula*] zur Ehe genommen ⁿ⁾.

2. Aßmuß Kleist, Hauptman zue Cößlin, hatt *CarstenHeydebreken* ^{o)} Tochter ^{p)} *Lorentz Flemings* nachgelaßne Wittwe" zue Bentze „gefreyett.

3. *Danieln, Herzog*" Johan Friedrichen ^{q)} Hoffdiener undt „Raht.

4. *Adrian* Kleist zue Dahmen. Jacob Kleist, Peters dritter Sohn, hatt gewohnet ^{r)} zue Kowalck undt *nicht gefreyett*".

„[E.]*Pribschlaff*, Bratten 5 Sohn, hatt einen *Sohn Jacob* gehabt, welcher *ohne Erben* mit Todte abgangen".

i) auf Parsow E.

k) auf Damen und Cowalck E.D.

l) E. und D. haben hier eine Notiz aus Schütz Preuß. Chronik (s. Biogr.) wohl aus V., da D. Schultz schreibt.

m) a Suet., Joachims auf Dargislaß und Dorotheen Kleist vom Hause Dubberow und Krolow.

n) Tochter Tessenia, Frau des Christoph von Hagen auf Naulin.

o) Parnoviensis.

p) Catharina. Kinder Tessinius †, Christianus, Daniel, Nicolaus, Guilielmus, Barbara mar. Laurentius Kleistius Kroloviensis, Anna mar. Petrus zastrovius.

q) Barnims E.D. [nur dessen Hofdiener]. Er starb 1585 s. Friedeborn (1613) E.

r) Ux. Maria zastrovia Wustransensis; filii Pribislaus ux. Anna Podewelsa, Martinus, Jacobus.

w. „[E.]Bißhero ist die Genealogia des alten Hennings [Kleistes] zue Muttrin undt seiner dreyen Söhne Bisperowe, Pribschlaff und Dubschlaff erzehlet, die andern vier [Söhne als Jacob, Schir, David und Voltze] sein ohne Erben verstorben. Dießer" Bratta oder „[O.E.]Dubschlaff zue [O.E.] Damen hat Jacob undt Davidts Antheil an den Damenscheu Gütern allein an sich genommen, undt seiner Brüder Pribschlaff undt Bisperowen Kinder haben eß Einigkeit beizubehalten dabeybleiben laßen. Alß auch Jürgen Kleist, Jarißlaffen jüngster Sohn vor Belgardt erschlagen, hatt Bratta die Damenschen Güter, welche Jarißlaff gehabt, an sich gebracht [und vor sich eingenommen], fürgebent, daß sie ihm albereits bei Jarislai eltisten Sohns Hermanni Zeiten verpfendet [E.] geweßen, darüber er zue Damen geblieben." „[E.] Ob er sich aber deßhalb mit seinen Brüdern [Bisperowen, Pribschlaffen, Volzen und Schir], welche damahlig noch im Leben geweßen, undt ihren Sitz [und Unterhalt] zue Muttrin undt in den zugehörigen Gütern gehabt, oder mit ihren Kindern verglichen, ist vermuthlich, man findet aber hievon gantz keine Nachricht."

¹⁸⁶ Also: er war es, als Hz. Joh. Friedr. sich am kaiserlichen Hofe aufhielt und hernach; „Stallmeister und lange am kaiserlichen Hofe" bei E.D. ist also Mißverständnis.

Von den Dubberow und Tichowschen Kleisten.

x.¹⁸⁷ Die Tichowschen Kleiste rechnen per gradus ihre Genealogiam von Hanß Kleisten. Ob dießer Hanß der dreyen Brüder, davon im Anfange gedacht einer geweßen, kan man nicht wißen¹⁸⁸. Sonst ist Teßen zue Dubberow dießes Hanßen Brudersohn geweßen, folget derowegen hieraus, daß dießer Hanß nicht der dreyen Brüder einer geweßen ist sondern deßelben Sohn nebst seinem Bruder, Teßens Vater zue Dubberow. Wie aber Teßens Vater geheißten, weiset die Stammlinea¹⁸⁹. Dießer „[E.D.]Hanß hatt zue Tichow gewohnet undt zween Söhne, Reimer undt Bartes“ hinterlassen, dieße haben nach ihres Vaters Absterben ihre Lehn undt gesambte Handt an die Muttrin Damensche undt dazue gehörige Güter empfangen Anno 1477. „Bartes ^{a)} hatte mit *eines von Brießen Tochter* zwei Söhne *Jacob* und *Marten*, beide auf Tichow, dieser 1523 (so E.B.) oder drey Söhne *Jacob v. Marten* undt *Andreas* (so R.D.) ^{b)}, undt *Reimer* ^{c)} mit *eines von Born* ^{d)} Tochter 3 Söhne, alß *Bartes, Teßen, Jochim* ^{e)}“.

y.¹⁹⁰ Waß die Dubberowschen Kleiste anlanget, hatte „[E.D.] zue Dubberow gewohnet Tessen, Hanßen zue Tichow Brudersohn, welcher mit N. Damitzen Tochter von Carvin zwey Söhne nachgelaßen, als *Jürgen* undt *Petern*. Dießer *Jürgen* ^{a)} ist Hertzogk *Bogislay Cantzler*, auch *Voigt* [Hauptman R.] zue *Rügenwalde* undt *Bütow* geweßen, hatt *Zanow* mit dem *Zolle* undt aller *Herligkeit* inne gehabt, auch daselbst auff dem *Walle* ^{b)} vor *Zanow*“ nach „*Cöblin werts* gewohnet. Er hatt auch das *Dorff Crolow* mit dem *See* von den *Zitzwitzten* gekaufft“ „[E.] undt von *Herzog Bogislaos* durch seine lange undt trewe Dienste ansehnliche *Lehngüter* verdienet, welche noch jetzo bey dem *Geschlechte* sein ^{c)}“.

a) auf Tichow A. 1523 E.D.

b) In R. ist dies Korrektur statt der gestrichenen Worte „zwei Söhne Marten undt Reimer Andreas“. Die Urschrift von 1576 hatte wohl wie B. Elzow schiebt ein „seine Tochter hat zur Ehe bekommen Voltzen v. Kleisten auf Raddatz“, hat es aus z. herüber genommen, denn das Zeitverhältniß und die Verbindung ihres Mannes mit Michel macht sie zur Tochter des jüngern Bartes.

c) auf Tichow E.D.

d) auf Grassöe E.D.

e) E. hat als Reimers Söhne Michel, Jochim, Carsten auf Tichow. Aber so heißen drei von Bartes, des Sohnes Reimers sechs Söhnen. Er hat sie wohl als dieses Bartes Söhne gefunden, da er aber statt dieses fälschlich den ältern Bartes in 1523 setzte, ist er zur Änderung veranlaßt. Von dem Michel bemerkt er: „so A. 1588 Herzog Joh. Friedrich Hofjunker gewesen“, aber das gehört nicht ihm, der schon 1524 auftritt, sondern seinem gleichnamigen Neffen, der c. 1611 starb.E.D.

a) auf Zanow und Dubberow E.D.

b) So E.D., Walde R.

c) Das Gut Rusze im Stolpischen hat er A. 1478 ans Geschlecht gebracht E.D. [das ist wohl aus p. herübergenommen, das Jahr ist falsch].

¹⁸⁷ Hans I. 24, Reimer und Bartes I. 26 u. 27 = II. 2 u. 3 (2007)

¹⁸⁸ S. 108. A. 3. Von Bolduan an gilt Georg als Vater von Hans und Peter, dieser als Vater Tessens. Abweichend E.: Volz, Söhne Conrad, Henning und Prissebur, Conrads Söhne Jacob, der Vater Tessens, und Hans. Den der Lb. (und V.?) zum Ahn des Dubberower Stamms machen, macht er zum Ahn des Dubberower Astes, andre einschiebend.

¹⁸⁹ S. hierüber §. 16 Ende.

¹⁹⁰ Tessen I. 25 = II. 1, Georg (Jürgen) und Peter I. 28 u. 29 = II. 4 u. 5

„[E.D.] Nachdehne ihme aber Herzog Bogißlaff das Städtlein Zanow wegen des Zoll ^{d)} Regals undt anderer Herligkeit abgehandelt, hat er daentgegen stattliche Lehngüter bekommen, welche die Dubberow-Tichow undt Crolowischen Kleiste annoch im Besitzhaben. Bey seinen Zeiten hat auch H. Bogislaus Anno 1477 den Kleisten, so im Landt Pommern wahren ^{e)}“ undt künfftig würden geboren werden, „daß Privilegium gegeben [daß alle Kleistes so der Zeit lebten oder ins künfftige geboren würden] an alle Lehngüter, so sie im Besitz hettenoder künfftig an daß Geschlecht bringen würden, die gesambte Hand, die sie zuvor allbereits Anno 1374 [1474 D.] allein auff die Güter, so sie im Besitz gehabt, erlanget, ex specialigratia haben sollten ^{f)}“, „[O.E.]welches Privileg hernacher von selbigem H. Bog. 1488 ^{g)} vernewert vermehrt v. confirmirt ist worden ^{h)}“ „[E.D.]Dießer Jürgen Kleist hatt Hanß Stoyentiniß [auf Gorne], Landtvoigten zur Stolp Tochter ⁱ⁾ zur Ehe genommen, undt mit ihr ^{k)} einen Sohn Jacob gezeuget, welcher ^{l)} von einem genant Carze Manteuffel“ von Rügken zu¹⁹¹ „erstochen, undt ist derselbe dießerthalben in Beysein aller Kleiste, so die Zeit im Leben wahren, zue Rügenwalde mit dem Rade von unten auff gerichtet worden.

Peter Kleist ^{m)}, Teßens ander Sohn“, „[O.E.] hat mit eines Krümmelß Tochter ⁿ⁾“ „[E.D.] nachgelaßen zween Söhne, Jürgen undt Christoff, welche nach Jacobs Tode, alle Lehngüter, so Jürgen Kleist an sich gebracht hatte, geerbet.

d) E.D. schieben ein: als eines.

e) wohnen E.D.

f) Zu haben solten fehlt in R. Conjunction und Subject, also ist das aus E.D. ergänzte ausgelassen und der Satz, den diese nicht haben, an andre Stelle gebracht. Das Jahr ist 1474 s. r.

g) Das Jahr ist 1486 nach k. und der U.

h) A. 1481 hat er nebst Warner v. d. Schulenburg die Hoff und Landesordnung dermaßen bestellet, daß zu ihrer Zeit Pommern im besten Flor gestanden, und A. 1505 nebst Döring Ramel die Zwistigkeit zwischen Herzog Bugislaffen und der Cron Polen und insonderheit der Stadt Danzig wegen der verlauffenen Bauern und Straßen-Räuber zu Conitz nach Wunsch beygelegt. Schütz in der Preuß. Chron. S. 411. Er ist A. 1518 gestorben E.D. [das Jahr falsch]

i) Anna.

k) zwo Töchter, Elisabeth und Anna, wovon jene an Christoffer Manteuffel auf Kerstin und diese an Jacob Wobesern Silkoviensis fürstl. pommerschen Canzler verheyraethet worden E.D.

l) in arce Bütoviana.

m) auf Dubberow E.D.

n) Cunegunda vom Hause Muddel E.

¹⁹¹ Es war also Meuchelmord und in der fürstlichen Burg, daher die ungewöhnlich harte Bestrafung.

Jürgen¹⁹² zue Tichow ^{o)} hat mit Mechel Glaßenappen ^{p)} drey Söhne gehabt, Paul, Hennig und Peter, Hennig undt Peter wohnten zue Tichow, Paul aber zue Crolow", haben alle drey Söhne und Töchtern nachgelaßen, „[O.]Paul mit Tönnies Natzemern zue Ristow Tochter ^{q)}, Peter von Massowen zue Bartin ^{r)} undt Hennig mit Hechthaußen ^{s)} zu Grüßow ^{t)}".

„[E.D.] Cristoff¹⁹³ Kleist zue Dubberow ^{u)} hatt zween Söhne nachgelaßen, Christian [Carsten] undt Magnum. Christian zue Crolow hat Gert Rameln zue Wusterwitz Tochter Annam ^{v)} undt Magnus ^{w)} Jacob Mönnichowen, Hofmarschalln, Tochter ^{x)} zur Ehe genommen."

o) Schlaviensi [= in LV. Schlawe].

p) filia Henningi.

q) Dorothea filia Dionysii [Dinnies statt Tönnies] Ristoviensis; Kinder: Friedricus in Krolow, ux. Anna Belovia Selleskensis filia Ambrosii, Sophia, m. Christophorus Böne Besoviensis [diese hat auch E.], Maria m. Paulus Natzmarus in Rützenhagen, Dorothea m. Joannes Natzmarus in Notzkow, Catharina, Benigna m. Sebastianus Recovius Stolpensis.

r) Dorothea filia Nicolai, Kinder: Georgius u. 1. Christina Woytenia Vessinensis o. K., 2. Dorothea Belovia Pennecoviensis filia Antonii (ex qua Petrus), Rüdigerus, Nicolaus ux. Anna Kleistia Ruschzensis, Henningus, Antonius, Paulus, Dorothea m. Antonius Zarte Sassenburgensis, Anna m. Bartholomaeus Stoientinus Gisebitzensis filius Christiani.

s) Magdalena, Kinder Petrus in Tichow, ux. Gertrudis Massowia filia Ewaldi Bartinensis (davon Henningus, Ewaldus, Georgius, Magdalena, Dorothea, Anna-Maria), Catharina m. Lucas Weierus, Essaea m. Thomas Stuckius in Rebbelin. Anna m. Erasmus Podewelsus, Elisabetha m. Gregorius Grumcovius Runoviensis, Elseba m. Joachimus Zitzevitzius Dubschoviensis filius Caspari, Maria.

t) Grüssow hat allein noch O., folglich aus V., wo denn auch das übrige von den 3 Brüdern stand.

u) A. 1540 hat zur Ehe gehabt Dorothea v. Wedel vom Hause Cremptzow E.D., filia Dionysii.

v) mit welcher er gezeuget eine Tochter Christiana, so an Nicolaus Zastrowen auf Cölpin und Wustranse verheyrahtet worden, und einen Sohn Lorenz aus Crolow, dessen Frau Barbara Kleist, Asmus Tochter auf Damen, und Kinder Christian, Anna, Catharina, Barbara, Christina E.D., auch B. ohne die letzte.

w) Sophia.. Kinder Christoph † Dorothea (B.) diese Frau des Haus Zastrow aus Risnow, fürstl. Wollinschen Hauptm., 3 andre Töchter F.

¹⁹² Georg (Jürgen) II. 13

¹⁹³ Christopher II. 14

Von den Vilnow und Raddatzischen Kleisten.

z. Dieße sein von dem dritten Bruder entsproßen, undt hat solches H. Bogislaus der Kleiste Lehn undt gesambten Handtbrieffen, alß „[E.D.] Volze zue Vilnow undt Curdt zue Raddatze ihre Lehn auff die Vilnowischen v. Raddatzischen Güter undt die gesambte Handt auff die Muttrin undt Damenschen Güter A. 1477 empfangen, zur Gedechnuß einverleiben laßen.“ Wie aber der dritte Bruder geheißten, davon die Vilnow undt Raddatzischen ihren Ursprungk haben, findet man keine mehr Nachrichtunge, alß oben bey den Muttrinschen Kleisten gedacht ist¹⁹⁴. Daß aber dieser beyden [Stammväter a)] Brüder geweßen, Dubschlaff undt Pribschlaff b), ist guter Beweiß vorhanden, undt große Vermuthunge, das ihr Vater der dreyen Brüder einer geweßen. „[E.D.] Dubschlaff¹⁹⁵ hat zu Vilnow gewohnt, u. zwey Söhne gehabt, Volzen u. Prißebuhr, Volze wieder zwey Söhne, Schir u. Hennig, welche ihr Lehngut Vilnow vor 600 Reinsche Gulden verkaufft, undt ist Schir in des Margraffen c) Haftt zue Falckenburg im Gefängniß, Hennig aber zue Frankfurt an der Oder gestorben.

Pribschlaff¹⁹⁶ hatt seinen Sitz zum Raddatz gehabt undt zwey Söhne hinterlaßen, Pribschlaff [Bisperow D. d)], der ohne Erben verstorben, undt Volzen, welcher mit Roloff Zastrowen Tochter von Wustranse vier Söhne gezeuget, H. Pribslavium Cantorem e) im Thum Capittel zue Cammin f), Curt, Schir undt Roloff. Alß aber der Schivelbeinsche Krieg mit den Belgardischen wahr, ist Volze auff der Belgardischen Seytte Hauptman geweßen, undt daselbst im Felde erschlagen. Man sagt damahlig¹⁹⁷ dießes von ihme, als er erstlich im Haupt tödtlich verwundet, daß er den Kopf zusammen binden laßen, undt alsbaldt wiederumb zue seinem Haussen geeylet undt Widerstandt gethan, biß er entlich völig pleiben müßen. Curdt hat" nach seines Vatern Voltzen Todte „vor sich vndt im Nahmen seiner drey Brüder ihre Lehn undt gesambte Handt Anno 1477 empfangen" undt ist dießes derselbe Curt geweßen, dessen oben gedacht ist. „Schir e) hat seinen Bruder Roloff erschlagen, darumb ist er von seinem Bruder Pribslavio Cantore gedrungen worden nach Rohm zu lauffen, undt den Papst ümb Absolution zu ersuchen. Wie er dießelbe erlangt undt wiederumb ins Landt kam, hatt er eines Glaubenappen Tochter zur Ehe genommen undt mit ihr einen Sohn h) gezeuget, Volze zum Raddatze, welcher Bartes Kleisten Tochter zue Tichow gefreyett, undt mit ihr drey Söhne gehabt, Alexandern, Asmus i) undt Jürgen k). Alexander zue Raddatze hat drey Frawen gehabt. Die erste ist eine [von der] Goltzen, die

a) scil. der Vilnowschen und Raddatzischen. Daß so etwas zu supplieren fordert der Context.

b) D. hat noch einen dritten, den erblosen Jarißlaff.

c) von Brandenburg E.D.

d) So nennen ihn die U., Pribschlaff ist Schreibfehler, da kein Beispiel vorhanden ist, daß vor dem 17. Jahrh. der älteste Sohn dem Vater gleichnamig. D. hat noch als Bruder S. merib. §. 10 k. Jarßlaff, Joachim Curt. nicht unverheiratet.

e) Canonicus E.B., dieser weil er einen andern für den Cantor hält s. o.

f) hat A. 1529 die Verschreibung der Pomm. Landstände an den Churfürsten zu Brandenburg mit unterschrieben E.D.

g) auf Raddatz A. 1523.

h) D.: 4 Söhne Georg, Jochim, Völz, Jobst, außer Völz erblos.

i) auf Raddatz E.D.

k) et filia Gertrudis.

Anm.

¹⁹⁴ Der Vater von Dubschlaff und Pribschlaff bei den andern Volz, bei E. ungenannt, S. 65

¹⁹⁵ Dubschlaff I. R 8, Volz I. R 16 = IV. 2, Prissebur I. R 17 (2007)

¹⁹⁶ Pribbeslaff I. R 6, Volz I. R 12 = IV. 1 (2007)

¹⁹⁷ Vgl. hierüber §. 14 Ende.

andre" Marx „von Wolden von der Schnakenburg, die dritte eines Eyckstedten Tochter geweßen ^l). Jürgen ist im Kriege in Dennemarck erschossen worden ^m)."

18. Im vorigen ist die *Familien-Genealogie*, wie sie bis 1614 aufgezeichnet ward, vollständig wiedergegeben. Was der Nachricht von c. 1555, der Aufzeichnung des Kanzlers Jacob Kl. von 1576, ihren fortsetzenden Redaktionen von 1590 und c. 1607 und den Zusätzen Bolduans von 1614 angehört, ist fast überall mit Sicherheit zu entscheiden. Auch die in R enthaltene Fortsetzung der Schönower Linie bis c. 1660 ist mitgeteilt. Daß Elzows Stammtafel zwei Linien der Vietzower und eine der Dubberower bis auf seine Zeit (1695) fortsetzt, wurde oben [§ 8, S. 49] bemerkt. Von seinen angehängten fragmenta sind richtig, doch geringen Umfangs und zwar mit Anschluß an die Stammtafel, das 4. 5. 8., mit Anschluß an Bolduan das 3., ohne Anschluß das 6.; vollständiger ist 2 und schließt an, läßt aber den die zweite Generation bildenden aus; am vollständigsten ist 1, aber in den ersten Generationen ganz falsch; alle gewähren doch im einzelnen Bestätigung.¹⁹⁸ Daß sich Glieder der Familie um Fortführung der ganzen Genealogie mühten, zeigen die „vollständige Stamm-Taffel“, welche 1695 existierte, die 3 Stammtafeln, welche 1700 kollationiert wurden, und von denen die Zebliner spätestens 1660 entstanden sein wird. Durch die Kollationierung erhielt die *Descriptio* die Form, in der wir sie haben; sie selber entstand nicht lange vorher, kann die von Elzow 1695 erwähnte sein [§ 13, S. 54]. Sie hat, wie die durchgehende Vergleichung in § 17 dartut, die Urschrift für die Zeit nach c. 1450 fast vollständig aufgenommen, und zwar nach der Redaktion, die auch Elzow nutzte, der Vietzower [15]. Die Annahme von Kratz, Elzows Stammtafel selber sei übertragen, ist irrig, da die D. auch ihr fehlendes aus der Urschrift hat, aber das ist zuzugeben, daß sie zur Endredaktion der D. entliehen ist und einige Zusätze ihr entnommen sind. Wo und durch wen die D. gefertigt und vollendet sei, darüber läßt sich eine Vermutung aufstellen. Sie ist wohl sicher im Neustettiner Kreise entstanden; denn zwei der kollationierten 3 Stammtafeln befanden sich im angrenzenden Teil von Pomerellen, der Besitzer der einen war aus Krummensee dicht neben ihm, der der andern aus Naß Glienke in ihm, das eine Exemplar der D. stammt aus Dolgen, und sie gibt Verbesserungen und Zusätze zu der Urschrift in Ansehung der Raddatzer 1450-1540 und wird darin zum Teil durch U. bestätigt. Andererseits hat sie eigentümliche Zusätze nur bei den Vietzowern von c. 1550. 1570 und sie legt die Vietzower Redaktion der Urschrift zu Grunde. Beides vereint weist auf die zu Dallentin - zwischen Raddatz und Dolgen - gesessenen Kleist, den Landrat Peter Rüdiger († 1684), Enkel des Landvogt Wilhelm, der die Ruschitzer Urschrift nach Vietzow gebracht haben muß, und seine Söhne.

Die Familienealogie läßt sich somit als ein Ganzes betrachten und als FG. zitieren; nur wo es nötig, sind die Jahreszahlen ihrer Bearbeitung, 1555. 1576. 1590. 1607. 1700, beizufügen.

Aus der successiven Bildung der FG. ergibt sich, daß ihre Daten ganz oder nahezu gleichzeitig sind, Glauben verdienen. Der reiche von Kratz gesammelte Vorrat urkundlicher Daten gibt zwar viel <120> Detail für die einzelnen Personen, auch eine Anzahl fehlender, erbloser Familienglieder, läßt aber den Stammbaum nach 1430 wesentlich unverändert, bestätigt im Übrigen, auch historisches. So z. B. meldet R, Volz von Raddatz sei im Schivelbeinschen Kriege [d. i. 1469] gefallen, Schir und Henning von Vilnow hätten [c. 1500] Vilnow verkauft, seien in der Mark gestorben, Schir zu Falkenburg im Gefängnis; nach gleichzeitigen U. kam Volz zu Tode vor 1477, wohnen Schir und Henning nach Verkauf ihres Erbgutes in der Mark, ist Schir Bürgermeister in Falkenburg und wegen gemeiner Gewalttätigkeiten in schlechtem Ruf. Sehen wir ab von dem Eingange der FG. von 1576, über die Verwandtschaft der Kleiste mit andern Familien, wo aus zwei nicht genau erwogenen Urkundenstellen, aus dem Namen des Dorfes Kleist und aus der Gleichheit des Wappens, die doch auch nach ausgezeichneten Forschern in diesem Gebiet, z. B. v. Ledebur, Verwandtschaft beweist, und aus dem seit lange in der Familie angenommenen zu viel gefolgert wird, so zeugt schon für ihre Glaubwürdigkeit bei der Darstellung des Anfangs der eignen Familie, daß sie das, was aus vorliegenden Daten erschlossen ist, nur als Vermutung hinstellt, von dem berichteten bestimmt unterscheidet, worin ihr freilich die späteren Bearbeitungen nicht gefolgt sind. Auch für die FG. v. 1700, welche sich als Resultat fleißiger Arbeit und sorgfältiger Prüfung

¹⁹⁸ Für die Benutzung muß bemerkt werden, daß E. mehrfach Personen als 1691 lebend angibt, da doch von einem Teil früherer Tod erweislich ist. Ich denke, er hat 1691 eine Mitteilung erhalten, die schon 10 - 12 Jahr früher geschrieben war, und ihr „jetzt“ auf 1691 bezogen.

bezeichnet, bestätigt das eingehende Untersuchung. Aus alle dem folgt, daß die FG. überhaupt in allen als sicher hingestellten Daten anzunehmen ist, wo nicht Urkunden oder Unmöglichkeit zur Verwerfung nötigen.

19. Daß man ihrer nicht entraten kann, zeigt *Thilos Arbeit*. Noch ehe die FG. durch Vanselow 1767 den letzten Abschluß erhielt, „bearbeitete der Rat und Lehnsarchivar Joh. Chph. Thilo, † 10. Nov. 1762, die Kleistsche Genealogie aus einer bisher ganz unbenutzt gebliebenen Quelle, nämlich dem altpommerschen Lehnsarchiv. Indem er sich von der Familientradition, Bolduan, Elzow etc. ganz zu emanzipieren suchte, bildete er, den Conrad Kleist von c. 1250 als Stammvater beseitigend, für die Vorfahren der im Lb. von 1477 genannten folgenden Stammbaum:

Prissebuhr (I. 1388)	{	(Prissebuhr II. 1430)	{	Bisprow Muttrin 1477 zc.
		(Dubsloff 1430)	{	Dubsloff Bratta Damen 1477 zc.
Jürgen od. Jacob zu Dubb. u. Tychow (1388)	{	(Jürgen 1430)	{	Pribslaff Muttrin 1477 zc.
		(Hans 1430)	{	(Jochim 1477. 1499 †).
Volz Wilnow und Rad- datz (1388)	{	(N. 1420)	{	(Jürgen 1477. 87) {Reimar 1477.
		Volz	{	Hans (Muttrin 1477) {Bartus 1477.
			{	Volz 1477.
			{	Volz {Curt (auch genannt) Schier 1477.“ (Rr.)

worin das eingeklammerte weder in U. noch in FG. eine Spur hat, die zwei letzten Namen Brüdern zukommen. Für die folgende Zeit „excerpirte er die Lb., fügte aber denen, welche keine Ascendenten der Belehnten angaben, dieselben bei aus denen, wo solche waren, aber NB. nach seiner Auffassung derselben. Ein Beispiel wird sein Verfahren deutlich machen, daher stehe hier das Exzerpt des GLb. von 1546 (U. 469) nach seiner Behandlung:

	Sohn des	Enkel des	Urenkel des	Ururenkel des
1. Henning zu Belgard	Henning	Bisprow	Prissebuhr II.	
2. Jacob zu Vizow	Peter	“	“	
3. Pribisloff zu Borntin	Hans	“	“	
4. Drews zu Muttrin	Dubsloff	Prissebuhr II.	Prissebuhr I.	
5. Paul zu Kowalk	“	“	“	
6. Drews 7. Jürgen zu Kow.	Curt	Dubsloff	“	
8. Pribslaff zu Kowalk	Peter	Dubsloff	Prissebuhr I.	
9. Jochim 10. Jürgen z.	Bisprow	“	“	
Damen				
11. Christoff zu Dubberow	Peter	Jürgen II.	Jürgen I.	
12. Jürgen 13. Hans zu Muttrin	Henning	Peter	Jürgen II.	
14. Michel 15. Jochim	Bartes	Hans II.	Hans I.	
16. Drews zu Gr. Tychow				
17. Tönnies 18. Jacob 19. Jochim	Jochim	Henning	Bisprow	Dubsloff
20. Veit zu Cöslin.				
20. Jacob zu Kowalk	Jürgen	Jürgen	Jürgen	
21. Volz zu Raddatz	Curt	s. o.		
22. Thomas zu Stolp	Jacob	Pribslaff	Dubsloff	Prissebuhr I.“

[Der Lb. enthält nur das *gesperrt* gedruckte, gibt ausdrücklich 6. 7. als Brüder von 5 (der ein Sohn Curts war), 12 als Bruder von 11 an. In Wirklichkeit sind : 1 Bruder von 9. 10, 4 und 20 Brüder von 8, 13 Sohn des Henning des Bruders von 3; 16 ist Sohn des angegebenen Bartes d. ä., aber 14. 15 Söhne des Bartes d. j., Sohnes von Reimer; Henning der Großvater von 17. 18. 19 ist identisch mit Henning des Bisprow

unter 1]. „Das ärgste aber war, daß Thilo an verschiedenen Stellen die Lb. und Akten, die mit seinem Stammbaum nicht stimmen wollten, korrigierte.“¹⁹⁹ (Kr.) Seine Arbeit ist also unbrauchbar, zeigt aber, daß man der FG. nicht entraten kann. Seine große Stammtafel von 584 Nummern ist 1859 vom Major Theodor v. Kl. der Familie zum Geschenk gemacht. Seine 99 Lehnbriefextrakte verkaufte Thilos Witwe 1764 für 100 Thlr. an den Obrist Peter Christian v. Kl. auf Gr. Tichow.²⁰⁰

20. Der **K a m m e r h e r r** und Landrat Friedr. Wilh. v. d. **O s t e n** auf Schloß Plate, (gestorben 27. Febr. 1786 Kr.) legte sich mit ganz besonderem Eifer auf die Erforschung der Geschichte und Genealogie der pommerschen Adelsgeschlechter. Seine Arbeiten darin sind von bedeutendem Umfange, nach dem Alphabet geordnet und werden unter dem Titel Pommerscher Adelspiegel²⁰¹ in der von ihm gestifteten Fideicommißbibliothek aus Schloß Plate aufbewahrt, die Kleistsche Gen. im Vol. VII.²⁰² Auf die kurze Einleitung und ein (mangelhaftes) Güterverzeichnis folgt in der ersten Bearbeitung die Stammtafel nach Hering, dann die Beschreibung. Hier ist Grundlage die von Schreiberhand geschriebene Zebliner Descriptio [§. 10], in den breiten Intervallen zwischen den einzelnen Nummern und am Rande hat v. d. Osten eigenhändig und zu verschiedenen Zeiten überall Nachträge zugefügt; seine Quellen waren Winthers Nachlaß mit Bolduans Schema, von dem LR. von Heydebreck mitgeteilte Aufsätze, seit 1766 Herings Arbeit, seit 1768 die Viezower Gen. von c. 1610, seit 1769 die vom Obr. P. Ch. v. Kl. erhaltenen Thiloschen Arbeiten, Ahnentafeln, Leichpredigten und, wie die zum Teil noch vorhandene Korrespondenz dartut, von einzelnen Familiengliedern zugesandte Notizen; die Quellen sind selten, nur Thilo fast immer zitiert, einige sind aus der verschiedenen Handschrift und Tinte erkennbar. In der zweiten Arbeit ist das alles eigenhändig gleichmäßig und gleichzeitig verarbeitet, bis auf geringe und wenige spätere Zusätze, auch von anderer Hand, wesentlich nichts neues hinzugetan, die Quellen (außer Thilo) nicht markiert, die drei Stämme gesondert und jeder für sich numeriert und mit Stammtafel versehen. Wie natürlich war, schenkte er den Thiloschen Lehnbriefextrakten vollen Glauben, und wurden sie hier die erste Grundlage; indem er aber auch die FG. festhielt, hat er dieselben Personen oft an 2, 3, ja 4 Stellen, ohne die Identität anzumerken. Dadurch ist die Komposition unbrauchbar, er hat aber, auch aus Thilo, eine Menge einzelner Notizen, die sich, wo Kirchenbücher und Akten zur Vergleichung vorhanden sind, meistens bewahrheiten, dadurch auch die andern stützen.

21. „**M. J o a c h. B e r n h. S t e i n b r ü c k**, Pastor an S. Petri zu Stettin, † 14. Juli 1789, bekannt als Verfasser mehrerer in die pommersche Geschichte einschlagender kleiner Schriften, beschäftigte sich auch in Vorliebe mit der Genealogie der pommerschen Adelsgeschlechter, wobei er meistens die Elzowschen Arbeiten zu Grunde legte, umarbeitete oder weiter ausführte. Seine „**G e n. K l e i s t. 1 7 8 7**“ befindet sich in der Bibl. der Gesellschaft für pomm. Geschichte und Altertumskunde; bei der

¹⁹⁹ Ein Beispiel s. Teil I S. 557 Anm.

²⁰⁰ Eine Abschrift befindet sich im Landesarchiv Greifswald Rep. 40 Nr. 35 gg Bl. 2 - 13 (2007)

²⁰¹ „Die Früchte von Ostens eigener Arbeit sind wenig bekannt geworden, da er dieselben durch den Druck der Öffentlichkeit zu übergeben immer Bedenken trug. Unter seinen hinterlassenen Handschriften nimmt der mit der Jahreszahl 1769 versehene Pommersche Adelspiegel, der (ohne die besondere Familiengeschichte des Geschlechts von der Osten) 14 Folianten ausmacht, unbestritten die erste Stelle ein. Die Familien sind in alphabetischer Ordnung einzeln beschrieben unter hauptsächlichlicher Benutzung der Arbeiten von Albert Elzow. Aber in jedem Band befinden sich viele Seiten, die mit Ostens kleiner Gelehrtenhand und mit von ihm gezeichneten Stammbäumen ausgefüllt sind. Er hat diese Ergänzungen des Elzowschen Werkes durch direkte Nachfragen bei den einzelnen Familien erreichen können, obwohl, wie er mehrfach erklärt hat, auf viele Briefe manchmal nicht eine einzige Antwort erhalten habe.“ (Graf von Bismarck-Osten auf Plathe ca. 1942, veröffentlicht in Pommersche Lebensbilder Band IV, 1966). (2007)

²⁰² Die beiden Bearbeitungen befinden sich im Landesarchiv Greifswald, Rep. 41 Nr. 28 Plathe (2007)

weiteren Ausführung hat er nach eigener Angabe vorzugsweise des Kölnischen Gen.-Lieut. Clemens August v. Kl. Familiennachrichten benutzt.²⁰³ Seinen reichen genealogischen Nachlaß erbte sein *Sohn* J o h . J o a c h . S t e i n b r ü c k , gleichfalls Prediger an S. Petri, und wendete dessen Vervollständigung und weiteren Ausführung einen überaus großen, aber nicht mit genugsamer Kritik verbundenen Eifer zu. Über Bearbeitung der Kleistschen Genealogie trat er 1820 ff. mit Gliedern der Familie in Verbindung, erhielt aus dem Gr. Tichower Archiv die Thiloschen Collectaneen und andere Scripturen, welche aus seinem Nachlaß die Gesellschaft für pommersche Geschichte erworben hat (Mscr. Ia. 84 in ihrer Bibl.), und ließ den Stammbaum 1823 in 200 Exemplaren drucken mit dem Titel: *Stammtafel des angesehenen von Kleistschen Geschlechts*, sämtlichen Mitgliedern desselben auch Andern, die die Genealogie zum Gegenstande ihres Forschens gewählt haben, zur Prüfung, Berichtigung und Erweiterung vorgelegt. Er hat hernach die Familiengeschichte vollendet und die Stammtafel rectificiert; beide befinden sich jetzt im Pomm. Provinzialarchiv. Die gedruckte Stammtafel ist, namentlich für die älteren Zeiten, völlig unbrauchbar, da er selber zu rasch und oberflächlich gearbeitet und den Thiloschen Extracten vollen Glauben geschenkt, ja deren Fehler noch vermehrt hat."²⁰⁴ (Nach Kr.)

22. „Als 1793 der Raddatzer Stamm ausstarb, meldeten sich 26 Agnaten aus den beiden andern Stämmen zur Succession. Da die Abzweigung lange vor dem ersten Lb. von 1477 geschehen war in einer Zeit, wo man keine urkundlichen Nachrichten hatte, war man für die Ermittlung der Nächstigkeit der Grade an die bei der Familie vorhandenen Stammtafeln gewiesen. Es wurden bei dem Cösliner Hofgericht, welches den Erbschaftsprozeß führte, eingereicht a) eine durch den Landschaftsdirektor Carl Caspar v. Kl. auf S e g e n t h i n , welche nur eine Abschrift der letzten v. d. Ostenschen Arbeit [§ 20], also ein ganz neues Produkt war, was aber verschwiegen wurde; b) die Z a r n e k o w s c h e , c) durch den LR. Otto Bog. v. Kl. auf Dubberow durch den Lehnssekretair O . E . S c h u l t z 1793 gefertigte. Diese, jetzt im Besitze des Majors Rud. v. Kl. auf Jeseritz, ist nach den Lehnsakten und für die Zeit vor 1477 nach Bolduan und Elzow gefertigt, umfaßt 713 Nummern; ein andres mit nur 711, sonst ganz gleiches Exemplar befindet sich zu Ruschitz. Eine von Schultz gefertigte „Vollständige genealogische Nachweisung des Geschlechts derer von Kleist im Juli 1793“, Eigentum des † Obertribunalspräsidenten, hat nur 662 Nummern, von denen nur 610 beziffert sind, scheint demnach etwas früher als die andern gefertigt zu sein. Da zwei der eingereichten Stammtafeln Glieder des Gr. Tichower Astes als die nächstberechtigten Lehnfolger erscheinen ließen, die Segethiner aber nicht, so ward 1795 der Lehnssekretär Kriminalrat Z i t e l m a n n mit einer Revision der 3 Tafeln beauftragt, der reichte 1796 einen Bericht nebst Stammtafel ein, die aus den Lehnsakten, für die Zeit vor 1477 aus Bolduan und Elzow gezogen war, auf deren Grund am 9. Jan. 1797 das Urteil (U. 699) gefällt ward. Die Vorarbeiten von Schultz gingen mit seinen übrigen genealogischen Arbeiten über an die Kgl. Bibliothek in Berlin. Eine Abschrift derselben, vermehrt durch Notizen aus der bekannten handschriftlichen Sammlung des Ordensrats König fertigte 1844 der Bibliotheksekretär Emil K u n s t m a n n als „Nachrichten der Kgl. Berliner Bibl. zur Geschichte der Familie von Kleist“,²⁰⁵ das vom verstorbenen Präsidenten Exc. besessene Manuskript gewährt im wesentlichen nichts neues. Z i t e l m a n n fertigte 1806 noch eine zweite Kleistsche Genealogie, über deren Verbleib nichts bekannt geworden ist. (Nach Kr.)

23. Es liegen ferner vor einige im Kopenhagener Staatsarchiv vorhandenen, die dänischen Familienglieder betreffenden Fragmente, die etwa 1820

²⁰³ Heute im Landesarchiv Greifswald Rep. 40 Nr. 35 gg Bl. 2 - 13 (2007)

²⁰⁴ Das Manuskript sowie Schriftwechsel mit Familienmitgliedern befindet sich im Landesarchiv Greifswald Akte Rep. 40 Nr. 35 gg, ein Exemplar der gedruckten Stammtafel im Archiv (Archiwum Pan'stwowe) Stettin (2007)

²⁰⁵ Staatsbibliothek zu Berlin, MS. gen. Fol. 269 (2007)

zusammengestellt sind, sich aber nicht als durchaus zuverlässig bewähren; Kratz erhielt sie gleichzeitig durch Kommissionsrat Wegner zu Kopenhagen und Bar. v. Simolin in Curland, Ergänzungen und Berichtigungen durch Kapitän a. D. Lengnich zu Kopenhagen.²⁰⁶ Ferner die mit großem Fleiß und musterhafter Sorgfalt bis auf die neueste Zeit fortgeführten Stammtafeln der Kurländer Linie auf dem Kurländischen Ritterhause zu Mitau, von denen eine durch den Kammerherrn Baron v. Simolin besorgte und eine von ihr selber eingesehene Abschrift vorliegen, letztere mit dem Titel: „Stammtafel der Curländischen Indigenatsfamilie Barone von Kleist, urkundlich erteilt zu Mitau im Ritterhause 28. März 1860.“ Die Brauchbarkeit derselben gilt aber nur für die Zeit seit Einwanderung dieses Zweiges in Kurland kurz vor Ende des 17. Jahrh. Sie entstanden zuerst 1739, wo Frdr. Kas. v. Kl. auf Susten das Indigenatsrecht geltend machte.

Außer den Stammtafeln ist noch zu erwähnen ein vorliegendes Verzeichnis derer v. Kleist, die von c. 1700-1860 preußische Offiziere gewesen sind (310 Nummern), aus den Akten des Kriegsministeriums.²⁰⁷ Von denen der regulären Truppen fehlen etliche früh entlassene oder kassierte, so wie bei Garnisonbataillonen und der Artillerie angestellte, dann sämtliche in Freikorps und Landbataillonen dienende. Die Vornamen sind oft verändert, daher einige schwer, manche gar nicht zu identifizieren sind. Mitgeteilt sind nur die Chargen mit dem Datum des Antritts vom Fähnrich an aufwärts bis zur Demission oder zum Tode. In den von Kratz hinterlassenen Blättern mit den Personalnotizen findet sich bei einem Teil noch Alter, Heimat und sonstiges angemerkt mit der Zitation: v. Mülverstedt und: v. Ledebur Mscr., die auch nicht selten für andere Personen zitiert werden; die Vergleichung lehrt, daß diese Forscher aus Berliner Archiven geschöpft haben, auch aus Ahnentafeln, die schon v. d. Osten genutzt hat. Indessen hat mich die Prüfung gelehrt, daß diese andern Beweismitteln nachstehen müssen; es ist offenbar, daß die Tafeln der 16 Ahnen, die z. B. bei der Aufnahme in den Johanniterorden nötig waren, oft aus unzuverlässigen Angaben, auch durch bloße Vermutung gefüllt sind.

Aus dem ihm vorliegenden Material hat denn auch Kratz gemäß der ursprünglichen Teilung der Familie drei Stammtafeln ausgearbeitet, die bloßen Namen, jedoch ehe ihm das Ruschitzer Manuskript, die Descriptio und anderes wichtige bekannt war.

²⁰⁶ Mitteilungen des dänischen Geheimarchivs über die Familie von Kleist im Jahr 1860 an Kratz, Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv, tredie bund, S. XII (2009)

²⁰⁷ Diese Unterlagen, soweit sie nicht von Kriegsverlusten betroffen waren, befinden sich heute im Geheimen Staatsarchiv Berlin. Die Unterlagen zur Familie von Kleist sind vollständig. Sie können abgerufen werden unter:
https://archivdatenbank.gsta.spk-berlin.de/midosasearch-gsta/Midosasearch/iv_ha_rep_1/index.htm
Offiziernomenklatur Buchstabe: Kle - Kottu ab Seite 17.
Auswertung unter <https://www.v-kleist.com/Zuordnung.htm>

Ursprung und Wappen des Geschlechts von Kleist

von G. Kratz

Kapitel 1

Ursprung des Geschlechts von Kleist nach urkundlicher Forschung

1. Im Vorigen ist aufgeführt worden²⁰⁸, wie es zuerst Elzow war, welcher am Schluß des 17. Jahrhunderts den Ritter Conrad Clest in den Stammbaum des Geschlechts von Kleist als gemeinschaftlichen Stammvater aufnahm, wie dieser seitdem in allen späteren Stammtafeln beibehalten wurde, ja selbst durch seine Einreihung in die durch Beamte der Lehnskanzlei ausgearbeiteten Genealogien sich einer Art von amtlicher Anerkennung zu erfreuen hatte, obwohl dies Verfahren weder durch den Inhalt der Lehnbriefe, noch durch irgend ein anderes bei den Lehnsakten befindliches Zeugnis, noch durch die ältere Familientradition gerechtfertigt wurde. Es wird nun an der Reihe sein, auf Grund der vorhandenen Urkunden zu prüfen, welche Bewandnis es mit diesem Conrad Clest hat.

Conradus Clest (Klest, Klist, Clist) erscheint zuerst²⁰⁹ als Zeuge in der Urkunde vom J. 1248, in welcher Herzog Barnim I. von Pommern dem am Südrande des Harzes belegenen Kloster Walkenried den Hof Damitzow und die Feldmark Radekow übereignet [Urk. 26], auch in demselben Jahre zum erstenmal in seiner Würde als Marschall in der zu Pyritz ausgestellten Stiftungsurkunde des Klosters Marienfließ [Urk. 25 a.], ferner 1249 in der Gründungsurkunde der deutschen Stadt Garz [Urk. 18., zu 18 (im 2. Nachtr)], und in der Urkunde, in welcher der Herzog den Bürgern von Stettin die Stelle der Burg zu Magdeburgischem Recht überläßt [Urk. 28 a]. Im Jahre 1248 war er noch nicht Ritter, denn er wird noch hinter den milites aufgeführt [Urk. 26], wohl aber schon 1249 [Urk. 18., zu 18 (im 2. Nachtr.)]. Eine andere Urkunde vom J. 1249 und zwei Urkunden vom J. 1254 [Urk. 27. 32. 32 a] lehren auch einen Bruder Conrad's in dem Ritter Bertholdus Clest kennen, und nun treffen wir den Ritter und Marschall Conrad Clest häufig noch bis zum Jahre 1284 [Urk. 29. 30. 30a. 25. zu 25 (im 2. Nachtr.), 30b. 30c. 30d. 32. 32a. 33. 34. 35. 40. 41. 42. 45. 48. 55. 70], während Berthold 1255 zwar noch lebte [Urk. 36], 1269 aber bereits verstorben war [Urk. 48]. Wahrscheinlich war Conrad der ältere²¹⁰ Bruder, da er in zwei Urkunden [Urk. 32. 32a.] dem Berthold vorangestellt wird, wiewohl in einer dritten [Urk. 27] umgekehrt Berthold voransteht.

Im Jahre 1254 vereignete Herzog Barnim I. dem Kloster Colbatz in einer zu Selow am Madüsee ausgestellten Urkunde [Urk. 32] das Dorf Lucowe Zedeliz mit 60 Hufen, welches das Kloster von den Brüdern Conrad und Berthold Clest erhalten hatte. Ob die Brüder das Gut den Mönchen geschenkt oder verkauft hatten, ist aus der Vereignung nicht zu ersehen; wahrscheinlich aber war das letztere der Fall. Ohne Zustimmung des Fürsten konnten sie die Veräußerung nicht vornehmen, denn, mochten sie das Gut als Allod nach slavischem Recht, oder als Lehn nach deutschem Recht besitzen, immer hatten sie daran nur entweder ein jus hereditarium oder ein dominium utile gegenüber der eigentlichen proprietas des

²⁰⁸ In dem Abschnitt der Kratz'schen Arbeit, der durch die vorige Abteilung ersetzt ist. Das nötige s. S. 51

²⁰⁹ Die Urkunden von 1240 [Urk. 18] und von 1246 [Urk. 25] sind nach neueren, durch Klempin angeregten Ermittlungen in die Jahre 1249 und 1252 zu versetzen. Vgl. Zweit. Nachtr. z. Urkundenb. zu 18 und 25.

²¹⁰ ? ? Q.

slavischen Landesherrn oder dem dominium directum des deutschen Oberlehnsherrn, und mit diesen beiden Rechten des Herzogs war ein Heimfallsrecht verknüpft, welches dem Besitzer eine einseitige Veräußerung an die tote Hand nicht gestattete²¹¹. Daher geschah die Übertragung des Guts an das Kloster in der Weise, daß die Besitzer das Gut dem Herzoge resignierten, und dieser wiederum seinem Heimfallsrechte entsagte, indem er die Besitzung dem Kloster auf immer (in perpetuum) vereignete²¹². Wo das Dorf Lucowe Zedeliz, diese älteste bekannte Besitzung der Brüder Clest, zu suchen sei, darüber geben die Bestätigungen der Colbater Klostergüter durch Bogislav IV. und Otto I. vom 2. Februar 1296²¹³ und Wartislaw IV. vom 13. Juli 1313²¹⁴ genügende Aufklärung, indem sie unter den Besitzungen des Klosters aufführen: Lucovcedeliz que nunc Kercow dicitur cum sexaginta mansis. Es bleibt demnach wohl kein Zweifel, daß das Dorf Kerkow im Lande Schildberg, nordöstlich von Schönfließ zwischen Bahn und Soldin belegen, gemeint sei, welches damals vermutlich noch zum Lande Pyritz gehörte²¹⁵. Abgesehen von dieser Besitzung führen sowohl die Ausstellungsorte als die Objekte der Urkunden von 1248 bis 1259 das Auftreten der Brüder hauptsächlich auf die Gegend von Pyritz [Urk. 25a. 29. 36], Garz [Urk. 26. 18], Stettin [Urk. 28a. 30. 30b. 30c.], Colbatz [Urk. 27. 32a. 33. 34], Fiddichow [Urk. 25. 40] und Stargard [Urk. 30 d] zurück. Der Inhalt landesherrlicher Urkunden ist um diese Zeit noch keineswegs als zusammenhangslos mit den Personen der Zeugen anzusehen, wie dies allerdings in späterer Zeit der Fall war, wo letztere ein für allemal aus den Räten und der beständigen Begleitung der Fürsten bestanden. Jetzt wählte man noch zu Urkundenzeugen Leute, die entweder ein positives Interesse an der vorgenommenen Veräußerung oder sonstigen Verfügung hatten, oder doch solche, die wegen Ansässigkeit in der Nähe eine genauere Kenntnis der Dinge besaßen, über welche verfügt wurde. So wird Conrad Clest 1259²¹⁶ auch unter den Schiedsrichtern genannt, welche den Streit zwischen dem Herzoge und dem Camminer Bischof wegen des Zehnten im Lande Fiddichow entscheiden sollen [Urk. 40], und sicherlich ging man dabei auf Männer zurück, welche durch Ansässigkeit in jenen oder in benachbarten Bezirken mit den Verhältnissen genau bekannt waren. Das Dorf Leine, südwestlich vom Mordüsee, nach welchem Clest's Mitschiedsrichter Theodoricus de Leyne den Namen führt, liegt ganz in der Nähe des Dorfes Belitz, in dessen Besitz als Lehmann des Klosters Colbatz wir weiter unten i. J. 1269 sowohl den Conrad Clest als seinen Bruder Berthold finden werden [Urk. 48]. Es ist annehmbar, daß Conrad schon jetzt hier wohnte, ja daß vielleicht der lebenslängliche Besitz von Belitz, Brode, und den 8 Hufen zu Gr. Schönfeld und Sabes sich unter den Aequivalenten befand, welche die Brüder vom Kloster für Abtretung von Lucowe Zedeliz erhalten hatten.

Eine sehr bemerkenswerte Nachricht über Conrad Clest's Verhältnis zum Herzoge gibt die Urkunde von 1263 [Urk. 42], in welcher Barnim I. die im Jahr 1249 geschleifte Burg Stettin, oder vielmehr den Burgwall, welcher die Stelle der früheren Burg bezeichnete (castrum Stettin sive vallum in quo castrum fuit temporibus antiquis) auf Bitten der Stettiner Bürgerschaft an 12 Domherren vereignete, um dort eine Kirche zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria, die spätere St. Marien-Stiftskirche, aufzubauen. Da die St. Peters- und Paulskirche im J. 1124 durch Bischof Otto von Bamberg vor der Burg (ante introitum civitatis in area spatiosa, ante portam urbis) gegründet war²¹⁷, auch die 1187 geweihte Jacobikirche

²¹¹ Vgl. Fabricius, Studien zur Geschichte der wendischen Ostseeländer. Heft 2. S. 58.

²¹² Vgl. über solche Appropriationen v. Raumer in v. Ledebur's allgemeinem Archiv für Geschichtskunde des preußischen Staats VIII. 313.

²¹³ Colbater Matrikel Nr. 219. 220.

²¹⁴ ibid. Nr. 222.

²¹⁵ Vgl. über die Südgrenze des Landes Pyritz: Quandt in den Baltischen Studien Jahrg. XV. H. 1. S. 185.

²¹⁶ Die U. gehört in 1264. Q.

²¹⁷ Herbordi vita Ottonis episcopi Bambergensis 1. III. c. 14 bei Pertz, Monumenta Germaniae historica. XIV. S. 810. Ebbonis vita Ottonis ep. Bamb. 1. III. c. 15 bei Pertz a. a. O. S. 871. — Monachi Prieflingensis vita Ottonis ep. Bamb. I. III. c. 7 bei Pertz a. a. O. S. 900. — Unter civitas, urbs ist bei den

außerhalb der Burg lag (extra castellum Stetin)²¹⁸, und beide Kirchen noch 1237 als außerhalb der Wälle belegen bezeichnet werden (extra municionem, extra ipsum opidum)²¹⁹, so beschränkt sich die Stelle der Burg auf die Nordwestecke der jetzigen Stadt, die höchsten Punkte derselben, etwa die Häusermasse zwischen der kleinen Domstraße, dem Kohlmarkt, der Fuhrstraße, dem noch jetzt im Schloßgarten sichtbaren tiefen Schloßgraben, und dem grünen Paradeplatz, welcher erst in neuerer Zeit durch Ausfüllung des Stadtgrabens entstanden ist²²⁰, umfassend. In dieser Burg (arx ducis) befand sich der herzogliche Hof mit seinen Nebengebäuden (curtis oder curia ducis, sedes ducis, palatium et curia ducis cum aedibus propria sedes et masiio ducis in castro)²²¹, mit den Wohnungen der Burgbeamten und Burgmannen, in heidnischen Zeiten auch der Tempel des Triglaff und hinlänglicher Raum, um bei feindlichen Invasionen die Einwohnerschaft des Burgfleckens und des umliegenden Distrikts mit ihren Habseligkeiten aufzunehmen, während in Friedenszeiten die Burgmannen aus nahe gelegenen Ackerhöfen als Burglehen den nötigen Unterhalt zogen. Nachdem aber Barnim I. im J. 1243 Stettin mit Magdeburgischem Stadtrecht bewidmet und die deutsche handel- und gewerbetreibende Einwohnerschaft an Stelle des bisher von der Burg genossenen Schutzes zum Selbstschutz und zur Ummauerung der Stadt autorisiert hatte, da mußte die Burg mit ihren Befestigungen innerhalb der Stadt den Bürgern nicht nur überflüssig, sondern auch als Zwingburg ihrer jungen Freiheit gefahrdrohend erscheinen, und sie drangen im J. 1249 in den Herzog, die Burg zu schleifen. Der Herzog, welcher durch die Polen und die Markgrafen von Brandenburg bedroht, starker Stützen bedurfte und sie in den neubefestigten Städten zu finden glaubte, kam diesem Verlangen bereitwillig nach, und überließ nicht nur der Bürgerschaft den wüsten Burgplatz zu Stadtrecht, sondern bestimmte auch, daß keiner seiner Vasallen innerhalb dreier Meilen um die Stadt eine Burg erbauen dürfe [Urk. 28a.]. Unter den Zeugen dieser Handlung findet sich auch unser Marschall Conrad, und es liegt schon bei dieser Urkunde sehr nahe, in ihm entweder einen Burgmann der jetzt geschleiften Burg, oder doch zum wenigsten einen im nächsten Umkreise der Stadt angesessenen Vasallen zu erblicken, denn beide Kategorien interessierten vorzugsweise bei jener Verfügung des Herzogs. Wir kommen aber der Sache noch näher. Die Schleifung betraf natürlich nur die Befestigungswerke; den innerhalb derselben gelegenen herzoglichen Hof ging sie nichts an. Als daher die Bürgerschaft 1263 den Burgplatz den 12 Domherren überließ, reservierte sich der Herzog bei der Konfirmation der Schenkung ausdrücklich seinen Hof (curia nostra in antedicto castro) und außerdem den ehemaligen Hof des Ritters Conrad Cleist, welcher im Tale gegen Norden lag (curia quondam Conradi militis dicti Cleist, quae jacet in valle versus aquilonem). Hiernach erscheint es unzweifelhaft, daß Conrad Cleist einer der früheren Stettiner Burgmannen war, deren Dienste nach Schleifung der Burg hier unnötig geworden, und die nun anderweitig verwendet und für ihre bei der Burg Stettin gehabten Burglehne mit andern Lehnstücken abgefunden waren.

<130> Als die Lage des reservierten herzoglichen Hofes sehe ich unbedenklich die Stelle des heutigen Schlosses an, welches noch 83 Jahre später, nämlich im J. 1346 Barnim III. als „curia nostra in loco castrense civitatis nostre Stetyn“ bezeichnet wird²²². Ich teile daher nicht die Ansicht Herings²²³, welcher zwei verschiedene herzogliche Höfe oder gar Burgen, die eine auf dem heutigen Marienkirchplatz, die andere auf der Stelle des heutigen Schlosses anzunehmen geneigt ist, indem er für den Umfang der 1249

²¹⁷(...Fortsetzung)

Biographen des heiligen Otto stets eine Burg zu verstehen; Städte nach deutschem Begriff kannten die Slaven nicht. Erst die Bewidmung mit einem deutschen Stadtrecht verlieh den Bewohnern des offenen Burgfleckens das Recht und die Pflicht der Umwehrung des Orts.

²¹⁸ Cod. 61.

²¹⁹ Cod. 254.

²²⁰ Baltische Studien Jahrg. X H. 1. S. 48. Anm. 1.

²²¹ Herbord a. a. O. I. II. c. 23. 25 bei Pertz a. a. O. S. 788. 790. — Ebbo a. a. O. I. II. c. 7. 8. III. c. 16. S. 848. 872.

²²² v. Eickstedt, Urkundensammlung I. S. 208.

²²³ Baltische Studien X. 1. S. 58.

geschleiften Burg nur den Raum des Marienkirchplatzes in Anspruch nimmt, und unter den angrenzenden Häusern desselben die reservierte herzogliche Kurie nachzuweisen versucht. Dagegen lag der Hof des Conrad Cleist anscheinend nicht innerhalb der Burg, sondern außerhalb der Wälle nordwärts im Tale, wenn anders richtig „in valle“, und nicht vielmehr „in vallo“ zu lesen ist. Herzog Barnim I., welcher schon 1250 die Uckermark (terra Ukera) an den Markgrafen Johann von Brandenburg gegen Aufgabe der Ansprüche desselben an das Land Wolgast abgetreten, und die Lehnshoheit der Markgrafen anerkannt hatte²²⁴, verlor im nächsten Jahrzehnt in Folge wiederholter unglücklicher Kriege gegen die Markgrasen auch auf dem rechten Oderufer nördlich der Warthe und Netze einen bedeutenden Landstrich, der fortan als „Land über der Oder (terra trans Oderam)“ oder „Neumark“ dauernd mit der Mark Brandenburg vereinigt blieb. Zu diesen Landstrichen gehörte auch das etwa um 1260 an Brandenburg abgetretene Land Chintz, ein Gebiet, dessen Mittelpunkt die Burg Chintz, das heutige Kienitz auf dem linken Oderufer nordwestlich von Cüstrin bildete, und das auf dem linken Oderufer den Landstrich zwischen dem Hauptarme der Oder und der jetzt sehr versiegten, auf Gorgast, Gusow, Quappendorf und Wrietzen fließenden sogenannten alten Oder umfaßte, auf der rechten Seite der Oder sich bis Quartschen, Darmietzel und Nabern ausdehnte²²⁵. Vielleicht wurde Conrad Cleist nach der Schleifung der Burg zu Stettin Burgmann in der eben erwähnten, damals sehr wichtigen Grenzfeste Chintz. Dadurch würde es sich erklären, daß er von 1261 ab, also nach Abtretung der Burg und des Landes Chintz an Brandenburg in Brandenburgischen Urkunden und im Gefolge der Markgrafen erscheint. Die oben erwähnte Urkunde von 1259 [Urk. 40] ist nämlich die letzte, welche ihn im Gefolge Herzog Barnim's I. erkennen läßt; 1261 finden wir ihn schon in märkischen Gebietsteilen, und zwar in der Nähe von Oderberg als Zeugen des Abts des Klosters Mariensee oder Parstein, später Chorin [Urk. 41]. Ebendort wirkte er noch bei Lebzeiten des Markgrafen Johann († 1266) auf dessen Geheiß mit bei der Grenzfestsetzung des Marienseer Klosterackers beim Dorf Liepe, westlich nahe bei Oderberg belegen [Urk. 45]. Die Burg Chintz scheint nach der Abtretung an Brandenburg, da sie ihrer früheren Bestimmung als Grenzfeste unter den neuen Verhältnissen nicht mehr entsprach, sehr an Bedeutung verloren zu haben. Dagegen behielt Oderberg, das schon vor 1214 von Markgraf Albrecht II. als märkische Grenzfeste zunächst gegen Chintz angelegt war²²⁶, seine Wichtigkeit um so mehr, als ihm noch die pommersche Grenzfeste Zehden gegenüberlag, die erst nach 1265 an Brandenburg gelangte.²²⁷ Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß die Markgrafen Chintz schleiften, und die dortige Burgmannschaft nach Oderberg verlegten. Daher treffen wir Conrad Cleist nach 1261 in der Gegend von Oderberg.

Im Jahre 1269 ist Conrad Cleist nochmals vorübergehend in Pommern, wo er noch Beneficien vom Kloster Colbatz besaß, wenn anders das Dorf Sczalin, in welchem er die Urk. 48 ausstellt, richtig als Schellin, südwestlich von Stargard unweit der Madü, zu deuten ist²²⁸. Hier reversiert er dem Kloster den Rückfall des ihm und seinem bereits verstorbenen Bruder Berthold auf Lebenszeit überlassenen südwestlich von der Madü gelegenen Dorfes Belitz und der Dorfstätte zu Brode, an dessen einstige Stelle

²²⁴ Cod. 452.

²²⁵ Quandt in den Baltischen Studien XV. 1. S. 181.

²²⁶ v. Raumer, Die Neumark im J. 1337, S. 2.

²²⁷ Quandt a. a. O. S. 183.

²²⁸ Man könnte auch an Zellin nördlich von Kienitz und südwestlich von Bärwalde (vgl. Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 445 z. Jahr 1317). ober an Sellin (Selin) nordöstlich von Bärwalde (vgl. v. Raumer, Die Neumark im J.1337, S. 80) in der Neumark denken, doch scheint gegen diese Annahme die Anwesenheit des herzoglich pommerschen oder bischöflich Camminischen Vasallen Hinricus comes (de Kerkberg) und des Anselmus de Blankenborch zu sprechen. Der erstere kommt noch bis 1277 in Urkunden Barnims I. und Bischof Hermanns von Cammin zu Stettin und Cammin vor (Diplomat. eccles. St. Marias Stetin. — Dreger 440. — Original im P. P. A.: Pudagl. Urk. — Lisch, Urk. z. Gesch. d. Geschl. Behr I. 68. — Schöttgen et Kreysig, Dipl. et script. III. 8); der letztere, noch 1253 Burgmann zu Pyritz (Dreger 238), erscheint zwar schon von 1267 ab in der brandenburgischen Uckermark, aber er besaß ähnlich wie Conrad Cleist noch ein lebenslängliches Beneficium vom Kloster Colbatz, nämlich das Dorf Falkenberg [Urk. 33], nordöstlich nahe bei Belitz, dem Cleist'schen Lehngut belegen.

noch die heutige Berkenbrodesche Paßmühle oder der Paß an der Plöne erinnert, nebst 8 Hufen in den nahe dabei gelegenen Dörfern Groß _ Schönfeld und Sabes²²⁹. Da er kein eigenes Siegel hat (*proprium autentium sigillum non habemus*), so sollen Bischof Hermann von Cammin als Diözesenbischof und Herzog Barnim I. als Oberherr der Colbatzer Klostergüter den Revers untersiegeln, und damit die Rückgewähr verbürgen. Im Jahre 1273 finden wir Conrad Clest auf der Dragebrücke, vermutlich bei Fürstenau oder Neuwedel²³⁰ im Arnswalder Kreise mit anderen brandenburgischen Vasallen gegenwärtig, wie Herzog Mestwin II. von Ostpommern den Markgrafen Johann II., Otto IV. und Conrad seine Schlösser und Länder Stolp und Schlawe zu Lehn aufträgt, um dadurch deren Schutz gegen die Herzoge von Westpommern und die Fürsten von Rügen zu gewinnen. Ob er als Brandenburgischer Vasall persönlich Teil an dem Kriege nahm, welchen Barnims I. Sohn und Nachfolger Bogislaw IV., wegen seiner Entschlossenheit „Lief unde Sele“ genannt, um 1279 oder 1280 erregte, um das Lehnsverhältnis zu Brandenburg abzuschütteln, das möge dahin gestellt bleiben; da er schon vor 35 Jahren die Ritterwürde bekleidete, so muß er bereits ein hohes Alter erreicht haben, was seine Teilnahme nicht wahrscheinlich macht. Zugegen war er aber am 13. August 1284 bei dem Friedensschluß zu Vierraden (? *apud rotas*) als Bürge der Markgrafen Otto und Conrad, seiner Lehnsherren [Urk. 70]; unmittelbar vor ihm wird wieder ein *Conradus de Oderberch* genannt. Es ist dies die letzte Urkunde, welche den Ritter Conrad Clest vorführt, und mag er bald nachher etwa in einem Alter von 60 Jahren verstorben sein. Es drängen sich nun zunächst zwei Fragen auf, welche einer ausführlichen Erörterung bedürfen, bevor wir weiter gehen, nämlich:

- 1) Sind die Brüder Conrad und Berthold Clest, die ersten Träger dieses Familiennamens, Wenden oder Deutsche? (siehe im folgenden 2.)
- 2) Sind diese Brüder die Stammväter des jetzt blühenden Geschlechts von Kleist (siehe unten 4.)

2. Im vierten und fünften Kapitel *der ersten Abteilung* ist gezeigt worden, wie sich in Pommern die slavische und deutsche Nationalität durchaus vermischte, wie endlich altslavische Adelsgeschlechter so vollständig in deutsche umgewandelt werden konnten, daß bei den jüngeren Generationen selbst das Andenken an den slavischen Ursprung verloren ging. Auch die Tradition des Geschlechts von Kleist berührt die Frage, ob das Geschlecht ein eingebornes altwendisches oder ein eingewandertes deutsches sei, in keiner Weise. Sie wird sich überhaupt nicht anders erledigen lassen, als durch ein gründliches Eingehen auf die Zustände zur Zeit der Kolonisation.

Von dem Versuche, mit Hilfe der Etymologie aus dem Familiennamen Clest einen Schluß zu machen auf

²²⁹ Dreger hat den Inhalt der Urkunde durchaus mißverstanden, und demnächst auch den Text derselben seinem einmal gefaßten Vorurteil gemäß eingerichtet (s. Anm. 1 zu Urk. 48). In der Colbatzer Matrikel steht ganz deutlich: *ville — Belitz — quam possedimus ad usum nostrum diebus vite* Verständnis das in der Matrikel hinter Colbas fehlende Komma eingeschoben haben. Es läßt sich das nicht anders übersetzen als: wir entsagen für unsern Todesfall sauf unserem Todestag, von unserem Todestage ab) dem Dorfe Belitz, welches wir auf unsere Lebenszeit mit allem Rechte, außer erblich (nur nicht erblich), vom Abt und Convent zu Colbatz inne gehabt haben. Das später folgende *possideramus* steht schlecht lateinisch für *possederimus*. Wenn Dreger jenen Satz zu verbessern glaubte, indem er den letzten Teil in folgender Weise gab: *preter quod hereditatem ab abbate et conventu de Colbas in die obitus nostri renunciavimus*, so ging damit der ursprüngliche Sinn gänzlich verloren. Aus Dreger's Satz kann man allerdings mit einigem Zwange den Sinn herausbringen, den er nach der Überschrift seines Abdrucks darin findet: daß nämlich Conrad Clest in dieser Urkunde seinem ferneren lebenslänglichen Besitzrecht entsagt, und gleichzeitig die Beneficien zurückgegeben habe. Rätselhaft bleibt dabei immer noch, wie Dreger bei seiner Vorstellung von dem Sachverhalt sich mit dem *die obitus* der Urkunde abgefunden hat.

²³⁰ Nach Quandt in den Baltischen Studien Jahrg. 15. H. 1. S. 190 gegen v. Raumer (Neumark S. 39), der an Dramburg denkt.

die Nationalität, welcher die Familie ihren Ursprung verdankt, dürfen wir aus zwei Gründen von vornherein absehen, da derselbe schwerlich ein genügendes Resultat geben dürfte.

Eben so häufig, wie ein Deutscher einen Beinamen nach einem slavisch benannten Orte annahm, wenn er in den Besitz eines solchen gelangte oder dort seinen Wohnsitz aufschlug, eben so häufig fand auch der umgekehrte Fall statt, daß ein Slave sich aus gleichen Gründen nach einer deutschbenannten Ortschaft nannte²³¹. So sind z. B. die Söhne des Palatinus Swenzo, die Brüder Petrus von Neuenburg und Laurentius von Rügenwalde (1301. 1310) trotz der deutschen Beinamen unstreitig Slaven, Borante de Borantenhagen (1249) stammt trotz des deutschen Hagens, nach welchem er sich nennt, aus dem altslavischen Geschlecht der Fürsten von Rügen, das rügensche Geschlecht von Stangenberg ist wendischen Ursprungs, und hieß ursprünglich Slaweke oder Slawekevitz²³²; andererseits sind sowohl die alten Grafen von Schwerin als das pommersche Geschlecht von Schwerin trotz des wendischen Stammes Schwerin deutschen Ursprungs, Hermannus de Carow [Urk. 73] gehört dem deutschen, aus dem Braunschweigschen in Pommern eingewanderten Geschlecht von Schöning an, das rügensche Geschlecht von Rehtin ist ein deutsches, das sich nach dem ältesten im Fürstentum Rügen erworbenen Besitz benannte²³³, und, um auch Beispiele aus einer geschichtlich später liegenden Zeit eines Nachbarlandes zu nennen, die westpreußischen Familien v. Grabowski, v. Gruszinski, v. Plachecki, v. Osowski, v. Klinski, v. Jescerski, v. Gorski etc. sind deutsche Geschlechter, und hießen ursprünglich v. Götzendorf, v. Rosenberg, v. Falken, v. Kalkstein, v. Rautenberg, v. Lewald. - Gerade aus der Benennung nach dem Besitztum, dem Wohnort, der Heimat, sind eine Menge von Familiennamen hervorgegangen. Dabei ist es nicht durchaus notwendig, daß solche von einem Orte angenommenen Familiennamen sich stets durch die Einschlebung eines „de“ oder „von“ zwischen dem Taufnamen und dem Familiennamen kennzeichnen; vielfach erscheinen vielmehr in Urkunden Personen, die das „de“ und „von“ ebenso oft gebrauchen als weglassen. So kommt Henricus de Listen (1243. 1249) auch als Henricus Listen (1247)²³⁴, Johannes de Apeldorn (1242. 1255) als Johannes Apeldorn (1258)²³⁵, Jacobus de Trebetowe (1250.1262) als Jacobus Trebetowe (1249. 1258)²³⁶, Johannes de Brusevitz (1260. 1268) als Johannes Bruseviz (1255)²³⁷, Rodolfus de Zedelin (1255. 1263) als Rodolfus Zedelin (1260)²³⁸ vor etc. - Das Ergebnis dieser Beobachtung ist, daß die Beifügung des „de“ und „von“ in dieser frühen Zeit zwar regelmäßig auf Herleitung des Stamms von einer Ortschaft schließen läßt, keinesweges aber das Fehlen jener Partikel auf das Gegenteil. Es ist also sehr wohl möglich, daß auch der Familiennamen der Brüder Conrad und Berthold Clest auf einer Ortschaft basiert, und das „de“ nur weggelassen ist; wir werden auch weiter unten nachweisen, daß es an solchen Örtlichkeiten nicht fehlte, welche in jener Weise auf Bildung des Familiennamens Clest eingewirkt haben konnten. In diesem Falle würde aber, wie oben erwähnt, die slavische oder deutsche Wurzel des Ortsnamens nicht den geringsten Moment abgeben für die Bestimmung der Nationalität des Geschlechts, welches sich veranlaßt sah, denselben als Familiennamen zu adoptieren²³⁹.

Familiennamen entstanden aber noch in anderer Weise. Bald war es ein Volksname z. B. During

²³¹ Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250 II. S. 37.

²³² Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft S. 58 ff.

²³³ Klempin und Kratz I. c. S. 16.

²³⁴ Cod. 322. 368. Urk. 18 [fehlt de Cod. 368, steht auch Dreger 332. 333. Q.].

²³⁵ Cod. 314. 333 [456. 458. 463. 491 Q.]. Dreger 260. 261. Fabricius, Rüg. Urk. II. 69 [de fehlt nur hier und Cod. 491 Q.].

²³⁶ Cod. 429. 440. Dreger 265. 313. 346. Fabricius a. a. O. II, 69 [de fehlt hier und Cod. 429 Q.].

²³⁷ Urk. 36. Dreger 264. 326. 334. 332. 333. 341. 336. 349. 359. 355. 363. 426 [Cod. 354 de fehlt nur Urk. 36, Dreger 264 Q.].

²³⁸ Urk. 36. 42. Dreger 287. 329. 325. 338. 341. 349. 335. 355. 358 [346 b. 356. 371. 377. de fehlt nur Dr. 325 Q.].

²³⁹ Vgl. Riedel, Cod. d. Brand. I. 1. S. 16. 277.

(Thuringus), Beier (Bavarus), Westfal, Holste (Holsatus). Steding, Keding, Friso, Fleming, Saxo, Dene (Danus), bald eine Amtsbezeichnung z. B. Schulte. Vaget (Vogt), Sluter (Schließer, Claviger), Kack (Koch, Küchenmeister), Putkamer (Unterkämmerer), bald ein persönlicher Beiname, wohl gar Spitzname, hergenommen von körperlichen, geistigen oder sonstigen Eigentümlichkeiten, auch wohl von der Kleidung, vom Wappen, und von anderen unberechenbaren Zufälligkeiten, z. B. Schele (Luscus), Witte (Albus), Rode (Rufus), Rodemunt, Munt, Hoveth (d. i. Haupt), Claw (d. i. Klaue), Crantz, Span, Kule (d. i. Keule), Mortkule, Lepel, Glasenap (d. i. Glasnapf), Ketelhot, Klankspare, Stoltevot (d. i. Stolzfuß), Barvot (Nudipus), Scovoth (d. i. Schuhfuß), Kronesben (d. i. Kranichsbein), Pawenstert (d. i. Pfauenschwanz), Adebar (d. i. Storch), Specht, Berchane (d. i. Birkhahn), Behr (Ursus), Hahn (Gallus), Voss (Vulpes), Wolf (Lupus), Maler, Pape (Clericus), Mörder, Mortberner, Manduvel, Kabold etc., welcher vom Vater auf den Sohn vererbte und zum Familiennamen wurde. Man kann wohl annehmen, daß diese naturwüchsigen Familiennamen, wie ich sie gegenüber den künstlichen, von Ortschaften hergenommenen bezeichnen möchte, mehr, und vorzugsweise in dem Nationalität-Bewußtsein wurzelten, und daher schon besser als jene einen Schluß auf die Nationalität des Namenführenden gestatten, doch wird man sich auch hier Täuschungen nicht entziehen können. Die Slaven nahmen im allgemeinen später als die Deutschen Familiennamen an, teilweise erst dann, als sie dem deutschen Einfluß schon vollständig erlegen waren, und so konnte es wohl geschehen, daß ein slavisches Geschlecht schon so deutsch geworden war, daß es einen deutschen Familiennamen nach den obigen Gesichtspunkten wählte. So ist z. B. das pommersche Adelsgeschlecht der Witten zu Tribisow trotz des deutschen Namens höchst wahrscheinlich slavischen Ursprungs²⁴⁰. - Wollen wir aber von solchen Ausnahmen absehen, und als Hauptregel festhalten, daß der Deutsche sowohl wie der Slave solche prädikativen Familiennamen vorzugsweise seiner Muttersprache entnommen habe, so bringt uns dies abermals bei dem Namen Clest um keinen Schritt weiter, denn dieser kann ebensowohl deutschen als slavischen Ursprungs sein. - Kleest, klist ist ein deutsches noch um 1600 in Obersachsen gebräuchliches Wort und bedeutet Lanzenschaft oder Lanze²⁴¹. Auch an die altdeutschen Worte glest (Glanz) und glisten (glänzen) dürfte man denken²⁴². In Niedersächsischer Mundart gebraucht man klistern, im Osnabrückschen klestern für verzärtelt, wählerisch im Essen. In derselben Mundart heißt klitz der Borg, der Kredit, desgleichen eine kleine hölzerne Kugel, ein Knabenspielzeug²⁴³. Die Voransetzung des t vor den Zischlaut darf hier nicht beirren; ähnliche Vorsetzungen finden sich sehr häufig, so haben wir früher Putlist für Putlitz, Zirkwist für Zirkwitz, Lenst für Lenz²⁴⁴, Kisterow für Kitzerow²⁴⁵, Letzenow für Leistenow²⁴⁶, Leitzen für Leisten²⁴⁷, Leistnitz oder Letzen für Leist²⁴⁸, Getz für Geist²⁴⁹ etc. — Sehr zu beachten sind ferner die verschiedenen Wortableitungen von der im Worte: kleben steckenden deutschen Sprachwurzel, Klei (englisch clay, holländisch kley) nennt man in Bremen, Hamburg und Nordfriesland den blauen

²⁴⁰ Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 145. — Über eine dritte Art der Entstehung von Familiennamen durch dauernde Beibehaltung eines von dem Taufnamen des Vaters abgeleiteten Patronymikens (z. B. Wezeli (ergänze filius) = Sohn des Wetzels, Berndes (ergänze Sohn) = Sohn des Bernd, Nizinc = Sohn des Nizo, Tessitz = Sohn des Tessen) werden wir noch weiter unten Gelegenheit haben zu sprechen.

²⁴¹ Quandt, Msc. und im Cod. S. 1014 zu Nr. 331 nach Joh. Leonhard Frisch's Teutsch-lateinischem Wörterbuch. Berlin 1741.

²⁴² Englisch: glisten, glänzen; glister, Glanz; zusammenhängend damit das deutsche glitzern.

²⁴³ Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs II. S. 798.

²⁴⁴ Lisch, Meklenburg. Jahrbücher XIII. 246.

²⁴⁵ Riedel, C. d. Brand. I. 18. S. 114. Urk. v. J. 1339.

²⁴⁶ Vgl. oben S. 91.

²⁴⁷ Lisch, I. c.: VI. 141.

²⁴⁸ Cod. S. 995. Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 320.

²⁴⁹ Lisch, a. a. O. XII. 324. 325, wo sich der Ritter Johannes de Getz 1304 auf seinem Siegel Johannes de Geist nennt.

schlammigen Ton, aus welchem das Marschland besteht. Hierher gehört auch das niedersächsische klevisk, klefsk: klebrig; das niederdeutsche klitschig, von unausgebackenem, zähem Brot gebraucht, das flandrische klessen, klissen, kleissen, kleben, hangen bleiben, das holländische klesse, klisse, die Klette²⁵⁰, endlich das Wort Kleister (niederdeutsch klister, altscandinavisch klestr, klistr, esthnisch kliister)²⁵¹, das so bekannt ist, daß es keiner Erklärung bedarf. In einem deutsch-lateinischen Glossarium des 17. Jahrhunderts²⁵² heißt es geradezu: „Kleist et Kleister, glutinum, gluten farinaceum, à Kley, terra glutinosa, argilla tenax.“

Wenden wir uns nun zu dem slavischen Idiom. Es ist interessant, trägt aber dazu bei, die Entscheidung der Frage, ob wir in dem Namen Kleist ein deutsches oder ein slavisches Wort vor uns haben, noch mehr zu erschweren, daß wir hier ebenfalls auf den Begriff: kleben zurückgehen können. Da ist das polnische kleić, kleben, kleiben, kleben machen; kleisty, klebrig, klitschig, zäh; klaster, Kleister; klasterowac, kleistern; kleistość, Klebrigkeit, und entsprechend im Russischen: клейстой, harzig; клейкий, klebrig; клейстеръ, Kleister; клейстеромъ, kleistern, kleistern. Andere Wortformen, die hier in Betracht kommen können, sind die böhmischen: klest, Zweig, Reisig/Raffholz; klestiti, schneiden; klestenj, Schneidung, Durchbrechung; chlista, ein Freigelassener; kljč, Schlüssel, Haken; kljčiti, schließen; ferner klest, und klestna, Kluft, Spalte, Klemme, Zange; letzteres Wort polnisch und kassubisch: kleszcze, oberlausitzsch-wendisch: kljeschczī, russisch: клеши; endlich das russische клесть, клестьовка, der Kreuzschnabel²⁵³. Auch den in pommerschen und rügenschcn Urkunden vorkommenden Namen: Clits²⁵⁴, Janik Clistcervitz²⁵⁵ und Martinus Cliszaryvicz, Clicerviz oder Klitsarevii²⁵⁶ (Sohn des Clistcer, Cliszar oder Clicer), fluvius Klestnitza und stagnum Klestno²⁵⁷, ferner den Namen des Bachs Clestzin im Tuchelschen bei Czirk²⁵⁸, des Bachs Clesnicza bei Wierschuczyn im Lauenburgschen²⁵⁹, des Sees Klystevvitz beim Kloster Himmelpfort in der Ukermark²⁶⁰, des „Burgerseecken auf polnisch Klesna genannt“ bei Driesen²⁶¹ des Iacus Clitzse zwischen Elbe und Havel²⁶² etc. liegen unzweifelhaft slavische Wurzeln zu Grunde, und da gerade bei den Namen von Gewässern, Seen und Bächen die slavische Silbe <135> klest und klist so häufig erscheint²⁶³, möchte ich auch den Namen des Kleistsee in der Nähe des Vorwerks Blankenhagen zwischen Wangerin und Freienwalde, der durch den Kleistbach zum

²⁵⁰ Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs II. S. 798. 806. 807. - Dähnert, Plattdeutsches Wörterbuch S. 235. — Johansen, die nordfriesische Sprache S. 10. 42.

²⁵¹ Dähnert, a. a. O. S. 236. — v. Parrot, Versuch über Lieven, Lätten, Eesten. Heft 4. Erläut. Nr. 15.

²⁵² Msc. in der Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Gesch. und Altertumskunde, S. 440.

²⁵³ Cod. S. 198. 247. 856. — Mrongovius, Deutsch-Polnisches Handwörterbuch, S. 319. 320. 473. 688. 683. — Bose, Wendisch-deutsches Wörterbuch S. 23. — Schmidt, Russisch-deutsches Handwörterbuch, S. 136. 137. 583. 586. 721.

²⁵⁴ Cod. 83, Urk. v. J. 1236.

²⁵⁵ Cod. 85, Urk. v. J. 1207.

²⁵⁶ Cod. 410, Urk. v. J. 1249. — Dreger 235, Urk. v. J. 1253. — Fabricius, Rügensch. Urkund. II. S. 129.

²⁵⁷ Cod. 106, Urk. v. J. 1216. — Wie oben aus Lestnitz: Leist, so konnte auch aus Klestnitza: Kleist entstehen.

²⁵⁸ Urk. v. J. 1365 in der Dregerschen Abschrift der 10 kleinen Handfestenbücher des deutschen Ordens S. 306.

²⁵⁹ Urk. v. J. 1342 im großen Grenzbuch des deutschen Ordens A. fol. XXXV. (in Dregers Abschrift S. 187.

²⁶⁰ Riedel, C. de Brand. I. 13. S. 8, Urk. v. J. 1299.

²⁶¹ Riedel, a. a. O. I. 18. S. 364, Urk. v. J. 1526.

²⁶² Riedel, a. a. O. I. 3. S. 81, Urk. v. J. 1145.

²⁶³ Kljutsch ist der Spring, die Quelle (Wohlbrück, Geschichte des Bistums Lebus, S.).

Wodschwinensee abfließt, und in dessen Nähe auch ein Kleistberg liegt²⁶⁴, auf eine slavische Wurzel zurückführen. — Den Vermutungen über die eine oder andere Ableitung des Familiennamen Kleist bleibt hier ein weiter, aber völlig unfruchtbarer Spielraum, Nur das eine möge noch erinnert werden, daß Kleist nicht etwa, wie wohl mit Anspielung auf das Wappenbild behauptet worden ist, in irgend einem slavischen Dialekt „Fuchs“ bedeutet. Der Fuchs heißt altslavisch, serbisch und slowenisch: lis, lisiza, polnisch: lis, lizka, lisica, cassubisch: les, böhmisch: lissak, serbisch: lischka, russisch: lisiza, wendisch: leisko, leiska²⁶⁵, überall fehlt zum mindesten der charakteristische, den Namen Kleist beginnende Gutturallaut.

Sehen wir uns nach einem andern Merkmal zur Beurteilung des slavischen oder deutschen Ursprungs um.

Im vierten Kapitel *der ersten Abteilung* ist ausgeführt worden, daß das Ritter- und Lehnswesen den Wenden erst durch die Deutschen überbracht wurde. Wir würden demnach mit einiger Sicherheit die ersten in Pommern auftretenden Ritter, Knappen und Vasallen (milites, armigeri, servi, fideles, vasalli), wie die Vögte und Schultheißen (advocati, sculteti, praefecti) als Repräsentanten deutscher Gerichtspflege, für Deutsche erachten dürfen. Aber bei dem schnellen Eingang, den namentlich das Ritterwesen bei dem eingeborenen Adel fand, bei der spezifisch deutschen Auffassung wendischer Verhältnisse, welcher sich die deutschen Notare und Urkundenschreiber nicht entschlagen konnten (wie sie z. B. schon zeitig aus dem slavischen Kastellan einen burchgravius machten), gibt die Bezeichnung miles, mit welcher die Brüder Clest auftreten, auch in frühester Zeit nur einen unsicheren Anhalt. Läßt man z. B. auch die ersten in Pommern genannten milites: Yeneke miles dictus de Virchen (1228)²⁶⁶, Mattheus miles de Grindiz (1234)²⁶⁷, Helboldus miles (1235)²⁶⁸ noch für Deutsche gelten, so würde man doch schon bei der Urkunde vom J. 1236, welche Conradus, Wedgo, Luttardus, Dobezaus, Nezul, milites nennt²⁶⁹, gerechtes Bedenken tragen müssen, die beiden letzten Zeugen so ohne weiteres, allein wegen des Zusatzes milites für Deutsche zu erklären. Wir werden uns also auch von diesem Versuche zum Ziele zu gelangen, abwenden müssen.

Als leitender Grundsatz für eine richtige Beurteilung der Frage, ob ein altpommersches Geschlecht deutschen oder wendischen Ursprungs sei, wird sich aber der folgende hinstellen lassen:

die Deutschen bedienten sich deutscher Taufnamen, die Wenden slavischer Taufnamen; die biblischen und die römischen und griechischen Heiligennamen waren gleichmäßig bei Deutschen und Wenden als gemeinschaftlichen Bekennern des Christentums im Gebrauch.

Die heutige Sitte oder Unsitte, den deutschen Mann Louis, Henri, Ferdinand, Octavio, William, Fedor zu taufen (von den Frauennamen will ich lieber gar nicht sprechen), aus keinem andern Grunde, als weil es doch gar so schöne Namen sind, war den alten Deutschen und Slaven ebenso fremd wie der Gebrauch, in dem Namen des Täuflings die Namen sämtlicher Taufzeugen zu verherrlichen, und ihm statt eines Namens ein Namenregister mit auf den Lebensweg zu geben. Man suche in westphälischen Urkunden des 12. oder 13. Jahrhunderts nach slavischen Taufnamen, oder in alten polnischen Urkunden, z. B. der Urkunde vom J. 1136, in welcher Pabst Innocenz II. die Diöcese des Gnesener Bistums bestimmt, und dabei über 300 polnische und pomerellische Grundbesitzer namhaft macht²⁷⁰, nach einem Namen deutschen Klanges! Es wird vergeblich sein. Deutsche und Slaven hielten nur einen Taufnamen für nötig,

²⁶⁴ Nach gefälligen Mitteilungen des Herrn Major Ludwig von Kleist (I. 815 a.) zu Halle sind diese Namen nicht neueren Ursprungs, sondern sie wurden schon vor 24 Jahren von den dortigen Bauern als altüberlieferte bezeichnet.

²⁶⁵ Burmeister, Über die Sprache der in Mecklenburg wohnenden Obotriten-Wenden S. 36. — Mrongovius I, c. S. 230. — Schmidt a. a. O. S. 548. — Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher VI. 69.

²⁶⁶ Cod. 169, Darguner Urkunde.

²⁶⁷ Cod. 216, Colbatzer Urkunde.

²⁶⁸ Cod. 227. 228.

²⁶⁹ Cod. 242, Demminer Urkunde.

²⁷⁰ Cod. 13.

und diesen erhielt der Täufling nach dem Vater, dem Großvater oder anderen nahen Anverwandten. An solche Taufnamen knüpfte sich der Ruhm des Geschlechts, man verließ sie nicht ohne erhebliche Ursachen, und das ist der Grund für die Wahrnehmung, daß im Mittelalter die Taufnamen fast regelmäßig in einer Familie vererben, indem mit seltenen Ausnahmen den Kindern immer wieder die Namen ihrer väterlichen und mütterlichen Vorfahren beigelegt wurden. Bei dem Mangel eines Familiennamens bietet diese Eigentümlichkeit sogar den Anhalt zur weiteren Zurückverfolgung der Generationen, und man hat es als praktisch befunden, einzelne ältere Geschlechter, die noch keinen Familiennamen haben, nach dem beständig wiederkehrenden Taufnamen zu benennen, so die schwäbischen Burchardingen, die fränkischen Conradingen etc. Mit außerordentlicher Consequenz wurde jenes Princip von einzelnen Familien durchgeführt. Es ist gar nichts seltenes, daß mehrere Brüder sämtlich denselben Taufnamen führen, so in der Familie v. Asseburg 1345: Borchardus dictus Vasolt, Borchardus medius, nec non Borchardus junior fratres dicti de Asseborg famuli, filii quendam Borchardi de Asseburg militis cognominati Lange²⁷¹; die Brüder Borchardus longus und Borchardus Lochte de Asseburg; des ersteren Kinder wiederum sind: Borchard, Domherr zu Halberstadt, Borchard, Borchard, Borchard und Borchard, die des letzteren heißen: Borchard, Ludewic, Borchard und Ecbert²⁷². Auch in den Geschlechtern der Burggrafen von Magdeburg und der Grafen von Lutterberg führten gleichzeitig mehrere Brüder den Namen Burchard. In dem Hause der Grafen von Schwarzburg und Kefernburg erbten die Namen Günther und Heinrich von Generation zu Generation fort, und gleiche Namen sind unter Brüdern ganz üblich. So heißen die Söhne Günthers VII. von Kefernburg: Otto, Günther, Günther, Günther, Günther, Günther, Otto und Berthold, die Söhne Günthers XII. von Schwarzburg: Günther, Günther, Günther, Heinrich und Heinrich, und wiederum des Letzteren Söhne: Günther, Heinrich, Günther, Gerhard, Günther und Günther²⁷³. Das Geschlecht der Reußen, Vögte zu Planen, besteht seit 8 Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag lediglich aus Heinrichen mit Ausschluß jedes andern Taufnamens, und zwar lassen sich über 300 Glieder aufzählen, darunter 8, 9, ja 10 Brüder gleichen Namens²⁷⁴. — Wenn nun auch die Sitte, Brüder mit gleichen Namen zu benennen, bei den Slaven nicht so im Schwunge war²⁷⁵ wie bei den Deutschen, so hielten jene doch nicht minder auf die Fortpflanzung der hergebrachten Taufnamen von Generation auf Generation. So konservierten die Piasten die Namen Boleslaw, Mieczislaw, Casimir und Wladislaw, die Fürsten von Rügen die Namen Witzlaw und Jaromar, die Herzoge von Pommern die Namen Wartislaw, Bogislaw, Casimir und Barnim. Nun sollte man wohl meinen, es müßte doch hin und wieder einem der Vasallen und Hofdiener der Herzöge eingefallen sein, seine Söhne dem Fürsten zu Ehren mit dessen Namen zu taufen, aber vergeblich wird man bei den Hunderten pommerscher Adelsgeschlechter des 13., 14. und 15. Jahrhunderts nach einem Wartislaw oder Barnim suchen, obwohl das pommersche Fürstenhaus 10 Wartislawe und 12 Barnime aufzuweisen vermag²⁷⁶. Fremde Taufnamen wurden vorzugsweise durch die Mütter aus anderen Geschlechtern herübergebracht, und kam dann bei mehreren Söhnen neben dem Taufnamen des Vaters und des väterlichen Großvaters auch wohl der des mütterlichen Großvaters zur Anwendung, welcher letztere dann häufig in der Familie heimisch wurde. Wo eine so enge Verschmelzung stattfand, wie bei den Wenden und Deutschen in Pommern, da wurden natürlich mit der Zeit die alten Stammestraditionen

²⁷¹ Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen des thüringisch-sächsischem Vereins III, H. 4. S. 28.

²⁷² Bege, Geschichte einiger der berühmtesten Burgen der Familien des Herzogtums Braunschweig, S. 73.

²⁷³ Hops, Genealogischer Atlas I. S. 170.

²⁷⁴ Hops a. a. O. I. S. 178. 180. [Alle von Hohenzollern von c. 1200 bis 1450 heißen Friedrich.

Q.]

²⁷⁵ Doch kommen Beispiele vor, z. B. Pribislaus de Slavia, dominus terrae Doberen et terrae Belgarth in Cassubia [Urk. 75] hatte einen Bruder Pribislaus; beide waren des Pribislaus Söhne. (Lisch, Meklenburg. Jahrbücher XI. 81. 265).

²⁷⁶ Vgl. Wohlbrück in: v. Ledebur, Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des Preußischen Staats, II. 38.

aufgegeben, und es fand ein gegenseitiger Austausch statt. Die nationalen Gegensätze traten aber in jener Zeit bei weitem originärer und schärfer hervor als in unserem gegenwärtigen kosmopolitischen Zeitalter, wenn man von einigem künstlich erregten und unterhaltenen Nationalitätsschwindel absieht, und eben deshalb wirkten sie um so exklusiver und abstoßender. Es läßt sich daher nicht annehmen, daß schon gleich bei dem ersten Anprall zweier Nationen, welcher gerade geeignet war, einer jeden ihre Eigentümlichkeiten stärker als bisher zum Bewußtsein zu bringen, ein gegenseitiges Aufgeben ihrer liebsten Gewohnheiten und Erinnerungen stattgefunden habe. Und was konnte dem Deutschen sowohl wie dem Wenden in jener Zeit, wo die Bande der Familie und der auf Gemeinschaft des Bluts beruhenden Verbindung von so weitgreifender Bedeutung waren²⁷⁷, näher liegen und teurer sein als der Name des Vaters und der väterlichen Vorfahren, zumal wo ein Familienname noch gänzlich fehlte! Erst dann als sich Familienbande zwischen Deutschen und Slaven geknüpft hatten, solche Familienbande, welche dem Sprößling dieser Verbindung die Herkunft aus beiden Nationen gleich lieb und wert machen mußten, konnte von der Entlehnung eines Taufnamens fremder Nationalität die Rede sein, und dann erhielt wohl einer der nachgeborenen Söhne eines Deutschen den Namen seines mütterlichen wendischen Großvaters, oder umgekehrt. Es wird ersprießlich sein, hier ein Verzeichnis sämtlicher deutschen Taufnamen folgen zu lassen, welche seit Beginn der deutschen Einwanderung in Pommern bei Laien urkundlich erscheinen, mit Angabe des Jahrs und der Urkunde, in welchen zuerst eine Person dieses Namens vorkommt, und zwar bis 1249, in welchem Jahre neben dem schon 1248 genannten Conrad Clest auch zum erstenmale sein Bruder Berthold auftritt²⁷⁸.

Alardus. 1236. (Cod. 241). Adalhard. 8. aus athal-hart (Förstemann S. 149. 604). Edelhart.²⁷⁹

Albernus, Albero. 1241. (Cod. 292). Athalbero. 10. aus athal-bera (F. 140. 224). Edelbär.

Albertus. 1235. (Cod. 226). Adalberaht. 8. aus athal-beraht (F. 142. 236). Edelberühmt.

Anselmus. 1243. (Cod. 332). Anshalm. 8. aus ans-helm (F. 108. 654). Gotteshelm.

Arnoldus. c. 1220. (Cod. 130). Arnoald. 7. aus ara-vald (F. 118. 1236). Adlerherrscher.

Baldewinus. 1242. (Cod. 308). Baldavin. 8. aus bald-vin (F. 209. 1315). Kühngenoß.

Beringerus. 1187. (Cod. 61. Berinher. 8. aus bera-hari (F. 232. 614). Bärenheer.

Bernhardus. 1249. (Cod. 245). Berinhard. 8. aus bera-hard (F. 231. 604). Bärenhart.

Bertholdus, Bartoldus. 1241. (Cod. 294). Berahtold. 7. aus berahtvald (F. 252. 1236). Ruhmesherrscher.

Boldericus. 1241. (Cod. 298), Baldarich. 6. aus baldric (F. 208. 1037). Tapferreich.

Boldrammus. 1245. (Cod. 347). Paldhram. 8. aus bald-hraban (F. 207. 706). Tapferrabe.

Bolto. 1242. (Cod. 307). Bald. 4. (F. 204). Kühn, tapfer.

Brunwardas. 1242. (Cod. 307). Brunward. 7. aus brun-varð (F. 286. 1263). Panzerwart.

²⁷⁷ Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 508. — Röpel, Geschichte Polens, S. 83. 85 ff.

²⁷⁸ In dem folgenden alphabetischen Verzeichnis sind nur die westpommerschen Urkunden, d. h. die des eigentlichen Herzogtums Slavien zwischen dem Riekgraben und der Leba berücksichtigt, weil uns hier die Brüder Conrad und Berthold Clest entgegentreten. Voran steht die Form, in welcher der Name in pommerschen Urkunden erscheint, dann folgt das Jahr des Erscheinens, dann in der Klammer das Zitat der betreffenden Urkunde, meistens nach den Nummern des Hasselbach-Kosegart'schen Cod. dipl. Pomeran., alsdann die älteste Form des Namens mit Anzeige des Jahrhunderts, in welchem er überhaupt zuerst auftritt, nach Förstemann's altdeutschem Namenbuch T. I., endlich der Versuch einer Erklärung des Namens aus seinen Wurzeln mit Hinweisung auf die Seitenzahlen des Förstemann'schen Werkes. — Einige stark der Fälschung verdächtige Urkunden, z. B. Dreger 180, Cod. 213. 257. 258. 271. 272, 334 sind nicht berücksichtigt worden.

²⁷⁹ Sehr viele dieser Namen sind meines Erachtens anders zu deuten, s. am Ende dieses Abschnitts. Q.

- Burchardus. 1243. (Cod. 318). Burghard 8. *aus burg-hard* (F. 295. 604). Burghard.
- Degenhardus. 1243. (Cod. 330). Theganhard. 8. *aus thegan-hard* (F. 1153. 606). Kriegerhart.
- Detlevus, Thetlevus. 1242. (Cod. 307). Thiotleip. 9. *aus thiuda-laif* (F. 1181. 825). Volkssohn.
- Egbertus, Ekebertus, Hebertus. 1242. (Cod. 307). Agabert. 7. *aus ag-beraht* (F. 13. 236). Schwertberühmt.
- Egeno. 1243. (Cod. 322). Agino. 8. *von agin*, althochdeutsch *ekka* (F. 32). Ecke, Schwertschärfe.
- Ekkehardus, Eggehardus, Eghiherd. c. 1220. (Cod. 138. Urk. 3). Agihard. 8. *aus ag-hard* (F. 16. 604). Schwerthart.
- Esykus. 1234. (Cod. 219). Ansich. 8. *von ans*, altnordisch *âs*, Gott (F. 102). Göttlich.
- Fridericus. 1242. (Cod. 306. 313. 314). Frithuric. 5. *aus frith-ric* (F. 428. 1038). Friedereich.
- Vrowinus. 1233. (Cod. 208) *aus fraw-vin* (F. 414). Frohgenöß.
- Gheribertus, Gerbertus. 1241. (Cod. 298). Garibert. 7. *aus gar-beraht* (F. 476. 237). Speerberühmt.
- Gherbrandus. 1243. (Cod. 332). Gerbrand. 9. *aus gar-brand* (F. 477. 280). Speerbrand ober auch Speerschwert.
- Gerhardus, Gherardus. 1235. (Cod. 230). Garehard. 7. *aus gar-hard* (F. 479. 605). Speerhart.
- Godefridus, Godico, Godika, Godekinus. 1236. (Cod. 241). Godafrid. 7. *aus god-frith* (F. 534. 422). Gottesfriede.
- Gozwinus. 1189. (Cod. 66). Gaudoin. 8. *aus gaud-vin* (F. 504. 1315). Gothengenosse.
- Hartmannus. 1243. (Cod. 330). Hartman. 8. *aus hard-man* (F. 609. 902). *Hartmann*.
- Harnit, Harnidhus, Harneydus. 1240. (Cod. 288). Hartnid. 9. *aus hard-nid* (F. 610. 956). Hartneid.
- Heinricus, Henricus. 1173. (Cod. 36. Vgl. Balt. Stud. 10. 1. S. 144). Haimirich. 8. *aus haim-ric* (F. 591. 1038). Heimreich.
- Helboldus, Hellenboldus, Helmoldus. 1235. (Cod. 228). Helmbald. 9. *aus helm-bald* (F. 655. 203). Helmkühn.
- Helmbertus. 1243. (Cod. 332). Helmpert. 8. *aus helm-beraht* (F. 655. 237). Helmberühmt.
- Hermannus. 1173. (Cod. 36²⁸⁰). Vgl. Balt. Stud. 10. 1. S. 144). Hariman. 7. *aus hari-man* (F. 627. 903). Heermann.
- Conradus. 1236. (Cod. 241). Chunrad. 8. *aus chun-rad* (F. 315. 992). Geschlechtsrath oder auch Kühnrath.
- Lambertus. 1243. (Cod. 324). Landoberct. 7. *aus land-beraht* (F. 832. 238). Landberühmt.
- Lenardus. 1234. (Cod. 220). Leonard. 6. *aus lew-hard* (F. 843. 605). Löwenhart.
- Lutherus, Luderus. 1237. (Cod. 354). Liuthari. 6. *aus liud-hari* (F. 870. 615). Volkssheer.
- Ludolfus, Ludeke, Ludico, Ludica. 1242. (Cod. 308). Liudulf. 6. *aus liud-vulf* (F. 877. 1341). Volkswolf.
- Ludewicus. 1248. (Cod. 389. Urk. 25a.). Liudowicus. 6. *aus liud-vig* (F. 875. 1292). Volkskampf.
- Lippoldus, Lupoldus. 1237. (Cod. 252). Liutbald. 7. *aus liud-bald* (F. 861. 203). Volkskühn.
- Luttardus. 1236. (Cod. 242). Liudhard. 6. *aus liud-hard* (F. 869. 605). Volkshart.
- Marquardus. 1237. (Cod. 354). Marachward. 8. *aus marka* (oder auch *marah*)-wart (F. 915. 1263). Grenzwart, vielleicht auch Roßwart.
- Otto. 1249. (Cod. 419). Audo. 7. *von aud*, angelsächsisch *eád*, Besitz Reichtum, und dem gothischen

²⁸⁰ Die Urkunde ist jedoch verdächtig [? ? Q.]

audags, angelsächsisch eádag, althochdeutsch otag, reich (F. 163).

Ratimarus, Retimarus²⁸¹. 1234. (Cod. 214. 215). Ratmar. 8. aus rad-mar (F. 1002. 908). Ratberühmt. Raven, Raveno. 1235. (Cod. 228). Hraban. 6. (F. 707). Rabe.

Reinbernus. 1249. (Cod. 424). Ragenber. 9. aus ragan-bera ober berin (F. 1013.224). Ratsbär, oder auch Gottesbär.

Reinboldus, Riboldus. 1234. (Cod. 219, Urk. 11). Raganbaldi 8. aus ragan-bald (F. 1012. 203). Ratskühn, oder Gotteskühn.

Reineko. 1249. (Cod. 280, Urk. 18). Reinco. 11. von ragan, gothisch ragin, Rat, oder dem altnordischen regin, die Götter (F. 1011), auch als Diminutiv von Reinhardus.

Rothgerus, Rutgerus, Rodengerus. 1243. (Cod. 320). Hrodgar. 7. aus hrod-gar (F. 727. 472). Ruhmesspeer.

Rodolphus, Rudolfus. 1242. (Cod. 310. 313). Hrodulf. 5. aus hrod-vulf (F. 745.1341). Ruhmeswolf. Sifridus. 1228. (Cod. 171). Sigifrid. 7. aus sig-frith (F. 1091. 423). Siegesfriede.

Tammo, Thammo. 1243. (Cod. 327). Tammo. 10. häufig Abkürzung von Thanemar, aus thanc-mar, dankberühmt (F. 1141. 1151. 908).

Theodericus, Thidericus. 1237. (Cod. 252). Theudoricus. 1. aus thinda-ric (F. 1188. 1038). Volkreich.

Thimmo, Tymmo. 1242. (Cod. 310). Timo. 8. mag jedoch auch als Abkürzung des griechischen Namens Timotheus gebraucht werden (F. 1202).

Olricus, Ulricus. 1245. (Cod. 346. 333). Odalric. 8. aus othal-ric (F. 981. 1038). Vaterlandreich.

Walterus, Woltherus. c. 1187. (Cod. 77). Waldhar. 6. aus vald-hari (F. 1244. 616). Herrschpeer.

Wedgo, Wedeke, Widekinus, Wedekindus. 1236. (Cod. 242). Widuco. 8. von vid, althochdeutsch wît, weit, oder dem althochdeutschen witu, angelsächsisch vudu, Wald (F. 1280).

Wernerus. 1242. (Cod. 308). Warinheri. 6. aus varin-heri (F. 1269. 616). Wehrpeer.

Wigandus. 1243. (Cod. 332). Wigand. 8. aus vig-and (F. 1293. 84). Kampfrichter.

Wilhelmus, Willekinus, Willeke. 1234. (Cod. 219). Willahalm. 8. aus vilja-helm (F. 1310.654). Willenhelm.

Neben diesen deutschen Taufnamen kommen bis zum Jahr 1249 folgende indifferente, d. h. biblische und griechische sowie lateinische Taufnamen bei Laien vor: Nicolaus (1153), Johannes (1177), auch in den Abkürzungen Jaczo (1175), Janic (1176), Jenik (c. 1186), Yeneke (1228), Janich (c. 1230), Jakezo (1233), Jakeze, Jakisz (1235), ferner: Stephanus (c. 1182), Bartholomeus oder Barthos²⁸² (1208), Andreas (1215), Jacobus (1216), Paulus (1219), Laurentius (1219), Petrus (c. 1220), Thomas (1222), Symon (1234), Helysas (1234), Jordanus (1234), Mattheus ober Mathias (c. 1234), Cristianus (1240), Michael (1242), Philippus (1248). Aber auch einer der oben aufgeführten deutschen Taufnamen muß ausnahmsweise den indifferenten beigezählt werden, nämlich der Name Heinrich. Dieser Taufname kommt aus unbekanntem Gründen²⁸³ schon außerordentlich früh bei den pommerschen Wenden, und noch früher bei den benachbarten Obodriten in Gebrauch, ja gerade die ersten in Pommern mit diesen Namen auftretenden Personen: Henricus Plochimeris (1173), Henricus castellanus in Uznam (1182—1218) und Henricus filius Ranni, illustris Luticiorum prosapia ceteris antecellens (c. 1202—1219), sind durch das slavische Patronymikon (Plochimeris = Sohn des Plochimer), durch die Kastellanswürde und durch den bekundeten Leuticischen Ursprung ausreichend als Wenden gekennzeichnet. — Alle übrigen Taufnamen

²⁸¹ Slavischer Name. Q.

²⁸² Slavischer Name. Q.

²⁸³ Die Personen sind getauft unter Heinrich dem Löwen. Q.

aus diesem Zeitabschnitt bis 1249 sind slavischen Ursprungs. Die <140> große Anzahl derselben kann hier füglich übergangen werden, und wird hiermit auf die weiter unten folgende Zusammenstellung deutscher und wendischer Namen, sowie auf den Hasselbach-Kosegartenschen Codex Pomeran. diplomat., welcher der etymologischen Erklärung derselben eine besondere Sorgfalt zuwendet, verwiesen.

Schon ein kurzer Überblick über das obenstehende Verzeichnis ergibt, daß die Mehrzahl der spezifisch deutschen Namen nicht vor 1240 sichtbar wird. Um aber noch deutlicher deren Seltenheit zu zeigen, folge hier (mit Übergehung der Heinriche) ein vollständiges Verzeichnis sämtlicher bis zum Jahr 1233 in westpommerschen Urkunden auftretenden Laien mit deutschen Namen.

1173. Hermannus Teutonicus (Cod. 36. 128. Urk. Herz. Casimirs, ausgestellt zu Dargun. Beide Urkunden sind übrigens nicht frei von²⁸⁴ Verdächtigkeit).

1187 — c.1202. Beringerus laicus in Bambergensi bene natus, fidelis Teutonicus, multo tempore in castro Stetin honeste conversatus, cum beneficio a duce Boguzlao bene ditatus (Cod. 61. 82. Urk. Herz. Bogislaws I.).

c. 1187. vir nobilis dompnus Walterus (Cod. 77. 78. Urk. Herz. Bogislaws I. für Kloster Colbatz).

1189. Gozvinus, homo abbatis Colbacensis (Cod. 66. Urk. Bisch. Siegfrieds von Cammin).

c. 1220. Arnoldus de Vico (Cod. 130. Urk. Swantibors, Casimirs Sohn, für Kloster Colbatz). Echiherd monetarius (Cod. 138. Urk. 3. — Urk. der Herzogin Anastasia für Stettin).

1228—1232. Sifridus (Cod. 171. 197. 198. Urk. Herz. Wartislaws III. zu Demmin).

1232. Woltherus comes de Goia dilectus amicus noster (Cod. 197. 198. Urk. Herz. Wartislaws III. zu Demmin).

1233. Vrowinus laicus (Cod. 208. Urk. Herz. Barnims I., ausgestellt zu Kloster Stolp a. d. Peene).

Zu diesen neun Personen kommen im J. 1234: 4 neue Laien mit deutschen Taufnamen hinzu, 1235 abermals 4, 1236: 5 etc. — Daß man die beiden zuerst genannten noch besonders mit dem Zusatz Teutonicus hervorhob, ist nicht minder eine Gewähr für die damalige große Seltenheit solcher Leute im Gefolge der Herzoge. Außerdem ist es zweifelhaft, ob unter den nächstfolgenden Personen Gozvinus und Echiherd als rittermäßige Leute anzusehen sind. Kurz, es ergibt sich auf das bündigste, daß der Hauptschwarm der deutschen Ritter und Ritterbürtigen erst um 1235, und in den nächstfolgenden Jahren angelangte, und daß von diesen Jahren ab erst von einer eigentlichen Einwanderung dieses Standes die Rede sein kann. — Als erster Conrad rittermäßigen Standes in Westpommern erscheint Conradus de Sconenwalde 1236²⁸⁵, dann 1237 der Truchseß Conradus²⁸⁶, der sich 1239 von Pasewalk benennt²⁸⁷; als erster Berthold: Bertholdus Thuringus 1241²⁸⁸.

Wie sich endlich von jeher und noch weit über die zwei ersten Drittel des 13. Jahrhunderts hinaus die deutschen und die wendischen Taufnamen in steter Sonderung erhielten, wird recht deutlich aus der folgenden Zusammenstellung hervorgehen, in welcher unter Berücksichtigung der sämtlichen bekannten westpommerschen und rügenschen Urkunden bis zum J. 1284 (in welchem Conrad Clest zum letztenmal urkundlich auftritt) in chronologischer Reihenfolge alle diejenigen Personen aufgeführt sind, bei welchen ausdrücklich ein Verwandtschaftsverhältnis angegeben ist. Zur Erleichterung der Übersichtlichkeit sind

²⁸⁴ grundloser Q.

²⁸⁵ Cod. 241.

²⁸⁶ Cod. 254.

²⁸⁷ Cod. 270.

²⁸⁸ Cod. 294. 296.

die wendischen Taufnamen mit gesperrter Schrift, die deutschen Taufnamen mit fetter Schrift, die indifferenten nebst dem Namen Heinrich in gewöhnlicher Schrift gedruckt, und man wird unschwer die Überzeugung gewinnen, daß hier niemals (mit einer einzigen Ausnahme bei dem wendischen Geschlecht von Gristow) ein spezifisch slavischer Name mit einem spezifisch deutschen Namen in agnatische Verbindung gebracht wird.

Wenden

Deutsche

Ostrobodus castilanus castrum Uznam, et **Domizlus** frater ejus, nobilis terre ipsius, 1159. (Cod. 24.)

Preche et frater ejus **Praus**, 1171. (Cod. 36.)

Miregravus (**Myrgnev**) et fratres ejus **Monic** (pincerna **Kazcmeri**) et **Cotimarus**, barones, 1173-1183. (Cod. 34. 36. Urk. 1. Cod. 54,128.)

Zulimarus Tessimeriz (**Tessemeris**), 1173. (Cod. 34. 36. 128.)

Zapacha et frater ejus **Goldon**, 1173. (Cod.36.) **Henricus Plochimeris**, 1173. (Cod. 36.)

Dyrsk castellanus de **Dymyn**, Johannes filius ejus, 1175. [Urk. 1.] **Dirsko** castellanus **Diminensis** et **Budewoy** cognatus ejus, 1178. (Cod. 26.) Johannes **Dirskviz** **Diminensis**, castellanus in **Dymin**, 1194, 1215. (Cod. 72. **Meklenburgisches Urkundenb. I. S. 207. Nr. 220.**)

Mauritius Dirsekewiz, 1269. (Dreger 441.)

Panten Mistizlawi, 1180. (Cod. 29.)

Subemir Stodorchowitz, 1180. (Cod. 29.) **Pribislaus** filius **Borconis**, c. 1186. (Cod. 60, wo irrthümlich filii statt filius.) **Borco** (de **Vressov**), Johannes et **Jacobus** filii **Borke**, milites, 1282. (**Lisch Meklenb. Urk. I. 161.**)

Lodizlaus filius **Melconis** (**Wlodizlaus** filius **Mesticonis**), c. 1186. (Cod. 77. 78.) **Steffanus** et filius ejus **Pantin** de **Ukera**, 1187. (Cod. 61.) **Pantynus** **Sthephaniwiz**, 1237. (Urk. 15.)

Heinricus Dobszla Dezlao, prefectus de **Uznem**, 1187. (Cod. 61.) **Pribizlaus** filius **Heinrici** castellani de **Uznem**, 1218 — 1235. (Cod. 114. Urk. 12.)

Odolanus de **Liuticia** filius **Kazimari**. 1187. (Cod. 65.)

Stephanus de **Uchara** cum filio suo **Geneumer**, 1189. (Cod. 66.)

Stoyzlaus et filius ejus **Ysaac**, 1193. (Cod. 71.)

Hermannus prepositus, **Thomas** capellanus curie, et frater eorum **Wernerus** miles, 1225. (Cod. 155.)

Luderus et **Godefridus** et **Albertus** fratres de **Insleve**, milites, 1239. 1244. (Cod. 270. 332. 338.) **Albertus** de **Insleve** et frater suus **Fredericus**, 1271. (**Matrikel des Stettiner Nonnenklosters.**)

Alardus **Badelaken** et filius suus **Godefridus**, 1241. (Cod. 294.)

Rathardus et **Richardus** fratres, 1242. (C. 309.)

Johannes **Thuringus** et frater suus **Bertholdus**, milites, 1242. 1262. (Cod. 294. 296. 310. 335. 355. 384. 419.)

Ludolfus de **Slawkesdorpe** et frater ejus **Bolto**, milites, 1242. 1249. (Cod. 307. 399. 426.)

Bolto de **Slawesdorp**, **Ludolphus** suus filius, 1275. (**Fabricius, Rüg. Urk. III. 117.**)

Hermannus **Srowa** cognomine et cognatus suus **Dhegenhardus**, 1243. (Cod. 330.)

Gerhardus **Sartor** et **Hermannus** frater suus, 1243. (Cod. 320.)

Lippoldus **Ursus** dapifer et fratres sui **Olricus**, **Henricus**, **Fridericus**, 1248-1251. (Cod. 400.414.425.440. **Dreger 222.**) **Thydericus** **Ursus**, **Hinricus** frater ejus, milites, 1248. (Cod. 399.)

Theodoricus et **Lupoldus** dicti **Beringe**, fideles nostri, 1248—1255. (Urk. 25a. **Dreger 267.**) **Lyppoldus** **Baere** dapifer et **Hinricus** frater ejus, milites, 1249. (Cod. 425.)

Heinricus, **Lyppoldus**, **Olricus**, **Gerardus** et fratres sui **Harnidus**, **Harnidus** et **Heinricus** **Ursi**, milites, 1275. (**Lisch, Urk. d. Geschl. Behr, I. 88.**)

Lippoldus dictus **Bere** et **Olricus** dictus **Bere**, milites, necnon eorundem patrueles **Hinzo** et **Henningus**, filii domini **Hinrici Beren**, 1288. (**Lisch, a. a. O. I. Nr.118.119.**) **Burcardus** et **Ludewich** fratres dicti **Regedantz**, 1248. (Urk. 25a.)

Wernerus filius domini **Thetleyi** de **Losiz**, 1248. 1249. (Cod. 399. 426); frater suus **Heinricus** miles, 1267. (**Fabricius, Rüg. Urk. III. 94.**)

Wenden

Johannis Nantkvi z, dapifer Kazimari, 1194 bis 1216. (Cod. 72. 100. 106.) Jacobus filius Nankowitz, 1223. (Cod. 144.)
Fili Ranni, Henricus et Borts, illustri Luticiorum prosapia ceteros antecellentes c. 1202 bis 1217. (Cod. 92.) Henricus Ramnouts, c. 1209—1213. (Cod. 94, hier verbessert nach einem Orig. Transumt vom J. 1384 im P. P. A.)
Janik Clistcervitz, 1207. (Cod. 85.) Martinus Clicerviz (Klitsarevii), sacerdos, 1249 bis 1253. (Cod. 410. 489. Vgl. Fabricius, Rüg. Urk. II. S. 129 cum tabul.)
Solisclavus filius Rokilli, c. 1213. (Cod. 87.) Dobe zlaus, Rochilli quondam in Dimin borgravii filius, 1227—1232 (Cod. 163. 169. 170. 187. 198.) Rochlo, Teslawus et Dubislawus avunculi sui; frater Dubislaus minoris ordinis pater suus, 1269. (Lisch, Meklenburg. Urk. I. 64.)
Andreas Priburiviz, nobilior laicus, 1215. (Cod. 102.)
Ratyzlaus Scarbimeriz (de Zcorrentin), vir nobilis; Dudic (Ducicho) et Jacobus, filii ejus, nobiliores laici, 1215. 1216. (Cod. 102. 109.)
Rados Golambewic, c. 1218. (Cod. 114.)
Tirnik Wonitic, c. 1218. (Cod. 114.)
Pribina filius domini Pauli, cum fratre suo Laurentio, 1219. (Urk. 2.)
Dalemarus, et Mozkot frater ejus, 1219. (U.2.) vir nobilis Wizlaus Nemistitz; consanguineus ejus Niclon, 1219. (Cod. 127.)
Woizlaus in Ztaregard, et frater suus Unimka c. 1219—1220. (Urk. 5.)
Unima, nobilis de castru Cammy n, 1175—1208. (Cod. 41. 38. 40. 48. 61. 72. 86.) Zetislaus Unimiz c. 1220. (Cod. 130, hier irrümlich Zulislaus.)
Nicolaus Pretboroviz (Priborits) de Rissow c. 1220. (Cod. 130. 206.)

Deutsche

Johannes et **Reinfridus** fratres de Peniz, milites, 1248. 1266. (Cod. 380. 381. 440. Lisch, Meklenb. Urk. I. 61.) **Reynfridus** et **Ernestus** frater ejus de Penitz, milites, 1266. (Dreger 388.) **Olricus** de Osten (advocatus Dyminensis) et Fredericus frater ejus, milites, 1248. 1251. (Cod. 400. 414. 458.) **Hermannus** et **Fredericus** fratres de Ost, milites, 1277. (Original im P. P. A. Cammin Nr. 7.)
Nortmannus officialis episcopi Swerinensis et filius ejus **Hartmannus (Hartmodus)**, 1249. (Cod. 380. 381.)
Eckebertus frater Bartholomei, 1249. (Cod. 426. 429.)
Johannes (Jaczo) et Conradus fratres de Guzcowe, filii Jaczonis dicti de Saltwedele, fratris sanguinei **Conradi** episcopi Caminensis; 1249. 1257. (Cod. 252. 413. Dreger 284. 286.)
Johannes et Berengerus milites de Jagowe, 1250. (Cod. 437.)
Henricus de Kocstede et **Albertus** frater suus, 1253 (Riedel, C. d. Br. I. 21. S. 90.)
Henricus de Heidebrake, et frater suus **Heidenricus**, et filii sui **Bernardus** et Henninghus, milites, 1254. .1271. (Dreger 253. 446. Lisch, Urk. d. Geschl. Behr, I. 73.)
Henricus de Heidebrake et Johannes frater suus, 1282. (Lisch, 1. c. I. 106.)
Rodolphus de Belekowe et filii sui **Rodolphus** et **Gerardus**, possessores civitatis Grifenhagen, 1254. (Balt. Stud. V. 2. S. 158.)
Egghehardus marscalcus et **Arnoldus** frater suus, 1253 (Cod. 489.)
Luthardus, frater **Thammonis** militis, 1254. (Dreger 253.)
Volmarus, Johannes frater ejus, servi, 1255. (Dreger 266.)
Daniel et Johannes Brusvitz, fratres, 1255. (Dreger 264.)
Johannes et **Theodericus** fratres de Requentin, 1255. (Fabricius, Rüg. Urk. II. 62b.)
Lubbertus filius **Adolphi**, 1256. (Dreger 280.)

Wenden

Deutsche

Worzlau (Anm. Woizlaus zu emendieren. Q.) Pauli filius, c. 1220. (Cod. 206.)
Thessimerus Pribonis filius c. 1212. (C. 137.)
Barnizlaus filius Suotini, Suotinus frater suus, 1223. 1234. (Cod. 144. Urk. 10.)
Jacobus Szotynewiz, 1237. (Urk. 15.)
Dobeslav Unidarsiz, 1223. (Cod. 144.)
Solizlavus Scarsewitz, et filii ejus Prinsata et Sebor, 1223. (Cod. 144.)
Stephanus filius Roswari (castellani in Stetin) cum fratre Sulisla o, 1224—1229. (Urk. 6. 8. Cod. 220.) Sulizlaus Rosswarowitz, 1235. (Urk. 12.) Stephanus de Nemitz dictus dapifer, filii ejus Roswardus et Vencislaus et Mirislaus, 1250. (Cod. 443.)
Warbl, et Nenadei frater ejus, 1224. (Urk. 6.) Boranthe, et Pridibore frater suus, nobiles duo Slaviae, 1225. (Cod. 158.) Boranto et frater ejus Stoyzlaus, 1255. 1267. (Dreger 263. 411. Fabricius, Rüg. Urk. II. 64.)
Zetzlaus, Stoyzlaus filius ejus, 1227. (Cod. 164. 165.)
Pribislaus cum filio Littoborio (Lutoborio), 1229. (Urk. 8.)
Gotemarus Dirzelitz (Dirslitz), 1229 bis 1233. (Cod. 178. 202.)
Johannes et Dobyca filii Heinrici, 1229. (Cod. 178.) Dobeska slavus nobilis in Dimin, 1236. (Cod. 242.) Gutzlavus Dobescitz, 1265. 1266. (Dreger 373. 394.) Gnewomarus Dobeiz, 1265. 1266. (Urk. 43. Dreger 394.)
Ratmirus (oder Kazimirus), Milovic, filii Pauli, 1229. (Urk. 8. Anm. 3.)
Winzcho et filius ejus Waliz, 1229. (C. 180.) dominus Pribyzlaus Wolcowyz et filius suus dominus Nycolaus, 1232. (Cod. 193.) dominus Nicolaus filius Pribizlai, c. 1237. (Cod. 83. ef. ibid. S. 994.) Nicholaus Wolcowiz, 1240. (Cod. 279.)
Domasca filius Lubradi, 1232 (C. 197, 198.)

Petrus filius **Everardi**, civis Colbergensis, 1257. (Dreger 285.)
Aldagus advocatus de Tanchlim et frater suus **Wernerus**, 1258 (Dreger 302). **Gerardus** de Swerin, **Aldachus** frater ejus, milites, 1262. (Dreger 344.)
Godekinus dictus de Smogerowe, advocatus de Piriz, miles, filius suus Petrus, 1260. (Dreger 328.)
Henricus de Bagemile et Gotzvinus frater suus, 1260. (Dreger 322.)
Johannes Vulpes et **Fridericus** frater ejus. 1265. 1271. (Lisch, Meklenb. Urk. I. 59. Lisch, Urk. d. Geschl. Behr, I, 73.)
Heinricus de Vitzen et **Hermannus** filius ejus, 1265. (Lisch, Meklenb. Urk. I. 59.) **Hermannus** de Vitzen et **Arnoldus** frater suus, 1267. 1281. (Fabricius, Rüg. Urk. III. 94. Cod. dipl. Lubecens, 337. 338. Lisch, Urk. d. Geschl. Behr I. 102.) **Hermannus** de Vicen et Henricus filius ejus, 1281. (Original im P. P. A. Colbatzer Matrikel.)
Borchardus miles dictus de Kalant, pater ejus dominus **Lippoldus** miles, 1267. (Dreger 419). **Arnoldus** de Pinnowe, Henricus et **Ditericus** fratres ipsius, milites, 1269. (Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 17.)
Guntherus et **Diethmarus** fratres dicti Stalbm, 1269. (Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 17.) Johannes, filius **Ludekini** de Basdowe, 1269. (Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 17.) **Ulricus** et **Ludekinus** fratres de Basdowe, 1280. (Matrikel des Stettiner Nonnenklosters.) **Reinikinus** et **Meinikinus**, fratres, 1269. (Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 17.)
Johannes et **Diethericus** de Cothene, milites, 1269. (Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 17.)
Rodolfus Munt et filius ejus **Fredericus** Munt, milites, 1269. 1272. (Original im P. P. A. — Dähnert, Pomm. Bibl. II. 228.)
Johannes de Wacholte, **Reibernus** (**Reymbertus**) filius suus, 1269. (Dreger 445. 446.)

Wenden

Wizlaus Wotiniz et filius ejus Milosco,
1233-1243. (Cod. 201. 208. 306. 313. 330.)
Pribizlaus albus, Zlavko frater ejus de
Wolin, 1234. (Cod. 212, 213.)
Sulizlaus Tesseradovitz, 1235—1240
(Urk. 12. 13. 14. 15. 17.)
Andreas Mizcelcitz, 1235. (Urk. 12.)
Tolislavus filius Milosty, 1237. (Cod.
248.)
Tessemer Liztictowitiz, 1237 (Cod.
250.)
filii domini Gustizlai Tessimeritz:
Nedamir, Vincemir (Citzimir),
Zulizlaus, 1237. 1243. (Cod. 83 [cf. ibid. S.
994] 407.) Filii domini Pribizlai
Tessimeritz: Zlavic et Panten, c. 1237.
1243. (Cod. 83. 407.)
dominus Thomas Szulisteritz, 1240 (C. 279.)
Mizlimer et frater ejus Redomer, 1240.
(Cod. 279.)
dominus Redozlaus Retlitz, 1240. (Cod.
279.) Ratizlaus Ratlitz, 1243. (Cod. 407.)
dominus Nicolaus Trebezlavitz
(Tezbesslavitz), 1240. 1262. (Cod. 279.
Dreger 346.)
Michael Coniquiz et frater ejus
Dobromarus Coniquiz, 1242 — 1267.
(Dreger 264. 281. 313. 406. 407.)
Martinus et Sumeke, fratres, 1242. (C. 309.)
Jacobus Zabolitz (nicht Rabositz), 1243 (C.
330).
Gnevumerus Schulankowicz, 1243 (C.
317). Stephanus filius Musconis, 1249. (Cod.
412.)
Dobeslaus de Crizstow miles, filius
domini Barnute; avus ejus dominus
Jaromerus, 1249. (Cod. 429.) Henneco de
Gristow, **Reinbernus** suus frater, 1275. (Fabricius,
Rüg. Urk. III. 117.) Dominus Johannes Gristow,
filii ejus Johannes et Bartholomeus, milites.
(Fabricius a. a. O. III. Nr. CXCV.)
Thomas de Kalant bonae memoriae, filii ejus
Johannes et Henricus, 1251. (Cod. 459.) Nicolaus
filius Jarezlai militis de Kalant, 1264. (Dreger

Deutsche

Reinbertus miles dictus de Wagholt,
Paridam et Hinricus, fratres ejus, 1272.
(Lisch, Meklenb. Urk. I. 68.) **Reimerus** et
filius suus Johannes de Wacholt, milites,
1289. (Belbucker Matrikel.)
Henricus et frater suus **Gocemarus** comites
de Kerchberch, 1269. (Dreger 440.)
Bernardus et **Hermannus** fratres de
Hakenstede, milites, 1271. (Lisch, Meklenb.
Urk. I. 66.)
Otto miles de Rambin, pater ejus defunctus
Henricus de Monte, frater ejus **Hillebrandus**,
1271. (Original im P. P. A. — Matrikel des
Stettiner Nonnenklosters.) **Otto** de Rambin et
Henricus filius ejus, 1280. (Matr. des Stett.
Nonnenklosters.)
Giso de Belin et sui filii **Hermannus** et
Johannes, 1271. (Orig. im P. P. A.)
Johannes de Levenow et filii sui Johannes et
Otto et Hinricus, 1271. (Orig. im P. P. A.
Matr. des Stett. Nonnenkl.)
Stephanus villicus de Sunnenberch et suus
filius **Theodericus**. 1271. (Matr. d. Stett.
Nonnenkl.)
Johannes et **Luderus** fratres de Grambow,
1272. (Lisch, Urk. des Geschl. Behr I. 75.)
Rodolfus de Nienkerken et **Conradus** frater
ejus, 1272. (Lisch 1. c. I. 75.) **Rodolfus** de
Nienkerken et **Conradus** filius ejus, 1282.
(Stavenhagen, Chronik, der Stadt Anklam,
325.)
Gherbertus Balke et **Bernardus** frater suus,
milites, 1273. (Dähnert, Pomm. Bibl. V. 219.)
Fredericus de Palude et frater suus
Hermannus de Palude, milites, 1274. 1277.
(Origin.-Transs. im P. P. A.)
Hinricus de Sagenize marscalcus suique
fratres Johannes et **Hermannus**, 1275.
(Stavenhagen a. a. O. Nr. 2.)
Ulricus et **Fridericus** fratres de Bevenhusen,
1276. 1289. (Wachs a. a. O. 536. 578. 580.
407. Bukower Matrikel. Colberger Matrikel.
— Lisch Meklenb. Urk. I. Nr. 86.)
Johannes de Brakele et frater suus **Conradus**,

Wenden

Deutsche

dominus Martinus episcopus principis
Ruyanorum et Dobrezlavus frater ejus,
1252. (Cod. 472.)
Bispraus (Beseptius) miles, camerarius,
et Tesseko frater suus, 4260. (Dreger 313.)
Teslaus Primislavitz, 1262. (Dreger
346.)
Thetzlavus domicellus et suus filius
Virchuta, 1264. (Dreger 370.)
Theslaus de Cummerow et
Gnewemarus (de Cummerow) frater suus,
milites, 1266. 1277. (Dreger 385.)
Zisik, et Scezimarus frater suus, 1266.
(Urk 43.)
Zwantus Meleboritz, 1267. (Urk. 46.)
Teszlavus albus, Dubizlavus frater
suus, milites, 1268. 1277. (Urk. 47. 64.)
Pacozclaus Nemizon et frater ejus
Mirizlaus, 1269. (Dreger 441.)
Teszlavus Sabisizs, miles, 1272. (Orig.
im P. P. A.)
Swantus Carcevit, miles, 1280.
(Wachs, Gesch. d. Altstadt Colberg S. 366.)
Tessemarus filius Swantus, 1289.
(Lisch, Meklenb. Urk. I. Nr. 87.)
Guzlawe, Cosan et Slawike, fratres;
ihr Vetter Nedemer; vor 1285, c. 1280.
(Klempin und Kratz, Matrikel und
Verzeichnisse S.58. 59 nach dem Stralsunder
Stadtbuch.)
Barchil et Johannes fratres dicti
Sabekevitz, pater eorum Sabik, filii
eorum Johannes et Paulus, Barchil et
Bartholomeus, Johannes et Zavist; 1282
(Lisch Meklenb. Urk. I. 161.)
Venceke frater. Vidant, 1282. (Lisch,
Meklenb. Urk. I. 161.)
Barthus miles dictus niger, conthoralis sua
Ermegardis, filii sui Andreas, Paulus,
Bartholomeus, Pribeclus, et Matheus,
1286.1288. (Bukower Matrikel, Original im P.
P. A.) Paulus filius Bartus, 1289. (Lisch,
Meklenb. Urk. I. Nr. 87.)

Bolte Scherf miles et filii sui **Thidemannus**
et Constantius, 1277. (Jasenitzer Matrikel.)
Fredericus de Hindenborch et Henricus
(Heinemannus) frater suus, 1278.1279.
(Matrikel d. Stettin. Nonnenkl. Urk. 69.)
Henricus miles de Bellinghe et Johannes et
Albertus nepotes sui dicti de Bellinghe.
Jeorrius et **Albertus** ac **Ludolfus** fratres dicti
de Bellinghe milites, 1279 (Orig. im P. P. A.)
Johannes et **Gerhardus** fratres de Alvelde,
famuli, 1281. (Lisch, Urk. d. Geschl. Behr I.
101.)
Conradus filius **Ertmari**, consul civitatis
Stralesunt, 1281. (Fabricius, Rüg. Urk. III.
146.) Henneko **Ertmari** filius, 1288. (Lisch,
Behrsche Urk. I. Nr. 118. 119.)
Matheus et **Eyerardus** fratres dicti Molteken
milites; Johannes, **Fridericus** et **Conradus**
fratres dicti Molteke; 1283. (Fabricius 1. c. III.
153.)
Arnoldus de Vorkenbeke; seine Söhne:
Arnoldus Johannes und **Reynoldus**; vor 1284.
(Klempin u. Kratz, Matrikeln u. Verzeichn. S.
112.)
Wedekindus et Ghyseko, fratres de **Walsleue**,
milites; 1287. (Colberger Matrikel.)
Willekinus dictus Glasenap et sui filii
Bertoldus et **Lubbertus**, 1287. (Schöttgen u.
Kreysig III. Nr. 18.)
Capellanus episcopi Caminensis **Theodericus**
dictus de Germen, canonicus ecclesie
Colbergensis, et frater suus Johannes, 1287.
(Colberger Matrikel.)
Johannes **Boltonis** frater, 1288. (Lisch,
Behrsche Urkunden, I. Nr. 118. 119.)
beate memorie Johannes Kule filius suus
Johannes Kule, vor 1288. (Bukower Matrikel.)
dominus Hinricus Paganus, dominus
Conradus filius suus, 1288. (Stavenhagen
Chronik von Anklam. S. 356.)
dominus **Bartoldus** de Jorke, Johannes filius
ejus, milites (Fabr. III. Nr. CXCIX.)
Nicolaus Hakenbeke, Johannes frater suus.
[75.]

<146> Wir wollen nun noch speziell einige der bedeutenderen wendischen und deutschen Geschlechter Pommerns und Rügens aus diesem Gesichtspunkte betrachten. Man sollte meinen, daß es gerade den wendischen Fürstenhäusern als lebhaftesten Beförderern des deutschen Wesens, die außerdem mannigfach mit deutschen fürstlichen und edeln Geschlechtern durch Verschwägerung verknüpft waren, besonders nahe gelegen haben müsse, näher wenigstens als ihren wendischen Untertanen, mit den deutschen Einrichtungen und Sitten auch deutsche Taufnamen anzunehmen, aber dies findet sich keineswegs bestätigt.

Das eingeborene wendische Geschlecht der Herzoge von Westpommern, mit den Brüdern Wartislaw I. (1124. 1127) und Ratibor († vor 1153) beginnend, zeigt in der zweiten Generation die Namen: Bogislaw I., Casimir I., Wartislaw II., Swantepolk; in der dritten Generation: Ratibor, Wartislaw, Bogislaw II., Casimir II., Bartholomaeus, Casimir; in vierter Generation: Barnim I., Bogislaw III., Wartislaw III., Wartislaw, Swantibor; in fünfter Generation: Bogislaw IV. (1274—1309), Barnim II. (1280-1295), Otto I. (1280—1345), Casimir (1242—1277); in sechster Generation: Wartislaw IV., Barnim III., Otto, Casimir, Swantibor; in siebenter Generation: Bogislaw V., Barnim IV., Wartislaw V., Casimir IV., Bogislaw VII., Swantibor etc. Der deutsche Name Otto kam in das Geschlecht durch Otto's I. Mutter, eine Tochter des Markgrafen Otto III. von Brandenburg-Stargard.

Die Herzoge von Ostpommern beginnen mit den Brüdern Sambor I. (1178—1207) und Mestwin I. (1207—1220); in zweiter Generation: Subislaw, Swantepolk, Swantepolk, Wartislaw, Sambor II., Ratibor; in dritter Generation: Mestwin II., Wartislaw, Subislaw und hier 1295 mit Mestwin II. erloschen, ohne daß ein deutscher Taufname angenommen ist.

Die Fürsten von Rügen beginnen mit den Brüdern Tezlaf (1162—1170) und Jaromar I. (1193—1218); in zweiter Generation: Barnuta, Wizlaw I., Pybygnaw, Swantepolk; in dritter Generation: Jaroslaw, Petrus, Jaromar II., Wizlaw, Burislaw, Nicolaus; in vierter Generation: Wizlaw II., Jaromar; in fünfter Generation: Wizlaw III., Jaromar, Sambor, Swantepolk; in sechster Generation: Wizlaw, Jaromar, Jaromar; mit Wizlaw III. 1325 erloschen. Es kommt kein deutscher Taufname vor.

Die Herren von Putbus beginnen mit Stoislaw (1193); in zweiter Generation: Isaac, Borante, Pritbor; in dritter Generation: Borante, Stoislaw; in vierter Generation: Pritbor, Nicolaus, Teze; in fünfter Generation: Henning, Borante Stoislaw; erst in der sechsten Generation erscheint neben den althergebrachten wendischen Namen auch ein Woldemar (1354 † 1392), dessen Mutter eine Dänin war.

Die Herren von Gristow stammen von Fürst Tezlaw's von Rügen Sohn Barnuta (1193 bis 1236); zweite Generation: Dubislaus de Gristow (1249) und Johannes de Gr. (1267—1289); dritte Generation: Henneke oder Johannes de Gr. (1275—1314), Reinbernus de Gr. (1275), Bartholomeus de Gr. (1289. 1290) etc. — Der Name Reinbernus kam in die Familie durch verwandtschaftliche Beziehung zu dem deutschen Geschlecht de Scalipe; Reimarus de Scalipe, vermutlich ein Sohn des Reinbernus de Scalipe nennt 1289 den Johannes de Gristow seinen „patruus“²⁸⁹.

Das Geschlecht von Borcke²⁹⁰ beginnt mit Borco; zweite Generation: Pribislaus (c. 1186); dritte Generation: Borco († c. 1218); vierte Generation unbekannt (wahrscheinlich ein Pribislaus); fünfte Generation: Borco (1251—1287); sechste Generation: Johannes (1282), Jacobus (1282—1295), Borco (1287), Nicolaus (1295—1311); in den folgenden Generationen kommen als neue Taufnamen hinzu: 1306 Borante oder Brant, 1338 als erster deutscher Taufname Bernhard oder Bernt, 1354 Heinrich, 1355 Friedrich oder Vicko und Matthias oder Matzke, 1388 Ulrich, 1399 Schire²⁹¹ etc.

Das Geschlecht von Bulgrin²⁹² beginnt mit Bartholomaeus oder Bartus dem Schwarzen (1286. 1288) und

²⁸⁹ Fabricius, Urkunden z. Gesch. d. Fürstent. Rügen, III. Nr. 328.

²⁹⁰ Vgl. unten Kap. 3 B I

²⁹¹ Der Name lautet in älteren Urkunden Siro, Siroslauk (Quandt Msc.)

²⁹² Vgl. unten Cap 12 a 1 II

seinen Söhnen: Andreas de Bulgrin (1286—1317), Paulus filius Bartus oder Bartuse-vitz, auch de Bilgrin (1286—1335), Bartholomaeus Bartuskevitz (1286—1303), Primislaus Bartuskevitz (1286—1300) und Matthaues Barteviz oder de Bulgrin (1286—1317); dritte Generation: Johannes oder Henningus Pauli oder Bulgrin (1335. 1338), Bartus Bartcevitz (1338. 1359), Andreas, Paulus, Rubeke²⁹³; vierte Generation: Paulus Bartzevitz (1335. 1347), Ulricus Bartzevitz (1335 bis 1336), Friedrich oder Vicko Bartzevitz (1335. 1347) etc.

Das Geschlecht von Zuhm²⁹⁴ beginnt mit den Brüdern Sum I. oder Sumeke und Martinus (1237—1242); zweite Generation unbekannt; dritte Generation: Sum II. von Wittow (1302); vierte Generation Guzlaf Sum (1316. 1347) oder Sumoviz, Sum III. der junge (1316. 1326), Tzelmer (Sulimar) Sumovitz (1316), Razlaf Sumovitz (1316), Johannes Sumovitz (1316) und Tideke oder Thidericus Sum (1326. 1342) etc.

Das Geschlecht von der Lancken²⁹⁵ beginnt mit des Gustizlaus Tessimeritz Sohn: Zuliz-laue I. (1237—1243); zweite Generation; Pritbor de Lancka (1285—1316), Tessimer von der Lancken (1316), Grymeslaf v. d. L. (1316), Pribe (1316), Darsit Lanca (1316), Matthias v. d. L. (1316); dritte Generation: Pritbor II. (1326), Sulislaw II. (1326), Sulislaw III. (1335.1358), Heinrich (1349. 1374), Albrecht (1362), Ertmar (1362); vierte Generation: Pritbor III. (1356), Nedamir (1346. 1349), Sulislaw IV. (1373), Ricquinius (1385. 1386) etc.

Das Geschlecht Schlaweke, Schlawekewitz oder von Stangenberg²⁹⁶ beginnt mit des Pribislaus Tessimeritz Sohn Zlavik (1237—1243); zweite Generation: Slaweke oder Slavkovitz (1253. 1280), Guzlaf (1253. 1280), Cosan oder Kozen (1253. 1280); dritte Generation: Slaweke III. de Schaprade (1302. 1313), Tesmar (1302); vierte Generation: Hartwig Slaweke (1320), Slaweke IV. der Schwarze, auch de Stangenberg (1326), Pribeslaus Slavkovitz (1332), Tezlaus Slawcovitz oder Tetzte de Stangenberg (1316. 1328), Slaweke V. der Kleine oder Slawekinus Slawcovitz (1323. 1332); fünfte Generation: Pribbezlaf de Kontze (1332. 1353), Petrus (1353), Slawekinus VI. (1360. 1364). Tidericus Slaweke (1344. 1347) etc.

Wenden wir uns nun auch zu einigen eingewanderten deutschen Geschlechtern.

Die aus dem Braunschweigischen stammenden Grafen von Eberstein erscheinen in Pommern mit Otto Grafen von E. (1267. 1288) und Bernardus de Eversten, Domherren zu Cammin (1278. 1288); dann treten folgende Taufnamen hervor: 1281 Ludowicus oder Ladewich, 1286 Gevehardus, 1303 Hermann und Albrecht, 1434 Wulfgang oder Wulf, Johannes, Nicolaus oder Clawes und Wizlaw etc.

Die Edelvögte von Salzwedel in der Altmark, spätere Grafen von Gützkow, kamen 1233 nach Pommern mit Jaczo I. (Johannes) advocatus de Saltwedele (1219 beim Erzbischof von Magdeburg, 1232 bei Herzog Otto von Braunschweig, 1233 und 1235 in Pommern, † vor 1237) und dessen Bruder Conrad (früher Domherren zu Magdeburg 1229. 1232), Bischof von Cammin (1233—1241, † 1248); zweite Generation: Jaczo oder Johannes II. (1253. 1257) und Conradus (1253. 1284) domini in Gutzkow; dritte Generation: Jakezo III. und Conrad; vierte Generation: Johannes IV., Henning oder Johannes V., Nicolaus, Bernhard; fünfte Generation: Johannes VI.; mit Johannes IV. 1357 erloschen, ohne einen wendischen Taufnamen angenommen zu haben²⁹⁷.

²⁹³ Kommt vor als Ruleke d. h. Rudolf. Q.

²⁹⁴ Vgl. Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 42.

²⁹⁵ Vgl. Klempin und Kratz a. a. O. S. 45 ff.

²⁹⁶ Vgl. Klempin und Kratz a. a. O. S. 58 ff.

²⁹⁷ Der Name Jaczo, eine Abkürzung von Johannes (s. oben S. 139), erhält zwar durch das cz auf den ersten Blick ein slavisches Ansehen, doch nur scheinbar. Cz steht in deutschen Worten ganz gewöhnlich für z, so „czu“ für „zu“, „czwene“ für „zwene“, „herczoge“ für „Herzoge“ etc. [Urk. 96. 97. 98 etc.]. Die Abkürzung Jaczo entstand aus Johannes, wie Vicko aus Friedrich, Beteko aus Bertram, Heino aus Heinrich, Cuno aus Conrad etc. — Der Ansicht Wohlbrück's und Frh. v. Ledebur's (Geschichte der Altmark S. 71 ff. 218 ff. 236 ff.), welche gleichzeitig Edelvögte von Salzwedel aus

(Fortsetzung...)

Das Geschlecht von Schöning, aus dem Braunschweigischen²⁹⁸, erscheint in Pommern mit Conradus de Schening (1250-1253). In den folgenden Generationen kommen folgende Namen zum Vorschein: 1277 Heinrich und Hermann, 1285 Bertram oder Beteko, 1301 Ludolf oder Ludeke, 1303 Ulrich, 1317 Thidericus oder Thidekinus, 1320 Johannes oder Henning, 1321 Friedrich, 1346 Arnold, 1409 Erich, etc. überhaupt kein wendischer Taufname.

Das Geschlecht von Behr, aus dem Osnabrückschen, Lüneburgschen, oder aus den Harzgegenden²⁹⁹, erscheint in Pommern und Rügen mit Hugold (1231), Theoderich (1248. 1279), Lippold (1237.1298), Ulrich (1248. 1288), Heinrich (1245. 1288), Friedrich (1248. 1250), Harnid (1240. 1283), Wedege (1240. 1270), Gerhard (1273. 1287), Ludicae (1249), und Johannes (1253. 1273); in folgender Generation: Theoderich, Heinrich, Johann, Harnid, Bernhard, Otto, Gothemar, Harnid, Heinrich, Henning, Theoderich, Johann, Gerhard; als neue Taufnamen treten in den folgenden Generationen auf: 1381 Marquard, 1402 Tetze.

Das Geschlecht von Eickstedt aus Thüringen und der Altmark³⁰⁰, erscheint 1280 in Pommern mit Bertramms oder Beteke (1264. 1284), sein Bruder ist Fridericus (1269. 1309); in folgender Generation: Friedrich (1308. 1343), Johann oder Henning (1309. 1328), Dubslaus (1314. 1349), Bertram (1319. 1357) und Jaromar (1328), etc.

Das Geschlecht von der Osten aus dem Bremenschen, und weiterhin wohl aus dem Paderbornschen stammend, erscheint in Pommern mit den Brüdern Olricus (1245. 1255), und Fredericus (1248. 1280), und Hermannus (1249. 1280); dann kommen folgende Taufnamen vor: 1266 Johannes, 1271 Otto, 1273 Heinrich, 1281 Wedego oder Wedekindus und Bertoldus oder Beteke, 1290 Herbordus, 1291 Arnoldus oder Arnt, 1317 Borchart, 1338 Gottschalk, 1350 Dobirgost, etc.

Noch mehr Beispiele heranzuziehen, namentlich von Geschlechtern, deren Abstammung und Genealogie weniger gesichert ist, erscheint nicht zweckmäßig, da man sich leicht dem Mißgriff hingeben würde, etwas als bewiesen anzunehmen und als Beispiel vorzuführen, was noch zu beweisen ist. Die vorstehenden Beispiele und Übersichten werden aber ausreichen, einen klaren Überblick des Sachverhalts zu gewähren. Es dürften sich danach billig Bedenken erheben, ob zwei Männer mit deutschen Taufnamen wie Conrad und Berthold Clest, die im Jahre 1249 in voller Manneskraft als Ritter in Pommern auftreten, also damals mindestens schon 21 Jahre alt waren³⁰¹, schon im Lande geboren

²⁹⁷(...Fortsetzung)

einem deutschen und aus einem wendischen Hause annehmen, und letzteres von Jaczo, dem Schwestersonn des letzten wendischen Königs Pribislaw von Brandenburg abstammen lassen, können wir nicht beistimmen. Die edlen Brüder Friedrich (1145) und Volrad von Salzwedel (1145. 1152), ferner der Edle Conrad von Salzwedel (1160), auch Fredericus advocatus de Saltwedele (1184—1215), der 1207 mehrere Söhne hatte, und die oben erwähnten Brüder Jaczo und Conrad gehören ein und demselben Geschlechte an. Doch gebe ich zu, daß Jaczo von Salzwedel durch seine Mutter ein Enkel jenes oben erwähnten Wenden Jaczo, der sich 1178 in Pommern aufhielt (Cod. 26), gewesen sein mag. [Die U. ist in 1177 zu setzen. Q.]

²⁹⁸ Vgl. v. Schöning. Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Schöning, T. I. S. 1 ff.

²⁹⁹ Vgl. Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr, T. I. u. II. — v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, I. S. 76 ff.

³⁰⁰ Auf: v. Eickstedt, Familienbuch des dynastischen Geschlechts von Eickstedt, Ratibor 1860, kann hier nicht verwiesen werden. Abgesehen von der durch nichts gerechtfertigten Ableitung des Ministerialgeschlechts von dem edlen Geschlecht von Eickstedt und von der überraschenden Identificirung des Namens Dubislaw mit „Eickstedt“, sind mannigfach Personen aus fremden Geschlechtern, z. B. de Stade, de Cokstede und de Eilstede in den Eickstedtschen Stammbaum gezogen, welcher dadurch in seinem älteren Teil fast unbrauchbar wird.

³⁰¹ Vgl. Scheidt, Historische und diplomatische Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 98. (v. Schlieffen), Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts von Schlieffen, S.

(Fortsetzung...)

seien, so daß ein spätestens vor 1228 in Pommern eingewandertes rittermäßiges Geschlecht vorausgesetzt werden müßte, während andererseits, die Möglichkeit jenes Falles zugegeben, noch geringere Wahrscheinlichkeit die Annahme haben würde, daß ein wendischer Edler die Tochter eines eingewanderten deutschen Ritters um 1228 geheiratet habe, und daß wiederum aus dieser Ehe zwei Söhne hervorgegangen seien, die 1249 auch schon wieder Ritter waren. Zur höchsten Unwahrscheinlichkeit endlich würde sich die Annahme steigern, daß ein wendischer Vater schon um 1228 seine Nationalität in dem Maße verleugnet haben sollte, daß er beide Söhne mit deutschen Taufnamen wie Conrad und Berthold benannte.

Die Brüder Conrad und Berthold Clest sind also ihren deutschen Taufnamen nach zu schließen, unzweifelhaft Deutsche, und da ihr erstes Auftreten gerade in das fünfte Decennium des 13. Jahrhunderts fällt, in die Zeit, wo der von den Markgrafen so hart bedrängte Barnim I. die deutschen Ritter mit offenen Armen aufnahm, um mit ihnen die gefährdeten Landesburgen zu besetzen, und den brandenburgischen Eroberern Krieger entgegenzustellen, welche mit der überlegenen Waffen- und Kriegführung der Deutschen besser vertraut waren, als seine Wenden, so wird man mit gutem Fuge die beiden Brüder Clest den um 1235 bis 1250 und in den nächstfolgenden Jahren neu eingewanderten deutschen Rittern beizählen dürfen.

Obwohl ich die deutsche Abkunft der Brüder Clest für ausreichend sicher gestellt erachte, will ich doch nicht unterlassen, noch auf einige andere Umstände aufmerksam zu machen, welche dazu beitragen können, das gewonnene Resultat noch mehr zu befestigen.

Conrad Clest bekleidete das Marschallamt an Barnim's I. Hofe [Urk. 25 a. 28 a. 30 a. 30 b. 30 c. 30 d. 32 a.]. Schon das Wort „Marschalk“ an sich ist ein deutsches, eine Zusammensetzung aus *mâr*: Pferd, *Mähre*, und *skalk*: Knecht; es bedeutet also im Grunde nichts anderes als: Pferdeknecht. Wenn nun auch das Amt eines Pferdeknechts gerade nicht als ein spezifisch deutsches bezeichnet werden kann, — denn wo gäbe es deren nicht —, so war doch der Pferdeknecht mit dem hohen Range eines Hofbeamten, wie ihn der deutsche „Marschalk“ allmählig auf dem Wege der Ministerialität und der Rittermäßigkeit erreichte, fremden Völkern, namentlich den Slaven nicht bekannt. Als daher dies Hofamt mit der Zeit fast bei allen außerdeutschen Fürstenhöfen Eingang fand, wurde mit dem fremden Amte in Ermangelung einer umfassenden heimischen Bezeichnung auch der fremde deutsche Name übernommen, so daß das Wort „Marschalk“ in den meisten slavischen und romanischen Sprachen heimisch wurde. Auch in Pommern und Rügen war Amt und Titel unbekannt, bis die einwandernden Sprößlinge deutscher Ministerial- und Rittergeschlechter beides mitbrachten und einbürgerten. Es lag in der Natur der Sache, daß die ersten pommerschen Marschälle ausschließlich Deutsche waren. In Westpommern, an Barnim's I. Hofe, treffen wir Marschälle überhaupt erst seit 1239, und zwar ist der erste³⁰² Johannes de Brelin³⁰³,

³⁰¹(...Fortsetzung)

67. — Rauschnick, Geschichte des deutschen Adels, 2. Bändchen, S. 41. — v. Strantz, Geschichte des deutschen Adels. Zweite Auflage. T. I. S. 143.

³⁰² Eine sichere Reihenfolge der Marschälle festzustellen, ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick wohl scheinen möchte. Gewöhnlich wurde das Amt nur auf eine gewisse Zeit von jungen rüstigen Männern verwaltet (vgl. Wohlbrückund v. Ledebur, Geschichte der Altmark, S. 116), die es bald wieder an jüngere abgaben, gleichwohl aber den Marschallstitel beibehielten (s. Teil I. S. 720. Anm. 1). Manche brachten den Marschallstitel schon aus ihrer Heimat mit, ohne in Pommern das Amt zu bekleiden, z. B. Ludolfus marscalcus de Padelborne, 1263 (Dreger 351. 356), wie ähnliches auch bei den Kämmerern, z. B. bei dem Bavarus camerarius, der den Kämmerertitel aus der Altmark mitbrachte (s. weiter unten) und dem Ecbertus camerarius de Hildensem, 1260-1269 (Dreger 326. 329. 325. 334, 407. Orig. im P. P. A.) vorkommt. Ferner ließen die Marschälle wie überhaupt die Beamten, wenn sie ihren Amtstitel gebrauchten, meistens den Familiennamen weg, so daß es oft schwer hält, mehrere auf einander folgende Marschälle gleichen Taufnamens richtig zu sondern. Ohne Urk. 32 a. S. 721 wäre es z. B. nicht möglich gewesen, die Identität des Marschalls Conradus und des Ritters Conradus Clest festzustellen, denn Conrad heißt niemals Clest, wenn er den Marschallstitel führt, und umgekehrt niemals

(Fortsetzung...)

<150> ihm folgt Boldericus 1241³⁰⁴, dann Heinricus Listhen 1247³⁰⁵, dann unser Conradus Clest 1248—1254, Gerbodo 1254 [Urk. 33], Gobelo oder Gobelinus 1257—1264³⁰⁶, endlich 1266 der erste wendische Marschall: Pribizlaus [Urk. 43. 44]. Am Demminer Hofe bei Wartislaw III. wird als erster Marschall Heinricus de Zaienz seit 1258 genannt³⁰⁷; im Fürstentum Rügen Eggehardus seit 1253³⁰⁸; im Ostpommerschen Herzogtum kommen gar keine vor, obwohl hier nach polnischem Muster eine große Zahl von Hofbeamten unter den verschiedensten Amtstiteln fungierte.

Daß auch das Vorhandensein eines Familiennamens in so früher Zeit wie 1248 ein nicht unerhebliches Moment für den deutschen Ursprung der Brüder Conrad und Berthold Clest abgibt, das soll hier vorläufig nur angedeutet werden, und verweise ich einstweilen auf die Zusammenstellung S. 102 ff. bei deren Durchmusterung man sehr bald die Bemerkung machen wird, daß, während fast alle Deutsche bereits Familiennamen führen, dies bei den Wenden mit sehr geringen Ausnahmen noch nicht der Fall ist. Wir kommen auf diesen Punkt noch später zurück.

3. Nach Erledigung der Frage über den deutschen oder wendischen Ursprung der Brüder Conrad und Berthold Clest tritt uns sofort eine neue entgegen:

von wo kamen die Brüder nach Pommern, welches ist das engere Vaterland dieses deutschen Geschlechts, wo lagen dessen Stammsitze, welchen Weg nahm es nach Pommern?

Die Beantwortung dieser Frage hat ihre Schwierigkeiten. Die Brüder Conrad und Berthold Clest sind die ersten Personen, die überhaupt mit dem Familiennamen Clest urkundlich vorkommen, und ohne die Leitung eines Familiennamens dem Ursprunge eines eingewanderten Geschlechts in fernen Ländern nachzugehen, grenzt an die Schwelle des Unmöglichen. Gleichwohl wollen wir es versuchen, uns der Lösung der Frage wenigstens zu nähern.

Landsleute halten zusammen, besonders im Auslande. Bei Leuten, die in der Heimat Nachbarn sind, ohne daß sie gerade in näherem Umgange stehen, erwacht das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Bedürfnis der gegenseitigen Mitteilung und des Anschlusses mit unwiderstehlichem Drange, wenn sie unter Menschen fremder Sitte und Sprache zusammentreffen. Der Auswanderer, welcher auf immer von seiner Heimat Abschied nimmt, vergißt nicht die Stelle, wo seine Wiege stand, er bleibt im Verkehr mit seinen zurückgebliebenen Verwandten und früheren Genossen, in dem Gefühl seiner Isoliertheit nährt er gern den Wunsch der Zurückgebliebenen ihm zu folgen, und die Nachfolgenden finden an dem früher Ausgewanderten ihren ersten und kundigsten Anhalt in den neu aufgesuchten Wohnsitzen. So zieht ein Geschlecht das andere nach sich, und Familiengruppen einer weit entlegenen Heimat finden sich nach langer Wanderung unter einem Volksstamm fremder Sprache und Sitte in überraschender Weise wieder zusammen. Die neuen Ansiedelungen werden mit lieben Namen aus der Heimat getauft, und nach Jahrhunderten, wenn neue Geschlechter nachgerückt, die älteren erloschen oder weiter gewandert sind,

³⁰²(...Fortsetzung)

Marschall, wenn er mit dem Familiennamen Clest auftritt.

³⁰³ Cod. 270 310. 321. 324. 325. 327. 332 etc.; 1243 schon quondam marscalcus (Cod. 322), doch lange nachher noch bis 1250 (Cod. 439) einfach marscalcus genannt. (In Cod. 322 ist der Satz, worin das quondam marscalcus, späterer Abfassung von c. 1216 f. Cod. S. 684. 685.1013. Q.)

³⁰⁴ Cod. 298 (er ist zu streichen, da Johannes bis einschließlich 1243 Marschall war, Cod. S. 684. 691. 693. 696. 710; dieses Name ist in der Matrikelabschrift Cod. 298 ausgefallen, und ist das auch daraus ersichtlich, daß sie zwischen Baldericus und marscalcus ein D hat S. 1088, das nur als aus der Abbiatur eines Namens entstanden erklärlich ist. Q.)

³⁰⁵ Cod. 368.

³⁰⁶ Zuerst bei Dreger 287, 1265 schon quondam marscalcus (Dreger 371. 377), doch noch 1289 marscalcus genannt.

³⁰⁷ Fabricius, Urk. z. Gesch. d. Fürstent. Rügen, II. 69.

³⁰⁸ Cod. 489.

erinnern festgewurzelte Ortsnamen noch an den Durchzug eines dort längst verschollenen Geschlechts.

Wie bereits früher berichtet, brachen vorzugsweise die betriebsamen Cisterciensermönche der sächsischen Einwanderung in Pommern den Weg. Namentlich aus dem bei Geldern im Erzbistum Cöln gelegenen Cistercienserkloster Camp oder Altenkamp ging eine große Anzahl Tochterstiftungen hervor, welche wiederum vielfältige Zweige weiterhin nach Nordosten aussandten. Von Altenkamp aus wurde um 1129 Kloster Amelungsborn bei Holzminden besetzt, dann um 1120 bis 1127 Kloster Walkenried am Südrande des Harzes, nordwestlich von Nordhausen, 1147 Michaelstein am Nordharze bei Blankenburg, 1231 Neuenkamp im Fürstentum Rügen³⁰⁹. Das Kloster Amelungsborn, welchem auch der erste Bischof von Schwerin Berno entstammte³¹⁰, besetzte um 1170 Doberan in Mecklenburg, von welchem letzteren wiederum Kloster Dobbartin bei Goldberg in Mecklenburg, um 1172 Kloster Dargun bei Demmin, und um 1170 bis 1173 Kloster Colbatz³¹¹ in Pommern ausging. Andererseits besetzte das Kloster Walkenried 1141 das Kloster Sichem im Mansfeldischen; von Sichem aus wurde das im J. 1180 gestiftete Kloster Lehnin in der Zauche, südöstlich von Brandenburg, von Lehnin aus 1258 das um 1231 gestiftete bisherige Prämonstratenserkloster Mariensee (später Chorin) bei Oderberg in der Uckermark mit Cisterciensern besetzt, auch das Kloster Gramzow in der Uckermark eingerichtet³¹², während gleichzeitig Kloster Altenkamp 1232 Besitzungen südlich von Wredenhagen in Mecklenburg³¹³, Kloster Amelungsborn ebenfalls Besitzungen in Mecklenburg und in der Priegnitz, namentlich um 1219 Satow südlich von Doberau, und 1233 den Hof Dranse zwischen Wittstock und Mirow, Kloster Michaelstein 1233 Besitzungen bei Güstrow in Mecklenburg³¹⁴, endlich Kloster Walkenried, auf dessen Bitten Markgraf Otto von Brandenburg 1202 dem Domstift zu Stendal Hebungen verlieh³¹⁵, sowohl Güter bei Wredenhagen, als auch 1236 und 1239 umfangreiche Besitzungen in der Uckermark beim Cölpinsee³¹⁶, und 1248 Güter bei Stettin [Urk. 26] erwarb, stets mit der Befugnis, Kolonisten heranzuziehen.

In Vorstehendem zeichnen sich die Heerstraßen ab, welchen die Einwanderung im Ganzen und Großen folgte, indem zunächst die deutschen Bauern, dann, in Pommern seit dem 4. und 5. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, die deutschen Rittergeschlechter nachrückten. Sie geschah von Thüringen und aus den Harzgegenden aus über das Halberstädtische und Magdeburgische, dann sowohl über die Zauche und das Havelland, als auch vorzugsweise über die Altmark, die Priegnitz, das südliche Mecklenburg und die Uckermark in die Gegend von Stettin, Pyritz und Stargard; aus Westphalen, dem Braunschweigschen, Bremenschen und Holstein über Mecklenburg in die Gegend von Demmin, nach dem Rügenschon Festlande und der Insel Rügen, der Insel Usedom und dem Bistum Cammin, wo beide Richtungen sich kreuzten. Nach Ostpommern, in die Gegend von Schlawe, Rügenwalde und Stolp rückten die schon bei Stettin angesessenen Geschlechter nach, während dorthin zugleich die einheimischen wendischen Geschlechter zurückdrängten; über die Stolpe hinaus drangen während der Kolonisation nur sehr wenige deutsche Geschlechter³¹⁷. Den Strömen der verschiedenen Stämme folgte das heimatliche Recht. Während in den Landesteilen Barnims I., welche seit 1295 das Stettiner Herzogtum ausmachten, die neu

³⁰⁹ Cod. 188.

³¹⁰ Lisch, Meklenburg. Jahrbücher, XI. 12.

³¹¹ ? ? Q.

³¹² Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II. 45.

³¹³ Riedel, C. d. Brand.

³¹⁴ Cod. 211.

³¹⁵ Riedel, C. d. Br. II. I. S. 1.

³¹⁶ Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, H. II. Nr. 209. 225.

³¹⁷ Padberg, Die ländliche Verfassung in der Provinz Pommern, S. 214, nach Klempin. Vgl. auch v. Ledebur in den Märkischen Forschungen III. S. 119. 338. — Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II. S. 44—47. — Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1851. S. 199. — Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft, S. 5—148.

ingerichteten Städte mit Magdeburgischem Stadtrecht bewidmet wurden³¹⁸, und das Brandenburgische Recht als Landrecht üblich wurde, brachten die von Westen kommenden Einwanderer in die seit 1295 das Wolgaster Herzogtum bildenden Landstriche zu beiden Seiten der Swine für ihre Städte das Lübische Stadtrecht, für das Land Schweriner Landrecht mit.

Betrachten wir nun die Gesellschaft, in welcher die Brüder Clest erscheinen, nämlich die Nebenzeugen, mit welchen zusammen sie in Urkunden auftreten. Da erregt unter anderen unsere Aufmerksamkeit der Ritter Fridericus de Ramstede, der schon von 1242 ab in Pommern erscheint³¹⁹, und 1249 mit Berthold und Conrad Clest zusammen in der Urkunde genannt wird, in welcher Barnim I. von dem Kloster Colbatz eine Besitzung eintauscht, um darauf die Stadt Damm anzulegen [Urk. 27], desgleichen mit Conrad Clest und dem Kämmerer Baurus zusammen in der Garzer Gründungsurkunde [Urk. 18. Vgl. zu 18 (im 2. Nachtrag)]. Ein schon 1318 genanntes Ramstatt (jetzt Ober- und Nieder-Ramstadt) liegt südöstlich bei Darmstadt im Großherzogtum Hessen³²⁰, und ebendasselbst erscheint urkundlich 1255 — 1265 der Ritter Petrus de Ramstatt oder Ramestad mit seinem Bruder Johannes³²¹. Auffälligerweise erscheint gerade in derselben Gegend 1246—1255 auch ein Ritter Conradus Clebiz (Glebize, Klebis, Klebitz) mit Besitzungen zu Umstadt, östlich von Darmstadt, als Stammvater des dort i. J. 1573 mit Conrad Clebiz erloschenen Geschlechts Clebiz (Klebizz, Klewiz, Klebisz, Clebisse, Clebis, Cleebisz, Klebesz, Clybetz, Clebhesen)³²². Wenn aber auch (S. 93) auf den nahen Zusammenhang des Namens „Kleist“ mit dem Worte „kleben“, und auf einzelne von diesem Begriff abgeleitete Wortformen, welche, wie klevisk, sich dem Namen Klebiz merklich nähern, oder doch wie klessen, klissen, den B-Laut als unwesentlich ausstoßen, hingewiesen ist, so wird man doch auf diese Erscheinungen kein so großes Gewicht legen dürfen, um aus der Wortverwandtschaft auch auf die wirkliche Verwandtschaft des Conrad Clebiz mit den Brüdern Conrad und Berthold Clest zu schließen. Ebenso gewagt ist es, das erwähnte Ramstadt, dem sich noch das schon im 10. Jahrhundert genannte Dorf Ramstat in Oberhessen³²³ anreihen würde, und die Ritter Petrus und Johannes de Ramstatt mit dem pommerschen Fridericus de Ramstede in eine directe Verbindung zu bringen. Überhaupt liegt die Gegend um Darmstadt schon außer dem Bereich des Sachsenlandes, aus welchem die Einwanderung nach Pommern erfolgte, und obwohl es bekannt ist, daß das Sachsenland wiederum aus seinen Hinterländern, namentlich aus Schwaben Zufluß erhalten hatte, daß mancher schwäbische Name in das Sachsenland übertragen wurde, sogar ein sächsischer Schwabengau Pagus (Suevon) zwischen Saale und Bode³²⁴ entstanden war, so dürfen wir doch, da diese süddeutsche Einwanderung in Sachsen über ein Jahrhundert früher stattgefunden hatte, als die sächsische Einwanderung in Pommern, an eine direkte Anknüpfung pommerscher Geschlechter an süddeutsche Namen nicht wohl denken. Auch der Name des oben erwähnten Ritters und Kämmerers (Theodericus)

³¹⁸ I. J. 1234 erhielt Prenzlau, 1243 Stettin, 1249 Garz an der Oder, 1253 Stargard, 1254 Greifenhagen, 1255 Damm, 1263 Pyritz, 1268 Gollnow Magdeburgisches Stadtrecht; auch Pasewalk, Penkun, Pölitz, Neuwarp und Werben gebrauchten es.

³¹⁹ Cod. 306. 313. 339. 368. Die Urkunden Cod. 257. 258. 271. 272 und Dreger 180 sind Fälschungen Pudaglaer Mönche (vgl. S. 137 A, 3) kommen hier also nicht in Betracht.

³²⁰ Wenek, Hessische Landesgeschichte, I. U. B. S. 94. Nr. 144. — Scriba, Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts-Geschichte des Großherzogtums Hessen, I. Abt. S. 77. Regeste 833. 837.

³²¹ Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde. V. Abhandl. XI. S. 9. 10.

³²² Archiv für Hessische Geschichte etc, V. Abhandl. XVI. S. 3. 4 ff. — Ob ein Detlevus (de) Clevetze zu Lübeck († vor 1335) (Cod. dipl. Lubecensis, II. S. 1069. 549) derselben, oder einer andern Familie angehört, möge hier unerörtert bleiben. Um 1555 findet sich auch unter den in der Herrschaft Storkow in der Mark Brandenburg angesessenen Vasallen ein Mattheus Klebissen, Bürger zu Luckau mit 12 Hufen in Creblitz, und etwas später Hans Klebisch zu Luckau (v. Eickstedt, Beiträge zu einem neuen Landbuch der Marken Brandenburg. S. 22. 193).

³²³ Scriba, Regesten, II. Abt. S. 256. Note F. G. 27. 29. 56. S. 257. Note G. 143.

³²⁴ Gehört schon ins 6. Jahrh., erhielt den Namen von den urgermanischen Sveven von östlich der Elbe. Q.

Baurus oder Bawarus [Urk. 26. 18. 25] darf noch nicht die Vorstellung erwecken, als ob dieser Mann etwa direkt aus Bayern nach Pommern gekommen sei. Schauen wir uns also in näher liegenden Gegenden, im alten Sachsenlande um. Hier haben wir Ramstedt nordöstlich von Wolmtrstätt, nördlich von Magdeburg, nahe dem linken Elbufer³²⁵. Daß dies Ramstedt im Magdeburgischen mit dem pommerschen Ritter Fridericus de Ramstede in naher Bebindung steht, ist sehr wahrscheinlich³²⁶. Den Kämmerer Theodoricus Bawarus oder Beier (Baurus camararius) der, wie schon oben erwähnt, nicht nur in der Garzer Gründungsurkunde von 1249 [U. 18. Vgl. zu 18 (im 2. Nachtrag)], sondern schon 1248 [Urk. 26] und noch 1252 [Urk. 25. Vgl. zu 25 (im 2. Nachtrag)] mit Conrad Clest, und in zwei dieser Urkunden auch mit Johannes de Boizenburch zusammen genannt wird, den vermutlichen Gründer des Dorfs Beyersdorf südwestlich von Pyritz, treffen wir schon 1235 als Bavarus camerarius zu Gardelegen in der Altmark³²⁷, und zwar zusammen mit einem Gozwinus de Boizcenburch, dessen Geschlecht wir noch weiter unten berühren werden. Der Kämmerer Theodoricus Bawarus kommt in Pommern noch bis 1264 vor³²⁸. Einen Ritter Otto Bawarus finden wir schon 1236 in Mecklenburg³²⁹ und 1244 speziell zu Röbel in Urkunden, die für das Kloster Amelungsborn ausgestellt sind [Urk. 23. 24], um so interessanter, wenn wir bedenken, daß der pommersche Bawarus mit Conradus Clest, Johannes de Boizenburch, Heinricus de Albrechtshusen und andern in einer Urkunde auftritt, in welcher das Kloster Walkenried, die Schwesterstiftung von Amelungsborn, durch Herzog Barnim I. mit Zuwendungen bedacht wird [Urk. 26]. Auch der Name des Hinricus de Albrechtshusen, seit 1243 in Pommern³³⁰, 1249 mit Johannes de Boizenburch, Godefridus de Insleve, Heinricus de Saltwedele Nebenzeuge des Conrad Clest [Urk. 28 a.] und 1257 abermals Zeuge in einer von Barnim I. für das Kloster Walkenried ausgestellten Urkunde³³¹, scheint über die Altmark weiterhin auf die Gegend von Amelungsborn hinzuweisen, wo eine villa Albrechtinchusen bei Corvey schon 822 genannt wird³³². In ähnlicher Weise tritt in einer Urkunde von 1247, in welcher das Brandenburger Domkapitel dem Kloster Walkenried den von Bischof Rutger von Brandenburg dem Kloster geschenkten Zehnten von 100 Hufen im Ukerlande bestätigt, neben Conradus de Walkenrieth plebanus ein Wernherus schultetus de Stetin auf³³³, der schon 1242 und 1243 in Pommern vorkommt³³⁴, und hier in der Brandenburger Urkunde ohne Zweifel wegen der nahen Beziehungen, in welchen er zu den Brüdern von Walkenried stand, als Zeuge erscheint. Einen Arnoldus de Valkenrede, dessen villa schon 1240 in Pommern genannt wird³³⁵, wage ich seines Namens wegen nicht mit Bestimmtheit mit Walkenried in Verbindung zu bringen. Das Geschlecht schreibt sich nämlich später Falkenrede, auch das Dorf Falkenrede, südöstlich von Nauen im Havellande, wird schon in Kaiser Karl's IV. Landbuch vom J. 1375 mit einem F geschrieben, wie denn überhaupt das V in älteren Urkunden meistens für F gebraucht wird, obwohl auch Beispiele vorkommen, daß es für W steht, wie z. B. das Kloster Walkenried in einem alten Klemptzenschen Urkundeninventarium³³⁶ mehreremale Valkenrode geschrieben ist. Aber auf Thüringen führt zurück Hermann Graf von Gleichen, Bischof von Cammin (1251 —1288), dessen naher Verwandter Otto Graf von Eberstein, aus einem edeln Geschlechte, das sein Stammschloß nahe bei Amelungsborn, und in Thüringen viele Besitzungen hatte, dem Bischöfe

³²⁵ Riedel, C. de Br. I. 5. S. 465.

³²⁶ Wohlbrück und v. Ledebur, Geschichte der Altmark, S. 296. 335. - Wohlbrück, Geschichtl. Nachr. von dem Geschl. v. Alvensleben, I. 98.

³²⁷ Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 365.

³²⁸ Dreger 363.

³²⁹ Cod. 234.

³³⁰ Cod. 322.

³³¹ Dreger 287.

³³² Erhard, Regesta histor. Westphaliae, Nr. 308.

³³³ Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 316.

³³⁴ Cod. 308. 320.

³³⁵ Cod. 288.

³³⁶ Bibliothek der Gesellsch. f. Pomm. Gesch. u. Altert. Msc. I a. Fol. 53. fol. 289. 291.

nachfolgte, und seit 1267 in Pommern erscheint³³⁷. Aus Thüringen stammen ferner die Brüder Heinrich und Gocemar Grafen von Kirchberg, 1255-1277 mehrfach im Gefolge Bischof Hermann's von Cammin und Barnim's I.³³⁸, der erstere sogar Zeuge Conrad Clest's in dessen 1269 zu Szalin ausgestellter Urkunde [Urk. 48]; ferner Heinrich Graf von Kevernberg, 1259³³⁹ Zeuge Barnims I. mit Conrad Clest zusammen [Urk. 40], und noch bis 1270 in Barnims Gefolge³⁴⁰; ferner Nicolaus Graf von Spiegelberg, 1280 — 1284 in Pommern bei Bogislaw IV.³⁴¹, endlich Albert Herr von Arnstein, Schwestersohn Wartislaw's III. und Probst zu Demmin 1254³⁴². — Ferner erinnert schon der Name der Brüder Johannes und Bertholdus Thuringus, die von 1240 ab sehr häufig in pommerschen Urkunden auftreten³⁴³, an den Thüringischen Ursprung. Im J. 1222 kommt ein Henricus Specht als Zeuge des Grafen Ernestus de Velsecke in Thüringen vor³⁴⁴ und 1226 in Göttingen, Hermannus Specht 1235 — 1255 in Urkunden der Grafen von Weichlingen für Kloster Walkenried, 1265 Johannes Specht in Urkunden der thüringischen Grafen von Lutterberg³⁴⁵, 1255 Volcekinus Specht in Pommern in einer Urkunde Barnims I. für das Kloster Colbatz³⁴⁶. — Udalricus scultetus de Tullestedt ist 1212 Zeuge des Grafen Lampert von Gleichen³⁴⁷, Theodoricus de Tullestede 1264 und 1271 Zeuge des Landgrafen Albrecht von Thüringen, auch in einer Walkenrieder Urkunde³⁴⁸, beide vermutlich den Namen nach dem schon 874 genannten Tullenestedt (jetzt Töttelstädt), nordwestlich von Gotha, führend; 1271 ist Hermannus de Dulstede in Pommern Zeuge des Otto de Rambin, eines Sohnes des Henricus de Monte³⁴⁹, dessen Geschlecht, schon 1237 mit Theodiricus de Berghe in Pommern bei dem Kloster Stolp unfern Anklam erscheinend³⁵⁰, vermutlich ebenfalls auf Thüringen und die Braunschweiger Lande zurückzuführen ist. Jener Theodericus de Berghe ist nämlich wahrscheinlich eine Person mit jenem Thidericus de Monte, welcher mit seinem Bruder Segebandus 1222 bis 1236 im Gefolge des Herzogs Otto von Braunschweig erscheint³⁵¹; ebendort treffen wir schon 1217 Bernardus de Berge³⁵², ferner Gerhardus de Berge 1231 — 1253 als Zeugen des Grafen Friedrich von Beichlingen in Walkenrieder Urkunden³⁵³, Bertoldus de Berge 1242 als Zeugen des Rats zu

³³⁷ Diplom. eccl. S. Mariae Stettin, I. Nr 7.

³³⁸ Dreger 273. 274. 272. 376. 392 314. 415. 429. 422. 424. 433. 434. 440. — Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 68. - Cod. S. 780. — Lisch Urk. d. Geschl. Behr, I. Nr. 68. - Schöttgen u. Kreysig, Diplomataria et scriptores, III. Nr. 8.

³³⁹ 1264 s. o. S. 5. Q.

³⁴⁰ Original im P. P. A. Schr. II. Nr. 42.

³⁴¹ Hering, Histor. Nachricht. Nr. 8. - Lisch, Urk. des Geschl. Behr, I. 109. — Original im Wolliner Stadtarchiv. Pyritzer Matr. fol. 6v. Greifenberger Stadtbuch S. 201.

³⁴² Dreger 245. — Einen Albertus de Arnstein finden wir auch 1235 mit Gozwinus de Boizenburch, und dem Kämmerer Bawarus zusammen zu Gardelegen in der Altmark (vgl. oben und Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 365). [Er ist o. Z. der Schwager Wartislaws. Q.]

³⁴³ Cod. 288. 294. 296. 302. 310. 307. 333. 335. 346. 355. 384. 399. 400. 425. 426. 419. Dreger 246. 275 etc.

³⁴⁴ Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes. I, Urk. S. 18.

³⁴⁵ Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, H. II. S. 113. 148. 212. 243.

³⁴⁶ Dreger 269.

³⁴⁷ Schöttgen et Kreysig, Diplom. et script. I. 725.

³⁴⁸ Urkundenb. des histor. Vereins für Niedersachsen. H. II. S. 243. — Schöttgen et Kreysig a. a. O. II. 446.

³⁴⁹ Matrikel des Stettiner Nonnenklosters. - Original im P. P. A. Schr. XVIII. Nr. 11.

³⁵⁰ Cod. 253.

³⁵¹ Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 318. 397. I. 22. S. 90. 91. — Lisch, Meklenburg. Jahrbücher XXV. 154.

³⁵² Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 396.

³⁵³ Urkundenb. des histor. Vereins für Niedersachsen, II. 135. 199.

Weißenfels in einer Walkenrieder Urkunde, und 1253 als Zeugen der Grafen von Stolberg³⁵⁴ etc. — Ludolfus de Swanebeke und Bernhardus de Swanebeke sind 1246 und 1248 Zeugen der Grafen von Regenstein in Urkunden für das Kloster Walkenried³⁵⁵, wahrscheinlich den Namen nach dem schon im 9. Jahrhundert genannten Schwanebeck, eine Meile nordöstlich von Halberstadt³⁵⁶, tragend, nach welchem sich auch ein edles Geschlecht benannte, und schon 1238 ist Ludolfus de Svanebeke Domherr zu Magdeburg³⁵⁷. Demnächst finden wir 1243 einen Henricus de Svanebek bei Barnim I. in Pommern³⁵⁸, wo auch ein Dorf Schwanebeck bei Zachau, drei Meilen südöstlich von Stargard, erscheint, 1269 einen Ritter Johannes de Swanenbecke als Zeugen des Henricus de Stegelitz bei <155> Stiftung des Klosters Marienpforte bei Boitzenburg in der Uckermark³⁵⁹, und auf dem Zwischenwege ein Dorf Schwanebeck nördlich von Belzig in der Zauche, ein Schwanebeck bei Nauen im Havellande³⁶⁰, und ein Schwanebeck nordöstlich von Berlin. - Fast gleichzeitig mit Henricus de Svanebek tritt ein Henricus de Svaneberch 1239 mit den Brüdern Albertus und Godefridus de Insleve als Zeuge in einer Urkunde Barnims I. auf, in welcher dieser dem Kloster Walkenried 108 Hufen bei Pozlow, südwestlich von Prenzlau, vereignet³⁶¹, 1253 derselbe mit Conrad Clest zusammen in Barnims I. Bewidmung der Stadt Stargard [Urk. 30 d.]; 1270 bei Barnim I. auch ein Wlradius de Swanenberg in der Colbatzer Gegend³⁶², der schon 1264 als Zeuge in einer Urkunde erscheint, in welcher das Kloster Seehausen, südlich von Prenzlau, von dem Kloster Walkenried das Dorf Radekow bei Stettin kauft³⁶³. Ihr Geschlecht scheint auf Schwaneberg, südlich von Wanzleben und südwestlich von Magdeburg im Gau Nordthüringen gelegen, und dort schon 939 genannt³⁶⁴, zurückzuführen, wie denn auch 1233 ein Bertramus de Swaneberch mit Gozwinus de Boicenburch, Aivericus de Kerkow und andere als Zeuge der Markgrafen Johann und Otto zu Salbke südlich von Magdeburg³⁶⁵, und 1279 ein Ritter Wernerus de Swaneberge in einer Urkunde der Markgrafen Johann, Otto und Conrad zu Stendal in der Altmark vorkommt³⁶⁶, der 1284 wiederum mit Conrad Clest zusammen auf Brandenburgischer Seite bei Abschluß des Vierradener Friedens erscheint [Urk. 70]. Dem Magdeburgischen Schwaneberg entsprechend liegt ein Dorf Schwaneberg westlich von Penkun. — Eine ähnliche Wanderung unternahm der Name Seehausen. Seehusen (jetzt Seesen) östlich von Gandersheim, westlich von Goslar, wird schon im 10. Jahrhundert genannt³⁶⁷, 1272 ist der Ritter Gevehardus de Sehusen Zeuge des Grafen Heinrich von Waldenburg³⁶⁸; ein anderes Seehausen, nach welchem sich ein edles Geschlecht nannte, liegt westlich von Magdeburg³⁶⁹, Seehausen östlich von Salzwedel in der Altmark erscheint auch schon 966³⁷⁰, dann 1258 Seehausen bet Oderberg in der

³⁵⁴ a. a. O. II. 173. 207.

³⁵⁵ a. a. O. II. 178. 184.

³⁵⁶ Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, II. 1345.

³⁵⁷ Riedel C. d. Br. I. 8. S. 150.

³⁵⁸ Cod. 321. — Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250. II. S. 45. — Wohlbrück und v. Ledebur, Geschichte der Altmark, S. 296. Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschlecht v. Alvensleben, I. S. 98.

³⁵⁹ Riedel, C. d. Br. I. 21. S. 2.

³⁶⁰ Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 128. Ulk. v. I. 1257.

³⁶¹ Cod. 270.

³⁶² Original im P. P. A. Schr. II. Nr. 42.

³⁶³ Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen, II. 242.

³⁶⁴ Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, II. 1345.

³⁶⁵ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 15.

³⁶⁶ Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 24.

³⁶⁷ Förstemann a. a. O. II. 1255.

³⁶⁸ Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen, II. 273.

³⁶⁹ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 51. 52. 54. Urk. v. J. 1257.

³⁷⁰ Förstemann a. a. O. II. 1255.

Ukermark³⁷¹, 1271 ein Franciskaner Gardian Hildebrandus de Sehusen in Stettin, mit dem oben erwähnten Hermannus de Dulstede zusammen Zeuge des Otto de Ramin. — Südöstlich von Neuholdensleben, nordöstlich von Magdeburg, und nahe bei dem ehemaligen Kloster Hillersleben liegen Wederinge (jetzt Wedringen) und Wodeneswege (jetzt Gutenswegen), letzteres schon 973³⁷², ersteres auch schon 1152 genannt³⁷³, ersteres aber wohl weiterhin auf Wettringen (1002 Wadingas) nördlich von Steinfurt, nordwestlich von Münster, zurückführend³⁷⁴, wo auch der Münstersche Domherr Franko de Wetheringe 1155—1196, der Edle Conradus de Wetherenge 1155—1178, und Rutgerus de Weteringen 1184 in Münsterschen Urkunden³⁷⁵ Weiter finden wir neben einem Fluß Weterunge in der Altmark³⁷⁶ einen Meinhardus de Wederig 1162 in einer Urkunde des Klosters Hillersleben³⁷⁷, 1197 Otto de Wederinge bei Bischof Gardolf von Halberstadt³⁷⁸, endlich Johannes de Wederinghe 1253 —1270 bei Barnim I. in Stettin und Greifenhagen³⁷⁹, so wie andererseits Johannes de Wotenswege 1200 als Zeugen der Grafen von Grieben in der Altmark³⁸⁰, 1241 Gese, Johannes und Bertoldus de Wodenswege nebst des letzteren Bruder als Zeugen des Markgrafen Otto in einer Urkunde für das Kloster Althaldensleben³⁸¹, 1254 Bertoldus de Wodenswege zu Gardelegen³⁸², ferner den Ritter Heinricus de Wodenswege 1270 zu Lychen, 1271 in der Altmark, 1275 zu Spandau³⁸³, endlich einen Hinricus de Wodenswegen 1267—1272 bei Barnim I., meistens in der Demminer Gegend³⁸⁴, 1274 zu Röbel in Mecklenburg [Urk. 57], wo auch ein Dorf Godenswege südlich von Stargard. — Nach dem jetzt eingegangenen Dorf Insleben nahe bei Magdeburg³⁸⁵ nannten sich ohne Zweifel Bernardus de Insleve, der 1261 und 1262 zu Sandow an der Elbe Urkunden bezeugt³⁸⁶, und die pommerschen Brüder Albertus, Godefridus Luderus und Fredericus de Insleve, von denen namentlich der erstere 1239 —1277 vielfach bei Barnim I. in der Stettiner Gegend vorkommt³⁸⁷, und zwar mit seinem Bruder Godefridus auch in Barnims I. Urkunde von 1239, in welcher er dem Kloster Walkenried Besitzungen im Ukerlande vereignet³⁸⁸, während Godefridus de Insleve mit Conrad Clest und Johannes de Boizenburch zusammen in der Urkunde von 1249 auftritt, in welcher Barnim I. den Stettinern die Schleifung der Burg zu Stettin verheißt [Urk. 28 a.]. — Der Ursprung des Mecklenburgischen Geschlechts von Plessen scheint auf die Thüringischen Edlen von Plesse, die auch Lehnsleute des Bistums Paderborn waren, und in Walkenrieder Urkunden seit 1191 mehrfach auftreten,

³⁷¹ Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 205.

³⁷² Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 423. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 284.

³⁷³ Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 416.

³⁷⁴ Förstemann a. a. O. II. 1455. — Erhard, Regesta, hist. Westph., I. Nr. 679. 716. S. 142. 146.

³⁷⁵ Erhard, Cod. dipl. hist. Westfaliae, II. Nr. 308. 375. 396. 328 b. 372. 382. 443. S. 85. 129. 143. 99. 126. 134. 171.

³⁷⁶ Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 404. Urk. v. J. 1343.

³⁷⁷ Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 420. 421.

³⁷⁸ Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 422. 423.

³⁷⁹ Cod. 490. Pyritzer Matrikel. — Vgl. Wohlbrück und v. Lebebur a. a. O. S. 296. — Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschlecht v. Alvensleben, I. 98.

³⁸⁰ v. Ledebur, Allgem. Archiv f. Geschichtskunde des Preuß. Staats, VII. 358.

³⁸¹ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 22.

³⁸² Riedel, C. d. Br. I. 22, S. 370.

³⁸³ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 489. I. 22. S. 8. I. 20. S. 187.

³⁸⁴ Dreger 403. 446. - Original im P. P. A. - Vgl. Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 296. 284. — Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschl. v. Alvensleben, I. 98. Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 489. I. 22. S. 8. I. 20. S. 187.

³⁸⁵ Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschl. v. Alvensleben, I. 98. Anm. *.

³⁸⁶ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 69.

³⁸⁷ Cod. 288. 321. 322. 324 325. 332. 335. 338 etc. — Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschl. v. Alvensleben, I. 98. — Wohlbrück und v. Lebebur, Geschichte der Altmark, S. 296.

³⁸⁸ Cod. 230.

zurückzuführen, wofür schon der bei beiden sehr beliebte Taufname Helmold spricht. Helmoldus de Plesse ist 1270—1283 Burgmann zu Wismar³⁸⁹, 1271 Zeuge Heinrich's von Mecklenburg zusammen mit Theodericus Clawe³⁹⁰. Dieser Theodericus Clawe, der mit seinen Brüdern Olicus und Arnoldus schon von 1240 ab in Mecklenburg vorkommt³⁹¹, entstammt ebenfalls einem Thüringischen Geschlecht; 1238 ist Bertholdus Clawe Bürger zu Mühlhausen in Thüringen, 1255 Sifridus Clawe de Rosla in einer Walkenrieder Urkunde³⁹². — Auch Heinrich Grubo, seit 1227 in Mecklenburg und Burgmann zu Güstrow³⁹³, 1243 und 1244 zusammen mit dem oben erwähnten Otto Bawarus [Urk. 22. 23. 24], scheint aus Thüringen oder aus dem Braunschweigschen zu stammen; Henricus Grubo junior ist 1230 Zeuge des Grafen von Eberstein in einer Walkenrieder Urkunde³⁹⁴, desgleichen 1248 mit Baldewinus de Blankenburg zusammen Zeuge Herzog Otto's von Braunschweig³⁹⁵. — Der erwähnte Baldewinus de Blankenburg, der schon 1236 mit Thidericus de Monte (s. oben S. 115) zusammen in einem Verträge zwischen Graf Siegfried von Osterburg und Herzog Otto von Braunschweig vorkommt³⁹⁶; auch 1243 bei dem letzteren in Braunschweig ist³⁹⁷ gehört einem schon 1144 mit Jordanus de Blankenburg³⁹⁸ auftretenden Ministerialgeschlecht der Grafen von Blankenburg am Harze an, welches Zweige nach Pommern entsandte. Anselmus de Blankenborch war 1253 Burgmann zu Pyritz³⁹⁹ und hatte ähnlich wie Conrad Clest vom Kloster Colbatz ein Lehngut auf Lebenszeit, über welches er sich 1254 mit dem Kloster im Beisein Conrad Clest's einigte [Urk. 33]; 1267 war er mit Conrad Clest zusammen in der damals schon brandenburgischen Uckermark [Urk. 45], und in demselben Jahre mit Henricus de Morunge und Gerardus de Bozcinborch bei den Markgrafen zu Gransee⁴⁰⁰; 1269 treffen wir ihn als Zeugen Conrad Clest's in dessen für das Kloster Colbatz wegen seiner lebenslänglichen Beneficien ausgestellter Urkunde [Urk. 48], und dann noch öfter bis um 1287 in Urkunden der Markgrafen von Brandenburg, so 1271 zu Borstal mit Bertramus de Bentz, 1272 zu Neuruppin mit Gerhardus de Bucceneborch, Beteco de Ecstede, Georgius de Kercowe, deren Geschlechter wir weiterhin noch näher berühren werden, ferner mit Henricus de Stendale und Bertrammus (Beteko) de Bentze⁴⁰¹, welcher letztere wiederum 1273 mit dem eben erwähnten Georgius de Kerkowe und mit Conradus Clest zusammen erscheint [Urk. 55]. Ein Bruder des Anselmus de Blankenburg war vermutlich Jordanus de Blankenborch, Domherr zu Hildesheim, den wir 1255—1257 in Pommern im Gefolge Bischof Hermann's von Cammin, des geborenen Grafen von Gleichen, finden⁴⁰². Bei dem Durchzuge des Geschlechts durch die Mark entstand Blankenburg im Barnim, nördlich von Berlin⁴⁰³, Blankenburg in der Priegnitz⁴⁰⁴, und Blankenburg südöstlich von Prenzlau in der Uckermark; wahrscheinlich auch nach dem letzteren Ort nennt sich Martinus advocatus de

³⁸⁹ Lisch, Mecklenburg. Jahrbücher V. 6. VI. 100. VII. 303. XIV. 254.

³⁹⁰ Lisch, Mecklenburger Urkunden, II. S. 49. 50.

³⁹¹ Lisch, Mecklenburger Urkunden, II. S. 24. 30. I. S. 125. - Lisch, Mecklenb. Jahrbücher VII. 303. XIV. 197. 250.

³⁹² Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen, II. 159. 213. — Vgl. Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 55.

³⁹³ Lisch, Mecklenb. Jahrbücher II. 215, IX. 292. X. 6. 44. 207. XII. 310. XIII. 275. — Riedel, C. d. Br. I. 2. S. 364.

³⁹⁴ Urkundenbuch des histor. Vereins f. Niedersachsen II. 130.

³⁹⁵ a. a. O. IV. 32. 33.

³⁹⁶ Riedel, Cod. d. Br. I. 16. S. 318.

³⁹⁷ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 486.

³⁹⁸ Harenberg, histor. Gandershern. S. 707.

³⁹⁹ Cod. 490.

⁴⁰⁰ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 95.

⁴⁰¹ Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 3. I. 15. S. 21.

⁴⁰² Lisch, Mecklenburg. Jahrbücher XII. 316. — Dreger 297.

⁴⁰³ Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 418. Urk. vom J. 1459.

⁴⁰⁴ Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250. II. S. 46. Anm. I.

Blankenburch, welcher mit dem oben erwähnten Volradus de Swaneberge und mit Bertramus de Hecstete 1264 die Urkunde bezeugt, in welcher das ukermärkische Kloster Seehausen von dem Kloster Walkenried das Dorf Radekow bei Stettin kauft⁴⁰⁵. — Der eben genannte Bertramus de Hecstete führt wiederum auf Thüringen zurück. Hier saßen im Mansfeldischen die Edeln von Eickstedt (1130 —1164) und von Bornstedt oder de Burnestede (1145 —1152), aus dem Stamme der Edeln von Schraplau⁴⁰⁶. Die Stammsitze dieses edlen Geschlechts waren das schon 1053 genannte Eickstedt (jetzt Ober- und Nieder-Eichstedt) südwestlich von Querfurt⁴⁰⁷, und das schon 979 vorkommende Bornstedt, südwestlich von Eisleben, südlich von Mansfeld⁴⁰⁸; demnächst erscheint Bornstedt westlich von Magdeburg, südwestlich von Neuahaldensleben, ebenfalls schon im 10. Jahrhundert⁴⁰⁹, und Eichstedt nördlich von Stendal in der Altmark, zuerst 1162 genannt⁴¹⁰. Wenn auch nicht Sprossen des genannten edlen Geschlechts, so zeigen doch gleichnamige Ministerialgeschlechter desselben nordwärts, und während schon 1250 ein Ritter Henricus de Bornstede im Gefolge Herzog Barnim's I. zu Stettin erscheint⁴¹¹, so zeigen sich zunächst Volradus und Theodoricus de Eckstede 1204 als Zeugen des Grafen Albrecht von Arneburg in der Altmark in einer für das Kloster Ilsenburg am Brocken ausgestellten Urkunde⁴¹², dann Fredericus de Ecstede 1225 —1279 in der Altmark⁴¹³, ferner Fredericus und Thidericus de Ekstede 1249 bei Röbel in Meklenburg [Urk. 28], endlich 1280 der Ritter Bertramus de Ekstede bei Bogislaw IV. zu Stettin⁴¹⁴. Letzterer ist derselbe, der 1264 als Bertramus de Heistete in der oben erwähnten Urkunde des Klosters Seehausen, 1276 als Beteko de Ecstede bei dem Grafen Gunzelin von Schwerin⁴¹⁵, und 1272 bis 1281 mit seinem Bruder Fredericus, mit Bertramus de Benz, Johannes de Stegliz, Henricus de Bellinge, Thetlevus de Wozstrow, Wilhelmus de Kerkow und andere bei den Markgrafen von Brandenburg erscheint⁴¹⁶, auch 1284 mit seinem Bruder Fridericus de Ecstede und Conrad Clest zusammen den Abschluß des Vierradener Friedensvertrages auf Brandenburgischer Seite bezeugt [Urk. 70]. Bei dem Durchzuge jener Geschlechter durch die Mark entstand Bornstedt im Havellande bei Potsdam⁴¹⁷, Eichstädt südöstlich von Kremmen im Lande Glin⁴¹⁸, und Eickstedt östlich von Prenzlau in der Uckermark. — Von dem schon 964 genannten Alvensleben, südwestlich von Neuahaldensleben, drei Meilen nordwestlich von Magdeburg⁴¹⁹, welches wiederum wahrscheinlich auf das schon 991 genannte Alvundesleve (jetzt Aseleben) südöstlich von Eisleben zwischen dem süßen und salzigen See⁴²⁰, zurückzuführen ist, führt ohne Zweifel seinen Namen Wichardus de Alvensleve, 1175 und 1185

⁴⁰⁵ Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen, II. 243. - Vgl. Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. III.

⁴⁰⁶ v. Raumer, Historische Charten und Stammtafeln Nr. XVII.

⁴⁰⁷ Förstemann a. a. O. II. 28.

⁴⁰⁸ Förstemann a. a. O. II. 308.

⁴⁰⁹ Förstemann a. a. O. II. 302. — Vgl. Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 461. 474. Urk. v. J. 1311.

⁴¹⁰ v. Ledebur, Allgem. Archiv für Geschichtskunde des preuß. Staats VI. 189.

⁴¹¹ Cod. 438.

⁴¹² Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 2.

⁴¹³ Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 399. I. 5. S. 40. I. 16. S. 320. — Wohlbrück und v. Ledebur (Geschichte der Altmark S. 247 ff.) scheiden nach dem Wappen ein thüringisches und ein altmärkisches Ministerialgeschlecht von Eickstedt, worin wir aus weiter unten im 3. Kapitel *unter A.* (S. 176) zu entwickelnden Gründen nicht beistimmen können.

⁴¹⁴ Matrikel des Stettiner Nonnenklosters.

⁴¹⁵ Lisch, Mecklenb. Jahrbücher XI. 263.

⁴¹⁶ Riedel, Cod. d. Br. I. 15. S. 21. I. 13. S. 222. Bukower Matrikel.

⁴¹⁷ Riedel, C. d. Br. I. 11. S. 154. Urk. v. J. 1304.

⁴¹⁸ Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 419, Urk. v. J. 1459.

⁴¹⁹ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 91, Urk. v. J. 1266. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. 289. — Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschl. von Alvensleben. I. 5.

⁴²⁰ Förstemann a. a. O. II. 58.

Urkundenzeuge des Bischofs Gero von Halberstadt, dessen Söhne Alkmarus, Johannes und Gevehardus de Alvensleve von 1196 bis 1216 in Urkunden der Bischöfe von Halberstadt vorkommen⁴²¹. Von des Gevehardus Söhnen ist Conradus de Alvensleve 1224—1235 Domherr zu Halberstadt, sein Bruder Johann 1232—1248 Schultheiß und Drost des Bischofs von Halberstadt⁴²², und 1268 erscheint der Ritter Burchardus de Alvensleve, vermutlich ein Enkel Gevehards, bei Barnim I. zu Stettin⁴²³. — Der Stamm des Wernherus de Riden, der 1255 mit Bartoldus Klist als Zeuge in einer für das Pyritzer Nonnenkloster ausgestellten Urkunde [Urk. 36] genannt wird, und schon 1253 mit mehreren seines Geschlechts der Burgmannschaft zu Pyritz angehörte⁴²⁴, scheint seinem Namen nach auf das schon 795 genannte Rieden bei Kaltennordheim, nordwestlich von Meiningen, oder auf das schon 932 vorkommende Riede (jetzt Rietheburg) am Einfluß der Helme in die Unstrut⁴²⁵ zurückzuführen. — Theodericus de Kotene, schon 1240 in Pommern⁴²⁶, und noch bis 1279 bei Barnim I. und Bischof Hermann von Cammin, war 1253 mit seinen Brüdern, ferner mit den de Riden und Anselmus de Blankenburg Burgmann zu Pyritz, Von seinen Brüdern erscheint Conradus de Cotene, wahrscheinlich derselbe Conradus de Cothene, der noch 1233 Schöppe in der Grafschaft Dornburg bei Magdeburg war⁴²⁷, 1241 zuerst in Pommern⁴²⁸, und wird 1249 mit Berthold und Conrad Clest zusammen in der Urkunde Barnims I. wegen Anlegung der deutschen Stadt Damm genannt [Urk. 27]; 1262 setzt der Ritter Gherbordus de Köthene den Johannes Calve und Conradus de Welppe zu Hagenmeistern in seinem Dorf Holteshagen bei Pölitz ein⁴²⁹. Der Name des Geschlechts scheint demnach auf Köthen im Anhaltschen, von welchem nordwestlich Calbe liegt, und auf das schon 1254 erwähnte Kothene zwischen Gardelegen und Stendal⁴³⁰ zurückzuführen, wo ebenfalls nördlich von Gardelegen ein schon 1121 genannter Ort Calbe liegt⁴³¹, und wo außerdem schon 1207 ein E. de Calve mit seinen Söhnen in einer zu Salzwedel ausgestellten Urkunde Markgraf Albrechts für das Kloster Marienthal bei Helmstädt⁴³², ferner zu Stendal 1285 ein Bürger Johannes de Calve und 1292 ein Henricus Calve erscheint⁴³³. In den Jahren 1171—1180 tritt ein Henricus de Cotene zu Werben in der Altmark auf in Urkunden des Grafen Theoderich von Werben, Sohnes des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, für das Kloster Obernkirchen in Westphalen⁴³⁴; in Westphalen wiederum wird schon im 9. Jahrhundert eine Wüstung Cothun bei Corvey genannt, auch 1251 ein Cothen in der Grafschaft Mark⁴³⁵, so wie 1193 Godefridus de Coten mit seinem Sohn Wilhelmus in einer Urkunde Bischof Hermann's von

⁴²¹ Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 289 ff. — Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 450. II. 1. S. 6. I. 22. S. 425. 422. 423. I. 17. S. 40. — Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschl. v. Alvensleben, I. 2. 11. 28.

⁴²² Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 40. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 291. - Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschlecht v. Alvensleben, I. 38. 42.

⁴²³ Dreger 425. — Lisch, Urkunden des Geschl. Behr, I. Nr. 60. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 296. - Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschl. von Alvensleben, I. 97.

⁴²⁴ Cod. 490.

⁴²⁵ Förstemann a. a. O. II. 1196. 1199.

⁴²⁶ Cod. 288.

⁴²⁷ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 14.

⁴²⁸ Cod. 296.

⁴²⁹ Dreger 349. [Stolteshagen in der U. d. i. Stolzenhagen. Q.]

⁴³⁰ Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 370. I. 15. S. 73.

⁴³¹ Riedel, C. d. Br. I, 17. S. 427.

⁴³² Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 4. - Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 249.

⁴³³ Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 33. 83.

⁴³⁴ Erhard, Codex diplom. histor. Westfaliae, II. Nr. 352. 410. S. 113. 153.

⁴³⁵ Wilmaus, Westphälisches Urkundenbuch, III. Nr. 533. S. 286. — Wie 1321 Kothene mit Osthernen (heute Ostheeren) zusammen bei Stendal genannt wird (Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 73) so gibt es auch ein Ostheeren im Kreise Hamm in Westphalen, und andererseits ein Ostheeren (Osterne oder Hothernen) im Lande Löwenberg bei Zehdenick (Riedel, C. d. Br. I. 7. S. 243. Urk. v. J. 1270 und S. 329).

Münster⁴³⁶. Das Dorf Köchen im Kreise Teltow-Storkow, und Köthen westlich von Freienwalde an der Oder wird während des Durchzuges des Geschlechts nach Pommern entstanden sein. — Auf Zerbst im Anhaltischen, als dessen Herr und zugleich als Brandenburgischer Vasall 1259 Richardus de Tzerwist erscheint⁴³⁷, scheint auch der Name des Stendaler Bürgers Baldeuinus de Zerwist, 1266⁴³⁸, zurückzuführen; 1244 ist Conradus de Therewist unter den Erbauern der Stadt Friedland im Lande Stargard⁴³⁹, 1261 der Knappe Conradus de Serwitiz mit Conradus Clest zusammen in der Uckermark [Urk. 41], ebendasselbst auch ein Ort Servitiz (jetzt Serwst) südwestlich von Angermünde⁴⁴⁰. — Auf Thüringen verweisen ferner die pommerschen Geschlechter Predole und Helpte. Hartwicus de Predele und sein Bruder Ludowicus sind 1168 und 1170 Ministerialen des Bischofs von Naumburg⁴⁴¹, dann haben wir einen Ort Predel (jetzt Prödel) nahe bei Leitzkau nordwestlich von Zerbst⁴⁴², Predule (jetzt Predöhl) südöstlich bei Puttlitz in der Priegnitz⁴⁴³ und Priedoli 1232 im Lande Bützow⁴⁴⁴; 1267 ist Johannes Pridole Knappe Barnims I.⁴⁴⁵, desgleichen Otto de Predole <160> (Predol) 1276—1281 in Pommern⁴⁴⁶. Helpede (jetzt Helfte) südwestlich von Eisleben, wird schon 1004 genannt⁴⁴⁷. Der Ritter Tylo de Helpede ist 1277 Zeuge der Edlen von Hackenborn⁴⁴⁸, 1272 eine domina Helpe in Pommern⁴⁴⁹, und mindestens schon 1292 ein Dorf Helpede (jetzt Helpt) südlich von Friedland in Mecklenburg⁴⁵⁰, wie auch ein Dorf Helpede (jetzt Helpe) nordöstlich von Arnswalde in der Neumark schon früh genannt wird⁴⁵¹. — Im J. 1271 ist ein Conradus Kraz Zeuge des Klosters Sonnefeld in Thüringen⁴⁵², späterhin erscheint das Geschlecht in der Altmark, wo ein Dorf Craz oder Cratze (jetzt Kraatz) südlich von Arendsee, östlich von Salzwedel entsteht⁴⁵³, während schon auf dem Wege dahin bei Förderstedt, westlich von Calbe, eine jetzt wüste Ortschaft Kratz sichtbar wird⁴⁵⁴; weiterhin kommt es nach der Priegnitz, wo 1293 Johannes Craz mit seinen Söhnen, 1294 Thidericus und Ghevehardus Craz Ratmannen zu Perleberg⁴⁵⁵, ferner in das Ruppinsche, wo ein Dorf Kraatz westlich von Zehdenick⁴⁵⁶, und nach der Uckermark wo ebenfalls ein

⁴³⁶ Erhard, Cod. dipl. histor. Westfaliae. II. Nr. 535. S. 233.

⁴³⁷ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 62. 64. 65.

⁴³⁸ Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 82. I. 17. S. 473. 476.

⁴³⁹ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 487.

⁴⁴⁰ Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 206.

⁴⁴¹ Schöttgen et Kreysig, Diplomat. et scriptores, II. 429. 430. [Offenbar von Predel zwischen Zeitz und Pegau im Bischöflich-Naumburgischen Gebiet, also nicht in Thüringen; der Name ist auch slavisch = beim Tal. Q.]

⁴⁴² Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 419, Urk. v. J. 1459.

⁴⁴³ Riedel, C. d. Br. I. 2. S. 27, Urk. v. J. 1350.

⁴⁴⁴ Lisch, Meklenb. Urk. III, 25.

⁴⁴⁵ Lisch, Meklenb. Urk. II. 20.

⁴⁴⁶ Verchener Matrikel. Originale im P. P. A. — Lisch, Urkunden zur Geschichte des Geschl. Behr, I. 101.

⁴⁴⁷ Förstemann a. a. O. II. 724.

⁴⁴⁸ Schöttgen et Kreysig a. a. O. II. S. 713.

⁴⁴⁹ Dähnert, Pomm. Bibl. V. 228.

⁴⁵⁰ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 415.

⁴⁵¹ v. Raumer, Die Neumark Brandenburg im J. 1337. S. 102.

⁴⁵² Schöttgen et Kreysig a. a. O. III. S. 640. [Vgl. die Cratz von Scharfenstein im Rheingau westlich von Wiesbaden. Q.]

⁴⁵³ Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 32, Urk. v. J. 1327.

⁴⁵⁴ Grote, Reichsfreih. zu Schauen, Verzeichnis jetzt wüster Ortschaften, S. 16, nach Hermes und Weigelt, Der Regierungsbez. Magdeburg.

⁴⁵⁵ Riedel, C. d. Br. I. 1. S. 124. 125.

⁴⁵⁶ Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 420, Urk. v. J. 1459.

Dorf Kraatz nordwestlich von Prenzlau begründet wurde⁴⁵⁷.

Von wie hoher Bedeutung namentlich die Altmark für den Durchzug der sächsischen und thüringischen Geschlechter nach den südlichen Teilen von Pommern war, wird schon aus dem Vorstehenden deutlich erhellen. Von Anfang an ein vom Deutschtum gegen das Slaventum vorgeschobenes Bollwerk bildete sie späterhin dauernd die Brücke für eine Hauptmasse der Auswanderer⁴⁵⁸. Nachfolgende Beispiele werden dies noch mehr ins Licht setzen. — Die Einrichtung der neuen deutschen Stadt Prenzlau übergab Herzog Barnim I. 1234 acht Männern aus Stendal, und verlieh ihr Magdeburgisches Stadtrecht [Urk. 11], dasselbe, was Stendal und die übrigen Städte der Altmark hatten. Ein Ort Stendal oder Nyen Stendal (jetzt Stendel) liegt südöstlich von Prenzlau und nordöstlich von Angermünde⁴⁵⁹; 1215 ist Heinrich von Stendal bei Markgraf Albrecht II. im Lager bei Staffelde, 1225 bei dessen Wittwe in Seehausen, 1231 Henricus de Steyndale Zeuge der Markgrafen Johann und Otto in der Stiftungsurkunde des Klosters Parstein, später Chorin, in der Uckermark⁴⁶⁰. — Vielleicht erhielt auch Stettin sein Magdeburger Stadtrecht 1243 von Stendal her; die Übereinstimmung vieler Namen beiderseitiger Stadtgeschlechter scheint darauf hinzudeuten. So stammte Henricus Baroot (Nupides), Schultheiß zu Stettin, 1251 und 1253 mit Conrad Clest zusammen [Urk. 30. 30 b. 30 c.] und noch bis 1271 genannt⁴⁶¹, aus einem Stendaler Bürgergeschlecht, das vielleicht von Cöln am Rhein nach der Altmark gekommen war⁴⁶². Schon 1233 ist ein Barvot Ratmann zu Stendal⁴⁶³ und zwar gemeinsam mit Hartung de Sandowe und Arnoldus Sapiens, wie wir entsprechend auch zu Stettin einen Bürger Lambertus de Sandow 1243⁴⁶⁴, ferner einen Bürger Thidericus Sapiens 1261 —1264, und einem Arnoldus Sapiens 1263 finden⁴⁶⁵, desgleichen ein Dorf Sandow westlich von Arnswalde schon 1282 als Besitztum des Klosters Colbatz⁴⁶⁶; 1258 ist Fridericus Barvot Zeuge Markgraf Johanns in einer zu Breitenfelde bei Gardelegen ausgestellten Urkunde⁴⁶⁷. — Das Dorf Sanne nordöstlich von Stendal kommt schon 1209 vor⁴⁶⁸, ein anderes Sanne oder Sannen liegt auch zwischen Salzwedel und Osterburg; 1251—1275 ist Conrad oder Cuno de Sanne Bürger und Schöffe zu Stendal⁴⁶⁹, 1283 Arnoldus de Sanna Bürger in Stettin⁴⁷⁰ — Mit Jerichow im Lande Schollene, südöstlich von Stendal, oder vielmehr dem schon 1245 genannten Jarchau (1312 noch Jerchow) nördlich von Stendal⁴⁷¹, nach deren einem auch wohl die Stendaler Ratmänner Wilhelmus und Heidenricus de Jericho 1251 und Johannes de Jerchow 1272 sich nannten⁴⁷², scheint der pommersche

⁴⁵⁷ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 475. 477, Urk. v. I. 1321. I. 13. S. 29, Urk. v. J. 1336. — Fidicin, Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg (v. J. 1375), S. 149. Nr. 61.

⁴⁵⁸ Vgl. Wohlbrück und v. Ledebur, Geschichte der Altmark; ferner v. Ledebur in den: Märkischen Forschungen, III. S. 119. 338.

⁴⁵⁹ Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 321, Urk. v. J. 1318. I. 8. S. 420, Urk. v. I. 1459.

⁴⁶⁰ Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 202. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 267.

⁴⁶¹ Dreger 277. 332. 333. 341. 336. 349. 355. 357. 363. 377. 399. 416. 400. 439. Matrikel des Stettiner Nonnenklosters. Urk. 42.

⁴⁶² Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250. S. 52. Anm. 3.

⁴⁶³ Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 10.

⁴⁶⁴ Cod. 324. 325.

⁴⁶⁵ Dreger 332. 333. 336. 359. 355. 357. 363.

⁴⁶⁶ Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 1.

⁴⁶⁷ Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 61. III. 3. S. 2.

⁴⁶⁸ Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 30.

⁴⁶⁹ Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 13. 20. I. 5. S. 40. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 336.

⁴⁷⁰ Lisch, Mecklenburg. Urk. I. 174.

⁴⁷¹ v. Ledebur, Allgem. Archiv, VL 189. - Frh. v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, S. 150.

⁴⁷² Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 13. 20.

Ritter Heinricus de Garchowe und der pommersche Knappe Heinricus de Jerichow⁴⁷³ zusammenzuhängen, von welchen der erstere seit 1245 in Herzog Barnim's I. Gefolge erscheint⁴⁷⁴, und 1246 mit Conrad Clest, Johannes de Boizenborch und dem Kämmerer Baurus zusammen Zeuge ist, wie Barnim dem Kloster Walkenried die Dörfer Damitzow und Radekow bei Stettin verkauft [Urk. 26]. — Jener Johannes de Boizenburch, der 1248 und 1249 mit Conrad Clest, dem Kämmerer Baurus, Godefridus de Insleve, Heinricus de Saltwedele und andern zusammen vorkommt [Urk. 26. 18. vgl. zu 18 (im 2. Nachtrag) 28 a.], stammt ebenfalls aus der Altmark. Gozwinus de Boiceneburch, dessen Name auf Boitzenburg an der Elbe hinweist, wird schon von 1215 ab bis 1235 in der Altmark bei Stendal, Werben und Gardelegen genannt⁴⁷⁵, 1233 mit Alvericus de Kerkowe, Bertramus de Swaneberch und Conradus de Cothene als Zeuge der Markgrafen Johann und Otto zu Salbke südlich von Magdeburg⁴⁷⁶, und 1236 bei dem Vertrage der Markgrafen mit Herzog Wartislaw III. zu Cremmen⁴⁷⁷; 1271 befindet sich ein Gherardus de Boyceneburch, der zu Boitzenburg in der Uckermark, westlich von Prenzlau, Besitzungen hatte, zu Gerswalde, südöstlich von dem erwähnten Boitzenburg, in Gesellschaft von Bertramus de Benssz, Georgius de Kercow und Fredericus de Ekstede⁴⁷⁸. — Ebenfalls aus der Altmark scheinen Henricus und Thidericus de Listen zu stammen, welche mit Conradus Clest und Johannes de Boizenburg zusammen 1249 die Garzer Gründungsurkunde bezeugen [Urk. 18. Vgl. zu 18 (im 2. Nachtrag)], und von welchem der erstere schon seit 1243, der andere noch 1261 Stettin vorkommt⁴⁷⁹. Ein Dorf Listen (jetzt Liesten)⁴⁸⁰, nach welchem sich ein Salzwedeler Bürgergeschlecht nannte⁴⁸¹, liegt östlich von Salzwedel. Übrigens kommen Bertherus List 1265 und 1266, und Johannes List 1275 als Zeugen der Markgrafen von Landsberg in Thüringen vor⁴⁸², und späterhin trifft man auch ein Bürgergeschlecht List zu Frankfurt an der Oder⁴⁸³. — Ein Ort Wigilebe (jetzt Wiegleben) südlich von Langensalza erscheint schon im 11. Jahrhundert⁴⁸⁴, dann Wegeleben eine Meile östlich von Halberstadt⁴⁸⁵; 1251 — 1288 ist Theodericus de Wegeleve Ratmann zu Stendal⁴⁸⁶, 1254 der Ritter Hermannus de Wegeleve mit Conrad Clest zusammen Zeuge Herzog Barnim's I. in der Colbatzer Gegend [Urk. 33]⁴⁸⁷. — Von Snetlinge (jetzt Schneidlingen) bei Aschersleben den Namen tragend⁴⁸⁸ erscheint 1155 bei Markgraf Albrecht zu Magdeburg neben dem Edlen Erpo de Snetlinge ein Ministerial Eglolfus de Snetlinge⁴⁸⁹, 1241 Ulricus de Snetlinken zu

⁴⁷³ Cod. 398.

⁴⁷⁴ Cod. 347. 366. — Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250. II. S. 44. Anm. 3. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 333 .

⁴⁷⁵ Riedel. C. d. Br. I. 15. S. 7. I. 6. S. 400. 401. I. 22. S. 365. II. 1, S. 7.

⁴⁷⁶ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 14.

⁴⁷⁷ Cod. 241.

⁴⁷⁸ Riedel, C. d. Br. I. 21. S. 2. I. 19. S. 174.

⁴⁷⁹ Cod. 322. 332. 333. 368.

⁴⁸⁰ Riedel. C. d. Br. I. 22. S. 22, Urk. v. J. 1312.

⁴⁸¹ Hermann Listen 1446—1463, Hinricus Lysten 1447-1468. — Riedel, C. d. Br. I. 14. S. 282. 286. 287. 290. 291. 296. 327. 338 etc.

⁴⁸² Schöttgen et Kreysig, Diplomataria et scriptores, II. 373. 447. [Statt in Thüringen muß es heißen im Osterlande. Q.]

⁴⁸³ Riedel, C. d. Br. I. 12. S. 161. I. 23. S. 44. 56. Urk. v. r. 1350 etc.

⁴⁸⁴ Förstemann a. a. O. II. 1522.

⁴⁸⁵ Riedel, C. d. Br. II. 1, S. 93, Urk. v. J. 1267.

⁴⁸⁶ Riedel. C. d. Br. I. 15. S. 13. 25. 29. 31. 37. 82.

⁴⁸⁷ Wohlbrück und v. Ledebur I. c.: S. 296. — Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschl. v. Alvensleben, I. 98.

⁴⁸⁸ Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 277. — Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 468. 472, Ulk. v. I. 1311.

⁴⁸⁹ Riedel. C. d. Br. I. 10. S. 72.

Satzwedel⁴⁹⁰, 1253 und 1257 Heinricus de Snet-IMFS bei dem Markgrafen Johann zu Spandau und bei Gründung der Städte Lychen und Neu-Landsberg⁴⁹¹; Rodolphus und Albertus de Snetglinghe sind 1271 Burgmannen zu Spandau⁴⁹², 1272 Albertus de Snetlinge Domherr zu Stendal⁴⁹³, 1269—1284 trifft man den Ritter Conradus de Snetlingen zu Tangermünde, Stendal, Brandenburg, 1273 denselben mit Henricus de Stekelin als Zeugen der Markgrafen in einer Urkunde für das Stendaler Domstift⁴⁹⁴, und während schon 1274 ein Ritter Olricus de Steckelin Zeuge Herzog Barnim's I. in einer zu Pölitz ausgestellten Urkunde ist⁴⁹⁵, treffen wir bald darauf, nämlich 1278 auch einen Johannes Snetligge mit Besitzungen in Pritzlow bei Stettin⁴⁹⁶, denselben auch 1284 mit Conrad Clest zusammen bei Abschluß des Vierradener Friedensvertrages auf Brandenburgischer Seite [Urk. 70]. Ein schon 1285 existierender Ort Snetlinge östlich von Kyritz in der Priegnitz⁴⁹⁷ bezeichnet den Weg, welchen das gleichnamige Geschlecht von der Altmark nach Pommern genommen hatte. Der Ort Dusdowe (jetzt Düsedau) nahe bei Osterburg in der Altmark wird schon 1238 genannt⁴⁹⁸, und 1265—1278 findet sich der Ritter und Kämmerer Arnoldus de Dusdowe in einer Reihe von Urkunden Barnim's I. in der Stettiner Gegend⁴⁹⁹. — Östlich von Osterburg liegt Uchtenhagen an der Uchte⁵⁰⁰, nach welchem sich Herbertus de Uchtenhagen benennt, der 1256 mit Bertramus de Bens bei den Markgrafen Johann und Otto zu Sandow bei Havelberg auftritt⁵⁰¹, während schon 1243 der Ritter Gerardus de Ochtenhagen zu Stettin in Barnim's I. Gefolge erscheint⁵⁰², bald auch ein Dorf Uchtenhagen nordöstlich von Stargard in Pommern kundbar wird.— Nicht weit von Uchtenhagen in der Altmark, südlich von Werben, liegen die Dörfer Clinte und das schon 1186 genannte Thene (jetzt Theenhof)⁵⁰³; ein anderes Klinte oder Klint lag auch weiterhin bei Gr. Rodensleben, westlich von Magdeburg⁵⁰⁴. Während nun schon 1255 ein Knappe Johannes de Clint mit Bertoldus Klist zusammen als Urkundenzeuge Barnim's I. zu Pyritz, also in der Nähe des pommerschen Werben auftritt [Urk. 36]. auch noch 1260 zu Damm eine Urkunde bezeugt⁵⁰⁵, findet sich andererseits zuerst 1257—1265 ein Ritter Henricus de Thene (de Thenis) als Vogt zu Biesenthal mehrfach in des Markgrafen Otto Gefolge⁵⁰⁶, dann der Ritter Otto de Thene (Theen) 1278—1281 eben so häufig bei Herzog Bogislav IV.

⁴⁹⁰ Riedel, C. d. Br. I. 14. S. 2.

⁴⁹¹ Riedel. C. d. Br. I. 23. S. 2. 3. I. 13. S. 317. I. 18. S. 370.

⁴⁹² Riedel, C. d. Br. I, 11. S. 8.

⁴⁹³ Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 20.

⁴⁹⁴ Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 40.

⁴⁹⁵ Dähnert. Pomm. Bibl. III. 414.

⁴⁹⁶ Matrikel des Stettiner Nonnenklosters Nr. 60.

⁴⁹⁷ Riedel, C. d. Br. I. 2. S. 306.

⁴⁹⁸ Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 451.

⁴⁹⁹ Dreger 381. 374. — Orig. im P. P. A. Schr. 2. Nr. 42, Stolper Urk. Nr. 19. — Belbucker Matrikel, Jasenitzer Matrikel, Colbatzer Matrikel, Diplomatar. civit. Stettin. — Dähnert, Pomm. Bibl. V. 228. 268. - Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 332.

⁵⁰⁰ Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 457.

⁵⁰¹ Riedel, C. d. Br. I. 3. S. 343. Hier irrtümlich Bertramus de Bnens; es ist derselbe, den wir als Beteko de Bentz 1273 mit Conradus Clest zusammen finden [Urk. 55]. Ein Gr. und Kl. Bentz (jetzt Bähnitz) liegt bei Nauen, ein Bentz (jetzt Beenz) östlich von Boitzenburg in der Uker-mark, ein anderes Beenz östlich von Boitzenburg bei Lychen, in Pommern dagegen haben wir Gr. und Kl. Bentz bei Dader und Faulen-Benz bei Massow.

⁵⁰² Cod. 324. 325. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 284 ff

⁵⁰³ Riedel, C. d. Br. I. 3. S. 88. 90. I. 6. S. 31. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 337.

⁵⁰⁴ Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 54, Urk. v. J. 1315.

⁵⁰⁵ Dreger 329.

⁵⁰⁶ Riedel. C. d. Br. I. 8. S. 166. I. 11. S. 5. I. 13. S. 129. 207. I. 18. S. 570.

in der Stettiner Gegend⁵⁰⁷. — Schon 1209 wird Grotinswachten, später Swechten (jetzt Großen Schwechten) südöstlich von Osterburg genannt⁵⁰⁸; 1255 ist Hinricus de Svecthen Geistlicher zu Havelberg⁵⁰⁹, 1266 der Ritter Conradus de Swechten Zeuge Barnim's I. zu Damm⁵¹⁰. — Der Ort Schadewachte in der Altmark erscheint schon 1207⁵¹¹, 1279 und 1289 auch ein Giselbertus (Ghiso) de Schadewachten als Bürger zu Stendal⁵¹², und 1267—1271 der Ritter Reimarus (Reinerus, Reineko) de Scadevvachte bei Barnim I. in Stettin und Damm⁵¹³. — Moringen oder Morungen (jetzt Möhringen) westlich von Stendal wird zuerst um 1180 genannt und gehörte damals dem Kloster Königslutter im Braunschweigschen⁵¹⁴; vorher erscheint schon 1016 Moringen westlich von Nordheim, nordwestlich von Göttingen, ferner 1050 Morungen im Mansfeldischen Gebirgskreise⁵¹⁵; 1267 ist Henricus de Morunge mit Anselmus de Blankenborch und Gerardus de Boycineborch bei den Markgrafen zu Gransee⁵¹⁶, 1282 Petrus de Moringe Bürger zu Stendal⁵¹⁷, und schon 1261-1280 der Ritter Oiricus äs Moringe bei Barnim I. und Bogislaw IV. in der Gegend von Stettin⁵¹⁸, wo dann auch ein Dorf Möhringen, westlich von Stettin hervortritt. — Bertramus de Scheningen, wahrscheinlich den Namen von Schöningen, östlich von Wolfenbüttel und Schöppenstädt im Braunschweigschen, tragend, ist 1191 mit Theodoricus de Schonenwalde Zeuge des Grafen Heinrich von Gardelegen zu Stendal⁵¹⁹, 1245 ist Henricus de Scheningen Zeuge Bischof Meinhard's von Halberstadt⁵²⁰, dann erscheint 1250 der Ritter Conradus de Scheninge bei Barnim I. zu Stettin⁵²¹, 1253 derselbe mit Conrad Clest, Hinricus de Svanenbergh, Fridericus Kronesben und andern zusammen in der Bewidmungsurkunde der Stadt Stargard [Urk. 30 d.], bald auch ein Dorf Schöningen zwischen Garz und Stettin, während andererseits auch ein Conradus de Sconenwalde 1236—1241 in Pommern teils bei Barnim I. teils bei Wartislaw III. auftritt⁵²². Der 1253 mit Conrad Clest genannte Fridericus Kronesben scheint aus der Gegend von Braunschweig und Wolfenbüttel zu stammen, wo noch 1311 Johannes und David Kronesben als Halberstädtische Vasallen⁵²³. — Auch finden wir schon 1221 einen Fridericus Cronesben auf dem Festlande des Fürstentums Rügen⁵²⁴.

⁵⁰⁷ Dähnert, Pomm. Bibliothek V. 219. — Urk 66. 68. — Matrikel des Stettiner Nonnenklosters, Diplomataria civitat. Stettin et Trep-tow. — Lisch, Urkunden zur Geschichte des Geschl. Behr, I. 101.

⁵⁰⁸ Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 30. I. 15. S. 43.

⁵⁰⁹ Riedel, C. d. Br. I. 22, S. 433. I. 3. S. 92.

⁵¹⁰ Dreger, 383.

⁵¹¹ Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 29.

⁵¹² Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 24. 25. 27. 29. 31. 37. 39.

⁵¹³ Dreger 399. 400. 439, — Matrikel des Stettiner Nonnenklosters. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 336.

⁵¹⁴ v. Ledebur, Allgem. Archiv VI. 189. — Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 436, Urk. v. J. 1201.

⁵¹⁵ Förstemann a. a. O. II. 1006. 1042.

⁵¹⁶ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 95. — Vgl. Wohlbrück und v. Ledebur 1. c. S. 288.

⁵¹⁷ Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 27.

⁵¹⁸ Dreger 332. 333. 336. 377. 399. 416. 400. 439. — Matrikel des Stettiner Nonnenklosters. Diplom. eccl. St. Mariae Stetin.

⁵¹⁹ Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 436.

⁵²⁰ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 25.

⁵²¹ Cod. 438; hier irrtümlich Steninghe.

⁵²² Cod. 241. 274. 288. 294. 296.

⁵²³ Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 467. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 296.

⁵²⁴ Cod. 134.

Burchardus de kocstede, dessen Name auf Kochstedt nördlich von Halberstadt hinleitet⁵²⁵, ist um 1200 Zeuge Markgraf Otto's in einer Urkunde für Kloster Diesdorf, südwestlich von Salzwedel⁵²⁶, 1209 Zeuge Markgraf Albrecht's zu Tangermünde⁵²⁷, 1212 mit demselben im Lager bei Weissensee in Thüringen⁵²⁸, und 1219 in Brandenburg bei Bischof Siegfried⁵²⁹; 1253, 1255 und 1269 sind die Brüder Heinricus und Albertus de Kocstede mit Buchardus de Velelanz und Sifridus de Cozwic (Coswig an der Elbe bei Wittenberg), Anselmus de Blankenburg, Fredericus de Hyndenborg etc. Zeugen Bischof Hermann's von Cammin und der Markgrafen in der Uckermark⁵³⁰, wo auch ein Dorf Cocstede (jetzt Kaakstädt) südlich von Prenzlau schon 1284 genannt wird⁵³¹. - Bellingen, südlich von Stendal, wird bereits 1207 erwähnt⁵³²; 1236 ist Heinricus de Bellinge im Gefolge der Markgrafen Johann und Otto zu Tangermünde⁵³³, 1260 Engelkinus de Bellinge Zeuge Bischof Hermann's von Cammin in der Uckermark⁵³⁴, 1261 derselbe mit Conrad Clest zusammen in der Uckermark [Urk. 41], 1274 Heinricus de Belling (de Bellighen) bei Barnim I. in einer Colbatzer Urkunde⁵³⁵, 1276 und 1277 derselbe bei den Markgrafen in der Uckermark zu Werbellin und Straßburg⁵³⁶ und 1284 mit Conrad Clest bei Abschluß des Vierradener Friedens auf Brandenburgischer Seite [Urk. 70]. Ein Dorf Bellingen in der Uckermark⁵³⁷, auch ein Dorf Belling, nördlich bei Pasewalk, und Bellingen (jetzt Belgen), südöstlich von Königsberg in der Neumark⁵³⁸ erinnern an die Wanderungen des Geschlechts. — Nach Staffelde, östlich von Stendal, nannte sich Gernarus de Stapheld, der 1208, und de Stafvelde, der 1209 - 1215 in der Altmark auftritt⁵³⁹; demnächst erscheint Hinricus de Staffelde 1256—1279 bei Barnim I. und Bogislav IV. in der Stettiner Gegend, ebendasselbst auch ein Dorf Staffelde nördlich von Garz an der Oder, wie Ortschaften gleichen Namens bei Kremmen im Lande Glin⁵⁴⁰ und schon 1298 südlich von Soldin in der Neumark⁵⁴¹. — Nach Hindenburg, nördlich von Stendal⁵⁴², dessen Name vielleicht weiterhin auf das Schloß Hindenburg bei Brackel im Paderbornschen⁵⁴³, nach welchem sich einzelne Grafen von Eberstein zu benennen pflegten, zurückführt⁵⁴⁴, nannten sich die Brüder Reynerus und Fridericus de Hindenburg, 1208 zu Havelberg⁵⁴⁵,

⁵²⁵ Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 468. Urk. v. J. 1311. - Frh. v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte. I. S. 376.

⁵²⁶ Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 395.

⁵²⁷ Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 30. I. 3. S. 91.

⁵²⁸ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 6.

⁵²⁹ Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 136.

⁵³⁰ Riedel, C. d. Br. I. 21. S. 90. II. 1. S. 100. Dreger 373. — Vgl. auch Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 208. 209, Urk. v. J. 1259.

⁵³¹ Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 223.

⁵³² Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 29. 30.

⁵³³ Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 35. - Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 330.

⁵³⁴ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 68.

⁵³⁵ Colbatzer Matrikel.

⁵³⁶ Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 220. 221.

⁵³⁷ Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II. S. 46. Anm. 1. nach dem Landbuch von 1375 S. 168. 234.

⁵³⁸ v. Raumer, Die Neumark im J. 1337. S. 84.

⁵³⁹ Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 30. I. 15. S. 7. I. 17. S. 3. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 250.

⁵⁴⁰ Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 419, Urk. v. J. 1459.

⁵⁴¹ v. Raumer, Die Neumark im J. 1337, S. 39.

⁵⁴² Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 479, Urk. v. J. 1327.

⁵⁴³ v. Ledebur in den: Märkischen Forschungen. III. S. 329. ,

⁵⁴⁴ I. J. 1266 stellte Bertoldus de Brakel et de Hindenburg eine Urkunde zu Hindenburg bei Brackel aus, wobei Borchardus de Halremunt als Zeuge erscheint (Zeitschrift des historischen Vereins

und ersterer in demselben Jahre mit Gernarus de Stapheld Zeuge des Markgrafen Albrecht in einer zu Sandow für das Kloster Arendsee ausgestellten Urkunde⁵⁴⁶. Demnächst finden wir 1253 bis <165> nach 1286 einen Ritter Fridericus de Hindenburg überaus häufig in Urkunden Barnims I. in der Stettiner Gegend⁵⁴⁷, ferner ein Dorf Hindenburg westlich nahe bei Naugard, und auf dem Zwischenwege von der Altmark nach Pommern Hindenburg in der Priegnitz⁵⁴⁸, Hindenburg nahe bei Templin, und Hindenburg südwestlich von Prenzlau in der Uckermark⁵⁴⁹. — Nordwestlich von Hindenburg in der Altmark liegt Nienkerken (jetzt Neukirchen), schon 1263 genannt⁵⁵⁰, ein Name, der allerdings häufig entstehen konnte, vielleicht aber auch direkt auf einen weiter rückwärts liegenden gleichnamigen Ort Bezug hat, so etwa auf Nienkerken am rechten Weserufer unterhalb Vegesack (schon 1267 genannt), Nienkerken im Bistum Minden, südlich von Bassum, Nienkerken unweit Schneverdingen, Verdener Diözese (schon 1287 genannt), Nienkerken im Osnabrückschen, westlich von Bramsche, Nienkerken im Oldenburgischen, westlich von Damme⁵⁵¹, Nienkerken im Alten Lande, Nienkerken im Lande Hadeln, Nienkerken im Amte Grönenberg, Nienkerken im Amt Wöltingeroda, zwischen Schladen und Liebenburg⁵⁵². Der Edle Adulfus de Nienkerken war 1143 —1182 Vogt des Bistums Bremen (advocatus ecclesiae Bremensis), zugleich bischöflich Hildesheimischer Vasall; 1147 lebte Carolus de nova ecclesia, einem Corveyer Ministerialgeschlecht angehörig⁵⁵³. In den Jahren 1244—1261 treffen wir Arnoldus de Nienkerken (de Nova ecclesia) in Mecklenburg, besonders bei Röbel [Urk. 23. 24. 28. 31. 37. 38] und mit den Eickstedts zusammen, endlich Rodolfus (Ludolfus) de Nienkerken von 1251 ab bis nach 128? sehr häufig in Barnims I. Urkunden in der Gegend von Stettin⁵⁵⁴, und mit Fredericus de Hindenborch, 1251 und 1259 [1264 Q.] auch mit Conrad Clest zusammen [Urk. 30 a. 40]. — Steglitz, südöstlich von Stendal, wird schon 1207 genannt⁵⁵⁵, wir treffen auch schon 1197 einen Henricus de Stegelitz zu Brandenburg⁵⁵⁶, Sifridus de Stegelitz 1215 in Magdeburg, 1225 in einer Urkunde zu Werben in der Altmark und in Brandenburg bei Bischof Gernand⁵⁵⁷, ebendasselbst 1227 Conradus de Stegelitz⁵⁵⁸, 1232 Heinricus de Stegelitz bei den Markgrafen Johann und Otto zu Spandau⁵⁵⁹, 1243 den Ritter Henricus de Stegelitz zu

⁵⁴⁴(...Fortsetzung)

für Niedersachsen, Jahrg. 1858. 1. Doppelheft, S. 116). Johannes de Brakel und sein Bruder Conradus sind 1263—1285 Ratmann und Bürger zu Stettin (Dreger 356. 399. 400. 439 etc.); Ludolfus Halremund findet sich schon 1304 in Mecklenburg [Urk. 78. 79].

⁵⁴⁵ Riedel, C. d. Br. I. 3. S. 89.

⁵⁴⁶ Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 3.

⁵⁴⁷ Cod. 490. Dreger 383. 422. 424. 425. 426. 433. 434. 438. 439. 440. 442 etc. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 250. — Die Urkunden Cod. 334 und Dreger 180 von 1214 und 1247 kommen als gefälschte (vgl. oben S. 137. Anm. 3. und 152. Anm. 1) nicht in Betracht.

⁵⁴⁸ Riedel, C. d. Br. I. 1. S. 15.

⁵⁴⁹ Riedel, C. d. Br. I. 21. S. 34, Urk. v. J. 1343.

⁵⁵⁰ Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 18.

⁵⁵¹ Auf dies würde Nienkerken bei Greifswald weisen, da es Anfangs zugleich Damme hieß. Q.

⁵⁵² Mooyer in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1858. 1. Doppelheft. S. 21.

⁵⁵³ Mooyer a. a. O. S. 9—23. 49.

⁵⁵⁴ Dreger 309. 344. 419 etc. [um Anklam. Q.]

⁵⁵⁵ Riedel, C. d. Br. I. 5. S. 29.

⁵⁵⁶ Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 124. I. 7. S. 469. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 337.

⁵⁵⁷ Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 131. 140. 141.

⁵⁵⁸ Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 142.

⁵⁵⁹ Riedel, C. d. Br. I. 11. S. 2.

Stendal⁵⁶⁰, und 1248 bis 1260 Henricus de Stegelitz, vielleicht den eben genannten, in der Uckermark⁵⁶¹. Auf dem Wege zwischen der Altmark und der Uckermark liegt ein Dorf Stegelitz im Kreise Jerichow I., ein Stegelitz im Teltow-Storkowschen Kreise⁵⁶², und ein Stegelitz im Templiner Kreise. — Nach Kerkow zwischen Salzwedel und Osterburg nannte sich der Ritter Alvericus de Kerkowe, 1225 bei der Gräfin Mechthild zu Seehausen und bei dem Grafen Heinrich von Aschersleben, 1227 bei Herzog Otto von Braunschweig, und 1233-1252 mit seinen Söhnen Gerhardus und Ludovicus bei den Markgrafen Otto und Johann zu Havelberg, Salzwedel, Brandenburg, Stendal und Warbelin⁵⁶³, so auch 1236 mit Gocewinus de Boecenburg, Thidardus de Wostrowe, Bodo und Wernerus de Saltwedel und dem Vogt von Oderberg bei dem Vertrage mit Herzog Wartislaw III. zu Cremmen auf Brandenburgischer Seite⁵⁶⁴. Gerardus de Kerkow erscheint 1236 in der Urkunde, in welcher die Markgrafen Otto und Johann dem Kloster Walkenried den Colpin-See mit 100 Hufen Landes schenken⁵⁶⁵, 1249 in einer Urkunde Markgraf Johanns für die Stadt Brandenburg zusammen mit Borchardus de Velewanz (von Velefantz im Lande Glin bei Kremen)⁵⁶⁶, demselben, der 1246 und 1253 auch bei Fiddichow in Pommern mit Conrad Gest zusammen vorkommt [Urk. 25. 30 d.], endlich 1251—1260 ist Gerardus de Kerkow (Kirchowe) teils bei Magdeburg und bei Spandau⁵⁶⁷, teils in der Uckermark, während man 1256 Hinricus de Kerkow in der Priegnitz⁵⁶⁸, 1273 die Brüder Georrius und Thydericus de Kerkow (Kirchow), welche 1270 Ansprüche an Löwenberg bei Zehdenick machten⁵⁶⁹, mit Conrad Clest und Beteko und Heidenricus de Bentz zusammen auf der Dragenbrücke in der Neumark [Urk. 55], endlich Wilhelmus de Kerkow 1284 mit Conrad Clest, Werner de Swanenberch, Bernhardus und Reinherus de Bentz, Beteke und Fridericus de Ekstede, Henricus de Bellinge, Johannes de Snetlinge, Conradus de Oderberch, Ludolfus de Bekendorf, Thethardus de Wostrow, Wilhelmus de Bertekow etc. bei Abschluß des Vierradener Friedens auf Brandenburgischer Seite antrifft [Urk. 70]. Als gleichnamige Ortschaften finden sich: Kerkow, südwestlich von Zehdenick im Lande Glin⁵⁷⁰, Kerkow, nördlich von Angermünde⁵⁷¹ oder Neu-Angermünde (wie es zum Unterschiede von Angermünde oder Tangermünde in der Altmark, dem es seinen Namen verdankt, genannt wurde), und Kerkow (jetzt Karkow) bei Freienwalde in Pommern⁵⁷²; auch Lucowe Zedelis, das älteste Besitztum Conrad Clest's, erhielt späterhin den Namen Kerkow (s. oben S. 128).— Nach Bertkow oder Bertkau bei Arneburg führten den Namen Otto von Bertkau, 1225 bei dem Grafen Heinrich von Aschersleben⁵⁷³, Theodericus und Fridericus de Bertekow, 1232 Burgmannen zu Wusterhausen in der Grafschaft Ruppin⁵⁷⁴, letzterer mit Lodewicus und Gerarus de Kercow 1244 und 1247 zu Brandenburg⁵⁷⁵, 1247 bei Salzwedel in der Altmark⁵⁷⁶ 1248 mit Henricus de Stegelitz,

⁵⁶⁰ Riedel, C. d. Br. I. 15. S. 11.

⁵⁶¹ Cod. 469. Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 68. I. 13. S. 317. I. 21. S. 1. — Urk. 45.

⁵⁶² Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 419, Urk. v. J. 1459.

⁵⁶³ Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 399. 400. I. 14. S. 3. I. 15. S. 11. 12. L. 16. S. 399. I. 22. S. 4. 5. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 261 ff.

⁵⁶⁴ Cod. 241.

⁵⁶⁵ Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 312.

⁵⁶⁶ Riedel, C. d. Br. I. 7. S. 203, Urk. v. J. 1356.

⁵⁶⁷ Riedel, C. d. Br. I. 21. S. 89. I. 11. S. 3. I. 13. S. 128.

⁵⁶⁸ Riedel, C. d. Br. I. 1. S. 243.

⁵⁶⁹ Riedel I. 7. S. 243, vgl. auch ibid. S. 245.

⁵⁷⁰ Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 420, Urk. v. J. 1459.

⁵⁷¹ Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 185, Urk. v. J. 1296.

⁵⁷² Riedel, C. d. Br. I, 18. S. 111, Urk. v. J. 1338.

⁵⁷³ Gercken, Fragm. March. I. 69.

⁵⁷⁴ Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 4. I. 22. S. 4.

⁵⁷⁵ Riedel, C. d. Br. I. 10. S. 202. 203. II. 1. S. 29. 487.

⁵⁷⁶ Riedel, C. d. Br. I. 14. S. 3.

Burchardus de Valewanz, Henricus de Snetling, Gerardus de Kerkow und Johannes de Bentz in der Uckermark⁵⁷⁷. Dann erscheint der Ritter Theodericus de Bertekow 1243-1280 in vielen Urkunden Barnims I. in der Stettiner Gegend⁵⁷⁸, 1251 auch mit Conrad Clest zusammen [Urk. 30 a.], und 1254 als Nebenzeuge der beiden Brüder Conrad und Berthold Clest in Barnims I. Urkunde über das Clestsche Besitztum Lucowe Zedeliz [Urk. 32], ferner 1284 Wilhelmus de Bertekow, wie schon oben erwähnt mit Conrad Clest zusammen bei dem Friedensschluß zu Vierraden [Urk. 70], während dem Dorf Bertkow in der Altmark ein Dorf Bertikow östlich von Prenzlau in der Uckermark, ferner das schon 1282 als Besitztum des Klosters Colbatz genannte Dorf Berticowe (jetzt Bartikow) südöstlich von Greifenhagen⁵⁷⁹ entspricht. — Direkt auf Salzwedel führt Heinricus de Saltwedel zurück, der 1249 mit Conrad Clest zusammen in der Urkunde auftritt, in welcher Barnim I. den Stettinern die Schlei fung der Burg zu Stettin verheißt [Urk. 28 a.], desgleichen Theodericus de Saltwedele, 1261 — 1271 Bürger zu Stettin⁵⁸⁰. — Auch ein Cristianus Miles (vermutlich lateinische Übersetzung des Familiennamen „Ritter“), 1273 Ratmann zu Salzwedel⁵⁸¹, hat einen Namensvetter Arnoldus vocatus Miles zu Stettin, der dort 1263 Ratmann war [Urk. 42]. — Horst, südwestlich von Salzwedel, ganz nahe der einstigen Probstei Döhre, und schon 1289 genannt⁵⁸², ferner Horst (jetzt Butterhorst) südwestlich von Osterburg nahe bei Calbe⁵⁸³, welche beide mit ihren Namen vielleicht auf das schon 1036 genannte Horste (jetzt Hörste) östlich von Lippstadt in Westphalen⁵⁸⁴, wo auch 1194 ein Almarus de Horste⁵⁸⁵, zurückführen, correspondieren zunächst mit einem Dorfe Horst in der Priegnitz nördlich von Kyritz; 1248 ist Wilhelmus de Horst mit Conrad Clest zusammen bei Barnim I. in Pyritz [Urk. 25 a.], ebendasselbst auch 1261 ein Bartholdus de Horst⁵⁸⁶. — Im J. 1230 ist der Ritter Rodolfus de Bekethorp, der vielleicht seinen Namen von Bekendorp (jetzt Beckendorf) östlich von Seehausen bei Magdeburg⁵⁸⁷ führt, Zeuge des Klosters Diesdorf, südwestlich von Salzwedel⁵⁸⁸, 1248 findet sich der Ritter Egbertus de Bekendorpe in Vorpommern⁵⁸⁹, 1272 Ludeko (Ludekinus) de Bekendorpe mit Markgraf Johann in Lübeck⁵⁹⁰, derselbe 1281 mit Thethardus de Woztrow bei Zehdenick und Templin in der Uckermark⁵⁹¹, und 1284 als Ludolfus de Bekendorp wie schon erwähnt mit Conradus Clest zusammen beim Vierradener Friedensvertrage [Urk. 70]. — Eberhard Bere, der Stammvater des Geschlechts Behr, 1189 — 1197 im Gefolge Herzog Heinrichs des Löwen, stammte vermutlich aus dem Osnabrückschen, kommt aber auch in einer Walkenrieder Urkunde vor, und hatte Besitzungen beim Kloster Ebstorf nordöstlich von Uelzen im Lüneburgschen. Von seinen Söhnen ist der dritte, Lippoldus Ursus, 1224 und 1225 Vasall der Grafen von Lüchow, nördlich von Salzwedel⁵⁹². Lippold's Söhne treffen wir mehrfach in pommerschen Urkunden, namentlich Theodericus

⁵⁷⁷ Riedel, C. d. Br. I. 3. S. 317. I. 21. S. 89.

⁵⁷⁸ Cod. 313. 321. 322. 324. 325. 332. 338. 339. 347. 366. 368. 469 etc. — Wohlbrück und v Ledebuhr a. a. O. S. 260.

⁵⁷⁹ Riedel, C. d. Br. I 18. S. 1.

⁵⁸⁰ Dreger 336. 359. 377. 399. 416. 400 etc.

⁵⁸¹ Riedel, C. d. Br. I. 14. S. 14.

⁵⁸² Riedel C. d. Br. I. 14. S. 35.

⁵⁸³ Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 57, Urk. v. J. 1323.

⁵⁸⁴ Förstemann a. a. O. II. 809. — Ehrhard, Cod. dipl. Westphal. 127.

⁵⁸⁵ Ehrhard, Cod. dipl. Westphal. 540.

⁵⁸⁶ Dreger 338.

⁵⁸⁷ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 49-51. Urk. v. J. 1257.

⁵⁸⁸ Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 398.

⁵⁸⁹ Cod. 399.

⁵⁹⁰ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 117.

⁵⁹¹ Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 129.

⁵⁹² Lisch, Urkunden des Geschl. Behr, I. S. 8. 10. 17. 18. 31. 32. 34. 95 und Urk. Nr. 1. 2. 3. 7.

8. — Von Frh. v. Ledebur ist neuerdings (Archiv für deutsche Adelsgeschichte, I. S. 76 ff.) die

(Fortsetzung...)

Bere 1248 bis 1264, Lippoldus Bere (Ursus, Bering) 1237 — 1255, Harnid Bere 1240-1283, Wedege Bere 1240-1270⁵⁹³, inzwischen den Theodoricus, Harnid und Wedege 1239—1274 auch häufig zu Röbel in Mecklenburg, und zwar unter andern mit Arnoldus de Nienkerken [Urk. 16. 28. 31. 51. 56].⁵⁹⁴ Insbesondere aber sind die erwähnten Thidericus und Lippoldus Bere (Beringe) 1248 mit Conradus Clest und Wilhelmus de Horst zusammen in Pyritz Zeugen Barnims I. bei Stiftung des Klosters Marienfließ [Urk. 25 a.], und wiederum 1255 ebenfalls zu Pyritz mit -Bartoldus Klist, Wernherus de Riden und Johannes de Clint zusammen [Urk. 36]. - Im J. 1188-1223 tritt ein Edler Waltherus de Boldensele in Niedersachsen auf⁵⁹⁵, und zwar 1217 mit Boldesalus, Probst des Klosters Ebstorf⁵⁹⁶, und mit Bernardus de Berge, Tidericus de Wustrowe und Alexander de Versne. Waltherus de Boldensele scheint seinen Namen von Böddensell im Kreise Gardelegen⁵⁹⁷, Alexander de Versne den seinigen von Veerßen nahe bei Uelzen⁵⁹⁸ getragen zu haben. Den Ritter Walterus de Boldensele (Baldensele, Boltlensele), vielleicht des vorigen Sohn, der sich noch 1248 und 1249 im Braunschweigschen aufhält⁵⁹⁹, finden wir 1250 in Pommern als Zeugen Barnims I. zu Stettin, auch 1252 mit Conradus Clest und Theodoricus Bawarus zusammen in einer für das Stettiner Nonnenkloster ausgestellten Urkunde [Urk. 25. Vgl. zu 25 (im 2. Nachtrag)], und andererseits 1272 bei Barnim I. Otto de Versne, so wie 1281 bei Bogislaw IV. Conradus de Versne⁶⁰⁰. Hiermit soll die Zahl der Belege für die enge Verbindung des Pommerlandes und insbesondere der Gegend von Stettin mit der Altmark und ihrem westphälischen, braunschweigischen und thüringischen Hinterlande, welcher sich in den vielfachen Übertragungen der Orts- und Familiennamen des einen Landes in das andere ausspricht, beschlossen sein, obwohl sich leicht noch eine größere Anzahl beibringen ließe. Dagegen erschien es nicht ratsam, weniger Beispiele zu geben, als geschehen ist, weil gerade die Fülle derselben, indem eins das andere unterstützt, geeignet ist, die Tatsache am besten zur Anschauung und Überzeugung zu bringen. Keineswegs soll aber die Vorstellung erweckt werden, als ob eine pommersche Familie, für die sich in einem jener Hinterländer der Einwanderung ein gleichbenannter Ort findet, mit diesem in direkter Verbindung stehen müsse. Der Name konnte vielmehr durch Personen ganz verschiedener Abstammung und nach dem Zwischenraum von Generationen auf einzelne Orte im Osten und Nordosten übertragen sein, und vielleicht erst von einem der letzteren griff ein in Pommern einwanderndes Geschlecht, dessen Heimat weit entfernt von dem ersten Ort jenes Namens liegen mochte, den Namen auf und hielt ihn fest. Suchen wir nun in jenen Hinterländern nach Anhaltspunkten für den Ursprung des Geschlechts der Brüder Conrad und Berthold Clest, die stets in so naher Verbindung mit Personen eingewanderter westphälischer, braunschweigischer, thüringischer und altmärkischer Geschlechter erscheinen, so treffen wir zwar zunächst, um mit den entferntesten Gegenden anzufangen, eine Klist-Mühle nördlich von Warburg in Westfalen, aber, obwohl wir den direkten und indirekten Zusammenhang dieser Gegend mit Pommern und den Durchzugsländern kennen, scheint es doch zu gewagt, den Namen des alten Geschlechts in einem

⁵⁹²(...Fortsetzung)

Abstammung der pommerschen und Rügenschon Behr von Eberhard Bere bestritten, und versucht derselbe die Harzgegenden als ihre Heimat nachzuweisen.

⁵⁹³ Lisch a. a. O. Urk. Nr. 11. 13. 16. 18. 19. 20. 21. 22 etc.

⁵⁹⁴ Ferner Lisch a. a. O. Urk. Nr. 4?. 47.

⁵⁹⁵ Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1852. S. 210.

⁵⁹⁶ Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 396.

⁵⁹⁷ Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 331.

⁵⁹⁸ Vgl. Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XXV. 134. 136, Urk. v. J. 1294. — Dem Orte entspricht ein weiter westlich bei Meppen an der Ems gelegenes Bersen, das schon zu Anfang des 10. Jahrhunderts als Firsni, im 12. Jahrh. als Bersnen vorkommt (Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, VI. S. 185. 209).

⁵⁹⁹ Sudendorff, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, I. S. 22. Nr. 32. — Treuer, Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen, Urk. S. 12.

⁶⁰⁰ Originale im P. P. A. — Colbatzer Matrikel.

Zusammenhang mit dem Namen dieser Mühle zu bringen, über dessen älteren oder jüngeren Ursprung nichts näheres bekannt ist. Ähnlich möchte es sich mit einem Busch Kliste zwischen Gnölpzig und Strenz-Naundorf, südöstlich von Alsleben im früheren Magdeburger Saalkreise und heutigen Mansfelder Seekreise gelegen, verhalten. Dieser Busch existiert noch jetzt, und ist schon an anderer Stelle⁶⁰¹ die Vermutung ausgesprochen, daß der Name von einem früher daselbst vorhandenen Dorfe zurückgeblieben sein möge. Das ist aber alles, was man weiß oder vielmehr vermutet, denn aus älterer Zeit und urkundlich ist nichts über die Lokalität und ihren Namen bekannt. Wir sind hier aber bereits in einer Gegend, aus welcher die Wanderung nach Norden und Nordosten bekanntlich reich strömte. Erinnern wir uns, daß von dem Mansfeldischen Kloster Sichern aus das Kloster Lehnin in der Zauche besetzt wurde, und folgen wir dieser Richtung, so treffen wir zwischen Lehnin und Belitz, südöstlich von dem ersteren: Cleistow (Kleistow, Claistow, Klaisto, Klistow, Kliestow), ein altes Dorf, das nur deshalb in Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg vom J. 1375 nicht aufgeführt ist, weil es zu dieser Zeit nicht mehr zur Mark, sondern zu Sachsen, und zwar zur Vogtei Belzig gehörte, mit welcher es erst 1816 wieder an Preußen gelangte⁶⁰². Weiter südöstlich im Teltow, südlich von Trebbin, und von Alters her zu dieser Burg gehörig, liegt wieder ein Dorf Clistow oder Kliestow, in Kaiser Karl's IV. Landbuch von 1375 Clistow⁶⁰³, 1505 und und 1535 Clestow⁶⁰⁴ geschrieben. Dann finden wir Kliestow ganz nahe bei Frankfurt an der Oder im Lande Lebus. Dies Dorf wird schon im J. 1320 als „villa Clistow“ von Herzog Rudolf von Sachsen der Stadt Frankfurt geschenkt⁶⁰⁵; 1325 erscheint das allodium Clistow im Besitz der Söhne des Frankfurter Bürgers Liphard⁶⁰⁶, 1328 belehnt Markgraf Ludwig den Frankfurter Bürger Johannes de Lichtenberg mit 12 Hufen zu Clistowe, die nach dessen Nachkommen, nachdem die Stadt das Eigentum des Dorfs 1338 an den Bischof von Lebus abgetreten hatte, und noch 1407 gehörten, später aber an Mertin Wyns, und vor 1437 an die Stadt Frankfurt übergangen⁶⁰⁷. Entweder nach Besitzungen in diesem Dorfe oder nach der Herkunft aus demselben⁶⁰⁸ nannte sich ein Frankfurter Bürgergeschlecht, aus welchem „Lorenz Kliestow von Frankfurt“ im J. 1432 von Markgraf Johann von Brandenburg mit dem Dorf Kunersdorf (Cunrestorff) bei Lebus, das er von Heinrich und Jorge den Haken gekauft hatte, zu rechtem Mannlehn belehnt wurde⁶⁰⁹.

Gelegentlich wird bemerkt, daß die Anhängung der Silbe ow etwas ganz unerhebliches und gewöhnliches ist. So schreibt sich z. B. das deutsche, in Pommern eingewanderte Geschlecht Ramel nicht selten Ramelow oder Romelow, gründete auch ein Dorf Ramelow im Camminer Bistum; die Stadt Plate wird besonders im 16. Jahrhundert sehr häufig Platow geschrieben, desgleichen das Geschlecht von Platen; die Familie von Mach nannte sich auch von Machow, die von Lietzen Lietzow, die von Grape Grapow, ja sogar der bekannte pommersche Kanzler Jürgen Kleist wird in einer märkischen Urkunde von c. 1491

⁶⁰¹ Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch- antiquarischer Forschungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins, B. I. H. 1. S. 27.

⁶⁰² Fidicin, Die Territorien der Mark Brandenburg, B. II. Abt. III. Der Zauchische Kreis S. VI. VII. und beide Karten. — Daß nach der ersten Karte der Ort Klistow schon zu den in vorchristlicher Zeit vorhanden gewesenen Ortschaften gehört haben soll, scheint eine bloße Vermutung Fidicin's zu sein, die der urkundlichen Begründung entbehren dürfte.

⁶⁰³ Fidicin, Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg, 1856 S. 21. — Vgl. Fidicin, Die Territorien der Mark Brandenburg. B. I. Geschichte des Kreises Teltow. S. 75, wo auch dieses Dorf wie das vorhergenannte, aber ebenfalls ohne Grund, auf wendisch-heidn. Zeit zurückgeführt wird.

⁶⁰⁴ Riedel, C. d. Br. I. 11. S. 456. — v. Raumer, C. d. Br. contiuat. II. S. 285.

⁶⁰⁵ Riedel, C. d. Br. I. 23. S. 24.

⁶⁰⁶ Riedel, C. d. Br. I. 20. S. 302.

⁶⁰⁷ Riedel, C. d. Br. I. 23. S. 24. 32. 70. 145. 146. 147. 206.

⁶⁰⁸ In dem Verzeichnis der Lebusischen Lehnleute vom J. 1400 wird der „Leman“ d. h. Lehnmann von Clistow mit 8 Hufen daselbst genannt. (Wohlbrück, Geschichte des Bistums Lebus, III. S. 310). Es ist wohl möglich, daß ein solches Clistower Lehnmannsgeschlecht seinen Namen nach dem Dorfe, in welchem es saß, angenommen hat.

⁶⁰⁹ Riedel, C. d. Br. I. 23. S. 199.

[Urk. 233] Jorg Klistow genannt⁶¹⁰. — Ob indessen die drei erwähnten Ortschaften Kleistow und Kliestow unter sich, und mit dem thüringischen Kliste, sowie andererseits mit den Brüdern Conrad und Berthold Clest oder deren Geschlecht im Zusammenhange stehen, möge auf sich beruhen bleiben. Das lebusische Kliestow insbesondere liegt schon ziemlich weit entfernt von der Straße der Einwanderung nach Pommern.

Mit weit größerem Interesse, weil von größerer Bedeutung für jene Wanderung, folgen wir einer anderen Richtung, auf welche der Name der nordwestlich von dem obengenannten Busch Kliste im Magdeburgischen Saalkreise liegenden Stadt Alsleben hinzuführen scheint. Nordöstlich von Halberstadt liegt nämlich ebenfalls Groß- und Klein-Alsleben, und nahe dabei Hadmersleben. Dem Augustinerkloster zu Hadmersleben gehörte schon im J. 1112 Diesdorf in der Altmark⁶¹¹, südwestlich von Salzwedel, wo um <170> 1160 ebenfalls ein Augustiner-Nonnenkloster erstand, und demnächst die nahe dabei nördlich gelegene Probstet Döhre. Schon auf dem Wege dahin, in der Vogtei Steincke, westlich von Gardelegen und nahe an der Lüneburgischen Grenze, lag früher eine jetzt wüste Ortschaft Kleisto⁶¹². Dann aber liegt ganz nahe bei Döhre ein Dorf Kleistow oder Kleisten. Dies Kleistow wird zwar in dem Landbuch Kaiser Karl's IV. von 1375 nicht unter den Ortschaften der Altmark aufgeführt, doch fehlt dort auch eine Menge anderer älterer Ortschaften⁶¹³, und liegt in der Nichtaufführung kein Grund zu der Annahme, daß der Ort damals noch nicht vorhanden gewesen sein sollte. Die älteste urkundliche Nachricht von dem Dorf bringt eine Urkunde von 1443, laut welcher die Probstei Döhre damals Hebungen in der „villa Klestene“ besaß⁶¹⁴. Ähnliches berichtet eine Urkunde von 1458, in welcher das Dorf schon Clestowe genannt wird⁶¹⁵; 1477 und 1507 findet sich die Familie von dem Knesebeck mit Besitzungen zu Clestou oder Klestow⁶¹⁶, und 1491 haben wir schon die heutige Schreibart Kleistow⁶¹⁷. Während die älteste Schreibart dieses Orts dem Namen der Brüder Clest sich schon merklich nähert, so ist dies noch weit mehr der Fall mit dem Dorf Kleeste oder Klieste in der Priegnitz, westlich von Puttlitz, hart an der Mecklenburgischen Grenze gelegen, und noch 1684 Klest geschrieben⁶¹⁸, welchem sich weiterhin in Mecklenburg das Dorf Kleisten, nordöstlich von Dobbartin, und als „villa Clesten“ schon 1274 erwähnt⁶¹⁹, endlich ein schon 1228 vorkommender Wald Cleste bei Güstrow⁶²⁰ anreihen. Diese Punkte in der Altmark, in der Priegnitz und im südlichen Mecklenburg liegen recht eigentlich an der großen Heerstraße der sächsischen Einwanderung in Pommern, und wenn man erwägt, daß südlich von Güstrow ein Dorf Badendieck liegt, wie östlich von Kleistow in der Altmark ein Ort Badendieck (jetzt Bodenteich), daß ferner gleichzeitig und zusammen mit dem Walde Cleste bei Güstrow auch ein Wald Primere (an dessen Stelle die heutige

⁶¹⁰ Daß die Endung der Ortsnamen auf ow nicht stets auf slavische Abstammung zurückführt, sondern daß das ow häufig Worten rein deutscher Abstammung angehängt wird, bemerkt schon v. Ledebur (Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Altertumsvereine. VII. Jahrg. S. 44).

⁶¹¹ Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 292.

⁶¹² Grote, Reichsfreih. zu Schauen, Verzeichnis jetzt wüster Ortschaften, S. 16, nach Walther, *Singularia Magdeburgica*, VII. 87.

⁶¹³ Vgl. Fidicin, Kaiser Karl's IV. Landbuch, S. 174.

⁶¹⁴ Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 481.

⁶¹⁵ Riedel, C. d. Br. I. 16. S. 490.

⁶¹⁶ Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 348. I. 22. S. 321.

⁶¹⁷ Riedel, C. d. Br. I. 6. S. 255.

⁶¹⁸ Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg, I. S. 682.

⁶¹⁹ Lisch, Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn, I. Urk. S. 62. — Hier kommt jedoch schon 1227 ein Bach Clestene (Mecklenburgisches Urkundenbuch, I. S. 334) und 1286 ein See Clesten vor (Lisch, a. a. O. I. Urk. S. 123), und es wäre nicht unmöglich, daß das Dorf von diesen Gewässern (vgl. S. 134) den Namen erhalten hätte, doch ist auch der umgekehrte Fall möglich.

⁶²⁰ Mecklenburgisches Urkundenbuch, I. S. 344. — Vgl. ebendas. S. 345, unsere Urk. 80.

Priemerburg östlich von Güstrow erinnert) erscheint⁶²¹, wie in der Altmark eine villa Primer (jetzt Priemern) östlich von Arendsee⁶²², daß Mühlengeez und Karcheez (Kirch-Geez) südwestlich von Güstrow durch das altmärkische, aus der Gegend von Arendsee, wo auch das Dorf Jeetze, stammende Geschlecht von Jeetze oder de Getz⁶²³ gegründet sind, daß ein Dorf Klues nahe bei der Priemerburg bei Güstrow liegt, wie wir ein Klüß ganz nahe bei Kleeste in der Priegnitz finden, ferner westlich bei Kleeste in der Priegnitz ein Dorf Dambeck, wie gleichfalls ein altes Kloster Dambeck östlich von Kleistow in der Altmark, südlich von Salzwedel, desgleichen Horst nordöstlich von Kleeste in der Priegnitz, wie östlich von Kleistow in der Altmark ein Dorf Deutsch-Horst, während Lockststedt südöstlich von Kleeste in der Priegnitz, südlich von Puttlitz, nicht nur auf Lockstedt südöstlich von Kleistow in der Altmark bei Klötze, sondern auch weiterhin auf das schon im 11. Jahrhundert genannte Locstede (jetzt Lauchstädt) nordwestlich von Merseburg⁶²⁴ hinweist, wie desgleichen das Dorf Mansfeld bei Puttlitz und die Familiensage der Gänse zu Puttlitz an den Zusammenhang dieser Gegenden mit der Grafschaft Mansfeld erinnert⁶²⁵, so dürfte sich aus der Zusammenhaltung aller dieser einzelnen Umstände im Zusammenhange mit den obigen allgemeinen Erörterungen über die pommersche Einwanderung die Frage über den Ursprung der Brüder Clest wohl dahin beantworten lassen:

Mit hoher Wahrscheinlichkeit stammen die Brüder Conrad und Berthold Clest aus der Altmark, vielleicht ihre Vorfahren weiterhin aus Thüringen, und die Ortschaften Kleisto bei Steincke, Kleistow bei Salzwedel, Kleeste bei Puttlitz und Kleisten bei Dobbertin stehen in mutmaßlichem Zusammenhange mit dem Namen des Geschlechts und seiner Wanderung nach Pommern.

Ehe wir diese Untersuchung schließen, müssen wir noch einen Seitenblick auf das Havelland werfen.

In einer Urkunde vom J. 1520, in welcher Kurfürst Joachim von Brandenburg dem Brandenburger Domkapitel das Dorf Butzow im Havellande verkauft, heißt es: „Sie und ihre nachkommen sollen auch macht, gewalt und fug haben, die gutter, zins und pechte, so die Brosicken und Klesten inn demselben dorff Butzow von uns und unser herrschaft zu lehe haben, zu sich zu kauffen und zu brengen, auch dieselben, so sie verledigen und loss sterben, zu welcher zeyt das geschehe, zu eigenthum haden etc.“ Das hier „Klesten“ genannte Geschlecht zu Butzow hieß eigentlich: Clesen, Cletzen, Klessen. Bei Abfassung des Landbuchs Kaiser Karl's IV. im J. 1375 hatte das Geschlecht noch keinen Besitz in Butzow, wohl aber schon im J. 1428. In einer Urkunde von diesem Jahre⁶²⁶ ist die Rede von „einem hoffe in dem dorffe Buczow nechst bey dem wedemhoue gelegen, denn Willeke Closen (Fidicin⁶²⁷ liest Clesen) bisz her von vns vnd der Markgraftschafft czu Brandenburg czu lehn gehatt hat“, und 1458 belehnt

⁶²¹ a. a. O.

⁶²² Riedel, C. d. Br. I. 22. S. 28. 30, Urk. v. J. 1323.

⁶²³ Schon 1283 erscheint der Knappe Jobus de Gece in Mecklenburg (Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, VI. S. 204. XII. 12. 325), 1293 der Ritter Johannes de Getz (de Getze), welcher 1314 das dem altmärkischen Kloster Arendsee gehörige Gut Wargentin bei Malchin pfandweise besaß [Urk. 82]. — Walter (Genealogische Geschichte des Geschlechts von Jeetze) bestreitet den Zusammenhang des Mecklenburgischen Geschlechts mit dem alt-märkischen, lediglich, weil beide verschiedene Wappen führen. Wir werden weiter unten (Kap. 3 A) nachweisen, daß die Wappenverschiedenheit allein keinen Grund zur Sonderung gleichnamiger Familien abgibt.

⁶²⁴ Förstemann, Altdeutsches Stammbuch. II. S. 945.

⁶²⁵ Riedel, C. d. Br. I. 1. S. 277. Auch im Friedeberger Kreise der Neumark lagen schon 1337 Lockstede (jetzt Lauchstädt) und Mansfelde nahe bei einander, „und die Familie von Bornstedt (s. S. 157) hatte in ihnen Besitzungen. (Gollmert, Das Neumärkische Landbuch Markgraf Ludwigs S. 93. Frh. v. Ledebur. Archiv für deutsche Adelsgeschichte, I. S. 375. 376.)

⁶²⁶ Riedel C. d. Br. I. 8. S. 401. Nr. 440 nach dem Kurmärkischen Lehnsopialbuch des geh. Staats-Archivs XVI. 15.

⁶²⁷ Territorien der Mark Brandenburg, III. Kreis Westhavelland S. 12.

Kurfürst Friedrich Hansz, Wilke, Claws und Peter die Cletzen zu Butzow mit Hebungen und ihrem Anteil am Gericht zu Butzow⁶²⁸. Fidicin's⁶²⁹ Bemerkung: das Brandenburger Domkapitel scheine bald nach der Erteilung der Anwartschaft im J. 1520 die K.'schen Güter erworben zu haben, ist nicht richtig, denn noch auf dem Landtage zu Berlin im J. 1572 erscheint das Geschlecht zahlreich vertreten, nämlich durch Claus, Adam, Matthias, Franz und Lorenz die Klessen zu Bützow⁶³⁰. — Auch in den benachbarten Dörfern Buschow, Bagow, Waschow und Niebede, sämtlich zwischen Brandenburg und Nauen gelegen, war das Geschlecht ansässig. Die Klesse zu Buschow werden schon 1412 genannt⁶³¹, und in dem Schoßregister vom J. 1450 heißt es: „Buschow hat Knobloch von myn hern, vff der feltmark seyn XVIII huben: so hat Klessow VI“, ferner im Schoßregister vom J. 1480: „XVIII huffen, daruon hebbem dy Kleysen VI fry“⁶³². Bei dem Dorfe Bagow sagt das Schoßregister vom J. 1450: „Bochow hat Peter von Klyszen von myn hern, vff der feltmarck seyn XX huben, dauon hat Peter von Klyszen VI frye“⁶³³. In Wachow besaßen die Klessen im 15. und 16. Jahrhundert das Schulzengericht mit 2 freien Hufen⁶³⁴, und noch in dem „Verzeichnis der Junkern und Dörfer in dem Landtreuter Kreiß zu Spandow Anno 1620“ heißt es: „Wachow. Ein Freischultz. Die Cleszen haben die gesammte Hand mit einander“⁶³⁵. Bei dem Dorf Niebede sagt das Landbuch von 1375⁶³⁶: „Nybede sunt XXX mansi, quarum habet Jan de Clitz III ad curiam“. Im J. 1572 werden auch die Kleissen zu Liebenwalde im Lande Barnim genannt, wo auch noch am Ende des 16. Jahrhunderts ein Berndt Kleissen, des Clawes Sohn, saß⁶³⁷. — So wechselvoll die Schreibart ist, wird es doch kaum zweifelhaft sein, daß überall dasselbe Geschlecht gemeint ist⁶³⁸. Nördlich von den obengenannten Dörfern des Havellandes, im Lande Friesack und westlich von der gleichnamigen Stadt liegt die wahrscheinliche Heimat des Geschlechts, das Dorf Kleissen, dessen Name im Laufe der Zeit ganz ähnliche Wandelungen erlitten hat, wie der des gleichnamigen Geschlechts. Das

⁶²⁸ Riedel, C. d. Br. I. 11. S. 388.

⁶²⁹ Territorien der Mark Brandenburg I. c.

⁶³⁰ v. Eickstedt, Beiträge zu einem neueren Landbuch der Marken Brandenburg S. 79.

⁶³¹ Fidicin, Territorien a. a. O. S. 11 nach dem Copiarium 14 des Geh. Staatsarchivs. — Auch in der Stelle des Landbuchs Kaiser Karl's IV. (ed. Fidicin S. 105): „Buschow sunt XVIII mansi, quorum habet Clot II“ glaubt Fidicin (Territorien a. a. O. S. 11) schon statt Clot: Clesse lesen zu müssen, was ich jedoch in Zweifel ziehe. Es ist weit wahrscheinlicher, daß hier von dem Geschlechte Clot (Clote, Kloet, Clott, Klot, Kloth, Kloth) die Rede ist, welches schon 1440 und noch zu Ende des 16. Jahrhunderts in dem südlicher gelegenen Lühnow saß (Riedel, C. d. Br. I, 9 S. 151. 171. 176. 179. I. 11. S. 329. — v. Eickstedt, Beiträge zu einem Landbuch etc. S. 31. 79. 169.

⁶³² Fidicin, Kaiser Karl's IV. Landbuch, S. 326.

⁶³³ Fidicin a. a. O. S. 327.

⁶³⁴ Fidicin. Territorien a. a. O. S. 59.

⁶³⁵ Fidicin, Territorien a. a. O. . XXIX. nach dem Copiarium Nr. 79. fol. 195 des geh. Staats-Archivs.

⁶³⁶ Fidicin, Landbuch S. 103.

⁶³⁷ v. Eickstaedt, Beiträge etc. S. 85. 169

⁶³⁸ Nicht hierher gehört der Ritter Albrecht von Cleetz (Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 219); es ist der Ritter Albertus de Cleptzk (Clepzyk, Clepizk, Cleptz, Clepezek, Cleps, Klepez, Klepiz, Clepezk), welcher von 1291 bis 1327 vielfach in märkischen Urkunden auftritt, und wahrscheinlich von Klepzig, südlich von Belzig (1297 Clepzet, Riedel, C. d. Br. I. 10. S. 222). (ein anderes Klepzig liegt östlich von Halle) seinen Namen hat. Eine bessere Abschrift jener Urkunde gibt auch diesen Namen. — Ebenso wenig dürfte hierher gehören Cristoff von Cleetiz, den der Deutsch-Ordens-Hochmeister Paul von Rusdorf 1440 mit dem Vorwerk Thomaswalde und 12 Hufen im Dirschauer Gebiet belehnt (Dregers Abschrift der zehn kleinen Handfestenbücher des deutschen Ordens S. 777).

Dorf hieß nämlich 1352: Cletzen⁶³⁹, c. 1500: Kleieszen⁶⁴⁰, 1541: Klessen⁶⁴¹, 1556: Klissen⁶⁴², 1616: Klesen⁶⁴³, und wird gegenwärtig Kleessen, Klessen, Clessen, auch Clessow geschrieben⁶⁴⁴.

Aus diesem allen ergibt sich, daß die zu Anfang erwähnte Urkunde vom J. 1520, deren Abdruck überdies keinem Original, sondern einen Diplomatarium entstammt, die einzige Quelle ist, welche einmal die Form Klesten vorführt; sie darf daher wohl mit ziemlicher Sicherheit auf einen bloßen Schreib- oder Lesefehler reduziert werden. Jedenfalls genügt dies einmalige Vorkommen nicht, um einen Zusammenhang zwischen den Havelländischen Kleessen und den Brüdern Conrad und Berthold Clest oder dem pommerschen Geschlecht von Kleist annehmbar zu machen, um so mehr, da umgekehrt bei letzterem niemals die Form Kleessen vorkommt⁶⁴⁵, und gerade in der ältesten Zeit die beiderseitigen Namen sich bestimmt unterscheiden.

4. Wir kommen jetzt zu der zweiten Frage:

Sind die Brüder Conrad und Berthold Clest, deren deutscher Ursprung im vorigen Abschnitt nachgewiesen ist, die Stammväter des noch jetzt blühenden Geschlechts von Kleist? und ist das letztere überhaupt ein deutsches oder ein wendisches?

Der erste Teil dieser Frage muß verneint werden; das Geschlecht von Kleist ist kein deutsches, sondern ein wendisches.

Die nächste Urkunde, die nach Conrad Clest's letztem Auftreten im J. 1284 [Urk. 70] den Namen Clest als Geschlechtsnamen vorführt, ist nach 80jährigem Zwischenraum eine 1364 zu Neustettin ausgestellte Urkunde Herzog Wartislaws V., in welcher Prissebur „de de Klest het" zu Muttrin genannt wird [Urk. 83]⁶⁴⁶; nach diesem werden urkundlich 1368 — 1383 der Knappe Dubbeslaf Clest, Cleest, Clist [Urk. 84. 85. 86. 87. 88], 1385 und 1386 des vorigen Sohn Dubbeslaf Cleest mit seinen Brüdern [Urk. 83. 89. 90], 1387 die Vettern Pribbeslaf und Bisprav Clest [Urk. 91], 1389 Briezmar (ohne Zweifel Pritzbur⁶⁴⁷) Kleste zu Zatkow und Bisbra (Bispraw) Kleste, Sohn des Vulcz [Urk. 92], ferner Tessin Cleest zu Dubberow⁶⁴⁸, 1402—1407 der alte Bispraw Klest [Urk. 93. 94. 100], 1402 der junge Bispraw Klest [Urk. 93. 94. 95]. Was zunächst auffällt, ist der gänzliche Mangel eines deutschen Taufnamens bis in das 15. Jahrhundert

⁶³⁹ Riedel, C. d. Br. I. 7. S. 49.

⁶⁴⁰ Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 457.

⁶⁴¹ Riedel, C. d. Br. I. 7. S. 60. 70.

⁶⁴² Fidicin, Territorien a. a. O. S. 27.

⁶⁴³ Riedel, C. d. Br. I. 7. S. 66.

⁶⁴⁴ Riedel, C. d. Br. I. 7. S. 41.

⁶⁴⁵ Ausgenommen in Urk. 406 vom J. 1521, wo der Name des Lorenz Kleist: Kleß lautet. Die Urkunde ist aber in Holstein geschrieben, und von dem holsteinischen Schreiber der Name nicht richtig verstanden. Eine schlechte märkische Abschrift der Urkunde 337 vom J. 1500 (Riedel, C. d. Br. II. 6. S. 165. Nr. 2371, nach dem Kurmärkischen Lehnopialbuch V. 22) macht ebenfalls aus dem Namen des Jurgen Clest: Kleeß, wahrscheinlich weil der Name des märkischen Geschlechts Kleessen vorschwebte. Das Original hat aber auch deutlich Clest.

⁶⁴⁶ In einer Urkunde vom 13. November 1325 tritt ein "Nicolao Klest" als Zeuge auf. Siehe Anmerkung im Nachtrag S. 246. (2006)

⁶⁴⁷ Der preußische Schreiber der Urkunde schreibt auch: Bisbra, Bolczin, für Bispraw, Polczin.

⁶⁴⁸ Die diesen Namen enthaltenden Urkunden sollten im zweiter Nachtrag zum Urkundenbuch unter Nummer 91 a. und 91 b. veröffentlicht werden, waren jedoch nicht mehr in der Sammlung. (2007)

hinein. Prissebur⁶⁴⁹, Dubislaw⁶⁵⁰, Pribislaw⁶⁵¹, Bispraw⁶⁵², Tessin⁶⁵³ sind Namen echt wendischen Klanges, nur Vulcz (Voltz) könnte als Abkürzung der deutschen Taufnamen Volkmar, Volkhard oder Volkwin gelten⁶⁵⁴, doch ebensowohl auch einer wendischen Wurzel entsprossen sein, und zwar analog dem Namen des altwendischen, rügenschen Geschlechts Voltzke, Volske, Volzeke, Volzekevitz, Fulzeke, Folsche⁶⁵⁵.

Erwägt man nochmals, was oben (S. 141 ff.) weitläufig erörtert und mit Beispielen belegt ist, mit welcher Konsequenz Wenden und Deutsche die nationalen Taufnamen festhielten, so läßt sich kaum annehmen, daß das Geschlecht von Kleist von dieser allgemein beobachteten Regel eine so erhebliche Ausnahme gemacht haben sollte, daß nämlich, während die beiden ersten, schon 1248 und 1249 kundbar werdenden Repräsentanten deutsche Taufnamen trugen, deren Nachkommen noch bis 1402 nur wendische Taufnamen geführt haben sollten. Wir müssen deshalb die Annahme eines agnatischen Zusammenhanges der Brüder Conrad und Berthold Clest mit den Prisseburs, Dubislaws, Pribislaws, Bispraws und Tessens Clest des 14. und 15. Jahrhunderts auf das Bestimmteste zurückweisen, und bleibt nichts anderes übrig, als außer dem deutschen auch ein wendisches Geschlecht Clest anzunehmen.

Bei dem Versuch, die Stammfolge des wendischen Geschlechts Clest weiter zurück zu verfolgen, die Zeit festzustellen, wann bei diesem der Geschlechtsname zuerst auftritt, und die Gründe zu ermitteln, welche zur Annahme dieses Geschlechtsnamens bewogen, kommt zunächst die 1289 zu Stolp in Hinterpommern ausgestellte Urkunde des mecklenburgischen Fürsten Pribislaus de Slavia, Herrn der Länder Daber und Belgard, in Betracht, in welcher derselbe dem Kloster Bukow bei Rügenwalde 200 Hufen bei Persanzig in seinem Lande Belgard vergab [Urk. 75], welches Land damals nicht nur den jetzigen Belgarder Kreis (mit Ausschluß des durch die Teipel etc. abgeschnittenen bischöflich Camminischen Gebiets von Arnhausen), sondern auch den ganzen heutigen Neustettiner Kreis begriff. Als Zeugen dieser Schenkung und zugleich als Vasallen oder Räte (ministeriales) des Pribislaw werden genannt: „Nicolaus Hakenbeke, Johannes frater suus, Cristoforus Cnuth, Prissebur, Clest fratres, Gerardus Monachus, Johannes Cnetechow, Reinholt Bolte, Hinricus Hekethusen“, und zwar im Original mit der hier beibehaltenen Interpunktion. Ich kann die Stelle „Prissebur, Clest fratres“ nur übersetzen: „die Brüder Prissebur und Clest“⁶⁵⁶, und sehe unbedenklich den jüngeren Bruder Clest als den Stammvater des ganzen wendischen

⁶⁴⁹ Böhmisches: Prisenbor, und bedeutet wahrscheinlich: Strengkämpfer, Starkkämpfer, von prisen, Strenge, und boriti, zerstören (Codex S. 281. 408. 486).

⁶⁵⁰ Von doba, Zeit, und slawa, Ruhm; also: Zeitrühm (Codex S. 94).

⁶⁵¹ Die böhmischen Namen Priba und Pribik bedeuten: auctus, crescens, und slawa: Ruhm, also Pribislaw etwa: zunehmender, wachsender Ruhm (Codex S. 281. — Lisch, Meklenburg. Jahrbücher II. S. 12 nach Hanka).

⁶⁵² Im Böhmisches bedeutet Bezprawe: unrecht, von bez, ohne, und pravo, Recht (Codex S. 931).

⁶⁵³ Tessen, Tessin, Tesan vom böhmischen tesiti (polnisch cieszye), erfreuen, sich freuen, trösten. Davon auch die Namen Tessimer (Freuefrieden), Tesslaw (Freueruhm) und der böhmische Name Tesek. (Codex S. 88. 161. 199. 385. — Jungmann, Böhmisches Wörterbuch T. IV. S. 581.)

⁶⁵⁴ Klöden, Der falsche Waldemar, Anhang. — Quandt Msc. — Zu vergleichen ist der Name des deutschen Volzekinus Specht 1255 (s. S. 154). — Volze Nopow 1345 zu Stendal in der Altmark (Riedel, C. d. Br. I. 17. S. 498).

⁶⁵⁵ Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft, S. 65.

⁶⁵⁶ Ein hochgeschätzter Forscher, Freiherr von Lebebur, welcher im Übrigen dem Resultat meiner Forschungen über den deutschen Ursprung der Brüder Conrad und Berthold Clest und den wendischen Ursprung des urkundlich zuerst 1364 [Urk. 83] mit einem Familiennamen auftretenden Geschlechts von Kleist beistimmt, schreibt zwar in Bezug auf diese Stelle Folgendes: „Bei den in der Urk. 75 aufgeführten Zeugen muß ich eine abweichende Deutung eintreten lassen. Ich kann in der Tat in den Clest fratres nichts anderes erkennen, als „die Gebrüder Kleist“. Zwar können dies die beiden bekannten Brüder Conrad und Berthold nicht mehr sein, da der Ritter Conrad bereits 1269 [Urk. 48] seinen Bruder Berthold verstorben nennt, wohl aber Söhne des Einen oder des Andern. Wenn dagegen

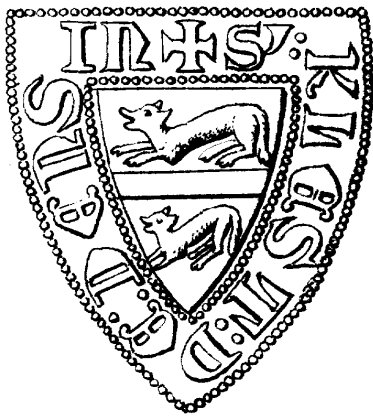
(Fortsetzung...)

Geschlechts von Kleist, seinen Namen aber, wie den seines Bruders Prissebur, als einen Taufnamen an. Wie viele andere wendische Geschlechter jener Zeit, hatte auch das, welchem die beiden Brüder angehörten, noch keinen eigentlichen Geschlechtsnamen, sondern kennzeichnete sich nur durch Vererbung althergebrachter, dem Geschlechte eigentümlicher Taufnamen. Ein solcher Taufname ist hier Prissebur. Dieser Name, den der ältere Bruder führt, ist dem Geschlecht von Kleist und (aus guten, weiter unten zu erörternden Gründen) dem Geschlecht von Woedtke so eigentümlich, daß man ihn bei keinem andern pommerschen Geschlecht findet, und wenn man bedenkt, daß der erste Mann, welcher mit urkundlicher Sicherheit dem wendischen Geschlecht von Kleist beizuzählen ist, nämlich Prissebur Kleist zu Muttrin 1364 [Urk. 83], als Taufnamen den Namen des einen Bruders von 1283, als Geschlechtsnamen den Namen des andern Bruders von 1289 führt, so wird man mit gutem Fuge die Brüder Prissebur und Clest, obwohl sie noch keinen Familiennamen führen, dem später „Kleist“ zubenannten Geschlecht zuzählen dürfen. Sehr nahe liegt es alsdann, in dem jüngeren Bruder Clest den Stammvater des ganzen Geschlechts zu erblicken, jenen ungenannten „Oldervader“ des ältesten Lehn- und Gesamthandbriefes von 1477 [Urk. 125] und der Familientradition, dessen drei Söhne die drei Hauptlinien des Geschlechts begründeten. Ungenannt ließ ihn die Familientradition, auf welche sich der Gesamthandbrief <175> stützte, weil er eben nur Clest hieß, vielleicht auch, weil man späterhin glaubte, der Taufname fehle, während doch gerade der Geschlechtsname noch fehlte. Von den im Gesamthandbrief von 1477 erwähnten drei Linienstammvätern werden nach glaublichen Angaben der Familientradition zwei, nämlich Prissebur zu Muttrin und Volz zu Belgard in den Jahren 1316 und 1320

⁶⁵⁶(...Fortsetzung)

Prissebur und Clest durch das "fratres" als Brüder hätten bezeichnet werden sollen, so würde wohl eine andere Ausdrucksweise gewählt worden sein, und zwar entweder wie bei den vorhergenannten Brüdern Hakenbeke die Form: Prissebur, Clest frater suus, oder doch ein Bindewort: Prissebur et Clest fratres." — Dagegen bemerke ich Folgendes: Stände ein Komma hinter Clest, so würden auch die Gegner meiner Ansicht wohl nicht Bedenken tragen, das Wort "fratres" sowohl auf Prissebur wie auf Clest zu beziehen. Das Fehlen des Komma im Original ist aber ganz unerheblich, und würde nach Waitz's und Lisch's Regeln über den Abdruck von Urkunden zu ergänzen sein. Man vergleiche z. B. Urk. 50, wo das durch kein Komma von »Virchwitz" getrennte Wort "milites" nicht allein zu dem Namen Birchwitz gehört, also mehrere Ritter dieses Namens bezeichnen soll, sondern auf sämtliche voraufgehende, durch Interpunktion getrennte Namen zu beziehen ist. Ähnliches beobachtet man in Urk. 33, 36, 44, 46, 48, 49, 61, 64, 65, 66 etc., wo die Sache durch den ausgeprägten Singular vor milites noch klarer wird. Hier zeigt sich das Ersprößliche der Beibehaltung der ursprünglichen Interpunktion zwischen Namen, indem es dadurch möglich wird, durch den Hinweis auf entsprechende Beispiele einer irrigen Auslegung zu begegnen. Wiewohl zugegeben wird, daß die Formen "Prissebur, Clest frater suus" oder "Prissebur et Clest fratres" dem gebräuchlichen Urkundenstil mehr entsprechen, als "Prissebur, Clest, fratres", so kommen doch auch Beispiele der letzteren Art gar nicht selten vor, z. B. Geuehardus, Wernerus fratres de Louenburg (Mecklenburgisches Urkundenbuch I. S. 500). Euerhardus, Johannes de Molendino, fratres (I. c. I. S. 581); Reinerus Arnoldus fratres de Hastenbike (Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen, Anhang S. 7); Thidericus, Bernardus fratres de Lo (I. c. S. 10 u. Tab. VI.); Hermannus, Johannes, fratres de Lippca (Wilms, Westphälisches Urkundenbuch III. S. 323. Nr. 610); Fridericus miles, Arnoldus clericus fratres germani (I. c. S. 105. Nr. 193); Stephanus, Godescalcus Torek fratres (I. c. S. 485. Nr. 934); Ludewicus de Munehusen, Henricus fratres (Oetter, Wappenbelustigungen, V. 42); Martinus Nozich, Jeroslaus fratres (Haken, Fortsetzung seiner diplomat. Geschichte der Stadt Cöslin, S. 24) etc. etc. — Jedenfalls ist nicht wegzuleugnen, daß die Form "Clest fratres" an sich, wenn sie „die Gebrüder Clest" bezeichnen soll, eine sehr ungewöhnliche wäre. Man läßt zwar häufig den Taufnamen weg, wenn eine einzelne Person aufgeführt wird, nicht aber wenn mehrere Personen gleichen Geschlechtsnamens genannt werden. Der Ausdruck "Clest fratres" gäbe auch schon an sich gar keinen Anhalt für die Zahl der Brüder. Sind es zwei, drei, vier, oder noch mehr? Mindestens dürfte man in diesem Falle eine Zahlenbezeichnung erwarten, wie z. B. duo Stulpennagel (Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 475), ambo Blomenberg (Riedel I. c. S. 476), ambo Conyut (Riedel a. a. O. S. 451. — Lisch, Urk. zur Gesch. des Geschl. Hahn, Urk. I. S. 153), Helen ambo (Riedel I. c. I. 18. S. 21. 124), tres fratres milites Poppones nomine (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, Heft IV. S. 58) etc., ein Erfordernis, welches bei der Aufzählung von Zeugen, auf die möglicherweise späterhin wegen Bewahrheitung des Inhalts der Urkunde oder doch der legalen Ausstellung derselben rekuriert werden mußte, geradezu geboten erscheint. - Ich glaube demnach meine Auslegung festhalten zu müssen.

urkundlich genannt, Jahreszahlen, die vortrefflich geeignet sind, die Annahme, der Clest von 1289 sei ihr Vater, zu unterstützen. Clest's Söhne: Prissebur, Volz und ihr dritter Bruder fügten zunächst den Namen ihres Vaters dem ihrigen patronymisch bei (Prissebur Clest= Prissebur filius Clest), und brachten dann durch Vererbung des Patronymikons auf ihre Nachkommen den Namen Kleist als Geschlechtsnamen zur Geltung. Eine Menge wendischer Familiennamen entstand auf diesem Wege, so Borcke (in polnischen Urkunden auch Borkowicz⁶⁵⁷, Natzmer, Bandemer, Mitzlaff, Paxlaff (aus Pacoslaus), Wittke (aus Vitico), Suhm (auch Sumovitz), Ubeske, Wojan, Schlaweke (auch Slawekevitz), Tessen (auch Tessentz oder Tessenitz, Tessitz) etc. Jener Prissebur Kleist von Muttrin [Urk. 83], der seiner Lebenszeit nach (1364) als ein Enkel⁶⁵⁸ Clest's gelten muß, wird einer der ersten gewesen sein, der sich des Namens Kleist als eines wirklichen Geschlechtsnamens bediente. Auch die Eigentümlichkeit des Ausdrucks: Prissebur „de de Klest het" scheint für das jugendliche Alter des Geschlechtsnamens zu sprechen.



Der Stammvater Clest kommt zwar urkundlich nicht weiter vor, aber eine treffliche Ergänzung bietet das nebenstehend (auch Anhang Tafel IX. Nr. 1) abgebildete, im J. 1834 im Walde zwischen Ristow und dem alten Kleistschen Lehngut Wutzow südlich von Belgard gefundene metallene Siegelpetschaft⁶⁵⁹ mit dem Kleistschen Wappen (einem Balken zwischen zwei Füchsen) und der Umschrift: S(igillum) Klest de Densin, das nach der Ausführung in Teil I. S. 35 nur dem Schluß des 13. oder dem Anfang des 14. Jahrhunderts angehören kann. Klest de Densin, den die Umschrift des Siegels als den ehemaligen Besitzer bezeichnet, führt den Namen jedenfalls nach seinem Sitzgut Denzin⁶⁶⁰, das eine halbe Meile südlich von Belgard, also in nächster Nähe der Residenzstadt Pribislaw's, des damaligen (1280 bis c. 1290) Herrn im

Lande Belgard, liegt. Daß er dem Geschlecht von Kleist angehört, beweist sein Wappen. Er ist aber auch ohne Zweifel ein und dieselbe Person mit dem Clest von 1289 [Urk. 75], jenem Clest, der in dem Lande wohnt, in welchem der Hauptsitz der Familie, Muttrin, schon 1364 erscheint [Urk. 83], der mit seinem Bruder Prissebur Zeuge ist bei einer Schenkung von 200 Hufen, die südlich von Persanzig⁶⁶¹, also neben der zu Raddatz gehörenden Wildnis lagen, und der wahrscheinlich auch dort Besitzer war, da das Studium der Urkunden des 13. Jahrhunderts die Überzeugung gewährt, daß außer den die Umgebung des Landesherrn bildenden Hofbeamten fast nur Zeugen erscheinen, die als Distriktvorsteher, Grenznachbarn, oder sonst irgend wie bei dem in der Urkunde kundgegebenen Akte beteiligt sind⁶⁶². Es fragt sich aber:

wie kam Clest, der jüngere der beiden Brüder von 1289, der Stammvater des wendischen Geschlechts von Kleist, zu seinem Taufnamen, der in so überraschender Weise an den Familiennamen zweier schon seit 1248 und 1249 in Pommern erscheinenden deutschen Ritter erinnert?

⁶⁵⁷ Raczynski, Cod. dipl. Dlugosz - T. IX. S. 1115. Niscecki-Bobrowicz, Herbarz Polski I. S. 523. V. S. 517.

⁶⁵⁸ Ist nach Quandt ein Sohn des Clest und mit dem Prissebur von 1320 identisch.

⁶⁵⁹ Nach einer Notiz im Nachrichtenblatt der Familie vom August 1935 Seite 16 befand sich das Originalsiegel im Besitz des Hauses Tschernowitz. Cousine Gisela spendete es 1929 dem Familienverband, der es seinerseits dem Provinzialmuseum Stettin als Leihgabe überwiesen hat. Alle Erkundigungen über den Verbleib des Siegels nach 1945 sind bisher erfolglos geblieben. Es existieren noch Abgüsse, einer davon im Familienarchiv in Hamm. (2007)

⁶⁶⁰ Ähnlich wie Borco de Vressow, d. i. Fritzow bei Colberg (Im Anhang Tafel XII. 1), Bandemer de Gammin, d. i. Gambin bei Stolp (Bagmihl, Pommersches Wappenbuch I. S. 48), Pryscebur de Kelle d. i. Kelle bei Röbel in Mecklenburg [Urk. 77], Borante de Borantenhagen d. i. Brandshagen bei Stralsund (Cod. 412) etc..

⁶⁶¹ Vgl. Dreger 426.

⁶⁶² Vgl. die Vorrede zu T. I. S. VI. und Quandt, Msc.

Diese Frage läßt sich zweifach beantworten.

1. Der wendische Taufname Clest kann ganz selbstständig entstanden sein, ohne Anlehnung an den Familiennamen der Brüder Conrad und Berthold Clest. Im Fürstentum Rügen erscheint 1236 ein Wende mit dem Taufnamen Clits, identisch mit Clist⁶⁶³, und es wäre wohl möglich, daß auch ein hinterpommersches Geschlecht an der Bildung eines ähnlichen Taufnamens für einen jüngeren Sohn Gefallen gefunden haben möchte.

2. Für weit wahrscheinlicher halte ich es aber, daß wirklich ein Zusammenhang zwischen dem Taufnamen Clest und dem gleichlautenden Familiennamen des deutschen Geschlechts besteht, daß nämlich eine Übertragung von dem deutschen auf das wendische Geschlecht stattgefunden hat. Sehr einfach erklärt sich Alles, wenn man annimmt, daß die Mutter der Brüder Prissebur und Clest eine Tochter des Conrad oder Berthold Clest gewesen ist. Dann würde der ältere Bruder den Namen des väterlichen Großvaters, der jüngere Sohn den Namen des mütterlichen Großvaters erhalten haben, wie dies ja der Sitte der Zeit auf das Bestimmteste entspricht⁶⁶⁴. Auffallend würde es nur erscheinen, daß der jüngere Bruder den Taufnamen seines mütterlichen Großvaters (Conrad oder Berthold), sondern dessen Geschlechtsnamen als Taufnamen empfing, doch nur auf den ersten Blick. Die wendischen Geschlechter, die selbst noch keinen Geschlechtsnamen führten, machten überhaupt keinen Unterschied zwischen Taufnamen und Geschlechtsnamen, wenn nicht etwa der letztere offenbar nur aus der Benennung nach einem Orte hervorgegangen war. Deshalb galt dem Vater der Brüder Prissebur und Clest der Name Clest eben so gut als Taufname wie Conrad und Berthold. Ja, er mochte dem Namen Clest wegen seines wendischen Klanges den Vorzug geben, oder er mochte den deutschen Geschlechtsnamen Clest als ein Patronymikon, also als einen wirklichen ursprünglichen Taufnamen ansehen, denn gerade die Wenden liebten die Bildung von Familiennamen aus patronymisch gebrauchten Taufnamen (vgl. S. 175); vielleicht wirkten gleichzeitig auch Pietätsrücksichten mit gegen das im Mannsstamm erlöschende deutsche Geschlecht, welchem die Mutter der beiden Brüder entstammte. Es ist aber gar nicht nötig, eine eigentümliche Anschauung der Wenden über Tauf- und Geschlechtsnamen vorauszusetzen, denn die Deutschen machten es im Grunde ebenso. Die Deutschen bedienten sich fremder Geschlechtsnamen als Taufnamen noch bis in die spätesten Zeiten hinein, wo ein Schwanken in der Eigenschaft der Namen als Taufnamen, Patronymiken oder Geschlechtsnamen gar nicht mehr stattfand. Zum Beweise dienen folgende Beispiele:

Schack (Scacke, Scacco) von Rumore 1245—1253, Scacke vamme Rumore 1351⁶⁶⁵, Schacke Rumohr zu Röst 1498—1500 und Schack Rumohr zu Düttebule 1585, sämtlich in Holstein; ferner mehrere Personen des Namens Schacke Rantzowe von 1400 —1469 in Holstein⁶⁶⁶. Daneben das Geschlecht Schack im Braunschweigschen und Lüneburgschen schon 1281⁶⁶⁷, später auch in Holstein, Mecklenburg und Pommern.

⁶⁶³ Vgl. die Beispiele S. 134, und wegen der Umstellung von ts und tz in st S. 133, besonders das Beispiel: Getz = Geist.

⁶⁶⁴ Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, B. V. H. 2. S. 17. — Oetter, Historische Betrachtung über das Hohenlohesche Wappen S. 82. — Zeitschrift für Westphälische Geschichte und Altertumskunde, IX. S. 50. — Danneil, Das Geschlecht der von der Schulenburg, II. S. 10. - Wohlbrück in: v. Ledebur, Allgem. Archiv f. Geschichtskunde des Preuß. Staats, II. 38. — Klöden, Nachrichten zur Geschichte des Geschlechts der Herren von Kröcher, S. 1. — Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher XV. S. 29. — Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1850. S. 270.

⁶⁶⁵ Westphalen, monumenta inedita, II. 38. Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Urkundenbuch, S. 488. — Cod. dipl., Lubecensis, I. S. 178.

⁶⁶⁶ Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck. Holsteinische und Lauenburgische Siegel. Siegel adliger Geschl. S. 5. 23. 24. 25.

⁶⁶⁷ Cod. dipl. Lubecens. I. S. 383. 407. — Fabricius, Urkundenbuch zur Gesch. des Fürstent. Rügen, III. 155.

Luchto (de) Kothene 1299. 1300⁶⁶⁸, Luchto dictus Swan 1307—1325, beide in Pommern. Daneben ein pommersches Geschlecht Luchte schon seit 1295⁶⁶⁹.

Bork de Osta 1321 in Pommern⁶⁷⁰; Borke von Kerkow oder senior Borke Kelkow 1234 — 1375, desgl. Borke von Kerkow 1407—1416, ferner 1452 und 1492, in der Mark⁶⁷¹; Borke Heydebreck c. 1440 in Mecklenburg⁶⁷². Daneben das altwendische Geschlecht Borcke.

Horn Wicholdi 1332 zu Colberg⁶⁷³. Daneben das Colberger Stadtgeschlecht Horn.

Blyxe de Schinkele 1334 in Holstein⁶⁷⁴; daneben das pommersche, vermutlich aus Holstein stammende Geschlecht Blixen, von Blixen⁶⁷⁵.

Kenstel (Kensteel, Koustel) von Güntersberg 1336 und 1338⁶⁷⁶, desgl. c. 1404 [Urk. 98] in der Neumark. Daneben ein dominus Kenstel vor 1313 zu Callies⁶⁷⁷.

Schele Crakow 1358 in Mecklenburg⁶⁷⁸. Daneben ein Geschlecht Schele (Luscus) schon seit 1252 in Mecklenburg⁶⁷⁹, seit 1276 in Pommern.

Grube Vos, 1376 Knappe der Herzoge von Stettin⁶⁸⁰. Daneben das Geschlecht Grube, schon seit 1227 in Mecklenburg⁶⁸¹.

Henning Wulf wanaftich to Zabowe mit seinen Kynderen Hans vnde Koldenbeke ghenanet Wulf, 1402⁶⁸². Daneben das schon 1267 mit Everardus de Koldenbeke⁶⁸³ auftretende Pommersche Geschlecht von Koldenbeck.

Hardenack von Bibow 1420—1447, 1513—1526, und 1623—1632⁶⁸⁴, Hardenack Wackerbarth 1590 zu Katelbagen, alle in Mecklenburg. Daneben das zu Anfang des 15. Jahrhunderts erloschene mecklenburgische Geschlecht Hardenack, dessen Lehngüter an die von Bibow kamen⁶⁸⁵.

Paschedag Hasencop 1466—1498 in Mecklenburg⁶⁸⁶. Daneben das mecklenburgische Geschlecht Paschedag, das aus dem Münsterschen stammt, wo Bernardus Paschedag, schon 1212.

Bade Berwaldt, 1467 Bürgermeister zu Colberg. Daneben das Colberger Stadtgeschlecht Bade schon 1438.

⁶⁶⁸ Alte Abschrift im P. P. A.: Stettiner Arch. P. I. Tit. 29. Nr. 14.

⁶⁶⁹ Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, V. S. 66.

⁶⁷⁰ Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow, II. S. 11. Nr. 14.

⁶⁷¹ Riedel, C. d. Br. I. 21. S. 18. 19. 22. 30. 60. 73. 242. 256. 309. I. 13. S. 54. 69. Fidicin, Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg, S. 152. 153. 155.

⁶⁷² Original im P. P. A.: Ducal Nr. 165 a.

⁶⁷³ Original im P. P. A.: Colberg. Domkapitel Nr. 560.

⁶⁷⁴ Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Urkundenbuch, S. 487.

⁶⁷⁵ Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 6.

⁶⁷⁶ Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 107. 112. Im J. 1421 kommt Henningh von Guntersbergh anders gheheten Kenscel (besser Kenstel) zu Ravenstein vor (Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 179).

⁶⁷⁷ Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 102.

⁶⁷⁸ Lisch, Mecklenburg. Jahrbücher XVII. 117.

⁶⁷⁹ a. a. O. XX. 257.

⁶⁸⁰ Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, II. S. 298.

⁶⁸¹ Mecklenburgisches Urkundenbuch, I. S. 335. 345. 369.

⁶⁸² Matrikel des Klosters Colbatz im P. P. A. fol. 13. Nr. 45.

⁶⁸³ Lisch, Mecklenburger Urkunden, II. S. 20.

⁶⁸⁴ Lisch, Urkunden zur Geschichte des Geschlechts Hahn, I. 53.

⁶⁸⁵ Lisch, a. a. O. I. S. 49. 51. 52. II. Urk. 135.

⁶⁸⁶ Lisch, Mecklenburg. Jahrbücher II. 84.

Lentz Storm, 1488 Erbschultheiß zu Seehausen in der Uckermark⁶⁸⁷. Daneben das ukermärkische Geschlecht Lenz, von Lenz⁶⁸⁸.

Zutfeld Wardenberg aus einem Stralsunder Geschlecht, 1514—1527 Domdekan zu Schwerin und Archidiakonus zu Tribsees [Urk. 403. 427. 428. 429. 430]; Zutfeld Hoyer, 1556 — 1578 Ratmann zu Stralsund; desgleichen ein zweiter Zutfeld Hoyer, 1620—1640 Ratmann und Bürgermeister zu Stralsund⁶⁸⁹. Daneben das Stralsunder Geschl. Zutfeld oder Sutfeld schon 1466⁶⁹⁰.

Stevelin Völschow, 1572—1591 Ratmann zu Stralsund; ein anderer Stralsunder Ratmann gleichen Namens 1596-1619, und ein dritter, zuerst Ratmann dann Bürgermeister zu Stralsund 1609 bis 1626⁶⁹¹. Daneben das Greifswalder Geschlecht Stevelin schon 1436⁶⁹². Schinkel von der Osten 1619 und 1633 zu Unrow auf Rügen⁶⁹³. Daneben das bei Anklam angesessene Geschlecht Schinkel schon 1496⁶⁹⁴.

Ja sogar der eigene Geschlechtsname wurde zugleich als Taufname verwendet, z. B. im Geschlecht von Wacholtz: Reymarus et Wacholte patroi dicti de Wacholte 1348⁶⁹⁵; Eghardus Wagholt, dessen Bruder Wagholt und patroi Simon et Reymarus fratres, conducti de Wagholt 1368⁶⁹⁶; Reymarus et Wacholte patroi, et corandem patruales. Symon et Reymarus cognominati de Wacholte, 1374⁶⁹⁷.

im Geschlecht von Wedell: Wedil von Wediln zu Mellen 1388⁶⁹⁸; Frederick vnde Weidel sin bruder — zu Tutze — etc. alle veddern vnd brudere gheheten van Wedele, 1421⁶⁹⁹; Frederick vnd Wedelle, Fredericks bruder — geheten von Wedel, 1425⁷⁰⁰; Hasse, Czules, Wedige, Hans, Wedel, Czules und Segemunt, brodere vnd vedderen van Wedele, 1443; Wedele van Wedele, 1448⁷⁰¹.

im Geschlecht von Maltzahn: Moltzan von Schorsowe 1372 — 1385, mit seinem Bruder Hinrik Moltzan⁷⁰²; Moltzan und Ulric Moltzan vedderen to der Osten, 1433⁷⁰³; der erstere als Moltzan marschalk

⁶⁸⁷ Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 501.

⁶⁸⁸ Riedel, C. d. Br. I. 13. S. 486.

⁶⁸⁹ Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund, S. 90. 92.

⁶⁹⁰ v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts von Krassow, S. 113. 114. 117. 121.

⁶⁹¹ Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund, S. 91.

⁶⁹² Gesterding, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald. I. Fortsetzung S. 119. 120. — Baltische Studien X. 1. S. 220. 221.

⁶⁹³ v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts von Krassow, II. S. 267. — Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, IV. S. 196.

⁶⁹⁴ Bagmihl, Pommersches Wappenbuch. V. S. 95.

⁶⁹⁵ Camminer Matrikel, I, 104. 105.

⁶⁹⁶ Original im P. P. A.: Cammin Nr. 139.

⁶⁹⁷ Originale im P. P. A.: Cammin Nr. 180. 182.

⁶⁹⁸ Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 151.

⁶⁹⁹ Dregersche Abschrift des großen Grenzbuchs des deutschen Ordens, A., nach dem Originalcopiarium im Königsberger Archive. Die Urkunde ist auch gedruckt in v. Ledebur, Allgem. Archiv III. 146 und Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 180, aber hier irrtümlich: Vrederick van Wedele, sin bruder.

⁷⁰⁰ Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 182. Dem entsprechend wird es ebendort vorher statt: vnd Fredericken, bruder, geheten Wedelle von Wedel heißen müssen: vnd Fredericken bruder geheten Wedelle von Wedel.

⁷⁰¹ Original im P. P. A.: Schr. XIX. Chat. 9. Nr. 102 mit dem Siegel.

⁷⁰² Lisch. Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, III. S. 26. 27. 36. Urk. Nr. 459. 460. 461. 468.

⁷⁰³ Original im P. P. A.: Privata Nr. 117.

to der Osten 1436⁷⁰⁴, als Moltzan Moltzan tor Osten, 1446⁷⁰⁵, und als Moltzan marschalk 1438⁷⁰⁶; ferner Molczaen Molczaen unde Joachim Molczaen vedderen, marschalke Herzog Joachims von Stettin, 1447⁷⁰⁷. Ähnlich ein Bürgermeister Webele Webelen zu Colberg 1410—1422, der sich gewöhnlich nur Webele nennt, ein Buchwald in Holstein 1334—1338, dessen Siegel die Inschrift hat: Sighillum Bocwolde, während er in der Urkunde Sligte Bochwolde genannt wird, d. h. „schlechtweg Buchwald“⁷⁰⁸. Auch im Geschlecht von Kleist selbst finden wir im J. 1407, also zu einer Zeit, wo sich der Geschlechtsname schon ausgeprägt hatte, ein Mitglied, das allein den Geschlechtsnamen Clest führt, es ist Clest, Hennyng Clestes söne van deme Radacze [Urk. 100]. — Diese Beispiele werden genügen, um den Nachweis zu führen, daß die Verwendung von Geschlechtsnamen als Taufnamen nichts ungewöhnliches war, und daß der Taufname Clest sehr wohl dem Familiennamen eines dem Träger dieses Namens von mütterlicher Seite her verwandten Geschlechts, z. B. dem der Brüder Conrad und Berthold Clest nachgebildet sein konnte. Besonders wahrscheinlich wird die mütterliche Abstammung Clest's von Conrad Clest, denn gerade der erste bei dem wendischen Geschlecht von Kleist urkundlich werdende deutsche Taufname ist Conrad, 1404 [Urk. 96].

Nachdem Clest zu Densin, der Bruder Prissebur 's, als Stammvater des Geschlechts von Kleist gewonnen ist, möge auch der Versuch folgen, die Stammlinie Clest's weiter zurück zu verfolgen. Den besten Anhalt bieten hierbei die Taufnamen Prissebur, Dubislaw und Pribislaw. Von 1289 bis 1389, also in hundert Jahren, kommen bei dem Geschlecht vier⁷⁰⁹ Prisseburs (Prissebur, Bruder Clest's, 1289; Prissebur, Sohn Clest's, Stammvater der Muttrin- Damenschen Linie, 1320; Prissebur Klest zu Muttrin, Enkel Clest's, 1364; Pritzbur (Briczmar) Kleste zu Zatkow, 1389), zwei Dubislaws (Dubislaw zu Owstin und Bonin, 1368-1383, und dessen Sohn Dubislaw, 1385 und 1386), sowie ein Pribislaw (1387) vor. Der Name Prissebur insbesondere ist, wie schon oben erwähnt, den Geschlechtern von Kleist und von Woedtke so eigentümlich, daß er zu einem trefflichen Leitfaden wird. Prissebur, Clest's Bruder, tritt außer in Urk. 75 von 1289 schon in einer etwa zwei Jahre früher, nämlich um 1287 zu Arnhausen (Tharnus) bei Polzin ausgestellten Urkunde auf, in welcher der Rat der damaligen Stadt Arnhausen eine Verzichtleistung Prissebur's bezeugt [Urk. 74], und da letzterer kein eigenes Siegel hatte (*proprio sigillo caruit*), den Verzicht durch Anhängung des Stadtsiegels bekräftigt. Der Sachhergang läßt eine nahe Verbindung Prissebur's mit der Stadt Arnhausen erkennen; vielleicht war er dort Burgmann oder Vogt. - Schon oben ist die Vermutung ausgesprochen, daß Prissebur als der ältere Bruder seinen Taufnamen höchst wahrscheinlich der damaligen Sitte gemäß nach dem väterlichen Großvater erhalten habe. Dann könnte dieser Großvater nur jener Priscebur (Priznoborus, Prizniborus, Prizabor, Priznoborius, Prisnabor, Prisniborius, Princeborus, Princiborus, Prinzeborus) sein, welcher 1219-1240 häufig als Kämmerer, einmal auch als Burgmann (*castellanus*), der Herzoge Bogislaw II. und Barnim I. zu Stettin genannt wird [Urk. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 17]⁷¹⁰. Als den Vater des Kämmerers Prissebur dürfen wir den Kämmerer Herzog Kasimir's I.: Jariszlau ansehen, den eine Urkunde von 1175 [Urk. 1] nennt, nicht sowohl wegen der Kämmererwürde, denn diese war noch nicht erblich, obwohl sie bald wie die meisten Hofämter gewohnheitsmäßig in der Familie blieb, als vielmehr wegen seines Taufnamens Jarislaus, den wir nicht nur bei dem ältesten Sohn des Kämmerers Priscebur, sondern auch weiterhin bei dem

⁷⁰⁴ Lisch a. a. O. S. 77. Urk. Nr. 494.

⁷⁰⁵ Original im Stettiner Stadt-Archiv,

⁷⁰⁶ Lisch a. a. O. S. 96. 99. 100. Urk. Nr. 500. — Lisch ist im Irrtum, wenn er in der Überschrift dieser Urkunde den Marschall Moltzan: Heinrich Moltzan nennt, in der Meinung, der Taufname sei weggelassen. Moltzan ist hier zugleich Taufname und Geschlechtsname.

⁷⁰⁷ Original im Stettiner Stadt-Archiv, Diplomat. civit. Stettin, I. Nr. 89.

⁷⁰⁸ Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck I. c. S. 8. Nr. 7.

⁷⁰⁹ Nach Quandt drei; vgl. oben Anm. S. 138

⁷¹⁰ Urk. 4 kommt als Fälschung hier nicht in Betracht. Vgl. zu 4 (im 2. Nachtrag).

Geschlecht von Kleist wiederfinden⁷¹¹. Die Söhne des Kämmerers Priscebur sind nämlich urkundlich: Jaroslaus, Pribislaus und Dubislaus.

Priscebur's ältester Sohn Jaroslaus (Jarozlaus, Jarizlaaus, Jerozlaus, Jeroslaus, Jerezlaus, Gerozlaus, Gerzlaus, Jersclaus) insbesondere wird ausdrücklich des Kämmerers Priscebur Sohn genannt, und erscheint 1224-1235 bei seinem Vater in Stettin [Urk. 6. 8. 10. 11. 12]. Er ging dann nach Mecklenburg zu Nicolaus I., Herrn von Rostock, und wurde Burgmann in dessen Burg Röbel (castelanus de oder in Robele, miles de Robele), in welcher Eigenschaft wir ihn 1239-1257 finden [Urk. 16. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 27. 3. 28. 31. 37. 38. 39]⁷¹². Der Verkehr zwischen den Gegenden von Stettin und von Röbel war in jener Zeit überhaupt kein unbelebter. So erscheinen z. B. die Brüder Lippold, Theodericus und Harnith Behr abwechselnd bald in Röbel, bald bei und in Stettin; Lippold Behr ist 1239 mit unserm Jaroslaus zusammen in Röbel [Urk. 16], 1248 in Pyritz [Urk. 25 a], 1254 <180> wieder mit Jarislaws zusammen in Röbel [Urk. 31], 1255 wieder in Pyritz [Urk. 36], 1274 wieder in Röbel [Urk. 56]; Theodericus Behr ist 1248 und 1255 in Pyritz [Urk. 25 a. 36], 1274 in Röbel⁷¹³; Harnid Behr ist 1249 und 1254 mit Jarislaws zusammen, dann auch 1261, 1263 und 1270 in Röbel [Urk. 28. 31. 51]⁷¹⁴, 1273 in Damm⁷¹⁵, 1274 wieder in Röbel [Urk. 56], 1275 und 1278 in Stettin⁷¹⁶. Auch Mitglieder der Geschlechter Bawarus, Berser (Bursarius), von Brelin, von Nienkerken und von Eickstedt kommen um diese Zeit in Röbel sowohl wie bei Stettin vor [Urk. 16. 22. 23. 24. 25. 26. 28. 30 a. 31. 37 etc.]. Der leitende Faden aber, an welchem wir dem Jaroslaus nach Mecklenburg folgen, ist der Name seines Vaters Priscebur, denn des Röbbeler Burgmanns Jaroslaus Söhne heißen: Priscebur und Johannes. Der erstere, auch Priscebur de Kelle nach seinem Sitzgut Kelle, nordwestlich von Röbel, genannt, kommt von 1270-1307, der zweite von 1270-1277 vor [Urk. 51. 52. 53. 54. 56. 57. 58. 59. 62. 71. 72. 77. 78. 79. 81]; beide sind wie der Vater Burgmannen zu Röbel, und werden ausdrücklich als Söhne Jaroslaw's bezeichnet [Urk. 53]. Vor diesem Priscebur, Jaroslaw's Sohn, erscheint der Taufname Priscebur niemals in Mecklenburgischen Urkunden, und kam auch späterhin bei keinem Mecklenburger Geschlecht in Gebrauch. Er galt vielmehr als so eigentümlich, daß Priscebur's Nachkommen das Patronymikon Priscebur zum Geschlechtsnamen ausbildeten⁷¹⁷, und so dem Geschlechte Pritzbur (später von Pritzbuer) den Namen gaben, gerade wie es in Hinterpommern mit dem Namen Clest geschah. Zunächst nach den Brüdern Priscebur und Johann treffen wir 1299 den Ritter Hinricus Pryssebur [Urk. 76], 1305 einen jüngeren Pritzebur, Knappen und Marschall des Herrn Nicolaus II. von Werle [Urk. 80], und 1314 die Knappen Johannes und Vicke „fratres dicti Pritzebur" [Urk. 82], welche alle vier als Söhne des älteren Röbbeler Burgmanns Priscebur oder seines Bruders Johannes, und als die Vermittler des Geschlechtsnamens anzusehen sind. Die Gegend, in welcher die Pritzbuers in ältester Zeit vorkommen, grenzt fast mit den alten Gütern des obenerwähnten Harnid Behr auf der Lietze, ihre ältesten Besitzungen: Kelle, Grabenitz, Poppentin, Karchow etc. liegen sämtlich zwischen Röbel und Malchow. Das Wappen des Geschlechts ist ein schwarzer enthaupteter Doppeladler, aus dessen beiden Hälsen Blutstropfen spritzen, im weißen Felde;

⁷¹¹ Eine Abkürzung des Namens Jarislaw ist Gerson (Vgl. Urk. 593. T. I. S. 424).

⁷¹² Noch ein anderer Jaroslaus kommt um diese Zeit in Mecklenburgischen Urkunden vor, nämlich Jaroslaus de Kalant, der von 1240-1271 häufig in Darguner Urkunden und in der Gegend von Alt-Kahlden mit seinem Bruder Johannes genannt wird (Lisch, Mecklenburgische Urkunden, I. S. 64. 73. 97. 146). Da er meistens ohne Beinamen auftritt wie der Röbbeler Jaroslaus, so ist er leicht mit diesem zu verwechseln, was z. B. von Lisch (a. a. O. I. S. 112 und Register S. 19) geschehen ist.

⁷¹³ Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr, I. Nr. 84.

⁷¹⁴ Ferner Lisch a. a. O. Nr. 44. 47.

⁷¹⁵ Lisch a. a. O. Nr. 82.

⁷¹⁶ Lisch a. a. O. Nr. 88. 89. 97.

⁷¹⁷ Vgl. Lisch, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschl. v. Oertzen, I. S. 33.

Gritzner, Erich, *Zur Urgeschichte des Geschlechts von Pritzbuer in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. - Bd. 65 (1900), S. 305-316, S. 309 (2007)*

derselbe Adler auch auf dem Helm⁷¹⁸. Des Kämmerers Prissebur dritter Sohn, der Ritter Dubislaus, wird in Urkunden von 1267 und 1268 [Urk. 46. 47] ausdrücklich als Sohn desselben, in einer Urkunde von 1276 [Urk. 60] mit dem slavischen Patronymikon als Dubizlaus Prisniboriz bezeichnet, und ist ohne Zweifel derselbe Dubislaus, der von 1277 ab bis 1286 mit dem Zunamen de Wotich (Wotyky, Wothec, Wotuch) vorkommt [Urk. 61. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 73. 73 a.]⁷¹⁹. Dubislaus de Wotich gründete am 8. Juli 1277 die deutsche Stadt Plate an der Rega, bewidmete sie mit 160 Hufen Acker, mit dem Rechte, welches die Stadt Greifenberg von Greifswald hatte, also Lübischem, Abgabefreiheit auf 12 Jahre, freiem Bauholz, Fischerei und Jagd, und versprach sie auf seine Kosten zu befestigen [Urk. 63]. Zu Besetzern (possessores) der neuen Stadt verordnete er den Hildebrandus und den Syridus, gab ihnen von den Stadthufen 36 erblich zu Stadtrecht, und ein Drittel der Mühlenpächte aus den bei der Stadt anzulegenden Mühlen. Zeugen der Gründungsurkunde, die zu Greifenberg ausgestellt ist, sind nicht nur die Ratmänner der Stadt Greifenberg, sondern auch die Vasallen Dubislaw's (vasalli domini Dubislai): Johannes de Candelin, Luzo, Johannes de Bukow, Heinricus Longus, Lambertus Müle und Heinricus de Ponte. Der ganze Vorgang läßt Dubislaw de Wotich als einen bedeutenden Mann und im Besitze einer Herrschaft erkennen, in welcher er, wie die Lehnsherrlichkeit über Vasallen und die Gründung einer deutschen Stadt in seinem Gebiet bezeugen, eine Art von Hoheitsrecht ausübte. Stadt und Schloß Plate kamen schon vor 1284, vermutlich durch Kauf an Ludowicus de Wedele und dessen Brüder, denen sie Herzog Bogislaw IV. mit allen Gütern entzog, aber im Frieden von 1284 wieder auszuliefern, oder das Geld zu zahlen versprach [Urk. 70], endlich um 1303, wahrscheinlich abermals durch Kauf, an den Ritter Johannes oder Henningus de Heydebrake, gewöhnlich Henningus de Plote genannt. Doch erinnerte noch 1320 der Name der Dörfer Alt- und Neu- Dubbesloweshagen (jetzt Altenhagen und Neuenhagen)⁷²⁰ an den einstigen Besitzer der Herrschaft. Dubislaus de Wotich trug seinen Namen ohne Zweifel von dem Dorfe Woedtke⁷²¹ zwischen Greifenberg und Treptow, und ist mit höchster Wahrscheinlichkeit der Stammvater des Geschlechts von Woedtke, früher Woticke, Woitke genannt⁷²² Der Stammsitz Woedtke,

⁷¹⁸ Die Familiensage der Pritzbuer will wissen, daß das Geschlecht alten abodritischen Ursprungs, und daß schon 1164 bei dem Einfall Heinrichs des Löwen in das Abodritenland (Helmold, *Chronic. Slavorum* L. II. c. 4) ein Pritzbuer mit dem abodritischen Fürsten Wertizlaw in der Burg Malchow gehängt sei (Joachim v. Pritzbuer, *Index concisus familiarum nobilium ducatus Megapol.* 1722, und danach in M. J. Behr, *Berum Meklenburg. libr. VIII. ed. Kappius. Lips. 1744 pag. 1613. 1657*) Darauf ist natürlich nichts zu geben.

⁷¹⁹ Es kommt noch ein anderer Ritter Dubislaus in dieser Zeit (1262-1279) in Pommern vor, und zwar bisweilen mit dem Prisseburiden Dubislaus in derselben Urkunde [Urk. 47. 49. 50. 64. 69. Dreger 346. Lisch, *Mecklenb. Urk. I. Nr. 64. Originale im P. P. A.: Cammin Nr. 31. 44*]. Er ist ein Bruder des Teslaus Albus, und gehört dem Geschlecht von Witten an.

⁷²⁰ Dähnert, *Pommersche Bibliothek* III. 150

⁷²¹ Das Dorf hieß 1224 Otoc (Cod. 148), vono-toc oder wo-toc, beim Spring (Quandt *Msc.*). Es wurde damals von der Herzogin Anastasia nebst anderen Dörfern dem Kloster Belbuk übergeben, jedoch 1227 von den Herzogen Barnim I. und Wartislaw III. Gegen andere Besitzungen wieder eingetauscht (Cod. 164. 165. u. S. 381)

⁷²² Vgl. auch Micraelii *altes Pommerland*, VI. S. 546. - Wenn Elzow in seinem *Adelsspiegel* IV. 469 einen Matthaues Wotich oder Woteke nennt, der schon 1242 in einem der Stadt Loitz erteilten Freiheitsbriefe vorkommen soll, so beruht dies jedenfalls auf einem Irrtum. Jener Freiheitsbrief kann nichts anderes sein als die Bewidmung der Stadt mit Lübischem Recht durch Detlev von Gedebuz im J. 1242. In dieser als Transsumt vom J. 1299 vorhandenen Urkunde (Cod. 30) kommt kein Matthaues Woteke vor, wohl aber in dem Transsumens ein Matheus Molteke, und dieser wird wahrscheinlich Elzow zu seinem Irrtum verleitet haben. - Ein Vromoldus de Wutik in einer Urkunde von 1300 (colbater Matrikel Nr. 215), de Wuttick und de Wutsick in Urkunden von 1299 (Riedel, *C. d. Br. I. 18. S. 371. II. 1. S. 229*), de Wothick in Urkunden von 1321 (Riedel, *C. d. Br. II. 1. S. 474. 477*) gehört auch nicht hierher, sondern beruht auf irrthümlichen Lesarten für Vromoldus des Wutfick, Wutvick Wothvick d. i. Woitfick östlich Pyritz (vgl. Gollmert, *Das Neumärkische Landbuch Markgraf Ludwig's des Älteren v. d. J. 1337, S. 12. 16*). - Auch einen im J. 1300 genannten Nicolaus de Wotik (Wocik ?), Bürger zu Wollin (Wolliner Matrikel Nr. 13) bin ich nicht geneigt, für ein Mitglied des Geschlechts von Woedtke zu halten. Es läßt sich kaum annehmen, daß der Sohn des mächtigen Herrschaftsbesitzers (denn als Sohn

den Dubislaw nach dem Verkauf der Herrschaft Plate allein zurückbehalten haben mag, blieb dauernd im Besitz seiner Nachkommen, (obwohl er bei dem seltenen Auftreten von Mitgliedern des Geschlechts in Urkunden erst 1461 wieder urkundlich als solcher genannt wird), und ist es noch heutigen Tages. - Sehr beachtenswert ist der Umstand, daß die von Woedtke das einzige pommersche Geschlecht sind, bei welchem wie bei den Kleisten der charakteristische Taufname Prissebur gebräuchlich war. Abgesehen von einem Andreas Woteke zu Labes 1369⁷²³ welcher schon dem Geschlechte angehört haben mag, sind nämlich die ersten urkundlich bekannt werdenden Mitglieder: die Knappen Conradus und Prissebur „fratres conducti de Wuteke“, welche 1388 in einer zu Greifenberg ausgestellten Urkunde einem Camminer Domherrn einige Renten verkaufen⁷²⁴ Prissebur Wuteke kommt noch 1410 als Zeuge eines Manteuffel bei Greifenberg vor⁷²⁵. - Auch die Gleichheit der Wappen der Geschlechter von Kleist und von Woedtke scheint für die gemeinsame Abstammung beider zu sprechen, obwohl andererseits nicht zu übersehen ist, daß Dubislaus de Wotich 1277 ein abweichendes Wappen führte (vgl. Kap. 3), und daß die Gleichheit oder Ähnlichkeit der Wappen an sich noch keinen Beweis für Stammverwandtschaft abgibt. Wir werden weiterhin (Kap. 3) auf diesen Punkt zurückkommen. Prissebur's zweiter Sohn Pribislaus, 1266 Marschall Herzog Barnim's I. [Urk. 43. 44], wird 1267 mit seinem jüngeren Bruder Dubislaus zusammen Sohn des Prissebur genannt [Urk. 46]. Zwei Urkunden vom J. 1270, welche beide dasselbe Rechtsgeschäft betreffen, und an demselben Tage, dem 29. Juni ausgestellt sind [Urk. 49. 50], Inhalts welcher Pribislaus dem Kloster Belbuck den Küstenstrich zwischen der Lievelose oder dem Ausfluß des Eiersbergischen Sees (fluvius Nifloza) und Colberger Deng oder einem andern, jetzt untergegangenen Dorfe am Spinbach, oder am Zarbenschen oder Kreyer Bach (locus Dwirin)⁷²⁶ überträgt, bedürfen einer ausführlicheren Erörterung. Während die Urk. 50 von einem Verkauf für 300 Mark spricht, berichtet Urk. 49 nur von einem Verzicht auf Besitzungen, die dem Kloster bereits von Herzog Barnim's I. Vorgängern (proavi et progenitores) übereignet, jetzt aber von Pribislaus als altväterliches Erbe in Anspruch genommen seien, und zwar gegen eine Abfindung von 500 Mark; während ferner Urk. 50 als Hauptobjekt den Regasee (jetzt Camper See) und die durchfließende Rega nennt, dagegen erst in zweiter Reihe die auf beiden Seiten der Rega am Meeresufer liegenden Dörfer (villae utriusque littori adjacentes) von der Lievelose bis zum locus Dwirin, wird in Urk. 49 nichts vom Regasee erwähnt, sondern nur das Gebiet von der Lievelose und „von der Mitte des Eiersberger Sees ab (a medio staguo Nyflosa) mit dem daran liegenden Fischerdorf“, mit der Rega und den auf beiden Seiten der Rega am Meerufer liegenden Dörfern, insbesondere „dem Dorf am Ausfluß der Rega“⁷²⁷ bis zum locus Dwirin „wo das Gebiet der Stadt Colberg anfängt“, mit allem Zubehör, namentlich auch „cum staguis“ etc.; ferner erwähnt Urk. 50 verschiedene Beschränkungen, so eine dem Ritter Bispraus zustehende Hebung fürstlicher Kammergefälle (pensiones camerae ratione)⁷²⁸ im Betrage von 2 Schillingen von jeder Last Hering, die dort von Fremden eingesalzen werde, und 4 Pfennigen von jedem Faß ein- und ausgeführten

⁷²²(...Fortsetzung)

desselben würde er der Zeit nach gelten müssen) sich in eine kleine Stadt als Bürger zurückgezogen haben sollte. Wahrscheinlicher ist es, daß er seinen Namen von dem Dorfe Woitzig, südöstlich von Swinemünde am Haff gelegen, führte.

⁷²³ Original im P. P. A.: Allg. geistl. Urk. Nr. 46a.

⁷²⁴ Original im P. P. A.: Cammin Nr. 206. - Repertorium des Camminer Domkapitel-Archivs v. J. 1640 im P. P. A.: Archiv Bibl. II. 24. fol. 119v.

⁷²⁵ Greifenberger Stadtbuch S. 554

⁷²⁶ In einer Urkunde von 1228 (Cod. 173) übereignet Wartislaw IV. Dem Kloster Belbuck das Dorf Necore (jetzt Naugard) Acum flumine prope Derviante“. Locus Dwirin wird die Stelle des eingegangenen Dorfs Derviante sein (vgl. Baltische Studien, XVIII. 1. S. 85)

⁷²⁷ Es ist das Dorf Rega oder Regamünde gemeint. Der Ausfluß der Rega befand sich damals etwa auf der Hälfte zwischen dem jetzigen Ausfluß des Camper Sees bei Colberger Deng, auch „altes Tief“ oder die „alte Rega“ genannt, und dem erst im 15. Jahrhundert ausgegrabenen jetzigen Hauptstrom, dem „Treptower Deng“ oder der „neuen Rega“ (vgl. Baltische Studien, XVIII. 1. S. 100-110).

⁷²⁸ Dregers Verbesserung in „camerarium nostrum“ (Th. I. S. 23 Anm. 1) kann ich nicht als solche gelten lassen.

Biers, den zehnten und den neunten Pfennig vom Ruderzoll der Heringsfischerboote, von welchen ersterer dem Camminer Bischof, letzterer einer Camminer Vikarie zustand, und den Krug und die Fähre, die beide dem Camminer Domkapitel gehörten, während dagegen Urk. 49 von allen diesen Einschränkungen allein das Eigentum des Domkapitels an der Fähre erwähnt; endlich erwähnt Urk. 50 keinen Ort der Verhandlung, während Urk. 49 als solchen das Schloß Uekermünde benennt. Wenngleich es eine bekannte Tatsache ist, daß häufig über eine und dieselbe Verhandlung zwei verschieden lautende Urkunden ausgefertigt wurden, so dürften doch die Abweichungen beider hier so erheblich sein, daß die eine Urkunde neben der andern nicht gut bestehen können. Namentlich macht sich Urk. 49 verdächtig⁷²⁹ Der Doppeltitel „dux Cassubiae et Slavorum“ in Urk. 49 ist mindestens sehr auffällig, da Barnim I. in seinen vielen Urkunden sich nur einmal des Doppeltitels „dux Slavorum et Cassubiae“ bedient⁷³⁰ und dieser Titel dann erst bei Bogislaw IV., und zwar von 1281 ab vereinzelt vorkommt⁷³¹ auch der Beisatz „strenuus“ bei miles ist ein für diese Zeit noch ungewöhnlicher, die Zeugen Kazimarus, Gneumarus, Dubizlaaus, und der Pfarrer Albertus von Zirkwitz gehören der Gegend um Treptow an, machen also Uekermünde als Verhandlungsort höchst verdächtig, und wie endlich ist es zu erklären, daß Urk. 49 500 Mark als Abfindung nennt, während in Urk. 50 nur von 300 Mark Kaufgeld die Rede ist, obwohl es sich in beiden Urkunden um dasselbe, oder gar in Urk. 49 um ein geringeres Objekt handelt! Ich vermute daher, daß Urk. 49, deren Konsequenzen sich für das Kloster weit günstiger stellen, als es bei Urk. 50 der Fall ist, eine Fälschung sein mag, welche die Mönche von Belbuck nach dem Muster von Urk. 50 fabrizierten, etwa als späterhin wegen des „Fischerdorfs am Eiersberger See“⁷³² oder wegen der in Urk. 50 erwähnten Vorbehalte, ein Prozeß entstand, oder gar von den Erben oder Verwandten Pribislaws oder anderen interessierten Personen eine Restitutionsklage auf Grund einer laesio enormis angestellt wurde. Die Mönche besaßen in dieser Beziehung neben einem ziemlich weiten Gewissen eine überaus große Fertigkeit⁷³³ Ich will mich jedoch in Betreff meiner Meinung über die Urk. 49 durch gute Gründe gern eines anderen belehren lassen. Einstweilen aber glaube ich, aus den angeführten Bedenken berechtigt zu sein, die Urk. 49, und damit die Kämmererwürde Pribislaw's, so wie die Eigenschaft des an das Kloster überlassenen Gebiets als altväterlichen Erbes (ex haereditaria patrum suorum sibi successione cadere), zwei Umstände, die allein die Urk. 49 namhaft macht, mit Stillschweigen übergehen zu dürfen⁷³⁴ Mir ist es auch gar nicht wahrscheinlich, daß schon der Kämmerer Priscebur im Besitz jenes

⁷²⁹ Eine Urkunde von 1250 (Dreger 214), die aber wahrscheinlich erst dem Jahre 1264 angehört (vgl. Quandt in: Balt. Studien, X. 1. S. 170), und in welcher schon Wartislaw III., wahrscheinlich letztwillig, dem Kloster Belbuck „villam super Regam et ipsam Regam cum stagno adiacente“ überläßt, scheint zwar den Bericht in Urk. 49., daß die Verleihung der dort genannten Stücke schon durch Barnim's I. Vorfahren geschehen sei, zu unterstützen, doch betragen die in der Urkunde von 1264 überlassenen Stücke nur einen geringen Teil des in Urk. 49 bezeichneten Gebiets, und auch der Ausdruck „nostri proavi et progenitores“, mit welchem Barnim I. die früheren Verleiher des Dorfes, Sees und Flusses Rega bezeichnet, dürften nicht auf Wartislaw III., der ein Vetter Barnim's I. war, passen.

⁷³⁰ Dreger 408, Urk v. J. 1267.

⁷³¹ Erstes Beispiel in einem Original v. J. 1281 im P. P. A.: Eldena Nr. 41

⁷³² Soll mit dem Fischerdorf das jetzige Eiersberg (früher Meiersberg) gemeint sein? Ein anderes Dorf liegt jetzt wenigstens nicht an dem See. Meiersberg kam aber erst 1460 durch Tausch von den Wacholtzen an das Kloster (Baltische Studien II. S. 19), ein Umstand, der ebenfalls zur Verdächtigung der Urk. 49 beitragen möchte.

⁷³³ Vgl. T. I. S. 721 zu Nr. 53.

⁷³⁴ Quandt Msc. ist anderer Meinung. Er sagt: „Jarislaw war Camerar im Demminer Landesteil, in demselben hatten auch Prsnibor's Söhne, der selber zu Stettin Camerar und Burgmann war, den Besitz, Dubislaw Plate und Woedtke, Pribislaw in dessen Nähe den Küstenstrich um die Rega, den er durch zwei Urkunden vom 29. Juni 1270 dem Kloster Belbuck verkaufte. Nach der ersten [Urk. 49] war eine Zeit lang Streit und Prozeß vor dem Herzog gewesen über das Dominium, das Eigentum und Besitz etlicher Dörfer und Gränzen, nämlich von der Mitte des Flusses Nifloza (Lievalose) westlich und der Rega und den Dörfern an beiden Ufern, auch dem Dorf an der Mündung des Flusses, bis zum Orte Dwirin an der Gränze des Colberger Stadtgebiets (Colberger Deng); der Abt führte an und wies nach (docente), daß diese Besitzungen, Eigen und Dörfer dem Kloster vorlängst von den proavi Barnims angewiesen seien, Pribislaw aber opponierte, die Güter seien ihm aus erblicher Sukzession seiner Väter

(Fortsetzung...)

Küstenstrichs am Ausfluß der Rega gewesen sei, da er stets zu Stettin erscheint, während man ihn in jenem Falle doch bisweilen in der Nähe seines Besitzes, in den Burgen Cammin, Colberg oder Treptow erwarten sollte. Ich halte es vielmehr für viel wahrscheinlicher, daß die Brüder Pribislaw und Dubislaw ihre Besitzungen von mütterlicher Seite ererbt hatten, eine Annahme, der selbst der Ausdruck der zweifelhaften Urk. 49 „ex haereditaria patrum suorum successione“ nicht entgegenstehen würde, da er in der angewendeten Mehrheit (patres) auch mütterliche Vorfahren bezeichnen kann. Der älteste Bruder Jarislaw's, der seinen Namen nach dem väterlichen Großvater erhalten hatte (vgl. S. 179), und der bedeutend früher vorkommt als die beiden jüngeren Brüder Pribislaw und Dubislaw, mag in einer früheren Ehe des Kämmerers Priscebur geboren sein, etwa von einer Mecklenburgischen Mutter, welcher Umstand Veranlassung zu Jaroslaw's Übersiedelung nach Mecklenburg geben mochte; Pribislaw und Dubislaw stammten ohne Zweifel aus einer zweiten Ehe des Kämmerers. Ganz in der Nähe der Ostgrenze des von Pribislaw an das Kloster Belbuck abgetretenen Gebiets liegen die Dörfer Alt-Borck und Selnow, letzteres die alte Besitzung Borco's, des Burggrafen von Colberg (vgl. Kap. 3 u. IV. Abt.), während das Land Plate, Dubislaw's Besitztum, im Süden unmittelbar an die alten Borckschen Länder Labes und Regenwalde stößt. Wenn die Besitzungen beider Brüder wirklich von der Mutter stammten, so gehörte diese wohl keinem anderen Geschlechte an, als dem der so nahe benachbarten, angesehenen und mächtigen Borcken. Eine gewichtige Unterstützung dieser Vermutung finde ich in Pribislaw's Taufnamen. Das erste urkundlich genannte Mitglied des Geschlechts Borcke ist nämlich Pribislaus filius Borconis c. 1186⁷³⁵ und würde der Zeit nach nichts entgegenstehen, als Mutter des Prisceburiden Pribislaw eine Tochter des Pribislaus filius Borconis anzunehmen; der Prisceburide Pribislaw würde dann als zweiter Sohn der damaligen Sitte gemäß seinen Namen nach dem mütterlichen Großvater erhalten haben. Dieser Pribislaw ist Barnim's I. Marschall und des Kämmerers Priscebur Sohn ist als der Vater der Brüder Priscebur und Kleist de Densin und als der Gemahl der Tochter des Ritters und Marschalls Conrad Clest zu erachten; es erhielt dann der ältere Sohn Priscebur den Namen nach dem väterlichen Großvater, und der jüngere Sohn Clest den seinigen nach dem mütterlichen Großvater (vgl. S. 139). In der hier als sehr wahrscheinlich durchgeführten Annahme einer gemeinschaftlichen Abstammung der Geschlechter von Kleist und von Woedtke von einer Borckeschen Erbtöchter wird außerdem die offenbare Verwandtschaft des Kleistschen und des früheren und späteren Woedtkeschen Wappens mit dem Borckschen eine treffliche Erläuterung finden (s. Kap. 3). Fassen wir zum Schluß der Übersichtlichkeit wegen die Ergebnisse unserer Forschung über den Ursprung des Geschlechts von Kleist zusammen, so erhalten wir folgende Stammtafel:

⁷³⁴(...Fortsetzung)

(also mindestens des Großvaters) angefallen (cadere), und es dürfte ihm die nach väterlichem Rechte gebührende Erbschaft auf keine Weise entfremdet werden; der Fürst und sein Rat vermittelten, daß der Abt dem Pribislaw für die Güter, Grenzen und Besitzungen 500 Mark auszahlte. In der andern Urkunde [Urk. 50] ist von keinem Streit die Rede, da kauft der Abt See und Fluss Rega mit allen Dörfern auf beiden Ufern und ihre Zubehörungen, Fischereien etc. von der Nifloza bis Dwirin, mit Ausnahme etlicher Abgaben an Ritter Bisprow für Rechnung der Kammer (der erscheint auch sonst als Camerar im Camminer Gebiet, Pribislaw war es also im Stettiner) und andre. See und Fluss Rega hatte dem Kloster schon Wartislaw III. 1264 (Dreger 214. Vgl. oben S. 182. Anm. 4) geschenkt, 1236 das Vogteirecht (nicht das dominium utile) über das Treptowsche Gebiet westlich der Rega verkauft (Cod. 242). Beide Verkäufe sind also nicht identisch, obwohl sie sich teilweise decken, der zweite betrifft vorzugsweise die Gewässer und ihre Nutzung, der erste die Landung. Hier beruft sich der Abt, der offenbar im Besitz war, auf die Vergabung der proavi Barnims, also nicht auf die Urkunde seines Vaters von 1280 (Cod. 86) sondern seines Großoheims von 1177 (Cod. 29), hier aber ist der Küstenstrich nicht vergabt, ist nichts, was den Nachweis abgeben, den doch, weil man den Vergleich eintreten ließ, für begründet erachteten Anspruch des Abts dartun konnte, als die anhangsweise zugefügten Worte: super hoc etiam eis dedimus super hominem quendam Brattonem nomine tertiam dimidiam marcham nummorum. Diese Rente von 2 1/2 Mark ist also das Fundament des Anspruchs, Bratto, „Mann“ des Herzogs, hatte sie zu zahlen, war der Besitzer des Küstenstrichs, gehörte zu Pribislaw's Vorvätern, ist Jarislaw's Vater, weil dieser 1175 zwar schon Camerar, aber nach dem Auftreten seines Sohnes noch in jüngeren Jahren war, ist dann noch im Heidentum geboren. Der Name erinnert an den Bratta genannten Dubsloff (I. 16).“

⁷³⁵ Cod. 60. - Vgl. Kap. 3 u. IV. Abt.

Jaroslans,
Kämmerer Herzog Kasimir's I.
1173.
?

Priscebur,
Kämmerer Herz. Bogislaw's II. u. Barnim's I.
zu Stettin. 1219—1240.
Gem. 1. ? eine Mecklenburgerin.
2. ? Tochter des Pribislaus filius Borconis.

1ster Ehe:
Jaroslans
in Stettin 1224—1235,
Ritter und Burgmann zu Köbel in
Mecklenburg 1239—1257.

2ter Ehe:
Pribislaus,
Ritter und Marschall Herzog Barnims I.
1266—1270.
Gem. ? Tochter des Ritters und Marschalls
Conrad Clest.

2ter Ehe:
Dubislaus
de Wotich
Ritter, 1267—1286.
Gründer der Stadt Plate.
Stammvater des Geschlechts
von Weedte.

Priscebur
de Kelle,
Ritter u. Burgmann
zu Köbel.
1270—1307.
Stammvater des Geschlechts von Prizbuer.

Johannes,
Ritter u. Burgmann
zu Köbel.
1273—1277.

Priffebur
? Vogt oder Burgmann zu
Arnhausen,
Basall (ministerialis) des
Fürsten Pribislaw zu Belgard.
1287—1289.
†

Clest
de Densin
Basall (ministerialis) des
Pribislaw von Belgard.
? Besizer von Haddag.
1289.
Stammvater des Geschlechts
von Kleist.

<185>

Kapitel 2.

Das Wappen des Geschlechts von Kleist

von George Adalbert von Mülverstedt.

A. Natur der Wappentiere.

Die sämtlichen Beschreibungen des Kleist'schen Wappens in heraldischen und genealogischen Werken von Micrälius, dem Historiographen des Pommerlandes aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts ab, geben übereinstimmend als die Wappentiere des Schildes, den die v. Kleist führen, Füchse an. Es dürften auch die zahlreichen Petschaftabdrücke aus dem 18. und 19. Jahrhundert, welche uns vorliegen, durch die Figuration dies bestätigen, da das Geschlecht gegenwärtig an der Ansicht festhält, diese Tiergattung in seinem Wappen zu führen. Auch Malereien aus dem gleichen Zeitraum lassen endlich mit nur verschwindender Ausnahme zweifellos Füchse im Schilde des Kleist'schen Wappens erblicken.

Nichts desto weniger haben sich schon von jeher gegen die Richtigkeit dieser Annahme Bedenken erhoben, die durch das, was an Materialien zur Kleist'schen Heraldik in den Abbildungen der ältesten Siegel des Geschlechts und ihm stammverwandter Familien im Kratz'schen Urkundenbuch beigegeben ist, sich noch gesteigert haben und endlich zu dem Resultat führten, daß die Kleist'schen Wappentiere nicht als Füchse, sondern als Wölfe anzusprechen sind. Wir haben daher in den folgenden Kapiteln überall diese Bezeichnung gebraucht und haben in dieser Vorbemerkung mit kurzen Worten die Gründe hierfür und die Rechtfertigung unsrer Ansicht darzulegen.

Dem Kenner der Heraldik kann es nicht entgehen, daß das Mittelalter und seine Zeichenkunst die Gestalten der Tiere, welche zu Wappen-Emblemen gewählt wurden, eine sehr häufig und mehr oder minder nicht mit der Figur und Beschaffenheit der natürlichen Originale übereinstimmende Darstellung gab.

Der Eigentümlichkeit der Konturierung und des Geschmacks, das Plumpe, Steife und Eckige, das Festhalten am einmal üblich gewordenen Typus, schuf aus bestimmten Tierfiguren (um von diesen allein zu reden) wenn auch nicht Mißgestalten oder Ausgeburten der Phantasie, so doch der Natur in einzelnen Teilen wenig entsprechende Körper und überging es, diejenigen Spezialitäten und Merkmale wiederzugeben und zu charakterisieren, welche eine Gattung von der andern, eine Spezies vor der andern auszeichnen. Nicht bloß, daß an den „heraldischen“ Tieren die Löwen und Adler allbekanntermaßen durch den konstanten bis heute größtenteils beibehaltenen Zeichentypus des Mittelalters in, weniger Zerrbilder, als Geschöpfe verwandelt wurden, deren Gestaltung ungläublich von der Wirklichkeit abweicht und die Gleichheit nur durch die Existenz gewisser, jenen Tieren eigentümlicher Körperteile erkennen läßt, sondern es gingen bei der Darstellung feinerer Tierspezies, die weniger in die Augen springende oder durch die Zeichnung leichter wiederzugebende Unterscheidungsmerkmale vor andern besaßen, alle diese verloren, und es entstand für gewisse Tiergattungen ein genereller und gemeinsamer Typus, der die richtige Deutung und Benennung des Wappentieres nur in andern historischen Quellen, aus dem Geschlechtsnamen etc. ermöglichte. Ganz besonders nehmen wir dies bei Vogeldarstellungen wahr, und vermögen nicht, blicken wir auf Zeichnungen und Malereien vom 13. bis 17. Jahrhundert zurück, zu unterscheiden, ob die Gestalt eines Vogels mit gekrümmtem Schnabel, ausgebreiteten Flügeln, breiten Schwanzfedern und scharfen Fängen einem Adler, Geier, Falken, einer Weihe oder einem Habicht gilt. Andererseits fällt es eben so schwer Krähen, Tauben und Raben, Wachteln und Sperlinge, Störche und Reiher etc. von einander zu unterscheiden. Ganz ungekannte und willkürliche Form nehmen überhaupt die kleinen Vogelgattungen an, und der Bülow'sche Pfingstvogel existiert in zahlreichen Varianten, dem nur die wenigsten derselben in seiner natürlichen Gestalt gleichen oder auch nur unter sich übereinstimmen.

Ganz besonders ist es aber der zum Hundegeschlecht gehörige Wolf und Fuchs, deren doch zum Teil

stark hervortretende Unterscheidungen von einander, die heraldische Zeichenkunst und Gewohnheit des Mittelalters und auch noch des 16. und 17. Jahrhunderts stark verwischt hat, so daß in manchen Fällen, je nach der größeren oder geringeren Kunstgeschicklichkeit des Darstellers ein sicheres Erkennen und Unterscheiden beider Spezies schwer, mitunter unmöglich wird. Allein es lassen sich auch Darstellungen, oft wenige aus einer großen Anzahl, ausscheiden, in welchen mit Treue die charakteristischen Merkmale jeder Tiergattung festgehalten und signifikant wiedergegeben sind, so beim Fuchs die spitze, beim Wolf die stumpfe und breite Schnauze, bei diesem die sehr breiten und nach hinten liegenden, bei jenem die spitzen steifen Ohren; bei jenem die breiten und kräftigen, bei diesem die feinen Läufe; beim Wolf der zottige mehr nach unten hängende, höchstens gerade aufgesteckte Schwanz, beim Fuchse die rund und glatt behaarte keulenförmig gehobene und hochaufgesetzte Lunte.

Doch mustern wir die Wappen des deutschen und slawischen Adels, so treffen wir auffälliger Weise nur äußerst wenige Geschlechter an, welche Füchse (stets auch meines Wissens nur in der Einzahl), dagegen ausnehmend viele, welche Wölfe als Wappenembleme führen. Während ich nur die Adels-Geschlechter der Voß in Mecklenburg, der Fuchs in Franken, v. Leipziger in Sachsen als solche, deren Wappenschild einen Fuchs zeigen, anführen kann, führen einen Wolf (und zwar sicher auf Grund der Siegel einen solchen) die v. d. Asseburg, v. Wulffen (im Jerichowschen), v. Bartensleben, v. Barleben, v. Einwinkel, Berwinkel, Wulfgrove, v. Ende, v. Kalitsch, v. Brandenstein, Winterfeld, Zicker, Wolffersdorff, Mochow, Myhlen, Flemming, Pogwisch, Prebentow, Wisch, Wolff (in Sachsen und Anhalt), in Mecklenburg; zwei die v. Borek, Schenken v. Flechtingen, Bock, v. Wülfigen Wulfferstedt im Halberstädtischen, aus einem Busch hervorbrechend die v. Wartensleben, v. Wulffen im Halberstädtischen Logbichen; drei Wölfe die v. Graben. Unentschieden ist es, ob die v. Vietzen in Mecklenburg und v. Leydekuhle auf Rügen einen Wolf oder Fuchs im Schilde führen.

Betrachten wir die ältesten für die unterscheidende Darstellung der beiden Tiere allein maßgebenden Siegel derjenigen Geschlechter, welche eines der beiden Tiere im Wappenschild führen, so finden wir allerdings und zwar durch Schuld der unvollkommenen Zeichnung und Gravierung die unterscheidenden Merkmale beider Tierspezies wenig prägnant ausgedrückt, jedoch nicht immer. So z. B. zeigen die ältesten Siegel der v. Voß in Mecklenburg vom Jahre 1284 (Mecklenb. Urkundenbuch III. S. 120) die Füchse aufspringend, ohne ausgeschlagene Zunge mit ziemlich dünnen Läufen, mit spitzen nach vorn gerichteten Ohren und den einen mit rundem keulenförmigen Schwanze, während das Gegenteil fast in allen Stücken auf den Voß'schen Siegeln von 1293 (ibid. S. 513) wahrzunehmen ist. Namentlich sind die Schwänze überall herabhängend. Die Tiere sind sämtlich ausgerichtet (rampants), während die in der Einzahl in Wappenschilden vorkommenden Wölfe entweder diese Stellung (z. B. v. Wulffen im Jerichowschen) oder die zum Sprunge sich erhebende (Asseburg, Ende), oder endlich die lausende haben. Ein sehr roh gestochenes Siegel des Achim Voß auf Vielbaum in der Altmark vom Jahre 1496 (an einer Urkunde im Ratsarchiv zu Salzwedel) lassen über drei Rosen ein stehendes spitzohriges Tier mit gesenktem Schwanz erkennen, dessen Bedeutung als Fuchs indessen nur zu erraten ist.

Die Ansicht der ältesten Siegel von Geschlechtern mit Wolfswappen ergibt vor allem die Krallen der Füße in sehr prägnanter Ausbildung und stark hervortretende Zottigkeit des Schwanzes, so auf den Siegeln Conrads v. Wulffen von 1405 und Otto's v. W. von 1494. Dasselbe ist auf den ältesten Asseburgischen Siegeln der Fall, wo die Ohren statt gespitzt etwas nach hinten geschlagen und die sehr zottige Rute schlaff herabhängt.

Ganz besonders werden wir aber diejenigen Siegel in's Auge zu fassen haben, welche, wie bei dem Kleist'schen Wappen, Wölfe in der Doppelzahl zeigen. Hier betrachten wir ganz besonders die zahlreichen uns vorliegenden Siegelantiquitäten des edlen Geschlechts der Schenken v. Flechtingen (Dönstedt) von den übereinstimmend das des Alferich S. von 1273, Heinrich 1303 und Heinrich von 1386 bei der Darstellung alle so eben erwähnten Eigentümlichkeiten sehen lassen. Namentlich sind die zottigen Schweife weggestreckt, auf ersteren beiden fast mit aufwärts gekehrter Spitze, während ein kunstlos gestochenes Siegel Hennings vom J. 1409 zwei wie träge dastehende Tiere mit gesenkten Schweifen zeigt. Die Ohren der Tiere auf dem Siegel von 1303 sind auffallend spitz.

Alle diese Varietäten und Differenzen in der Darstellung nehmen wir auch auf den der Zeit und der künstlerischen Ausführung nach so verschiedenen Kleist'schen Siegeln wahr. Auf dem ältesten, dem Ende des 13. Jahrhunderts angehörigen Siegel (Anhang Tafel IX. Nr. 1) zeigen sich die Tiere so, wie niemals Füchse dargestellt, d. h. auf Siegeln abgebildet werden, nämlich in halb aufspringender Stellung, in welcher dann die Rute dicht neben den Hinterläufen schlaff herabhängt. Ganz genau so zeigen sich die Wappentiere auf allen Siegeln der v. Asseburg. Und daß diese einen Wolf und keinen Fuchs führen, ist keinem Zweifel unterworfen. Auch das Siegel des Knappen Dubislaw v. Kleist (ibid. Nr. 2), welches einer sehr wenig späteren Zeit angehört, gibt dem Wappentier genau dieselbe Figuration. Selbst Peters v. K. Siegel von 1493 (ibid. Nr. 7) läßt noch ganz ähnliches erkennen. Dagegen stellen die Mehrzahl der übrigen Siegel in ihrer zum Teil sehr mangelhaften Erhaltung, kleinem Maßstabe und sehr roher Ausführung die Tiere so unvollkommen dar, daß kein heraldisches Auge bestimmte Merkmale, durch die sie als Füchse von Wölfen zu unterscheiden wären, herauskennen dürfte.

Daher werden auch die Abbildungen der spätern Siegel aus dem 17. und 18. Jahrhundert, von denen wir manche noch für unsere Ansicht in Anspruch nehmen könnten, außer Acht zu lassen sein, und wird zu folgern sein, daß die Art oder Gattung der Kleist'schen Wappentiere, dieselbe als in andern Wappenschildern mit gleicher Darstellung sei. Wenn wir nun

1. kein einziges Wappen außerhalb Pommerns kennen, welches unverkennbar Füchse in der Doppelzahl enthielte,
2. die einzelnen in verschiedenen Wappenschildern vorkommenden Füchse nur in einer zum Sprunge sich richtenden, halb kauernenden Stellung, sondern stets gerade aufspringend und nie laufend,
3. endlich bei zweifellosen Wolfswappen (Asseburg, Schenk, Ende, v. Borcke) die Wappentiere genau in derselben Stellung und Darstellung überhaupt erblicken, wie sie die ältesten und älteren Siegel der v. Kleist zeigen,

so ergibt sich hieraus der Schluß, daß der Kleist'sche Wappenschild ursprünglich nicht Füchse, sondern Wölfe habe zeigen sollen.

Aber viel stärker wird noch der Beweis für die Qualität der Kleist'schen Wappentiere, wenn wir die Formation des v. Borckeschen Wappens mit der Darstellung vergleichen, welche die ältesten Siegel der v. Kleist, bezüglich der Tiere zeigen, die völligste Übereinstimmung ist evident und wenn es auch nicht unumstößlich feststände, daß es Wölfe sind, welche die v. Borcke im Schilde führen, so würde die nur bei Wolfsdarstellungen übliche und sehr natürliche Zeichnung der Borckeschen Tierfiguren als heulende aufspringende Wölfe und die Vergleichung mit der gleichfalls zweifellos Wölfe enthaltenden Wappenschilder der von der Asseburg, v. Ende, v. Bartensleben etc. uns lehren, daß die v. Borckeschen Wappen-Embleme und die ihm ganz gleichen Kleist'schen wie sie die älteren Siegel darstellen als Wölfe und nicht als Füchse aufzufassen sind. Aus diesem Grunde, und nicht der Doppelzahl wegen, hat der gelehrte Herausgeber des Kleist'schen Urkundenbuchs die v. Borcke für Wappenverwandte der v. Kleist gehalten.

Endlich ist aber noch ganz hauptsächlich für unsere Ansicht geltend zu machen, daß die Ahnherren des Geschlechts von Bulgrin, welche, und zwar schon nach sehr alter Annahme, nicht bloß zu den Wappen- sondern auch zu den Stammgenossen der v. Kleist zählen, wie es auch bewiesenermaßen feststeht, den Borckeschen völlig kongruente Wappentiere haben, die schon dem Augenschein nach niemals als Füchse, sondern als Wölfe anzusprechen sind. Ja es findet sich auch auf mehreren alten Siegeln derselben aus dem Jahre 1335 (Tafel XIII. Nr. 6. 7. 8) die charakteristische Krönung der Wappentiere, wie bei den v. Borcke und ebenso auch dieselbe Gemeinschaftlichkeit mit ihnen darin, daß bis im Jahre 1521 der die Tiere trennende Querbalken fehlt, der wenn nicht als Brisüre, so doch als eine ursprünglich verschiedenfarbige Felder trennende Sektion, aufzufassen sein möchte.

Kann es nach dem Vorbemerkten als feststehend angenommen werden, daß wir in den Kleist'schen Wappentieren Wölfe zu erblicken haben, so wird es sich noch fragen, ob der Veränderung der

Wappentiere in Füchse eine Bedeutung beizumessen und der Familientradition, nach der das Geschlechtswappen Füchse enthielte, eine Berechtigung zuzusprechen sei. In Bezug auf den ersten Punkt ist zu bemerken, daß die schon oben betonte große Ähnlichkeit der beiden Tierspezies, verbunden mit der Kleinheit und Undeutlichkeit, der Form und Kunstlosigkeit auf den Familiensiegeln des Mittelalters, als die Ursache dieses Übergangs vom Wolf zum Fuchs mit Recht anzusehen ist. Es könnte eine lange Reihe von Geschlechtern angeführt werden, deren Wappenembleme durch das Zusammenwirken solcher Ursachen verdunkelt und dermaßen verändert wurden, daß sie eine ganz andere Deutung erfahren haben. Statt vieler Beispiele mag hier nur das sehr eklatante der Schenken von Flechtingen (Dönstedt), deren Wappen schon oben angezogen wurde, zum Beweise dienen, die offenbaren Wölfe des Wappens, dieselben, welche ihre ältesten und älteren Siegel übereinstimmend und zweifellos zeigen, gingen in Folge nachlässiger und kunstloser Darstellungen in Tiergestaltungen über, die zumal des klumpigen hängenden Schwanzes halber als Biber angesehen wurden, so daß sich auf den Siegeln des Geschlechts aus dem 17. und teilweise schon aus dem 16. Jahrhundert, sowie in allen gedruckten Abbildungen des Wappens von dem zu Anfange des 17. Jahrhunderts erschienenen Siebmacher'schen Wappenwerke an, überall unverkennbar Biber statt der Wölfe dargestellt finden. Die Familie war also selbst über das Genus ihrer Wappentiere und deren Bedeutung in Irrtum geraten, den manche Gelehrte noch verstärkten, wenn sie den Bibern eine Berechtigung zu vindizieren suchten aus der Benennung des bei dem Schenk'schen Stammhause befindlichen Fließchens der Bever, auf dessen Namen die Wappentiere eine Anspielung hätten ausdrücken sollen. Nicht minder frappant ist das Exempel der von Neindorff im Halberstädtischen, die ihr uraltes Wappenbild, das sie mit vielen Geschlechtern der dortigen Gegend gemein haben, den eckig gezogenen Querbalken aus ihren Siegeln und in gemalten Wappen in einen Kamm (!) verunstalteten und es so blasonierten. Doch mögen hier diese Beispiele statt vieler genügen. Sie zeigen wie eine Familie selbst über die Bedeutung ihrer Wappenfiguren in Unkenntnis und Irrtum geraten konnte, und war dasselbe viel leichter möglich, hinsichtlich einer Tiergestalt, die mit einer verwandten auch äußerst oft in gleicher Tinktur dargestellten die allergrößte Ähnlichkeit in der heraldischen Abbildung hatte.

Die Berechtigung und Bedeutung der „Familientradition“ anlangend, so ist es leicht erklärlich, daß es weniger eine Tradition als eine Ansicht ist, die sich aus der Wahrnehmung des auf Siegeln nur durch Zeichnen und Malerkunst Dargestellten, bildete. Sie mag wohl lediglich aus der Betrachtung von Siegeln der letzten drei Jahrhunderte geflossen sein. Daß diese Siegel, wenn man überhaupt von einem deutlichen Erkennen der fraglichen Tierfiguren auf den Siegelchen sprechen kann, irrtümlich und unrichtig Füchse statt Wölfe zeigten, ist aber oben nachgewiesen; die ältesten verborgenen und nicht an Urkunden, die sich in Familienbesitz befanden, hängenden Siegel, von denen das allerälteste überhaupt erst vor wenigen Jahren an's Licht gezogen wurde, waren sicherlich vielen Generationen nicht zu Gesicht gekommen.

Unter den obigen Umständen, können wir aber eine sogenannte Familientradition, als etwas sehr unbestimmbares, dessen Anfänge unbekannt sind, eine Berechtigung in Bezug auf die Erklärung und Deutung des Wappenbildes nicht zuerkennen, um so weniger aber auch, als zu den Zeiten, wo die erste Wappenbeschreibung der v. Kleist aus gelehrter Feder floß, zu Anfange des 17. Jahrhunderts, Kunst und Wissenschaft, zumal im lieben Pommerlande, keineswegs auf dem Standpunkt sich befand, daß an eine gründliche und kritische Beurteilung und Auffassung der Wappenembleme überhaupt zu denken wäre. Es ist überdies auch durchaus nicht ausgemacht, ob Micrälius seine Beschreibung des Kleist'schen Wappens, in welchem er Füchse erblickt, aus dem Munde oder der Feder der Familie selbst empfangen und daß er nicht vielmehr nach eigener Ansicht blasoniert habe. Es finden sich aber auch innerhalb der Familie selbst Kundgebungen, welche auf Zweifel an der Richtigkeit der Deutung der Kleist'schen Wappentiere hinweisen. So hat die im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin aufbewahrte gemalte Ahnentafel des Feldmarschalls Henning Alexander v. Kleist augenscheinlich statt der Füchse die alten Wölfe in das Wappen aufgenommen und wie wir hören, hat auch der Vater des Herrn Ober-Präsidenten v. Kleist-Retzow den letzteren als den richtigen Bildern des Geschlechtswappens den Vorzug gegeben

und sie anerkannt.⁷³⁶

B. Das Wappen selbst.

I. Es hat uns zuerst der Schild zu beschäftigen. Derselbe zeigt bekanntlich im weißen Felde einen roten Querbalken, über und unter welchem ein roter Wolf läuft.

Überblicken wir die Wappen des alten Pommerschen Adels, so begegnen wir einer nicht geringen Anzahl derselben, welche teils dem Kleist'schen vollkommen gleichen und zwar dasselbe Bild zeigen, teils nur eine mehr oder minder große Ähnlichkeit mit ihm haben.

Es ist ein unumstößlicher, schon vor Jahrhunderten ausgesprochener und bewiesener, in der Gegenwart Seitens der besten Kenner der Genealogie und Heraldik weiter ausgeführter und begründeter Grundsatz der genannten Wissenschaften, daß die Gleichheit der Wappen zweier oder mehrerer Geschlechter auch ihre Stammesverwandtschaft, sodann auch Stammeseinheit deklariere. Es muß an diesem Orte als in dem eines Spezialwerkes unterbleiben, dieses Prinzip im Allgemeinen und durch Spezialbeispiele zu erläutern; wir wollen nur auf die im zweiten Bande der Märkischen Forschungen enthaltene, ebenso gründliche als überzeugende Abhandlung des Freiherrn von Ledebur über die Wappengruppen beim Märkischen Adel Bezug nehmen.

Allein, wie jede Regel, erleidet auch die obige Ausnahmen. Wir können in der Tat Fälle konstatieren, daß zwei erwiesenermaßen aus derselben Wurzel herzuleitende Adelsfamilien sich verschiedener Embleme in ihren Wappenschilden bedient haben, ja daß Brüder in ihren Wappen völlig disserieren.

<190> Allein nicht nur daß diese Beispiele in verschwindender Minderzahl, denen des Gegenteils gegenüberstehn, sondern es wäre ein Verstoß gegen das Wesen jeder Argumentation, wollte man einem anzutretenden Beweise statt der Regel ihre Ausnahme zu Grunde legen.

Eine zweite Ausnahme der gedachten Regel geht das vorliegende Thema indeß genauer an. Diese Annahme wurzelt wiederum in dem tiefgehenden Unterschiede zwischen der deutschen und slavischen Heraldik, zwischen den deutschen und wendischen Adelswappen in ihrer Totalität.

Dem von allgemeinen Gesichtspunkten der Masse von Adelswappen in deutschen und wendischen (germanisierten) Ländern und Gegenden Überblickenden kann es nicht entgehen, daß sich in ersteren eine verhältnismäßig nur sehr geringe Zahl von Wappen eines und desselben Typus vorfindet, d. h. solche, welche in Bezug auf Schildembleme (Wappenfiguren) Sektion und Formation kongruieren und identisch sind, während die Länder mit ursprünglich wendischer oder slavischer Bevölkerung überall eine überaus große Anzahl von Adelswappen liefern, welche sich teils vollkommen gleichen, teils in den Hauptstücken ähnlich sehen.

Den Kulminationspunkt erreicht diese Tatsache bei dem Polnischen Adel und jeder, welcher der polnischen Heraldik nicht fremd ist, oder nur Okolski's Wappenwerk durchmusterte, weiß, daß Polen ja 20, 30, 40 und mehr edle Geschlechter verschiedenen Namens zählt, welche sich genau ein und desselben Wappens bedienen. Und so finden sich eben so viel Gruppen gleichwappiger (sic venia verbo) Geschlechter dort, als einzelne eine solche Gruppe bilden. Was wäre hieraus zu folgern, wenn die obige Regel der deutschen Heraldik dabei in Anwendung gebracht würde? Nichts anderes, als daß die

⁷³⁶ In den Ahnentafeln, welche die Johanniterritter einzureichen hatten und welche seit Anfang des 18. Jahrhunderts im Geh. Staatsarchiv aufbewahrt werden, finden sich außerdem noch eine Reihe von Darstellungen der Wappentiere als graue und gelbe Wölfe mit heraushängender roter Zunge. Die Helmzierden sind oft mit Rücksicht auf die Wappenzeichnungen gewählt, als Waffen, mit denen die Wappentiere erlegt wurden, so passen die Knebelstangen des Helmschmucks der Familie v. Kleist zu Wölfen aber nicht zu Füchsen als Wappentieren. Die spätere unkritische Zeit konnte aus der roten Wappenfarbe der Wölfe sehr leicht auf die Vermutung kommen, daß die Tiere Füchse seien, indem sie vergaß, daß die Wappenfarbe die Natur nicht nachahmt.

Ahnherren der Geschlechter mit resp. gleichen Wappen auch Nachkömmlinge eines Urahnens und sämtlich Zweige eines Stammes seien. Allein eine nähere und eingehendere Untersuchung und spezielle Forschung, lassen die Richtigkeit jenes für die deutsche Heraldik so sicheren und selten trügenden Satzes hier nicht erkennen und es mangelt oft an allem Beweise um die Stammeseinheit zweier oder gar mehrerer Geschlechter gleichen Wappens zu deduzieren. Nichtsdestoweniger hat das Prinzip der Wappengleichheit in einzelnen Fällen auch in Wenden- und Slavenländern seine volle Anwendung und unter der großen Fülle von Adelsfamilien, welche sich desselben Wappens bedienen, läßt es sich bei zwei oder drei derselben Kategorie allerdings nachweisen, daß Stammes- und Wappengleichheit einander entsprechen und völlig zusammenfallen. Die Beantwortung aber der Frage nach den Ursachen der in den bezeichneten Ländern vor-kommenden großen Menge von Adelsgeschlechtern, mit resp. gleichen Wappen, ohne daß bestimmte Tatsachen und Vorkommnisse den Grund dazu abgaben - läßt sich nicht sowohl durch den Hinweis auf eine nicht zu leugnende Armut in der Heraldik zweier Länder finden, als in dem Umstande, daß in größerem Maße als in deutschen Ländern gewisse und bestimmte Wappen-Embleme vorzugsweise und allgemein geliebt und geehrt wurden, der Gegenstand allgemeinen Geschmacks, um nicht zu sagen der Mode, waren und blieben, daß, um es anders auszudrücken, der einen Stand ausmachende, unter einander verwandte, denselben Beschäftigungen und Neigungen nachgehende, und einer Lebensweise sich hingebende Adel auch ganz besonders Gefallen an bestimmten Bildern für Schild und Helm oder an besonderen Tingierungen seiner Schilde fand.

Auf diese Weise sind unseres Bedünkens die vielen gleichen Wappen zu erklären, welche wir in wendischen Ländern in mehr oder minder großer Anzahl von edlen Geschlechtern gebraucht sehen und dieser Umstand schließt zwar nicht die Annahme einer Stammes-Einheit aus, aber er läßt sie in den Hintergrund treten und entkleidet sie aller Berechtigung, die sie bei deutschen Adelswappen derselben Bilder von vornherein hatte.

Gleichwie von derjenigen Wappengattung, welche ein aus einem Schach hervorwachsendes Tier oder auch Pflanzen, Halbmond und Stern, halbe Tiere, Ranken, fischschwänzige Greifen etc. zeigen, findet sich eine nicht kurze Reihe von solchen Adelsgeschlechtern des Pommerlandes, die sich genau desselben Wappens bedienen, welches die v. Kleist führen.

Daneben zeigen andere Familien einen Schild, der dem Kleist'schen wenigstens in Bezug auf die Teilung und Anordnung der Figuren gleicht.

Es wird sich hinsichtlich des ersten Falles fragen müssen: „Sind alle dem v. Kleist'schen gleichschildrigen Geschlechter eines Stammes mit ihnen - und ist dies a priori aus dieser Ursache zu vermuten oder anzunehmen - oder sind es nur einige (und welche) dieser Familien gleichen Schildes, oder endlich findet bei ihnen allen das obige Verhältnis statt, daß nämlich keinerlei Geschlechts- und Stammesverwandtschaft unter ihnen herrscht, die eben den Grund zur Wappengleichheit gäbe, die eben nur allein aus einer Beliebtheit der Kleist'schen Schildes-Embleme im Pommerlande sich herschreibt und abzuleiten ist?“

Und in der Tat läßt sich ein Beweis nicht führen, daß die in Pommern vorkommenden Geschlechter, welche mit dem der von Kleist dasselbe Wappen führen, - ein einziges das v. Bulgrin ausgenommen - mit ihm aus demselben Stamm entsprossen, also ihre Stammgenossen oder Stammverwandte seien, deshalb sind auch die Siegel solcher Familien von dem Begründer und fleißigsten Erforscher der Kleist'schen Geschlechtshistorie, dem verewigten Kratz, keineswegs unter dem Rubrum: stammverwandte Geschlechter dargestellt, sondern nur als solche wappenverwandter Familien bezeichnet worden.

Einen gleichen Schild mit denen von Kleist führen in Pommern und überhaupt folgende Adelsgeschlechter:

- 1) die von Meseritz,
- 2) die von Wodtke (Woticke), beide auch mit denselben Farben,
- 3) die von Butzke mit gelben Querbalken,

4) die von Bulgrin mit schwarzen Wölfen,

5) die von Krankspar.

Alle diese Familien führen mit Ausnahme der erstgenannten und vielleicht auch der letzteren, deren Helmschmuck nicht ganz feststeht, auch dieselbe Helmzier, wie die von Kleist.

Was ist hieraus zu folgern? Daß, wenn es nicht erweislich ist, daß alle diese Geschlechter mit dem von Kleist stammverwandt sind, sondern nur eines derselben, die übrigen aus demselben Lande entsprossen sein werden, wie die v. Kleist, oder umgekehrt.

Ob dieses Heimatland ein deutsches oder ein wendisches ist, wird im Folgenden zu untersuchen und zu beantworten sein.

Wir nehmen, ganz abgesehen von allen andern Beweisen, ein wendisches (slavisches) Land und nach dem Prinzipal-Grundsatz, daß da eine Familie zu Hause sei, wo sie zuerst und ausschließlich auftritt, Pommern selbst, als das Heimat- und Ursprungsland der von Kleist in Anspruch. Die Gründe hierfür sind folgende:

1) Wenn sich in keinem der andern Adelsgeschlechter Pommerns, welche sich mit dem v. Kleist in Übereinstimmung der Wappen befinden und erweislich nicht zu ihrer Sippe gehören, bisher die Behauptung hat aufstellen oder geschweige der Beweis hat führen lassen, daß sie aus einem andern Lande ihre Herkunft abzuleiten haben als aus Pommern, demjenigen Lande, in welchem die Ersten ihres Namens und Wappens urkundlich auftraten: so wird damit demzufolge auch nicht die Annahme und Behauptung stattfinden dürfen, daß die Wappengenossen dieser Familien, die v. Kleist, aus einem andern Lande herzuleiten sind, als aus Pommern selbst.

2) Finden wir die Ahnherren der v. Kleist und die ersten Träger dieses Namens ausschließlich nur in Pommern genannt und daselbst lebend und begütert, so wird sich der Satz geltend machen, daß die Wiege des Geschlechts da gestanden habe, wo die Ersten auch gelebt haben. Dieser Satz ist ein so untrüglicher und richtiger, daß er fast keine Einwürfe zuläßt und nur die Einrede des Namenswechsels im neuen Lande gegen ihn geltend gemacht werden kann.

3) Sehr zu beachten und den Beweis für die wendische Abkunft des Kleist'schen Geschlechts verstärkend ist es, wenn wir eine Reihe von Geschlechtern in Pommern antreffen, welche teils von jeher zu den eingebornen Adelsfamilien desselben gerechnet, teils keineswegs denen beigesellt sind, bei welchen man den Versuch eines Beweises für eine deutsche Abkunft gemacht hätte, die, wenn auch nicht ein dem Kleist'schen gleiches, so doch ein ihm ähnlich formiertes resp. dieselben Wappentiere in gleicher Anzahl, Stellung etc. enthaltendes Wappen führen. Der Bearbeiter des Kleist'schen Urkundenbuches hat schon selbst durch die Aufnahme der Siegel solcher Familien in die Wappentafel daraus hingewiesen.

Wir haben nach dem Zuletztbemerkten zwei Kategorien solcher Adelsgeschlechter Pommerns zu unterscheiden und wenden uns zuvörderst zu denjenigen, welche dem Kleist'schen ähnlich formierte Wappenschilder besitzen, d. h. einen den Schild querteilenden Balken, begleitet von zwei Figuren, eine oben und eine unten, oder einen quergeteilten Schild, in dessen beiden Hälften ein Tier dahinschreitet oder aufspringt. Als solche Familien stellen sich uns dar:

1) die von Damitz, nahe den Kleist's wohnend, über und unter dem Querbalken des Schildes einen Eberkopf führend,

2) die von Falck, in beiden Feldern des quergeteilten Schildes mit je einem Greifen, gleichfalls ein hinterpommersches Geschlecht,

3) die von Brockhusen in Hinterpommern, unter dem Querbalken einen laufenden Wolf, über dem ersteren drei Sterne im Schilde zeigend.

Von keiner dieser Familien ist behauptet worden oder kann behauptet werden, daß sie deutschen Ursprungs sei. Wir werden daher mit Recht an einen gleichen Ursprung der Familien mit ähnlichen

Wappen zu denken haben.

Die zweite obenbezeichnete Kategorie dem Kleist'schen ähnlicher Wappen anlangend, so hat der Herausgeber eine Anzahl von ohne allen Zweifel eingebornen Adelsgeschlechtern Pommerns als solche in Anspruch genommen und auf den Siegeltafeln näher bezeichnet.

Nach Ausweis der langen Reihe älterer Siegel des Kleist'schen Geschlechts haben mehrere desselben in der Vorzeit nicht den Wappenschild in seiner heutigen und während der beiden vorhergehenden Jahrhunderte üblichen Form und Zeichnung geführt, sondern mit Hinweglassung des Querbalkens die beiden Wölfe allein untereinander, genau so wie sie noch heute das von jeher erste Geschlecht des Pommerlandes, die v. Borcke, führen, gegen deren Eingeborenheit und zweifellose Abstammung von den vornehmsten Slaven-Edlen sich bis jetzt noch keine Stimme erhoben hat.

Diejenigen Herren v. Kleist, deren Siegel nur die beiden Wölfe und nicht den Querbalken zeigen, sind folgende:

- 1) Bispraus v. Kleist der Ältere (olde), 1402, s. Anhang Tafel IX. Nr. 3,
- 2) Bispraus v. Kleist, 1500, s. *ibid.* Tafel XV. Nr. 2, und
- 3) Ewald Joachim v. Kleist, 1699, s. *ibid.* Tafel XV. Nr. 12.

Noch mehr Familienglieder bedienen sich statt des Querbalkens einer bloßen Teilungslinie (s. *ibid.* Tafel IX. X. XI. XV.), so daß, wenn dies richtig ist, das Wappen nur so denkbar ist, daß die Tinkturen der beiden durch eine einfache Linie getrennten Felder sich unterscheiden und die darin befindlichen Tiere die entgegengesetzte Farbe hatten, also etwa oben ein roter Wolf auf Weiß und unten ein weißer Wolf auf Rot.

Dagegen nehmen wir die bezeichnete Wappen-Variante, nämlich die bloßen Wölfe ohne den Querbalken auf den älteren Siegeln derjenigen Geschlechter, welche in späterer Formation durchweg ein dem Kleist'schen gleiches Wappen führen und von denen die v. Bulgrin sicher, die v. Woedtke wenigstens nachher Ansicht mehrerer Genealogen und Geschichtsschreiber, denen v. Kleist stammverwandt sind (also mit ihnen dasselbe Wappen führen müssen), viel häufiger wahr.

Ich verweise auf die Siegel

- 1) des Henning v. Bulgrin, 1409, s. Anhang Tafel XIII. Nr. 9,
- 2) des Henning v. Bulgrin auf Tunow, 1494, s. *ibid.* a. a. O. Nr. 10,
- 3) des Christoph v. Bulgrin auf Wußzeken, 1521, s. *ibid.* a. a. O. Nr. 11.
- 4) des Hanß v. Butzke auf Butzke, 1510, s. *ibid.* Tafel XIV. Nr. 11.
- 5) des Alexius v. Woedtke, 1536, s. *ibid.* Tafel XV. Nr. 17.

Von denen v. Meseritz liegen keine alten Siegel vor, und die bekannten Siegel der v. Krankspar aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts lassen beide den Querbalken sehen.

Dabei ist es noch wohl zu beachten, daß sich bei den genannten Adelsfamilien nicht allein später der Querbalken im Schilde zwischen den Wölfen findet, sondern daß sich auch fast bei allen dieselbe Variation, wie bei denen v. Kleist: Teilungslinie statt des Querbalkens etc. vorfindet; so daß wir es entschieden mit einem einzigen Spezialwappen, welches mehreren Geschlechtern gemeinschaftlich ist, zu tun haben.

Wenn wir indessen die ältesten Siegel des Kleist'schen Geschlechts, also die des Kleist de Densin von circa 1290 und des Dubislaw v. Kleist von 1377 und 1385, so wird die überwiegende Mehrzahl Kleist'scher Siegel aus späterer Zeit den Querbalken enthalten sehen, so dürfte doch wohl die Annahme zu verwerfen sein, daß die beiden Wölfe allein das ursprüngliche Wappen gebildet hätten und der Querbalken erst eine spätere Zutat sei, obschon sich bei einigen der andern Geschlechter und bei dem unstreitig dem v. Kleist stammverwandten Geschlecht der v. Bulgrin der Querbalken allerdings erst später findet. Doch sind der Siegel dieser und der andern hier in Betracht kommenden Familien aus der

ältesten und älteren Zeit nur wenige resp. gar keine erhalten, so daß mit Sicherheit Schlußfolgerungen nicht möglich sind und es eben auch als möglich und annehmbar erscheint, daß Willkür, Mangel an Sorgfalt, Nachlässigkeit u. dergl. die Schuld an der Wappenvariante bei denen v. Kleist und ihren Wappengenossen nämlich in Weglassung des Querbalkens oder Verwandlung desselben in einen bloßen Strich tragen dürfte. Die Rohheit und Unvollkommenheit der Zeichnung und des Stiches bei den Kleist'schen und den Pommerschen Adelsiegeln im 14. und 15. Jahrhundert überhaupt redet dieser Erklärung das Wort.

Ist daher der Schild mit dem die beiden Wölfe trennenden Querbalken das genuine Wappen so vermögen wir in den Wappen der v. Borcke und anderer altpommerscher Edler, wie deren uralte, sämtlich zwei bald ungekrönte bald gekrönte Wölfe im Schilde zeigende Siegel die Tafel XII. und XIII. im Anhang zahlreich bringt, dem v. Kleist'schen gleichen Wappen oder die Embleme wappenverwandter Geschlechter nicht zu erblicken, noch weniger können wir die v. Böhn mit den drei Hunden oder gar die v. Glasenapp, v. Rekow und v. Kamecke, wie es die Kratzsche Ansicht ist (s. Tafel XII. Nr. 11 und XIV. Nr. 17-20), weil sie eine ähnliche Helmzier haben, in diese Kategorie rechnen. Auf die Kleist'sche Helmzier und ihre Bedeutsamkeit kommen wir aber bald zurück.

Wohl zu beachten und ein Beweismittel für unsern Zweck ist aber allerdings die ähnliche Formation des Wappens der v. Borcke und anderer Pommerscher Geschlechter mit dem Kleist'schen, in der Führung zweier Wölfe in derselben Stellung bestehend. Und es ist gerade charakteristisch, daß Wölfe, Füchse, Hunde nicht bloß in den Wappen des Pommerschen Adels so gemein sind, sondern daß sie eben nur gerade hier am meisten in solchen, so zu sagen, Häufungen und Verbindungen mit einander oder andern Wappenfiguren erscheinen.

Um deswillen ist daher die Gleichartigkeit des Kleist'schen, Bulgrin'schen etc. Wappens (ja was einzelne ältere Siegel anlangt, die Übereinstimmung) mit dem Borckischen von nicht ganz geringer Bedeutung für die Untersuchung über das Stammland und die Heimat derer v. Kleist. Denn zugegeben, daß, wenn keine andere Familie Pommerns, so doch die v. Borcke hier ihre Wiege haben, so wird notwendig zu folgern sein, daß auch die wappenverwandten Geschlechter, die Adelsfamilien mit ähnlich bezeichneten Wappenschilden in demselben Lande als die v. Borcke ihren Ursprung genommen haben müssen.

Bei der in die Augen springenden Ähnlichkeit (wenn auch nicht Verwandtschaft, wie es im Urkundenbuche S. 746⁷³⁷ heißt) des Borckeschen Wappens mit dem Kleist'schen und seiner Bedeutung für eine Untersuchung über dasselbe ist eine Darstellung der betreffenden Siegel auf den Tafeln XII. u. XIII. (im Anhang) zu billigen, ohne daß wir auf eine nähere Beschreibung und Aufzählung dieser Siegel einzugehen brauchen. Und es ist auch ferner beachtenswert, daß noch andere Familien Pommerns, denen eine deutsche Abkunft bis jetzt nicht nachgewiesen ist, in ihren Wappenschild zwei untereinander laufende Tiere, die v. Borske Hunde⁷³⁸, die v. Falck Greife gesetzt haben, welche letztere noch ähnlicher den Kleistschen Wölfen durch einen Teilungsstrich getrennt sind.

II. Eine zweite Betrachtung haben wir im Folgenden dem Helmschmuck oder der Helmzier des Kleist'schen Wappens zu widmen.

Auch aus ihr wird sich der Beweis ergeben oder verstärken, daß wir es mit einem echt Pommerschen Wappen, mit dem Wappen eines eingeborenen Geschlechts Pommerns zu tun haben.

Den Helmschmuck des Kleist'schen Wappens bilden drei Jagd- oder Knebelspieße, welche abwärts gekehrt mit den Spitzen aus drei Rosen - wir lassen die Bezeichnung der betreffenden Farben als vorläufig unerheblich mit Absicht weg - ruhen.

Dieser Helmschmuck ist ein höchst charakteristischer und eigentümlicher. Er kommt ausschließlich im

⁷³⁷ S. Anhang S. 253

⁷³⁸ Auch sonst kommen noch Hunde in der Pommerschen Heraldik vor, auch in der Zweizahl, jedoch in anderer Stellung, nämlich gegen einander springend, in den Wappen der von Koß und von Boehn.

Pommerlande vor und bei keinem einzigen Geschlecht von deutscher Abstammung in Deutschland läßt er sich antreffen.

Die bisher von den Heraldikern und Genealogen noch weniger als die Embleme und Figuration der Schilde beachteten Helmzierden verdienen in der Tat eine eingehende Berücksichtigung und liefern oft überraschende Aufschlüsse nach den verschiedensten Richtungen hin, am meisten freilich für die Kultur-Geschichte der Länder, denen die betreffenden Adelsgeschlechter angehören.

Wem wäre es nicht, der ein Wappenbuch anders als ein buntes Bilderwerk betrachtet, aufgefallen, welche Farbenspezialität die Adelswappen Westphalens - gelb und rot - auszeichnet? Und welche sich wiederholende Einförmigkeit in der Bildung der Helmzier, dem Beflügeln der Helme und der Wiederholung der Schildfiguren auf den einzelnen Flügeln oder der Wiederholung des verjüngten Wappenschildes zwischen denselben? Und so läßt sich sagen, daß ein jedes deutsche, von einem bestimmten Völkerstamm bewohnte Land nicht bloß den Wappenschilden seines Adels den Stempel der Eigentümlichkeit ausgedrückt hat, sondern auch daß solche Eigenart in nicht minderem Maße auch die Helmzierden kennzeichnet. Die Wappen des eingeborenen niedern Adels in Preußen, der Mark Brandenburg, in Schlesien, am Harze, in Niedersachsen, Franken und am Rhein haben mehrfache Kategorien solcher eigentümlicher Arten Helmzierraten.

<195> Sehen wir uns um, wie es in dieser Beziehung in Pommern beschaffen ist. Wie in keinem andern Lande finden wir in Pommern ganz spezifische Arten des Helmschmucks. Wir mögen wenigstens nur Einiges hervorheben von dem Vielen, was sich in dieser Beziehung sagen läßt.

Gerade die allergewöhnlichste und am natürlichsten scheinende, in der Neuzeit bei neuen Adels- und Bürgerwappen, zumal fingierte zahllos vorkommende Helmzier, nämlich die Befiederung des Helms und zwar mit Straußfedern zeigt sich, wenn auch nicht ausschließlich, so doch nirgends mehr als in Pommern. Der Beispiele hierfür, die nur durch ihre Masse imponieren und beweisen würden, enthalten wir uns und berufen uns auf das Bagmihlsche Wappenbuch von Pommern oder, was schon vollständig genügt, auf die Pommerschen Adelswappen im dritten Bande des Siebmacherschen Wappenwerks.

Ein zweiter dem Pommerlande eigentümlicher Helmschmuck sind natürliche Lilien, welche gleichfalls in der Dreizahl viele der Pommerschen Adelshelme zieren. Auch diese Art der Helmzierde kommt zahlreich in Pommern vor, während die Wappen deutscher Geschlechter sie nur äußerst selten aufzuweisen haben. Wir nennen hier beispielsweise die Wappen der v. Wittken, v. Tesmar, v. Tauenzin, v. Dargusch, v. Versen, v. Janitz, (v. Tribbesees heraldische Lilien), v. Wobeser, v. Paris, v. Chmelentz, v. Zarbske (Sarbski), v. Loden u. a. m.

Ein Seitenstück zu den Lilien sind Rosen, gleichfalls in der Dreizahl auf dem Helm altpommerscher Geschlechter, und auch diese Spezies der Helmzier gehört zu den äußersten Seltenheiten in den Wappen alter deutscher Adelsfamilien. Wir nennen nur - von den v. Vangerow mit einer, v. Saenz und v. Schinburen mit zwei, v. Rotermund mit sechs und v. Meseritz mit sechs oder sieben Rosen abgesehen - die v. Powalski, v. Paris, v. Born, v. Ketel, v. Kowalck, v. Zozenow u. a. m.

Wiederum eine Besonderheit der Pommerschen Heraldik nehmen wir in der Besetzung des Helms mit einer Waffe (deren Gebrauch auch besonders in den Slavenländern ausgebreitet war) gleichfalls in der Dreizahl wahr, nämlich mit Pfeilen und Knebel- oder Jagdspießen. Auch in der slavischen Mark Brandenburg begegnen wir diese beiden Gattungen des Helmschmucks bei eingeborenen Wendengeschlechtern, namentlich den Pfeilen, so bei den v. Retzow und v. Brietz oder Brietzke. In Pommern erblicken wir drei aufgerichtete, auch mitunter abwärts gekehrte Pfeile (sehr häufig kommen Pfeile einzeln und zweifach auf den Helmen des Pommerschen Adels vor) bei den Wappen der v. Lissow, v. Herzberg, v. Wittken, v. Thadden, v. Velstow, v. Zarnow u. a. m. also genau in derselben Figuration wie die Jagdspieße auf dem Helme derer v. Kleist. Dieser Umstand wird auch an seinem Teile die für den Indignat des Kleist'schen Geschlechts in Pommern zeugenden Argumente unterstützen helfen.

Von denjenigen Familien, welche eines Schildes mit den v. Kleist sind, führen alle, nur mit Ausnahme der v. Meseritz, deren Helmschmuck nach dem in der Siegeltafel mitgeteilten Abdrucks sehr variiert,

auch überdies wie er im Mittelalter geführt worden nicht hat festgestellt werden können, auch dieselbe Helmzier wie die v. Kleist, nämlich die drei gestützten Jagdspieße. Daß auch diese Art des Helmschmucks eine vorzugsweise in Pommern, bei dessen altem eingebornen Adel beliebte (in Deutschland völlig unbekannt) sei, ergibt ein Überblick der Pommerschen Wappen. Außer den v. Kleist, v. Butzke, v. Bulgrin, v. Woedtke und v. Kranksparn führen ihn noch die v. Tesmar (das eine der beiden Geschlechter dieses Namens), v. Reckow, v. Peselin und v. Kamecke, alle vier, wenn je welche, zur eingebornen Ritterschaft und zu den Nachkommen edler Wenden zählend, und auch die v. Lode, wie aus dem Siegel des Richard v. Lode v. J. 1600 (s. Anhang Tafel XV. Nr. 15) ersichtlich ist.

Mit Unrecht nennt Kratz die beiden letzten Familien - die erste übergeht er - wappenverwandte Geschlechter der v. Kleist; der Umstand der gleichen Helmzier rechtfertigt nicht im Geringsten jene Bezeichnung. Zu beachten möchte es sein, daß sämtliche bis jetzt genannte Familien, welche Jagdspieße zur Helmzier führen, als Wappenemblem ein - nur bei den v. Bonin könnte es zweifelhaft sein - jagdbares, durch Jagdspieße zu erlegendes und in Pommern zu alter Zeit wild vorkommendes Tier als Schildes-Emblem haben.

Auch darin irrt Kratz, die v. Glasenapp in dieselbe Kategorie der den v. Kleist wappenverwandten Geschlechter zu setzen, weil er Siegel eines einzigen Herrn v. Glasenapp, Peters v. Glasenapp v. J. 1505 (s. Anhang Tafel XIV. Nr. 17), also aus einer verhältnismäßig späten Zeit, und noch dazu einen dem Kleist'schen nur ähnlichen, nicht einmal gleichen Helmschmuck zeigt, nämlich fünf bündelweise aufwärts gerichtete Lanzen oder Spieße⁷³⁹. Allgemein haben die v. Glasenapp übrigens allezeit und noch jetzt einen ganz andern Helmschmuck geführt. Allerdings kommen Siegel der v. Kleist und einiger ihrer Wappengenossen vor, deren Helmschmuck dem oben beschriebenen Glasenappschen ähnelt, was ja auch in der Natur der Sache liegt (s. die Siegel des Andreas v. Kleist 1536 Tafel IX. Nr. 10). Die sonst gleich wie auf dem Glasenappschen Siegel ohne Helm bloß auf dem Schilde angebrachte Helmzier im Kleist'schen und ihrer Wappengenossen Siegel zeigt allemal die Jagdspieße mit abwärts gekehrtem Eisen.

Eine andere Spezialität des Kleist'schen Wappens, die sich gleichfalls bei einer Reihe anderer Pommerscher Geschlechter zeigt, aber nur solcher, ist die Besetzung des Helms mit (heraldischen) Rosen, auf denen die Spitzen der Jagd- oder Knebelspieße ruhen. Die erste Darstellung derselben zeigt sich uns auf dem Siegel des Martin v. Kleist auf Dargen vom Jahr 1579 (Anhang Tafel X. Nr. 7), wenn nicht schon der mit drei Rosen besetzte Querbalken im Wappenschild des Camminer Dechanten Pribislaf v. Kleist auf dessen Siegel v. J. 1538 (Anhang Tab. IX. Nr. 12) eine Andeutung davon enthält. Seitdem finden wir die Rosen bald angebracht, bald fortgelassen, doch ist letzteres seltener der Fall, und seit 150 Jahren finden sie sich konstant als ein Teil des Kleist'schen Wappens. Von den wappen- resp. stammverwandten Familien der v. Kleist erscheinen in späterer Zeit nur die Wappen der v. Butzke und v. Meseritz, welche aber oft eine Anzahl bestengelter Rosen auf dem Helm führen, ohne die Helmrosen; die v. Bulgrin und v. Woedtke führen sie; von den v. Kranksparn ist nur ein einziges älteres Siegel bekannt, auf welchem sie fehlen.

Um auch in diesem Stücke dem Kleist'schen Wappen den Charakter und Typus eines echt Pommerschen zu vindizieren, heben wir hervor, daß wir, wie bemerkt, bei einer ganzen Reihe von Wappen altpommerscher und wie wir glauben eingebornen Geschlechter dasselbe Heroldsstück, die Helmrosen oder an ihrer Statt andere aber ähnliche Figuren, wie z. B. Rauten, Kleeblätter u. dergl. finden. So ruhen die Helmfedern der Rügischen v. Platen auf Rosen, resp. sind sie mit einem Rosenkranz unten umschlungen, ähnlich der Pfauenschweif auf dem Helm der v. Varchmin. Die eine der beiden v. Steinwehr'schen Familien hat jede der drei Straußfedern auf ihrem Helm auf einer Rose stecken; ebenso die v. Knuth mit dem Pokal, während die v. Schwerin Kleeblätter oder ein Kleeblattkränzchen, die v. Billerbeck drei (heraldische) Rauten und die v. Borsky Sterne an Stelle der Rosen zeigen. -

⁷³⁹ Denn sonst hätte Kratz auch die v. Gousch, deren Helm ein Bündel von Spießen zeigt, unter die wappenverwandten Geschlechter der v. Kleist rechnen müssen.

Nachdem wir in den vorhergehenden Abschnitten sämtliche Stücke des v. Kleist'schen Wappens einer eingehenden Besprechung, heraldischen Kritik und vergleichenden Betrachtung unterzogen haben, stellt sich das Wappen durchgehends und in allen Stücken als ein solches dar, welches keinen deutschen, sondern einen wendischen oder slavischen Typus und Charakter an sich trägt. Wir haben die Beweise einerseits vermöge der Formation des Wappenschildes und seiner Bilder und der Helmzier, andererseits vermöge der Beschaffenheit der Wappenbilder selbst. Wir haben dieselbe Wappenfigur, dieselbe Formation und Komposition derselben, dieselbe Art der Helmzier bei einer zum Teil beträchtlichen Zahl von Adelsgeschlechtern nachweisen können, welche von ihrem ersten Auftreten an im Pommerlande einheimisch sind und von denen bis jetzt Niemand die Behauptung eines ausländischen in specie deutschen Ursprungs hat aufstellen können.

Daß unter solchen Umständen das Wappen der v. Kleist und seine Beschaffenheit ein gewichtiges Moment in der Beweiskette zu Gunsten der Eingeborenheit des Geschlechts bildet, liegt auf der Hand. Denn wird der undeutsche Typus des Wappens zugestanden, so würden diejenigen, welche der Meinung von der deutschen Herkunft des Geschlechts und der Einwanderung ihres Ahnherrn in Pommern anhängen wollten, jener Tatsache nur dadurch zu begegnen im Stande sein und den Versuch zu ihrer Erklärung nur dadurch machen können, daß sie

- 1) eine Ablegung des deutschen (Urahnherrn-) Wappens,
- 2) die Annahme eines wendischen oder
- 3) die Umwandlung des deutschen nach wendischem Typus,
- 4) oder doch endlich die Annahme des Namens eines deutschen Geschlechts ohne gleichzeitige Annahme seines Wappens von Seiten einer wendischen Familie behaupten müßten.

Wenn der in diesem Kapitel gegebenen Exposition zufolge das Kleist'sche Wappen völlig allein Wendisches den Typus der Wenden-Wappen an sich tragendes dargestellt und also als ein Faktor zum Beweise für den Ursprung des Geschlechts aus Pommern selbst abgibt, so seien hier noch wenige Worte einigen Einwendungen gewidmet, die gegen diese Ansicht erhoben werden könnten.

Sie werden darauf fußen können, daß es in andern deutschen Ländern außerhalb Pommerns Wappen gebe, deren Schilde - denn einen gleichen Helmschmuck zeigt kein einziges - eine ähnliche Figuration mit dem Kleist'schen zeigen, so daß der Beweis für die undeutsche Herkunft des Geschlechts aus dem Wappen wenigstens seinen Stützpunkt verlöre.

Gehen wir nämlich auf die Kratzsche Ansicht zurück, nach welcher aus dem Fehlen des Querbalkens auf einigen - äußerst wenigen - älteren Kleist'schen Siegeln dem Vorkommen des Querbalkens gerade auf den ältesten Geschlechtssiegeln zuwider angenommen zu sein scheint, daß der Balken eine spätere Zutat sei und die beiden Wölfe allein das eigentliche Wappenbild darstellten, weshalb auch auf die Wappen derer v. Borcke und einiger alter Pommeredlen rekurriert ist, so finden wir allerdings, aber in überraschend geringer Zahl, Wappen deutscher Geschlechter, welche zwei übereinander schreitende Tiere im Schilde führen, nämlich, abgesehen von dem erlauchten hohenloheschen Geschlecht, die Schenken v. Dönstedt (Flechtingen), Bock v. Wülffingen, v. Ilten und v. Auerswald. Mehr als diese vier habe ich unter dem gesamten viel tausende Geschlechter zählenden Adel des Ober- und Niedersächsischen Kreises nicht zu entdecken vermocht. Allein es ist dieser Umstand, der in der unendlichen Möglichkeit von Kombinationen verschiedener Wappenfiguren erklärlich ist, schon wegen der äußerst geringen Zahl der betreffenden Fälle, mehr aber noch deshalb von keiner Erheblichkeit oder unsern Beweis erschütternd, weil es eben feststeht, daß die v. Borcke wendischen Geblüts sind und oft ein derartiges Wappenbild auch bei solchen Geschlechtern vorkommen konnte und hergebracht war. Es verlohnt sich daher nicht der Mühe, an die Wahrscheinlichkeit zu erinnern, daß die v. Auerswald nur mitten in einem Wendenlande (Meißen) von jeher und ursprünglich erscheinend, selbst von den Urbewohnern desselben ihr Herkommen abzuleiten haben werden.

Fast mit derselben Leichtigkeit wird der zweite Einwand zu entkräften sein, der sich auf die Figuration

des Kleist'schen Wappenschildes bezieht, die wir auch als spezifisch Pommersch ansprechen und der einwirft, daß sich auch außerhalb Pommerns mehrere Adelsgeschlechter nachweisen lassen, deren Wappenschild einen oben und unten von gewissen Emblemen begleiteten Querbalken zeigen. So führen die v. Hopkorf über und unter dem Querbalken zwei und einen Stern, ebenso die v. Scheplitz, die v. Keyn zwei und eine Schnalle oder dergleichen, die v. Barsewisch zwei und ein Blatt, die v. Kahlenberg zwei und eine Rose, die v. Bronsart und v. Kassau vier und drei Rauten. Allein alle diese Geschlechter kommen ausschließlich nur in Wenden- und Slavenländern vor, dem Jerichowschen, der Mark Brandenburg und Preußen, und sind, wie sich erweisen läßt, sämtlich von wendischer Abkunft, sodann aber sind diese Beispiele aus dem Grunde weniger passend, weil sie sämtlich nicht zwei, sondern drei Figuren als Begleiter des Querbalkens und nicht Tiere, sondern leblose Gegenstände zeigen.

Viel treffender ist daher das Beispiel der v. Rüllicke, eingeborner Neumärker, die sich nachher auch in Meißen niederließen, und zwei Hunde, laufend übereinander, im quergeteilten Schilde in verwechselten Tinkturen führen. Sehen wir aber auch ganz von dem Unterschiede in der Schildessektion ab, so kann dies Beispiel nur auf unserer Seite stehen, da die v. Rüllicke gleichfalls ausschließlich nur in einem wendischen Lande auftreten und, wie schon ihr Name zeigt, zweifellos Landes-Eingeborne sind.

Nur das einzige Wappen der zur Schwäbischen Ritterschaft zählenden Schenken v. Stauffenberg (s. Siebmacher I. S. 115) ist dasjenige, von dem eine Ähnlichkeit in der Formation des Schild-Emblems behauptet werden kann. Es zeigt über einem Querbalken je einen dahinschreitenden Löwen. Allein es entbehrt in seiner Vereinzeltheit jeglicher Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob das Kleistsche Wappen von deutschem oder wendischem Typus sei, abgesehen davon, daß es eben keine Wölfe, sondern Löwen sind, die wir in dem süddeutschen Wappen erblicken. Die Wölfe der Kleist über und unter dem Balken finden wir eben nirgends wieder und in Deutschland zeigt sich und glänzt der Kleist'sche Wappenschild nur in dem Lande, dem der Ahnherr des ganzen Geschlechts entsprossen ist.

C. Beschreibung des Familienwappens und der einzelnen Zweige der Familie beigelegten Wappen.

1. Das Stammwappen des Geschlechts v. Kleist, durch Siegel seit fast 600 Jahren bekannt und beglaubigt, stellt sich in der seit unvordenklicher Zeit, was Stellung und Kombinierung der Wappenbilder und die Farben anlangt und in der heute für die zur alleinigen Führung des einfachen Wappens berechtigten Geschlechtsglieder richtigen und normativen Form so dar, wie es die Abbildung neben dem Titelblatte des Urkundenbuchs zeigt, nämlich:

Einen weißen (silbernen) Schild, worin ein roter Querbalken, über und unter welchem ein roter Wolf mit ausgeschlagener roter Zunge sich laufend zeigt.

Der Helm trägt nebeneinander drei rote, gelb (gold) besamte (mit gelben Butzen versehene) Rosen, auf deren jeder ein gelber (bräunlicher) Jagd- oder Knebelspieß (mit naturfarbigem Eisen) abwärts steht.

Helmdecken: Rot und weiß (silbern).

Es muß an diesem Orte eine Auseinandersetzung unterbleiben, warum wir statt der in heraldischen Blasons seit etlichen hundert Jahren, auch vielleicht hier und da schon länger eingeführten Mode statt der beiden Farben weiß und gelb die entsprechenden Metalle zu nennen, die alte und richtige Bezeichnungsweise gebraucht und wiederhergestellt haben. Wir halten die andere Art für den Ausdruck heraldischen Zopfstils und eine Pedanterie, vor allen aber für eine Unrichtigkeit, da kein Maler, zumal in der Vorzeit, gelbe und weiße Wappenschilde und Figuren ganz mit Gold- oder Silberfarben (Metall) tingiert, sondern nur an Stellen, wo die „Lichter“ angebracht werden mußten, nebst an einzelnen hervorspringenden das Licht reflektierenden Stellen.

Ebensowenig ist hier der Ort, sich ausführlich darüber zu verbreiten, weshalb eine nähere Bezeichnung der Stellung der Wölfe unterblieben ist. Sie ist nämlich eine völlig gleichgültige Sache. Das Wappen bleibt das Kleist'sche Wappen und Jedermann wird es für dasselbe erkennen, wenn auch die Wölfe statt nach der linken (heraldisch rechten, weil man an die Hand des das Wappen vor sich Haltenden denken soll) Seite nach der rechten (heraldisch linken) hinlaufend dargestellt werden. Nicht bloß die Siegel der Kleist'schen, sondern die Siegel und älteren Wappendarstellungen aller Adelsfamilien bestätigen dies. Die Stellung der Wappenfigur, ob rechts oder links hin, war Sache der reinen Willkür und nichts wäre lächerlicher, als von einem falschen Wappen zu sprechen, wenn die Wölfe rechtshin laufend sich zeigten.

Eine gewichtige Stimme bei Wappendarstellungen und Malereien hat aber das ästhetische Gefühl oder ästhetische Geschmack. Dieses hat sich, zumal auch vom Standpunkt der Bequemlichkeit für den Zeichner (nicht Graveur) für die (natürliche) linke Seite, nach welcher Wappenfiguren, zumal Tiere zu wenden sind, entschieden, und zwar mit vollem Recht, jedoch nur in Betreff einzelner darzustellender Wappen. Das Entgegengesetzte findet nämlich - und zwar mit noch mehr Recht und nach unzweifelhaften ästhetischen Prinzipien - statt, sowohl bei der Alliierung vollständiger Wappen (in Folge der Alliance (Verheiratung) ihrer Träger) als bei der Ecartelierung und Vereinigung von Wappenfiguren überhaupt, in welchem ersteren Falle alle linkshin gewendeten Wappenfiguren sich nach der entgegengesetzten Seite - rechtshin - zu wenden haben, so daß das ganze Wappen in erster Stelle (das des Ehemanns) sich, so weit dies möglich ist, auch mit dem Helm dem zweiten daneben befindlichen Wappen (dem der Ehefrau) zuwendet. Im andern Falle würde also ein vier Löwen enthaltender quadrierter Schild die in den Feldern 1 und 3 befindlichen rechtshin, die in 2 und 4 linkshin gewendet zu enthalten haben, so daß die Tiere nicht bloß in 1 und 2, sondern auch in 1 und 4 und in 2 und 3 einander zugekehrt sind. Eine zahllose Menge von Beispielen aus allen Zeitaltern bestätigt diese aus lobenswertem Schönheitsgefühl beruhende Praxis.

In vorliegendem Falle würden also die Kleist'schen Wappentiere, im Falle der Verbindung des Wappens mit einem andern, so daß es an erster Stelle (als Wappen des Ehemannes) steht, nach der rechten (heraldisch linken) Seite zu wenden sein, wie wir auch eine Reihe von Siegeln des vorigen Jahrhunderts kennen, in der dies, gleichwie bei unzähligen andern Wappen der Fall ist.

Der Mangel an gesunden heraldischen Kenntnissen und heraldischer Ästhetik in der ersten Hälfte dieses und während des größten Teils des vorigen Jahrhunderts hat bei dem Entwurf der vermehrten Kleist'schen Wappen überall Verstöße gegen derartige Prinzipien gemacht, da bei einer Wiederholung des Stammwappens im quadrierten Schilde die Wappentiere hätten einander zugekehrt sein müssen.

In solchen Fällen hat man sich jedoch streng an das Diplom und dessen Angabe zu halten und möchte eine Abänderung unstatthaft sein.

Was den Helmschmuck des Kleist'schen Wappens anbetrifft, so ist bei der nebenstehenden, dem Urkundenbuch entnommenen, Normal-Abbildung nur zu erinnern, daß die Darstellung im schönen Geschmacke und Stil aus der Mitte des 15. Jahrhunderts die Rechtshinwendung des Helms und damit auch die Änderung der Stellung der Spieße bedingt hat, welche sonst fächerartig, der mittlere senkrecht, die andern im spitzen Winkel nach unten zu gegen ihn gerichtet geführt werden. Auch dies beruhte auf heraldischer Ästhetik und wird so beizubehalten sein, wenn der Helm vorwärts gekehrt wird. Andere Stellungen der Spieße weisen übrigens mehrere Siegel nach.

<200> Endlich ist rücksichtlich der Farben einzelner Teile des Wappens noch zu bemerken, daß alte Malereien in Ahnentafeln und Stammbüchern die Wölfe naturfarbig, also schmutzig-gelb oder blaß-gelb und grau-gelb darstellen, ohne daß dadurch die den Farben der Schildfiguren entsprechende Tinktur der Helmdecken alteriert wird. Aber es ist auch die völlig rote Farbe der Tiere (zinnoberrot) durchaus richtig da es Grundsatz ist, die Tinktur von Wappenfiguren der Regel nach in bestimmten Farben darzustellen, die oft durchaus nicht mit den natürlichen kongruieren, weshalb die Heraldik blaue und schwarze Löwen, schwarze Hirsche, blaue Rosen u. s. w. aufweist.

Die Kurländische Branche führt das Stammwappen nach herkömmlicher Weise bald mit gekröntem, bald mit ungekröntem Helm.



2. Kleist v. Bornstedt. Mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre d. d. Berlin 11. April 1803 (s. Urkundenbuch S. 652. 653) erhielt der Premierlieutenant Franz Otto v. Kleist und die künftigen Fideikommißbesitzer des Ritterguts Hohen-Nauen die Genehmigung, die Namen v. Kleist und v. Bornstedt zu kombinieren und sich Kleist v. Bornstedt nennen zu dürfen.

Das in obiger Cabinets-Ordre gemalte und demgemäß noch heute von dieser Branche geführt Wappen ist quadriert. Die Felder 1 und 4 zeigen das oben beschriebene Stammwappen, 2 und 3 das derer v. Bornstedt (nämlich der Neumärkisch-Pommerschen Familie dieses Namens), eine von Rot und Weiß geschachte Mauer mit drei roten Zinnen, über denen auf Blau ein brauner etwas schrägrechts geneigt gelegter schwebender Baumstamm, oben mit zwei unten mit einer braunen Eichel besetzt.

Von den beiden Helmen ist der erste (linke) der Kleist'sche Stammhelm, der zweite gekrönte der des Bornstädtischen Wappens, trägt drei Straußfedern, eine rote zwischen zwei blauen.

Die Helmdecken sind beiderseits weiß und rot.

(Abbildung aus dem Urkundenbuch Tafel II. zu S. 653).

Was das v. Bornstedtische Wappen anlangt, so ist es hier, wenigstens teilweise, entschieden unrichtig dargestellt. Auf eine ausführliche Kritik sich einzulassen, ist hier nicht der Ort, zumal die Darstellung ein unabänderliches *fait accompli* ist. Widersinnig ist die geschachte Mauer, die gerade drei rote Zinnen haben soll. Wie bei vielen der Neumärkischen und Pommerschen Geschlechter bestand der Bornstedtische Wappenschild (z. B. auch bei den v. Rüchel) zur Hälfte aus einem Schach, der aber eben keine Mauer ist und keine Zinnen haben darf. Wenn sich allerdings aus dem Schach völlig irrümlicher Weise und durch Nachlässigkeit und schon nach einigen Siegeln im 17. Jahrhundert eine Mauer entwickelte, so konnte dieselbe nur einfarbig dargestellt werden, höchstens mit rot marquierte Fugen. Auch gegen die Richtigkeit des Eichelastes walten verschiedene Bedenken ob. Das v. Bornstedtische Wappen zeigt sich auf alten Siegeln und fast mehr noch auf neuen in unzähligen Variationen, der Ast über dem Schach zeigt bald Blätter verschiedenster Form, bald Früchte, bald Knorren statt der Blätter, vielfach geht er in einen Mauerbrecher (Sturmbock) über. Zwei Hauptlinien des Geschlechts unterscheiden sich durch die Helmzier, als welche die andere Branche ein wachsendes Frauenbild führte. Aufs häufigste variieren auch die Wappenfarben und ist der Helm in der Regel nicht gekrönt. Siehe Bagmihl, Pommersches Wappenbuch.

Ganz andern Stammes und anderer Heimat als die obige ist die aus dem Magdeburgischen originierende Familie v. Bornstedt, welche einen aufgestülpten Hut im Wappen führt und gleichfalls noch blüht.



3. v. Röchel-Kleist oder eigentlich und ursprünglich v. Röchel, sonst v. Kleist. Im Jahre 1809 spätestens (nicht 1810) erhielt der Major, spätere Generalmajor Jacob Friedrich v. Kleist die Allerhöchste Genehmigung zur Annahme des Namens und Wappens derer v. Röchel für sich und seine Nachkommen, in Folge seiner Adoption durch den damaligen Generallieutenant Ernst Wilh. Ferdinand Friedrich Philipp v. Röchel, der Letzte seines von jeher im Kreise Dramburg-Schievelbein begüterten Geschlechts. Vgl. hierfür das Nähere im Urkundenb. S. 656 u. 657. Das nur nach der Usance, nicht dem nicht mehr aufzufindenden Diplom oder Kabinettsordre geführte Wappen besteht in einem quadrierten Schilde, dessen 1. und 4. Feld das Kleist'sche Stammwappen, das 2. und 3. das der v. Röchel zeigt, nämlich eine blaue (heraldische) Lilie in Weiß über einen Schach von Blau und Weiß. Von den beiden Helmen ist der erste (linke) der Kleist'sche Stammhelm, der zweite gekrönte der des Röchel'schen Wappens und mit drei grünen auf langen grünen Stielen steckenden Kleeblättern besteckt. Die Helmdecken sind links rot und weiß, rechts blau und weiß.

(Abbildung aus dem Urkundenbuch Tafel III. zu S. 656.)

Über die v. Röchel, gleichfalls zum eingeborenen Adel des Pommerlandes zählend, besonders auf Semerow Jahrhunderte lang begütert, vergleiche Bagmihl a. a. O.



4. Grafen Kleist von Nollendorff. Das dem mittelst Diploms d. d. Paris 3. Juni 1814 unter dem Namen Graf Kleist v. Nollendorff in den Preußischen Grafenstand erhobenen General der Infanterie (nachher Generalfeldmarschall) Friedrich Ferdinand Emil Heinrich v. Kleist beigelegte Wappen besteht - wir würden hier die Worte des Diploms folgen lassen, wenn sich dasselbe nicht im Urkundenbuche S. 658 - 661 abgedruckt befände - in einem quadrierten Schilde mit einem das Kleist'sche Stammwappen enthaltenden Mittelschilde. Feld 1 und 4 zeigen auf Weiß den Preußischen goldbewehrten Adler mit Krone und Kleestengeln (doch ohne den Namenszug auf der Brust und ohne Szepter und Schwert), Feld 2 und 3 gelb mit einem aufrecht stehenden Schwert mit goldenem Griff, umschlungen von einem aus zwei grünen Lorbeerzweigen bestehenden unten rot zusammengebundenen Lorbeerkranz.

Auf der den Schild deckenden Grafenkrone ruhen drei gleichfalls mit Grafenkronen bedeckte Helme, deren mittelster den Kleist'schen Stammhelm, drei aus ebensoviel Rosen, einer roten zwischen zwei gelben, gestürzt gelbe (Turnier-)Lanzen trägt; der zweite Helm (der erste links) zeigt den Adler des 1. u. 4., der dritte die Figur des 2. und 3. Feldes. Die Helmdecken sind links: schwarz, weiß und rot, rechts: rot und gelb, in der Mitte: rot und weiß.

(Abbildung aus dem Urkundenbuch Tafel IV. zu S. 660.)

Der Helmschmuck des Stammwappens ist bei vorstehender Wappenvermehrung unrichtig angegeben worden sowohl was die Tinktur der Rosen, als auch die Darstellung von Lanzen (und zwar in der Zeichnung als völlige Turnierlanzen) statt der kurzen gedrungenen Jagd- oder Knebelspieße, betrifft, deren Figuration die Zeichnung des Stammwappens zeigt.

Ähnliche Wappenvermehrungen erhielten sämtliche durch Standeserhöhung ausgezeichneten Generäle der Preußen-Armee aus dem Kriege 1813-14.



5. Grafen Kleist von Loß. Der mittelst Diplom d. d. Berlin 21. Januar 1823 in den Preußischen Grafenstand unter dem Namen Graf Kleist von Loß erhobene Preußische Major Wilhelm Bogislav v. Kleist erhielt folgendes Wappen, dessen diplomatische Beschreibung in dem im Urkundenb. S. 669 - 671 abgedruckten Grafendiplom sich befindet: Ein zweimal gespaltener und einmal quergeteilter Schild, in dessen oberem zweiten Felde das Kleist'sche, dem untern vierten Felde das Loß'sche Stammwappen, nämlich auf Rot ein grüner Frosch in der Mitte eines grünen Laubkranzes. Das 1. und 6. weiße Feld zeigt den schwarzen Preußischen gekrönten, goldbewehrten Adler, doch ohne Kleestengel, Namenszug, Schwert und Scepter. Feld 3 und 4 einen weißen Löwen auf Blau.

Die den Schild deckende Grafenkrone trägt vier gleichfalls mit Grafenkronen gezierte Helme, deren erster den oben bezeichneten Adler wachsend, der zweite die Kleist'sche Helmzier in gewöhnlicher Darstellung, der dritte die Loß'sche, die Schildfigur wiederholend, der vierte den weißen Löwen wachsend zeigt.

Die Helmdecken sind in der Mitte weiß und rot, links schwarz, weiß und rot, rechts blau, weiß und rot.⁷⁴⁰
- Abbildung aus dem Urkundenbuch Tafel V. bei S. 670.

Das Wappen der uralten Meißnischen durch mehrere hochgestellte Männer ausgezeichneten Familie v. Loß siehe bei Sinapius, Schles. Curiosit. I. S. 611 ff., Siebmacher I. S. 152.



⁷⁴⁰ Ein Siegel des Grafen v. Kleist (Loß) v. J. 1860 zeigt dagegen den Wappenschild, bedeckt mit einer Grafenkrone, auf der die einfache Helmzier: zwei Wölfe, s. Urkundenb. Tab. XI. Nr. 20.

6. Freiherren von Kleist. Der K. Preuß. Premier-Lieutenant a. D. Heinrich Werner Eduard v. Kleist zu Tippelsgrün in Böhmen erlangte durch Diplom d. d. Berlin 6. Mai 1831 die Erhebung in den Preußischen Freiherrnstand für sich und seine Descendenz.

Das ihm erteilte Wappen, welches in dem im Urkundenbuche S. 671 - 673 abgedruckten Diplom ausführlich beschrieben ist, hat den Stammschild unverändert beibehalten, der jedoch mit einer Freiherrnkrone nach französischem Muster (!) bedeckt ist, welche einen gekrönten Helm mit der Helmzier des Stammwappens trägt; doch ist von den drei Rosen nur die mittlere rot, die beiden andern weiß, alle gelbbesamt.

Die Helmdecken sind rot und weiß.

(Abbildung aus dem Urkundenbuch Tafel VI. zu Seite 672.)



7. v. Kleist-Retzow. Der K. Landrat Johann George v. Kleist auf Kieckow erhielt mittelst Allerhöchsten zu Berlin am 13. Februar 1839 vollzogenen Diploms, die Genehmigung, Name und Wappen des ausgestorbenen märkischen Geschlechts v. Retzow führen und sich v. Kleist-Retzow nennen zu dürfen.

Das Diplom findet sich im Urkundenbuch S. 673-675 abgedruckt.

Laut Diplom besteht das Wappen aus einem quadrierten Schilde, dessen 1. und 4. Feld das Kleist'sche Stammwappen, das 2. und 3. das v. Retzow'sche Wappen enthält; nämlich auf Rot zwei blaue mit dem Rücken gegen einander gekehrte Halbmonde, über und unter denen sich ein blauer Stern befindet. Die beiden Helme sind links der Kleist'sche mit gewöhnlicher Darstellung, rechts der Retzow'sche, drei blaue aufwärts gekehrte Pfeile nebeneinander tragend.

Die Helmdecken sind links blau weiß und rot, rechts blau, weiß und rot.⁷⁴¹

(Abbildung aus dem Urkundenbuch auf Tafel VII. bei S. 674.)



⁷⁴¹ Graf v. Kleist-Retzow, preuß. Graf geknüpft an den Besitz der Fideikommisse Möthlow (817 ha), Kr. Westhavelland und Groß-Tychow (3335 ha), mit Alt-Bukow (1281 ha), Kr. Bublitz, Pomm., und vererblich an die männlichen Nachkommen des Mannesstammes, die sich im Besitz der beiden Fideikommisse befinden werden, d. d. Berlin 16. Juni 1913. Gotha, Gräfliche Häuser, 1914 (2007)

8. Grafen v. Kleist. Unterm 20. October 1840 wurde der Major a. D. und Majoratsbesitzer v. Kleist auf Zützen in der Niederlausitz unter der Beschränkung des Übergangs der Grafenwürde nur auf den erstgeborenen Sohn resp. den ältestlebenden Sohn in den Preußischen Grafenstand erhoben. Das betreffende Diplom befindet sich im Urkundenbuche nicht, sondern nur die bezügliche Kabinets-Ordre auf S. 675. Nach der unten (Tafel VIII. aus dem Urkundenbuch S. 676) gegebenen Abbildung besteht das Gräfliche Wappen in dem unveränderten Stammwappen, nur daß der Helm auf einer Grafenkrone ruht.⁷⁴²



⁷⁴² Heinrich Erdmann Bogislav Ewald von Kleist auf Wendisch-Tychow, kön. preuß. Kammerherr, wurde s. d. 27. August 1869 von Sr. Maj. König Wilhelm I. von Preußen nach dem Rechte der Erstgeburt in den Grafenstand erhoben (der Grafentitel ist mit dem alleinigen Besitz von Wendisch-Tychow verbunden). Das Wappen enthält folgende Besonderheit: Schildhalter: die pommerschen Greife, welche auf einer Arabeskenverzierung stehen. (Diese Schildhalter wurden zu dem beschriebenen alten Kleist'schen Wappen bei der Erhebung in den Grafenstand verliehen, zur Erinnerung daran, daß dieselbe bei der Anwesenheit Sr. Maj. des Königs von Preußen in der Provinz Pommern geschehen.) Gotha, Gräfliche Häuser, 1874 (2007)

Das Grafendiplom für den 2. Grafen auf Zützen und Gersdorf Heinrich Leopold von Kleist vom 1. Juni 1863 befindet sich als Erbschaft seines Großneffen, des letzten Fideikommißherrn auf Zützen und Gersdorf, Graf Hans Joachim, seit 2004 im Familienarchiv in Hamm. Deshalb kann hier das zum Grafendiplom gehörende Wappen gezeigt werden.



Am 17 August 1869 wurde Heinrich Erdmann Bogislav Ewald von Kleist auf Wendisch Tychow, königlich preußischer Kammerherr, von Sr. Maj. König Wilhelm I. von Preußen nach dem Recht der Erstgeburt in den Grafenstand erhoben. Der Grafentitel war mit dem alleinigen Besitz von Wendisch Tychow verbunden.

Wappen: in Silber ein roter Querbalken, oben und unten von einem nach rechts laufenden Fuchs von natürlicher Farbe begleitet. Grafenkrone. Der gekrönte Helm mit rotsilbernen Decken trägt drei Rosen neben einander, eine silberne, rote und silberne, auf denen je ein gestürzter goldener Knebelspieß steht. Schildhalter: die pommerschen roten Greife, welche auf einer goldenen Arabeskenverzierung stehen. Diese Schildhalter wurden zu dem beschriebenen alten Kleistschen Wappen bei der Erhebung in den Grafenstand verliehen zur Erinnerung daran, daß dieselbe bei der Anwesenheit Sr. Maj. des Königs in der Provinz Pommern geschehen ist.⁷⁴³



⁷⁴³ Genealogisches Taschenbuch der gräflichen Häuser, 1874, S. 435

Das Wappen stammt aus: Wappenalbum der gräflichen Familien Deutschlands und Österreich-Ungarns, Maximilian Gritzner; Adolf Matthias Hildebrandt [Hrsg.], Teil 2, 1887. Die schwarz-weiße Vorlage wurde für die 2. Auflage dieses Buches koloriert. (2007)

9. Nach einem auf Tafel XV. Nr. 19 im Anhang abgebildeten Siegel ist dem am 8. Oktober 1860 in den Preuß. Adelstand erhobenen Herrn v. Kleist das Stammwappen zu führen erlaubt worden, jedoch mit einer jedenfalls dem Vorherbemerkten zufolge sehr bedeutungslosen Brisüre, nämlich eine bloße Rechts- (heraldisch Links-) Wendung der Wappentiere. Statt der Spieße zeigt der Siegelabdruck aufwärts gekehrte Schwerter, die auch, zumal auf subtil gestochenen Siegeln vollkommen Jagdspießern gleichen und mit ihnen zu verwechseln sind.

D. Schildhalter.

Ein Blick auf die große Menge Kleist'scher Siegel aus 6 Jahrhunderten, als der besten Quelle für die Wappenrichtigkeit, ergibt das Wappen so, wie beschrieben und auf S. 164 abgebildet, in der richtigsten und ursprünglichen, wenigstens in der seit Jahrhunderten hergebrachten und von der Familie allgemein anerkannten Form.

Was den Helm anlangt, so ist er ungekrönt zu führen, eine Krönung kommt nur höchst selten (erst abusive in neuester Zeit) führt z. B. auf dem Siegel Richard Christians v. Kleist auf Raddatz 1714, der auch zuerst die Rosen auf dem Balken angenommen, vor (Tafel. XI. Nr. 9).

Schildhalter, die in Pommern ganz ungewöhnlich sind, bei niederm Adel überhaupt im Mittelalter mit verschwindenden Ausnahmen, kaum jemals auf Siegeln vorkommen, jetzt allerdings und schon seit dem vorigen Jahrhundert Modesache geworden sind, finden wir auf den Kleist'schen Siegeln äußerst selten. Der Erste, welcher dergleichen führt, ist Peter Christian v. Kleist auf Gr. Tychow 1740 (Tafel XI., 11). Nächst dem kommen Schildhalter auf dem Siegel Christian Ewalds v. Kleist auf Kerklingsen 1805 (Tafel XI., 13), nämlich Hirsch und Löwe vor; dann auf dem Siegel der Frau Marie Charlotte v. Kleist, geb. v. Retzow, 1769 (Tafel XI., 16) zwei Wölfe, vielleicht als die passendsten Figuren, wenn man überhaupt zu einem solchen Wappenausputz schreiten will. Die durch Diplom dem Grafen Kleist v. Loß verliehenen Schildhalter können hier übergangen werden, nämlich Wolf und Löwe. In heutiger Zeit finden sich auf Siegeln der Familienmitglieder hier und da gleichfalls allerlei Schildhalter angebracht.

Kapitel 3.

Die Kleist'sche Wappensippe

von Kratz.

A. Wappenverwandtschaft und Stammverwandtschaft

In den „Märkischen Forschungen“ Band III. S. 96 ff. 304 ff. und IV. 174 ff. befindet sich eine Abhandlung des Freiherren Leopold von Ledebur: „Der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppiert und auf Stammesgemeinschaft zurückgeführt“, welcher mit folgenden Worten beginnt:

„Die genealogische Forschung ging bisher zumeist von dem Namen aus. Wo derselbe Name sich zeigte, da wurde Stammes-Genossenschaft angenommen, ohne hinreichende Rücksicht auf Wappenverschiedenheit. Den allerdings vorkommenden, aber nur äußerst seltenen Fällen eines stattgefundenen Wappen-Wechsels wurde eine so große Allgemeinheit zuerkannt, daß die Wappen-Verschiedenheit kaum als ein Hindernis erschien. Die Namen der Topographie, der die Mehrzahl der adeligen Geschlechter ihren Namen zu verdanken hat, wiederholen sich so oft; allein dieser Umstand so wenig, wie der, daß auch die vielen der Tierwelt, einer Eigenschaft, einem Amte entlehnten Namen sich wiederholen müssen, schreckte davon zurück, an die Namens-Gleichheit die Namens-Gemeinschaft zu knüpfen. Man beharrte dabei, trotzdem, daß zahllose Beispiele vorlagen, daß Familien ganz verschiedener Namen dennoch ein und demselben Stamme entsprossen waren. Das, was allein hier leiten kann, übersah man fast immer, das gemeinsame Wappenbild, welches bei allen Wechseln des Namens, den gemeinsamen Ursprung bekundend dasselbe blieb, im Wesentlichen nämlich, im Grundgedanken, wenn auch mannigfach verändert durch unwesentliche Zutaten. Freilich würde es ein großer Mißgriff zu nennen sein, wenn man bei der Einfachheit der älteren heraldischen Figuren überall an das gleiche Bild den gleichen Ursprung knüpfen wollte. Zeigt sich aber in ein und derselben Heimat, oder auch in fernerer Gegenden, die aber zu jenen in einem historischen Zusammenhange und in einem Übersiedelungs-Verhältnisse stehen, für verschiedennamige Geschlechter ein und dasselbe, wenn auch variierte Wappenbild, so ist eine gemeinsame Wurzel dieser Geschlechter mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.“

Es werden dann zehn solcher Wappengruppen (Greifenklaue, Rad, senkrechte Spitzenteilung, Zickzackbalken und Hirsch, Wolf und Garbe, Einhorn, Steighaken, Wagenspret, drei Mützen, drei Schwerter) aufgestellt, deren jede mehrere, bis zu 16 Familien verschiedenen Namens umfaßt, welchen je nach dem Wappenbilde ein gemeinsamer Ursprung und agnatische Verwandtschaft vindiziert wird. Umgekehrt wird ein Name, der sich im Zusammenhange mit verschiedenen Wappen zeigt, in ebensoviel verschiedene Stämme zerspalten, als sich verschiedene Wappen zeigen, z. B. wird eine Familie von dem Knesebeck aus dem Stamme mit der Greifenklaue und eine Familie von dem Knesebeck aus dem Stamme mit dem Einhorn, eine Familie von Möllendorff aus dem Stamme mit der senkrechten Spitzenteilung und eine Familie von Möllendorff aus dem Stamme mit dem Armleuchter, eine Familie von Glöden aus dem Stamme mit dem Rade, und eine Familie von Glöden aus dem Stamme mit dem Bockshorn, eine Familie von Blankenburg aus dem Stamme mit dem Zickzackbalken und eine Familie von Blankenburg aus dem Stamme mit dem Bockskopf, eine Familie von Eickstedt aus dem Stamme mit den drei Schwertern und eine Familie von Eickstedt aus dem Stamme mit den Querbalken und Rosen etc. unterschieden, und diesen gleichnamigen Geschlechtern keine Stammesgemeinschaft eingeräumt, obwohl zugegeben wird, daß sie nicht selten von frühester Zeit an neben und durcheinander wohnten, ja daß sie ihren Namen von demselben Orte angenommen haben mochten⁷⁴⁴.

<205> Die gelehrte Beweisführung des bewahrten Kenners vaterländischer Heraldik und Geschichte und das gewonnene Resultat verfehlten nicht, in den betreffenden Kreisen Aufsehen zu machen, und es dürfte

⁷⁴⁴ Märkische Forschungen IV. 116. 117.

nicht zuviel gesagt sein, daß der Aufsatz des Herrn Frh. von Ledebur auf dem Gebiete der genealogischen Forschung Epoche gemacht hat. Die Ledebursche Theorie, welche gleichzeitig und selbstständig auch von Lisch in seinem Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts Hahn verfochten wurde, erfreute sich einer fast allgemeinen Rezeption in der wissenschaftlichen Welt, und wenn auch hin und wieder bei der praktischen Anwendung dieser Prinzipien Zweifel laut wurden⁷⁴⁵, so wurde doch ein ernstlicher Versuch, denselben entgegen zu treten, nicht gemacht.

Es war zuerst der Provinzial-Archivar von Pommern Dr. Klempin, welcher den Ledeburschen, gleichzeitig auch vom Archivrat Dr. Lisch zu Schwerin verfochtenen Theorien den Boden absprach, und bei Folgerungen anlangte, welche den Ledebur-Lisch'schen direkt entgegengesetzt sind⁷⁴⁶. Während nämlich Frh. von Ledebur die Wandelbarkeit des Geschlechtsnamens und die Stabilität des Wappens als das bei genealogischen Forschungen zu beobachtende Hauptprinzip hervorhebt, nimmt Klempin gerade umgekehrt für die Geschlechtsnamen Beständigkeit, für die Wappen Unbeständigkeit als Regel in Anspruch, d. h. er reduziert Personen mit gleichen Geschlechtsnamen aber verschiedenen Wappen in der Regel auf denselben Stamm, dagegen Personen mit gleichen Wappen aber verschiedenen Geschlechtsnamen auf eben so viel verschiedene Stämme als Geschlechtsnamen vorhanden sind, und nimmt nicht agnatische Stammverwandtschaft, sondern verschiedene andere Umstände, z. B. Nachbarschaft, Verschwägerung, Teilhaberschaft an demselben Lehn als Gründe der Wappengleichheit verschiedenbenannter Geschlechter an.

Nach reiflicher Überlegung und vielfachem Hin- und Hererwägen habe auch ich die Ledebursche Theorie, zu deren Anhängern ich längere Zeit zählte, aufgegeben und mich in der Hauptsache, wenn auch nicht durchaus, den von Klempin aufgestellten Grundsätzen angeschlossen. Wenn ich sage, daß ich mich den Klempinschen Prinzipien nicht durchaus anschließen kann, so gilt dies besonders von der durch ihn meines Erachtens viel zu schroff hingestellten Beweiskraft des gleichen Geschlechtsnamens für die Einheit des Stammes. Wie Frh. v. Ledeburs Theorie nach der einen Seite in das Extrem verfällt, so ist dies bei Klempin nach der andern Seite hin der Fall. Ich kann daher die meisten der von Klempin für die Richtigkeit seiner Prinzipien beigebrachten Beweise als solche nicht gelten lassen, da er von dem Grundsatz der Einheit des Namens und Stammes ausgehend Verwandtschaften kombiniert und ganze Stammtafeln konstruiert, deren Gliederung zum größten Teil — wenn es auch nicht erwähnt wird — auf bloßer Kombination und auf einer neuen künstlichen Theorie von Generationsnexus⁷⁴⁷ beruht, um mit diesen die Ledebursche Theorie von der Einheit des Wappens und Stammes zu widerlegen, wie dies bei einzelnen seiner Beispiele, z. B. bei den vielen Familien von Hagen⁷⁴⁸, die er sämtlich „mit großer Sicherheit“ auf einen gemeinschaftlichen Stamm zurückzuführen unternimmt, wahrhaft überraschend hervortritt. Wenn ich mich also auch in der Hauptsache den Klempinschen Prinzipien anschließe, so geschieht dies doch nur teilweise in Betreff der Beweisführung, bet welcher Klempin sich obenein durch Nichtangabe seiner Quellen einer kritischen Beurteilung entzieht. Da überdies die von Klempin verheißene Publikation einer Arbeit über den Wert der Wappen für die Erkenntnis der Abstammung⁷⁴⁹ sich bedeutend zu verzögern scheint, auch die inneren historischen Gründe für die auffallende Erscheinung des Wappenwechsels bei einem und demselben Geschlecht und der Wappengemeinschaft bei Geschlechtern verschiedener Abstammung von ihm nur ganz kurz und allgemein als auf Nachbarschaft, oder Verschwägerung, oder Teilhaberschaft an demselben Lehn basierend erwähnt werden, so liegt es mir nahe, selbstständig meine Ansicht über diesen Gegenstand und deren Motive zu entwickeln. Weil aber die Ermittlung dieser Frage für die spezielle Geschichte des Geschlechts von

⁷⁴⁵ Vgl. v. dem Knesebeck, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Herren von dem Knesebeck, S. 13. — v. Winterfeldt, Geschichte des Geschlechts von Winterfeldt, I. S. 288. - v. Eickstedt, Familienbuch des Geschlechts von Eickstedt, S. 17 etc.

⁷⁴⁶ Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft vom XIV. bis in das XIX. Jahrhundert. I. Zur Kunde der Rügischen Ritterschaft.

⁷⁴⁷ a. a. O. S. IV.

⁷⁴⁸ a. a. O. S. 113 ad 75.

⁷⁴⁹ a. a. O. S. IV.

Kleist nur ein untergeordnetes Interesse hat, und meine Beweisführung mehr darauf gerichtet sein soll, die Berücksichtigung verschiedener anderer Familien, welche mit den Kleisten ein gleiches Wappen führen, von der Hand zu weisen, als sie in den Kreis der Darstellung mit hineinzuziehen, so halte ich es für zweckmäßig, die Zahl der zur Begründung meiner Ansicht beizubringenden Belege auf ein Minimum einzuschränken.

Wenn Frh. von Ledebur davor warnt, den Familiennamen als das alleinige Kennzeichen der Stammverwandtschaft zu betrachten, so glaube ich durch mein Widerstreben gegen die Aufstellungen der Familie von Kleist selbst, welche allein den Namen als Kennzeichen der Zugehörigkeit zu ihrem Geschlecht gelten lassen will, bereits dargetan zu haben, daß ich die Gefährlichkeit jener Klippe wohl zu würdigen weiß, andererseits aber kann ich nicht zugeben, daß allein das Wappen eine agnatische Verwandtschaft verschieden benannter Geschlechter erkennen lasse, selbst wenn sich durch gemeinschaftliches Auftreten in Urkunden, Nachbarschaft der Wohnsitze und andere soziale und topographische Beziehungen eine eigentümliche Verbindung dieser Geschlechter herausstellt. Es soll nicht bestritten werden, daß vielfach der Fall vorkommt, daß Familien, namentlich des hohen Adels, Zweige absonderten, welche einen besonderen Geschlechtsnamen annahmen und vererbten, gleichwohl aber das Wappen des ursprünglichen Stammes beibehielten, aber eben so oft und öfter fand das Gegenteil statt, und das Wappen wurde geändert. Die Behauptung Ledebur's, daß die Fälle des Wappenwechsels äußerst selten seien, gilt nur für die spätere Zeit, wo sich die Wappen mit den Geschlechtsnamen schon konsolidiert hatten, aber nicht für die frühesten Zeiten, für die Zeit der Ausbildung des Wappenwesens. Bekanntlich aber nahm der hohe Adel erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (seit etwa 1180), der niedere Adel sogar erst im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts (seit etwa 1220) Wappen an⁷⁵⁰, während erbliche Familiennamen beim hohen Adel schon im Beginn des 11. Jahrhunderts, beim niederen Adel schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aufkamen⁷⁵¹, so daß die letzteren bereits stabil geworden waren, als die Wappen noch dem Wechsel unterlagen. Im 13. Jahrhundert waren die Figuren des Schildes noch nicht bleibend bei den Familien, im 14. fand jenes Schwanken noch bei den Helmzeichen statt, und noch 50 bis 100 Jahre später als in Süddeutschland trat die Unabänderlichkeit der Wappenteile in Norddeutschland ein⁷⁵², so daß hier eigentlich erst das 14. Jahrhundert den Abschluß bringt, ja einzelne Beispiele des Wappenwechsels, doch meistens nicht mehr eines erblichen, noch bis in das 15. Jahrhundert hineinragen.

So ist es eine bekannte Tatsache, daß sehr häufig Vater und Sohn verschiedene Wappen führten, daß der eine Bruder ein anderes Wappen gebrauchte als der andere, ja daß ein und dieselbe Person in späteren Zeiten sich eines ganz anderen Wappens bediente als früherhin. Hier mögen nur einige gerade naheliegende Beispiele folgen.

Die Fürsten von Rügen führten einen halben Löwen über einem Steingiebel, bisweilen auch einen Greifen, dagegen führten die von ihnen abstammenden Herren von Putbus einen halben Adler über einem Schachbrett, und die ebenfalls stammverwandten Herren von Gristow einen Hirschkopf⁷⁵³.

Herzog Sambor von Ostpommern führte 1260 einen Greifen, dagegen sein Brudersohn Mestwin II. 1274 im Reitersiegel zwar noch den Greifen, seit 1277 aber im Fußsiegel einen Adler⁷⁵⁴.

⁷⁵⁰ v. Hefner, Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik I. S. 9. 10. — Homeyer, Über die Heimat nach Deutschem Recht S. 76. Über Ursprung und Bedeutung der Wappen, Zürich, 184?, S. 8. — Kopp, Über Entstehung der Wappen, S. 108. — Stälin, Württembergische Geschichte II. S. 659 ff. — Grote, Geschichte des Kgl. Preußischen Wappens, S. 111.

⁷⁵¹ v. Hefner a. a. O. I. S. 10. — Homeyer I. o. S. 68. — v. Schlieffen, Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts v. Schlieffen S. 157. Riedel, Geschichte des Preußischen Königshauses, I. S. 17.

⁷⁵² Grote, Münzstudien, III. S. 338. 339.

⁷⁵³ Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen.

⁷⁵⁴ Voßberg, Münzen und Siegel der preußischen Städte Danzig, Elbing, Thorn. Tab. I. F. und

Der Stammvater des Mecklenburg'schen Fürstenhauses Heinrich oder Borwin I. führte einen Greifen. Von seinen Söhnen führte aber nur der ältere: Heinrich oder Borwin II. von Rostock oder Werle den Greifen, der jüngere: Nicolaus von Gadebusch oder Mecklenburg dagegen, der noch vor dem älteren Bruder starb, einen Stierkopf. Borwin's II. Söhne führten anfangs den Greifen wie ihr Vater. Nachdem sie aber 1229 das ganze großväterliche Erbe geteilt hatten, behielt nur der dritte Sohn Heinrich oder Borwin III. von Rostock den Greifen bei, die drei übrigen: Johann von Mecklenburg, Nicolaus von Werle oder Güstrow und Pribislaw von Parchim und Richenberg nahmen den Stierkopf an und vererbten ihn auf ihre Nachkommen⁷⁵⁵.

Die Welfen führten einen Löwen, so Heinrich der Löwe, der Ahnherr der Herzoge von Braunschweig, schon 1180, und sein Oheim Welf VI. 1185. Heinrichs des Löwen Söhne, Heinrich, Otto und Wilhelm nahmen um 1197 ein neues Wappen an, nämlich zwei goldene Löwen im roten Felde. Wiederum, als die Enkel des Letzteren: Albrecht der Große und Johann um 1252 durch Landesteilung zwei Linien, die Alt-Braunschweigische und die Alt-Lüneburgische begründeten, behielt nur die ältere die zwei goldenen Leoparden, dagegen nahm die jüngere ein besonderes Wappen an: einen blauen Löwen im goldenen, mit roten Herzen bestreuten Felde. Gleichwohl blieb der alte Welfische Löwe bei beiden Linien nebenbei im Gebrauch⁷⁵⁶.

Die Grafen von Schwerin führten zwei Lindwürmer an einem Baum. Als aber um 1274 die Brüder Helmold II., Gunzelin IV. und Nicolaus I. die väterliche Erbschaft teilten, so daß der erste Boitzenburg, der zweite Schwerin, der dritte Wittenberg erhielt, nahm Nicolaus als Wappen einen geteilten Schild und Gunzelin ein Pferd an, nur Nicolaus behielt das väterliche Wappen⁷⁵⁷.

Die Grafen von Gützkow führten ein von 4 Rosen begleitetes Schrägkreuz, aber die unverheiratete Gräfin Elisabeth von Gützkow führte, nachdem der Mannesstamm der Grafen 1357 mit ihrem Oheim Johann erloschen war, 1379 einen Adler⁷⁵⁸.

Das Geschlecht von Schöning führte einen halben Hirsch⁷⁵⁹, aber Achim von Schöning (zu Lübtow), obwohl er 1500 sich des halben aus einem Schachbrett springenden Hirsches bediente, siegelte 1493 mit einem Löwen mit Fischeschwanz⁷⁶⁰.

Henninck Glazenapp zu Manow führte 1505 in seinem Siegel einen Sparren, dagegen sein Bruder Pawel Glazenapp ein Gefäß (Glasnapf?) mit drei Blumen⁷⁶¹.

Die von Winterfeld führten in allen ihren Linien, auch in der Priegnitzer, einen über eine Garbe springenden Wolf, dagegen der aus diesem Geschlecht abstammende Volmer Wintervelt zu Blüthen in der Priegnitz 1329 einen Schrägbalken mit drei Lilien⁷⁶².

Der Mecklenburger Knappe Johann Ummereyseke, Vogt zu Ribnitz, führte 1335 eine Staude mit drei Blättern, dagegen 1348 einen gespaltenen Schild, rechts einen Flügel, links neun Kugeln⁷⁶³.

Ein merkwürdiges Beispiel von dem augenscheinlichen Übergang des einen Wappens in ein anderes bietet das Geschlecht von Platen. Es führte im J. 1316 dreierlei verschiedene Wappen; das eine bestand in drei Rosenkränzen, das zweite in einem gespaltenen Schilde, so daß die linke Hälfte einen und einen halben Rosenkranz, die rechte Hälfte einen Flügel mit einem Tierkopf zeigt; in dem dritten sind die Rosenkränze gänzlich fortgefallen, und der Schild zeigt zwei Flügel mit Tierköpfen nebeneinander. Das letztere Wappen wurde das späterhin in der Familie übliche, doch fand der Rosenkranz noch auf dem

⁷⁵⁵ Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, X. S. 1-22.

⁷⁵⁶ Grote, Münzstudien, III. S. 302. 304. 312. 315. 320. 332. 333. 341.

⁷⁵⁷ Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XV. S. 23.

⁷⁵⁸ Schwarz, Diplomatische Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte, S. 846—851. .

⁷⁵⁹ Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, I. Tab. 51 (41) Nr. 1.

⁷⁶⁰ Siegel an Urk. 266.

⁷⁶¹ Originalurk. im P. P. A.: Schr. IV. Chat. 6. Nr. 619.

⁷⁶² v. Winterfeld, Geschichte des Geschlechts von Winterfeld, I. S. 288.

⁷⁶³ Lisch. Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Maltzahn, III. Vorrede S. XXVIII.

Helme Anwendung. Ein derselben Familie angehöriger Henninck Platen zu Churretitz führte 1498 wiederum ganz abweichend im Schilde einen Adler⁷⁶⁴.

Ähnlich führten die Loden 1338 und 1342 zwei Flügel, 1528 zwischen beiden Flügeln einen Kopf, und späterhin unter Weglassung der Flügel drei Köpfe (Löwenköpfe)⁷⁶⁵.

In ältester Zeit scheint sogar die Änderung des Wappens bei der Abtrennung besonderer Linien durch Todteilung die Regel gewesen zu sein, die Beibehaltung nur die Ausnahme. So verglichen sich die Brüder Gottfried und Conrad von Hohenlohe nach dem Tode ihres Vaters im J. 1230 über die Erbschaft dahin, daß Gottfried Hohenlohe, Conrad dagegen Brauneck erhalten sollte, ferner: *quod uterque fratrum ducere debeat in perpetuum clypeum patris sui et baneriam novam*⁷⁶⁶. Die Nachkommen beider Brüder, die Herren von Hohenlohe und die Herren von Brauneck, führten dann wirklich beide das alte, schon seit 1207 bekannte Hohenlohische Wappen der zwei Leoparden. Hätte dem zweiten Bruder, welcher Brauneck erhielt, ohne weiteres das Recht zugestanden, sich des väterlichen Wappens auch nach der Todteilung zu bedienen, so würde eine solche Klausel im Verträge überflüssig gewesen sein. Aber gerade dadurch, daß die Beibehaltung des väterlichen Wappens für beide Zweige ausdrücklich hervorgehoben wird, wird der Satz bestätigt, daß in solchen Fällen die Beibehaltung nicht die Regel war. Es steht zu vermuten, daß auch die oben erwähnten Beispiele eines Wappenwechsels in den Häusern der Rügenschon, Mecklenburgischen und Braunschweigischen Fürsten und dem der Grafen von Schwerin aus dem hergebrachten Gebrauch bei Todteilungen zu erklären sind.

Daher erhoben auch nach dem Erlöschen der jüngeren lüneburgischen Linie des Hauses Braunschweig mit Wilhelm († 1369) die Fürsten der älteren Linie als Agnaten keine Ansprüche auf die Besitzungen der jüngeren Linie, sondern sie waren der Ansicht, daß das Fürstentum Lüneburg unbestritten und mit Recht auf die Töchter des letzten des Mannesstammes überginge⁷⁶⁷.

Daß die Beispiele der Wappenveränderung sich vorzugsweise und in großer Anzahl bei Geschlechtern des hohen Adels nachweisen lassen, hat seinen Grund darin, daß einesteils die Genealogien derselben gesicherter sind, als die des niederen Adels, und daß Mitglieder des hohen Adels früher und häufiger Urkunden ausstellten und besiegelten als Personen aus Ministerialgeschlechtern. Wie aber die rittermäßigen und Ministerialgeschlechter sehr bald fast alle charakteristischen Gebräuche des hohen Adels nachahmten, die Familiennamen, die Wappen, endlich selbst den „adligen“ Stand in Anspruch nahmen und nun als „niederer Adel“ sich auch zu den Geburtsprädikaten (Wohlgeboren, Hochgeboren) und Titeln (Graf, Freiherr) des hohen Adels emporhoben, so ist auch nicht anzunehmen, daß sie bei Anwendung der Wappen von einem wesentlich andern Prinzip ausgegangen seien als der hohe Adel, sondern vielmehr, daß die Entwicklung des Wappenwesens bei beiden Ständen und überhaupt denselben Weg genommen habe.

Dagegen ist die Sitte der Annahme eines neuen Familiennamens unter Beibehaltung des alten Wappens durchaus nicht so häufig, wie man wohl anzunehmen geneigt ist. Insbesondere bei dem niederen Adel wird sie auf einzelne Ausnahmefälle beschränkt werden müssen. Man gibt sich hier häufig Irrtümern hin, indem man den vorübergehenden, nach einem Besitztum oder einer Eigenschaft angenommenen Beinamen einzelner Familienglieder oder Linien für einen neuen Geschlechtsnamen hält, und dann darin einen Belag für die Beibehaltung des Wappens nach Änderung des Geschlechtsnamens findet. Aber wenn auch z. B. Johannes oder Henningus de Heydebrake dictus de Plote (1308—1325) sich gewöhnlich

⁷⁶⁴ v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts von Krassow, II. Tab. I. Nr. 3a. 4a. Tab. V. Nr. 22a. Tab. VI. Nr. 26c. 26d. Tab. XII. Nr. 27 und Seite 144.

⁷⁶⁵ Siegel im P. P. A. — Bagmihl, Pommersches Wappenbuch. Vgl. auch im Anhang Tafel XV. 15. 16.

⁷⁶⁶ Oetter, Historische Beschreibung des Hohenlohischen Wappens, S. 18. 26. — Estor, Praktische Anleitung zur Ahnenprobe, S. 498. — v. Schlieffen, Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts von Schlieffen, S. 155.

⁷⁶⁷ Grote, Münzstudien, III. S. 340. 341.

nur Henningus de Plote nennt⁷⁶⁸, ferner Hasso von Wedel meistens Hasso van Kremptzow⁷⁶⁹, Henricus Vos de Wolde (1287—1292) meistens Henricus de Wolde oder Henricus dictus de Silva⁷⁷⁰, Clawes Kak (1316) meistens Clawes Datzowe⁷⁷¹, Prydbor van Pudbuzk (1278 — 1316) meistens Prydbor van der Vilmenitz⁷⁷², Barnes Pasewalk (1326 — 1365) meistens Barnes de Zatze⁷⁷³, Peter Pasewalk (1316—1325) meistens Peter Lubbin⁷⁷⁴, Nicolaus van Uznem (1316) meistens Clawes van Brene⁷⁷⁵, Hinrik Kameke anders gheheten Sligh (1409--1427) meistens Hinrik Sligh oder Slyg⁷⁷⁶, ein Bruder des Hinricus de Schening 1286 Hermannus de Carow [Urk. 73], wenn in der Familie von Schwerin nicht nur bei einzelnen Personen, sondern bei ganzen Linien Namen wie „anders geheten Müs, Bone, Grawetop, Brummer, Hagen, Steenkopp, Distel, Burvygend, Clathar, Wulvekrogh" etc. gebräuchlich sind, und Personen vorkommen, die sich unter Weglassung des Geschlechtsnamens von Schwerin kurzweg „Jasper Bone" und „Hans Bone to Spantkow" nennen⁷⁷⁷, so ist wohl zu beachten, daß diese Personen kein neues Geschlecht von Plote, von Kremptzow, von Wolde, Datzow, von der Vilmenitz, de Zatze, Lubbin, von Brene, Sligh, von Carow, Müß, Bone etc. begründeten, sondern daß sie selbst oder doch ihre Nachkommen stets zu dem althergebrachten schon stabilen Familiennamen zurückkehrten. Diese vorübergehenden persönlichen Beinamen scheiden also aus der Zahl der angeblich umgeänderten Geschlechtsnamen aus⁷⁷⁸.

Aber auch noch eine andere Kategorie anscheinender Abänderungen des Geschlechtsnamens unter Beibehaltung des Wappens kommt in Wegfall. Man hat z. B. den Nachweis geführt, daß die Ritter Gottschalk von Dechow und Eckhard Hahn in einer Urkunde von 1238 Brüder genannt werden (Godescalcus de Degowe et frater suus Eckehardus Gallus)⁷⁷⁹, oder daß die Blixen die Schmelinge patruin nennen⁷⁸⁰, und dann in der Wappengleichheit der Familien von Dechow und Hahn (Wappen: ein Hahn) so wie der Blixen und Schmelinge (Wappen: eine Sonne mit drei Pfeilen) den Beweis gefunden, daß wapenverwandte Familien verschiedenen Namens einen gemeinschaftlichen Stammvater haben. Die mittelalterlichen Verwandtschaftsbezeichnungen sind aber mit äußerster Vorsicht aufzunehmen⁷⁸¹. Fratres können ebensowohl rechte Brüder sein als Halbbrüder, und zwar entweder von demselben Vater und verschiedenen <210> Müttern (fratres patruales) oder von derselben Mutter und verschiedenen Vätern (fratres uterini oder germani, bolebrodere, bolen van der moder weghe)⁷⁸²; ja selbst Vettern und andere nahe Verwandte werden fratres genannt⁷⁸³. Patruus wiederum ist nicht allein der Vaterbruder oder

⁷⁶⁸ Original vom J. 1308 im P. P. A. — Dähnert, Pomm. Bibl. III. 150. — Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II. Seite 11. 12.

⁷⁶⁹ Original mit Siegel v. J. 1387 im P. P. A., in der Urkunde: Hasso van Kremtzow, auf dem Siegel: Hasso von Wedel.

⁷⁷⁰ Lisch, Meklenburg. Urkunden, I. S. 179. 188. 194.

⁷⁷¹ Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 41. 57.

⁷⁷² Klempin und Kratz a. a. O. S. 40. 42.

⁷⁷³ Klempin und Kratz a. a. O. S. 62. ,

⁷⁷⁴ Klempin und Kratz a. a. O. S. 62.

⁷⁷⁵ Klempin und Kratz a. a. O. S. 41. 61.

⁷⁷⁶ Bagmihl, Pommersches Wappenbuch. I. Tab. XXIX.

⁷⁷⁷ Original vom J. 1475 im P. P. A.: Schr. XV. Chat. 2. Nr. 38. Die Siegel dieser Personen zeigen den Namen „Swerin".

⁷⁷⁸ Vgl. Klempin und Kratz a. a. O. S. 62.

⁷⁷⁹ Lisch. Urkunden zur Geschichte des Geschlechts Hahn, I. Urk. S. 25. - Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XIII. S. 97.

⁷⁸⁰ Bagmihl, Pommersches Wappenbuch.

⁷⁸¹ Vgl. Haken, Fortsetzung seiner diplomatischen Geschichte der Stadt Cöslin, S. 27. Anm. 7. über die mannigfachen Bedeutungen von pater und fratruelis.

⁷⁸² Diefenbach, Glossarium latino-germanicum S. 246.

⁷⁸³ So nennt Herzog Mestwin II. von Ostpommern in einer Urkunde von 1285 (Dregersche Abschr. des großen Grenzbuchs des deutschen Ordens A. S. 238) seinen Vetter (Vatersschwester Sohn) Herzog Boleslaus den Frommen von Polen: frater noster. Auch Wartislaw, Sohn des Bartholomaeus, nennt seinen Vetter Swantibor, Sohn des Casimir: frater noster (Baltische Studien S. 140. Cod. S. 460.

(Fortsetzung...)

der Vaterbruderssohn, sondern auch Söhne von Bruder und Schwester nennen sich *patrui*⁷⁸⁴. Die agnatische Stammverwandtschaft der Geschlechter Hahn und Dechow und der Geschlechter Mixen und Schmeling ist also durch jene Verwandtschaftsbezeichnungen keineswegs erwiesen. Da die Stabilität der Familiennamen die der Wappen bei weitem überragt, so muß in solchen Fällen der Name und nicht das Wappen die Richtschnur abgeben, und man hat den Gottschalk von Dechow und Eckhard Hahn als Söhne derselben Mutter und verschiedener Väter, die Mixen und Schmeling nicht als Agnaten, sondern nur als Cognaten oder Verwandte durch weibliche Abstammung anzusehen,

In einer der beiden gedachten Arten werden sich die meisten ähnlichen Fälle erledigen lassen, und es stellt sich wie im Allgemeinen, so auch speziell für Pommern die Tatsache heraus, daß häufig das Wappen, höchst selten aber der einmal angenommene erbliche Geschlechtsname geändert wurde⁷⁸⁵.

Es soll nun erörtert werden, welche Motive den häufigen Wechsel der Wappen in alter Zeit veranlaßten, und soll der Versuch gemacht werden, Regeln aufzufinden, nach welchen dieser Wechsel vor sich ging. Den Angelpunkt dieser Erscheinung finde ich darin, daß das Wappen, ehe es erbliches Eigentum eines bestimmten Geschlechts wurde, meistens mit einem Besitztum verknüpft war, und von dem Besitztum auf die Person, von der Person schließlich auf ein Geschlecht übertragen wurde.

Der Ursprung der Wappen ist allerdings im Kriegswesen zu suchen. Schon der Name „Wappen“, gleichbedeutend mit Waffen, und der Umstand, daß die Wappen zuerst auf Waffenstücken, auf Lanzenfahne, Schild und Helm erscheinen, ja daß sie sogar in die Siegel nur durch Vermittlung von Schild und Helm übertragen werden, lassen darüber keinen Zweifel. Der Dynast, um welchen sich seine Vasallen und Ministerialen scharten, führte ein Banner, einen Schild und einen Helm mit einem bestimmten Zeichen, mußte ein solches führen, damit seine Schar den Eisenverhüllten erkannte, und in dem Gewühl des Kampfes an dem weit sichtbaren Bilde einen Sammelpunkt hatte. Das Wappen war also ursprünglich ein persönliches Kampfabzeichen und wurde vorläufig nach Belieben und Laune gewechselt. In diesem verschiedenen Ursprung liegt der Unterschied des Wappens von der viel älteren sogenannten Hausmarke, einem geradlinigen, leicht mit der Hand einzuschneidenden oder zu schreibendem Zeichen, mit welchem der freie Mann sein Eigentum, besonders sein Haus kennzeichnete. Der Gebrauch des Wappens beruhte auf dem Kampf, der Gebrauch der Hausmarke auf dem Zustande des Friedens; des Wappens bedienten sich die Angehörigen des Kriegerstandes, der Hausmarke die Hochfreien und die schöffbaren Freien, die damit ihr „Hantgemal“, d. h. ihre Heimat in einem bestimmten freien Grundstück, und damit ihre Schöffbarkeit bewiesen.

Wegen des „Hantgemals“ des Sachsenspiegels verweise ich auf die lesenswerte Abhandlung von G. Homeyer: „Über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal“. In äußerst

⁷⁸³(...Fortsetzung)

Anm. 7 zu Nr. 206.).

⁷⁸⁴ König Primislaus II. von Polen nennt den Herzog Mestwin II. von Pommern 1295 „*patruus noster*“ (Bukower Matrikel), obwohl er mit demselben nur durch seine Großmutter verwandt war, welche eine Schwester von Mestwins II. Vater war. — Herzog Wartislaw IV. von Pommern, ein Sohn Herzog Bogislaw's IV. und Nicolaus Graf von Gützkow, ein Sohn des Grafen Johannes von Gützkow und einer Schwester Herzog Bogislaw's IV. nennen sich urkundlich „*patrui*“ (Klempin und Kratz a. a. O. S. 94). — Die Brüder Nicolaus und Lippoldus von Oertzen und die Brüder Sabellus, Hermannus, Lippoldus, Nicolaus und Andreas von Oertzen nennen 1358 den Heyno und Henning Behr „*patrui*“, wahrscheinlich weil die Mutter der ersteren eine Behr war (Lisch Urkundliche Geschichte des Geschlechts von Oertzen, I. S. 89. Urk. S. 142). Vgl. auch Lentz, Von den mannigfachen Bedeutungen der lateinischen Verwandtschaftsnamen bei den Skribenten mittlerer Zeit S. 7—12, und v. Ledebur, Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des Preußischen Staats, XIII. S. 127.

⁷⁸⁵ Eins der sehr seltenen Ausnahmebeispiele von dieser Regel bietet das Geschlecht von Berg (de Monte), welches vor 1257 den Familiennamen in den: von Rammln umänderte (vgl. Dreger 399. 400. Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, I. Tab. XLII. Nr. 1 u. 2 und Klempin und Kratz a. a. O. S. 98), ferner das Geschlecht von Platen, welches eine neue Familie von Bevernest absonderte, die das Platensche Wappen beibehielt (vgl. Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, und Klempin und Kratz a. a. O.).

scharfsinniger Weise wird daselbst nachgewiesen, daß das Hantgemal „das freie, mit einem, etwa wehrhaften, Wohnsitz versehene Grundstück eines Vollfreien ist, welches als Haupt- und Stammgut des Geschlechts ungeteilt auf den Ältesten der Schwertseite sich vererbte," zu welchem aber die anderen Glieder des Geschlechts in einer bestimmten rechtlichen Beziehung blieben, so daß es für sämtliche Familiengenossen als die Heimat und die rechtliche Grundlage der schöffenbaren Freiheit galt⁷⁸⁶. Weiter heißt es daselbst⁷⁸⁷: „Unter den mehreren sonst gegebenen Begriffen von Hantgemal ist „Handzeichen" derjenige, von welchem die Bedeutung eines Grundstücks erst abgeleitet worden"⁷⁸⁸, weil das Wahrzeichen des Grundstücks, das Hauszeichen, zugleich chirigraphum seines Besitzers war. Mit demselben Zeichen, welches der freie Grundbesitzer über die Thür seines Hauses setzte, und sein unbewegliches und bewegliches Eigentum bezeichnete, beglaubigte er auch die von ihm ausgestellten Urkunden. Lassen wir Homeyer selbst sprechen: „Die Bezeichnung der Grundstücke und einzelner dazu gehöriger Gegenstände mit runenähnlichen Figuren ist für die Vorzeit viel allgemeiner als sie oben nachgewiesen, namentlich auch im mittleren und südlichen Deutschland (nicht bloß im Bereiche des Sachsenspiegels) verbreitet zu denken. Ich versetze sie in die Epoche der ersten Ansiedlung. Sie geht von dem Besitzer aus, sei es, daß er das Zeichen schon vorher für sich, seine Waffen und sonstige fahrende Habe geführt hatte, oder daß er es nun erst bei der Gewinnung eines festen Herdes auf einem „Eigen" erwählte. War aber auch das Zeichen dem Wohnsitz von der Person zugekommen, so nahm es doch im Laufe der Geschlechter Teil an jener Natur des Grundstücks, kraft welcher es die Person überdauert und nach germanischer Anschauung ihre rechtliche Stellung bestimmt. Als Hauszeichen bleibt es dasselbe bei allem Wechsel der Besitzer und des beweglichen Zubehörs. Es wird dem Hausbalken eingegraben, man kann es Jahrhunderte lang verfolgen. So empfängt dann der Besitzer sein Zeichen wiederum von dem Besitztum. — Das Zeichen wird außer dem Hause insbesondere denjenigen Gegenständen zu Teil, deren Besitz mit dem Grundeigentum zusammenhängt. Wächst die Familie, oder verzweigt sie sich gar, so mag dennoch das Zeichen des Hauses, aus dem sie entsprossen, den einzelnen Gliedern und Ästen verbleiben⁷⁸⁹. Das läßt ein Gebrauch vermuten, welcher die Wappensiegel betrifft, also diejenigen Zeichen, welche in die Stelle des Hantgemals eingerückt sind, — wo es häufig vorkommt, daß die sich abzweigenden Äste des Hauses, wenn sie gleich von neuen Besitzungen neue unter sich verschiedene Namen annehmen, doch dasselbe Wappen beibehalten. Gedeihen andererseits mehrere Höfe in eine Hand, so führte diese Hand ihr Zeichen von dem ältesten, freiesten, ansehnlichsten, kurz von dem locus principalis, und ein solcher Hof als Träger des Hantgemals behält oder gewinnt selber diesen Namen — Seit dem 13. Jahrhundert (also da, wo das Wappenwesen gerade beginnt um sich zu greifen) schwindet nicht nur ein lebendiger und bewußter Gebrauch des Worts Hantgemal in jenem Sinne, sondern auch von dem Institute selber bleibt nur Einzelnes unter andern Bezeichnungen und Wendungen stehen. Die ganze große Umwandlung des Rechtszustandes, welche etwa vom 11. bis zum 13. Jahrhundert unter wesentlichem Einfluß der Kreuzzüge sich vollzieht, wirkt auch hier ein, wenn sie den alten „mansus nobilis viri" (das Hantgemal) dem „castrum", das Eigen dem Lehn, die Schöffenbaren den Ritterbürtigen, das schlichte Hauszeichen dem Wappenbilde weichen läßt. — Der ganze Stand der Schöffenbaren im Sinne des Sachsenspiegels löste sich auf. Als während jenes Zeitraums Deutschland sich mit Burgen der Edlen und Ritterbürtigen bedeckte, lag die alte curtis principalis für solchen Bau nicht immer bequem;

⁷⁸⁶ Homeyer, Über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal S. 43 ff.

⁷⁸⁷ Homeyer a. a. O. S. 69. 74.

⁷⁸⁸ Cyrographum, quod teutonica lingua hantgemalchen vocatur — illud est nobilis viri mansus — predium libertatis sue etc. Homeyer a. a. O. S. 19.

⁷⁸⁹ Spätere Forschungen Homeyers haben dies bestätigt. Auf der Insel Hiddensee behält noch jetzt der älteste Sohn als Erbe der Stelle die Hausmarke unverändert bei; gewinnen die übrigen Söhne einen eigenen Besitz, so fügen sie der väterlichen Marke einen Strich hinzu (Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, B. IV. H. 1. S. 4. Anm. 1). Dem entsprechend sagt Nitzsch (a. a. O. B. III. S. 97): „Ward die Marke zum Geschlechtszeichen, so lag dabei der Gedanke zu Grunde, daß das Geschlecht nur eine erweiterte Familie, und daher demselben Eigen entstammt, und zu demselben Eigentum berechtigt sei."

der Haupt-Wohnsitz aber wurde regelmäßig auf die schützende Veste übertragen, und da die Erhebung der Burgen in gleiche Zeit mit der Ausbildung des „zu den Waffen gebornen“ ordo militaris fällt, so ward das alte Wahrzeichen des Stammsitzes gar leicht durch das neue Merkmal der Ritterbürtigkeit verdrängt, das Tor der Burg mit dem Wappenbilde des Besitzers statt der rohen und einfachen Hausmarke geschmückt. Im Übrigen erlitt die Bedeutung des Hantgemals als Kennzeichen der Freiheit bedeutende Schmälerung. Eines freien Eigens, eines praedii libertatis bedürfte es nicht mehr, um selbst den angeseheneren unter den seit dem 13. Jahrhundert sich bildenden Ständen anzugehören⁷⁹⁰.

In Vorstehendem hat Homeyer den Weg gezeichnet, welchen die Wappen nahmen, um aus persönlichen, veränderlichen Kampfzeichen Stammsitzzeichen zu werden, oder wie er sehr richtig bemerkt, in die Stelle der Hausmarken einzurücken. Dem entsprechend sagt auch Barthold⁷⁹¹: „Von den Hausmarken und ländlichen Abzeichen seiner Höfe oder von beliebigen Symbolen entlehnte der Kriegsadel die Merkmale für Schild und Helm“; endlich Michelsen⁷⁹²: „Die Wappen sind als heraldische Hausmarken zu würdigen, sie sind ihrer ursprünglichen Bedeutung nach nicht als Dekorationen für Waffentaten, sondern als Stammsitzzeichen zu beurteilen.“ Viele Hausmarken wurden mit der Zeit in Schilde gesetzt, also selbst zu Wappen gemacht⁷⁹³, viele wurden in Wappenschilden neben dem eigentlichen Wappenbilde geführt⁷⁹⁴, andere endlich wurden durch gefälligere und bildnerische Formung und durch die Zutat der Farben zu eigentlichen Wappenbildern umgestaltet⁷⁹⁵, und bei manchen Figuren gerät man in Zweifel, ob man sie noch als Hausmarken, ob schon als Wappenbilder ansehen soll. Lisch, Selle und andere haben nachgewiesen, wie sich z. B. in Mecklenburg, auf der Insel Fehmarn etc. die strichförmigen Hausmarken ländlicher Grundstücke in bildförmige Marken z. B. Hufeisen, Stundengläser, Fenster, Rauten, Krähen- oder Hühnerfüße, Kesselhaken, Pflugschare, Haspeln, Mistgabeln, Heugabeln, Pflugräder, Tischfüße, Tannenbäume, Melkschemel, Teerbütten, Sterne, Winkeleisen, Äxte, Leitern, Schiffe, Hämmer, Mühlen, Armbrüste, Jagdhörner etc. umgewandelt haben⁷⁹⁶. Daß diese bildförmigen Hausmarken, deren Übergang in Geschlechtszeichen auch Selle (a. a. O.) bezeugt, hier nicht in Schilden und mit Helmen erscheinen, hat seinen Grund darin, daß ihre Besitzer nicht zu Schild und Helm geboren sind, daß ihre Vorfahren nicht dem ritterlichen Stande angehörten. Der städtische Patrizier dagegen bediente sich, wie Lisch⁷⁹⁷ ganz richtig bemerkt, sowohl des Wappenschildes als der Hausmarke. Es hatte dies seinen Grund in seiner doppelten Eigenschaft als Ritterbürtiger und als Bürger und Hausbesitzer. Trat er in jener Eigenschaft auf, so gebrauchte er vorzugsweise den Wappenschild als Standesabzeichen, sonst die in Handel und Wandel bequemere Hausmarke, oder für alle Fälle eine Vereinigung beider. Dabei konnte sehr gut das Wappenbild sowohl als die Hausmarke auf demselben Besitztum, demselben Hause basieren. Es war ein früherhin in Städten ganz allgemeiner Gebrauch, der sich zum Teil noch bis heute erhalten hat, das Haus mit einem bestimmten Bilde zu versehen, nach dem es den Namen führte. So gab es in Köln Häuser zum Pfauen, zum Geier, zum goldenen Haupt, zur Glocke, zum grinsenden Kopf (ad

⁷⁹⁰ Homeyer a. a. O. S. 78—83.

⁷⁹¹ Barthold, Geschichte des Geschlechts von Lepel (Fragment) S. 23.

⁷⁹² Michelsen, Die Ehrenstücke und der Rautenkranz, S. 6. — Michelsen, Die Hausmarken. — Vgl. Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Jahrg. III. S. 56.

⁷⁹³ Beispiele im: Cod. diplom. Lubecens. II. S. 1193 und Tab. I. n. 10. Tab. 3 n. 3. — Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Ditmarschen, Siegeltafel Nr. 7 u. 8. — v. Hefner, Siebmacher's großes und allgemeines Wappenbuch, B. V. T. 1. Tab. 8. Nr. 12. Tab. 12. Nr. 6, Tab. 19. Nr. 23, Tab. 26. Nr. 12, Tab. 35. Nr. 13, Tab. 38. Nr. 10, Tab. 42. Nr. 15, Tab. 43. Nr. 14, Tab. 51. Nr. 2 u. 16 etc. etc.

⁷⁹⁴ Beispiele im: Cod. dipl. Lubecens. I, Tab. I. n. II., II. Tab. 3. n. 1. — v. Hefner 1. c. Tab. 9. Nr. 2, Tab. 12. Nr. 14, Tab. 19. Nr. 9, Tab. 27. Nr. 17, Tab. 35. Nr. 5, Tab. 44, Nr. 5 etc. etc.

⁷⁹⁵ Beispiele bei v. Hefner a. a. O. Tab. 25. Nr. 4, Tab. 47. Nr. 3, Tab. 52. Nr. 13 etc. etc.

⁷⁹⁶ Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XX. S. 132. — Jahrbücher für Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, IV. S. 4 ff. und III. S. 98 nach Neocorus I. 235.

⁷⁹⁷ Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XX. S. 136. XVIII. S. 299. — Vgl. auch: Codex diplom. Lubecensis, II. S. 1194,

grinonem) etc., nach welchen Patriziergeschlechter Wappen und Namen führten⁷⁹⁸.

In dem Ursprunge der Wappen als Abzeichen des rittermäßigen Standes und der Ritterbürtigkeit liegt der Grund, daß sie vornehmlich mit dem Mannesstamme, der Schwertseite, zusammenhingen und vererbten; aber dadurch, daß sie zugleich in die Stelle der Hausmarken eintraten, gewannen die Wappen eine weit umfassendere Bedeutung, indem sie nun gleichzeitig Zeichen der Ritterbürtigkeit, Zeichen des Besitzes und, wie wir sehen werden, Zeichen der Sippe (parentela, vruntschaft) wurden, d. h. einer Genossenschaft, die nicht allein auf agnatischer, sondern auch auf kognatischer Blutsverwandtschaft, oft auch auf einer durch lokale Besitz- und Vertragsverhältnisse bedingten Fiktion einer Verwandtschaft beruhte, in welcher die einzelnen Mitglieder sich als Freunde, Verwandte und Vettern (vrunt, amici, proximi, patruī, vedderen, ganerben) betrachteten.

Recht erläuternd für die Zusammengehörigkeit, in welcher das Besitztum mit dem Wappen gedacht wurde, ist die Lehre vom Heergerede oder Heergewäte. Ich lasse Schaumann⁷⁹⁹ sprechen: „Da die Heerdienstpflicht von Karl dem Großen nicht nach Personenzahl, sondern nach Größe der Grundstücke, als eine diesen anklebende Last jedes Besitzers, reguliert wurde, so folgt hieraus: daß zu einem Complexus von Grundstücken immer eine entsprechende Bewaffnung gehörte, mit der jeder Besitzer derselben beim Heer erscheinen mußte. Hierin ist der Grund der Unzertrennlichkeit der Waffenstücke vom Grundstück zu suchen. Männer gingen den Frauen im Erben des Grundstücks vor, daher auch in dieser Erbschaft, Frauen erbten sie aber mit, wenn sie das Grundstück überhaupt erbten; es war also kein absoluter Ausschluß der Frauen vom Erbrecht des Heergerede vorhanden. Wenn eine einzige Tochter den Hof ihres Vaters samt dem Heergerede geerbt, so besaß sie letzteres auch, und brachte es ihrem Mann bei einer Verheiratung ein. Kinder aus solchen Ehen erbten wie gewöhnlich, also nur Söhne das von der Mutter auch eingebrachte und besessene Heergerede. Man muß sich daher dies nicht immer vom Vater kommend denken.“ Das Heergerede wurde späterhin nur bei Ritterbürtigen vererbt⁸⁰⁰, also dem Stande, welchem die Wappen recht eigentümlich waren. Bei der innigen Verbindung, ja ich möchte sagen Identität, in welcher man sich in ältester Zeit Waffen und Wappen vorstellte, so daß man für beide nur ein und dasselbe Wort „wapen“ hatte, ist es ganz natürlich, daß mit den Waffen auch das Wappen vererbte, wobei das Grundstück stets als der Träger beider gedacht wurde. Zur besseren Erläuterung des obenerwähnten mögen hier einige Beispiele folgen, welche dartun werden, in welcher Weise das Wappen mit dem Besitztum zusammenhing, und mit diesem übertragen wurde.

Die Grafen von Zollern führten einen schwarz und weiß quadrierten Wappenschild. Nachdem aber eine Erbtochter aus dem Geschlecht der Grafen von Hohenberg, welche einen von Weiß und Rot quergeteilten Schild führten, den Besitz von Hohenberg an das Haus Zollern gebracht hatte, nahm Graf Bernhard IV. von Zollem aus dem älteren Zweige den Namen Graf von Hohenberg an, gab das Zollernsche Wappen auf, und nahm das Hohenbergische an, das er auch auf seine Nachkommen vererbte⁸⁰¹.

Graf Friedrich III. von Zollern aus der jüngeren Linie heiratete eine Erbtochter aus dem Geschlecht der im J. 1190 erloschenen Edlen von Raabs oder Rätz (Razaza, Ragze), welche außer bedeutenden Allodien in Franken auch die Burggrafschaft zu Nürnberg als Reichslehn besessen hatten, und wurde nun auch mit letzterer belehnt. Seine und der Erbtochter Söhne Conrad und Friedrich IV., Burggrafen von Nürnberg und Grafen von Zollern, verließen nun den Zollernschen schwarz und weiß quadrierten Wappenschild, und beide nahmen einen Löwenschild mit gestücktem Rande an, ohne Zweifel das ererbte Raabssche Wappen. Sie behielten denselben auch bei, nachdem sie um 1227 die väterliche Erbschaft geteilt hatten, und Conrad die burggräflich Nürnbergschen und fränkischen ultraabsischen Allodialgüter, Friedrich IV. dagegen die schwäbischen altzollernschen Besitzungen erhalten hatte. Die Brüder hatten sich nämlich bei

⁷⁹⁸ Fahne, Geschichte der Cölnischen, Jülichischen und Bergischen Geschlechter, I. S. 122. 32. 110. 124. 226.

⁷⁹⁹ Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes, S. 484.

⁸⁰⁰ Sachsenspiegel I. 27. §. 2.

⁸⁰¹ Frh. v. Stillfried und Märker, Hohenzollersche Forschungen, I. 95. 96. - Riedel, Geschichte des Preußischen Königshauses, S. 24 ff.

der Teilung, das Recht der gesamten Hand, d. h. für den Fall des ohne lehnsfähige Deszendenz erfolgenden Ablebens des andern die Sukzession in dessen Besitzungen vorbehalten, und um diese gesamte Hand an den fränkischen Gütern zu kennzeichnen, behielt Friedrich IV., obwohl er in der Tat nichts von denselben besaß, dennoch den Löwenschild mit dem gestückten Rande bei. Da aber beide Linien beerbt waren, hörte die gesamte Hand auf, es trat eine vollkommene Todteilung zwischen beiden Linien ein, und deshalb nahmen Friedrich's IV. Söhne auch wieder den Zollernschen Wappenschild an, der zu ihren Besitzungen gehörte⁸⁰².

Die Herren von Breuberg führten einen gespaltenen Schild, rechts einen Löwen, links geschacht. So Everhardus de Bruberg an Urkunden von 1258 und 1274. An derselben Urkunde von 1274 hängt auch das Siegel seines Sohnes Gerlach mit einem ganz anderen Wappen, nämlich zwei Querbalken, welche das späterhin gebräuchliche Breubergsche Wappen wurden. Gerlach's Mutter war nämlich Mechtilde, Tochter Gerlach's, des letzten Herren von Büdingen, also eine Erbtöchter, welche ihrem Sohne einen bedeutenden Teil der Büdingenschen Erbschaft zubrachte⁸⁰³. Man kann also unbedenklich in dem noch zu Lebzeiten des Vaters angenommenen neuen Wappen Gerlach's von Breuberg das der Herrschaft Büdingen erblicken. —

Die Herren von Hagen und Arnsberg bauten um 1174 eine Burg Münzenberg, wählten sie zum Wohnsitz, nannten sich nach ihr, und führten mindestens schon 1220 und bis zu ihrem Erlöschen eine oder drei Blumen (Münze, mentha) an blättrigen Stengeln auf drei Bergen⁸⁰⁴. Inzwischen hatte das Geschlecht durch eine Heirat Enno's I. von Münzenberg mit einer Erbtöchter der 1170 erloschenen Grafen von Nuringen, welche einen quergetheilten Wappenschild führten, reiche Besitzungen erwerben. Ehe die Münzenberger 1255 erloschen, hatte Philipp I., Herr von Falkenstein, aus dem Hause der Herren von Bolanden Isengard von Münzenberg, eine Erbtöchter, geheiratet⁸⁰⁵. Während Philipp I. noch 1261 das väterliche Wappen, ein Rad, gebrauchte, benutzte schon sein und der Münzenbergischen Erbtöchter Sohn Philipp II. in demselben Jahre ein anderes Wappen, nämlich den quergetheilten Nuringenschen Schild, daneben aber in einem Winkel des Siegels den Münzenbergischen blättrigen Stengel⁸⁰⁶. Hier kommt also das Nuringensche Wappen, das auch auf Philipp's Nachkommen übergang, wieder als Hauptwappen zum Vorschein, wahrscheinlich, weil der bedeutendste Teil der Münzenbergischen Erbschaft Nuringenschen Ursprungs war, oder weil die Burg Nuringen, die jetzt auch den Namen Falkenstein erhielt, zum Hauptsitz auserwählt wurde.

Graf Rudolf von Habsburg vertauschte, nachdem er durch seine Mutter, die Schwester des <215> letzten Grafen von Kyburg, die Grafschaft Kyburg ererbt hatte, den Habsburgischen Helm gegen den Kyburgischen, und sein Sohn Albrecht vertauschte nach seiner Belehnung mit dem eroberten Herzogtum Oesterreich den Habsburgischen Schild gegen den der im J. 1246 ausgestorbenen Babenberger, der früheren Besitzer von Österreich, so daß die Habsburger nun den Babenbergschen Schild mit dem Kyburgischen Helm führten⁸⁰⁷.

Herzog Otto von Baiern vertauschte 1242 das Wittelsbachische Stammwappen gegen das seines von ihm beerbten Halbbruders, des Grafen von Bogen, nämlich gegen den Weckenschild⁸⁰⁸. Durch seine Gemahlin Agnes, die Schwester und Erbin Heinrichs, des letzten Pfalzgrafen aus dem Welfischen Hause († 1214), kam dann auch der Welfische Löwe als Wappenbild der Pfalzgrafschaft bei Rhein in das

⁸⁰² Riedel, Geschichte des Preußischen Königshauses. I. 48. 51. 52. 82. 84. — Grote, Geschichte des Königl. Preußischen Wappens, S. 36.

⁸⁰³ Steiner, Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde, I. S. 411 cum Tab. S. 484 cum Tab. und S. 486.

⁸⁰⁴ Steiner a. a. O. V. H. 2. Fig. 1-6.

⁸⁰⁵ Steiner a. a. O. I. S. 10.

⁸⁰⁶ Steiner a. a. O. V. H. 2. Fig. 7 u. 8.

⁸⁰⁷ Grote, Geschichte des Königl. Preußischen Wappens, S. 43. 44. — Grote, Münzstudien, I. S. 125.

⁸⁰⁸ Grote, Geschichte des Königl. Preußischen Wappens, S. 43.

Wappen seiner Nachkommen⁸⁰⁹.

Graf Hermann II. von Orlamünde heiratete Beatrix, Schwester Otto's II., des letzten Herzogs von Meran aus dem Geschlecht der Grafen von Andechs und Diessen († 1248). Beatrix brachte auf ihre Söhne, die Grafen Hermann III. und Otto V. von Orlamünde einen Teil der Andechs'schen Erbschaft nämlich die Burg Blassenberg in Franken nebst Zubehör. Die Grafen von Orlamünde stammten von einem Sohne Albrecht's des Bären, Grafen von Ballenstädt, führten aber nicht wie diese einen Balkenschild, sondern einen Löwen⁸¹⁰. Dagegen nahm Graf Otto V. von Orlamünde, welcher in der Erbteilung die Andechs'schen Güter in Franken erhielt, das Wappen der Grafen von Andechs an, nämlich einen Löwen über einem Adler⁸¹¹. Auch die Nachkommen Hermann's III. von Orlamünde pflegten zur Bezeichnung ihrer eventuellen Erbansprüche neben dem Orlamündeschen Löwen das Andechs'sche Wappen zu führen⁸¹².

Johannes senior de Gatersleve führte 1262 einen gegitterten Querbalken, dagegen sein Sohn E. de Gatersleve an einer Urkunde von 1268 einen geschachten Schrägebalken, und an derselben Urkunde sein Bürge Johannes de novo Gatersleve (auf dem Siegel de Gatersleve) eine Rose. Daß dieser letztere das abweichende Wappen nach seinem Besitztum Neu-Gatersleben angenommen hat, geht daraus hervor, daß die Stadt Magdeburg, nachdem sie im J. 1350 Neu-Gatersleben gekauft hatte, dem Stadtwappen die Rose beifügte⁸¹³. Die Rose galt also hier als Zeichen des Besitztums, nicht als das des Geschlechts, denn die Stadt hatte keinen Grund, in ihr Wappen das eines ihr sonst ganz fern stehenden Geschlechts aufzunehmen.

Das Kölnische und Jülichsche Geschlecht von Stommel führte als Wappen ein Kreuz von sechs oder fünf Rosen. Conrad Stommel heiratete um 1370 eine Tochter Johann's von Löhnberg, des letzten seines Stammes, und wurde durch sie Herr zu Lindhain und Gelenhausen in Hessen und Mitglied der reichsunmittelbaren Ritterschaft in Hessen. Er nahm nun, obwohl er seinen Familiennamen beibehielt, statt seines angestammten Wappens das Wappen seiner Frau, einen Triangel an, dem er als Beizeichen einen Stern beifügte, und begründete eine Linie der von Stommel, welche jenes Wappen führte. Eigentümlich, aber gerade recht charakteristisch ist es, daß er und seine Nachkommen nur bei der hessischen Ritterschaft mit dem Triangel aufgeschworen sind, bei den westphälischen und rheinischen Aufschwörungen dagegen stets mit dem Rosenkreuz⁸¹⁴.

Schon diese wenigen Beispiele, denen sich leicht eine noch größere Anzahl anreihen ließe, ergeben zur Genüge, daß das Wappen nicht minder am Besitztum als an der Familie haftete, und mit jenem aus einem Geschlecht in das andere, oder in mehrere andere, durch Vererbung in männlicher Linie sowohl wie in weiblicher, durch Heirat, Kauf, Schenkung etc. überging⁸¹⁵. War der neuerworbene Besitz nur gering gegen den altväterlichen, so blieb der väterliche Name und das väterliche Wappen unverändert; war er

⁸⁰⁹ Grote, Münzstudien, III. S. 30.

⁸¹⁰ Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, Bd. I. H. 1. Titelabbildung. Bd. II. H. 2. Titelabbildung. — Schannat, Clientela Fuldensis, S. 240.

⁸¹¹ Michelsen, Die Ehrenstücke und der Rautenkranz, S. 21. — Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, Bd. I. H. 2. Titelabbildung. — Siebmachers Wappenbuch, II. 8. — Graf von Brandis, Des tyrolischen Adlers immer grünendes Ehrenkränzchen, Abbild, zu S. 13 Nr 9.

⁸¹² Michelsen a. a. O.

⁸¹³ Wiggert in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, B. VI. H. 2. S. 129. 130. Tab. IX. 1. 3. 5.

⁸¹⁴ Fahne, Geschichte der Kölnischen Jülichschen und Bergischen Geschlechter, I. S. 417. — Fahne, Gesch. des Geschl. von Stommel, S. 23

⁸¹⁵ Allerdings war der Übergang eines Wappens aus einem Geschlecht in das andere durch Vererbung auf die Deszendenten weiblicher Linie der gewöhnlichere. Es ist aber als eine durchaus einseitige Auffassung zu bezeichnen, wenn man, wie Grote es tut, (Geschichte des Königl. Preußischen Wappens, S. 39. 40. 43—47. Münzstudien. I. S. 120. 125. 131, III. S. 307. 364. 391) nur diese Art der Übertragung zulassen will, und jede andere als auf „eigentlich heraldischen Gründen nicht beruhend“, oder als „den im Mittelalter streng beobachteten Grundsätzen der Heraldik zuwider“ erklärt. Zu vergleichen sind außer den oben angeführten Beispielen auch die weiter unten beigebrachten.

aber bedeutend, so wurde das väterliche Wappen verlassen, und Name und Wappen des neuerworbenen Besitztums angenommen, oder es wurde der väterliche Name behalten und nur das neue Besitzwappen angenommen, oder umgekehrt das Wappen behalten und nur der Name nach dem neuen Besitz geändert, je nachdem man diesem oder jenem Besitztum einen höheren Wert beilegte, oder den Wohnsitz wechselte. Aber keinesweges hielt die Veränderlichkeit der Namen und der Wappen gleichen Schritt. Denn schon früh machte sich der Geschlechtsname von seiner Beziehung zu Grund und Boden los; und blieb Erbgut des Geschlechts auch nach Lösung jener Beziehungen, oder bildete sich ganz unabhängig von jenen nach einer Eigenschaft, einem Amte u. dergl. aus, während die lokalen Einwirkungen beim Wappen noch prävalierten. Daraus ist es zu erklären, daß die Mitglieder eines Geschlechts, das bereits einen constanten Familiennamen hatte, noch das Wappen änderten, und auf diese Weise Linien mit verschiedenen Wappen begründeten⁸¹⁶. Ereignete sich der Fall, daß zwei Besitzungen, also auch zwei Wappen in einer Hand vereinigt wurden, so blieb wie bei dem Namen auch bei dem Wappen in ältester Zeit nur die Wahl zwischen dem einen oder dem andern, weil man die Kombination zweier Wappen nicht kannte, oder doch nicht liebte. So lange das Wappenbild noch praktisch als Schildzeichen gebraucht wurde, war eine Überladung unzweckmäßig, und entsprach nicht der Absicht, sich schnell, weithin und leicht kenntlich zu machen. Doch wurde man bald erfinderischer, so daß bei einer Änderung des Wappens das bisherige wenigstens nicht ganz verlassen wurde. Man brachte z. B. auf Siegeln außerhalb des Schildes in einem Winkel eine Erinnerung an das, alte an⁸¹⁷, oder suchte beide Wappenfiguren in einer zu vereinigen⁸¹⁸, oder man setzte auf den neuangenenommenen Schild den bisher gebrauchten Helm⁸¹⁹, oder verwies die alte Schildfigur auf den Helm⁸²⁰, oder man behielt den bisher üblichen Schild, und nahm dazu den Helm des neuen Wappens⁸²¹. — Auch die Zusammensetzung zweier Wappen durch Spaltung oder Teilung des Schildes wurde gebräuchlich; entweder wurde jedes Schild gespalten und die

⁸¹⁶ Vgl. S. 217.

⁸¹⁷ Ein Beispiel bietet das oben S. 215 erwähnte Siegel Philipp's I. von Falkenstein, welches neben dem neuangenenommenen Nuringenschen quergeteilten Schilde in einem Winkel den Münzenbergschen Münzenstengel zeigt. Das Siegel seines Sohnes Philipp II. zeigt ebenfalls den Nuringenschen Schild, aber in einem Winkel das Bolanden-Falkensteinsche Rad (Steiner a. a. O. B. V. H. 2. Fig. 11 u. 12).

⁸¹⁸ Landgraf Hermann I. von Thüringen, der seit 1209 einen Löwen führte, belegte denselben später mit den zehn Balken, welche sein verstorbener Bruder Ludwig III. († 1190) im Schilde geführt hatte (Michelsen, Die Ehrenstücke und der Rautenkranz, S. 9).

⁸¹⁹ Die Markgrafen von Brandenburg aus dem Luxemburger Hause setzten auf den Brandenburgischen Adlerschild den Böhmisches Helm (Grote, Geschichte des Königl. Preußischen Wappens, S. 33). — Die Herren von Wolfstein, nachdem sie im 14. Jahrhundert Erben der Herren von Sulzburg erworben waren, nahmen deren Wappenschild mit zwei Löwen an, behielten aber ihren alten Helm mit dem Wolfsrumpf bei (Köhler, Historia genealogica. dominorum et comitum de Wolfstein, S. 291). — Nach einer Urkunde von 1292 (Hand, Baiersches Stammbuch, II. S. 264) nahmen zwei Linien des Geschlechts Reitenpucher durch Erbteilung zwei verschiedene Schilde an, behielten aber den Helm gemeinschaftlich bei.

⁸²⁰ Die Pommersche Familie von Platen behielt nach Annahme der zwei Köpfe mit Flügeln einen der Rosenkränze des alten Wappenschildes auf dem Helm bei (s. oben S. 211). — Die Linie des Pommerschen Geschlechts von Plötz, welche den Schwan als Wappen annahm, behielt einen der Plötze des alten Wappenschildes auf dem Helme (s. w. unten). Eine Linie der von dem Knesebeck, welche ein Einhorn als neues Schildzeichen annahm, setzte die bisher im Schilde geführte Greifenklaue doppelt auf den Helm.

⁸²¹ Vgl. Grote, Münzstudien, III. S. 339. — Die Alt-Braunschweigische Linie der Welfen, welche etwa seit 1197 zwei goldene Leoparden im roten Felde führte, nahm zu Anfang des 14. Jahrhunderts den dänischen Helm, zwei Schlangen oder Blashörner an (Grote, Münzstudien, III. S. 312. 332. 334). Die Grafen von Habsburg, die mütterlicher Seits von der Schwester und Erbin des letzten Grafen von Kyburg stammten, nahmen zu dem Habsburgischen Schilde den Kyburgischen Helm an (Grote, Geschichte des Königl. Preußischen Wappens, S. 44). Die Gützkow-Stargarder Linie der Behr, welche statt des hergebrachten Bären als neues Wappen drei Schwanenhälse in den Schild aufnahm, nahm später wieder den Bären an, und behielt nur den Helm des neueren Wappens mit den beiden Schwanenhälse bei (Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr, T. I. S. 55 Tab. II.-V. VII. u. I. 2).

rechte Hälfte des einen mit der linken Hälfte des andern zusammengesetzt, oder beide Schilde wurden geteilt und die obere Hälfte des einen auf die untere Hälfte des andern gesetzt, oder man unternahm eine andere Zusammenschiebung der beiderseitigen Schildfiguren, wobei die Phantasie einen weiten Spielraum hatte. Es kommen auch Beispiele vor, daß ein neues Wappen angenommen, aber ein Beizeichen beigefügt oder eine sogenannte Brisüre angewendet wurde, welche an den Wechsel erinnerten. Ein solches Beispiel haben wir schon oben bei einer Linie des Geschlechts von Stommel erwähnt, welche ein fremdes Wappen als Besitzzeichen annahm, und, um diesen Vorgang zu kennzeichnen, mit einem Stern als Beizeichen versah. Auch bei dem Braunschweigischen, dem Lüneburgischen und dem Orlamündischen Wappen wurde die Ableitung von dem englischen und dem dänischen Wappen durch eine Brisüre, nämlich durch Verringerung der ursprünglichen Zahl der Wappentiere bezeichnet⁸²². Man darf also nicht dabei stehen bleiben, die Beizeichen und Brisüren, zu denen außer den Sternen, Ringeln, Turnierkragen, Rosen, Muscheln, Vögeln, Schildchen etc. auch die Verdoppelung und Vervielfachung, die Teilung und Verstümmelung eines Wappenbildes, die Verringerung der Zahl der Wappenbilder, so wie die Änderung der Farben zu rechnen sind, allein agnatischen Abzweigungen vom Hauptstamme oder gar allein den jüngern Söhnen zu vindizieren. — Am spätesten (im 14. Jahrhundert) kam die Zusammensetzung durch Übereckverschränkung oder Ekartelierung auf. Diese hatte aber den Vorzug, daß beide verbundenen Wappen vollständig erhalten wurden, und sie wurde so beliebt und so sehr ausgedehnt, daß durch Vervielfältigung der Felder Schilde entstanden wie der Königl. Preußische Wappenschild mit nicht weniger als 52 Besitz- und Prätensionswappen. Es kam auch vor, daß die mit einem neuen Wappen abgetrennten Zweige eines Geschlechts oder einzelne Mitglieder solcher Zweige wieder zu dem ursprünglichen Wappen zurückkehrten⁸²³, oder daß nach Einführung der Übereckverschränkung zwei Linien eines Geschlechts mit verschiedenen Wappen ihre Wappen vereinigten, und zwar besonders dann, wenn sie das Recht der gesamten Hand an ihren wechselseitigen Lehngütern auch äußerlich zur Anschauung bringen wollten⁸²⁴.

Aus der Natur der Verbindung, in welcher das Wappen einerseits mit dem Besitztum, andererseits mit dem Geschlecht gedacht wurde, folgt von selbst, daß nichts geeigneter war, gewisse rechtliche Beziehungen einer Person oder eines Geschlechts zu einem Besitztum zur symbolischen Anschauung zu bringen, als die Zurschautragung des entsprechenden Wappens, sei es nun, daß man volles Eigentum, Miteigentum, Mitbelehnung, gesamte Hand, Anwartschaft, Erbanspruch oder dergl. bezeichnen wollte. Noch um 1500 herrschte die Ansicht, daß es sich bei Streitigkeiten um Land und Leute vor Allem um das

⁸²² S. unten.

⁸²³ Die Güzkow-Stargarder Linie der Behr, welche drei Schwanenhälse angenommen hatte, nahm im 14. und 15. Jahrhundert wieder den Bären des älteren Wappens an (vgl. Anm. 1). Das Geschlecht von Salza führte in der Oberlausitzischen Linie eine Lilie, in der Linie auf Brücken dagegen einen schrägen Schachballen (so 1385 Hermann von Salza auf Brücken); dagegen bediente sich Hans Georg v. Salza auf Brücken vor 1662 eines Wappenschildes mit drei Lilien, das also dem Wappen der Oberlausitzer Linie angenähert war (v. Mülverstedt, Der sächsische Rautenkranz, S. 7. Anm. 3).

⁸²⁴ Im J. 1582 erkannten sich die beiden Linien der von Trotha, die mit dem geschachten Sparren, und die mit dem Raben, als einem Stamme entsprossen an, gewährten sich mit Konsens des Kurfürsten von Sachsen die gesamte Hand an ihren Lehngütern, und erhielten 1586 von Kaiser Rudolf II. eine Bestätigung über Vereinigung ihrer beiderseitigen Wappen (v. Trotha, Vorstudien zur Geschichte des Geschlechts von Trotha. S. 237). — Im Jahre 1631 erkannten sich die beiden Linien des Geschlechts von dem Knesebeck, die sogenannte weiße mit der Greifenklaue, und die schwarze mit dem Einhorn, welche laut Stammestradiation in der Mitte des 13. Jahrhunderts sich getrennt hatten, als gemeinsamer Wurzel entsprossen an, erhielten von dem Kurbrandenburgischen und dem Braunschweig-Lüneburgischen Lehnhoft die gesamte Hand an ihren gegenseitigen Lehngütern, und verbanden seit 1644 die Wappen beider Linien durch Übereckverschränkung (Pfeffinger, Braunschw. Lüneburg. Historie, I. S. 793. — v. dem Knesebeck, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Herren von dem Knesebeck, S. 7. Vgl. auch Siebmacher's Wappenbuch, I. 186, wo das Wappen der Linie mit dem Einhorn auf dem Helm die Greifenklaue der andern Linie zeigt).

Wappen handele⁸²⁵. Nur wenn man festhält, daß gewisse Wappen symbolisch an solche Rechte oder Rechtsansprüche erinnern sollten, wird man es sich erklären, daß Wappen res commercii sein konnten, daß sie verkauft, zediert, verschenkt, daß erledigte anderweitig vergeben wurden, daß man um sie prozessierte und kämpfte. Hier einige Beispiele zur Erläuterung.

Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg aus dem Hause Zollern kaufte am 10. April 1317 „daz klynod dez prackenhabts" d. h. den Helmschmuck eines Hundskopfes von Lutold von Regensberg, schweizerischen Adels, als rechtliches Eigentum für 36 Mark Silber, und von da an führten die Zollern ein goldenes Brackenhaupt mit rotem Ohr auf dem Helm, während die von Regensberg ein anderes, nämlich eine Bischofsmütze annahmen. Dies neue Kleinod brachte die Burggrafen bald in Mißhelligkeiten mit den Grafen von Oettingen im Ries, welche gleichfalls einen Brackenkopf, und zwar mit gleichen Farben wie die Zollern führten. Wahrscheinlich hatten die Grafen von Oettingen dies Helmbild ebenfalls von den Regensbergern gekauft, denn vordem führten sie ein anderes Helmzeichen, ein Schirmbrett. Nach langem Streite verglichen sich die beiden Geschlechter durch Vermittelung dreier Herzoge von Baiern und eines Landgrafen von Leuchtenberg dahin, daß beide das Kleinod ungestört führen sollten, doch die Grafen von Oettingen mit einem Beizeichen, nämlich einem weißen Schrägkreuz auf dem roten Ohr des Brackenkopfs⁸²⁶.

Johann Tragauner in Österreich verkaufte 1368 sein Wappen, Schild, Helm und Insiegel dem Ritter Pilgram von Wolfsthal⁸²⁷.

Im Jahre 1306 vertrugen sich die Ritter Johannes, Heidenricus und Bertramus de Bentze mit Herzog Otto von Stettin „van wegen eres helm kleinodes, dat se henfort mit eren Eruen den helm dermaten nicht ziren scholen edder willen"⁸²⁸.

Herzog Heinrich von Holstein gab im J. 1377 dem Ritter Berchtolt von Frankenrode „die Wappen gelw und swarz gelich geteilet, die vns in vnserer Herrschaft anerstorben vnd ledig worden sind"⁸²⁹.

König Ruprecht verlieh am 18. August 1408 dem Ulrich, Sohn des Ritters Lenhart von Jungingen das abgestorbene Wappen des seel. Ritters Burkard von Hohenfels und am 21. August 1408 dem Caspar von Clingenberg das abgestorbene Wappen des seeligen Albrecht von Bürglin⁸³⁰.

Herzog Albrecht von Oesterreich verlieh im J. 1417 dem Symon Schwab ein Wappen mit einem Heidenkopf „das mit Abgang weilant Petreins des Staindein's war ledig worden", und gab es dann abermals 1430, nachdem es auch durch den Tod Symon's des Schwaben ledig geworden war, seinem Kammerschreiber Erhart dem Grießer⁸³¹.

König Ruprecht verlieh am 15. August 1401 dem Jost Lauwer von Memmingen das Wappen der ausgestorbenen Swabelsberger, die seine nächsten Verwandten von seiner Mutter her waren, nämlich zwei schwarze Steinbockshörner im weißen Felde⁸³².

Zu Ende des 13. Jahrhunderts hatte ein Schrenk zu München, schon bejahrt, seine beiden Töchter einem Ridler und einem Ligsalz verheiratet, und ihnen sein Wappen zu führen vergönnt: in Rot einen weißen Schrägbalken mit einem schwarzen Pfeil. Als aber Schrenk wider Erwarten noch einen Sohn bekam, so

⁸²⁵ Grote, Münzstudien, III. S. 326.

⁸²⁶ Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts von Schlieffen. — v. Hefner, Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik, I. S. 120. — Grote, Geschichte des Königl. Preuß. Wappens, S. 37.

⁸²⁷ Kauz, Oesterreichischer Wappenschild, I. 94, aus: Wurmbrand, Collect. geneal. hist., S. 75. — Grote, Geschichte des Königl. Preußischen Wappens, S. 37.

⁸²⁸ Klemptzensches Urkunden-Inventarium v. J. 1538 in der Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.

⁸²⁹ Oetter, Wöchentliche Wappenbelustigung, erstes Stück, Vorrede S. 46.

⁸³⁰ Ohmel, Regesta Ruperti regis Romanorum, S. 163. — Berndt, Allgemeine Schriftenkunde der gesamten Wappenwissenschaft IV. S. 50. 51. Nr. 2172 n. und o.

⁸³¹ Oetter a. a. O. S. 47. 48.

⁸³² Ohmel a. a. O. S. 44. — Berndt a. a. O. Nr. 2172 c.

verglichen sich die Ligsalz und Ridler mit ihm, ihre Wappen dadurch zu unterscheiden, daß sie verschiedene Helmkleinode führen wollten⁸³³.

Im J. 1353 bekannten die Grafen Johann und Adolf von Nassau, daß ihnen vom Pfalzgrafen Rupert „zu rechtem Lehen" verliehen worden, zwei Hörner von der von Nassau Wappen auf dem Helme zu führen, und dazwischen einen goldenen Löwen, und sollten jederzeit die zwei ältesten Söhne von selbigem Stamme solchen Helm „von der Pfalz wegen" führen⁸³⁴.

Im J. 1351 erlaubten Heinrich und Johann Geyller ihren Oheimen Johann und Wilfing den Hagen das Geyllersche Wappen zu führen, worauf die letzteren ihren halben weißen Wolf im schwarzen Felde ablegten, und dafür den Geyllerschen von Gold und Rot geviertelten Schild annahmen⁸³⁵.

Im J. 1364 verzichtete Erchinger Relch zu Gunsten des Georg von Wellenwart auf sein Wappen, nämlich einen roten Halbmond im weißen Felde⁸³⁶.

Im J. 1384 übergab Hans von den Brüdern zu Schwäbisch Hall „von guetten freundschaftt, vnnd auch von Sippt wegen güetlich vnnd gern" dem Endres Funckh, Bürger zu Gemünd, und allen seinen Kindern und Nachkommen seinen Schild und Helm, wie ihn sein Vater auf ihn gebracht hat⁸³⁷.

Eberhard von Widersperch gibt 1328 seinem lieben Ohm, Herrn Otten von Greiffenperg und dessen Erben seinen Schild, Helm und Wappenkleinod gar und gänzlich, „wann (weil) er vnd sein Erben von rechter Syype vnd Erbschaftt meinen Schild und Helm billich fürent"⁸³⁸.

Im J. 1337 belehnten die Gevettern Ludewic, Heinrich und Dizel von Frankenstein die „erbern Knechte" Ditzel von Pherdestorf, Volkenand und Cutzen von Buttler mit dem von den von Sternberg auf sie vererbten Wappen, einem roten Stern im weißen Felde, mit diesen Worten: „haben geligen vnd gegeben durch ir williger dinst zcu rechteme Lehene vnd allern irn erbin vnsern rechten Erbeschilt, der an vns ist gevallen von todes hant von den von Sternberc, wen wir och di nesten gan erben dar czu sin"⁸³⁹.

Alle diese Verkäufe, Verzichte, Schenkungen, Belehnungen, Verträge, Processe und Kämpfe, deren Objekt ein Wappen ist, würden lächerlich sein, wenn die Wappen nicht als Symbole für gewisse Eigentums- und Besitz-Rechte oder Ansprüche anzusehen wären. Tritt dies auch bei einigen der angeführten Beispiele nicht so scharf hervor als bei andern, so werden diese und die weiter oben angeführten doch zur Genüge dartun, daß die Ansicht, als ob die Wappen nur am Mannesstamm eines Geschlechtes hafteten, und mit dem Eigentum in keiner Verbindung ständen⁸⁴⁰, eine ungerechtfertigte ist, daß zum wenigsten Schlüsse, wie man ihnen bei Frh. von Ledebur, Lisch, Fahne etc. so häufig begegnet:

<220> zwei gleichnamige, nebeneinander vorkommende Geschlechter können nicht eines Stammes sein, weil sie verschiedene Wappen führen,

oder:

zwei verschieden benannte, nebeneinander vorkommende Geschlechter müssen stammverwandt sein, weil sie gleiche oder doch im Grundgedanken übereinstimmende Wappen führen,

ganz unzulässig sind. Der Fehler liegt, wie schon erwähnt, darin, daß die spätere Praxis des Wappenwesens auf die Zeit der Entstehung und ersten Ausbildung übertragen wird, und daß einzelne

⁸³³ v. Hefner a. a. O. I. S. 135.

⁸³⁴ Spener, Opus heraldicum, II. S. 668.

⁸³⁵ Frh. v. Hoheneck, Die Herren Stände des Erzherzogtums Oesterreich ob der Ens, I. Vorrede und S. 249.

⁸³⁶ v. Hefner a. a. O. I. S. 29.

⁸³⁷ v. Stetten, Geschichte der adlichen Geschlechter der freien Reichsstadt Augsburg, S. 396, Nr. XLIX.

⁸³⁸ Hund, Bayrisch. Stammbuch, II. S. 336.

⁸³⁹ Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine. 8. Jahrg. 1859. S. 63. Vgl. dazu das Wappen Volknant's v. Buttler vom J. 1347; ebendas. S. 47.

⁸⁴⁰ Vgl. Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XX. S. 35.

Fälle der älteren Praxis, welche mit der späteren übereinstimmen, ungeachtet der so häufig vorkommenden entgegengesetzten Erscheinungen für die ältere Zeit generalisiert werden.

Ich will nun noch näher erörtern, wie „Freundschaft“ (d. h. Blutsverwandtschaft) und „Sippe“, welche in einigen der oben erwähnten Beispiele so prägnant als Motive für den Austausch der Wappen und für Wappengemeinsamkeit auftreten, auf die Schicksale eines Grundbesitzums einwirken konnten, und in wie weit zwischen diesen drei Faktoren: Blutsverwandtschaft, Wappen und Grundbesitz, eine Wechselwirkung stattfand.

In Deutschland gab es ursprünglich keine andere Erbfolge als die Intestaterbfolge, und diese gründete sich auf Blutsverwandtschaft, Sippe, consanguinitas. Vermöge dieser Blutsverwandtschaft hatten sowohl die Verwandten (Magen) männlichen Geschlechts von der Vaterseite (Schwertmagen), als die Weiber und die von der Weiberseite her mit dem Verstorbenen verbundenen (Spillmagen) ein Erbrecht. Nach dem Sachsenspiegel galt in der ersten Parentel⁸⁴¹ ein gewisser Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, besonders in Bezug auf Grundstücke, ebenso bestand solcher lange Zeit noch in der zweiten Parentel; in den entfernteren Parentelen, der dritten bis siebenten, wo überhaupt die Sippe aufhörte, galt jener Vorzug nicht. Die Glosse zum Sachsenspiegel und der vermehrte Sachsenspiegel stellen schon Frauen und Männer in erbrechtlicher Hinsicht beinahe völlig gleich. Die früher herrschende Ansicht, daß nach deutschem Recht ein Erbrecht der Frau überhaupt, oder wenigstens doch am Grundbesitze nie gegolten habe, hat sich als irrig herausgestellt, und ist längst widerlegt. Daß Verschwägerung Ansprüche auf das Erbe verlieh, zeigt die Geschichte von mehr als einem Dynastenhause, deren Territorien später den Welfischen Fürsten zufielen⁸⁴². Bei Veräußerungen von Grundstücken konsentieren außer den Söhnen auch die Töchter, die Schwiegersöhne, die Schwestern, Schwäger, Schwestersöhne⁸⁴³; Töchter entsagen noch, selbst wenn Söhne vorhanden sind, und nachdem sie bereits mit Grundstücken ausgesteuert sind, mit ihren Männern vor Erzielung eines Erben ihren Ansprüchen auf die väterlichen Erbgüter⁸⁴⁴.

Man kann leicht die Beobachtung machen, daß im Mittelalter die Geschlechter häufig auffallend schnell erlöschen wenn auch die letzte Generation noch ziemlich zahlreich vertreten war. Der Grund dieser Erscheinung ist teils in den häufigen Privatfehden, teils darin zu suchen, daß so viele Männer den geistlichen Stand wählten. Je häufiger aber ein solches Erlöschen von Geschlechtern vorkam, desto günstiger stellten sich im Allgemeinen die Erbschaftsaussichten für die entfernteren Parentelen der Sippschaft, und häufiger als man gemeinhin annimmt, wird es vorgekommen sein, daß sich das Erbe „verschwesterte“ und „verbrüdete“, wie der Sachsenspiegel sagt, d. h. zu gleichen Teilen an die gleich nahen Glieder einer entfernteren Parentel, also an Männer und Weiber aus einer Anzahl von Geschlechtern gelangte, welche dem Mannesstamme nach durchaus nicht mit einander verwandt waren. Wenn diese Miterben, welche der Sachsenspiegel „Ganerben“ nennt⁸⁴⁵, die Nachlaßgrundstücke teilten, so nahmen diejenigen, welche bisher kein Besitztum, oder doch nur ein geringes hatten, mit der erworbenen Parcellen auch das Wappen an, oder erfanden eine Kombination aus dem ihrigen und dem

⁸⁴¹ Parentel ist die Gesamtheit der von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammenden Personen. Je nachdem dieser Stammvater dem Erblasser näher oder entfernter steht, bestimmt sich danach die nähere Berechtigung der Parentel, so daß die erste Parentel die zweite, die zweite die dritte ausschließt etc.

⁸⁴² Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, S. 768. — Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen, B. III. S. 264. — Hillebrandt, Lehrbuch des deutschen Privatrechts S. 570. 573. 575. 577. — Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks, S. 166. 491. - Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. 1843. S. 132.

⁸⁴³ Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, H. 2. Nr. 20. 39. 64. 166. 188. 200. 250. 282. 301. 346. 372. 500.

⁸⁴⁴ a. a. O. Nr. 153.

⁸⁴⁵ Sachsenspiegel, I. 17: Sven aver en erva versusteret eder verbruderet, alle de sick gelike na to der sibbe gestuppeu mogen, de nemet gelike dele daran, et si man oder wif; disse hetet de Sassen ganerven. Die lateinische Version sagt dazu: et cum in his sexum non discernamus, hos heredes accelerantes appellamus.

ererbten Wappen, während wiederum andere schon Begütertere die Erbparzelle für zu unbedeutend hielten, um ihrethalben das Wappen zu ändern. So konnte dasselbe Wappen an verschiedene Geschlechter kommen, welche dann bisweilen unter sich das gemeinschaftliche Wappen durch Beizeichen, Vervielfältigung oder Verringerung der Wappenbilder, Verstümmelung, Änderung der Farben, Annahme anderer Helmkleinode etc. unterschieden. Ein solcher gewohnheitsmäßiger Übergang von Wappen auf die weiblichen Linien wird z. B. ausdrücklich bezeugt in dem „Schigt-bok der stad Brunswyk" von c. 1513⁸⁴⁶, wo es heißt: „Hyr folgen na de wapen der borger hyr ut der stad Brunswyk, unde van den Slägten. Der is fele forstorven, so dat or wapen is bygelägd, unde wedder upgehaven for ein wapen fan fromeden slägten, ok wol fan den frunden der spilhalven." In derselben Weise, wie es zuweilen bei Namen geschah (z. B. dem Namen Sachsen), konnte auch bei Wappen eine Verschiebung vorkommen, welche das Wappen von seinem ursprünglichen Sitzort mit der Zeit auf einen ganz anderen übertrug. Ich glaube auch nicht ohne Grund annehmen zu dürfen, daß die bloße Aussicht auf eine Erbschaft in der Sippschaft Veranlassung geben mochte, etwa mit Bewilligung des Erblassers im Voraus das Wappen des auf dem Fall stehenden Besitztums anzunehmen, um späterhin den Anspruch besser erweisen zu können. Darauf deuten schon die oben mitgeteilten Beispiele von dem Schrenkschen, dem von den Brüdernschen und dem Widersperchschen Wappen. Der Grund, weshalb die Söhne Heinrichs des Löwen und der Mathilde von England um 1197 ein dem englischen Wappen (drei goldene Leoparden im roten Felde) entlehntes, nämlich zwei goldene Leoparden im roten Felde annahmen, und weshalb nach der Landesteilung der Urenkel Heinrichs des Löwen um 1252 der Stifter der jüngeren, lüneburgischen Linie, dem wegen der Todteilung die Wahl eines neuen Wappens zukam, dies nach dem Wappen seiner Großmutter Helene von Dänemark (drei blaue Löwen im goldenen, mit roten Herzen bestreuten Felde) in der Weise bildete, daß er einen blauen Löwen im goldenen, mit roten Herzen bestreuten Felde adoptierte, (weshalb ferner um 1204 ein dem dänischen ganz ähnliches Wappen, nämlich zwei blaue Löwen im goldenen, mit roten Herzen bestreuten Felde, vom Grafen Albrecht II. von Orlamünde, dem Sohne der mit dem Grafen Siegfried III. von Orlamünde vermählten Schwester der oben erwähnten Helene, Sophia von Dänemark, angenommen wurde⁸⁴⁷, ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß man das Andenken an die Abstammung aus dem englischen und dänischen Königshause, und namentlich an die daraus resultierende eventuelle Erbberechtigung durch die neuangenenommenen Wappen auszudrücken und für künftige Zeiten zu erhalten suchte. Nachdem Herzog Wilhelm, der letzte männliche Sproß des älteren Hauses Lüneburg († 1369), den Gemahl seiner ältesten Tochter Mathilde, den Herzog Ludwig von Braunschweig-Wolfenbüttel, noch bei seinen Lebzeiten zum Erben des Herzogtums Lüneburg bestimmt hatte, verband letzterer schon von 1355 das Wappen seines Schwiegervaters, den blauen Lüneburgischen Löwen mit seinem ererbten: den zwei goldenen braunschweigischen Leoparden. Er starb schon zwei Jahre vor seinem Schwiegervater, worauf Herzog Albrecht I. von Sachsen-Wittenberg, der Sohn der Elisabeth, zweiten Tochter Herzog Wilhelms, Erbensprüche an das Herzogtum Lüneburg erhob, sich nach dem Tode Wilhelms in den Besitz des Landes setzte, und Titel und Wappen von demselben annahm. Hiergegen erhoben der Bruder des Herzogs Ludwig von Wolfenbüttel, Herzog Magnus Torquatus, und nach dessen Tode (1373) seine vier Söhne Widerspruch und nahmen — Herzog Magnus gleich nach Ludwigs Tode, seit 1367 — gleichfalls den Titel und das Wappen Lüneburgs an, wußten sich auch den Besitz desselben zu sichern⁸⁴⁸. Fürst Wizlaw II. von Rügen nahm um 1284 wegen der Erbensprüche, die er auf den Todesfall Mestwins II., letzten Herzogs von Ostpommern († 1295), als Sohn einer Schwester desselben, auf das Ostpommersche Herzogtum zu machen gedachte, in sein Rücksiegel den ostpommerschen Greifenschild als sein eigenes Wappen (clipeus Wizslavi Rujanorum principis) auf; sein ältester Sohn Wizlaw III. führte ebenfalls den

⁸⁴⁶ Ed.: K. F. A. Scheller, 1829. S. 276.

⁸⁴⁷ Grote, Münzstudien, III. S. 297. 315—320. 332. 333. Vgl. oben S. 215. — Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, Tab. III. Nr. 11. Michelsen, Die Ehrenstücke und der Rautenkranz, S. 22. — v. Kobbe, Geschichte des Herzogtums Lauenburg, I. S. 260. Nr. 10. — Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XXV. S. 193. 195.

⁸⁴⁸ Grote, Münzstudien, III. S. 333. 358.

ostpommerschen Greifen schon seit 1288, und sogar im Hauptsiegel, im Rücksiegel nur den Rügensch Helm⁸⁴⁹. Markgraf Albrecht III. von Brandenburg, ein Sohn der Beatrix, Schwester König Przemislaus III. Ottocars von Böhmen, führte zur Bezeichnung seiner eventuellen Erbensprüche auf Böhmen den böhmischen Löwen⁸⁵⁰. Herzog Albrecht von Österreich vermählte sich mit der Erbtöchter des Grafen von Pfirt, und fügte nun um 1335 das Pfirtsche Wappen dem seinigen bei⁸⁵¹. Bekannt ist auch die wichtige Rolle, welche das Pommersche Greifenwappen in den Erbstreitigkeiten zwischen Brandenburg und Pommern spielte, und das Gewicht, welches der Kurfürst von Brandenburg auf sein Recht zum „roten Greifen“ legte, der seit dem Soldiner Verträge vom Jahre 1466 dauernd in das Brandenburgische Wappen aufgenommen war, wohlgemerkt: nicht aus genealogischen Gründen⁸⁵². Noch das heutige Königl. Preußische Wappen enthält auf Grund des mit Mecklenburg geschlossenen Erbvertrages die sämtlichen Mecklenburgischen Wappenschilder als Prätensionswappen.

Werfen wir noch einen Blick auf ein Land, in welchem, wie Dahlmann⁸⁵³ sehr richtig bemerkt, „viele deutsche Grundeinrichtungen in einem klareren Zusammenhange hervortreten, als nicht leicht irgendwo, und vieles im 15. und 16. Jahrhundert noch lebendig fortbestand, was sonst nur in dem Halbdunkel früherer Zeiten mühsam erspäht und zusammengesetzt wird“, nämlich auf das Land Ditmarschen, und fassen wir hier insbesondere die eigentümliche Geschlechterverfassung ins Auge. Die Ditmarsischen „vrunt“ oder „magen und swogere“ (amici, proximi), welche in ihrer Gesamtheit ein Geschlecht oder „slachte, slahte“ (parentela,) mit einem gemeinschaftlichen Wappen bildeten, stehen in augenscheinlichem Zusammenhange mit den Ganerben des Sachsenspiegels, nur hatte die ditmarsische „Schlacht“ im Gegensatz zu dem nur in singulären Fällen (z. B. bei Erbschaften) praktisch eingreifenden, und durch das Fortschreiten der Generationen in stetem Wandel begriffenen Sippschaftsverhältnis der Ganerben einen dauernden und vielseitigeren Charakter angenommen, wobei die Basis der zeitweiligen Erbgenossenschaft mehr und mehr gegen andere gemeinschaftliche Interessen und Zwecke zurücktrat. Die „Schlacht“ war in der Hauptsache eine Genossenschaft geworden für die Fehde und Blutrache, aber auch für gemeinsame Kulturzwecke, Deichbau, Nutzung gemeinschaftlicher Feldmarken und Gerechtigkeiten etc. Eine solche Genossenschaft ist sehr wohl denkbar ohne Blutsverwandtschaft, und in der Tat hörte dieser ursprüngliche Faktor bald auf, der maßgebende zu sein, und Zweckmäßigkeitsrücksichten traten an seine Stelle. Gleichwohl bewahrte man das Gefühl, der Blutsverwandtschaft, und indem eine solche, wo sie fehlte, fingiert wurde, betrachteten sich alle Genossen einer „Schlacht“ als Vettern. Es kam vor, daß ein Geschlecht seine Selbstständigkeit aufgab, und in ein anderes Geschlecht eintrat, oder sich auch förmlich einkaufte. Dann nahm diese neue Abteilung oder „Kluft“ des Geschlechts auch das Wappen der recipierenden „Schlacht“ an, obwohl es seinen alten Namen häufig als Kluftnamen beibehielt. Die verschiedenen „Kluften“ einer Schlacht führten nämlich einen besonderen Namen, und bei dem gemeinsamen Wappen meistens ein Unterscheidungszeichen. Auch konnte es vorkommen, daß ein Geschlecht ein Kluftwappen annahm, oder daß sich eine Kluft als eigenes Geschlecht konstituierte, und nach Abwerfung des alten Geschlechtswappens ein neues annahm⁸⁵⁴. — Auch auf der Insel Fehmarn finden sich noch Spuren solcher Geschlechtsverbände, z. B. in der Mackeprang-Witte-Stück-Ehlerschen Vetterschaft mit einem

⁸⁴⁹ Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen, III. S. 215, Siegel Tab. 1. 2.

⁸⁵⁰ Gerken, Codex diplomat. Brandenb. III. Nr. 1. — v. Herzberg, Dissertation sur les anciens sceaux etc. Taf. I. Fig. 2. — Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, 1785, S. 96.

⁸⁵¹ Grote, Münzstudien, III. S. 307. Anm. 12.

⁸⁵² Barthold, Geschichte von Pommern, IV. S. 292. 293. — v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. continuat, I. 269. 270. — Grote, Geschichte des königl. Preußischen Wappens, S. 52.

⁸⁵³ Vorbericht zu: Neocorus, Chronik des Landes Ditmarschen. Kiel, 1827.

⁸⁵⁴ Nitzsch, Die Geschichte der Ditmarsischen Geschlechterverfassung in den Jahrbüchern für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. III. S. 83—150.

gemeinsamen Wappen⁸⁵⁵. — Allem Anscheine nach waren auch die drei Geschlechter von Pogwisch, Wolf und von der Wisch in Holstein, auch „dat slechte der Pogwischen, Wulven vnd van der Wischen“ genannt, welche als gemeinschaftliches Wappen den Wolf führten, indessen wie Klempin⁸⁵⁶ nachgewiesen hat, nicht stammverwandt sind, eine der Ditmarsischen „slachte“ ähnliche Geschlechtsgenossenschaft. — Jedenfalls ist der Geschlechtsverband, wie schon Niebuhr⁸⁵⁷ bemerkt, „kein einzelnes Landrecht, sondern allgemeines unserer ganzen Nation; nur manches Jahrhundert früher ausgegangen, da wo die Stämme als Eroberer wohnten“. Für uns aber ist die altdeutsche Geschlechtsgenossenschaft mit ihrer zum Teil fingierten Blutsverwandtschaft ein willkommener Ausgangspunkt zur Erklärung vieler Fälle, wo Geschlechter verschiedener Abstammung und verschiedenen Namens ein gleiches oder ähnliches Wappen, und Familien gleichen Namens und gleichen Stammes verschiedene Wappen führen.

Von den Ganerben des Sachsenspiegels sind die Ganerben des späteren deutschen Rechts zu unterscheiden, obwohl auch hier wie bei der Ditmarsischen „Schlacht“ ein ursprünglicher Zusammenhang sich nicht verkennen läßt, und die Ganerben des Sachsenspiegels sich nicht, selten zu Ganerben in der späteren Bedeutung des Wortes konstituiert haben mögen. Das spätere Ganerbinat war ein vertragsmäßiges Verhältnis, eine Erbverbrüderung, welche der Zersplitterung der Stammgüter und dem dadurch herbeigeführten Sinken des Ansehens und des Wohlstandes der Familien entgegenarbeiten sollte. Die Familien des hohen Adels schlossen Erbverbrüderungen, setzten Statute fest über Stammgüterqualität der Besitzungen und Ausschließung der Töchter von der Erbfolge. Dem niederen Adel drohte jener Verfall aber noch mehr. Es traten daher verschiedene Linien desselben Stammes, auch Glieder nicht stammverwandter, doch befreundeter Familien in eine nähere Verbindung, schlossen Erbverträge, nach welchen die Güter streng unter ihnen vererbt werden sollten, und die freie Disposition, namentlich zum Nachteil der Töchter, beschränkt wurde, wodurch sie sich zugleich verpflichteten, nicht bloß als Miterben, sondern als Glieder einer Genossenschaft sich gegenseitig zu verteidigen. Meistens erbten die Töchter, sobald keine Söhne vorhanden waren, und die Männer der Erbtöchter traten dann mit in die Genossenschaft ein. Der Komplex der Güter, die ein solcher Vertrag umschloß, und die gewöhnlich in einer Burg ihren Mittelpunkt fanden, wurden hierdurch Gesamtgut, und die Berechtigten, welche die Genossenschaft bildeten, nannten sich Ganerben, saßen zu einander in Ganerbschaft⁸⁵⁸. Da, wie erwähnt, der Mittelpunkt der Ganerbschaft gewöhnlich eine gemeinschaftliche Burg war, so mußte auch das Wappen des Gesamtguts für alle Mitberechtigten eine gemeinsame Bedeutung haben, und mußten sie zur Führung desselben berechtigt sein. Daher zählt auch das vertragsmäßige Ganerbinat zu den Faktoren, welche ein gemeinsames Wappen an verschiedene nicht stammverwandte Geschlechter brachten. Schon Bodmann⁸⁵⁹ bemerkt dies, indem er sagt: „Dem, der daran zweifeln wollte, daß überaus viele Ganerbenhäuser ein eigenes Hauswappen gehabt, welches ganz, bald zum Teil die Hausgenossen als ihr Geschlechtszeichen aufgenommen, und als solches auf ihre Nachkommenschaft vererbt, ja eben so häufig auch alsdann beibehalten haben, wenn sich jene Burgverstrickungen vorlängst aufgelöst hatten, kann unser Rheinstrom allein ein ganzes Dutzend zum Beweis vorlegen.“ Freiherr v. Ledebur selbst⁸⁶⁰ führt als ein Beispiel die „Gemeiner von Suotern“ d. h. die Ganerben von Svetern an, welche im 14. Jahrhundert als gemeinschaftliches Ganerbinatswappen drei Schrägstreifen mit einem Turnierkragen führten. Dies Wappen führte auch 1328 Wilhelm der Lange von Söttern, während sein Vetter Berthold der Dürre von Söttern ein anderes Wappen, nämlich einen Doppelhaken führte. — In einer Urkunde von 1276 werden die sämtlichen Ganerben der Burg Rödelheim bei Frankfurt a. M. genannt: Winther von

⁸⁵⁵ Selle, Die Hausmarken auf der Insel Fehmarn in den Jahrbüchern für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, IV. S. 6.

⁸⁵⁶ Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 83—97.

⁸⁵⁷ Römische Geschichte, Bd. I. 2te Ausg. S. 329.

⁸⁵⁸ Wigand, Wetzlarsche Beiträge, Bd. II. S. 137—152. Bd. I. S. 360. — Grimm, Rechtsaltertümer, S. 481.

⁸⁵⁹ Rheingauische Altertümer, S. 369.

⁸⁶⁰ Archiv für deutsche Adelsgeschichte, S. 44.

Breungesheim, Wernher Schelm, Eberwin von Breungesheim, Heinrich Schultheiß von Frankfurt Dietrich Schelm und Conrad von Sachsenhausen, welche dem Könige Rudolf ihr Schloß zu Lehn antragen⁸⁶¹. Diese Rödelheimer Ganerbengeschlechter führten sämtlich zwei aufrecht mit dem Rücken gegeneinander gestellte Bogen als gemeinschaftliches Wappen, und zwar die von Sachsenhausen⁸⁶² wahrscheinlich schon 1226, sicher 1264, die von Breungesheim⁸⁶³ schon 1304, die Schelme von Bergen⁸⁶⁴ unbestimmt wie früh; die von Praunheim, als Nachkommen des Schultheißen Heinrich von Frankfurt führten zwar gewöhnlich ein anderes Wappen (eine Klettenstaude über einem Querbalken), doch erscheint Heitmann von Praunheim († 1472) auch mit dem Ganerbenwappen der zwei Bogen, und zwar mit einem Beizeichen⁸⁶⁵. Der Gruppe mit den zwei Bogen reihten sich seit dem 14. Jahrhundert auch die von Bommersheim, die Vögte von Bonames, die von Rödelheim und die von Wyssel an, ihrem Wappen bald Kugeln, bald Sterne, bald Rosen als Beizeichen beifügend⁸⁶⁶.

Bei den bisher aufgeführten Beispielen von Wappengleichheit und Wappenähnlichkeit nicht agnatisch stammverwandter Geschlechter tritt der Wappenführende dem Grundbesitz gegenüber, welcher die Gleichheit oder Ähnlichkeit des Wappens vermittelt, meistens als Rechtssubjekt gegenüber einem Rechtsobjekt auf. Es gibt aber noch eine andere Klasse von Wappen, bei denen zwar auch ein Grundstück, eine Burg, ein Land die Vermittlung der Wappengleichheit und Ähnlichkeit bildet, bei denen aber die Wappenführenden gleichsam als Pertinenz zu demselben zu betrachten sind, und zwar so, daß diese Pertinenz nicht nur die Wappengleichheit und Ähnlichkeit der pertinenten Personen und Geschlechter unter sich, sondern auch mit dem Rechtssubjekt, dem das Grundstück, die Burg, das Land als Rechtsobjekt gegenüberstand, vermittelt, und zwar mit Ausschluß jeden Gedankens an genealogische Gründe. Ich meine gewisse Wappen der Burgmannen, Vasallen, Ministerialen und Beamten und ihrer Geschlechter. Diese Personen sind zwar nicht im vollen rechtlichen Sinne des Wortes als Pertinenz eines Grundstücks, einer Burg, eines Landes anzusehen, denn ihre Dienste galten der Person, deren Herrschaft sich über jene Grundstücke, Burgen und Länder erstreckte, aber letztere bildeten in gewisser Art die Vermittlung dieser Dienste. Die Vasallen eines Bezirks gehörten zu einer bestimmten Burg, hatten wenigstens häufig in einer solchen Burg ihren zuständigen Lehnhof, die Burgmannen und Ministerialen benannten sich nach der Burg, in der sie saßen <225> oder ihre Dienste leisteten, und führten aus diesem Grunde häufig gleiche Namen mit den edeln Geschlechtern, obwohl sie weder Stammverwandte noch Standesgenossen derselben waren.⁸⁶⁷ Die Ähnlichkeit, wenn auch nicht Gemeinsamkeit der Schicksale der Wappen und Namen, die wir bisher zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, läßt schon vermuten, daß die Vasallen und Burgmannen sowohl, als Ministerialen und Beamten sich nicht selten des Wappens ihrer Herren, oder des Wappens einer Burg ihrer Herren, sei es ganz desselben, oder doch eines nur in Nebensachen veränderten bedienen mochten, das dann bei ihrem Geschlechte erblich wurde, und dies sehen wir in der Regel bestätigt⁸⁶⁸. Die Richtigkeit dieser Tatsache ist in neuester Zeit auch von dem Provinz-Archivar Eltester zu Coblenz anerkannt worden. Derselbe

⁸⁶¹ Euler, Dorf und Schloß Rödelheim, S. 11.

⁸⁶² Euler a. a. O. S. 40. — Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, V. S. 150. Abbild. Taf. 3. Nr. 33 und VI. S. 45. 54. Abbild. 2.

⁸⁶³ Euler a. a. O. S. 41 fig. 8.

⁸⁶⁴ Euler a. a. O. S. 40. — Siebmachers Wappenbuch, I. 122.

⁸⁶⁵ Euler a. a. O. S. 14. 41.

⁸⁶⁶ Euler a. a. O. S. 40. 41. fig. 1—6.

⁸⁶⁷ So gab es z. B. Grafen und Ministerialen von Blankenburg, von Hohenstein, von Eberstein, von Osterburg, von Hoya, von Klettenberg, von Hallermunt, von Schwalenberg, von Tecklenburg, von Waldeck. etc. etc., edle Herren und Ministerialen von Büren, von Veltheim, von Eickstedt, von Bornstedt, von der Lippe etc. etc. Vgl. Märkische Forschungen, III. S. 341; — Wohlbrück, Nachrichten von dem Geschlecht von Alvensleben, I. S. 7; v. Ledebur, Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates, V. 160.

⁸⁶⁸ Vgl. v. Ledebur in den Märkischen Forschungen a. a. O. und im Allgemeinen Archiv a. a. O. Mooyer in den Westphälischen Provinzialblättern, Bd. II. H. 4. S. 208, und Oetter, Historische Betrachtung über das hohenlohische Wappen, S. 40.

schreibt: „Es kommen manchmal 20, 30 Ritterstämme in derselben Gegend mit demselben Hauptwappenbilde und nur geringen Differenzen in Beizeichen, Farben und Helmschmuck vor. Offenbar genügt es nicht, bloß die Stammverwandtschaft als das Motiv anzuführen, dasselbe heraldische Zeichen zu führen. Noch häufiger scheint ein Lehensmannen- oder Ministerialitäts-Verhältnis zu irgend einem Hauptgeschlechte dazu geführt zu haben, so daß also das Wappenzeichen zugleich als Feldzeichen (quasi als Uniform) diene. So z. B. ist die Gruppe mit dem Gitter um das mächtige Dynasten-Geschlecht von Daun, die Gruppe mit dem Schachbrett um die Grafen von Spanhelm, mit dem Adler um die Grafen von Are, Neuenare und Nurberg, mit den Rauten um die Grafen von Virneburg in der Eifel, und mit dem Zimmerbalken um die Grafen von Berg geschart⁸⁶⁹.

In Betreff der Burgmannen ist die von genealogischen Gründen unabhängige Wappengemeinsamkeit schon von Bodmann bemerkt, welcher, nachdem er seine Wahrnehmungen über Wappengemeinsamkeit von Ganerben (die übrigens nicht mit den Burgmannen zu verwechseln sind, obwohl nicht selten Ganerben aus Burgmannen entstanden)⁸⁷⁰ mitgeteilt hat (s. oben S. 195), hinzufügt: „Mit den Burgsiegeln und den Geschlechtssiegeln der Erbburgmänner verhält es sich ebenso.“ Sogar Freiherr v. Ledebur kann sich der Wahrheit dieser Tatsache nicht verschließen und räumt ein, daß „Burg-Siegelgenossenschaften stammverschiedener Geschlechter in den Rheinlanden mehrfach vorgekommen zu sein scheinen“.⁸⁷¹ Derselbe führt selbst solche Beispiele an, nämlich die Burgmannsgeschlechter der Burg Hammerstein am Rhein, darunter die Kolf von Vettelhofen oder von Ahrweiler, die von Duffenbach genannt Kolbe, die Blankhard von Ahrwetler, die Print von Horcheim, die von Belle zu Bell, die von Meyen, die von Schmidtheim, und Personen mit den Namen Bottele, Mul von der Neuerburg, Scheppe zu Meyen, Hole von Wyß, von Hammerstein, von Ludendorf, Stolcz von Beckelheim, Buck von Bekelnheim, von Blankinberg genannt von Hammerstein, von Hunf, welche sämtlich wie die Burggrafen von Hammerstein das Wappen der Burg Hammerstein: drei Hämmer führten, obwohl bald in der Zahl der Hämmer, bald in den Farben unter sich abweichend⁸⁷². — Ein anderes Beispiel bieten nach Ledebur die Burgmänner zu Junkerath bei Hillesheim in der Eifel: Dietrich von Junkeroid, Henneke von Wysme, Hermann Raubesack, Henneke Schurpot und Henneke Dürre von Smidehem, welche 1363 sämtlich einen silbernen Löwen mit rotem Turnierkragen im blauen mit goldenen Lilien bestreuten Felde führten, ebenso 1432 Johann Herr zu Junkeroide und Schönenberg, doch ohne die Lilien⁸⁷³. Ferner war nach Ledebur der gezinnte Querbalken, welchen 1210 Graf Adolf von Berg in seinem Siegel führte, von diesem nach dem Stammsitze Burg angenommen, nach welchem eine große Zahl ritterlicher Familien der dazu gehörigen Landschaft dasselbe Wappen führte, in ähnlicher Weise wie bei der Hammersteiner Burggenossenschaft⁸⁷⁴.

Als hierher gehörige Beispiele bei Vasallen (abgesehen von den Burgmannen) und Ministerialen will ich außer den schon oben beigebrachten nur noch folgende anführen. — Die Grafen von Diepholz führten einen geteilten Schild, oben einen Löwen, unten drei Ecksteine, ersteren vermutlich als Lüne-burgische Vasallen. Später wurden sie auch Brandenburgische Vasallen, und vertauschten nun die Ecksteine gegen einen Adler⁸⁷⁵. — Eine westlich der Elbe angesessene Linie des rittermäßigen Geschlechts von Schwerin, welches in Lehnspflicht zu den Grafen von Schwerin stand, führte wie diese im Wappen ein Pferd⁸⁷⁶. — Die Burggrafen von Wettin führten einen Löwen, das Ministerial- und Burgmannsgeschlecht v. Wettin drei Löwen⁸⁷⁷. — Die Edeln von Arnstein-Barby führten auf dem Helm einen Hundekopf, welches Wappenbild ein Zweig der Mosigkau, der zu den ersten Ministerial- und Burgmannsgeschlechtern jener

⁸⁶⁹ Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Der sächsische Rautenkranz, S. 23.

⁸⁷⁰ Vgl. Wigand, Wetzlarsche Beiträge, II. S. 146.

⁸⁷¹ Frh. v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, S. 200. 202.

⁸⁷² a. a. O. S. 202—204.

⁸⁷³ Frh. v. Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, S. 35.

⁸⁷⁴ a. a. O. S. 235.

⁸⁷⁵ v. Ledebur in den Märkischen Forschungen, III. 336 ff.

⁸⁷⁶ Lisch, Urkundliche Geschichte des Geschlechts von Oertzen, I. S. 18.

⁸⁷⁷ v. Mülverstedt, Der sächsische Rautenkranz, S. 7. Anm. 1.

Edeln gehörte, in seinen Wappenschild aufnahm⁸⁷⁸. — Die von Wegeleben führten als sächsische Vasallen das Wappen ihrer Lehnsherren, den grünen Rautenkranz⁸⁷⁹. — Die von der Hoye in Minden führten dasselbe Wappen wie die Grafen von Hoya, nämlich zwei Bärenklauen⁸⁸⁰. — Die Wölffe von Spanheim, die Lauderer von Spanheim, die Meusewin von Spanheim, die Vlener von Spanheim, die Wyssen von Spanheim, die Zynler von Spanheim, führten sämtlich das Schachbrett ihrer Lehnsherren, der Grafen von Spanheim, mit einem Beizeichen⁸⁸¹. — Die Grafen von Osterburg und Altenhausen aus dem Stamme der Edlen von Veltheim führten einen Querbalken, und darunter drei Ecksteine. Teile dieses Wappens, entweder Ecksteine oder den Balken, führten auch ihre Ministerialen von Osterburg, von Altenhausen, von Wanzleben und von Veltheim⁸⁸². — Die schwäbischen Freiherren von Tanne führten einen Tannenbaum mit fünf Zapfen, dann einen Tannzapfen. Diejenigen Zweige aber, welche sich in Ministerialität zu den Hohenstaufen begaben, die Truchsess von Waldburg und die Schenken von Winterstetten, nahmen die Hohenstaufenschen drei Löwen als Wappen an, namentlich führten die ersteren die drei Löwen schon 1222, daneben aber das Tannesche Wappen mindestens noch bis 1331⁸⁸³. — Die von Meding führten als Lüneburgische Erbmarschälle den Lüneburgischen Löwen, ebenso die Lüneburgischen Erbschenken von Berge den Lüneburgischen Löwen über ihrem sonst üblichen Zackenbalken⁸⁸⁴. — Als der Edle Ulrich von Lichtenstein das Turnier zu Neuburg bei Wien besuchte, führte sein ganzes ritterliches Gefolge sein Wappen: zwei schwarze Schrägbalken im weißen Felde. Er selbst berichtet darüber in seinem 1255 beendeten Werke „von dem Vrowen Dienst“ folgendes: „Dann zog man das Roß des Thumvogtes nach, seine Decke war von rotem Zendal, meiner Schilde war viel darauf gestreut, und mein Herz freute sich, daß er meinen Schild tragen sollte; sein Helm war schön geziemert. Aller deren Rosse, die meinen Schild trugen, zog man nach meinem Banner, alle so verdeckt, wie das Roß des Thumvogtes, jeder Ritter aber trug seinen sonderlichen Helm, doch Wappenkleid, Schild und Decke waren gleich.“⁸⁸⁵ — Bei den Ministerialen ist es sehr erklärlich, daß sie das Wappen ihres Herrn oder einen Teil desselben führten. Der Herr kleidete sie, und sie trugen seine Hoffarben⁸⁸⁶, warum nicht auch sein Hofwappen, oder das Wappen einer seiner Burgen? Wie eng der Ministerial an solche Burg geknüpft war, zeigt sich auch darin, daß, wenn der Herr eine Burg verkaufte oder verschenkte, zu welcher Ministerialen und deren Hoflehen gehörten, auch die Erbgüter dieser Ministerialen mit in das Obereigentum des neuen Herrn übergingen⁸⁸⁷. Waren keine natürlichen und gesetzmäßigen Erben zu den Allodialgütern der Ministerialen vorhanden, so hatte der Herr als Obereigentümer das Recht, sich diese Allodien zuzueignen⁸⁸⁸. Trat der Ministerial ohne Erlaubnis seines Herrn in fremde Ministerialität, so verlor er sein heimisches Erbrecht, was in ältester Zeit einen guten Grund abgab, das bisherige Wappen zu verlassen und ein neues anzunehmen, welches neue Rechtsverhältnisse repräsentierte. Er durfte seine Allodien nicht an Freie oder fremde Ministerialen veräußern⁸⁸⁹, weil dadurch das Obereigentum seines Herrn geschmälert worden wäre; aus demselben Grunde konnten sie auch nicht auf Freie oder fremde Ministerialen vererbt werden. Dadurch wurde die Notwendigkeit geboten, daß die Dienstmannen nur Ministerialinnen ihrer Herren heirateten, da die

⁸⁷⁸ v. Mülverstedt a. a. O.

⁸⁷⁹ Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Der sächsische Rautenkranz, S. 6.

⁸⁸⁰ Westphälische Provinzialblätter, Bd. II. H. 4. S. 208.

⁸⁸¹ Zeitschrift für vaterländische (westphälische) Geschichte und Altertumskunde, II. S. 222 ff.

— Siebmachers Wappenbuch, I. S. 129.

⁸⁸² v. Ledebur in den Märkischen Forschungen, III. 369 ff.

⁸⁸³ Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, IV. Jahrg. 1856, S. 74. — Stälin. Württembergische Geschichte, II. 616.

⁸⁸⁴ v. Lebebur in den Märkischen Forschungen, III. S. 318, Anm. *** und S. 323.

⁸⁸⁵ Tiecks sämtliche Werke, Bd. VIII. Wien, 1818. S. 173. — Frh. v., Ledebur, Archiv für deutsche Adelsgeschichte, I. S. 357.

⁸⁸⁶ Märkische Forschungen, III. S. 20.

⁸⁸⁷ a. a. O. III. S. 44.

⁸⁸⁸ a. a. O. III. S. 45.

⁸⁸⁹ Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XXV. S. 169. - Wohlbrück und v. Lebebur, Geschichte der Altmark. S. 99.

Kinder bezüglich der Hörigkeit der Mutter folgten⁸⁹⁰. Als sich ein freieres Verhältnis der Ministerialen bildete, die Hoflehen und Burglehen erblich wurden, sogar auf die Töchter und deren Deszendenz vererbten⁸⁹¹, hatte die Abgeschlossenheit der Ministerialen-Verbände, wenn ich sie so nennen darf, bereits zu einer so durchgreifenden Versippung der Geschlechter geführt, daß gerade hier die Anwendung der Wappen zur Bezeichnung der Sippe einen recht ergiebigen Boden vorfand (vgl. S. 192). Andererseits hatten aber auch die Verträge, welche zwischen einzelnen Dienstherren schon zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts dahin geschlossen waren, daß ihre wechselseitigen Ministerialen sich unter einander verheiraten dürften, worauf dann meistens ein Teil der Kinder in die Ministerialität des einen, und ein Teil in die Ministerialität des andern Herrn überginge ferner ein Teil der Kinder den Vater, ein Teil derselben die Mutter beerbte⁸⁹², den Anlaß gegeben, daß sich der Mannsstamm in mehrere besondere Linien teilte, welche in dem angegebenen Hergange reichlich Grund und Gelegenheit finden mußten, ihr hergebrachtes Wappen zu ändern, und von neuen Gesichtspunkten ausgehend ein neues anzunehmen.

Endlich will ich noch einige Beispiele erblicher Beamtenwappen anführen, welche der zuletzt (S. 224) besprochenen Kategorie angehören. — Die Familie Horst auf Rügen, deren näherer Stammvater 1310 Vogt der Herren von Putbus war, führte deren Wappen (einen aus einem Schachbrett wachsenden Adler), anfangs (1316) etwas abweichend (ein Schachbrett und einen Adlerflügel), später (1378) genau übereinstimmend⁸⁹³. — Die Familie von Maschwitz, die das Schultheißenamt zu Halle bekleidete, führte noch 1456 und 1473 einen Stierkopf im Schilde, nahm aber dann das Amtswappen, nämlich den herzoglich sächsischen Balkenschild mit dem Rautenkranz als erbliches Geschlechtswappen an, und behielt den Stierkopf nur auf dem Helme bei⁸⁹⁴. — Insbesondere gehören auch hierher die Adler verschiedener erblicher Reichsbeamten z. B. der Markgrafen von Brandenburg, der Pfalzgrafen von Sachsen, der Halberstädtischen Stiftsvögte und ihrer Nachkommen etc.

Es gibt auch eine Anzahl gleicher oder ähnlicher Wappen, bei welchen wenigstens klar hervortritt, daß die Gleichheit oder Ähnlichkeit nicht auf einen genealogischen Nexus, sondern auf örtliche Zusammengehörigkeits-Verhältnisse zurückgeführt werden muß. So ist z. B. das Wappen der Abtei Herford ein roter Querbalken im weißen Felde, und ganz dasselbe Wappen wurde nicht nur von der Stadt Herford, sondern auch von dem Herforder Ministerialgeschlecht von Quernheim, sowie von den zu Herford gesessenen Familien von Oldenhervorde und Gogreve geführt, nachdem anscheinend das Wappen von der Abtei auf die genannten Geschlechter, von diesen auf die Stadt übertragen war⁸⁹⁵.

Der Einfluß, welchen Grundbesitz, Erbschaft, Anwartschaft, Prätension, Heirat, Sippschaft, Geschlechtsgenossenschaft, Ganerbinat, Nachbarschaft, Burgmannsdienst, Ministerialität, Lehnbarkeit, Amtsverwaltung etc. etc. auf totale und partielle Änderung der Geschlechtswappen ausübte, hörte in späterer Zeit gänzlich auf. Nach dem erfahrungsmäßigen Gange der Dinge, nach welchem ein an sich persönliches Abzeichen oder Vorrecht meistens zu einem erblichen wird, wurden auch die Wappen, wie es schon die Familiennamen geworden waren, und nunmehr mit diesen in enger Verbindung, zum ausschließlichen Erbgut bestimmter Familien, in welchen sie regelmäßig durch den Mannsstamm fortgepflanzt wurden, so daß nur bei Adoptionen oder bei dem Erlöschen des Mannsstammes mit landesherrlicher Genehmigung eine Übertragung beider an eine fremde Familie stattfinden konnte, in welchem Falle nunmehr die letztere in der Regel ihren angestammten Familiennamen und ihr angestammtes Wappen neben dem neuangenommenen Namen und Wappen beibehielt. Wenn sich, wie

⁸⁹⁰ Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 100. — Märkische Forschungen, III. S. 48.

⁸⁹¹ Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II. S. 146.147, Anm. 1. — Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 95.

⁸⁹² Wohlbrück und v. Ledebur a. a. O. S. 101—105.

⁸⁹³ Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 61. — v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts von Krassow, II. Tab V. 21b. — Original mit Siegel v. J. 1378 im P. P. A.

⁸⁹⁴ v. Mülverstädt, Der sächsische Rautenkranz, S. 17. — Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Der sächsische Rautenkranz, S. 22.

⁸⁹⁵ Zeitschrift für vaterländische (westphälische) Geschichte und Altertumskunde.

wir oben bei den Kleistschen Siegeln gesehen haben, bis in die neueste Zeit eine Fluktuation in mehr oder minder wesentlichen Teilen eines Wappens bemerkbar macht, so liegt diesen eigenmächtigen Änderungen doch nicht mehr eine Rechtsabsicht, wie vordem, sondern eine jeweilige persönliche, oft sehr verkehrte Geschmacksrichtung zu Grunde.

Die vorstehenden Ausführungen berücksichtigen vorzugsweise nur deutsche Verhältnisse. Es möge hier aber der Nachweis folgen, daß auch bei durchaus slavischen Volksstämmen, z. B. in dem polnischen Nachbarlande, die Entwicklung des Wappenwesens wenn auch nicht ganz denselben, so doch einen auffallend ähnlichen Weg nahm wie in Deutschland. Man trifft auf slavische Institutionen, welche auf das lebhafteste an die altdeutschen in Ditmarschen beobachteten Geschlechtsverbände erinnern. Lassen wir zuvörderst Röpell⁸⁹⁶ sprechen: „Läßt sich auch nicht nachweisen, daß bei den Polen wie nach einiger Meinung bei den Russen, Böhmen und Serben die Familie so weit ein Ganzes bildete, daß alles Grundeigentum in älterer Zeit auch im ungeteilten Besitz der gesamten Familie sich befand, und von den durch die Glieder derselben gewählten Ältesten zur gemeinschaftlichen Nutzung verwaltet ward, so scheint dennoch wenigstens die Vorstellung von einem solchen ursprünglichen Gesamteigentum der Familie vielen Bestimmungen des späteren polnischen Rechts zu Grunde zu liegen. Ein Anrecht der Söhne, Brüder, Neffen, der Verwandten überhaupt an ein Erbgut, durch welches Anrecht die freie Disposition des Besitzers über dasselbe bei Kauf, Tausch, Versenkung, u. dergl. beschränkt wurde, das Erbrecht aller Familien-, selbst Geschlechtsmitglieder bis in die entferntesten Grade der Verwandtschaft, ein Vorrecht der Geschlechtsglieder bei Verkauf und Verpfändung der Erbgüter etc. endlich die spätere rechtsgültige Ansicht, daß alle Adelsfamilien, welche, so groß auch ihre Zahl sein mag, und so wenig auch die Verwandtschaft nachgewiesen werden kann, ein und dasselbe Wappen führen, ein einziges Geschlecht bilden, — alles dies deutet auf einen ursprünglich festen, weit umfassenden und lange bewahrten Familien- und Geschlechtsverband hin, welchen man sicher als die Grundlage aller Privat- und öffentlichen Rechtsverhältnisse betrachten darf. Mit Gewißheit kann man behaupten, daß der Einzelne nur insofern, als er ein Glied der Familie war, eine bestimmte rechtliche Stellung zum Ganzen einnahm. Die einzelnen Familien, oder vielmehr das aus der Vermehrung der Familien erwachsene Geschlecht traten als Einheiten einander gegenüber.“

Diese an ein ursprünglich gemeinschaftliches Erbgut anknüpfenden Geschlechtsverbände gingen aber nicht allein aus agnatischer, sondern auch aus cognatischer Blutsverwandtschaft hervor. In ganz Polen waren früher die Töchter von der Erwerbung der Erbgüter (*dziedzictwa*) nicht ausgeschlossen; die Begriffe über die Erwerbung derselben nur durch Agnaten entstanden erst später, und drangen aus fremden Rechten in die polnischen Rechte ein. In Kleinpolen namentlich erbten (wie das Statut Kasimirs des Großen besagt) von Alters her die Töchter mit den Söhnen die beweglichen und unbeweglichen Güter; in Pommern erhielten Anfangs nur die Söhne das Erbgut, später auch die Töchter. Wenn auch in Großpolen meistens eine Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern stattfand, so wurde doch durch das Statut von Wislica in der Mitte des 14. Jahrhunderts das Groß- und Kleinpolnische Recht in der Weise verschmolzen, daß nun in ganz Polen die Töchter das Erbrecht an den Erbgütern erhielten, und zwar, sobald keine Söhne vorhanden waren⁸⁹⁷. Da beim Mangel sowohl der Söhne als der Töchter die Oheime und sodann jedes Geschlechtsglied gleichen Wappens nach der Nähe seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser (*quilibet de eisdem armis et signis, consanguinitate saltem proximior*)⁸⁹⁸ erbte, so mußten es die Genossen eines Wappenstammes gern sehen, wenn der Mann oder Sohn einer Erbtochter ihres Stammes, im Fall er einem andern Wappenstamme angehörte, sein Wappen aufgab, und durch Annahme des ihrigen ihrem Stamme das etwaige spätere Erbrecht an dem Gute konservierte, wozu jener wohl geneigt sein durfte, wenn sich Aussichten auf fernere Erbanfälle eröffneten, oder der Wappenstamm, in den er eintreten wollte, durch hervorragende Männer einen gewissen politischen Einfluß geltend machte. In

⁸⁹⁶ Geschichte Polens. I. S. 83.

⁸⁹⁷ Maccocowski's Slavische Rechtsgeschichte, übersetzt von Buß und Nawrocki, II. S. 260. 263. — Lelewel, *Początkowe prawodawstwo polskie* (Ursprung des Polnischen Rechts), S. 80.

⁸⁹⁸ Statut. *Vislicien. ap.* Bandtke S. 106. — Röpell, a. a. O. I. S. 604.

einem solchen Falle erfolgte eine förmliche Rezeption in den anderen Wappenstamm, der neu Eintretende wurde gleichsam von der ganzen Wappengenossenschaft adoptiert. Es soll nicht behauptet werden, daß nur ein solcher Vorgang wie der eben erwähnte, den Grund zur Aufnahme in einen fremden Wappenstamm abgab, sondern die Gründe zu einem solchen waren allem Anscheine nach sehr mannigfaltig, und Macht und politische Bedeutung eines bestimmten Wappenstammes übten gewiß einen starken Einfluß aus; so viel ist aber gewiß, daß diese Aufnahme fremder, keineswegs agnatisch, oft nicht einmal cognatisch verwandter Geschlechter, in eine fremde Wappengenossenschaft eine althergebrachte polnische Sitte ist (*vetus est inde a majoribus usitata consuetudo*)⁸⁹⁹. Solche Rezeptionen ganz fremder Familien in polnische Wappenstämme fanden z. B. massenweise statt bei der Vereinigung Littauens mit Polen im J. 1413, ferner nach der Abtretung von Westpreußen an Polen im J. 1466. Hier trat der Fall ein, daß deutsche Geschlechter mit Aufgebung ihres Wappens sich in polnische Wappengenossenschaften begaben, um polnische Erbgüter besitzen zu können⁹⁰⁰. So gab z. B. ein Zweig der von Lehwald sein Stammwappen (Arm mit Ring) auf, und ließ sich mit dem Beinamen Jeczerski in die polnische Wappengenossenschaft Rogala (Hirschhorn und Büffelhorn) aufnehmen, desgleichen ein Zweig des pommerschen Geschlechts von Manteuffel (W.: ein roter Querbalken) mit dem Beinamen Kielpinski (entnommen von dem Stammsitz Kölpin in Pommern) in denselben <230> Wappenstamm Rogala, die von Rautenberg mit dem Beinamen Klinski in den Wappenstamm Junosza (Widder) etc. etc.⁹⁰¹ — Bis in die neuesten Zeiten hin geschah eine Erhebung in den Adelsstand meistens mit dem Wappen eines der polnischen Wappenstämme, gewöhnlich dessen, aus welchem ein Mitglied sich der Nobilitierung besonders annahm.

Die polnischen Wappen sind also nicht Eigentum einzelner nachweisbar agnatisch verwandter Familien, sondern einerseits führen viele, bisweilen über 100 Familien verschiedenen Namens und Stammes, ja sogar verschiedener Nationalität, genau dasselbe Wappen, andererseits aber auch gleichnamige Familien verschiedene Wappen. Schon die große Menge der Familien mit demselben Wappen, wie z. B. der Wappenstamm Nalencz 152 Geschlechter verschiedenen Stammes zählt, zusammengehalten mit dem Faktum, daß die Annahme der Wappen in Polen höchstens gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts, der Anfang der Stabilität der Familiennamen in die Mitte des 16. Jahrhunderts fällt, läßt erkennen, daß unmöglich in diesem Zeitraume von ungefähr 200 Jahren diese sämtlichen wappenverwandten Familien von einem gemeinschaftlichen Stammvater ausgegangen sein können, der gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts das Wappen zuerst angenommen habe⁹⁰².

⁸⁹⁹ Maccrowski, a. a. O. S. 85. — Okolski, *Orbis Polonus*, II. S. 137. — Paprocki, *w herbazu rycerstawa Polskiego*, S. 391.

⁹⁰⁰ *Notices sur les familles illustres et titrées de la Pologne*, 1862, S. 236.

⁹⁰¹ Bei der Aufnahme fremder Geschlechter in polnische Wappenstämme scheint häufig nur die Ähnlichkeit des angestammten Wappens mit dem Wappen eines polnischen Wappenstammes maßgebend gewesen zu sein. So wurde das altpreußische Geschlecht von Kalkstein, welches drei weiße Querbalken im roten Felde führte, unter dem Namen Osowski in den polnischen Wappenstamm Korczak (drei, abgekürzte weiße Querbalken in Rot) aufgenommen, ferner ein Zweig des pommerschen Geschlechts von Puttkamer, das einen roten Greif mit weißem Fischschwanz im blauen Felde führt, unter dem Namen Kleszczynski (entnommen von dem Stammsitz Kleschinz bei Stolp) in den polnischen Wappenstamm Gryf (weißer Greif in Rot); Mathias oder Maszko Borkowicz aus dem pommerschen Geschlecht der Borcken, welches im Schilde zwei Wölfe, auf dem Helm einen wachsenden Hirsch führte, gehörte dem polnischen Wappenstamm Napiwowy (Hirschkopf mit einem Wolf zwischen den Hörnern) an (Dlugosz, IX, S. 1115) etc.

⁹⁰² Röpell a. a. O. II. S. 613 und 28, Anm. 10. — Lelewel, dem gelehrtesten Polnischen Geschichtsforscher der Neuzeit, gebührt das Verdienst, diese polnischen Familienverbands- und Wappengenossenschafts-Verhältnisse zuerst gründlich aufgeklärt zu haben. Der vornehme polnische Adel ist aber wenig damit zufrieden. Man höre, wie ein neueres, schon oben angeführtes Buch: *Notices sur les familles nobles et titrées de la Pologne*, S. 291, sich darüber ausspricht: „C'est le savant mais démocratique Lelewel qui est l'inventeur de ce nouveau système héraldique, qui n'est qu'une oeuvre de son imagination républicaine, contre laquelle toute la noblesse doit protester unanimement, sous peine de cesser d'être. — Il faut remarquer qu'il est inutile de réfuter ici longuement l'opinion etc. etc. Ce n'est

Schließlich noch die Bemerkung, daß eine Menge dieser polnischen Wappenbilder eine unverkennbare Ähnlichkeit mit den deutschen Hausmarken hat⁹⁰³, und daß hier die Bezeichnung domus für Wappengenossenschaft besonders üblich ist. So sagt man: de domo Gryforum; de domo Nalencz (Stirnbinde); de domo Grzymalitarum tres turres deferentium; de domo Korczbog, quae tres carpiones defect pro insigni; de domo et familia Pierzchala, quae marschalcum skakalem defect pro insigni, alias rochum: de domo porcaria, quae apud Polonos Swinka, idest sus vocatur; de cancrorum domo; de domo bipennium; de domo, quae solum pro insigni defect; de domo, quae duos vomeres aretrales defect pro insigni etc.⁹⁰⁴

Ich habe diese polnischen Verhältnisse mit in den Kreis dieser Besprechung ziehen müssen, um darzulegen, daß die Ausbildung des Wappenwesens bei einem benachbarten slavischen Volksstamme denselben, oder doch einen ganz ähnlichen Weg nahm wie in Deutschland, daß also auch in Pommern, wo slavische und deutsche Eigentümlichkeiten sich berührten und gegenseitig modifizierten, ein jener allgemeinen Entwicklung des Wappenwesens entgegengesetztes nationalslavisches Moment nicht anzunehmen ist. Daher adoptiere ich auch für Pommern die gewonnenen Resultate in ihrem ganzen Umfange, und komme zu dem Schlusse:

Pommersche Adelsgeschlechter, welche gleichzeitig denselben Familiennamen, obwohl verschiedene Wappen führen⁹⁰⁵, sind in der Regel eines Stammes, dagegen diejenigen welche verschiedene Familiennamen, obwohl dasselbe, oder ein ähnliches Wappen führen⁹⁰⁶, auch wenn sich ihr Ursprung oder ihre ältesten Wohnsitze auf benachbarte Ortschaften zurückführen lassen, aus der Wappengleichheit oder Wappenähnlichkeit allein noch nicht für agnatisch stammverwandt zu erachten, vielmehr begründet der verschiedene Familiennamen die Vermutung der Stammverschiedenheit.

Wie aus den obigen Erörterungen hervorgeht, können die Beziehungen, welche auf Wappenwechsel und Wappenähnlichkeit einen Einfluß ausübten, so mannigfaltiger Art sein, daß es nicht selten schwer halten wird, die maßgebende Einwirkung bestimmt zu ergründen, und man wird sich häufig darauf beschränken müssen, nachzuweisen, daß überhaupt unverkennbar nahe genealogische oder örtliche Beziehungen zwischen Familie und Familie, Wappen und Wappen hervortreten.

Es möge zum Beschluß noch der Versuch folgen, die Richtigkeit unserer Beobachtungen über Wappengleichheit und Wappenverschiedenheit in aller Kürze auch bei einigen Pommerschen und Mecklenburgischen Geschlechtern nachzuweisen.

Das oben (S. 179) erwähnte Beispiel des Hennink Plate zu Churretitz, welcher 1498 eben so wie Hans Holste, beide abweichend von ihrem gewöhnlichen Familienwappen einen Adler führen (die Platen führten sonst zwei Meerkatzenköpfe mit Flügeln, die Holsten im gespaltenen Schilde einen Flügel an der linken und eine ganze und eine halbe Rose an der rechten Hälfte) bringt schon v. Bohlen⁹⁰⁷ mit einer Erbschaft von den von dem Buge zusammen, welche letzteren den Adler führten.

In der Familie von Plötz gibt es zwei Linien mit verschiedenen Wappen; die Stuchowsche Linie führt

⁹⁰²(...Fortsetzung)

Ià, du reste, qu'une théorie démocratique ingénieusement déduite, mais née des préoccupations libérales de ce siècle." In dem Kopfe dieses feinen Heraldicus und zugleich Politicus muß es kurios aussehen!

⁹⁰³ Vgl. v. Hefner, Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik, I. S. 107.

⁹⁰⁴ Dlugosz VII. 832. IX. 1030. 1062. 1115. XI. 226. 229. 253. XIII. 268. 279. — Märkische Forschungen, IV. 214. 215 ff. — Statut. minor Polon. ap. Bandtke, S. 137.

⁹⁰⁵ Z. B. die von Plötz, v. Steinwehr, v. Owstin, v. Flemming, v. Borcke, v. dem Borne, v. Barnelow, v. Weiher, v. Wussow, v. Below, v. Kamecke etc. je mit zwei, die v. der Lancken, v. Keding etc. je mit drei verschiedenen Wappen.

⁹⁰⁶ Z. B. die v. Podewils, v. Stojentin, v. Schwetzkow, v. Gutzmerow, v. Herzberg, v. Pomeiske, v. Wopersnow, v. Carnitz, Schrock, Dumrese, Cayan, Gantzel, Glinden, mitunter auch die v. Schöning, welche sämtlich einen aus einem Schachbrett hervorspringenden Hirsch führen.

⁹⁰⁷ v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts von Krassow, II. S. 144.

drei Plötze, die Sabowsche einen Schwan. Den Grund der Wappenänderung teilt Elzow⁹⁰⁸ mit: „Ob nun zwar die Stuchowsche und Sabowsche Linie vorzeiten einerley Wappen geführt haben, so findet sich doch anitzo eine Veränderung darunter, welches denn solcher Gestalt geschehen ist. Es hat vor langen Jahren einer aus der Sabowschen Linie sich in der Neumark mit einer von Wartenberg, so die letzte vom Geschlecht und eine Erbtöchter gewesen, verehelicht. Derselbe hat, wie der Jungfer ihr Vater sehr darin gedungen, daß er sein Wappen, damit es nicht verginge, annehmen sollte, ungehindert, daß seine Vettern ein großes Mißvergnügen daran gehabt, entweder aus Antrieb der Liebe oder auch aus Begierde zu den Gütern, sich solches Gefallen lassen, und in seines Wappens Schild anstatt dreyer Fische, so die Stuchowschen Plötzen führen, aus dem Wartenbergschen Wappen einen Schwan genommen, auff dem Helm aber die drei Plumasionen, wodurch in der Mitten ein Fisch gehet, so wie es die Stuchowschen Plötzen gebrauchen, behalten, haben sich also beyde Linien mit der Zeit separiret.“ Elzows Bericht steht durchaus mit den oben gemachten Beobachtungen im Einklang, und wir tragen um so weniger Bedenken, ihm Glauben zu schenken, als im J. 1444 urkundlich Hans, Domes und Bernd die Plötze zu Wartenberg genannt werden, und 1618 bei Herzog Franz's von Pommern Huldigung der alte Hans Plötz auf Sabow es sich gefallen ließ, daß seinen Vettern zu Stuchow an seinem Lehnen die Gesamthand erteilt wurde⁹⁰⁹.

Bei dem Geschlecht von Owstin finden wir zwei Linien mit verschiedenen Wappen schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts gemeinschaftlich im Besitz des Dorfes Owstin bei Anklam, und zwar führte die eine Linie, wahrscheinlich die ältere, drei Eberköpfe, dazu gewöhnlich einen Flügel, die andere einen Sparren⁹¹⁰. Suchen wir für die letztere Linie nach einem wappenverwandten Geschlecht, so finden wir in Pommern mit dem Sparren nur noch die von Glasenapp, und sehr bemerkenswert ist es, daß in der Nähe von Manow bei Cöslin, dem Stammsitz der Glasenappe, sich ein Dorf Owstin [Urk. 85. 106. 116], jetzt Augustin genannt, befindet. Als die ältere Linie der Owstins um 1520 erlosch, nahm die Linie mit dem Sparren die Lehngüter der ersteren in Besitz, und blieb darin. Wenn demungeachtet später von der Pommerschen Lehnskurie behauptet wurde, die Linie mit dem Sparren habe sich fälschlich als Vettern der anderen angegeben⁹¹¹, so lag dieser Behauptung nichts weiter zu Grunde, als die neuere, hauptsächlich zu Gunsten des Lehnsherrn eingeführte Praxis des Lehnrechts, welche bei Nachsuchung der gesamten Hand Seitens der Agnaten von demselben außer gleichem Geschlechtsnamen und gleicher Geburt (d. h. Abstammung aus standesmäßiger Ehe) auch gleichen Schild, später auch gleichen Helm forderte⁹¹².

Bei dem Geschlecht der Glasenappe führte wiederum eine Annäherung an die von Münchow (Wappen: drei Mönchs- oder Mohrenköpfe) durch Mitbelehnung mit dem Copriebenschen Busch und der Pieleburger Haide, aus welcher auch eine gemeinsame Berechtigung an der neugegründeten Stadt Bärwalde hervorging, zu gegenseitiger Veränderung des Wappens. So führte Peter Monnechow 1493

⁹⁰⁸ Elzows Adelsspiegel Msc. III. S. 426.

⁹⁰⁹ Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 54.

⁹¹⁰ Diderik oder Tideke Owstin, knape to Owstin, mit den Köpfen und dem Flügel 1418 und 1423 (Bagmihl, Pomm. Wappenb. I. Tab LIV. Nr. 2); Hans Owestin to Owestin mit dem Sparren 1425 (Original im P. P. A.: Schr. XIV. Chat. 2. Nr. 47).

⁹¹¹ Bagmihl, Pomm. Wappenb. I. S. 143.

⁹¹² In Herzog Erichs II, Privilegium für die Hinterpommersche Ritterschaft vom 16. Juni 1459 (Original im P. P. A., v. Gerdes, Auserlesene Sammlung verschiedener Urkunden und Nachrichten, I. 14) heißt es: „Weret ok, dat vedderen van eneme name vnde schilde vnde ener bort ere zamende handt esscheden, zo schal men ze en Iyghen na der wyse also vorsoreuen steyt“, ferner in Herzog Bogislaws X. Privileg für dieselbe vom 25. November 1474 (Codex Bogislai X. Nr. 76, Gerdes a. a. O. I. 19): „Sint ock vedderen vann einem nhamenn, schilde vnnd einer borth, denn wille wy ligenn de samende handt, wen se de esschen nha gebore“, endlich in dem Privilegium der Herzoge Barnim X. und Philipp I. für die pommerschen Landstände vom 9. Februar 1560 (Gerdes a. a. O. I. 26, II. 270): „Da auch Vettern von einem Nahmen, Schildt, Helm, und Gebuurt seindt, die wollen wir in ihren alten Lehnen, die von einem Stamme erworben, oder Krafft sonderlicher unser Voreltern Begnadigungen, oder nach Versehung der Lehn-Rechte vor alte Stammlehn geachtet werden, auch an den Lehnen, daran vorhin die sahmende Hand erworben, auf ihre unterthänige Bitte, leyhen, verneuen etc.“

[Urk. 266] den Glasenappschen Sparren, und unter demselben die drei Münchowschen Mohrenköpfe (1. 2), Pawel Glasenapp zu Zuchen 1511 den Glasenappschen Sparren, und darunter einen der Münchowschen Mohrenköpfe. Der Mohrenkopf wurde bei den Glasenappen konstant, nur daß seine Stellung im Schilde vielfachen Veränderungen unterlag.

Das Geschlecht von Schacht auf Rügen führte nach Siegeln von 1349, 1362 und 1383 im Wappen drei Sterne, und besaß das Gut Unrow bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Aber schon in einem Schachtschen Siegel von 1316 bemerkt man sipperschaftliche oder Gesamthands-Beziehungen zu dem Geschlecht von der Osten, denn dies Siegel zeigt zwischen den drei Sternen den Ostenschen Schild mit dem Schlüssel und den drei Flüssen. Nun ist es höchst bemerkenswert, daß nach dem Erlöschen der Schacht seit etwa 1500 die von der Osten im Besitz von Unrow erscheinen, daß ferner in Curland die von Sacken genannt von der Osten oder von der Osten-Sacken auftreten, welche das Ostensche und Sackensche Wappen quadriert führen⁹¹³.

Von den Brüdern Fredericus de Moltzan und Ludolfus de Moltzan führte 1293 der erstere eine Staude mit drei Wein- oder Eichenblättern, der letztere schon das späterhin übliche Wappen, einen gespaltenen Schild, rechts zwei Hasenköpfe, links die halbe Staude⁹¹⁴. Die Hasenköpfe sind aus dem Wappen der Familie Hasenkop entnommen, welche deren drei führte⁹¹⁵. Daß dieser Wappenveränderung ein Sippschafts- oder Gesamthands-Verhältnis oder dergleichen zu Grunde liegt, geht daraus hervor, daß umgekehrt auch Friedrich Hasenkop 1290 statt des dritten Hasenkopfs ein Blatt der Maltzanschen Staude führt⁹¹⁶; ja noch mehr, späterhin, um 1400, führt die Familie Hasenkop genau dasselbe Wappen wie die Familie von Maltzan, rechts die zwei Hafenköpfe, links die halbe Staude⁹¹⁷, und dennoch sind beide Geschlechter nicht stammverwandt, wie Lisch, der Anhänger der Ledeburschen Theorie, selbst zugesteht⁹¹⁸.

In Mecklenburg florierten zwei Linien des Geschlechts von Lewetzow, deren eine einen halben Hirsch, die andere dagegen ein Gatter führte. Im J. 1372 wurde dem Ritter Heinrich von Lewetzow von der Linie mit dem Gatter, und zu treuer Hand dem Ritter Günther und den Knappen Clawes und Jacob, seinen Brüdern, dem Ritter Clawes und dessen Brüdern Heine, Günther und Arnd Lewetzow, und „allen Lewetzowen, dee nu synt odder noch baren moghen werden" das Erbmarschallamt des Landes Werle-Güstrow verliehen⁹¹⁹. Hier sind also ausdrücklich alle Lewetzowen belehnt, ohne daß die Belehnung auf die Linie mit dem Gatter beschränkt würde, und in der Tat wird in einer Urkunde vom J. 1437, die Dietrich Lewetzow mit dem Hirsch besiegelt, dieser ausdrücklich Marschall genannt. Die Worte der Urkunde lauten: „vnder Diderik Lewetsowen, Ulrich Moltzan marschalke— ingheseghelen";⁹²⁰ Marschalke ist offenbar der Plural, kann sich daher nicht, wie Lisch annimmt, um seine Wappentheorie zu retten, allein auf Ulrich Moltzan beziehen⁹²¹. Daher ist es auch gar nicht auffallend, daß, wie Lisch⁹²² erwähnt, die Lewetzows mit dem Gatter im 14. Jahrhundert Rechte an den Gütern der Lewetzows mit dem halben Hirsch hatten. Das Wappen mit dem Hirsch ist offenbar das ältere, das Wappen mit dem Gatter dagegen von der andern Linie vermutlich wegen sipperschaftlicher oder ähnlicher Beziehungen zu dem aus Westphalen eingewanderten Geschlecht von Bernefur angenommen, mit dem sie in nahem

27 d. ⁹¹³ v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts von Krassow, II. S. 11. 41. 49. 71. 72. Tab. VII. fig.

1. 2. ⁹¹⁴ Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, I. S. 93. Tab. I. fig.

⁹¹⁵ a. a. O. III. Tab. VIII. fig. 2.

1. ⁹¹⁶ Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, III. Tab. VIII. fig.

⁹¹⁷ a. a. O. III. Tab. VIII. fig. 3. 4.

⁹¹⁸ a. a. O. III. Vorrede S. XIX.

⁹¹⁹ a. a. O. II. S. 240. Nr. CCXCII.

⁹²⁰ Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XI. S. 477. 479.

⁹²¹ Vgl. Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 123.

⁹²² Lisch, a. a. O. S. 478.

Verkehr stand. Das Wappen scheint um so mehr von der letzteren Familie herzurühren, als es eigentlich eine Korruption des redenden Wappens der Bernefür (Brennfeuer) ist, eines Stativs mit fünf oder sechs brennenden Fackeln, wie es schon von Gamm richtig beschreibt⁹²³.

Wenn von Verpflichtungen zu einem halben Roßdienst (1/2 servitium), ja zu einem halben Viertel eines Roßdienstes (1/2 quartale servitii vasallionatus) die Rede ist⁹²⁴, so entsteht schon von selbst die Frage, wessen Wappen führte der Reiter, welcher in seiner Person mehrere Anteile von Vasallendiensten zugleich ableistete? Es liegt sehr nahe, daß er nicht das Wappen des einen oder des andern Geschlechts führte, sondern das Wappen des Lehnguts, für welches die Dienste geleistet wurden, und in welchem die Interessen beider Vasallen sich begegneten, oder vielmehr daß der geringere Anteilbesitzer sich bei diesen Gelegenheiten ein für allemal des Wappens des größeren Anteilbesitzers bediente, oder daß die Anteilbesitzer sich über die Führung eines gemeinschaftlichen Wappens vereinigten. In der Priegnitz besaßen die Rohr in älteren Zeiten fast alle Güter der von Kerkberg zur Hälfte; beide Familien führten ein gleiches Wappen, den senkrechten Spitzenschnitt⁹²⁵. Es war außerdem, auch in Pommern, sehr häufig der Fall, daß gerade Anteilbesitzer eines Guts mit der Gesamthand an ihren Anteilen bedacht waren, ja es scheint, daß das Zusammenwohnen in einem Lehnstück schon an sich eine Art von Anwartsrecht auf erledigte Anteile desselben verlieh, oder daß wenigstens die gesamte Hand Zusammenwohnender durch Scheidung des Wohnsitzes leicht verloren gehen konnte⁹²⁶. Dies war ein Grund mehr, die Gemeinsamkeit der in einem oder mehreren Lehngütern zusammentreffenden Interessen durch das gemeinsame Wappen auszudrücken. Ganz richtig bemerkt daher Lisch⁹²⁷, daß die von Bibow in die Lehen der Hardenacke folgten, weil sie gleichen Schild (einen Hahn), obgleich nicht denselben Namen führten, und daß man bei der Succession weniger auf Gleichheit des Namens als des Schildes gesehen habe, dagegen ist sein Zusatz „bei dem Bewußtsein des gleichen Ursprungs“ nicht als begründet anzusehen, denn selbst der gleiche Ursprung zweier Linien eines Geschlechts mit demselben Namen und demselben Wappen verlieh an sich noch gar kein Sukzessionsrecht, am wenigsten in solche Güter, welche keine alte Stammlehen waren, wenn nicht die Bewilligung der gesamten Hand durch den Oberlehnsherrn hinzugetreten war⁹²⁸. — Die Wittorpe sukzedierten im J. 1452 in die Güter des Anton von Thun, nachdem beide Familien schon seit 1291 zusammen in dem Lüneburgschen Schlosse Thun gesessen, und gleiche Wappen (Ströme mit Fischen) geführt hatten; seitdem erscheint auch Thomas Wittorp „anders geheten von Thune“⁹²⁹. — Die zwei Linien des Geschlechts Behr, welche ihr älteres Stammwappen, den Bären, abgelegt hatten, indem die Gützkowsche Linie, vermutlich auf Grund neuerworbener Besitzungen oder neuangeknüpfter Familienverbindungen, allmählig zu drei Schwanenhälften übergegangen war, während die Rügensch

⁹²³ Lisch, a. a. O. S. 429: Barnefuer. Vgl. dazu das Siegel des Wolder Bernefür von 1405, a. a. O. Tab. I. Nr. 4.

⁹²⁴ Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse, S. 4 u. 98. — Riedel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250, II. S. 173.

⁹²⁵ Lisch, Mecklenburgische Jahrbücher, XII. S. 54. 55.

⁹²⁶ Als Markgraf Johann von Brandenburg 1477 die Gebrüder und Vettern von Waldow zu Königswalde mit der gesamten Hand an ihren Gütern belehnt, sagt er ausdrücklich: „Wy hebben en ok die gnad gedhan, dat en sunderlick rawch vnd brode (in der Bestätigung von 1565: sun-derlich roch vnd schmoch) an solicker gesampter hant vnschedlick sin schal“. Riedel, C. de Br., I. 18, S. 88. 96.)

⁹²⁷ Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn, I. S. 16. 52. II. Urk. S. 135. — Lisch, Urkundliche Geschichte des Geschlechts von Oertzen, II. Urk. S. 219, Nr. CCLV. — Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, III. S. 345, Nr. DCV.

⁹²⁸ In Pommern brachte es die Ritterschaft erst im 15. Jahrhundert dahin, daß der Landesherr förmlich versprechen mußte, er wolle den Vettern von gleichem Namen und Schild die gesamte Hand nicht verweigern, wenn sie ihn darum ansuchten: „sind ock vedderen van einem Nahmen, Schilde, und einer gebohrt, den wille wy liehen ehre Lehen wor se de eschen na geböhre.“ Vgl. die Landesprivilegien Herzog Otto's III. von 1464, Herzog Bogislaw's X. von 1474, der Herzoge Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Barnim X. und Casimir von 1560 etc. (Gerdes, Sammlung verschiedener Urkunden, I. Ausfertigung. S. 17. 19. 26.)

⁹²⁹ Lisch, Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn, I. S. 39. — Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, II. S. 93. — Gercken, Vermischte Abhandlungen, III. S. 28.

Linie eine Spitzenteilung mit drei Rosen adoptiert hatte, kehrten gegen Ende des 14. Jahrhunderts beide zu dem angestammten Bären zurück⁹³⁰, weil nach Sicherstellung der mit Annahme der neuen Wappen verknüpften Interessen, wieder das Erfordernis in den Vordergrund treten mochte, durch den Bären ihre Zusammengehörigkeit zu dokumentieren, besonders seitdem nach dem Anfall Rügens an Pommern im J. 1325 beide Zweige denselben Oberlehnsherrn erhalten hatten, und die Landesfürsten, wie schon oben erwähnt, zeitig den Grundsatz adoptierten, nur denjenigen Geschlechtsvettern die Gesamthand zu verleihen, welche außer dem gleichen Namen auch einen gleichen Schild führten. Die beiden Linien der Behr erhielten erst 1491 die Gesamthand an ihren gegenseitigen Lehngütern⁹³¹.

Die Verbindung und Versippung einzelner Geschlechter bekundete sich außer in der Gemeinsamkeit des Wappens auch noch in einer andern bemerkenswerten Weise darin, daß Mitglieder des einen Geschlechts häufig Güter besaßen, welche den Namen eines andern wappenverwandten Geschlechts trugen, oder neuangelegte Dörfer mit den Namen der befreundeten und versippten Geschlechter oder mit den Namen ihrer Besitzungen benannt wurden. Beispielsweise finden wir bei der Wappengruppe mit dem Rade, welcher die von Wedell, von Jagow, von Uchtenhagen, von Wreech etc. angehörten, die von Wedell zu Uchtenhagen in Pommern, die von Uchtenhagen zu Wedell in der Neumark, die von Jagow zu Uchtenhagen in der Altmark und zu Wreech in der Neumark, die von Uchtenhagen zu Freienwalde in der Mark, und die <235> von Wedell zu Neu-Freienwalde in Pommern⁹³²; die Mecklenburgischen Hardenacke, welche mit den von Bibow ein gleiches Wappen, den Hahn, führten, saßen zu Bibow etc.

Nach diesen weitläufigen, aber notwendigen Auseinandersetzungen wenden wir uns zu dem pommerschen Wappenstamm mit dem Querbalken zwischen zwei Füchsen, oder der Kleistschen Wappensippe, auf welche wir die hier gewonnenen Resultate in vollem Maße anzuwenden berechtigt zu sein glauben.

B. Die Kleist'sche Wappensippe im besondern.

Die Stammutter aller Wappen der Sippe mit dem Querbalken zwischen zwei Füchsen scheint das Borck'sche Wappen zu sein, dessen Hauptfiguren zwei rote Wölfe oder Füchse sind. Wir wollen nach der Reihe den Ursprung der zu dieser Wappengenossenschaft gehörigen Geschlechter, und die Wandelungen, die ihre Wappen erlitten haben, betrachten

I. Die von Borcke.

Die Borcken sind eins der ältesten, mächtigsten und ruhmreichsten der altslavischen Geschlechter Pommerns. Ihr Alter ist sprichwörtlich: „Dat is so old als de Borcken und de Düvel!“⁹³³ Der Stammvater des Geschlechts lebte schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts; eine undatierte Urkunde Herzog Bogislaw's I., die etwa in das Jahr 1186 fällt, nennt bereits seinen Sohn: Pribislaus filius Borconis⁹³⁴. Ein Bruder des Pribislaus wird jener „der Borc“ sein, welcher um 1218 oder 1219 mit „her Kazemer“ und vielen Wenden in den Kriegen Herzog Bogislaw's II. gegen den Markgrafen Otto II. von Brandenburg seinen Tod fand⁹³⁵. Als ein Enkel Pribislaw's oder des Herrn Borc ist der Ritter Borko anzusehen, der in

⁹³⁰ Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr, I. S. 55. 57.

⁹³¹ Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr, I. S. 37—39.

⁹³² Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 126. — Märkische Forschungen, III. S. 112. 114.

⁹³³ Schwartz, De princip. vet. et de baronibus Pomeraniae Rugiaeque, S. 45.

⁹³⁴ Cod. 60. — Der Abdruck hat aber irrtümlich „filii“ statt „filius“, denn so ist in der zu Grunde gelegten Camminer Matrikel zu lesen. Es ist also nicht richtig, wenn Cod. S. 124 auch die dem Pribislaus voranstehenden Zeugen Jenik und Jarogneus als Söhne des Borco angesehen werden.

⁹³⁵ Reppowsche Chronik, Ausg. von Maßmann S. 439, von Schöne S. 74. — Die betreffende Stelle der Chronik ist zwar von Barthold (Geschichte von Pommern, II. 260) und nach ihm von Hasselbach und Kosegarten (Cod. S. 123) auf das Jahr 1182 und auf Herzog Casimir I. bezogen, doch hat neuerdings Adolf Cohn (Über zwei Ereignisse des Jahres 1180, Separatabdruck S. 341 ff.)

einer großen Anzahl Pommerscher Urkunden aus der Zeit von 1251—1295 auftritt⁹³⁶. Dieser Borko und Kazimarus, letzterer ein Enkel des Colberger Kastellans Kasimar, waren beide Kastellane von Colberg, ersterer wahrscheinlich in dem Anteil Wartislaw's III., da er noch bis 1263 fast nur in dessen Urkunden, seit 1264 erst in Barnim's I. Urkunden erscheint, letzterer dagegen in dem Anteil Barnim's I⁹³⁷. Im J. 1271 nennt sich Borko: dominus de Lobis (Labes), 1280 nobilis de Lobese. Er ist der unzweifelhafte Ahnherr des Geschlechts, wie sich aus seinem an einer Urkunde von 1282 hängenden Siegel ergibt, welches bereits die noch jetzt von der Familie geführten zwei Wölfe zeigt mit der Umschrift: Secretum Borconis de Vressow (Anhang Tafel XII. 1). Borko besaß außer Labes und jenem Vressow (ohne Zweifel Fritzow bei Colberg) noch mehrere Güter bei Colberg, unter anderen Selnow, in dessen Nähe auch das Dorf Alt-Borck liegt, das wahrscheinlich von ihm angelegt ist. Seine Söhne sind: Johannes filius Borke 1282, Jacobus Borko (Jacobus filius Borke, Jacobus dominus in Lobese) 1282—1295 und Nicolaus Borko (Nicolaus dictus Borko, Nicolaus dominus in Lobese) 1295-1311, welche wiederum einen Vetter (patruelis) Boro haben, der 1295—1306, und von 1319 ab zum Unterschiede von einem jüngeren Borko als Borko senior vorkommt. Der dritte Bruder Nicolaus Borko domicellus in Lobese siegelte 1297 mit einem Siegel, das er wohl noch von seinem Vater hatte; es zeigt zwei Wölfe und die Umschrift: Sigillum Borconis in Wlvesberg (Anhang Tafel XII. 2). Dies Wulfsberg, das wahrscheinlich von dem Vater gegründet und nach dem Bilde seines Wappens benannt war, später auch von den Borcken Stadtrechte erhielt, ist Stramehl⁹³⁸. — In Siegeln des schon oben genannten Ritters Borko senior vom J. 1338 (Tafel XII. 4), und der Brüder Nicolaus Borko (Tafel XII. 3) und Borko (Tafel XII. 5) von 1337 und 1338 erscheinen die beiden Wölfe zum erstenmal gekrönt, in dem Siegel des Nicolaus Borko zeigt sich auch schon der Helmschmuck, wie es scheint, ein Pfauen Schweif. Die Kronen der Wölfe wurden konstant, der Pfauenbusch aber, der noch 1376 verkommt (Tafel XII. 8), wurde in einen wachsenden Hirsch mit einem Halsband umgewandelt, welchen zum erstenmal ein Siegel des Borante Borke zu Labes vom J. 1436

⁹³⁵(...Fortsetzung)

nachgewiesen, daß diese Auslegung unzulässig, und daß das berichtete Faktum vielmehr mit großer Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1218 oder 1219 zu verweisen sei; er bezieht dann die Stelle von dem Tode des „hern Kazemer“ statt auf Herzog Casimir I., auf Herzog Casimir II. Statt Herzog Casimirs II. könnte jedoch mit dem „hern Kazemer“ auch jener Kazimer, Kastellan von Colberg, aus einer Nebenlinie des Pommerschen Fürstenhauses gemeint sein, welcher 1220 bereits tot war (vgl. Codex S. 383). Quandt (Cod. S. 990 ad Nr. 48) will in dem „hern Kazemer“ den kazimarus, Vater des Odolanus de Liuticia, welcher letztere in einer Urkunde von c. 1188 (Cod. 65) genannt wird, erkennen, und hält den „hern Borc“ für eine Person mit Buric, Zeugen Bogislaw's I. in einer Urkunde von 1182 (Cod. 50). In diesem Falle darf aber Quandt den Borc oder Buric nicht für identisch mit dem Vater des Pribislaus, Borco, halten, denn der Buric von 1182 ist identisch mit dem Boriz von 1176 (Cod. 41) und Borts einer Urkunde aus der Zeit von c. 1202—1219 (Cod. 92); das c in Buric ist also wie in einer Menge slavischer Namen als z zu lesen und zu sprechen. Ich gebe Cohn's Vermutung den Vorzug, halte aber den „hern Kazemer“ wie schon oben erwähnt, für den Colberger Kastellan Kazimer.

⁹³⁶ Die erste Urkunde, in der er genannt wird, ist Cod. 455 vom J. 1251. Die Urkunden Cod. 272 und 334, angeblich aus den Jahren 1239 und 1244, sind Fälschungen, und kommen hier nicht in Betracht.

⁹³⁷ Der angebliche Casimir Bork aus Barnim's I. Zeit, dessen sich Chronikanten bemächtigt haben (Micraëlii, Altes Pommerland, VI., S. 471. 472), ist aus einem Übersehen des Punktes zwischen Casimir und Borko entstanden. In der Regel steht Casimir vor Borko, häufig aber auch hinter ihm, stets sind sie durch einen Punkt getrennt. Daß jeder Name eine besondere Person bezeichnet, geht evident hervor aus Urk. 60, worin es heißt: quando Cazimarus et Borko burggravii erant. In ähnlicher Weise ist auch aus der Urkunde bei Dreger Nr. 376 vom J. 1265 ein comes Hinricus Bork entstanden, ebenfalls durch das Ausfallen des Punktes zwischen Hinricus und Bork. Der Fehler ist aber schon von Oelrichs (Dreger, C. P. d. 2. Ausg. 1768, Anhang S. 4) aufgedeckt worden. Jener Comes Hinricus ist Hinricus comes de Kerkberg, welcher mehrfach in Urkunden von 1255 — 1270, und mitunter kurzweg als comes Hinricus auftritt, so in Dreger Nr. 444 und Cod. S. 780.

⁹³⁸ Schöttgen, Altes und neues Pommerland, S. 44. — Brüggemann, Beschreibung von Pommern, II. S. 355.

zeigt (Tafel XII. 9)⁹³⁹.

Sehr interessant ist das Siegel eines Hennynghus Borke de Wangheryn vom J. 1355 (Tafel XII. 6) durch den zwischen den Wölfen stehenden sechsstrahligen Stern. Der Stern ist ohne Zweifel ein Beizeichen für eine abgetrennte Linie. Ebenso wie diesen Stern halte ich nämlich auch den Balken in dem Kleist'schen Wappen für ein Beizeichen, das die Kleiste zwar nicht als eine Linie der Borcken, aber als ein den Borcken versipptes Geschlecht nach Annahme des Borckschen Wappens dem ihrigen zur Unterscheidung beifügten. Aus dem Umstande, daß die Kronen der Wölfe noch nicht mit in das Kleistsche Wappen übergegangen sind, dürfen wir auf eine schon sehr früh geschehene Annahme schließen. Ich habe schon oben (S. 147) die Vermutung zu begründen versucht, daß der Stettiner Kämmerer Priscebur (1219 bis 1240) eine Borcke, etwa eine Tochter des Pribislaus von 1186 geheiratet, und mit dieser namentlich die Besitzungen am Ausfluß der Rega und bei Plate erworben haben möge. Dann hätte deren ältester Sohn Pribislaus, der Vater Clest's, das Borckesche Wappen mit dem Balken als Beizeichen, Dubislaus de Wotuch, dagegen, wie wir unten sehen werden, einen Wolf des Borckschen Wappens mit einem anderen Beizeichen angenommen. Natürlich bleiben dies bloße Vermutungen. Doch dürfte das Weglassen des Balken in den Kleistschen Siegeln vom J. 1402 und 1500 (Tafel IX. 3. XV. 1. 2) meine Annahme unterstützen, daß der Balken nur als ein unwesentlicher Teil des Wappens, als ein Beizeichen galt.

Daß die Borcken Wölfe, die Kleiste dagegen Füchse führen, bietet kein Hindernis. In Siegeln läßt sich der Wolf vom Fuchse schwer, ich darf wohl sagen gar nicht unterscheiden. Auch die Farben helfen hier nicht aus, denn die Borcken führen rote Wölfe, die Kleiste rote Füchse. Welch ein Unterschied ist nun bei einer in kleinen Dimensionen ausgeführten Zeichnung zwischen einem roten Wolf und einem roten Fuchs?⁹⁴⁰ Die Mangelhaftigkeit älterer Zeichnungen und die übliche ornamentale Umgestaltung heraldischer Tierfiguren tragen sicherlich nicht dazu bei, diese Unterscheidung zu erleichtern. Es fehlt überdies nicht an Zeugnissen, daß die Borcken ihre Wappentiere bisweilen selbst für Füchse gehalten haben. So sagt Elzow (Adelsspiegel Msc. I. S. 101), der seine Nachrichten meistens von den Familien selbst erhielt, von den Borcken: „führen im gelben Schilde zween rohte gekrönte Füchse, oder wie Micraelius wil, Wölffe, mit güldenen Halbändern“. Auch schon Siebmacher sagt in der bei der ersten Ausgabe seines Wappenbuchs vom J. 1605 befindlichen „Declaration“ S. 171: „v. Borchk. Der Schild gelb, die Füchs rot mit gelben Kronen vnd Halbbanden etc.“, während er umgekehrt die Füchse der Kleiste Wölfe nennt (ebendas. S. 169). Somit würde die Bezeichnung des von den Kleisten angenommenen Borckschen Wappens wesentlich nur in der Beifügung des roten Balkens und in der Verwandlung der gelben Farbe des Schildes in die weiße bestanden haben.⁹⁴¹

II. Die von Bulgrin.⁹⁴²

Der sichere Stammvater dieses alten slavischen Geschlechts ist der Ritter Bartus dictus niger (1286—1288), in den späteren Genealogien gewöhnlich als „schwarte Bartus“ aufgeführt. Er siegelte 1287 (Tafel XIII. 1)⁹⁴³ mit zwei Wölfen, ganz wie Borko, und besaß das Dorf Bulgrin, wahrscheinlich

⁹³⁹ Die Siegel In der Anlage Tafel XII. 3. 4. 5. 8 sind bereits bei Bagmihl (Pommersches Wappenbuch, IV. Tab. XLVI. 1. 2. 3. 4) abgebildet, zum Teil aber mit falschen Bezeichnungen, namentlich unsere Nr. 5 als Siegel eines Nicolaus Borko, und unsere Nr. 8 als Siegel eines Arend von Borck, der niemals existiert hat.

⁹⁴⁰ Die französische Heraldik verlangt von dem Fuchs, er solle den Schwanz wagerecht strecken, von dem Wolf dagegen, er solle ihn hängen lassen. Das ist eine Lächerlichkeit, an welche sich die deutsche Heraldik nicht kehrt. (Berndt, Die Hauptstücke der Wappenwissenschaft, S. 209.)

⁹⁴¹ Siehe hierüber von Mülverstaedt's Abhandlung im Kap. 2.

⁹⁴² Nach v. Mülverstädt's Annahme (S. 193***) sind die v. Bulgrin sicher stammverwandt mit denen v. Kleist; Quandt's Beweisführung (s. Abt. IV.) läßt nur die Vermutung offen.

⁹⁴³ Die Bulgrinschen Siegel im Anhang Tafel XIII. 1. 2. 8. 5. 12 gibt bereits Bagmihl (Pommersches Wappenbuch, IV. Tab. XLII. 1. 2. 3. 4. 6), verwechselt aber die Unterschriften seiner Nr. 2 und 3. Unsere Nr. 12, bei Bagmihl als Nr. 6 nach einem Siegel von 1528, ist bei ihm nicht genau

das von Belgard nordöstlich gelegene⁹⁴⁴, aus welchem er im J. 1286 Schenkungen an das Kloster Bukow bei Rügenwalde machte. Im J. 1295 war er, wie es scheint, schon tot. Seine Gemahlin hieß Ermegardis; seine Söhne: Andreas, Paulus, Bartholomeus, Pribislaus und Matheus werden schon 1286 genannt, und erinnert namentlich der Name des vierten, Pribislaus, an die wappenverwandten Borcken. Von den genannten Brüdern vergleichen sich Andreas, Paulus und Matheus „milites filii honesti militis pie recordationis Bartus nigri dicti de Bulgeryn“⁹⁴⁵ im J. 1309 mit dem Kloster Bukow wegen der Grenzen zwischen den Dörfern Repkow und Eventin. Die an dem Vertrage hängenden Siegel der beiden letzteren (Tafel XIII. 2. 3) zeigen die zwei Wölfe ihres Vaters; in dem Siegel des Paulus, mit der Umschrift: S. domini Pauli Bartuseviz, trägt der obere Wolf schon eine Krone. Ein Familienname tritt bei den Brüdern noch nicht hervor, sie benennen sich meistens patronymisch, so der zweite Bruder 1289: Paulus filius Bartus, 1335: Paulus miles dictus Barthcewitz, der fünfte Bruder 1302 in einer zu Treptow an der Rega ausgestellten Urkunde Matheus Barteuitz, famulus⁹⁴⁶. Des Paulus Söhne sind Henning, der sich in Urkunden und auf seinem Siegel gewöhnlich Henningus filius Pauli oder Henningus Pauli, doch 1338 auch schon Henningus Bulgheryn nennt, und Bartus Barteuitze. Paulus Barthcewitz mit seinem Sohne Henning, und dessen Söhnen Paulus, Ulricus und Vicko bestätigen 1335 eine Schenkung ihres Vaters resp. Großvaters und Urgroßvaters Bartus niger in einer Urkunde, an welcher ihre fünf Siegel hängen. Paulus führt hier abweichend von seinem früheren Siegel beide Wölfe gekrönt, mit der Umschrift: S. domini Pauli filius Bartis (Tafel XIII. 4); sein Sohn Henning hat wieder zwei ungekrönte Wölfe mit der Umschrift: S. Henningi filii Pauli (Tafel XIII. 5); von den Enkeln führt Paulus zwei gekrönte Wölfe mit der Umschrift: Sigillum Pauli Bartzevitzen⁹⁴⁷ (Tafel XIII. 6), dieselben auch Ulricus und Vicko, beide aber die gekrönten Wölfe linksgekehrt, ersterer mit der Umschrift: S. Vlrici Bartsevitse, letzterer: S. Vickonis Bartsevitse (Tafel XIII. 7. 8). Daß diese Tiere wirklich Wölfe, und nicht Füchse vorstellen sollten, ergibt eine schon aus dem Jahre 1377 stammende Beschreibung dieser Siegel zu Transsumten der Urkunden von 1287 und 1335 und einer anderen von 1338. Hier heißt es von dem Siegel von 1287: „in quo ymages duorum luporum apparebant“, von den fünf Siegeln 1335: „quilibet continens in se duorum luporum ymages“, und von den Siegeln des Henningus Bulgheryn (der aber das Siegel seines Vaters mit der Umschrift: Sigillum Pauli Barteuitzen führt) und seines Bruders Barthus Barteuitzen vom J. 1338: „quodlibet ymages duorum luporum coronatorum in se continens“⁹⁴⁸. — Baruss Barteuitze ist wahrscheinlich derselbe, welcher 1359 als Bartusch de Woseken (Wusseken am Jormundschen See) mit seiner Frau Sophia, seinen Söhnen Andreas, Paulus, Roleke und seinen Töchtern Sophia, Bertha und Ermegart genannt wird. Ein anderer Enkel oder Urenkel des Bartus niger, etwa von dessen Sohn Pribeslaus abstammend, scheint der Ritter Preslav van Bartowitz zu sein, der seinen Namen etwa nach dem von ihm angelegten Dorf Barzwitz, nordöstlich von Rügenwalde, führt, und 1350 von den Herzogen die Anwartschaft auf die Güter erhielt, die ihnen von seiner Ehefrau anfallen würden⁹⁴⁹. — Es hatte also diese bedeutende wendische Familie noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts keinen konstanten Familiennamen, während sich das Patronymikon Bartzevitz nicht nur bei den Söhnen, sondern noch bei Enkeln und Urenkeln behauptete. Im J. 1409 siegelte Hennynk Bulgrin mit zwei links gekehrten ungekrönten Wölfen (Tafel XIII. 9), Hennynck Bulgrin zu Tunow 1494 ebenso, nur sind die Wölfe rechts gekehrt (Tafel XIII. 10), Cristoffer Bulgrin zu Wusseken hat 1521 ungekrönte linksgekehrte

⁹⁴³(...Fortsetzung)
wiedergegeben,

⁹⁴⁴ Ein anderes Bulgrin liegt zwischen Polzin und Tempelburg nahe bei Claushagen, scheint aber erst von dem letzteren Ort aus, nach welchem sich eine Linie der Bulgrine benannte, angelegt zu sein. ,

⁹⁴⁵ Es ist nicht ganz klar, ob sich das „dicti de Bulgeryn“ auf den Vater oder die Söhne bezieht.

⁹⁴⁶ Lisch, Mecklenburgische Urkunden, I. 187. — Lisch, Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn, I. S. 146. — Belbucker Matrikel Nr. 39.

⁹⁴⁷ Die Umschrift geben wir hier nach der Beschreibung dieses Siegels zu einem Transsumt vom J. 1377.

⁹⁴⁸ Original-Transsumte im P. P. A.: Schr. VI. Chat. 3. Nr. 34. 35. 49.

⁹⁴⁹ Belbucker Matrikel Nr. 74.

Wölfe, und zum erstenmal drei auf dem oberen Schildesrande stehende gestürzte Spieße (Tafel XIII. 11), Henningk Bulgrin zu Wusseken in demselben Jahre ungekrönte rechtsgekehrte Wölfe, und zwischen ihnen einen Querbalken, auf dem Schilde die drei Spieße, hier fast wie Nägel aussehend (Tafel XIII. 12). Der Querbalken und die Spieße, denen nachher auch die Rosen hinzutreten, zeigen hier zum erstenmal eine Annäherung an das Kleistsche Wappen, während bis dahin die Borckschen und Bulgrinschen Siegel nicht zu unterscheiden sind. Um dieselbe Zeit, im J. 1518, erscheint auch, was sehr bemerkenswert ist, ein Drewes Bulgrin zu Kleist⁹⁵⁰. Das Dorf Kleist liegt südlich nahe bei Wusseken und Repkow, und wird nicht früher genannt, obwohl Repkow schon 1309, Wusseken mindestens schon 1359 als Bulgrinsche Besitzungen vorkommen. Die Vermutung liegt nahe, daß das Dorf erst jetzt, oder doch erst im 15. Jahrhundert angelegt und Kleist benannt sei, und zwar letzteres aus ähnlichen Gründen als die waren, welche eine Änderung des Wappens nach dem Vorbilde des Kleistschen veranlaßten, sei es Verschwägerung, Gesamthand, Erbschaft oder dergl.⁹⁵¹

Der Querbalken wurde nun im Bulgrinschen Wappen constant; Andreas Bulgrin zu Thunow siegelte mit ihm 1549 (Tafel XIV. 2), und alle späteren Siegel haben ihn. Die Lubinsche Karte von Pommern (v. J. 1618) zeigt unter den Spitzen der Spieße auch schon die drei Kleistschen Rosen, und an dem Schaft der Spieße nahe dem Eisen eine Schleife. Micraelius (Altes Pommerland, VI. 473) sagt (im I. 1639): „führen zweeen gekrönte, schwarze Füchse, vnd zwischen ihnen einen roten Balken, auff dem Helm dreh Spiesse mit den spitzen auff dreyen roten Rosen stehend“; Micrael ist also der erste, der die schwarzen Tiere Füchse nennt. Der Beschreibung Micrael's entspricht die Abbildung bei Siebmacher (III. 158 vom J. 1656); das Feld ist hier weiß, die Helmdecken sind rot und weiß. Elzow (Adelsspiegel Msc. I. 325 vom J. 1699) ganz wie Micrael. Ein gemaltes Wappenbuch in der von der Osten-Plateschen Bibliothek zeigt einmal das beschriebene Wappen, dann noch ein zweites, in welchem die Füchse ungekrönt, der Querbalken und die Schäfte der Spieße golden, die Helmdecken golden und silbern sind. Letzteres ist vielleicht eine Verwechslung mit einem weiter unten zu erwähnenden Wappen der von Butzke. Neuere Beschreibungen und Abbildungen des Wappens in Freih. v. Zedlitz's Neuem Preußischen Adelslexikon I. 332 (nach Siebmacher, aber gänzlich mißverstanden) und in Bagmihls Pommerschem Wappenbuch, IV. S. 113. Tab. XL. Eine Linie dieses Geschlechts, welche sich in Colberg ansässig machte, und der schon Henning Bulgrin, Probst des Klosters Altstadt vor Colberg und Dekan des Colberger Domkapitels (1475—1501) mit seinen Brüdern, dem Colberger Vicar Johannes Bulgrin und dem Bürgermeister zu Colberg Benedictus Bulgrin (1506—1509), ferner Johannes Bulgrin, Bürger zu Colberg (1509), angehören, veränderte ihr Wappen in anderer Weise. Sie behielt von den beiden Wölfen nur einen bei, und zwar denselben springend, auf dem Helme wachsend. Das erste bekannte Siegel dieser Linie ist das des bischöflich Camminischen Kanzlers Albertus Bulgrin v. I. 1540 (Tafel XIV. 1). Elzow, der diese Linie für ein besonderes, von dem vorigen zu trennendes Geschlecht angesehen wissen will, wahrscheinlich wegen der Wappenverschiedenheit, sagt: „sie führen sowol im Schild als auffen Helm ein auf den Hinterfüßen aufrecht stehendes Eichhörnlein“. Ihm muß ein sehr schlechter Siegelabdruck vorgelegen haben; ebenso Frh. v. Ledebur (Preußisches Adelslexikon, I. 117).

Die Linie mit den zwei Wölfen und dem Querbalken erlosch am 7. August 1727 mit Hans Ulrich von Bulgrin auf Wusseken, Kleist, Lase und Repkow, die Linie mit dem springenden Wolf schon am 31. Dezember 1658 mit Andreas Franz von Bulgrin auf Pustar und Klein-Streitz.

III. Die von Butzke.⁹⁵²

⁹⁵⁰ Stettiner Arch. P. III. Tit. 4. Nr. 6. vol. I.

⁹⁵¹ Nach Quandt's Ansicht (s. Abt. IV.) steht das Dorf Kleist mit der Familie von Kleist oder Bulgrin in gar keinem Zusammenhange, bedeutet vielmehr Unterholz von dem böhmischen klest (Zweig, Reisig); vgl. auch S. 134. St.

⁹⁵² Nach Quandt's Ansicht (s. Abt. IV.) Bulgrinn, die nach dem Sitzgute Butzke den Namen angenommen haben.

Der erste, der aus diesem wahrscheinlich wendischen Geschlecht bekannt geworden ist, ist Mathyas Buzke, Zeuge einer Urkunde vom J. 1353, in welcher die Barthusewitzten (s. oben zu II.), nämlich Paulus mit seinen Söhnen Barthus und Henning, und seine Brüder Ulrich und Vicko, nebst des ersteren Sohn Andreas, ihren Anteil am Wussekenschen oder Jamundschen See an die Stadt Cöslin abtreten⁹⁵³. Er oder einer seiner Vorfahren ist vermutlich der Begründer des Dorfs Butzke, nordöstlich von Belgard, und südöstlich bei Bulgrin belegen. Der nächste, den ich finde, ist erst Hans Butzke oder Buszke zu Butzke (Buszke, Butzick) 1508—1534. Er siegelte 1510 mit zwei Wölfen, über deren oberem eine unkenntliche Figur, wahrscheinlich ein Beizeichen steht; über dem Schilde in dem Ringe der Umschrift drei gestürzte Spieße (Tafel XIV. 11)⁹⁵⁴. Da hier der Balken fehlt, nähert sich das Wappen mehr <240> dem alten Bulgrinschen als dem Kleistschen, und da das Geschlecht auch zuerst in einer Bulgrinschen Urkunde auftritt, läßt sich vermuten, daß die Butzken ihr Wappen von den Bulgrinen überkommen, und mit dem erwähnten undeutlichen Beizeichen versehen haben. Ein Stammbuchblatt des Jochim Butzke vom J. 1577 im Besitz des Herrn Voßberg zu Berlin zeigt zwei braune Wölfe getrennt durch einen Querbalken, auf dem Helme drei Spieße. —

Dem entspricht sein Siegel vom J. 1587 (Tafel XIV. 12), auch die Abbildung auf der Lubinschen Karte vom J. 1618. Micraelius (VI. 474) sagt (1639): „führen zweeen braune Füchse, und einen gelben Balken zwischen ihnen, vnd auff dem Helm drey Spiesse." Da Braun keine heraldische, sondern eine natürliche Farbe ist, können die mit natürlicher brauner Farbe dargestellten Tiere keine Füchse, sondern nur Wölfe sein. Siebmacher hat zwei Abbildungen. Die eine (III. 158 vom J. 1656) entspricht der Micraelschen Beschreibung; das Feld ist weiß, die Helmdecken sind rot und weiß, die Spieße auf dem Helme sind aber so gestellt, daß zwei sich vor dem dritten kreuzen, ohne Zweifel Phantasie. Die andere Abbildung (V. 73⁹⁵⁵) vom J. 1657 zeigt einen roten Balken, die Wölfe sind mit dem Buchstaben b. bezeichnet, was nach Siebmachers Bezeichnungsweise blau bedeuten würde, hier aber wohl für braun zu nehmen ist; der Helm ist gekrönt, auf der Krone drei rote Rosen, auf deren jeder ein gestürzter Spieß mit gelbem Schaft und einer Schleife in der Nähe des Eisens steht; die Helmdecken sind rot und weiß. Elzow (I. 345 im J. 1699) sagt: „führen mit den Kleisten ein Wappen, nämlich einen roten Querbalken zwischen zween lauffenden Füchsen, und auffm Helm drei Rosen, und darauff drei Knebel Spieße, so daß die Spitzen davon auf den Rosen stehen". — Sehr verstümmelt ist das Wappen in dem neueren Siegel eines Majors von Butzke vom Regiment Lichnowski (Tafel XIV. 13). Der Schild ist hier geteilt, unten die beiden Wölfe oder Füchse im blauen Felde, oben zwei gekreuzte Schwerter, die ohne Zweifel aus den Spießen des Helms entstanden sind; über dem bloßen Helm eine von zwei Posthörnern besetzte schwebende Krone.

Das Geschlecht erlosch im Mannsstamm kurz vor 1763 mit dem Oberst Friedrich Wilhelm von Butzke auf Butzke.

IV. Die von Böhn.

Der erste dieses wahrscheinlich deutschen und zwar westphälischen Geschlechts ist der Ritter Johannes de Bone, 1279 in Pommern [Urk. 68], 1284 auf Brandenburgischer Seite bei dem Abschluß des Vierradener Friedens [Urk. 70]. Einen Heino de Bönen treffen wir 1282 bei den Markgrafen Otto und

⁹⁵³ Haken, Fortsetzung seiner diplomatischen Geschichte der Stadt Cöslin, S. 89. — Benno, Geschichte der Stadt Cöslin, S. 306.

⁹⁵⁴ Originale aus den Jahren 1510, 1521 und 1528 im P. P. A. — Bagmihl (Pomm. Wappenb. IV. Tab. XLIII.) gibt dies Siegel zweimal, einmal als Nr. 2 mit dem richtigen Namen Hans Butzke, dann als Nr. 1 mit dem erfundenen Namen Hans Wusseken, woraus er dann ein besonderes Geschlecht Wusseken mit dem Kleistschen Wappen macht. In der Urkunde von 1528 [Urk. 434], an welcher das letztere Siegel hängt, steht aber ganz deutlich: Hans Buszke to Buszke.

⁹⁵⁵ Die drei ersten Wappen bei Siebmacher, V. 73, und alle 12 Wappen, V. 72 sind dort irrtümlich als „Schlesingische" bezeichnet, sie gehören Pommerschen Familien an.

Conrad zu Rathenow⁹⁵⁶. Dann werden in Pommerschen Urkunden genannt die Brüder und Schenken: Ritter Otto de Bone (de Boene, de Bonis, van dem Bone) 1302 — 1326, und Ritter Arnoldus Monachus dictus de Bone (dictus Monych de Bone) 1299 — 1319, letzterer auch kurzweg Arnoldus Monachus, Monachus de Boene, oder Monachus pincerna genannt. Der Name Monachus war ihm vielleicht von seiner früheren Eigenschaft als Mönch geblieben, vielleicht aber auch stammte er von mütterlicher Seite; schon 1289 kommt ein Gerardus Monachus unter den Zeugen Pribislaws, Herrn von Belgard, vor [Urk. 75], und ist 1299 Bürger in Colberg. Das älteste bekannte Siegel dieses Geschlechts ist das des Arnd van dem Bone erbsessen zur Crone⁹⁵⁷ vom J. 1426; es zeigt zwei Wölfe oder Füchse wie das Borcksche Wappen, doch ohne Kronen (Tafel XII. 10).

Wann dieses Wappen geändert ist, konstiert nicht genau. Doch schon das Wappen einer Dorthe Bhönen vom J. 1581 in einem Glasfenster der Kirche zu Dünnow bei Stolpmünde zeigt drei weiße Jagdhunde mit gelben Halsbändern im roten Felde, und auf dem Helme einen solchen Jagdhund wachsend; ebenso erscheint das Siegel eines Michel Böhn zu Culsow vom J. 1593 (Tafel XII. 11) und alle späteren. Der Heraldische Hund ist von dem Wolf oder Fuchs stets durch den erhobenen, einwärts gekrümmten Schwanz unterscheidbar. Eine dem Böhnschen Wappen ganz ähnliche Wappenform wird uns weiterhin bei dem Geschlecht von Woedtke begegnet. Die Familie von Böhn blüht noch jetzt.

V. Die von Woedtke.

Als Stammvater des Geschlechts von Woedtke kennen wir bereits jenen Dubislaus de Wotich (1277—1286), den Gründer der Stadt Plate und dritten Sohn des Stettinschen Kämmerers Priscebur (s. S. 147). Sein Siegel, mit welchem er 1277 die Gründungsurkunde von Plate besiegelte, wird in einer alten Kopie (s. Teil I. S. 29) folgendermaßen beschrieben: *sigillum triangulare et magnum, cui super impressa est stella cum lupo prosiliente*, also ein Stern mit einem aufspringenden Wolf. Die Stellung der beiden Wappenbilder wird aus der Beschreibung nicht klar, namentlich ob der Stern über oder unter dem Wolfe stand und ob der Wolf in ganzer oder in halber Figur erschien. Doch scheint auch dieses Wappen des Dubislaus de Wotich die oben (S. 147) ausgesprochene Vermutung zu bestätigen, daß die Mutter der Brüder Pribislaus und Dubislaus de Wotich eine Borcke gewesen sein möge, es besteht nämlich aus einem Wolf des Borckschen Wappens mit einem Stern als Beizeichen. Den Stern als Beizeichen für ein Borcksches Wappen kennen wir schon aus dem Siegel im Anhang Tafel XII. 6, ferner läßt sich dem Herausnehmen des einen Wolfes aus dem Borckschen Schilde als entsprechendes Beispiel das Wappen der von den Borcken um 1290 gegründeten Stadt Labes an die Seite stellen, welches ebenfalls nur einen Wolf zeigt; auch bei dem Geschlecht von Bulgrin sind wir der Reduktion der zwei Wölfe auf einen begegnet. — Es ist wohl möglich, daß die Nachkommen Dubislaws, vielleicht schon er selbst, in späteren Jahren den Wolf mit dem Stern aufgaben, und in Erinnerung des gemeinsamen Stammes das Kleistsche Wappen annahmen, doch könnte auch abgesehen von der agnatischen Verwandtschaft späterhin noch eine cognatische Verwandtschaft hinzugetreten sein, oder irgend eine andere nähere Verbindung, welche zur Ausgleichung beider Wappen Veranlassung gab. Wie sich nämlich bei den Kleisten und Woedtken der gemeinsame Taufname Priscebur als Zeugnis der agnatischen Verbindung vererbt hat, so konnte der Name Conrad (Conradus und Pryssebur, fratres conducti de Wuteke, 1388) durch spätere Verschwägerung mit den Kleisten überkommen sein, gerade wie bei den Kleisten der Taufname Conrad in Folge kognatischer Verbindung mit dem deutschen Geschlechte Clest, rezipiert wurde. Doch lege ich auf diese Konjektur keinen besonderen Nachdruck, da der Taufname Conrad auch bei vielen anderen Familien in Gebrauch war, und nicht notwendigerweise von den Kleisten auf die Woedtken übertragen sein muß. — Das älteste nächst dem des Dubislaus de Wotich bekannt gewordene Siegel des Geschlechts

⁹⁵⁶ Riedel, C. d. Br. I. 8. S. 173.

⁹⁵⁷ Crone ist Deutsch-Crone, wie sich aus einer Urkunde von c. 1419 ergibt (Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 173), in welcher Arnold von dem Bone des deutschen Ordens „houbtman czur Crone“ genannt wird.

ist das eines Syman Wuteke vom J. 1460; es zeigt schon die Kleistschen Füchse und zwischen ihnen den Querbalken, letzteren auffallend schmal (Tafel XIV. 3). Das Siegel eines Alexius Woitke von 1536 (Tafel XV. 17) läßt zwar, wie es bei den Kleisten noch 1500 vorkommt, den Balken weg, dagegen treffen wir in dem Siegel des Lex⁹⁵⁸ Wotke zu Zirkwitz (wahrscheinlich eine Person mit dem eben genannten Alexius) vom J. 1548 nicht nur wieder den Querbalken an, sondern auch schon den Kleistschen Helm mit den drei gestürzten Spießeln (Tafel XIV. 4). In derselben Weise erscheint ein Siegel des Joachim Woedtke zu Woedtke von 1573 (Tafel XIV. 5).

Dagegen fehlt in dem Siegel des Joachim Woedtke zu Zirkwitz von 1586 wieder der Querbalken (Tafel XIV. 6). Wesentlich abweichend ist ein Siegel des Daniel Woedtke von 1615 (Tafel XIV. 7); hier fehlt nicht nur der Querbalken, sondern er ist sogar durch ein drittes Tier ersetzt, und die Tiere selbst sind keine Füchse oder Wölfe, sondern durch den aufwärts und einwärts gekrümmten Schwanz als Hunde charakterisiert. Der Schild stimmt also auf das genaueste mit dem späteren Böhnschen Wappen überein (s. S. 211 und Tafel XII. 11), auf dem Helm aber stehen die drei gestürzten Spieße. Die Abbildung des Wappens auf der Lubinschen Karte (vom J. 1618) zeigt die Füchse mit dem Balken, auf dem Helm die Spieße. Micraelius (VI. 546) sagt (1639): „führen einen roten Balken zwischen zweenen lauffenden Füchsen, vnd auff dem Helm drey Spiesse“. Mit dieser Beschreibung stimmt die Abbildung bei Siebmacher (V. 168 vom J. 1657) überein; das Feld ist weiß, die Helmdecken sind rot und weiß. Elzow (IV. 469 im J. 1699) sagt: „führen einen roten Balken mitten durch den Schild zwischen zweenen laufenden Füchsen und auf dem Helm drei Knebel-Spieße, deren Spitzen auf drei roten Rosen stehen, welches Wappen auch die Kleiste führen.“ Hier also zum erstenmal die drei Rosen, von welchen in späteren Abbildungen (z. B. bei Hasse und Dienemann, Nachrichten vom Johanniterorden, 1767, S. 253, Nr. 19 und S. 335, Nr. 17) mitunter nur die mittlere rot, die beiden anderen weiß tingiert werden. Auf einem Siegel eines F. L. von Woedtke aus dem 17. oder 18. Jahrhundert (Tafel XIV. 8) fehlen die Rosen, und die Spieße sind in gestürzte Schwerter verwandelt. — Neuere Beschreibungen des Wappens s. bei Brüggemann, Beschreibung von Pommern, I. S. CLXXXI.; Pauli, Leben großer Helden, V. 267; Dähnert, Pommersche Bibliothek, III. 140; v. Meding, Nachrichten von adeligen Wappen, III. S. 757, Nr. 958; Frh. v. Zedlitz, Neues Preußisches Adelslexikon, IV. 348; Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, IV. S. 119.

VI. Die von Kranksporn oder Klanksporn⁹⁵⁹.

Die Heimat dieses Geschlechts ist wahrscheinlich die Priegnitz; Ebel und Hermen Clinkespare oder Klinkspar sind 1408 resp. 1419 Ratmannen zu Perleberg⁹⁶⁰. Doch schon im J. 1321 wird in dem Verzeichnis der Kosten, welche der Krieg gegen Brandenburg den Pommerschen Herzogen verursacht hatte, unter der Pommerschen Ritterschaft: Clingspore genannt⁹⁶¹. In Pommern tritt demnächst 1373 Henning Crankspore⁹⁶² auf, welcher dem Bischof Philipp von Cammin das Haus Nassow mit den Dörfern

⁹⁵⁸ Lex ist eine Abkürzung von Alexius.

⁹⁵⁹ Von „klingendem“ Sporn abzuleiten. Die Familie ist nicht wendischen Ursprungs, wie v. Mulverstaedt S. 155 meint, sondern offenbar deutschen, ihr Wappen hat sie, wie Quandt (Abt. IV.) wohl mit Recht annimmt, von denen v. Bulgrin mit der Belehnung des Gutes Bulgrin angenommen; auch die Familie v. Falck (S. 155) ist nicht wendischen Ursprungs, stammt vielmehr aus Westphalen (vgl. Matr. von Klempin u. Kratz, III.). St.

⁹⁶⁰ Riedel, C. d. Br. I. 1. S. 74. 172. 176. — Vielleicht stammte das Geschlecht weiterhin aus der Gegend von Aschaffenburg. Dort zeigt sich nämlich 1318 ein Conrad Klingilsporre und 1330 ein Heinrich Klingilsporr mit Besitzungen zu Stockstadt. (Steiner, Seligenstadt, S. 179, Nr. 20. Scriba, Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden des Großherzogtums Hessen, Abt. I. S. 77, Reg. 836 und S. 85, Reg. 926.)

⁹⁶¹ Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 476.

⁹⁶² Die Deutung, welche Quandt (Cod. S. 999 zu Nr. 134) dem Namen Kranksporn geben will: Kranichsporn, und die Anknüpfung des Geschlechts an den pommerschen Ritter Fredericus Kronesben

Bitzicker, Crazig, Neuenfeld, Nassow und Scheterow, sämtlich nordwestlich bei Bulgrin belegen, für 5000 Mark Finkenaugen verkauft. Paul Krancksporn oder Krankspore, 1389 unter den Edelleuten genannt, welche den Herzog Wilhelm von Geldern überfallen hatten [Urk. 92], verkaufte 1411 seine Anteile an Lantow und Suckow bei Schlawe an Herzog Bogislaw VIII. Bischof Henning von Cammin verpfändete 1456 die Hälfte des Schlosses Bevenhusen (bei dem heutigen Schloßkämpen bei Bublitz belegen) für 1000 Mark Finkenaugen an Henning Kranckspare zu Bulgrin und Henning Heckthusen zu Setthun. Pawel Klancksporn (Klanckespar, Kranckspare, Krancksporn) zu Bulgrin, der 1485 — 1523 häufig in Schuldverschreibungen mit seinen Bürgen Henning Bulgrin zu Bulgrin und Henning Bulgrin zu Thunow genannt wird, siegelte 1510 mit einem Balken zwischen zwei Wölfen oder Füchsen und drei gestürzten, auf dem oberen Schildesrande stehenden Spießern (Tafel XIV. 9). Ganz ähnlich siegelt 1523 Pawel Kranckspare zu Schwessin (Tafel XIV. 10), der 1492—1523 mit seinen Bürgen Peter Bulgrin zu Thunow und Hans Bußke zu Butzke vorkommt⁹⁶³. Es scheint also, daß die Krankspore durch eine Annäherung an das Geschlecht der Bulgrine, welche auch durch den gemeinschaftlichen Besitz des Lehnguts Bulgrin dokumentiert wird, zu ihrem Wappen mit den Füchsen und dem Balken kamen. Der Form Klancksporn begegnet man noch 1509 und 1513 bei den Brüdern Jacob und Thomas Klancksporn zu Egsow, Franzen, Schlönwitz, Dubberzin und Kummerzin [Urk. 371. 361]. Die Schreib- und Sprechweise Klanksporn und Krankspore war zwar bei der Familie die üblichere, doch begegnet man noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts der alten Form Klingspore⁹⁶⁴.

Nachdem das Geschlecht in Hinterpommern⁹⁶⁵ mit Henning Kranksporn erloschen war, wurden dessen Lehen Bulgrin und Anteil an Pumlow 1606 dem Geschlecht von Rahmel verliehen.

VII. Die von Meseritz.

Der Stammsitz dieses Geschlechts scheint Meseritz, nordöstlich von Regenwalde, im Schievelbeiner Kreise, zu sein⁹⁶⁶. Wegen eines Anteils an Rützenhagen und an Natzmersdorf waren sie Afterlehnsleute der Borcken zu Stramehl⁹⁶⁷, lösten aber dies Verhältnis wegen Rützenhagen durch Vertrag mit den Borcken im J. 1628, wegen Natzmersdorf durch Verkauf des Guts im J. 1650.

Ich finde Mitglieder des Geschlechts nicht früher als um 1485 und 1488, wo dem Hinricus Mezeritz zu Natzmersdorf sein Gut durch ein Colberger Heer verwüstet wird, weswegen seine Söhne Martin, Georg, Paul, Joachim, Peter und Augustin 1524 eine Entschädigungsklage gegen die Stadt Colberg anstellten [Urk. 421]. Der bei dieser Gelegenheit vernommene Schir Clest, Bürgermeister zu Falkenburg, erwähnt bereits ein sippschaftliches Verhältnis zu den Meseritzen (*est consanguineus Martini [de Meseritz] et suorum fratrum in tertio aut quarto gradu consanguinitatis*), doch wage ich nicht zu behaupten, daß es

⁹⁶²(...Fortsetzung)

halte ich für unstatthaft. Die Liquida l, n und r werden häufig vertauscht, wie Quandt selbst (Cod. S. 980) bemerkt (Clucemanshagen jetzt Kreuzmannshagen; Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 10), und so ist auch die Form Kranksporn aus Klanksporn entstanden. Überdies ist im niederdeutschen Dialekt eine Form Krank für Kranich nicht gebräuchlich, sondern nur Krane, Kraen Krone, Kron (vgl. Dieffenbach, Glossarium latino-germanicum, S. 270, ferner T. I. S. 300, Urk. 493). Quandt hat später seine Ansicht geändert.

⁹⁶³ Originale im P. P. A.

⁹⁶⁴ So in der alten Familiennachricht des Kanzlers Jacob Kleist aus der Zeit von 1576 (s. S. 56 ff.)

⁹⁶⁵ Herman Clingsporen, 1486 Domherr zu Fürstenwalde (Riedel, C. d. Br. I. 20. S. 307) und Matthias Klinckspare, 1542 Bürger zu Anklam (Anklamer Stadterbebuch im P. P. A.), gehörten vielleicht einem früher schon in der Mark abgetrennten Zweige an, ebenso die im J. 1638 mit einem anderen Wappen in das Schwedische Ritterhaus recipierten, in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Ostpreußen angesessenen, und 1788 in den Preußischen Grafenstand erhobenen Klingspore oder von Klingspore.

⁹⁶⁶ Elzow II. 573 gibt ohne Grund Schlesien als ihr Vaterland an.

⁹⁶⁷ Vgl. auch Riedel, C. d. Br. I. 18, S. 209, Nr. 153.

speziell diese verwandtschaftliche Verbindung gewesen sei, welche auf die Verwandtschaft des Kleistschen und Meseritzschen Wappens ihren Einfluß geäußert hat. Das älteste bekannte Meseritzsche Siegel, das eines David Meseritz vom J. 1619 (Tafel XIV. 14) zeigt noch ein von dem Kleistschen ganz verschiedenes Wappen, nämlich zwei gekreuzte, rechts und links von einem Stern beseitete Pfeile, auf dem gekrönten Helm drei Straußfedern⁹⁶⁸. Es scheint aber nur das Wappen einer besonderen Linie gewesen zu sein, denn das Meseritzsche Wappen auf der Lubinschen Karte vom J. 1618 hat bereits den Balken zwischen den beiden Füchsen, und auf dem Helm drei Rosen, über welchen zwischen sechs Halmen oder Federn ein Rosenstrauch mit zwei Rosen hervorstößt. Micraelius (VI. 504) sagt (1639) von ihnen: „führen einen roten Balcken zwischen zweenen lauffenden Füchsen, vnd auff dem Helm eilf rothe Blumen als Rößlein“. Siebmacher (V. 166) nach Micraels Beschreibung auf dem Helm einen Strauch mit 13 roten Blumen und mit Blättern. Elzow (II. 573) nach Micrael.

<244> Zwei Siegel aus dem 18. Jahrhundert zeigen den Kleistschen Schild, das eine auf dem Helm einen Strauch mit 11 Rosen (Tafel XIV. 15), das andere einen gekrönten Helm mit der linken Hälfte einer Lilie (Tafel XIV. 16), letztere vielleicht aus dem Wappen der Familie von Rüchel entnommen, mit welcher zusammen die Meseritzen zu Berkenow und Semerow begütert waren. — Neuere Beschreibungen des Wappens s. v. Meding III. S. 431, Nr. 525; v. Zedlitz III. S. 400; Bagmihl V. S. 122, Tab. LVIII. Das Geschlecht scheint mit dem Rittmeister Joachim Ernst von Meseritz auf Meseritz am 8. September 1791 im Mannsstamme erloschen zu sein.

VIII. Die von Kameke, von Reckow, von Glasenapp, von Lode, von Tesmar.

Wir haben früher gesehen, daß das Helmzeichen noch viel mehr und weit längere Zeit wandelbar war als der Schild; wir wissen ferner, daß man gleiche Helmkleinode vorzugsweise gern zur Bezeichnung guter Freundschaft und Sippe anwendete, und verschiedene Wappen in der Weise verband, daß der Helm des einen auf den Schild des andern gesetzt wurde. Diese Erscheinung läßt sich auch bei den gestürzten Spießen des Kleistschen Helms nachweisen, welche sich auf den Wappenhelmen mehrerer hinterpommerscher Geschlechter wiederfinden, obwohl dies Helmkleinod sonst ziemlich selten vorkommt.

So zeigt schon ein Siegel des Jasper Kameke zu Strachmin vom J. 1521 (Tafel XIV. 18) die gestürzten Spieße wie in Kleistschen Siegeln auf dem oberen Schildesrande stehend; in dem Siegel des Lasarus Kameke zu Strachmin vom J. 1540 sind sie sogar in den Schild aufgenommen (Tafel XIV. 19). Sie sind in dem Wappen des Geschlechts von Kameke konstant geworden, und werden noch heute geführt. An eine frühe Verbindung der von Kameke und von Kleist erinnert auch schon der beiden gemeinschaftliche und bei den Kameken schon sehr früh vorkommende Taufname Bisproh.

Hans Reckow zu Gambin führt 1536 ein sehr eigentümliches Siegel. Es zeigt im Schilde ein schreitendes Tier (Bär?), auf dessen Rücken drei gestürzte Spieße stehen, welche mit ihren Schäften weit aus dem Schilde herausragen, und oben von drei Sternen begleitet sind (Tafel XIV. 20). Später und noch jetzt, führen die von Reckow die Spieße auf dem Helm, mit den Spitzen auf den drei Sternen stehend⁹⁶⁹.

Die von Glasenapp führen gewöhnlich auf dem Helm den mit Pfauen- oder Straußfedern besteckten Sparren des Schildes, abweichend hiervon aber Peter Glasenapp zu Manow 1505 fünf auf dem obern Schildesrande aufgerichtete Spieße (Tafel XIV. 17).

Die Loden führten anfänglich im Schilde zwei Flügel, späterhin zwischen denselben einen Kopf, zuletzt unter Weglassung der Flügel drei Löwenköpfe, und zu diesen auf dem Helm drei Lilien an Stengeln⁹⁷⁰.

⁹⁶⁸ Das Wappen des David Meseritz gehört nach Quandt einem Magister Meseritz, der mit der Pommerschen Familie Meseritz nichts gemein hat. St.

⁹⁶⁹ Lubinsche Karte. Micraelius VI. 521. Siebmacher V. 162. Elzow II. Bagmihl I. S. 138. Tab. 51. Brüggemann I. 2. CLXX.

⁹⁷⁰ Lubinsche Karte. Micraelius VI. 501. Siebmacher V. 170. Bagmihl V. S. 33, Tab. 16.

Dagegen führten Reichard und Peter Lode zu Zuchen 1600 auf dem Helm drei gestürzte Spieße (Tafel XV. 15. 16), was bei dem nachbarlichen Verhältnis, in welchem sie im Neustettiner Bezirk zu den Kleisten standen, nicht befremdet.

Die von Tesmar sollen nach der Lubinschen Karte, nach Micraelius (VI. 533) und Siebmacher (V. 171) im Schilde einen Querfluß, und auf dem Helme drei gestürzte Spieße geführt haben. Es war mir aber nicht möglich ein solches Siegel aufzufinden. Das jetzt gebräuchliche Wappen des Geschlechts zeigt im Schilde ein von drei Pfeilen durchbohrtes Herz und auf dem Helm drei gestürzte Pfeile; in dieser Weise führte es schon 1591 Georg Thesmar zu Kamissow. Das Wappen mit dem Querfluß und den Spießen mag einer Seitenlinie angehört haben, vielleicht der Colberger.

Genealogie und Geschichte der Kleist von 1289 bis 1477

von L. Quandt

1. Die Aufgabe, welche in dieser Abteilung gelöst werden soll, ist: Genealogie und Geschichte der Kleist unter gleichzeitiger Angabe des Grundbesitzes von 1289 bis 1477, also für die Zeit, welche oben⁹⁷¹ als die zweite Periode der Familiengeschichte bezeichnet ward. Aus dem, was Kratz in der vorigen Abteilung über den Ursprung des Kleistschen Geschlechts gründlichst und ausführlichst gegeben hat, muß ich mehreres rekapitulieren, weil ich es als Argument brauche, einiges, weil ich eine abweichende Auffassung zu begründen habe.

An die Spitze ist zu stellen der Inhalt der Urk. 75: Pribislaw von Wenden [aus dem Mecklenburgischen Fürstenhause], Herr des Landes Daber und des Landes Belgarth in Cassubia verleiht 1289 der Abtei Bukow 200 Hufen in seinem Lande Belgarth Cassubie, welche neben den Scheiden der 100 Hufen liegen, die Ritter Johann Kule neben dem Dorfe Persantike der Abtei gegeben hat; [das geschah 1268, sie lagen reichlich gemessen von dieses Dorfes Grenzen aufwärts gegen Polen hin, und fügte Herzog Barnim vom seinigen den See Ceresseke (Streizig) hinzu; dann gab um 1280 Herr Kasemer auch das Dorf Persanzig mit seinen 120 Hufen und der Pfarre⁹⁷²], Zeugen sind seine ministeriales Nicolaus hakenbeke, Johannes frater suus, Cristoforus cnuh, prissebur, clest fratres, Gerardus monachus, Johannes cnetechowe, Reinhold bolte, Hinricus hekethusen. Etwa 1287 erscheint Priscebur an der Spitze der Ratmannen von Arnhausen [Urk. 74], somit als Burgvogt dort.

2. Diesem im Lande Belgard gesessenen und zum Schlosse Belgard Pflchtigen [ministerialis] Clest von 1289 gehörte zweifellos und anerkannt das Petschaft, welches 1834 gefunden ist, nach Form des Schildes, Stich und Schrift um 1300 gefertigt ist, das Kleistsche Wappen hat und die Umschrift: S(igillum) Klest de Densin. Klest wird der Name des Geschlechts noch durch das 16. Jahrh. gefunden, mit langem e gesprochen (weil Cleest Urk. 85. 88—90. 96. 102. 106); er lautet Kliest Sec. 14. 15 mehr auswärts, doch auch in Pommern und bei Dubberowern in eigenhändiger Unterschrift noch im Anfange des 17. Jahrh., in Original-Urkunde zuerst um 1480 Kleist. Von Densin bei Belgard, wo Klest den Sitz (nicht notwendig das ganze Dorf) hatte, war ein Anteil Besizung der Familie bis 1596 und galt noch 1663 als ihr Lehn: vom angrenzenden Roggow gehörte ihr etwas bis 1487 und vom angrenzenden Boissin bis heute. Am Wege von diesen drei Orten nach Muttrin, das um 1320 Sitz eines Stammes derselben war, nämlich an einem Waldwege zwischen Ristow und Wutzow, ist jener Siegelring Klests gefunden. Und wenn es richtig ist, was ich anderwärts ausgeführt habe, mit Zustimmung von Klempin und Kratz, daß die Zeugen namentlich bei Landvergaben und Grenzbestimmungen in jener Zeit irgendwie, auch als Nachbarn, interessiert waren, so besaß Clest schon 1289 den nachmaligen weiten Besiz neben dem Raddatz-See, da dieser das an Bukow vergabte, welches von Persanzig aufwärts gegen Polen hin d. h. südwärts lag, — Pomerellen ward ja erst später polnisch, — und den Streizig See zur Seite hatte, westwärts begrenzte. Demnach ist Klest sicherer Stammvater des Geschlechts nach Namen, Wappen, Sitz und Besiz.

3. In Klest de Densin kann der erste Name nur Taufname sein, wie er als solcher noch einmal 1407 bei einem Raddatzer des Geschlechts vorkommt [Urk. 100]; ihn fassen als „ein zu Densin wohnender des Geschlechts Kleist“, also wie „v. Kleist-Densin“ heißt ganz moderne Bezeichnung ins 13. Jahrh.

⁹⁷¹ S. 45

⁹⁷² Dreger, Cod. p. 536

übertragen. Dann ist der Name auch in der Urk. von 1289 Taufname, Prissebur, Clest fratres bezeichnet beide als Brüder, vielleicht auch noch den Cristofer Knuth als Halbbruder. Man hat dagegen die Interpunktion urgiert, d. h. man hat ihre modernen Regeln ins Mittelalter antezipiert, wo sie nicht gelten; es gibt Urkunden, die fast gar kein Interpunktionszeichen, andere, die deren weit mehr als wir anwenden, und doch nur, wo Trennung für nötig gehalten wird; hier mußte eins zwischen den Namen stehen, damit sie als zwei Personen bezeichnend erschienen, hinter Clest war solches unnötig. Denn die von jener Ansicht angenommene Deutung „Prissebur [und] die Gebrüder Clest ist unzulässig, das könnte allenfalls durch fratres Clest, würde wohl analogisch durch fratres dicti Clest ausgedrückt sein. Ist der Name Clest Taufname, dann ist er, auf die Nachkommen übergegangen wie so viele andre, eigentlich genitivisch zu denken für Klesten, Klestes, wie die Nachkommen des Bork Borken, lateinisch Borconis. Polnisch Borkowicz (Borkensohn), ein Mitzlaff noch 1389 filius Meslaf (Urk. 92) bezeichnet werden.

4. Die Familie ist slavischer Herkunft, das beweisen ihre Taufnamen. Im Mittelalter zeigen die pommerschen Adelsfamilien von sicher deutscher Herkunft vorzugsweise deutsche, weniger allgemein christliche (von Heiligen hergenommene), selten und erst später slavische Vornamen. Bei den Familien von sicher slavischer Abstammung werden bei den Männern bald die Heiligennamen häufiger als die slavischen Vornamen, diese aber bleiben vor den deutschen vorherrschend bis nach 1500. So tragen denn auch von den bekannt gewordenen, vor 1500 geborenen Kleist 42 gemeinchristliche, die beiden Clest ungerechnet 30 oder eigentlich (da Bartes, Bartus die wendische Verkürzung von Bartolomaeus ist, wie Bartel und Mewes die deutsche) 33 slavische, nur 15 deutsche Taufnamen. Man kann auch nicht sagen, im Belgardischen sei die wendische Sprache, wie der Beiname Brata des Dubislaw von 1477 und so manche Namen von Lokalitäten beweisen, erst spät zurückgedrängt und daraus das Vorherrschen der wendischen Namen zu erklären, denn die dortigen Nachbarn der Kleist zeigen solche nie oder sehr selten; es sind die Loden (Lode = ungewalktes Tuch, der erste Sifrid 1232 bei Loitz, der Name auch später und noch um 1500 vorherrschend), die Glasenapp (Glasnapf, wie ihr erstes Siegel hat, der erste Lutbert, seine Söhne Peter und Berthold, Peter dann vorherrschend), die von Hechthausen (vom Pfarrdorf im Bremischen, Heinrich 1289 [s. oben 1.], 2 Heinrich 1389, später mehrere Heine) und ihre Verwandten die Versen, die von Mönchow (denen ich den Gerardus monachus in der Urk. von 1289 zurechnen möchte)⁹⁷³, vgl. Urk. 84, die so häufig vorkommenden, aus Thüringen herzuleitenden van dem Wolde ⁹⁷⁴; dagegen bei dem Geschlecht der v. Kameke und v. Bonin und auch bei den Bartuswitz von Bulgrin, welche zweifellos slavisch sind, waltet ein Verhältnis wie bei den Kleist.

5. Die Stammtafeln des hohen Adels im Mittelalter lehren, daß die Familien damals sich auf wenige wiederkehrende Namen beschränken, daß nicht wenige Namen als herrschende den einzelnen Familien ausschließlich eigen sind, mehrere (wie noch jetzt die Reuße) nur einen einzigen Namen brauchen (z. B. heißen die schwäbischen Hohenzollern von 1200 - 1460 sämtlich Friedrich), daß ferner der Name eines Mannes gern auf den ältesten Enkel und auf einen Neffen übergeht. Diese von den Genealogen als Hilfsmittel in Anwendung gebrachten Sätze finden sich auch in den adeligen Familien Pommerns geltend. Von ihnen aus hat Kratz als Vorfahren der Brüder Prissebur und Klest aufgestellt, - das bloß gefolgerter in eckigen Klammern: - „Jarislaw, 1175 Camerar des Herzogs Kasemar I., [Vater des] Prizno-, Prisni-, Priza-bor, Priscebur, der von 1219 bis 1240 und stets zu Stettin, 1219, 1236 als Camerar von

⁹⁷³ Der Name der Familie lautet Monechow, Mönnichow, Münchow, so hieß auch das dem Usedomischen Kloster seit 1175 gehörende Pfarrdorf bei Usedom; einen davon abgezweigten Hof besaß 1307 Gerard von Slivenitze, der damals als Bürger von Anklam vorkommt [aus Schleitz im Voigtlande?]. Der Schreiber hätte dann den Namen falsch aufgefasst.

⁹⁷⁴ Dieser Name abzuleiten von der 1280 - 1500 bedeutenden Burg „de Wold“ bei Treptow a. T., dort erscheinen seit 1240 und besitzen zugehörige Dörfer die Brüder Joh. und Bertold Thuring; wie seit ca. 1280 die Voß als Herren der Burg auftreten, erscheinen die Thuring in der Cösliner Gegend, wo sie auch bald verschwinden, nur unter dem Namen, meine ich.

Stettin und (so) als dortiger Burgmann begegnet; mit ihm erscheint 1224 - 1235 sein Sohn Jaroslaw, Jeroslaw, [der ist identisch mit dem] Jarislaw, Jereslaw, der 1239 - 1257 als Ritter und Burgmann zu Röbel im südlichen Mecklenburg vorkommt und Vater ist von Prison- (Price-, Pricze-) bur und Johannes „genannt von Röbel“, die 1270 - 1285 begegnen, und deren Söhne sind Hinrich Priscebur Ritter 1299, Priscebur von Kelle Ritter und Marschall 1300 - 1307, und die Brüder Johannes und Vicke „genannt Pritzbur“ Knappen, darauf in der folgenden Generation Priscebur von Kelle Kn. 1347, Joh. Priscebur von Poppentin, Priscebur und Hinr. Priscebur, Vicks Söhne, von Grabenitz 1345 - 1347, die Stammväter der mecklenburgischen Familie v. Pritzbur. Ferner sind Söhne des [obigen Camerars] Prisnibor [und zwar anderer Ehe, weil sie so viel später als der erstere auftreten], die Ritter Pribeslaw und Dubeslaw 1267 und zwar auch in Stettin, jener Pribi-, Prib-slaw 1265, 1266 Barnims Marschall, 1270 sein Camerar, der andre Ritter Dubislaw Prisnobors Sohn 1268 = Prisniboriz 1276 als der 1277 - 1286 erscheinende R. Dobislaw, Dubislaw von Wotyk, Wotuch, Wotich, Wothech, Woticc ⁹⁷⁵. Wie nun dieser unfraglich Stammvater ist der v. Woticke, Woitke, Woedtke ⁹⁷⁶, so ist jener zu achten als Vater der Brüder Priscebur und Kleist von 1289. Dem stimme ich ganz bei. Das Wappen, das Kleist und seine Nachkommen führen, haben auch die Woticke und hielten sich deswegen um 1576 beide für Vettern ⁹⁷⁷. Pribislaw und Dubislaw sind die häufigsten slavischen Namen bei den Kleist, jenen haben 18, diesen 16, fünfmal Brüder. Vor 1270 kommt kein anderer Prisnibor, Prizabor, Priscebur vor als der obige Camerar, und der Name wiederholt sich in keiner andern pommerschen Familie als bei den Kleist als Priszbur, Prissebur, Priczbor, auch verkürzt Prisse bei einer spuria 1580, und bei den Woticke als Prissebur und Pritz, und zwar bei diesen unter den nur 13 bis 1524 vorkommenden Männern zweimal und als der einzige slavische Name. Auch die Söhne des Johannes von Röbel sind „genannt Pritzbur“, so muß auch der Vater Jaroslaw in Mecklenburg als Prisnibori bezeichnet sein, wenngleich er dort so nicht vorkommt, und ist die Identifizierung mit dem gleichnamigen Sohn Prisnibors in Pommern, zumal in Betracht der Zeiten des Vorkommens, durchaus annehmlich. Dann weist die Analogie auf einen Jarislaw - so heißen auch 6 Kleist⁹⁷⁸ - als Vater Prisnibors. Dieser wird als vir nobilis bezeichnet (Urk. 11), was damals selten geschah, ist 1220 erster Laienzeuge (Urk. 3) und steht (Urk. 5) unter lauter Zeugen aus dem Herrenstande, den Zupanen, so muß sein Vater schon eine hervorragende Stellung gehabt haben, die hat der Camerar Jaroslaw von 1175, und kann Prisnibor, da sein ältester Sohn schon 1224 als Zeuge auftritt, kaum nach 1175 geboren sein. Camerarius ist kein Hofamt (Kammerherr), sondern ein <250> Verwaltungsamt, ganz in der Funktion des spätern Kammerdirektor, der zweite der Beamten (erster war der Kastellan), durch welche in unserm Pommern die großen Verwaltungsbezirke (castellaniae) regiert wurden, und welche ohne Zweifel aus den bedeutendsten Männern der Kastellanei genommen wurden.

6. Jarislaw ist der einzige erwähnte Camerar Kasemars I., er war es also entweder in der Demminischen oder der Camminischen Kastellanei. In dieser und zwar im Distrikt von Treptow lag 1224 der Ort Otoc ⁹⁷⁹, der ist Dubislaws Titelsitz Wothech 2c. [otok, wotek = am, beim Spring], 1523 Woitke, 1614 Woetke, jetzt Woedtke geschrieben, in ihn fallen Zirkwitz und Zapplin, nachmalige Besitzungen der Woedtke; zur Kastellanei gehörten Schloß und Gebiet Plate, die Dubislaw 1277 besaß - als neues Lehn, da er sich nicht davon, sondern von Wotuch benennt, - jedoch vor 1284 verloren hatte (vgl. Urk. 70). Zum Treptowschen Distrikt gehörte auch das Erbgut, das sein Bruder Pribislaw 1270 verkaufte (Urk. 49. 50).

In dem dadurch beendeten langen Prozeß, den er gegen den Abt von Belbuk vor Herzog Barnim (der dort

⁹⁷⁵ So stand o. Z. in Original der Urk. 73a, nicht Wotice.

⁹⁷⁶ Das oi, oe in diesen Namen wird oh gesprochen in niederdeutscher und niederländischer Weise.

⁹⁷⁷ FG.

⁹⁷⁸ Die Gerson von Ruschitz werden nämlich auch geschrieben Jerson (so der erste im Testament des Bruders), Jarson und Jarschlaff (II. 589, 593); aus der letzten Form sind die andern verkürzt.

⁹⁷⁹ Kosegarten, Cod. Pom. p. 351. 353

seit Juni 1264 Landesherr war) führte, handelte es sich „um Dominium, Eigentum und Besitz der Dörfer und Grenzen von der Mitte des Flusses Nifloza [Lielvelose] im Westen und der Mitte des Nifloza [Eyersberger] Sees, die Dörfer auf beiden Seiten der Rega und das Dorf an der Mündung der Rega ins Salzmeer, den See und Fluss Rega und bis zum Orte Dwirin, Grenzpunkt des Colberger Stadtgebiets [= Colberger Deep auch nach einer andern Urk.]: der Abt führte an und wies nach (alle-gante et docente), daß die genannten Besitzungen, Dörfer und Eigentume seinem Kloster vorlängst durch Barnims Urväter (proavi et progenitores principes) geschenkt seien, Pribislaw entgegnete, die Güter und Besitzungen fielen ihm zu aus Erbfolge seiner Väter, und die ihm nach Landesrecht (patrio jure) gebührende Erbschaft dürfte ihm in keiner Weise entzogen werden; durch Vergunst (favor) des Herzogs und auf den Rat seiner Edeln trat Vergleich ein: der Abt zahlt für das genannte, auch den Fluss Rega und die Fischereien, Seen und alle Zubehörungen und Gericht entweder 500 Mk., so daß das Domkapitel die Fähre behält (s. o. Urk. 49), oder 300 Mk., so daß es außerdem den Krug, die fürstliche Camminsche Kammer⁹⁸⁰ ihre Hebung vom Heringsfang und Bierschank der Fremden, und von den Hering aus dem Meer holenden Schiffen der Bischof den zehnten, eine Vicarie zu Cammin den neunten Pfennig behält (so Urk. 50)⁹⁸¹, Pribislaw entsagt gänzlich. Er fordert den Landstrich nicht als bereits besessenen, sondern als nach Erbrecht von Vaterseite ihm angefallenen, also von einem väterlichen Oheim oder Großoheim und dessen Nachkommen besessenen, er ist deren nächster Erbe, und das wird anerkannt, indem der Abt sich zu der Zahlung versteht, Pribislaws Recht abkauft, und die Räte des Herzogs das anraten. Danach stammt Pribislaw von Vaterseite aus der Camminer Kastellanei, aus der Nachbarschaft von Woticke und Regemünde, obwohl er und sein Vater nur als Beamte zu Stettin erscheinen. Da ist zu bemerken, daß die Burg Stettin, als sie Boguslaw II. 1212 den Markgrafen wieder abgewann, mit Burgmannen aus verschiedenen Gebieten besetzt war; auch Cammin stand damals noch unter ihm, indem er mit dem Bruder Kasemar II., der es nachmals hatte, erst 1214, 1216 teilte.

Jener Prozeß scheint noch weiteres zu ergeben. Das „Dorf an der Rega“ (also das streitige „Dorf an der Regamündung“, das spätere Regemünde bei Deep) und die Rega selbst mit anliegendem See hatte Wartislaw III., 1264 auf seinem Todbett an Belbuck gegeben ⁹⁸², und als dessen Gabe Barnim 1269 die Rega mit allen Nutzungen auf beiden Seiten und die Fischereien im Reszko bestätigt⁹⁸³; Fischzüge im See gab Wartislaw 1242, es sind die 1240 bestätigten Fischereien im See Reszko ⁹⁸⁴; der Name ist Adjektiv von Recha, Rega, also = Regesche, wie der See hernach deutsch hieß, jetzt Camper. Die Rega ist hier die im Prozeß genannte, sich bis Dwirin erstreckende, die in den Regeschen See fließende Alte Rega; die streitigen Dörfer auf beiden Seiten sind Robe, Camp und Wustrow, alle wendischen Namens. Der Abt gründete seinen Anspruch nicht auf diese Schenkungen Wartislaws, denn eben sie focht offenbar Pribislaw an, da der Prozeß 1270 seit langem geführt war, sondern auf eine Urkunde der proavi Barnims, also nicht auf die von seinem Vater 1208 ausgestellte, sondern auf die einzige vorhergehende, die Fundationsurk. des Großoheims von 1177 ⁹⁸⁵, auf die auch Anastasia 1235 Bezug nimmt ⁹⁸⁶. In ihr schenkte derselbe die Hälfte eines Anteils am Fischwehr in der Rega und die Hälfte des Niflose Sees mit anliegendem Fischerdorfe [Eyersberg], die 1208 ff. bestätigt, also nicht streitig wurden; aber hinter Zeugen und Datum hat die Urk.: „überdies geben wir den Mönchen super hominem Brattonem nomine tertiam dimidiam marcam [d. h. offenbar, die 2 1/2 Mk., welche bisher ein gewisser Bratto jährlich an den Fürsten zu entrichten hatte] et totam insulam in qua manent, wozu der Abdruck bei Rango hinzufügt

⁹⁸⁰ Eigentlich Ritter Biszprawus camerae ratione, der erscheint 1260, 1263 als Camminischer Camerar (Dreger S. 426. 457. 471) oft hernach ohne den Titel.

⁹⁸¹ Beide Urkunden sind von demselben Tage, sie werden sich dahin einigen, daß Pribislaw die 300 Mk. erhielt, der Abt die andern Hebungen außer der Fähre mit 200 Mk. ablösen konnte, vgl. S. 182 u 183.

⁹⁸² Von der Zeit ist die Urkunde Dreger Cod. p. 323 s. m. Bemerkung Balt. Studien 10, 1, 170.

⁹⁸³ Dreger Cod. p. 549

⁹⁸⁴ Kosegarten, Cod. p. 622. 668.

⁹⁸⁵ Ebd. p. 70, mit Anm. p. 987

⁹⁸⁶ Ebd. p. 487.

excepta villa Tribuse, Tribus, erst 1224 von Anastasia geschenkt. Der „ganze“ also nicht kleine Werder, auf dem Belbuk lag, kann nur sein der von der Rega, der Alten Rega, dem Zarbischen Bach und den Bruchgräben, die sich von diesem zur Rega nördlich von Treptow hinziehen, umschlossene Landstrich; das fordert auch Barnims Konfirmation von 1269, indem sie die darin belegenen altwendischen Dörfer Zarken und Zamow zur ersten Vergabung von 1177 rechnet, das fordert die Lage von Tribus, sei nun der Zusatz in der uns allein erhaltenen Matrikelabschrift als durch Anastasias Schenkung aufgehobene Beschränkung ausgelassen, was ich vorziehe, oder habe Rango nur eine Kopie benutzt, der er zugefügt war, in welchem Fall er doch zeigt, wie man totam insulam verstand. Sie hat Barnim 1269 nicht konfirmiert, nur Orte in ihr, nicht die an der Alten Rega als bereits von Pribislaw angesprochene. Für sie gab denn die totam insulam dem Abt ein Fundament, aber für das nordwärts der Alten Rega belegen konnte er sie nur in der Abgabe des Bratto finden. Dann dürfte dieser als Besitzer des von Pribislaw geforderten Landstrichs [die eng verbundenen Worte et totam insulam sind zu verstehen: und überhaupt der ganze Werder = auch der übrige Teil des Werders], Vater des Jarislaw sein, der ja 1175 etwa 30 Jahr alt zu denken ist [s. oben 5.]; und wäre ein jüngerer Sohn, Pribislaws Großoheim, Erbe dieser Besitzung, oder er ist wahrscheinlicher dieser selbst; seine Nachkommen sind bei der Vergabung des Landstrichs durch Wartislaw im Mai 1264 eben ausgestorben, vielleicht die Stifter der Vikarie in Cammin. Jedenfalls ist Jarislaws Vater noch in der heidnischen Zeit geboren.

7. Die Kleist betrachteten sich schon 1576 seit langem - „nach der Alten Aussage“ - als Vettern der Wotike, Bulgrin, Buzke und Kranksparn, sich gründend auf die Gleichheit des Wappens und bei den Bulgrin noch auf deren Besitz des Dorfes Kleist (bei Cöslin). Mit dem zweiten ist es nichts, der wendische Name des Dorfes, der wahrscheinlich niedriges Gebüsch zu deuten ist, wofür auch die Lage spricht, hat nichts zu schaffen mit dem Namen des Geschlechts, der bei ihm zuerst als Taufname erscheint [s. oben 3.]. Von den Wappen ist ausführlich gehandelt. Kurz zusammengefaßt: etwa seit dem Anfange des 16. Jahrh. führen die Kleist, v. Woedtke, v. Bulgrin, v. Butzke, Kranksparn und v. Meseritz⁹⁸⁷ zwei laufende Füchse durch einen Querbalken geschieden, der einigemal in ganz kleinen Siegeln fortgelassen ist; in den ältesten Siegeln der Kleist 1289 ff. sind aber die Tiere springende Wölfe, und daß sie eigentlich Wölfe, füge ich hinzu, hat noch der LR. v. Kl., † 1844, der doch jene alten Siegel nicht kannte, behauptet⁹⁸⁸, ist also in Erinnerung geblieben, eben solche und eben so gerichtete Wölfe ohne Querbalken führen die Borken seit 1282, die v. Bulgrin seit 1287, die v. Woedtke 1460, die v. Butzke 1510, nur sind sie bei den Borken seit 1337, bei den v. Bulgrin seit 1309 gekrönt, wie bei diesen um 1620 auch die Füchse nach Micraelius. Indem nun die gedachten Familien um 1500 das Wappen wie die Kleist gebildet haben, haben sie sich seitdem als deren Geschlechtsverwandte betrachtet.

Daß Gleichheit des Wappens nicht notwendig gleiche Abstammung beweise, hat Kratz dargetan. Schon die obige Wappensippe zeigt es, die Borken sind abzuleiten vom Fürsten Mistislaw zu Gützkow in 1127 (wie schon A. G. Schwartz angenommen hat), dieser von den Königen der Wilten, zu oberst von Dragowit in 789⁹⁸⁹; die Kling=, Klangsporen, Kranksparn sind nicht, wie die übrigen, wendischer sondern zweifellos deutscher Herkunft. Sie aber haben das Wappen von den v. Bulgrin angenommen, da sie von denselben Bulgrin erworben haben, - als Besitzer erscheinen sie dort zuerst 1456, doch kann es schon Pawel 1389 besessen haben (nach der Zusammenstellung Urk. 92, - und wohl durch Heirat, da bei ihnen der Name Paul vorzuherrschen scheint⁹⁹⁰ wie bei den Bulgrin; auch Henning, der 1372 das Schloß

⁹⁸⁷ David Meseritz 1619 hat ein andres Wappen (s. I Taf, XIV. 14), aber das M vor DM im Siegel wird Magistrat bedeuten, er einer von der Stadt Meseritz benannten Familie angehören.

⁹⁸⁸ Laut Zeugnisse des Oberpräsidenten v. Kleist-Retzow, seines Sohnes

⁹⁸⁹ S. m. Ausführung Balt. Studien 22.

⁹⁹⁰ Vgl. I. Tafel XIV. q. 10. Paul hieß auch, der 1411 seinen Anteil an Lantow und Sukow (bei Schlawe) verkaufte, ist o. Z. Vorfahr der Brüder Jacob und Thomas, die um 1500 erblos starben, Egsow, Franzen, Schlönnwitz, Dubberzin und Cummerzin besaßen (Urk. 361. 371).

Nassow nebst Zubehör (Bitzicker, Cratzke, Nienveld und Schetterow)⁹⁹¹ an den Bischof verkaufte, hat einen bei den Bulgrin herrschenden Namen und Bartus Bulgrin vergabte 1287 eine Waldung bei Nassow, das mit seiner Holzung freilich an die Bulgrinsche Feldmark grenzt. So hat denn auch Kratz angenommen, Stammväter der Bulgrin und der Kleist hätten Töchter aus dem Hause der Borken geheiratet, damit Besitz erlangt und deren Wappen adoptiert, die Kleist es durch Einschlebung des Querbalkens es sofort, die andern später modifiziert; Ritter Dubislaw v. Wotuch, der 1277 im Stadtprivilegium von Plate „einen Stern mit vorspringendem Wolfe“ führte (Urk. 63), habe es durch Weglassung eines Wolfes modifiziert, da .Hennyngh Borkes's Siegel von 1335 einen Stern zwischen den beiden Wölfen zeige⁹⁹², habe das Land zu Plate wohl von Bork erhalten. Allein der Stern erscheint bei den Bork nur das eine mal und zu spät; gewiß hat Dubislaw, der Plate erst kürzlich besaß [s. oben 6.], als Herr des Landes das Wappen des Vorbesitzers gebraucht, wer der gewesen, erhellt nicht⁹⁹³. Auch im übrigen habe ich eine andere Auffassung.

Ritter Barthus (-tus, -tis) der schwarze, genannt von Bulgrin, gibt 1286 mit seiner Ehefrau Ermegardis und seinen Söhnen Andreas, Paulus, Bartholomeus, Pribislaw und Matheus eine Anzahl Hufen und das Kirchlehn zu Bulgrin an die Abtei Bukow, gibt 1287 (mit dem Siegel der zwei Wölfe) ans Cösliner Nonnenkloster Moker und eine Haide bei Nassow samt Wiesen an der Radüe, erscheint zuletzt 1288; seine Söhne, Enkel und Urenkel nennen sich teils Bartuswitz, teils wie die spätern von Bulgrin. Von den Söhnen sind Andreas, Paulus (im Siegel Herr) und Matheus 1309 als Besitzer von Repkow und Wusseken [wozu Kleist] Nachbarn von Bukow, 1313 Zeugen zu Cöslin. Herr Paul erscheint noch 1335 mit den Söhnen Johannes oder Henning und Bartus und den Enkeln vom ersten Paul, Ulrich und Vicko. Von diesen werden Paul und Vicko 1342 mit dem 500 Hufen enthaltenden öden Teil des Landes Bublitz von der Stadt bis über das spätere Baldenburg hinaus belehnt⁹⁹⁴. Alle drei, nebst Barthus und Henning, Söhnen des ersten, und Andreas, Sohn des zweiten, verkaufen 1353 ihren Anteil am Fließ Nest und Jamundschen See an Cöslin, entsagen 1356 noch die eben genannten Barthus und Henning, dieser als zu Claushagen [= Hagen bei Nest] gesessen⁹⁹⁵, so wie 1359 der [1335 genannte] Barthus zu Wusseken gesessen mit seinen Söhnen Andreas, Paul und Ruleke⁹⁹⁶. Ruleke ist 1387 Vogt zu Zanow⁹⁹⁷, Drews, Henning und Junge Paul [der den obigen als Alten voraussetzt] sowie [der obige] Henning von Claushayn erscheinen 1389⁹⁹⁸. Von den späteren seien nur erwähnt Pawel zu Wusseken, der seinen Bruder Bartes erschlug, deshalb 1415 nach der bekannten Erzählung nach S. Jago de Compostella „400 Meilen weit“ pilgerte, vom Beichtiger zur Capelle auf dem Gollenberge gewiesen ward, Pawel zu Wusseken 1446, die Brüder Henning und Hans 1450 (vgl. Urk. 109, 111, 116), Pawel zu Repkow und Henning zu Wusseken 1522 (Urk. 411, 413), Henning zu Tunow 1494 und Henning, der 1619 dem Bolduan die Genealogie seiner Familie diktierte. Alle diese sind von der stiftischen Linie. Nur die drei jüngeren Söhne des schwarzen Barthus vergaben 1300, 1303 Hufen zu Bulgrin; von ihnen mag der Henning stammen, der um 1500 dort neben den Kranksparn gesessen ist. Als Enkel des einen jener drei, vielleicht des auch Mathias genannten Matheus betrachte ich den Mathias Buzeke, den ersten von dieser Familie vorkommenden, denn zur Gleichheit des Wappens kommt hinzu, daß er 1353 bei jenem Verkauf der Bartuswitze Zeuge ist, daß Butzke neben Bulgrin liegt, und beide Orte, obwohl im Belgardischen belegen, nicht zum Schlosse Belgard pflichtig waren, wie denn offenbar Ritter Barthus 1286 entweder gar nicht oder in sehr freiem Verhältnis unter Herrn Pribislaw von Belgard stand.

Das Doppeldorf Gardis [Garz], in welchem Sabic und Rozsuar saßen, nebst Karsibor [Caseburg] und

⁹⁹¹ Holzung W. und NW. Von Pustchow.

⁹⁹² S. Bd. I. Taf. XII. 6

⁹⁹³ Ob ein Brockhusen? Die haben einen Fuchs und 3 Sterne darüber.

⁹⁹⁴ Schöttgen und Kreysig Pom. dipl. n, 65 p. 40

⁹⁹⁵ Benno, Gesch. Von Cöslin, 304. 310

⁹⁹⁶ Kratz hat irrig Rubeke, welches weder deutscher noch wendischer Name. Es ist o. Z. der folgende.

⁹⁹⁷ Schöttgen 2c. n. 108

⁹⁹⁸ Urk. 92. Zu lesen ist Deus, partibus statt Drens, patribus

Zubehör [die nachmalige Hofmeisterei Caseburg auf Usedom] verlieh Herzog Barnim 1242 an die Abtei Dargun, und wiederholte das 1246. 1256⁹⁹⁹. Sabik hat das Gebiet an sie verkauft [so ist Roszuar wohl sein Bruder gewesen] ohne Zustimmung seiner Söhne (die also mindestens um 20 Jahr alt waren), daher erhalten diese, Barthis und Johannes Brüder Sabekewiz, 1282 Nachzahlung und entsagen nun gänzlich mit Zustimmung ihrer Söhne Johannes und Paulus, Barthis und Bartolomeus, Johannes und Zawist, denen allen ein Siegel fehlt¹⁰⁰⁰. Drei von den Namen, darunter die beiden zwiefach erscheinenden, sind die bei den Bartuswiz stets herrschenden, der vierte Bartholomeus erscheint 1286 auch bei diesen neben Barthus, die Sabekewiz und ihre Söhne sind dem Barthus von Bulgrin und seinen Söhnen gleichzeitig, und der Zuname der schwarze, den dieser hat, selbst auf seinem Siegel und in Urk. seiner Söhne, indiziert als differenzierend einen andern, nicht weniger vorragenden und in der Nähe seßhaften Barthis, auch stellen die Sabekewiz als Bürgen Herrn Bork, der laut seines Siegels¹⁰⁰¹ damals zu Fritzow [bei Colberg] saß, und Herrn Vidant [zu Regenwalde, sein Sohn zu Pribslaff, N. von Schivelbein] und Zeugen sind deren Söhne, Graf Otto von Everstein [damals schon Herr auf Naugard, aber auch noch neben Cöslin, in den hernach Schmelingschen Gütern] und Conrad von Nymer = Nehmer, wonach die Sabekewitz in der Nahe der Bulgrin Besitz erworben hatten, vielleicht Nassow. Wie sie an Dargun verkauften, so ist Paulus, des schwarzen Barthus Sohn, 1289 zu Cöslin Zeuge in Betreff des Erwerbes der Hofmeisterei Bast durch Dargun, und die vom Vater und von Söhnen begabte Abtei Bukow ist Filial von Dargun.

Gerade damals, als Sabic Caseburg etc. verkauft haben muß, - denn die fürstliche Verleihung ist vom 20. Juni 1242, später als der Verkauf, - nämlich am 29. März 1242 erscheint als Zeuge im nahen Lebbin in Angelegenheiten des Usedomischen Klosters Bartus, Edler (nobilis) von Camin¹⁰⁰². Und als dortiger Burgmann erscheint Bartos 1240¹⁰⁰³ = Bartolomeus 1228, 1241, neben ihm aber auch ein Paulus 1228, 1235, 1240 und ein Zawist 1244¹⁰⁰⁴, alle mithin in der Jugendzeit des schwarzen Barthus. Man nehme hinzu, daß in dem von Sabic verkauften Gebiete der Ort Caminke d. i. Klein-Cammin liegt und zwar neben Garz, somit als das eine der beiden Gardis, das den neueren Namen zunächst als differenzierenden nach der Hauptburg erhalten hätte. Entscheidend ist der Name Zawist, der außer bei jenem Burgmann und bei dem Enkel des Sabic meines Wissens überall nur noch einmal vorkommt und zwar auch in Cammin, wo Zawist, einmal Zawiz¹⁰⁰⁵, der erste erwähnte Kastellan ist, - er erscheint 1175, 1176, sein Nachfolger Unima 1181, und 1176 nebst Wartislav (II.) von Stettin (von der fürstlichen Nebenlinie) als principes viri bezeichnet wird¹⁰⁰⁶. So sind Paul, Bartos und Zawist als seine Enkel anzusehen, - das Zwischenglied erhellt nicht, - Paul als Vater des schwarzen Barthus, der 1264 wahrscheinlich als Edler von Camin, 1286 - 1288 als Besitzer von Bulgrin und im Stift bei Cöslin; den letzteren Besitz könnte er ertauscht haben vom Bischof gegen Fritzow c. p. (bei Cammin) oder Pribbernow c. p., deren Erwerbung durch den Bischof unbekannt ist, Bulgrin c. p. vom Herzog, als dieser 1274 Cammin zur deutschen Stadt erhob und mit den Hufen der dortigen slavischen Edlen dotierte, diese also abgefunden haben mußte. Durch die Ableitung der Bulgrine von Zawist würde auch die Krönung der Wölfe in ihrem Wappen

⁹⁹⁹ Lisch, Meckl. Urk. 70. 74. 102. 126. 132. 145.

¹⁰⁰⁰ Ebd. 164

¹⁰⁰¹ S. dasselbe Bd. I. Taf. XII. 1.

¹⁰⁰² Kosegarten, Cod. S. 652. Die Urk. S. 561. 562. 584. 586, in denen er gleichfalls vorkommt, sind gefälscht, also nicht beweisfähig. Jedoch in der Urk. S. 714 wird nur die Jahreszahl verschrieben sein (xliiii statt lxiii), dann wäre alles übrige annehmlich, aber Barthus nobilis des Camin wäre nicht der obige, sondern der schwarze Barthus.

¹⁰⁰³ Bartoss ist eine poln. Verkürzung aus Bartolomäus, in beiden Formen wird 1216, 1219 der Kastellan von Gützkow benannt. Daß sie bei Barthus dem schwarzen und seinem Sohn, bei den Sabekewitz an zwei Vettern verteilt sind, beweist nicht dagegen, auch nicht, wenn diese Brüder; als Brüder erscheinen Hans und Henning Bulgrin (1450) und Kleist (1477), Wilhelm und Wilke Kleist; die Identität der Namen war vergessen.

¹⁰⁰⁴ Kosegarten a. a. O. p. 391. 500. 597. 629. 718.

¹⁰⁰⁵ Im poln. ist zawist- zavis- eifersüchtig, neidisch sein. So ist der Name = Zelotes im griech.; vgl. Aemilius, Nithard, Neidhardt.

¹⁰⁰⁶ Kosegarten a. a. O. p. 61 [ist von 1175]. 95. 98. 101.

erklärt. Die Namen Sabik und Roszuar erscheinen sonst nicht in der Familie aber anderswo; vermutlich findet nur Verschwägerung statt, hatte Sabik die Schwester der drei Enkel Zawists zur Ehe.

An der Spitze der sichern Stammtafel des Borkengeschlechts steht Ritter Borke ¹⁰⁰⁷, letzter Burggraf (Kastellan) von Colberg, 1251 bis 1282 erscheinend. Da er 1282 im Siegel sich von Fritzow betitelt, - auch das nahe Borkenhagen östlich von Colberg hat wohl von ihm den Namen, - hat er wohl das Land Labes, Teil der Caminer Kastellanei, bereits seinen erwachsenen Söhnen übergeben; denn diese bezeichnen es als ihr Erbe von den Vorvätern her, wonach es schon Borkes Vater besaß. Dessen Name ist nicht berichtet, aber mit Sicherheit ist Borke zu halten für Enkel des Herrn Bork, der nach dem Berichte der Reppowschen Chronik im Kriege des Markgrafen Otto gegen Herrn Boguslaw zugleich mit Herrn Kasemar fiel ¹⁰⁰⁸, d. i. Sept. oder Okt. 1219, wo Herzog Kasemar II. starb, vermutlich um die Oder ¹⁰⁰⁹. Herr betitelt gleich den Herzogen ist Bork fürstlicher Herkunft, so bietet sich als sein Vater der Pribe, der als Kastellan (Burgherr, Zupan) von Gützkow 1175 - 1187 erscheint, 1184 Gesandter an den Kaiser war und dabei von Saxo mit vollem Namen Pribislaw genannt wird wie in einer Urk., hier aber als <255> Sohn des Borco¹⁰¹⁰; und dieser Borco wird Sohn des 1127 zu Gützkow residierenden, im rüstigen Mannesalter stehenden, dux et princeps betitelten Mistislaw, da dessen urkundlicher, 1153 - 1182 erscheinender Sohn Panten Mistizlawi mit seinen nächsten Nachkommen das Land südlich der unteren Pene nebst Ukermünde besitzt. Pribo's einer Sohn ist Tessimer, der 1212 Clebow an Colbatz vergabte und vom Herzoge bezeichnet wird als dilectissimus noster und als bei der Verleihung mitwirkend, was nur bei Zupanen vorkommt. Die Urk. ist zu Cammin ausgestellt und hinter den Zeugen, die sämtlich als irgend beteiligt nachweislich sind, steht als letzter Pribislaw, offenbar derselbe, welcher 1215 de Kamin benannt, unter sehr vornehme gestellt, 1220 nobilis betitelt wird, 1228, 1235, 1240 zu Cammin mit und zwischen jenen Enkeln des Zawist, vorkommt ¹⁰¹¹. Dem Vater des Herrn Bork gleichnamig ist er, so schließe ich, dessen Sohn, 1212 gleichfalls beteiligt als Tessimers Neffe, Vater des Borke von 1251 ff. Denn das Burgward Gützkow (nebst Meziretsch) ging um 1190 an den Fürsten von Rügen verloren und wurde, als es 1212 unter die Herrschaft der Herzoge zurückkam, von ihnen an die Colbatzer fürstliche Linie vertauscht; sie hatten also die ehemaligen Herren zu entschädigen. Diese haben ersichtlich zunächst ihren Sitz zu Clebow und Cammin genommen, haben dann das Land Labes vom Herzoge erhalten, und zwar zuerst als Burgmannen zu Cammin, zu dessen Kastellanei es gehörte. Auch Ritter Sanda¹⁰¹² ist 1242, 1244 (hier mit Zawist) Burgmann zu Cammin, erscheint hier 1254, aber 1249, 1251, 1255 zu Colberg, besaß aber das Dorf Carow „an der Rega im Caminschen Distrikt" und resignierte es 1255 zu Gunsten der Abtei Belbuk, wohl beim Tode, da er hernach nicht vorkommt. Oder vielmehr er ist als älterer Bruder des Borke von 1251 ff. zu achten, da er mehrmals unmittelbar mit diesem, teils vor, teils nach ihm genannt wird, sogleich zu Cammin erscheint, wie Pribislaw verschwindet, und zu seinem Carow 100 Hufen und 7 Seen¹⁰¹³, also auch die Feldmarken Carnitz, Schowanz und Stramehl gehören, wodurch sie an die Feldmark Labes grenzen, wie sie auch nicht wohl zu einem andern Lande als Labes

¹⁰⁰⁷ Der Name, vom altslavonischen bor- kämpfen, in Diminutivform entspricht den deutschen Hiltin, Günzel, Dim. von Held, Günther d. h. Krieger.

¹⁰⁰⁸ Die Zeit gibt die Chronik nicht an; ich habe B. St. 22, nach dem Vorgange von Kosegarten im Cod. S. 123 das Ereignis um 1183 gesetzt, es wird aber um den Tod Kasemars II. gehören s. o.

¹⁰⁰⁹ Damals starb der Herzog s. m. A. Kosegarten Cod. S. 998, am 9. Nov. 1219 wird Boguslaw II. eine Memorienschenkung für einen in seinem Dienste um die Oder getödteten Edlen genehmigen (ebd. P. 288). Kratz hält den gefallenen Kasemar für den von der Colbatzer Linie, aber der starb 1220 (ebd. S. 294. 998) vor 25. März (ebd. 300), 1220 am 1. Februar ward Boguslaw II. begraben (ebd. 331), damals also ist kein Kampf gegen ihn annehmlich. Diesen nennt jene Chronik Herrn von Demmin, was er erst durch des Bruders Tod ward.

¹⁰¹⁰ Kosegarten Cod. S. 142

¹⁰¹¹ Ebd. 236. 297. 327. 500. 597. Weiteres B. St. 22.

¹⁰¹² Bedeutet Richter, ist wohl Ankürzung aus Sandiwoy (so herrschend in einer sehr vornehmen polnischen Familie) = Wigerich.

¹⁰¹³ Kosegarten, Cod. S. 669. 718. 855. 920. - Dreger, Cod. S. 351. 386; das Gut kommt 1260 an den Herzog zurück ib. 430.

gehört haben können und nachmals Borkscher Besitz sind, Stramehl schon 1288 und zwar als Sitz.

Zu Cammin saßen also 1175 der als Stammvater der Kleist und v. Woedtker hinlänglich begründete Camerar Jarislaw, 1175 seit längerer Zeit der als Stammvater der v. Bulgrin und v. Butzke noch stärker begründete Kastellan Zawist, und seit ca. 1200 die ersten im eigentlichen Pommern seßhaften, aus dem damals pommerschen Anteil an Liutizien übergesiedelten Borken, also alle Ahnen der Wappensippe der zwei Wölfe. Von einer zu Cammin gesessenen Adelsfamilie ist auch das in Pommern älteste Wappensiegel erhalten; an der Urk. von ca. 1240 über die Vereignung der dortigen Aegidienkirche an die Dominikaner durch die Zetrslawitzen, speziell den Kastellan Stoislaw befindet sich noch ziemlich erhalten dessen Siegel mit einem Agnus dei¹⁰¹⁴; er begegnet als Camminischer Kastellan 1234 - 1244, als tribunus 1228, zuerst 1220, mit seinem Vater Zetzlaw 1227, dieser als Zetislaw Unimiz 1220, Unim als Kastellan von Cammin 1181 - 1208 (neben ihm Cetzlaw als erster Camminer 1176 - 1194 o. Z. Bruder), als erster Edler dort 1176 und als Sarnoslawitz. Danach ist die Familie sehr vornehmer Herkunft; ich habe sie als Zweig der Stargarder fürstlichen Nebenlinie beansprucht, der durch einen Tausch mit Kasemar I. nach Cammin übergesiedelt. Aber nicht minder vornehm sind nach unserer Herleitung die Borken, Somit ist als sicher anzunehmen, daß sie ebenfalls um 1240 ihr Wappen führte. Dies ist nun nicht, was sonst nahe läge, als gemeinsames Wappen der Camminer Burgmannen zu fassen, weil die Vorfahren der Kleist seit 1212 nicht mehr zu ihnen gehörten und weil der Kastellan Stoyslaw ein andres hat, mithin als Familienwappen. Dann ist eine Verschwägerung zwischen den Borken und den Nachkommen des Zawist erforderlich, - der 1219 gefallene Herr Bork hatte etwa dessen Tochter, - so daß beide Familien sich als eine betrachteten und dasselbe Wappen annahmen. Dasselbe hat nun Kleist mit dem Zusatz des Querbalkens, der durch die bisweilige Fortlassung wie durch die spätere Aufnahme ins Bulgrinsche Wappen als Zusatz markiert ist; er weist auf Abzweigung der Familie, wie bei den Hausmarken, aus denen ja die Wappen entstanden sind, der abzweigende Sohn zu der des Vaterhauses etwas unterscheidendes hinzufügte. Es zeigt sich ferner durchaus keine Spur, die auf Verschwägerung mit Borcken und mit Zawists Nachkommen oder auf Besitznachfolge wiese. So bleibt nichts übrig als daß Kleists Vorfahren - schon Pribislaw hatte ein Wappen, da er Ritter war, - mit denen der Bartus geschlechtsverwandt waren; denn den vorragenden Forschern wie v. Ledebur, welche Gleichheit des Wappens als Beweis gleicher Abstammung ansehen, ist so weit Recht zu geben, daß der Beweis nur nicht als zwingend sondern als der Unterstützung bedürftig gelte: diese gewährt in unserm Falle die nur vor 1200 bestehende Gemeinschaft als Burgmannen zu Cammin, auch der wenigstens seit 1500 nachweisbare Glaube beider Familien. Ist denn endlich die Verwandtschaft so nahe als möglich zu setzen, so wird der Camerar Jarislaw Neffe oder Vetter des Kastellans Zawist. die Ämter das nicht hindern, zeigen die beiden Nankowitz, Edle von Cammin, der eine Jacob Drost (dapifer) zu Cammin und Graf 1223 - 1242, der andre Johann oder Janik 1214 - 1239 Drost zu Demmin, sowie die Brüder Andreas und Unislaw, Kastellan und Camerar zu Danzig¹⁰¹⁵.

8. Tragen die Kleist den Namen des Kleist von 1289 im Sinne von Kleistenson, so war sein Bruder Prissebur entweder erblos oder seine Nachkommenschaft hat einen andern Namen. Da bietet sich an die noch übrige Familie mit dem Kleistschen Wappen, die v. Meseritz. Sie besaßen die Dörfer Meseritz, Semerow, Barkenow und Rützenhagen d. h. den Westrand des durch die Rega abgeschnittenen Nordteils des Schivelbeinschen Kreises, sowie in Pommern als Vasallen der Bork von ca. 1450 - 1650 das nahe Dorf Nazmersdorf. Jener Nordteil war aber noch 1320 und 1356 bischöflich, ist vor 1410, wahrscheinlich 1387 an den Deutschen Orden gekommen und zu Schivelbein geschlagen. Auch Arnhausen, wo Prissebur ca. 1287 Burgvogt war, gehörte mit seinem Gebiete dem Bischofe bis 1436; so zeigt sich ein Weg, wie er zum Besitz der Meseritzer Güter gelangen konnte. Auch die westlichen Nachbarn derselben, die v.

¹⁰¹⁴ Kosegarten, Cod. 597

¹⁰¹⁵ Vgl. S. 151 u. 155. Während v. Mülverstaedt die Stammverwandtschaft der Bulgrin mit den Kleist für feststehend und ganz sicher annimmt, bleibt sie nach der Quandtschen Beweisführung nur Vermutung, basiert auf das gleiche Wappen; die Beweisführung ist nicht erschöpfend. Bisher leitete Quandt das gleiche Wappen beider Familien von ihrer Eigenschaft als Burgmannen von Cammin her. St.

Zozenow, sowie die östlichen, die v. Wopersnow, besaßen Güter im Arnhausischen, jene Zwirnitz etc., diese Standemin etc.

9. Kehren wir nun zu den Kleist und ihrem Stammvater Kleist zurück. Die slavischen Vornamen bei den Kleist im Mittelalter sind solche, wie sie sonst bei Fürsten vorkommen oder nach der Bedeutung vorkommen könnten. Jaroslaw, auch im rügischen und russischen Fürstenhause, bedeutet glänzenden Ruhms, (deutsch Bertmar und Hruodperaht = Ruprecht, Robert), Prisnibor ist Strengkämpfer (= Hartwig), Pribeslaw, auch Name mecklenburgischer Fürsten, bedeutet wachsenden Ruhms, (etwa Oghard, Oger, vgl. den Vornamen Wasmod = Wachsmuth), Du-, Dobeslaw ist von dobialles darniederschlagen und slawa Ruhm; Schir ist Siro verkürzt aus Siroslaw, wie in beiden Formen ein polnischer Woiwode, Landesregent um 1150 und Schwiegervater des pommerschen Fürsten Skambor zu Danzig hieß, bedeutet Weitruhm, Bispro, 1250 Bezprawe, bedeutet: ohne Gesetz, unbeschränkt durch Gesetz, charakterisiert den Freiheitsbegriff der Slaven, Tessen ist Verkürzung aus Tesislaw, Tetzlaff (Name des ältesten Fürsten von Rügen, häufig bei seinen Nachkommen von Putbus), oder Tessimir, Tesmar, jenes bedeutet Ruhmfroh, dieses Friedefroh; Bratto, wenn er zur Familie gehört, ist zu erklären durch das altslavonische brati sia, kämpfen.

Ganz anders steht es mit dem Vornamen Kleist. Der ist mir als slavischer nirgend vorgekommen. Freilich in Rügen erscheint 1233 ein Clits, aber daß hier Transposition stattfindet, ist nur Möglichkeit; auch dürfte der Name (böhmisch kljc spr. klitsch) Abkürzung sein aus klitschar, Schließer, da in Rügen, wie 1207 der Geistliche Janik clistceruiz, so 1249, 1253 der Hofkaplan Martinus Cliceruiz, cliszaryuicz, auf seinem Siegel klitsarevius erscheint¹⁰¹⁶ und könnte das ein Amt bezeichnen, etwa. Haushofmeister¹⁰¹⁷. Selbst unter den so sehr vielen Namen freier Bauern in der Gnesner Urk. von 1136 findet sich kein vergleichbarer Name als etwa Chelsta¹⁰¹⁸, der doch nach der Analogie anderer dortiger Namen von chelst- (rasseln) abzuleiten oder das böhmische chljsta (Freigelassener) sein kann. Auch die Etymologie gewährt nichts. So ist ganz akzeptabel und bleibt schwerlich etwas anderes übrig als die Annahme von Kratz: die Mutter des Kleist war Tochter eines der Brüder Berthold und Conrad Clest, welche ihrem jüngeren Sohn den Familiennamen des Vaters als Taufnamen gab; er führt dafür viele Beispiele an¹⁰¹⁹, das neueste bietet der im Siebenjährigen Kriege gefallene Otto Rudolf Reder v. Kleist, der den dritten Vornamen nach der Mutter, einer v. Reder, hat, - und England gibt sie noch jetzt häufig.

Bertold und Conrad Clest, Brüder, sind 1249 Zeugen zu Colbatz, als Barnim Damm von der Abtei zu Lehn nahm (Urk. 27), der zweite danach der jüngere. Er erscheint schon 1248 bei der Vergabung der Salweymühlen bei Garz (Urk. 26) und vom 2. Nov. 1248 bis in 1254 als Barnims Marschall¹⁰²⁰. Er steht 1248, 1249 nach den Rittern, ist also noch Knappe, zuerst 1249 und dann stets als Ritter¹⁰²¹. 1254 resignierten die Brüder das Dorf Luowe Zedeliz (= Kerkow bei Soldin, dieser spätere Name bedeutet Kirchort) dem Herzoge und der verlieh es an Colbatz (Urk. 32); sie haben es schwerlich geschenkt, das wäre in der Urk. gemeldet, also verkauft; Conrad steht hier voran, war also der Besitzer, der Bruder mitbelehnt. Ritter Bartold Klist kommt zuletzt 1255 vor, zu Pyritz (Urk. 36), lebte 1269 nicht mehr (Urk. 48). Den Hof im Tal nordwärts des castrum in Stettin [des Marienkirchplatzes], den vordem Ritter Conrad Cleist inne gehabt [gewiß qua Marschall], behielt sich Barnim vor, als er das castrum zum Marienstift weihte und schenkte¹⁰²². 1264 war Conr. Clest einer der Schiedsrichter über den Streit

¹⁰¹⁶ Kosegarten, Cod. 198. 204. 856. 964.

¹⁰¹⁷ Klucz Schlüssel bezeichnet im polnischen einen, auch großen Güterkomplex.

¹⁰¹⁸ Kosegarten a. a. O. 28 - 31.

¹⁰¹⁹ S. 139

¹⁰²⁰ Urk. 25a. 28a. 30a. b. c. d. 32a. Die letzte, eine Olivaische, beweist allein die Identität des Marschalls Conrad und des Conrad Clest, und habe ich sie schon 1844 daraus nachgewiesen.

¹⁰²¹ Die Urk. 18. 30d. setzte ich damals in 1249, 1253 (statt 1240, 1248), gab aber das erste auf das Respect vor dem Original. Jetzt hat Dr. Klempin jene Änderung durch Hervorhebung von mir übersehener Momente ganz sicher gestellt, eben so 1252 als Datum von Urk. 25 (s. o. S. 4).

¹⁰²² Urk. 42. Über die Lage des Hofes s. m. Ausführung Balt. Stud. 23, 120. 131.

zwischen Herzog und Bischof über das Zehntrecht im Lande Fiddichow¹⁰²³. Am 7. April 1269 entsagte er in Schellin, dem Dorf des Bischofs und in dessen Gegenwart, dem Dorfe Belitz, der Dorfstätte Brode (Paßmühle), 4 Hufen in Gr. Schönfeld und 4 in Sabes, welche Güter er von Colbatz bloß auf Lebenszeit und mit allem Recht jedoch nicht erblich inne hat¹⁰²⁴, für den Tag seines Todes, seine Erben sollen nach seinem Tode nichts darin haben, sondern alles soll ans Kloster fallen (Urk. 48), welchem die Güter schon um 1180, doch Belitz 1235 von Fürst Swantibor, geschenkt waren. Ritter Conrad Cleist, 1261 Zeuge bei Greifenberg (in der Uckermark) (Urk. 41), Conr. Clist, der etwa 1265 mit andern die Grenzen des Dorfes Liepen bei Oderberg (eben dort) bestimmte (Urk. 45), C. Cliest, der 1273 bei den Markgrafen zu Dragebrück war (Urk. 55), Conrad Clest, 1284 unter den Rittern der Markgrafen Otto und Conrad, welche diese dem Pommernherzog als Bürgen stellten, er ihnen andre (Urk. 70), ist markgräflicher Untertan.

Die Brüder gehören unfraglich zufolge ihrer Vornamen zu den deutschen Einzöglingen. Zwar liegt mir ein Aufsatz vor, der sie zu eingeborenen, wendischen Pommern, so zu Gliedern des späteren Geschlechts macht; sie hätten deutsche Vornamen erhalten, da schon 1173 Heinrich Plochimeris, 1194 Heinrich Ranniwiz aus erlauchtem liutizischen Geschlecht, 1208 Heinr. Kastellan von Usedom, dessen Sohn Pribislaw, vorkomme, da um die Zeit polnische Prinzen Conrad heißen und Conrad I., Bischof zu Cammin † 1186, Bruder des Jaczo oder Johannes, eines wendischen Herren war. Allein die drei Heinrich lebten in Liutizien, lebten dort, wo, und sind o. Z. getauft damals, als Heinrich der Löwe Oberherr des Landes war und dessen tiefere Christianisierung bewirkte, es verhält sich mit ihnen wie mit den ersten mecklenburgischen Fürsten des Namens, die Conrade sind eben keine Pommern, und daß zwei Brüder deutsche Namen tragen, der eine den auch bei den eingewanderten Deutschen nicht häufigen Berthold, wird ganz ignoriert; es ist also nichts bewiesen. Dagegen wird Conrad nach seinem Auftreten nicht nach 1218, der Bruder also spätestens 1216 geboren sein; bis dahin aber kommen im ursprünglichen Pommern, wo die Brüder allein sich zeigen, keine Laien mit deutschen Taufnamen vor als 1187 Beringer zu Stettin, von dem ausdrücklich gesagt wird, daß er in Bamberg geboren sei, und Berner, Bürger zu Lübeck, der als Kaufmann bei einem Landtage zugegen war¹⁰²⁵.

Die Landschaften, wo die beiden Clest auftreten, lagen 1240 nach urkundlichem Bericht seit den markgräflichen Verheerungen in 1211, 1212 noch sehr verödet. Seit 1234 erscheinen deutsche Hofbeamte bei Barnim, deutsche adlige Landbesitzer im Randowschen Kreise zuerst 1238, um Pyritz 1240, im Lande Bahn 1234. Danach ist die Einwanderung der Clest nicht vor 1240 zu setzen. Gewiß kamen sie nicht mit Weib und Kind, sondern als ledige zu Hof- und Kriegsdienst und auf „Ebenteuer“. So kann der 1261 - 1284 als markgräflicher Vasall und Ritter auftretende Conrad kein anderer sein, als der in Pommern. Das Lucowe Zedeliz, was er zu Lehn erhielt, war gewiß auch ganz oder beinahe verödet. Nachdem er es verkauft und gleichzeitig das Marschallsamt abgetreten hatte, erscheint er nur als Vasall des Markgrafen und der Abtei Colbatz (die in seiner letzten Zeit ganz auf markgräflicher Seite stand), vielleicht auch des Bischofs. Er hatte 1269 Erben, sein Bruder keine, - denn die Urk. von 1269 hätte ihrer gedenken müssen, - die Mutter des Kleist von 1289 ist danach eine Tochter Conrads.

Beide Brüder saßen um Pyritz, Bertold möglicherweise zu Megow. Der hier 1372 unter Deutschen erscheinende Bauer Klyst (Urk. 84) ist als unehelicher Sproß zu achten.

10. Trägt der Kleist von 1289 als Taufnamen des Conrad von 1248 - 1284 Familiennamen, so kann dieser nicht von einem Orte entnommen sein, wie Kratz vorzieht und daraus die Herkunft Conrads aus der

¹⁰²³ Urk. 40. Das Datum 1249 habe ich Balt. S. 10, 1. 169 in 1259 geändert, später mich überzeugt und Balt. St. 22, nachgewiesen, daß es 1264 sein muß.

¹⁰²⁴ Vielleicht war dieser Besitz ein Teil des Kaufpreises für Lucowe Zedeliz

¹⁰²⁵ Kosegarten, Cod. S. 145. 160.

Altmark folgert¹⁰²⁶. Denn dazu waren damals die Familiennamen zu jung, der Analogie nach hat erst sein Vater oder höchstens der Großvater den Namen Clest als Zunamen bekommen und ist dieser erst bei den respektiven Söhnen Familienname. Ferner bekommen in Pommern diejenigen Familien, die nicht von Orten benannt sind, das „von“ erst nach 1650, die von Orten benannten erhalten es Anfangs durchaus, dann wird es je länger je mehr fortgelassen, bis es im 15. und 16. Jahrh. wohl häufiger fehlt als steht, in neueren Zeiten wieder eintritt. In Rügen und in Pommern nach dem Umfange von 1215 kommen von 1216 bis 1269, so weit die Urkunden gedruckt und mir bekannt sind, etwa 550mal Banner adligen Standes vor (also Stadtbürger, Schulzen, Müller, Bauern nicht gerechnet), welche von - durchweg nachweislichen - Orten benannt sind, und davon fehlt nur 19mal das de, bei keinem Namen so, daß es nicht in andern, meist viel zahlreicheren Stellen vorkäme; von den 19 Stellen sind aber 13 aus späteren Kopiarieen, die also nach dem Gebrauch ihrer Zeit das de weggelassen haben können, und von den nur 6 Originalen, ist das eine mit Joh. Apeldorn in Wismar geschrieben, ein andres betrifft den Joh. Treptow, der zugleich Stadtbürger war, viermal de hat. Unmöglich darf also bei den 21mal, wo Bertold und Conrad Clest, stets ohne de vorkommen, dies als durchweg ausgelassen betrachtet werden, Vielmehr gehört der Name in die in jener Zeit stark vertretene Reihe der appellativischen, von denen mehrere sonderbar genug sind, z. B. Dowat = tu was, Halup = hol auf; vgl. außerhalb Pommerns die Schalk zu Berge (bei Minden), die Schelme von Bergen (bei Frankfurt a. M.), die Hundsbiß in Schwaben, die Nothast und Rindsmaul in Ostfranken, die Schack (ursprünglich in Holstein und Lauenburg) = Räuber, eins mit Schacher. Von den Bedeutungen, die oben¹⁰²⁷ für den Namen Klest, Klist, Kleist als Appellativum aufgeführt sind, - die mittelhochdeutschen Lexika geben nichts, - paßt doch keine als die von mir aus Frisch's Wörterbuch beigebrachte „Lanzenschaft“; dann bezeichnet der Name den ersten Träger als einen langen, schlanken Mann, parallelisiert sich mit dem der adligen Familien Stange (1234), Speet (Urk. 85) = Speiß. Das Wort scheint ein meißnischer Provinzialismus zu sein. Und aus Meißen werden die Gebrüder Klest stammen, insofern der Ritter Bartold Misner, der nur einmal, 1253, und bei der Vergabung des Burgackers zu Pyritz erscheint¹⁰²⁸, (auch später meines Wissens kein anderer Misner in Pommern), mit dem eben dort und damals gesessenen Ritter Bartold Klist identisch sein wird. So heißen die Lettow (= Littauer) nach ihrer Familientradition eigentlich v. Vorbeck; die stiftischen Zart zu Sassenburg werden Nachkommen des im Stift um 1280 gesessenen Ulrich Sasse, Saxo, sein.

11. Die Brüder Prissebur und Klest erscheinen 1289 als ministeriales des damaligen Herren von Belgard. In dem zugehörigen Lande nach dem damaligen Umfange ist stets der Hauptsitz der Kleist; auf seine Verhältnisse einzugehen, ist auch darum nötig, weil Kratz hier ministeriales bloß als = Ritterbürtige faßt, worin ich nicht beistimme. Belgard (d. i. Weißenburg) war um 1100 die feste, reiche und wohlbevölkerte Hauptstadt und Residenz des Pommernherzogs nach dem Zeugnis des gleichzeitigen ältesten pommerschen Chronisten. Auch die isländischen Sagas ergeben sie als solche, indem sie das Pommersche Küstenland Bialagard-Sida, Belgard-Seite, nennen. Bischof Otto, der Bekehrer Pommerns, besuchte die Stadt zweimal, 1124 und Anfang 1125 und baute eine Kirche. Bei der damaligen Landesteilung zwischen den ersten christlichen Herzogen Wartislaw I. und Ratibor I. erhielt dieser die Gebiete von Belgard, Schlawe und Stolp. Als er um 1155 starb, erhielt die beiden letzten sein ältester Sohn Boleslaw; Belgard der jüngere, Swantipolk, 1185 ist dieser erblos gestorben, - die Tochter Damroka war an Fürst Subislaw II. von Danzig vermählt, - denn Herzog Boguslaw I. waltet als Herr, überläßt es aber 1186 an Wartislaw, Sohn des Boleslaw von Schlawe. Dessen Sohn wird Ratibor II. sein, der zuletzt 1262 auftritt; 1265 ist er tot, erblos, denn Herzog Barnim I. ist Herr. Dessen Sohn Boguslaw IV. gab es zu Lehn an den Pribislaw oder Pribeko aus dem Mecklenburgischen Fürstenhause mit dem Recht der nobiles barones, - er erscheint zuerst 12. Apr. 1280 als Herr, - nahm es aber in der ersten Hälfte

¹⁰²⁶ S. 169 und 170.

¹⁰²⁷ S. 94

¹⁰²⁸ Kosegarten, Cod. S. 965 - Dreger, Cod. S. 347

des Jahres 1291 zurück¹⁰²⁹. Bei der Landesteilung 1295 kam es an die Wolgaster Linie und 1372 an deren ostswineschen Zweig.

1321 fanden die Herzoge für nötig, die Grenzen zwischen ihrem und dem bischöflichen Lande zu besichtigen und für künftige Zeiten festzustellen, nämlich also: a) zwischen den Ländern Belgard und Cussalin von der Mündung der Radduje in die Persante jene aufwärts bis zum Fluß Cotle (Kautel), <260> diesen aufwärts bis zur Quelle, dann zu Wendengräbern [bei Gräberhof östlich von Schmenzin], dann zur Quelle des Wassers Lubank [Quellbach der Tribgust, wohl der beim Lubenhof, jetzt Grünhof], dann gerade aus zum See Lositze, der stiftisch [Lotzen-See], dann entlang zwischen den Seen Wochow (Wurchow), der herzoglich, und Virchow, der stiftisch, dann durch denselben Pfad zwischen den herzoglichen Seen Schmoltzigk und Sparse und den stiftischen Plottiz und Kitan [Schmaunsch, Sparsen, Plötschen, Küter], die Mitte des Dolgen entlang, dann zum Orte Sadick, und weiter zum Fluß Sarne [Zahn, dann die Kuddow hinab] ; b) zwischen Belgard und Tarnhusen: vom Einfluß der Tepele in die Persante [Krumme Wasser, dann Teipel] jene hinaus bis zum Anfang im Rorbrugk zwischen den Dörfern Ganskow und Navin, das Bruch hinauf zum Fluss Mughellize (Müglitz) und über ihn [wie später durch Ballenberg und östlich von Zwirnitz und Retzin] zum See Lype [muß der im SO. von Retzin sein], von da zum Diesberg [Dewsberg], mitten durch den Wald Loine bis Cemine [Zemmin] gegenüber bis wo ein Fluß ausgeht, zu einem Steinhafen, von da zwischen beiden Dörfern Wrow [Alt- und Neu-Wurow] bis Repekow [Reppow] und zur Drawe¹⁰³⁰. Dort stieß sie an die erst polnische, dann markgräfliche Komthurei, seit 1368 polnische Starostei Dragheim und Tempelburg; von ihr bis zur Kuddow ging die Grenze unbestimmt durch weite Wildnis und wurde erst gegen Ende des 16. Jahrh. durch den Anbau auf beiden Seiten festgestellt, wie sie heute ist.

Etwa 1333 wurde Neustettin angelegt. Die Vogtei bestand 1364 und ward damals Paragium des Herzogs Wartislaws V. Die Scheide gegen Belgard wird dieselbe gewesen sein, die im 16. und 17. Jahrh. bestand: Naseband und Vilnow zu Belgard, sonst wie jetzt.

Innerhalb der Vogtei Belgard, wie sie so seit 1364 bestand, entrichteten im 17. und 18. Jahrh. die Orte Reddelin, Silesen, Pummelow, Mühle zu Butzke, Darkow, Klempin, Vorwerk, Lentzen, Schintzcke [Diminutiv, wohl der kleine östlich des Grenzflusses Teipel belegene Teil, da der westliche als Schinz zu Arnhusen], Laatzke, Grüssow, Zarnefantz, Naffin, Denzin, Roggow, Boissin, Ristow, Bargaen, Schlennin, Gr. und Kl. Dubberow [beide bis 1487 Urk. 194], Wussow, Vitzow, Zatkow, Muttrin, Döbel, Kikow, [Kl.] Crosszine, Burßlaff, und [Gr.] Tichow ans Schloß (später Amt) Belgard so genanntes Ripengeld und Ripenkorn (Roggen und Hafer)¹⁰³¹, das ist Bede, precaria, wie sie der LR. Achatius Kleist 1624 bezeichnet und wie Ripenkorn auch anderwärts statt Bedekorn gesagt wird, in Westpommern meist Hundekorn, weil es auch zum Unterhalt der die Schlösser bewachenden Doggen diente. Die Abgabe ist in Pommern um 1250 eingeführt, im Belgardischen wohl, als es ca. 1264 an Barnim kam; man darf annehmen, daß die pflichtigen Orte damals existierten; das Verzeichnis ist wegen der Form Wussow (statt der neueren Wutzow) vor 1700, wegen der Formen Crosszine, Burßlaff wohl um 1500 geschrieben, natürlich nach älteren. Mit der Bedepflichtigkeit war meistens der Wagendienst verbunden, d. i. der Burgdienst zu Bau und Reparatur des Schlosses Belgard, das o. Z. die Pflichtigen im Notfall zu verteidigen hatten. Die zu alle dem pflichtigen Ritterbürtigen halte ich nun für die ministeriales der Urk. von 1289 (s. oben 1.), sie sind dadurch von andern Vasallen des Herrn Pribeko unterschieden und das Wort hat noch viel vom alten Sinn. Von den in der Urk. als solche erscheinenden hat Kleist Denzin, wahrscheinlich auch schon Dubberow und Muttrin, die Knuth haben bis um 1580 Latzke etc., die Hekethusen bis in neuere Zeit Naffin, Zarnefanz und Grüssow, der Gerhard Monachus, wenn er Ahn der Monnichow, Schlennin wie seine Nachkommen; von den Hakenbeke, Cnetechowe, Bolte habe ich nichts, Orte genug sind für sie unter den obigen vorhanden.

¹⁰²⁹ S. m. Beweisführung Balt. St. 16. 2. 63 ff. 22.

¹⁰³⁰ Schöttgen und Kreysig, Pom. dipl. N. 48, S. 28.

¹⁰³¹ Verzeichnis aus dem Prov.-Arch. In Kratz Nachlaß, die adligen Orte bei Brüggemann III.

Bede und Wagendienst wurden bald nach ihrer Einführung an Ritterbürtige verliehen, insonderheit an Schloßgesessene, da sie ja eigentlich zur Verteidigung der Schlösser und zum Unterhalt der Besatzung dienen sollten. So fehlen denn im obigen Verzeichnis die zu Polzin gehörigen Orte; das Schloß erscheint zuerst als Poncyn 1331, - 1337 trat Henning v. Wedel damit unter den Schutz des Markgrafen Ludwig, der 1341 die Söhne des Hasso (hier 1340 Herr) mit 1/4 des Landes belehnte¹⁰³²; (das bildeten wohl Poppelow und Bruzen, die so zum Lande Tempelburg und mit ihm an Polen bis 1772, erst 1816 an Pommern und den Belgarder Kreis kamen); noch Heinrich saß hier 1375, 1389 aber Michel Manduvel und Zciczik [v. Zozenow], neben deren Nachkommen 1524 auch ein Glasenapp, alle als Schloßgesessene. Es fehlen ferner alle Dörfer der v. Wolde, auch das von den pflichtigen Orten umgebene Sietkow, ihr Hauptsitz Wusterbart hat aber einen Schloßberg und ein Schloßgut, und zu Bolkow und Bukow zerstörten 1389 die Deutschordensritter ihre „krehennest, so sie sloß nennen“¹⁰³³. Dazu wird das fehlende Damen gehört haben, dagegen Vilnow und Naseband mit den bis ca. 1380 zugehörigen Drenow und Zarnekow werden von der Pflichtigkeit eximiert worden sein, ebenso Mandelatz, wofern es nicht spätere Anlage war oder, wie noch zum Kirchspiel, so ursprünglich zum castrum Bukow gehörte. Anders steht es mit den übrigen im obigen Verzeichnis fehlenden. Rostin, Lüllfitz und der Teil von Camissow östlich des Scheideflusses Teipel kamen an die Stadt Belgard und stehen seit 1454 in ihren Privilegienbestätigungen. Gr. und Kl. Pankenin, Kösternitz und Pustchow sind gewiß erst nach 1299 und auf der Schetterow angelegt, denn diese (von welcher ein Teil zu Nassow gehörte), nicht die Orte, wird 1299 als die Feldmark Belgard zwischen Lüllfitz und Pumlow begrenzend aufgeführt¹⁰³⁴; der erste Ort gehörte bis 1541 einer Präbende des Colberger Kapitels, mit dem zweiten war von den v. Zabow¹⁰³⁵ eine Vikarie in der Belgarder Kirche dotiert, deren Patronat vor 1540 an den Magistrat kam, die beiden letzten erscheinen nur als zum Schloß gehörige Domainen; Pustchow ist = Pustkowie, d. i. Anlage in einer Wüstung. Der Zehnte von Lüllefitz (nebst dem des dazu gelegten Zimines) und von Bulgrin (Balgurino) ward im Anfang des 13. Jahrh. dem Kapitel in Colberg beigelegt, das ihn sonst nur vom Lande Colberg bezog, in welches der erste Ort ca. 1318 gesetzt wird, auch stand Bulgrin und sein Besitzer, Ritter Bartus, nicht unter Pribeko, sondern unmittelbar unter Herzog Boguslaw, da dieser 1288 dessen Vergabungen bestätigte. Hier ist also eine Vergrößerung des Landes ersichtlich. Da nun in der Grenzbeschreibung von 1321 die Herzoge Otto Wartislaw IV. und Barnim III. bekennen, daß sie das Land Belgard gleich ihren progenitores (also schon Barnim I.) vom Bischofe zu Lehn trügen und dies Wartislaws Söhne 1356 bestätigen, so ist zu folgern: der Bischof hat jenen Zuwachs in Lehnsform abgetreten, als Ersatz auch die nominelle Lehnherrlichkeit über das ursprüngliche Land Belgard, das allein Pribeko erhielt, bekommen. Zu dem Zusatz gehört denn das 1372 wieder an den Bischof gelangte Nassow, und die nicht bedepflichtigen Orte Bulgrin und Butzke, Rottow (zum castrum und Kirchspiel Bukow der v. Mönichow), Tiezow, beide Voldekow, (Peter v. V. 1353 Zeuge für die Bartuswitz), Warnin, Kowalk und Schmenzin; diese alle gehörten auch ehemals zur stiftischen Kirche in Schwellin, und ihre Besitzer haben wenigstens seit Ende 15. Jahrh. auch Güter auf der stiftischen Seite der dortigen 1321 bestimmten Grenze.

12. Übergehend zur Ermittlung der Genealogie der Nachkommen Klests stelle ich zuerst die Data hin.

- a) 1289 Kleist und sein Bruder unter den Ministerialen des Herrn von Belgard, Kleist von Denzin (s. o. 1.).
- b) Voltze Kliestes wird in einem Briefe A. 1316 zu Belgard datiret gedacht (FG. v. 1576 - i)¹⁰³⁶.
- c) 1364 belehnt Herzog Wartislaw (V.) zu Nigen Stettin mehrere benannte Wenden mit der Umgegend um Ratzebuhr, auch mit einem Anteil von 25 Hufen zu dem Glyne, da Prißebur die andre Hälfte dran hat

¹⁰³² v. Raumer, Landb. Der Neumark, 128. 164.

¹⁰³³ Voigt, Geschichte Preußens, 5, 511.

¹⁰³⁴ Urk.in Dähnert, Pomm. Bibl. 3, 193.

¹⁰³⁵ Die Familie hieß wohl v. Zülow (vgl. Urkunde 459, XXIII.). St.

¹⁰³⁶ S. 65

zu gesamter Hand, der „der Kleist heißt von Muttrin“; unter den Zeugen ist Priszbur Kleist (Urk. 83)¹⁰³⁷. Sein Besitz ist die 1493 den Raddatzern gehörende halbe Glinike und diese das noch Kleistsche Dorf Nassen Glieneke, der andere Teil ist Trocken Glieneke der Vangerow und anderer Nachkommen der 1364 belehnten; die Gesamthand wurde noch im 16. und 17. Jahrh. von den Kleist beansprucht. Den Prissebur setzte die FG. v. 1558 um 1320.

d) „Daß Jarßlaff und Hennig Prisseburs Söhne gewesen, bezeuget ein alter Brieff, den Prissebur vor sich und im Namen seiner beiden Söhne Jarßlaffes und Hennings anno 1325 [oder 1315] auf Glineke erhalten“ (FG. v. 1576 i.). Aus diesem Briefe ist doch wohl die Meldung derselben genommen, daß Prissebur zu der andern Hälfte von Glineke die Gesamthand erlangte, die bisher die Glasenapp gehabt, gewiß zugleich mit seiner Hälfte. - Das Jahr kann nicht richtig sein, der 1364 lebende Prissebur kann nicht 40 [oder 50] Jahr vorher lehnfähige, wehrhafte Söhne gehabt haben. Ferner tut jener Lb. von 1364 (c) das verlehnte, nordwärts bis einschließlich Trabehn, erst zur Bebauung aus, die angrenzenden Lottiner Güter sind erst seit ca. 1500, die Wulflatzker um 1550, die Gegend südlich von Persanzig und Raddatz noch 1570 in Kultur gebracht und besiedelt. Sicher mußte Neustettin als schützende Feste vorhanden sein, als man daran dachte, Dörfer bei Ratzebuhr längs der Kuddow anzulegen. Das aber erscheint zuerst 1356 als existent, fehlt noch 1331 in der päpstlichen Belehnung Barnims III., die doch alle Festen Pommerns, auch das neue Polzin aufführt, ist des Namens wegen wohl angelegt, als die Stettiner Herzoge Otto und Barnim III. im Wolgaster Landesteil, zu dem alles Land östlich der Ihna gehörte, Vormünder und Regenten waren, d. h. vor 1336. Offenbar ist in der Jahreszahl xxv (oder xv) statt lxxv gelesen; 1365 paßt ganz.

e) Dubbeslaus Clist, Knappe,¹⁰³⁸ erscheint 1368 als Zeuge zu Cöslin (Urk. 84). 1377 verkaufen Dubbeslaff Cleest, Knappe, und Cunrad Scheeraf, ein Bürger zu Cöslin, dem dortigen Nonnenkloster eine Rente aus ihren vom Knappen Hintze Speet in Oustyn [Augustin] erworbenen Gütern (Urk. 85). 1379 verkauft Dubbeslaff Clist zu Bonnin mit seinen Erben die Bruchmühle zu Erbzins, und soll das Dorf Bonnin dazu mahlpflichtig bleiben, auch wenn es verkauft oder wieder eingelöst wird (Urk. 86). 1383 ist Dubslaus Clest, des Bischofs Vasall, Zeuge zu Cöslin (Urk. 87). 1385 am 15. Oktober amtiert Dubslaf Cleest in seinem und seiner Brüder Namen zu Cörlin über das Kaufgeld von 800 Mk. VO. für das Dorf Bonyn, das sein verstorbener Vater Dubslaf Cleest von Hintze Heydebreck gekauft, ans Cösliner Nonnenkloster verkauft hat (Urk. 88). Dies bezahlt 1386 eine von Kurd Kameke gegen Dubbeslaff Cleest wegen Bonyn erstrittene Summe von 150 Mk. (89. 90).

f) 1387 wählt das Camminer Domkapitel mit Zustimmung der Stiftsstände und der Herzoge den Herzog Boguslaw (VIII.) zum Vorsteher des Stifts; unter den Zeugen (aus dem herzoglichen und bischöflichen Gebiet) sind als sechster und siebenter Pribbeslaf und Bispraw, Vettern geheißen die Cleste (Urk. 91).

g) 1388 erscheint Tessin Clest zu Dubberow (Urk. 91a. b. S. 5).

h) 1389 zitiert der pomesanische Bischof als vom Papst delegierter Richter vor sich viele pommersche Edelleute, die den Herzog Wilhelm von Geldern auf seiner Pilgerfahrt nach Preußen gefangen genommen hatten, darunter Briczmar Kleste Halbpfaffe zu Sattikow [Zatkow] und Bisbra Kleste, Vulczen Sohn [zu] Belgarte (Urk. 92).

i) Unter den 14 Vasallen, die nebst drei Städten 1402 als Schiedsrichter die herzoglichen Gebiete zu Stolpe, Rügenwalde, Schlawe, Belgard und Neustettin unter ihre drei Herzoge verteilen, sind als fünfter und dreizehnter Olde Bispraw Klest und Junge Bispraw Klest (Urk. 93. 94), der zweite auch Zeuge bei der gleichzeitigen Bestätigung der Landesprivilegien (Urk. 95).

¹⁰³⁷ Zu der dortigen Anm.: Tulz heißt der Wald zwischen Ratzebuhr, Burzen und Flederborn noch, Tollheitsberge der Gen.-Stabs-Karte ist ihre Verdeutschung. Zu Pnewene = Pinnow vgl. Pniewi = deutsch Pinne, die Stadt im Posenschen Bretzenitze ist der Bach bei Briesenitz, beides bedeutet Birkenbach.

¹⁰³⁸ Knappe bezeichnet damals nicht das Alter, sondern den ritterbürtigen Stand im Gegensatz des bürgerlichen. Ritter sind damals nur die vornehmsten und begütertesten, die Burggesessenen.

k) [1403] hat Conradt Cleest und Czybille¹⁰³⁹ bei Heinrich Güntersberg zu Waltersdorf und Balster und bei dem von Wedel zu [Neu-] Wedel Fehderaub geübt, desgleichen Heinrich Cleest, der da wohnt zum Radacz, dem ersten zwei Bauern abgefangen, der Deutschordensmeister [als seit 1402 Landesherr der Neumark] fordert 5. Febr. 1404 Schadenersatz (Urk. 96, die Fehde geschah also 1403). Auf Mittfasten [1404] berichtet ihm sein Vogt der Neumark, daß die Güntersberge, weil die Clest ihr Dorf Petznick [bei Tütz, märkische Enklave bis 1817] beraubt, sind ins Herzogtum gefallen, haben de Hennyng Clest „geslagen“ und seinen Sohn gefangen, auch sein Haus und Dorf Radatz verbrannt (Urk. 97, jene Tat Heinrichs und die Beraubung von Petznick fallen also zusammen, dieser Einfall ist die Rache dafür). - [Am 5. Mai 1404] haben [dafür] Hannos Klist und andre Clyste Groß- und Klein- Sabin des Hans von Güntersberg ausgeraubt. (Urk. 98. 99, das geschah nach Urk. 99 vor 8. Mai 1405, nach U. 98 drei Tage vor Himmelfahrt, mithin 1404, da das Fest 1405 auf 28. Mai fiel, der Brief 98 gehört also in 1404).

l) Am 2. Febr. 1407 verbürgen sich olde Bispraw Clest, Hennyng Clest von Bruskow, Hennyng Clest von Raddatze, Hennyng Clest von Mutteryn, Kurt Klest von Damen, Pribbeslaf Clest von Kresyn, Pribbeslaf Clest, Henningh Clestes Sohn vom Raddatz gegen Herzog Bogislaw und den Rat zu Nygenstetyn neben und für ihren Vetter [= Geschlechtsangehörigen] Clest, Henningh Clestes Sohn vom Raddatz, der zu Nygenstetyn gefangen gelegen, daß Clest, Henningh Clestes Sohn vom Raddatz, in des Herzogs Lande keinen Schaden tun und in Stetyn keinerlei Wohnung haben soll, es sei denn mit des Herzogs, des Rates und der Einwohner Willen (Urk. 100). Die Bürgen dieser Urfehde stehen in alphabetischer Ordnung.

m) 1411 binnen des Friedens [also nach dem Thorner Frieden vom 2. Febr. 1411, an dem auch Herzog Boguslaw als Alliierter Polens Teil hatte¹⁰⁴⁰] sind aus dessen Herzogtum Kriegsschäden in der Neumark getan durch die Kliste und andre, welche Dolgenow und Clötzin [nördlich von Schivelbein] beraubt, den Bornschen von Grasse 16 Pferde genommen haben, dreimal ins Land zu Falkenburg gefallen sind; Heinrich Klistes Bauern von Zanow haben Schivelbeiner Bürgern Vieh genommen; die Klyste von Kresyn haben zu Wurow und Clebow im Lande zu Falkenburg und selbst vor diesem Schlosse geraubt (Urk. 101).

n) In einer Urk. von 1430 hat Thilo den Georg Kleist als Zeuge gefunden (v. d. Osten).

o) Mit „Polan“ sind „Kasschubin“ binnen des Friedens ins Schlochausche Gebiet gefallen; Claus Kameke und Pribbeslaf Cleste mit ihrer Companie haben am Tage vor Michaelis, also fast vor einem Jahre, die Dörfer Domslaw, Lasen, Hensfelde und Falkenwalde ausgeraubt [es sind die nächsten südöstlich von Hammerstein], sowie auf Martini die [Polen] aus [Polnisch-] Crone Christfelde (Urk. 103). Kratz hat das in 1435 gesetzt, mit Recht, denn Voigt berichtet von 1435 geschehenen Plünderungen im Schlochauschen von Pommern und von Crone aus¹⁰⁴¹; der Friede ist denn der Nov. 1433 geschlossene Beifriede von Brzesc. Eben dahin, und nicht ca. 1414 - 1416, wie Kratz annimmt, gehört auch: Nach dem Frieden haben aus dem Herzogtum Stolp Schaden getan zwei Zastrow, Adam Podewils etc. item Przybeslaff Cleest und der Kameken Knechte, item Jurge Cleest und Wolf Gumptow etc., item die von Cuprivin¹⁰⁴² und andre (Urk. 102). Denn die Verbindung des Pribeslaff (Przyb. ist polnische Form) mit den Kamke wird keine zwiefache sein; Adam Podewils und Jurge Kleist treten auch 1439, der letzte auch 1430, 1445 auf (siehe n. q. r.). Das Herzogtum Stolp ist alles, was der vornehmlich zu Stolp residierende und im Ordenslande von Stolp betitelt Herzog beherrscht, ganz Hinterpommern. Kaschuben ist hier noch (wie

¹⁰³⁹ Das ist nicht der jetzt und schon um 1530 im Neustettinschen häufige bäuerliche Familienname Zybelle, der o. Z. eins ist mit dem in Westpreußen vorkommenden Przybyla [das zweite y kurz], sondern das polnische przybylie = zugewanderte, fremde, auch im damaligen Sinne des Deutschen Gäste = fremde Kriegssöldner.

¹⁰⁴⁰ Voigt, Gesch. Preußens, VII. 153.

¹⁰⁴¹ Ebd. 670. 675.

¹⁰⁴² So ist zu lesen statt Kuprisin; es ist Koprievie, Koprieben. Arnold von Koprzywo und sein Bruder Jacob, die 1422 Draheim vom König Polens inne hatten (Raczynski, Cod. dipl. Pol. Majoris, S. 150), sind Wolden.

in a.) das Land Belgard und Neustettin.

p) Herzog Boguslaw beschwert sich beim Hochmeister Paul von Rußdorf [der 1420 - 1440 regierte], daß der zwischen dem Orden einerseits, dem Polenkönige und ihm andererseits geschlossene Friede nicht gehalten werde; der Danziger Komthur habe beschätzt des Herzogs Manne von Polzin und andre, der Vogt der Neumark innerhalb desselben Friedens „unsen Mann, Henningh Klystes sone von Mütteryn," auch fürbaß unsre Bürger von Stargard, Arnswalde und Belgard, worüber er oft an den Vogt geschrieben habe (Urk. 104). „Scheint auch um 1435 zu gehören", meint Kratz. Die Zeit bestimmen der Zug des Danziger Komthurs mit einer Söldnerschar von Dramburg über Polzin und Polnow im Sommer 1433 und der pommersche Besitz der neumärkischen Stadt Arnswalde; diese nahm Boguslaw als Alliierter Polens im Juni 1433, behielt sie im Beifrieden von Brzesc im Nov. 1433, bis sie im ewigen Frieden am 31. Dec. 1435 abgetreten, 1436 übergeben wurde¹⁰⁴³. Die Beschätzung geschah mithin 1433, der Brief, dem mehrere vorhergegangen sind, ist von 1435.

q) Im Streit zwischen Adam Podewils und den Ramel über Altschlage stehen auf Seite der Ramel der neumärkische Waldmeister nebst Hermen und Jurjen Kleist; am 18. August 1439 wird Vertrag geschlossen (Urk. 105).

r) Zu dem Tage, den der Hochmeister auf Jacobi 1445 mit dem Herzoge auf der Grenze bei Bütow halten will, sollen auch die Neumärkischen ihre Forderungen an pommersche Untersassen anmelden; da lassen zitieren (eischen) olde Marqwart Sanitze den Jurge Cleiste wohnhaft zu Damen und den Hans Zozenow zu Polzin, ein Bürger zu Arnswalde den Lüdeke Cleyste zu Vitzow wohnhaft und den Reymer Podewelsch (Urk. 105b. im 2. Nachtrag).

s) Gertrud 1454. 56 Priorin = Gese 1458 - 1465 Äbtissin des Cösliner Nonnenklosters (Urk. 106 - 110).

t) Ewald zu Belgard wohnhaft, 1472 Schuldbürge für Reimer Versen zu Voldekow (Urk. 117).

u) Pribschlaff wurde laut des Lb. von 1474 für sich und seine Brüder Bispro, Dubschlaff und Jacob belehnt, suchte und erhielt auch nebst Bispro die gesamte Hand an ihrer genannten Brüder Damenschen Gütern (FG. v. 1576 r.). Auch Voltze ihr Bruder wird in dem Lb. als fünfter Sohn Hennings vorgekommen sein (ebd. i.), da er sonst als der siebente gezählt wird¹⁰⁴⁴.

v) Ritter Jakob oder Jakusch [polnisches verkürztes Deminutiv für Jacob] war um 1450 Besitzer im Dirschauer Gebiet in Pomerellen¹⁰⁴⁵.

w) <265> Endlich ist der Inhalt des Lb. vom 13. April 1477 zu wiederholen: alle damals belehnten Kleste bezeugen, daß sie von einem Oldervater entsprossen sind, der drei Söhne gehabt, von einem stammen Bispro zu Muttrin mit seinen Söhnen Henning, Peter und Hans, Dubbeschlaff zu Damen mit seinen Söhnen Drewes, Curd, Bispro, Peter und Pribbetzlaw, und Pribbeslaff zu Muttrin mit seinen Söhnen, von einem andern die Brüder Reymer und Bartes zu Tichow, Jurgen und Peter Gebrüder zu Dubberow, vom dritten Voltze zu Vilnow, Curt mit seinen Brüdern zu Raddatz (Urk. 125).

13. Der weitem Untersuchung ist folgendes vorauszuschicken. Die Zeit nach 1477 zeigt bei den Kleist sehr selten Verheiratung der Männer vor dem dreißigsten Jahre, solche sind also nicht zu präsumieren; dagegen heiraten Frauen nicht selten sehr jung. Die Durchschnittsdauer der Generation von Tod zu Tod (also auch von Geburt zu Geburt) ist bei den Nachkommen des Bispro von Muttrin, und zwar des ersten Sohnes Henning, wo lauter Erstgeborne die Geschlechtsreihe bilden, 37 Jahr, bei denen des Peter, den Borntinern, sowie bei denen des Curt von Damen 38 und 39, seines Bruders Bispro 43, 44, seines Bruders Peter 40 - 43, bei den Raddatzern vom Tode des Schir (1541) bis zum Aussterben 36. Einzelne haben noch längere Dauer, z. B. die Stammreihe Bispro von Damen, Jürgen sein jüngster Sohn zweiter Ehe, Carsten dessen dritter jüngster Sohn, Jochim dessen zweiter jüngster Sohn hat resp. 35, 44, 60, 59 (durchschnittlich 49 1/2) Jahr; Paul von Damen consentiert 1493 zu einer Pfarrbesetzung, wird 1501

¹⁰⁴³ Voigt a. a. O. 620. 625. 646. 676. 680. 687.

¹⁰⁴⁴ S. 65

¹⁰⁴⁵ Elzow im Anhang gegen das Ende aus Casp. Schütz Preuß. Chronik.

belehnt, aber seine Söhne sind 1556 minorenn, so daß der älteste frühestens in seinem 55. Jahr geboren sein kann; und ähnliches Verhältnis ist für Söhne aus zweiten und dritten Ehen oft anzunehmen. Eine Durchschnittsdauer der Generation von 30 Jahren, wie sie Kratz in Anwendung gebracht hat, ist danach unzulässig. - Die andere Bemerkung ist: Bis 1600 erhalten nur 5mal Söhne den Namen des Vaters, und zwar 4mal die jüngsten (und resp. 5. 6. 7. 6te), einmal der vierte, nicht jüngste; erst später jedoch ganz vereinzelt erscheinen einzelne Söhne mit dem Namen des Vaters, wo doch zum Teil anders geheiene frh verstorben sein knnen.

14. Sieht man bei Kleist blo auf die Urk. von 1289, so kann man ihm beliebiges Alter zuschreiben. Akzeptiert man aber Prisnibor und Conrad Clest als seine Grovter, dann kann er nicht vor 1260 -1262 geboren sein, da Conrad 1248 bis 1284 ttig auftritt, Pribislaw, Klests Vater, aus Prisnibors zweiter Ehe ist, zuerst 1265 auftritt¹⁰⁴⁶, am 13. Juni 1267 als Ritter erscheint, aber noch nicht am 12. Febr. 1266 (Urk. 43. 46). Dann war Kleist 1316, wo Voltze als Zeuge erscheint [12 b.], nicht ber 55 Jahr alt, dieser somit sein Sohn, krzlich wehrhaft geworden, da man dem Zweck entsprechend gern solche jungen Leute unter die Zeugen nahm; es wre urkundlich gesichert, wenn schon die Urk. von 1316 Voltze Kliestes gehabt htte. Voltze aber wird, wenn es angeht, der Vulcze geschriebene Vater des Bispraw [b] sein mssen. Bispraw wird nun 1387 zu einer so wichtigen Staatshandlung gezogen [f], da er im vollen Mannesalter zu denken ist; er wird 1402, 1407 als der alte differenziert [i. l.], ist 1402 unter den 14 als Schiedsrichter zwischen den Herzogen fungierenden Vasallen der fnfte, der dritte nach den Rittern, der junge Bispraw aber der 13te (resp. 11te), und doch mu dieser 1389 in mnnlichem Alter gestanden haben, da es ntig war, den lteren ausnahmsweise durch „Vulzen Sohn“ zu unterscheiden. Darnach kann der alte nicht nach 1347, kann schon 1340 geboren sein, wo Voltze als Klests Sohn 42 - 50 Jahr gezhlt haben mu; so ist dieser der Vulcze, ist nicht einmal die Annahme einer zweiten Ehe desselben notwendig. Von den zwei Linien des dritten Stamms werden nun, wie in w, so stets die Vilnower vor die Raddatzer gestellt, auch in der FG, vom lteren Bruder abgeleitet, wie denn auch die Lage beider Orte fr Vilnow als Sitz des gemeinsamen Stammvaters spricht. Die Raddatzer Linie besteht nun 1403, 1407 [in k. l.] aus mehreren Gliedern, folglich besteht auch die Vilnower; man mu unter den Brgen fr den Raddatzer Clest 1407 [l.] doch den damaligen Vilnower als den nchstverwandten und nchstwohnenden erwarten; er aber fehlt gerade, dagegen fehlt allein bei Olde Bispraw das Sitzgut, somit ist er der Vilnower. Was die FG. von 1576 vermutet, die sptere als sicher annimmt, Voltze sei der Ahn des Vilnow-Raddatzischen Stamms, ist also richtig; der von ihnen angefuhrte, schon fr sich hinlngliche Grund, die Wiederkehr des Namens in ihm, - Volz zu Vilnow 1477, in Raddatz Volz † 1469, sein Enkel Volz 1541 ff., sein Enkel Vlz Joachim, alle Stammhalter, - vollendet den Beweis. Damit ist auch Kleist als der im Lb. von 1477 [w.] gemeinte Oldervater, als Bolduans Kleistius dargetan.

Der 1407 brgende Henning von Raddatz ist offenbar der hernach als Vater der dortigen Pribbeslaf und Clest genannte Henning [l.]. Die Shne stehen schon in mnnlichem Alter, da der eine brgt, der andre den Wohnsitz whlen kann, ihn nach dem Inhalt der Urk. schon in Neustettin gehabt, sich aber so gefhrt hat, da man ihn gefangen setzte, dann aus der Stadt wies. Dann ist der Vater der 1404 noch kampftchtige Henning [k.]; er ist „geslagen“, also nicht erschlagen¹⁰⁴⁷, sondern verwundet liegen geblieben, sein Sohn ist gefangen, war also kampffhig. Das Alter der Shne macht Henning dem Bispraw cotan, so ist er der Ahn der Raddatzer, wie dieser der Vilnower Linie, mithin dessen jngerer Bruder; dann ist auch der 1403 schon zu Raddatz wohnende, fehlende Heinrich [k.] sein Sohn, der lteste, - den Namen als verschrieben fr Hennig zu vermuten, ist unntig, durch nichts begrndet,¹⁰⁴⁸ - bedenklich der Heinrich, welcher 1411 Zanow inne hat [m.], natrlich als Pfandvogt des Herzogs, der diese seit ca. 1345 bischfliche Burg 1387 erwarb, auf ihr z. B. 1387, 1457, 1480 Vgte hatte. Pribbeslaf,

¹⁰⁴⁶ Die Urk.(41) vom 31. Dez. 1266 setzt Dreger mit Recht als erste des Jahrs; als Neujahrstag gilt ja vorherrschend der Weihnachtstag, von dem man nur abgeht, wenn es Grnde erntigen.

¹⁰⁴⁷ Den Sinn soll es freilich im Bericht wohl haben; die Gntersberg hielten ihn fr tot.

¹⁰⁴⁸ Es liegt unzweifelhaft Namensverwechslung vor; der Heinrich als ltester Sohn des Henning ist daher in der Stammtafel zu streichen; das Nhere hierber im Nachtrag. St.

1407 junger Mann, ist allein vorhanden für den 1435 bei Hammerstein heerenden Pribbeslaff [o.], und die Lage der Orte heißt denken an die dort nächsten Kleist, die fehdelustigen Grenzhüter zu Raddatz und Dallentin; die Kameke, zu denen sein Kumpan gehörte, besaßen damals noch die Gegend um Carzenburg mit der Wesenborg.

15. Einen Pribschlaff stellt die FG. von 1558, 1576 an die Spitze des sicheren Stammbaums der Raddatzer, als Vater des im Schivelbeinschen Kriege [1469] als Anführer gefallenen Voltze. Dessen ältester Sohn, der 1477 belehnte Curt [w.], war 1480 minorenn, reklamierte 1486 als nun volljährig das in seiner Unmündigkeit veräußerte; der zweite Pribbeslaw wird 1488 Notar des Principalofficialats zu Stettin [ist also volljährig], stirbt erst 1541 als Domdekan, nachdem er wegen Alterschwäche 1537 einen Koadjutor angenommen hatte; sie sind danach 1460, 1462, der Vater also vor 1430 geboren. Dessen älterer Bruder ist nach Urk. und FG. von 1700 Bispro, der sich selber Bisprau schreibt; er galt 1496 als über 80 Jahr alt; beider Schwester ward 1458 vermählt, kann also 1433 - 1442 geboren sein. Bisprows Stiefmutter war 1486 erst vor wenigen Jahren [doch vor 1477] gestorben. Pribschlaff hat danach die erste Frau spätestens 1415 geheiratet, wenigstens noch 1435 gelebt, ist also der 1407, 1435 auftretende Pribbeslaff, Hennings Sohn. So ist die Geschlechtsreihe der Raddatzer sicher bis zu Kleist hinauf.

Des 1477 belehnten Voltze von Vilnow [w.] ältester Sohn Schir ist nach eigener Angabe 1464 oder 1465 geboren, von einer Smelingk (Urk. 421), der Vater also vor 1435; sein Bruder ist nach FG. Prissebur, der dann vor 1477 gestorben sein müßte. Ihr Vater ist nach der FG. von 1558, 1576 Dubschlaff, nach ihr Bruder des Pribschlaff von Raddatz, weil sie nämlich beide an die Spitze der zwei Linien stellt und diese von zwei Brüdern abstammen. Vielmehr ist Dubschlaff des alten Bispro Nachkomme, und zwar Enkel, wie ich schließe und als Zwischenglied einen Voltze einfüge. Denn der Voltze von 1477 ist jünger als der Voltze von Raddatz, dieser aber dritter Sohn eines jüngern Sohnes von Henning, Bisprows jüngeren Bruder, dagegen die Vilnower Geschlechtsreihe bilden lauter Erstgeborene, so wird sie ein unerwähntes Glied mehr gehabt haben müssen als die Raddatzer. Auch wird Dubschlaff dem Dubschlaff von Damen ziemlich coätan sein müssen, da dieser zur Unterscheidung Brata zugenannt ist, und kein dritter des Namens damals vorkommt. - Sind nun Dubschlaff von Vilnow und Pribschlaff von Raddatz keine Brüder, so ist der ihnen von der FG. gegebene und als erblos zuletzt genannte Bruder Jarisblaff einem von beiden als Bruder beizufügen, dem ersten, weil des zweiten Brüder (durch k. l.) bekannt sind.

16. Vom Muttrin-Damenschen Stamm sind 1477 Bispro, Dubslaw (Brata) und Pribslaw belehnt, das ist ihre Altersfolge nach ihrer Aufzählung und dem Verhältnis ihrer Söhne in w., die FG. gibt dem Pribslaw den zweiten und ersten Platz, die beiden Muttriner zusammenstellend. Sie sind Brüder nach u. und FG. von 1558, und ihre jüngern Brüder sind Jacob, Schir, David und Voltze, die alle 1477, die beiden mittlern 1474 nicht mehr lebten, weil Voltze schon der fünfte Sohn heißt (u.). Ihr Vater war Henning nach FG., vermutlich im Lb. von 1474 (u.) genannt.

Bispro kommt nach 1477 nicht vor, sein ältester Sohn Henning erscheint bis 1498, der zweite Peter starb 1501. Dubslaw lebte noch 11. Dec. 1479¹⁰⁴⁹, war 28. Dec. 1485 schon einige Zeit tot, da die Söhne mit dem belehnt werden, was sie vom Vater ererbt und was sie dazu gekauft haben¹⁰⁵⁰. Seine beiden ältesten Söhne Drewes und Curt sind 1493 schon tot, des ersten Sohn Bartes volljährig, Curts zweiter Sohn Paul wehrhaft, Drewes also spätestens 1438, Dubslaw somit um 1408 geboren. Mithin ist dieses Vater der Henning von Muttrin, welcher 1407 als letzter (jüngster) der drei Henning Bürge ist (l.) und noch 1435 lebt (p.); sein 1433 beschatzter, das Gut schon verwaltender Sohn ist denn Bispro. Henning kann danach nicht der Henning sein, der mit dem Vater Prissebur und dem älteren Bruder Jarblaff 1365 mit halb Glinike belehnt wurde (d.), wie FG. angibt. Auch kann nicht richtig sein ihre Verbindung: des Jarblaff, der zuerst Damen erwarb, Söhne seien die dort gesessenen Herman und Georg, jener unverheiratet durch ein Pferd umgekommen, dieser erblos erschlagen, als er aus Belgard geritten auf dem

¹⁰⁴⁹ Denn in der Urk. (135) erhalten die gestorbenen das Prädikat „seliger Gedächtnis“, die lebenden „ehrbar“, er dieses, nicht jenes.

¹⁰⁵⁰ Urk. 192, über deren Datum s. hier.

Felde sich mit etlichen entzweite. Denn beide sind die 1439 als verbunden erscheinenden Hermen und Jurjen (q.), der zweite der 1430, 1435, 1445, hier als zu Damen gesessen, auftretende Jurge (n. o. r.), womit übereinkommt, daß nach FG. beide Dubslaw, zum Teil durch Verpfändung beerbt hat. Vielmehr muß der zu Damen 1403, 1407 gesessene Conradt oder Kurt¹⁰⁵¹ (k. l.) Sohn des Jarlaw als des Erwerbers von Damen sein, und so auch Vater jener zwei Brüder. Nur diese durch ihre auffällige Todesart und Jarlaw als der Damen ans Geschlecht brachte sind bei dessen späteren Besitzern in Erinnerung geblieben. Demgemäß ist auch der 1407, 1435 zu Muttrin gesessene Henning, der gemäß der Lebenszeit seiner beiden ältesten Söhne vor 1376 geboren sein muß, zu unterscheiden von, aber als Sohn zu verbinden mit Henning, dem zu Muttrin verbliebenen jüngeren Bruder des Jarlaw. Die dem Henning nach FG. vermählte v. Wedelstett ist gewiß des jüngeren Frau; sie war aber Nachkomme, nicht Tochter dessen, der 1/3 von Gülzow besaß; denn dessen Verkauf an den Bischof durch die Schmeling und v. Wedelstett geschah 1303 und die letzteren quittierten 1331 über den Empfang des Restes vom Kaufgelde. Der zweite Henning muß der jüngere Sohn des ersten sein wegen der Gleichnamigkeit [13]. Als der ältere ist anzusehen junge Bispraw. Dieser, 1402 einer der Schiedsrichter zwischen den Herzogen, war nach dem oben angeführten [14] nicht unbedeutend jünger als der alte, doch 1389 volljährig und noch 1407 am Leben, da der andre noch differenziert wird. War dieser nun Sohn des Voltze, des nach dem Auftreten der Söhne jedenfalls jüngsten Sohns des Oldervaters, so war junge Bispraw Enkel eines der zwei älteren, und zwar des Muttriners, da nur unter dessen Nachkommen der Name wiederkehrt, dann bleibt für ihn, der vor 1365 geboren, nur der erste Henning als Vater übrig, da dem Jarßlaff andre Söhne zukommen [16, Absatz 2 u. 17]. Dessen Vater Prissebur war dann, wie es FG. angibt, 1364 alt, und um 1320 selbständiger Besitzer von Muttrin, Sohn des Kleist.

Bispraws Bruder saß zu Muttrin, er also wohl anderswo. Für seinen Sohn halte ich Lüdeke, der 1445 zu Viezow saß (r.), und für dieses Sohn den 1472 zu Belgard wohnhaften Ewald (t.), weil das Gut hernach der Muttriner Stamm hat, und zwar ausschließlich und als Hauptsitz die Nachkommen des 1477 belehnten Peter - auf Viezow zuerst 1486 (Urk. 184) - und unter ihnen der Name Ewald der beliebteste, erst von ihnen zu den andern Linien übergegangen ist. Weil allein die Linie den Besitz erlangt hat, so nehme ich an, daß Bispraw ihn zuerst erworben, Ewald vor 1477 (da er im Lb. fehlt) an Peter überlassen hat; die Gesamthand an neue Erwerbungen wurde ja erst 1477 verliehen. Denn ebenso besitzen Dubslaws Nachkommen ausschließlich Damen, und er hat es von Jarslaws, des ersten Erwerbers Enkeln bekommen.

17. Auch Zatkow war Besitz des Muttrinschen Stammes und zwar 1477 der beiden Muttriner und des Dameners [S. 273]. Somit gehört zum Stamm der 1389 (in h.) erscheinende Briczmar in Sattikow; er ist Halvpape, d. i. ohne Zweifel ein clericus, der die unterste Weihe, die zum Subdiaconus erhalten hat, sowohl in jüngern Jahren stand und keine Erben hinterließ. Der Name ist unstreitig (auch nach Kratz) falsch aufgefaßt für Pritzbor, die alte Nebenform von Priszbur, denn die betreffende Urk. ist in Ostpreußen ausgestellt, von einem Oberdeutschen geschrieben (sie hat die Formen v. Walde, Mantufel, Heydebrechen, Buchow, Claushayn, Czulchhain für Zülkenhagen), der auch Bolczin für Polzin, Bisbra und Wisbra für Bispraw schreibt; die Endung mar (aus mir) konnte als so häufig in Pommern und Polen im D. Orden, der damals Anteile von beiden hatte, leicht der viel seltnern bor substituiert werden. Nun hat Elzow die Stammreihe: Voltze von 1316 (b.) Ahn des zweiten Stammes, seine Söhne Conrad, Henning und Prissebur, der erste Vater von Jacob (dem Vater Tessens auf Dubberow) und von Hans auf Gr. Tichow, wogegen die FG. von 1576 diesen Hans und den Vater Tessens von Dubberow unmittelbar zu Söhnen des ungenannten Stammvaters dieses Stammes macht. Elzow hat die drei Brüder nicht aus der Familientradition, welche von ihnen nichts weiß, er hat sie nicht fingiert, - das kommt bei ihm nicht vor, - zumal zwei erblos, also für den Stammbaum überflüssig sind; er hat sie denn aus irgendwelcher ihm bei einer andern Familie zugekommenen Notiz herübergenommen, sie da eingefügt, wo die ihm vorliegende FG. eine Lücke ließ. Denn die Männer existieren und gleichzeitig, Conrad als der Conrad, Kurt von

¹⁰⁵¹ Einigen Genealogien gegenüber ist doch nötig anzumerken, daß Curt nichts als Verkürzung aus Conrad.

Damen 1403, 1407, Prissebur als der obige, zum Stamme gehörige Pritzbor von 1389 und der dritte als der Mitbürge von 1407 Henning von Brüskow, der erste der drei Henning dort (l.) Gr. und Kl. Brüskow gehörten 1485 (Urk. 177) und hernach stets zum Schlosse Stolp, wann sie dazu gekommen, ist mir unbekannt, vielleicht erst durch Boguslaw X., der überall zu den Schlössern Domainen erwarb. Denn das Schloß zu Stolp ist aus dem fürstlichen Mühlenhofe entstanden, erhielt durch ihn 1480 ein Wohnhaus; als das Land 1317 an Pommern kam, war das altwendische Schloß zerstört, die zugehörigen Güter den Putkamer überlassen.

18. Die 1477 zu Gr. Tichow gesessenen und belehnten Brüder Reimer und Bartes kommen später nicht vor. Von Reimers Enkeln wird Michel 1527 belehnt, ist Tessen 1518 Zeuge (U. 431, 395), von seinen Söhnen erscheint Tessen 1490 - 1527 (nicht mehr 1529) als Johanniterkomthur zu Zachau. Sicher ist er bei Erlangung dieser Würde 30 und einige Jahr alt gewesen, Reimer also schwerlich nach 1425 geboren. Nach der FG. von 1558, 1576 war sein Vater Hans auf Tichow und dessen Brudersohn war Tessen zu Dubberow, Vater der 1477 belehnten Jurgen und Peter. Da außer den obigen Tichowschen Tessen sich noch einer unter Reimers, zwei unter Bartes Nachkommen finden, so ist des Hans Vater, des Tessen Großvater ohne Zweifel der 1388 erscheinende Tessin aus Dubberow (g.).

19. Bei der wichtigen Staatshandlung von 1387 sind Pribbeslaf und [olde] Bispraw zugezogen, als Vettern bezeichnet (s.). Wie dieser Sohn des jüngsten der drei Stammbrüder, so ist jener, der zuerst genannte, also ältere, Sohn eines der zwei ältern, nicht des Prissebur, dessen 1365 lebende Söhne genannt sind, mithin des noch übrigen ungenannten. Er ist zu halten für den 1407 sich mitverbürgenden Pribbeslaf von Kresyn (l.), was dadurch annehmlich wird, daß 1411 mehrere Klyste von Kresyn auftreten (m.), somit als seine Söhne; dadurch gibt auch dieser Stamm 1407 einen Bürgen für den Raddatzer Kleist (l.), was man doch erwarten muß.

Dubbeslaw, welcher zuerst 1368 wie hernach 1383 als Zeuge zu Cöslin erscheint, das in dessen Nähe belegne Dorf Bonin gekauft und verkauft hat und 1385 gestorben ist, weil am 15. Oct. 1385 des Verstorbenen Sohn über das Kaufgeld quittiert (e), reicht mit seinem Todesjahr zu weit über das des Prissebur, der doch alt ward, und fast zu dem der Söhne desselben herab, entfernt sich zu weit von Clest, als daß er für den noch übrigen Stammbruder gehalten werden dürfte, vielmehr wird er dessen Sohn, Pribbeslaf älterer Bruder sein; das ist wenigstens die einzige Stelle, die für ihn im Stammbaum übrig bleibt. Daß er Besitz im Stift erwarb, hindert seine Angesehenheit im Belgardischen nicht. Sein Sohn Dubslav, der jüngste wegen des gleichen Namen, quittiert 1385 für sich und im Namen seiner Brüder, wie der Vater 1379 mit seinen Erben die Mühle austut (e.); offenbar sind die Söhne 1385 volljährig. Gehören sie zum Dubberowschen Stamm nach dem obigen, dann ist der Tessin von Dubberow 1388 der älteste, und der zweite wäre der dieses Sohne gleichnamige Hannos, der 1404 fehdet und nicht jugendlich ist, da er als Führer andrer Klyste auftritt (k.).

Nach unserer Auffassung sind Dubbeslaws Söhne 1385 majorenn, ist Reimer von Tichow etwa 20 Jahr jünger als Bispro von Muttrin, und sind zwischen Clest und Bispro drei, zwischen Clest und Reimer vier Zwischenglieder. Darnach ist der Ahn des Dubberowschen Stamms der älteste Sohn des Clest; so haben den Ahn auch die FG. von 1607 und von 1700, nicht aus Erinnerung, meine ich, auch nicht, wie ich früher annahm, wegen der den Dubberower 1485 verliehenen Exemption von den Untergerechten, sondern wegen der Symmetrie in den Stammbäumen. - Den Namen nun dieses Ahns wußte man 1576 nicht; Elzow hält irrig Voltze für ihn, der Lb. von 1608 und wohl die FG. von 1607 nennen ihn Jacob, Bolduan 1614 und alle übrigen Georg. Wie Prissebur dem Oheim und Urgroßvater gleichnamig ist, so dürfte Clests ältester Sohn nach dem väterlichen Großvater Pribeslaw genannt sein (Voltze etwa nach dem mütterlichen), er hätte dem jüngern Sohn seinen Namen gegeben, wie Dubbeslaw. - Auch den jedenfalls ältern Bruder des Hans von Tichow, das Zwischenglied zwischen beiden Tessen von Dubberow kennt die FG. von 1576 nicht, Bolduan und die spätern nennen ihn Peter, ganz annehmlich; <270> nur Elzow hat Jacob. Vielleicht war dieser des Peter Bruder und der ca. 1450 bei Dirschau gesessene Ritter Jakusch (v.). Die Kressiner von 1411 starben wohl erblos. Ihr Besitz scheint zersplittert

zu sein wenigstens besaßen im 16. Jahrh. von L.¹⁰⁵² Cressin die Versen 1/2, die Kleist von Gr. Tichow und die Damenschen (diese schon 1485) je 1/4.

20. Vielleicht waren die v. Krummensee im Schlochauschen bei Landeck eine Nebenlinie der Kleist. Es ist von ihnen zur Zeit nur bekannt Hannos vom Krommenzehe, der 1429 vom Hochmeister mit 40 Huben zum Remmen [jetzt königliche Forst bei Krummensee] zu Culmischem Rechte gegen Ritterdienst belehnt wird (Urk. 599). Es wendet sich nämlich Philipp Kleist [von der Viezower Linie] auf Batrow (Kr. Flatow) 1612 an Herzog Philipp: er habe seine Güter vor fast 20 Jahren gekauft, jetzt werden sie von anderen Polen retrahiert, als besitze er kein Indigenat in Polen, da doch etliche pommersche Kleist es seit undenklichen Jahren haben, zumal das Dorf Krummensehe seit 300 und mehr Jahren; er bittet um eine Bescheinigung seiner vom Gegenpart bestrittenen Verwandtschaft mit den Krummenseeschen, und erhält solche; sie muß genügt haben, da er und seine erblos verstorbenen Söhne im Besitz geblieben sind. Krummensee erscheint zuerst 1575 im GLb. als Kleistscher Besitz, der damals dort gesessene wird 1546 Hans von Muttrin genannt, ist Enkel des 1477 belehnten Hans, von dessen Bruder Peter jener Philipp stammt. Der gemeinschaftliche Ahn ist also der 1433 bis 1477 begegnende Bisprow aus Muttrin, und bei diesem hat v. d. Osten die sich sonst nirgends findende Notiz: „hat das Indigenat in Polen erworben und bekommen“, und kann dieselbe der Handschrift nach aus der verlorenen Viezower FG. von 1607 genommen sein. So wäre Bisperow nächster Erbe jenes Hannos von 1429 gewesen, hätte sich das Erbrecht gesichert, das er oder sein Sohn ausgeübt, Hannos etwa sein Vaterbruder oder Sohn des jungen Bisprow, oder es könnte jene Notiz auf diesen sich beziehen, den die FG. nicht kennt, auf seinen gleichnamigen Neffen irrig übertragen sein. Andererseits hat Elzow gegen das Ende unter dem Rubro: „Sonst findet man dieses Geschlecht auch in Polen“ zum Schluß: So hat auch einer von diesem Geschlecht mit der letzten von dem Geschlecht der Borntine, Polnischer Linie, nämlich Margarethe v. Borntin, weil keine männlichen Erben übrig gewesen, der Borntine Güter bekommen. Nun findet sich nur eine betreffende Verheiratung, jener Hans, der Großvater des ersten von Krummensee bezeichneten Kleist, nahm um 1480 die Erbtöchter Pauls v. Bornent in auf Bornent in (FG. v. 1558) und erlangte mit ihr einen Teil dieses Dorfs. Nimmt man sie als Nachkomm in jenes Hannos von Krummensee durch Affinität, so sind beide Angaben vereinigt. Was an der Sache ist, hat sich nicht ermitteln lassen, indem, wie mir Herr Archivar Dr. Meckelburg zu Königsberg mitteilt, die Schlochauschen Dokumente 1721 von der Witwe des Schlochauschen Starosten Radziwil mit nach Littauen genommen sind, und bisher nicht haben erlangt werden können. Vielleicht also künftig.

21. Wenden wir uns nun zum Besitz der Familie und zu dessen Verteilung unter die Linien vor 1477. Es sind dabei zu Grunde zu legen: a) der Lb. für die 5 Damenschen Brüder, die Söhne des Dubbeslaff Brata von 1485 (Urk. 192); - b) der Lb. von 1541 für Pribslaff zu Borrentin über das, was er und sein Bruder vom Vater Hans († 1516, belehnt 1477) geerbt (Urk. 460), der also ihren Besitz von 1517 darstellt; - c) der Lb. für die Vietzower von 1575 (Urk. 503), welcher das von den Raddatzern 1480 erworbene, den vor 1501 erhaltenen, 1517 abgetretenen Anteil an Borrentin nebst Anteil an FM. Nemrin, und die nach 1490 erworbene, 1519 verkaufte Hälfte von Naseband und von Konowe enthält, also einen zwischen 1490 und 1517 erhaltenen Lb., mithin nach des 1477 belehnten, 1501 gestorbenen Peters Tode, etwa 1502, erteilten reproduziert; - d) die Tauschverträge der Söhne des 1477 belehnten Pribslaw von Muttrin, 1522 mit Peter von Damen (Urk. 414), 1524 mit den Dubberowern (Urk. 418), wodurch sie ihren bisherigen Besitz im herzoglichen Lande aufgaben; - e) der Besitzstand einiger Dörfer im Belgardischen im J. 1577 (U. 518) und f) anderer im J. 1628 (U. 607). Wir zitieren im folgenden diese Urk. nach den Buchstaben. Zuerst die Orte, welche die Kleist 1477 besaßen. Denzin ist um 1300 Sitz des Kleist, Densin geschrieben wie noch bei Lubin; es wird unter den Kleistschen Besitzungen genannt im GLb. von 1621 (Urk. 594), dem einzigen, welcher sie aufzählt, auch dort wie in dem von 1618 (Urk. 585) als Sitz des Carsten zu Cöslin. Dessen Oheim Lorenz und Venz v. Podewils beschwerten sich 1591, daß der Hauptmann zu Belgard ihren Bauern eine Wiese entziehe, welche dieselben über 100 Jahr gehabt, und

¹⁰⁵² D. h. lütken = Klein Crössin. St.

1609 die an Denzin berechtigten Kleist und Podewils, daß ihren Bauern die besten Äcker um 1595 entzogen und zu Vorwerk gelegt sein, obwohl sie 92 Scheffel Reipenkorn (Bede s. oben 11.) entrichteten; die Abgabe ist größer als von irgend einem andern Dorfe, sie hatten es also ganz. 1628 gehört das Dorf mit 17 1/2 Hf. 2 1/2 Koss. zum Amt Belgard. Den Anteil der v. Podewils besaßen 1478 die Gantzel (die 1523 drei Lehnperde stellten) und erhielt damals Adam Podewils das Angefäll (Urk. 131).

In Roggow (bedepflichtig s. o. 11.) besaß Jurgen Kleist zu Dubberow von seinen Voreltern her einen Bauerhof, den er 1487 an den Herzog zum Schlosse Belgard vertauschte (Urk. 194).

Boissin gab Bede (1 Mk. 8 Sch. Roggen, 8 Hafer). Seine Bauern in Boitzin vertauschte Thomas Kleist 1524 an K. Dubberow (d), wozu zwei Bauern mit 3 Hufen 1577 (e), 1690, 1784, 1862 gehörten. Auch die Cösliner Kleiste werden 1575 - 1608 als zu Beußin, Boysin gessen bezeichnet (Urk. 502. 547. 564), haben aber 1577 dort nichts, dagegen der Dubberower einen Schäfer mit Knecht (e), also ein Vorwerk, das doch nicht von Thomas herrührt, der nur Bauern hatte, und später nicht vorkommt, also zum Amt gezogen ist, zu dem das Dorf außer jenen zwei Bauern 1628 gehörte.

Dubberow war 1388 Sitz des Tessin [12 g]. 1487 ertauschte Jurgen zu D. das Ripengeld und -korn und alle fürstlichen Hebungen in lüttken Dobberowe [dobry = gut] und groten Dubberowe (Urk. 194), jedoch hatte die Linie 1577 nur jenes ganz mit dem Rittersitz und vom zweiten 1/2 (13 B. 12 Hf. und Mühle), vom andern halb hatten die Damenschen 5 B. mit 7 Hf. - schon Dubbeslaff † ca. 1480 einen Anteil (a) - und die Cösliner 4 B. 5 Hf. (e). Wahrscheinlich hatten diese eine Hufe an jene verkauft, wie sie 1613 den letzten Rest verkauften.

Mandelatz (1608 und jetzt), -ke (1577. 1609. 41. 65. 90), Mandlatzke (1679), Manlatz (1685. 1696), Man-, Mannelatzke (1645. 99); ich halte die letzte Form für die ursprüngliche, für Komposition zur Unterscheidung von dem SW. von Belgard belegenen [und so vielen andern] Latzke, deren Name waldiges bedeutet; Man, Manne ist Vasall, würde das andre als ursprünglich unverlehnt, von freien Bauern bewohnt anzeigen. Über dieses vgl. oben 11. Das Besitzverhältnis von 1577 (4 B. 6 Hf. zu Kl. Dubberow, 4 B. 8 Hf. [und das spätere Kiefheide] zu Gr. Tichow (e), also 4 1/2 Hf. wie 1608 der Versen mit Burzlaff (Urk. 623. 685), die 1523 zwei Lehnperde stellten, bestand gewiß schon 1477.

Tichow, 1425. 1477, Sitz des Hans und seiner Söhne (Bede 12 B. 6 Sch. Roggen, 6 Hafer), zuerst 1540 als Groten Tichow unterschieden, gehörte der Linie bis ins 18. Jahrh., doch hatten die Versen 1523 dort einen Sitz und noch einen zu Sietkow gehörenden Anteil, etwa ein Viertel des Dorfs, und bis 1773.

Crossine gab Bede 6 B., 3 Sch. Roggen, 3 Hafer (1387), 1407 Sitz des Pribbeslaff Kleist als Kresyn, mehrere 1411 als Kressyn, Kreszyn 1485, Crossin 1608 ff., Lutken Cressin, Krossin, Crössin 1621 - 1665, Kl. Crössin seit 1667, war von Alters nur Bauerndorf, worin 16 Hf. (1/2) den Versen zu Burzlaff, 6 1/2 Hf. den Kleist zu Gr. Tichow, 9 1/2 denen zu Damen gehörten (f). Diesen Anteil besaß schon der Dubbeslaw von 1477 (a), gewiß auch die andern den ihrigen. Da die Tichower den Ort wie Gr. Tichow und Mandelatz mit den Versen besaßen, da diese beiden unter den Nachkommen des Reimer und des Bartes gleich geteilt sind, jene aber in Kl. Crössin nichts haben, 1523 nur 1, die andern 2 Lehnperde stellen (Urk. 415), und im Damenschen Lb. von 1501 der Ort fehlt (Urk. 343), so schließe ich, daß Dubbeslaw den Anteil von Reimer erworben hat, vermutlich Anfangs als Pfand.

Vitzow, seit 1590 auch Vietzow geschrieben, gab 8 B. 4 Sch. Roggen, 4 Hafer Bede, war 1445 Sitz des Lüdeke [12 r], 1486 des Peter (Urk. 184) und seines Sohnes Jacob (Urk. 376 etc.), gehörte diesem wie das Bauerndorf Wussow (nur einmal 1665, seit 18. Jahrh. stets Wutzow) ganz (5), so daß der Anteil an diesem, den im 16. 17. Jahrh. die Glasenapp besaßen, an sie von Jakob verkauft sein wird, als er 1523 Renten daselbst (Urk. 416), 1516 das vom Vater erkaufte Poberow, 1517 halb Borntin, 1519 halb Naseband verkaufte, um das für den Ankauf von Bublitz nötige Geld aufzubringen. Damen hat zuerst Jarslaw um 1365 an die Familie gebracht [16], wohl von Wusterbart, weil es bedefrei [11], und weil das Zubehör zu diesem, speziell aus der F. M. Nemrin, mit dem Damenschen verflochten war. Es gehörte 1485 (wie bis um 1650 stets) den Damenschen Linien allein, mit [dem Zubehör] Kaszekenhagen [Katschenhagen Wald mit Buschgütern, wohl benannt von der Familie Kaszeke = Käseke], und halb

Nemeryn (a), von welcher wüsten Feldmark¹⁰⁵³ ein Anteil zu Borntin (Urk. 386 2c.) ein andrer 1560 [und vorher] zu Wusterbart gehörte.

Muttrin (1407, 1480 Mutteryn. 1433 Mütteryn) gab 1 1/2 Mk., 12 Sch. Roggen, 12 Hafer Bede, war Sitz des Prissebur 1320, 1364, seines Sohnes Henning 1365, dessen Sohnes Henning 1407 und der Söhne desselben Bisprow 1433, 1477 und Pribbeslaw 1474, 1477, sowie der Söhne jenes Henning 1493 (Urk. 279) und Hans 1481, 1493, 1516 [b] und der Söhne Pribbeslaws Peter 1493, 1505, 1523; Dubbeslaw und Jacob (d). Was dieser 1524 an die Dubberower vertauschte, waren die 4 Bauern mit 7 Hufen, welche sie 1577 hatten (e) und der halbe Hof, den 1576 Valentin bewohnte, dessen andere Hälfte war denn der Ritterhof mit 2 Hufen, den an dessen Vater Peter von Damen 1522 mit übrigem Zubehör vertauschte (e) wie andres an Bisprows Söhne. Auch deren Vater Dubbeslaw besaß schon einen Anteil (a), seine Nachkommen 1577 mit Einschluß des ertauschten 8 B. 15 Hf., so wie des Hans Nachkommen 4 B.5 2 Hf. (e) und einen Rittersitz.

Dobel (Bedepflichtig siehe oben 11.) gehörte zum Teil dem Dubbeslaw auf Damen (a), dem Hans auf Muttrin (b), den Nachkommen des Pribbeslaw auf Muttrin, die 1522, 1524 ihn vertauschten (d). Mit Einschluß dieses hatten 1628 die Damenschen 15, des Hans Nachkommen 4 Hf. (f). Da das Dorf seit Alters nur 19 Hf. hatte, so haben den Teil der jetzigen FM., welcher westlich der Persante, wohl die letztgenannten von ihrem Borrentin hinzugeschlagen. Dieses Dorf nebst Anteil Nemrin erwarb Hans durch Heirat der Erbtöchter des Paul von Borntin und seine Söhne kauften 1517 die Hälfte, welche Peter auf Vietzow († 1501) als Gnadenlehn erhalten hatte, von dessen Sohne. Doch einen Teil (etwa 1/4) müssen die Glasenapp auf Gramenz erhalten haben, die ihn im 16. 17. Jahrh. besaßen.

Kikow entrichtete 20 ß. 10 Sch. Roggen, 10 Hafer Bede. Es war ein Bauerndorf von 34 Hufen (e); Anteile besaßen Dubbeslaw auf Damen (a. kykowe), Hans auf Muttrin (b) 6 Hf. 1577 (e), Jakob auf Vietzow (c), und Pribbeslaws Nachkommen, die 1522 und 1524 vertauschten (d) und zwar 1524 (nach e) 4 Hf., 1522 aber mehr, denn es wurden Höfe um Höfe vertauscht an Peter und dieser wegen des mehr in Kikow 100 fl. zuzulegen. Mit diesen Höfen und o. Z. dem Viezowschen Anteil hatten die Damenschen 1577 die übrigen 24 Hf. (e).

Zatkov gab 1 1/2 Mk. 12 Sch. Roggen, 12 Hafer Bede. 1389 war Sattikow Sitz des Pritzbor; mit S schrieb man noch 1575. 1584; die Urform ist gewiß Zartkow, wie sie 1599 auf einem Siegel, 1501 in einer Urk. (343) vorkommt, da das a lang ist (Zaatkow 1584. 1601, Zaetk. 1613. 1618, Zatichow 1656. 1670). Was Thomas 1524 darin an die Dubberower vertauschte (d), betrug 3 Hufen 1577 (e), der Anteil Dubbeslaws auf Damen 1477 (a) 3 Hufen 1577 (e), doch hatte 1556 auch Jürgen auf Damen etwas, wohl den einen Untertan, den sein Sohn 1619 hatte. Die übrigen 12 Hf. (2/3) und dazu o. Z. den vor 1572 bestehenden Rittersitz hatten 1577 die Viezower (e), jedoch ca. 1502 nur einen Anteil, der als nach den ganzen und halben Dörfern ausgezählt (c), weniger als die Hälfte betragen haben wird, dann wäre ein Tausch mit Hans von Borntin eingetreten, s. Drenow. - Das zugehörige Vorwerk Lassentz¹⁰⁵⁴ bestand 1572.

Drenowe und Czernekowe gehörten zur Hälfte 1485 den Damenschen (s. unten 22.), zur Hälfte ca. 1502 dem Vietzower (c). Bei Zarnekow bestand das Verhältnis noch 1628; es hatte 22 Hufen, darunter 6 Ritterhufen, diese und 5 steuerbare gehörten den Damenschen, 11 steuerbare den Viezowern. In Drenow, wo 20 Ritterhufen, 14 1/2 steuerbare Hufen, gehörten nach Vietzow 8 Rh., dem Pribschlaff auf Muttrin 2 Rh. 6 stb., den Damenschen 10 Rh. 8 1/2 stb. (f) ihnen also 1/2, den andern je 1/4 des Dorfs, - denn o. Z. sind die Rh. um 1500 ganz oder meist mit Bauern besetzt gewesen, da kam es bei Teilungen nicht sowohl auf Gleichheit des Areals als auf Gleichheit der Abgaben ans Dominium an, - den Anteil des Muttriners vererbte nun bereits Hans 1516 an seine Söhne (b), hat ihn danach zwischen 1502 und 1516 vom

¹⁰⁵³ Wüste FM. bezeichnet, wenigstens nicht immer, eine völlige Wüstung, sondern eine mit Bauern besetzte, die Schäferei und Ackerhöfe des Besitzers enthalten konnte, wie es bei Nemrin der Fall war.

¹⁰⁵⁴ Jetzt Luisenhof, Vorwerk von Vietzow St.

Viezower Jacob erhalten, ich meine durch Tausch, indem dieser 1502 nur einen Anteil, seine Enkel über 2/3 von Zatkow besaßen. - Nach Nasebander Nachrichten hat Tetzlaw v. Bonin bei der Teilung mit seinem Bruder 1356 die Güter links der Chodel [Kautel, also die im Herzogtum, der Bruder die im Stift] erhalten und ist von Herzog Wartislaw [das könnte nur der 1374 bis 1394 regierende Vater des Königs Erich sein] mit Naseband, Drenow, Zarnekow und Konow [Krämerwinkel] belehnt worden; sein Sohn [vielmehr Enkel, denn 1389 saß der in der Boninschen Stammtafel nicht vorkommende Henning zu Nasebande ¹⁰⁵⁵], Ewald, der um 1400 eine v. Wedel-Falkenburg geheiratet, hat Drenow und Zarnekow hernach an die Kleist zu Damen verpfändet und wollte sich durch Holzverkauf das Geld zur Einlösung verschaffen, konnte aber nicht, weil das Holz durch großes Wasser in der Persante beim Hinabflößen verloren ging; seine Witwe erhob mit Hilfe ihrer Verwandten v. Wedel Fehde, in welcher 5 Dörfer der Kleist verbrannt wurden und 10 Reiter auf beiden Seiten fielen, doch blieben die Güter den Kleist, veranlaßten noch eine Fehde mit dem Kleist auf Voldekow [das kann nur Dubbeslaws Sohn Drewes 1477 - 1488 gewesen sein, siehe unten 22.]; Ewalds Sohn, Karze zu Naseband, starb 1486; seinem Sohne Peter „wurden halb Drenow und halb Zarnekow ausgebeten“¹⁰⁵⁶; er ist es, der 1519 ersichtlich nach längerem Prozeß halb Naseband von Jacob Kleist auf Vierzow zurückkaufte (s. bald) und wird dessen Hälfte an den beiden Dörfern zurückverlangt haben. Daß beide keine Bede ans Schloß Belgard entrichteten, bestätigt ihr ursprüngliches Zugehören zum Schlosse Naseband [s. oben 11.].

Vilnow - zuweilen Vilmenow, wohl Urform - zuerst 1477 genannt, war damals Sitz des Voltze, gewiß auch seines Vaters, mit dem die FG. beginnt. Es erscheint als Kleistscher Sitz 1488. 1490. 1493 (Urk. 203. 216. 269), Voltzes Söhne haben es verkauft¹⁰⁵⁷, vor 1507, wo sie in der Mark seßhaft sind (Urk. 339. 358 a.). Daneben ist 1490 auch Naseband Kleistscher Sitz (Urk. 216), Jacob zu Vietzow ist mit halb Konave [FM., wo das Vorwerk Krämerwinkel vor etlichen Jahren den Namen wieder bekommen hat], und halb Nasebantt ca. 1502 belehnt (c) und hat das 1519 an die Gebrüder v. Bonin dort verkauft und zwar für 440 fl. (Urk. 399); nun hat Voltzes Sohn Schir sein patrimonium für ungefähr 1000 fl. verkauft (Urk. 421 Anfang), Vilnow aber für 600 fl.; offenbar bildete der Anteil von Naseband den andern Teil seines Vatererbes, zumal kein anderer Kleist dort gesessen haben kann. Der es ihm abkaufte, war denn Peter auf Vietzow; der es seinem Vater verkaufte, wohl Jost v. Bonin, Oheim der Käufer von 1519, von dem die Nasebander Nachrichten besagen, daß die ihm zustehenden Güter den Kleist zu Lehn gegeben seien¹⁰⁵⁸.

Raddatz erscheint zuerst 1403 als Sitz (Radacz 12 k Raddaß 1477) und zwar des Henning, der 1360 - 1370 mit dem Bruder geteilt hat [14], war schon 1289 Besitz des Kleist [2]. 1526 bezeichnet Schir Kl. nebst den Altessen des Dorfs die Grenzen, wie sie ihm sein Vater [Voltze † 1469] hinterlassen¹⁰⁵⁹ hat (Urk. 422), sie sind überall nachweislich, umschließen die FM. Raddatz, Schneidemühl, Kucherow, Zamenz, Kl. Zemmin, Lanzen, Falkenhagen, Juchow, Gissolk, Bramstädt, Neudorf, Panikow und Klingbeck. Mit Ausnahme des ersten und des letzten sind die andern nach 1560 von den Kleist in ihrer „Wildnis“ angelegt¹⁰⁶⁰; gewiß gehörte der ganze Besitz zu den deserta, in welchen 1295 das Land Belgard gegen Polen endete, und hat Kleist ihn so erhalten, wie andere das benachbarte. Raddatz ausnahmsweise in den Urk. oft mit dem Artikel, ist offenbar vom See benannt und bald angelegt, Klingebeke wegen des deutschen Namens wohl im 14. Jahrh., existierte vor 1450.

Dallentin besaßen, wie Raddatz und Klingbeck, die Söhne des Pribbeslaw von 1407. 1435 verteilt, hatten es also vom Vater, dessen Witwe auch 1/8 als Leibgedinge hatte. Dieser hat es erworben, da man um

¹⁰⁵⁵ U. 92, wo bounnie wegen Verschiebung des i-Punktes falsch gelesen ist für bonnine

¹⁰⁵⁶ Geschichte des Geschlechts von Bonin (Berlin 1864) S. 19, Anm. 3. S. 59. 61. 62. 208.

¹⁰⁵⁷ FG. von 1576

¹⁰⁵⁸ Gesch. der v. Bonin (Anm. 4) S. 63.

¹⁰⁵⁹ „Gelewet“ in der Urk.; das Wort ist merkwürdig, findet sich als = hinterassen, leipo (liquo in reliquis) im Isländischen, und ist davon die Endung leben, ehemals lewe (als = Erbe) in so vielen Ortsnamen um Magdeburg und Thüringen, löff, lef, lev in Schleswig und Dänemark. Förstemann in den „Ortsnamen“ hat das nicht erkannt.

¹⁰⁶⁰ Das nähere später.

1500. 1533 durch Tradition wußte, daß die Kleist von Raddatz es von den Ubeske, diese mit zwei Jungfrauen als Brautschatz von den Loden, diese in Tausch von den Glasenapp erhielten (Urk. 444 unter 1). Das halbe Dorf war von 1458 - 1498 an die Loden auf Zuchen verpfändet, die andre Hälfte überließ Bisprawe 1480 dem Peter auf Vietzow; von ihr hatte er 1/2 mit den Butenhave, je 1/4 seine Stiefmutter und seines Bruders Schir Witwe.

Von 25 Hufen zu dem Glyne hat Prissebur von Mutrin 1364 die Hälfte nebst der Gesamthand an die andre Hälfte, beides von den Glasenapp erhalten; er wird nebst seinen zwei Söhnen etwa 1365 damit belehnt [12 b. c]. Es ist die halbe Glineke, die Bispraw von Raddatz vor 1493 an Claus vom Herzberge verpfändet hatte (Urk. 273. 274), sein Neffe Schir von ihm erbte, zuerst 1659 Nassen Glinke genannt. Er allein ist Besitzer, hat es also mit den Brüdern nicht geteilt, also vom Vater nicht geerbt. Wie es von den Muttrinern an ihn kam, erhellt nicht. Da er im Lb. von 1477 nicht vorkommt, hatte er es entweder schon verpfändet oder noch nicht erworben.

22. Die Damenschen 5 Brüder erhalten 28. Dez. 1485 (Urk. 192) zu Lehn ihr Erb und Lehn wie das in den herzoglichen Landen ihr Vater gehabt hat und sie dazu gekauft haben, nämlich diese Güter ganz Damen, Kaszekenhagen, Warnyn, groten Hansselt, groten und lutken Voldekowe, halb Nemeryn, Drenowe, Czernekowe, lutken Hansselt, den Frigenstein, den Lotczige (Lotzke), und was ihr Vater gehabt hat zu groten Dubberowe, Czathkowe, Muttryn, Dobeln, Kykowe, Kreszyn, Kowalke, Dymekur und zu Smenczin. Es stehen also zuerst die ganz, dann die halb, dann die teilweise besessenen. Damen, mit Kaßekenhagen und halb Nemrin ist bereits von Jarlaw um 1370 erworben; an <275> den nicht im Druck ausgezeichneten haben auch andre Kleist Teil, sie sind also vor den bezüglichlichen Teilungen erworben; in den gesperrt gedruckten waren bis in späte Zeit allein die Damenschen Kleist Besitzer und man kann wahrnehmen, daß sie als Voldekowsche Güter zusammengefaßt werden, die 1523 zwei Lehnperde stellten, dagegen vier, die 4 Rittersitze in Damen mit den Anteilen in den altbesessenen Orten. Ferner gehörten die gesperrt gedruckten Orte alle zur stiftischen Pfarrkirche in Schwellin (welcher Kowalk um 1570, Schmenzin entzogen und zu Naseband gelegt sind), und gaben keine Bede nach Belgard. Die Anteile an Kowalk, Dimkuhlen und Schmenzin besaß schon Dubbeslaw, Warnim und beide Voldekow, die FM. Gr. Hansfelde, die halbe Kl. Hansfelde [beide zwischen Warnim und Kowalk] und Freienstein nebst Wald und See Lotschen haben die Söhne erkaufte oder teilweise schon der Vater besessen. Zu jenem gehört offenbar, womit Peter Monnichow zu Bukow 1479 als Erb und Lehn belehnt ward : 1/8 an dem frien Stene und den Anteilen an dem Holz Grabbama [wa? Grabuffa bei Dimkuhlen Urk. 600], dem Holz Vir bei Schmenzin [wo Vierhof], dem Holz Karleue und dem See Letzetzky (Urk. 133) d. i. Lottschen; denn die Münchow besitzen später dort nichts. Ferner wird Ansam Versen zu Pobanz 1517 belehnt mit 1/3 von Schmenzin, 1/3 an Kowalk und etwas an L. Voldekow, welche Pawel und Frederick Versen zu Lehn gehabt (Urk. 387) und die Versen auf Tiezow besitzen das erste bis ca. 1700 (Holzung und ein Buschgut bis 1733, das zweite und das dritte, nur einen Kossäthen, bis nach 1645 (Urk. 623), eine Schäferei zu Dimkuhlen bis um 1620 (Urk. 517. 600). Dagegen Peter von Volcow ist 1353 Zeuge zu Cöslin in Sachen der v. Bulgrin, und es erscheinen Paul Versen der junge zu Volkow 1389 (Urk. 92) Curt V. zu Voldekow 1429, Reimer V. zu Voldekow 1472 (Urk. 117), aber 25. Jan. 1477. 1490, Drewes Kleist zu V. (Urk. 124. 216) und seines Bruders Curt Söhne haben 1501 ein Erbe vom Vater in beiden Woldekow (343), und von diesen hatte ursprünglich nur das kleine den Rittersitz, das große bloß Bauern. Danach sind beide kurz vor 1477 von einer Linie der Versen und durch Dubbeslaw erworben, wohl mit dem Gelde, das er damals für seinen Anteil an Bublitz erhielt, unbedenklich mit den 2/3 an Schmenzin, Kowalk und Dimkuhlen und mit dem, hernach stets zu Kowalk gerechneten ganzen großen und halben kleinen Hansfeld, dann auch erschließlich mit Warnin; was die Söhne erkaufte, ist dann der 1479 noch Münchowsche Besitz.

23. Der Herzog belehnt 1485 die Damenschen Brüder mit ihrem Erb und Lehn „in unsern Landen“. Das scheint gegensätzlich hinzuweisen auf ihren Besitz im Stift. Da berichtet nun des [1472] gekornen Bischofs Graf Ludwigs von Ewersteyn Urkunde vom 11. Dez. 1479 (Urk. 135); Bischof Ziuerd [Siegfried Bock] habe [1444 nach Brüggemann] Bublitz Stadt und Schloß nebst den Dörfern Porse und

Zassenborch erblich verkauft an Mickes Massow, Rudinger Massow dann 1/2 an Dubbeslaff Cleste auf Damen, 1/6 an Peter Monnechow zu Bukow, das übrige an die Brüder Peter und Henning Glasenapp zu Manow; die beiden ersten Anteile habe er, Ludwig, erkauft und eingelöst, sie notgedrungen an Jasper Loden zu der Ghust verkauft; da aber Peter Glasenapp und seines verstorbenen Bruders Söhne Einspruch getan und Lode ihnen seinen Kauf abgetreten hat, verkauft er es jetzt ihnen, und wendet das Kaufgeld an, die Colberger und Cösliner der Bürgschaft zu entfreien, die sie gegen Dubbeslaff Cleste geleistet, der nur einen Teil seines Kaufgeldes erhalten habe. Dieser hat verkauft vor 25. Jan. 1477, weil da Ludwig dessen Sohne Drewes die Orbör der Stadt Bublitz versetzt (Urk. 124), nach den Umständen ganz kurz vorher, gekauft mag er haben um 1467 oder 1468.¹⁰⁶¹

Dargenhof erscheint zuerst 1491 als Besitz der v. Bonin (Urk. 226 a.). Mit Barbara Bonins erheiratete Dubslaw Kleist, Sohn des Pribbeslaw von Muttrin einen Teil vor 1513 (Urk. 374), ertauschte 1522 einen andern von Dargen und FM. Darso von Peter auf Damen (Urk. 414), einen andern von dessen Bruders Bisprows Söhnen Pribislaw, Jochim und Jürgen¹⁰⁶²; auch des dritten Bruders Curts Enkel hat an beiden anerbte Gerechtigkeit von seinen Voreltern her (Urk. 511); beide letztere bezeichnen ihre Anteile als altväterliche Stammlehn. Jedenfalls hat sie schon der gemeinschaftliche Stammvater Dubbeslaw besessen. Dagegen Glineke und Schwellin sind erst nach 1477 erworben, das erste und die Hälfte des zweiten 1536 wieder verloren.

24. Der Besitzstand in 1477 wird nach dem ausgeführten folgender gewesen sein: Bisprow von Muttrin besaß Anteile an Muttrin, Döbel, Kikow und Boissin, die Hälfte von Denzin, Drenow und Zarnekow, in Zatkow das meiste (mit Lassenz), 1/4 an Gr. Dubberow, außerdem sein Sohn Peter ganz Vietzow und Wutzow; Dubbeslaw von Damen ganz Damen mit Zubehör, Anteile an Muttrin, Döbel, Kikow, Zatkow (etwa 3/9), halb Drenow und Zarnekow, 1/4 Gr. Dubberow und 2/9 Kl. Crössin; und als ca. 1475 erworben Warnin, Gr. und Kl. Voldekow und Gr. Hansfeld, 2/3 von Kowalk, Dimkur und Schmenzin, halb Kl. Hansfeld und Freienstein, sowie Anteil an Dargen mit Dasow; Pribbeslaw von Muttrin Anteile an Muttrin, Döbel, Kikow, Zatkow (1/6) und Boissin (1/7); Jürgen und Peter zu Dubberow: ganz Kl. und halb Gr. Dubberow, fast 1/3 Manlatzke, einen Bauern zu Roggow; Reimer und Bartes zu Tichow: etwa 3/4 Gr. Tichow, fast 1/2 Manlatzke und 1/5 Kl. Crössin; Voltze zu Vilnow dies Dorf und als kürzlich erworben halb Naseband mit halb Konow; die Raddatzer Raddatz mit großer Wildnis, Klingebeck und Dallentin, wovon jedoch die Hälfte verpfändet war. Ob bereits sie oder noch der Muttriner Stamm im Besitz von Nassen Glineke war, erhellt nicht.

Sehen wir nun, welche Schlüsse sich aus diesen Daten ziehen lassen.

Von Bisprows Söhnen hat Henning die Anteile an Denzin, Boissin und Gr. Dubberow, er ist 1493 auch Erbsessen zu Muttrin (Urk. 279), so daß sein Sohn den Anteil an Hans verkauft haben wird; dieser besitzt Anteile von Muttrin (schon 1481) Döbel und Kikow, vermutlich auch von Zatkow; Peter hat halb Drenow, halb Zarnekow, über 2/3 oder vermutlich fast 1/2 von Zatkow, Anteil in Kikow, ganz Vietzow und ganz Wussow. Diese beiden kann er nicht vom Vater ererbt haben, sonst wäre die Verteilung unter den Brüdern ganz unverhältnismäßig; da nun 1445 Lüdeke Kl. auf Vietzow saß, der höchstens Vetter (patruelis) der damaligen sieben Muttrin-Damenschen Brüder gewesen sein kann, andererseits die Gesamthand an neue Erwerbungen erst 1477 eingeführt ward, so ist oben gefolgert: Lüdekes Linie hat die zwei Dörfer erworben, an Peter überlassen.

Was der Prissebur von 1320. 1364 als Zubehör von Muttrin besaß, ist was 1477 die Muttrinschen und Damenschen geteilt inne hatten, nämlich Muttrin, Döbel, Kikow und Zatkow. Denn Damen mit Zubehör

¹⁰⁶¹ Quandt hat die Jahreszahl ausgelassen; der Kauf muß um die gedachte Zeit stattgefunden haben; denn zu Neujahr 1444 verkauft der Bischof zur Deckung der Kriegskosten mit der Stadt Colberg ganz Bublitz erblich für 5000 M. an Mickes Massow; dessen Erbe Rüdiger Massow saß noch 1467 in Bublitz; er verkaufte die Hälfte an Dubbeslaff Kl. und 1/6 an Peter Münchow, das übrige an die Glasenapp; die ersteren 4/6 löste der Postulat von Camin, Graf Ludwig von Eberstein, vor 1477 wieder ein und verkaufte sie dann 1479 an Peter von Glasenapp und dessen Bruderkinder. St.

¹⁰⁶² Urk. 495 und Zeugnis von Jochims Enkel Dubslaw von 1628

erwarb erst sein Sohn Jarislaw, Zarnekow und Drenow erpfindeten nach der Nasebänder Nachricht die Damenschen, also zufolge der angegebenen Zeitbestimmung Jarislaws Sohn oder Enkel. Demnach war, was Jarislaw und sein Bruder Henning gleich teilten, das obige Zubehör zu Muttrin und die von Hennings Nachkommen besessenen Hälften von Gr. Dubberow und Denzin nebst dem [möglicherweise großen] Anteil an Boissin; namentlich hatte Jarislaw den Rittersitz in Zakow, wenn der dort 1389 gesessene Pritzbor sein Sohn. Nach der FG. hatte nun Henning die sieben Söhne Bispro, Dubbeslaw, Pribbeslaw, Jakob, Schir, David und Voltze, von denen die 4 letzten erblos starben; der 1. 3. 5. und 7. erhielten [nach 1435] Muttrin und die zugehörigen Güter, der 2. 4. und 6. Damen; als die letzten zwei starben, hat Dubbeslaw ihren Anteil an den Damenschen Gütern allein an sich genommen und seiner beiden ältesten Brüder Kinder haben es, Einigkeit zu behalten, dabei bleiben lassen ; als auch Jürgen, Jarislaw jüngster [Sohns=] Sohn erschlagen [nach 1445], hat Dubbeslaw die Damenschen Güter, welche Jarislaw gehabt, an sich gebracht und für sich eingenommen, vorgebend, daß sie ihm bereits zu Hermans, des älteren Bruders Jürgens, Lebzeiten verpfändet gewesen; ob er sich deshalb mit seinen 4 zu Muttrin gesessenen Brüdern verglichen, darüber findet man gar keine Nachricht; Bispro und Pribbeslaw haben 1474 die gesamte Hand an Dubbeslaws und Jacobs Damenschen Gütern erhalten. Das ist nur mit Einschränkungen anzunehmen. Denn an dem, was Jarislaw vom Vater hatte, waren alle Söhne Hennings gleich berechtigt, abweichende Bestimmungen konnten, da die Gesamthand noch nicht galt, nur über das getroffen werden, was er und seine Nachkommen dazu erworben hatten, also auch über Damen (mit Katschenhagen und halb Nemrin); hier aber saßen auch zwei Brüder Dubbeslaws, folglich hat er allein es nicht erhalten. Vielmehr ist die Erbschaft vom Vater und von den Vettern zusammen geworfen und in zwei Teile geteilt, der Muttrinsche ist dem 1. 3. 5. 7., der Damensche dem 2. 4. 6. Bruder zugewiesen, - das umschichtige bestätigt, - so daß die Brüder jedes Teils zunächst einander, erst eventualiter der eine Teil den andern beerben sollten. Von Drenow und Zarnekow hat jeder Teil die Hälfte, offenbar weil sie damals nur wiederlöslich besessen wurden. Doch ist auch die Hälfte von Gr. Dubberow gleich geteilt, und allem Anschein nach Kiekow fast gleich, ebenso die Bauern von Muttrin und Döbel zusammen, so daß der erste Teil in jenem den Rittersitz voraus hatte; dagegen von Zatkow hat derselbe den Rittersitz und über 2/3 der Bauern, wodurch sich die Teilung als von der frühern abweichend zeigt. Außerdem hatten die vier Brüder noch die Anteile an Denzin und Boissin, die drei noch Damen, das beträchtlichste aller Güter; man wird jenen noch die 12 1/2 Hakenhufen in Naß-Glienike zulegen und, da auch das nicht ausreicht, die Meldung akzeptieren müssen, daß Dubbeslaw ein Pfandrecht an Hermans Teil von Damen hatte.

Von den überlebenden Brüdern des ersten Teils hatte Pribbeslaw viel weniger als Bispro; er wird es sein, der Naß-Glienike erhielt und an Bispro von Raddatz verkaufte, und ist vielleicht das Kaufgeld angewandt, um den Besitz in Stolp zu erwerben, den sein Sohn Jacob und dessen Nachkommen hatten.

Voltze, Klests dritter Sohn, erscheint 1316 als Zeuge zu Belgard [12 b.], auch sein Sohn Bispro ist 1389 dort gesessen [12 b.] und 1407 noch nicht von Vilnow betitelt, und dies Dorf ist keinesfalls dem Besitz des Raddatzer Bruders äquivalent. Ich schließe daraus, es ist erst später erworben, - entweder, da es ans Schloß Belgard keine Bede entrichtete, von Naseband oder vielmehr von den Triddemer, da es deren Sitzgut Crossin (Gr. Crössin) von den Zubehörungen Steinburg und Grünenwalde trennt¹⁰⁶³, - und die Linie hat vorher Güter besessen, die dem Schlosse Belgard und dessen Burgmannschaft zugehörten. Dafür bieten sich dar: die andre Hälfte von Klests Sitz Denzin (die Gantzel, von denen 1478 die unmündigen Söhne des Laffrentz auch mit dem Anteile belehnt wurden [Urk. 131], erscheinen, so viel ich sehe, im 14. und im Anfänge des 15. Jahrh. [Urk. 98] nur in der Neumark) das übrige von Roggow (wo die Dubberower bis 1487 einen Bauern hatten), und das Dorf Vorwerk, das ja nach dem Namen ursprüngliche Pertinenz des Schlosses war; daraus würde sich erklären, daß um 1595 Denzinsche Wiesen und Äcker zu Vorwerk gezogen wurden. Vermutlich ist der Rest dieser Besitzungen erst um 1477

¹⁰⁶³ Urk. 497. Man schließt aus derselben, daß die Triddemer unter Herzog Johann Friedrich (1569 - 1600) ausgestorben; allein sie erscheinen nicht mehr in der Musterrolle von 1523 und 1496 hat Henning Manow zu Crossin Schulzenhufen vom Herzog (Urk. 307, I. Bd. S. 161)

verkauft, und dafür halb Naseband und Konow erworben. Gr. Dubberow gehörte halb dem ersten halb dem zweiten Stamm, folglich hat es Kleist besessen, dann auch Kl. Dubberow, da beide auch als ein Dorf gerechnet wurden (Urk. 518).

Beide Dörfer und Denzin sind denn sicher Kleists Besitz, denn auch unbedenklich die zwischen liegenden Roggow und Boissin. Denn so hatte seit der Teilung um 1320 der älteste Sohn ganz Klein-Dubberow mit Rittersitz, halb Gr. Dubberow und den Anteil von Roggow, den seine Nachkommen 1487 von den Voreltern her besaßen, Prissebur was seine Nachkommen, halb Denzin (mit dem Sitz), halb Gr. Dubberow und Boissin, Voltze nach den obigen Annahmen das übrige von Roggow (hernach Vorwerk und Bauerdorf) halb Denzin und Raddatz, so sind die Teile ungefähr gleich; denn wenn auch Raddatz wohl schon als neues Dorf bestand, so doch noch nicht Klingbeck, und der Anteil an der Wildnis kann später verliehen sein; den postulierten Besitz im Dorfe Vorwerk kann erst Bispraw der alte als Belgardischer Burgmann erlangt haben. So wäre Muttrin (mit Döbel, Kiekow und Zatkow) erst durch Prissebur erworben, was auch an sich zu präsumieren ist, da mit denselben sein Anteil übermäßig wäre, dann ebenfalls die Anteile an Gr. Tichow, Kl. Crössin und Mandelatz durch spätere Dubberower, doch vor 1380.

Nachtrag

zum 2. Teil der Geschichte des Geschlechts Kleist¹⁰⁶⁴

von W. Stettin

Wie der Druck des 2. Teiles fast beendet, auch die von Quandt bis 1477 hergestellte Stammtafel bereits litographiert war, wurde ich durch die heftweise herausgegebene „Geschichte der Stadt Kolberg“ vom Professor H. Riemann in Greifenberg, daraus aufmerksam, daß in frühesten Zeit Kleiste in Kolberg angesessen gewesen, von denen weder die traditionellen Überlieferungen noch die verschiedenen Familienealogien Erwähnung getan.¹⁰⁶⁵

Nach sorgfältiger Durchsicht der betreffenden Quelle, des Stadtbuches von Kolberg, das in 3 dicken Pergamentbänden die Jahre von 1373 bis 1540 umfaßt¹⁰⁶⁶, und wie alle Stadtbücher: Auflassungen und Verpfändungen von Grundstücken und Pfannstätten, Erbrezesse, Urfehden, hin und wieder Ratsbeschlüsse und einzelne geschichtliche Aufzeichnungen enthält, habe ich allerdings nur wenig gefunden; aber selbst dies wenige genügt, um die Quandtsche Stammtafel teils urkundlich zu bestätigen, teils zu berichtigen und zu vervollständigen.

Ich lasse der bisherigen Anordnung gemäß zunächst die Urkunden folgen, welche ich nur bis 1475 aufgenommen habe, da das spätere vereinzelt Vorkommen des Namens durchaus nichts Neues bietet:

1377.

recognoscimus quod borstmann emit a **vikken Klest** et a nicolao vos domum sitam in platea landesbant intra praedictam domum angularem penes bolcendahl et intra domum lapi-deam quam coram nobis resignaverunt.

¹⁰⁶⁴ Der bisherige 1. Absatz des Nachtrags ist jetzt oben Teil des Vorworts der 1. Auflage. (2007)

¹⁰⁶⁵ Eberhard Sauer, Der Adel während der Besiedlung Ostpommerns, 1939, hat auf folgende weitere Urkunden hingewiesen (S. 239):

In einer Urkunde vom 20. Januar 1319 aus Bast, in der der Johanniterritter Bernhard und der Knappe Heinrich, Gebrüder von Heydebreck, sich mit dem Kloster Dargun wegen streitiger Grenzen zwischen dem Klosterhofe Bast und den Dörfern Bast, Parnow und Poppenhagen vergleichen, heißt es:

“abbatem et conventum monasterii de Dargun, parte ex altera, ventilaretur, tandem mediantibus arbitris, in quos utrimque rite compromiseramus, amicabilem compositionem inter nos exstitit placitata, videlicet quod quatuor mansos rureses, qui vulgo lanthoven dicuntur, infra terminos ville Bast et metas villarum predictarum, a monticulo scilicet Coghelenbergh nuncupato usque ad locum, in quo quondam quedam stabat fagus in via de Bast in Cussalyn tendente, que Clestesboken communiter appellabatur, in quo quidem loco acervus lapidum arena permixtus nunc est conportatus, in directum per longum mensurandos nobis ac nostris veris heredibus favorabiliter dimiserunt ac iure feudali contulerunt, ut sie omnis inpeticio nostra, quam super metis terminorum ville Bast habuimus aut heredes nostri et et successores nostri habere quomodolibet poterunt, penitus cassaretur.” Pommersches Urkundenbuch V. Nr. 3236, Seite 416/417

Es wird also eine Clestesboken (Kleistbuche) erwähnt, die auf dem Wege von Bast nach Köslin stand. In der zweiten Urkunde vom 13. November 1325 bestimmt Johann von Schleze mit dem Kloster Dargun von Neuem die Grenzen zwischen dem Klosterbesitz zu Bast und seinen Gütern. Am Ende der Urkunde heißt es:

“Datum anno gracie M° CCC° XXV°, feria quarta post Martini episcopi et confessoris, presentibus Tezlao de Bevenhusen. . . Zarowe, militibus, magistro Tymnone, plebano in Belyz, Hinrico de Heydebrake, famulo, Conrado Wilden, Hinrico Ewentyn, Nycolao Mortkule et Nycolao Klest et aliis pluribus fide dignis.” Pommersches Urkundenbuch 6 Nr. 82 b, Seite 300, Nr 3888

Sauer vermutet, daß Nycolaus Klest Bürger der Stadt Kolberg war. (2007)

¹⁰⁶⁶ Der älteste Teil, die Jahre 1277 - 1372 umfassend, scheint leider verloren gegangen zu sein.

1385.

recognoscimus quod stephanus gründemann inpignoravit domum suam inaplatea Landesbant sitam penes domum Hans breiner **Hermann Cleest** pro centum et quatuor marcis vincon. denariorum exsolvendis in fetso nati Christi pro anno futuro, et si eadem pecunia non exsolveretur eidem **Hermann** extunc eandem domum tanquam pignus exsecutum vendere potuit suam pecuniam de ea recepturus.

1407.

recognoscimus quod Her Johann Helt et **Hermannus clyst** assignaverunt nicolao Helt pro hereditate sua materna quartam partem domus quam modo inhabitat **Hermannus clyst** in platea apothecaria proximae apud Webelen proconsulem sitae.

1413.

(Die Gebrüder Hans, Claus und Hermann Roggow, Söhne des Hening Roggow von Belgard, setzen sich wegen des väterlichen Erbe auseinander, wobei die Nachlaßforderungen einzeln ausgezählt werden.)

d. hebbe wy enen Bref de sprekt up and erhalf hunderd mc van **henningh clyst** wonaftich to sanow. unde van zinem vadere dar tu is uns **henningh clyst** noch schuldich zos unde druttich mc vor wande van zines vader weggen.

1436 Oktober 11.

Wytzke Manteuffel zu Krukenbeck **Hermann Kleist**, Sohn des Curt Kleist zu Damen, und Dubbeslaff Zülow zu Zülow schwören dem Rat von Colberg Urfehde und versprechen Schadenersatz für den nächtlichen Überfall des Klosters auf der Altstadt.

(Aus dem städtischen Archive zu Colberg No. 98, abgedruckt bei H. Riemann „Geschichte der Stadt Colberg.)

Vor alle den yenen, de dessen brieff zeen edder hören lesen, bekenne wy Wytzke Maanduel to Krukenbeke, **Hermen Clyst**, **Kurd Klestes** sone to Damen, unde Dubbeslaff Sulowe to Sulowe wonaftich, unde betughen apenbar in disseme breue myt unsen rechten ernamen, dat wy umme oueruarynghe unde walt willen, de wy ghedan hebben an deme erbaren heren her Johan Bley juncfrouenpraueste des closters to der Oldenstad buten den muren to Colberghe unde ok an des suluen closters slote to brekinghe ete spise, vlesche, lichte unde vorlust willen soes mark penninghe ghegrepen wurden van deme erverdighen rade to Colberghe unde vorbat in ere torne unde bewarynghe ghesettet. Des syn wy umme unses gnedighen heren Sifridi bischopes to Camyn unde des irluchteghen hochgeborn vorsten unde heren Buguslaues, hertoghen to Pomeran, unde ok umme unser vrunde bede willen van deme suluen rade to Colberghe ute den tornen gelaten unde hebben umme der vorsrr: wald unde oueruarunghe willen deme irbenomeden praueste unde clostere wandel unde nughe ghedan in sodaner wise, dat wy den prauest hebben ghebeden umme godes willen, dat he uns togheue de wald unde oueruarynghe, de wy an em ghedan hebben in deme clostere by nachtslapender tyd, dat he uns umme godes willen to gheuen heft unde vor de walt de gesehen ys in den anderen vorsrr. stucken, schole wy gheuen eynen steen wasses deme vorsrr: clostere in de ere godes unde wedergheuen de soes mark, de dar verloren wurden, unde wy Wytzke, **Hermen** unde Dubbeslaff nummer na desser tyd in dat closter to kamende. Vortmer so laue wy Witzke, **Hermen** unde Dubbeslaff vorscreuen mit macht desses breues deine rade to Colberghe, eren nakomelinghen, deme praueste unde clostere vorsrr. nummer to sakende, edder to manende uppe unsen heren van Camyn, syne nakomelinghe, syne capittle, ryddere, knechte, stede, borghen, unde syne undersaten, baren unde ungheboren, in to komenden tyden, ghestlik edder werlick, umme desser vorscr. sake willen, men unsen Heren van Camyn und syne undersaten to forderende unde to beschermeude, unde weret sake, dat wy Witzke, **Hermen** unde Dubbeslaff vorscr. unse eruen, unse vrunt edder yenichman van unser weggen unsen heren van Camyn, syne stede, slote, mannen, undersaten, de Colbergheschen, den prauest unde dat closter umme der vorscr. sake wyllen beschedigheden edder unse here van Camyn unde de synen yenighen hinder edder schaden dar umme nemen dun mosten edder deden, in welker wy de hinder unde schade to queme, he were luttik edder

grot, den laue wy Witzke, **Hermen** unde Dubbeslaff myt unsen eruen unde medeloueren, de hir nascreuen stan ghensliken uptorichtende sunder oeschermynge yenigherleye rechtes. Wy medelouere hir nascreuen lauen ok in krafft desses breues, wen wy geeschet werden van deme rade to Colberghe, to Colberghe in tokamende uptorichtende schaden, de van desser sake gekamen sy, so scholen unde wille wy to Colberghe inryden, den schaden to vorbutende unde ute den muren to Colberghe nicht to schedende, sunder de schade sy ghensliken unde sy des rades wille. Alle desse vorscr. stucke unde eyn yslik by syk stede unde vast to holdende an guden truwen, dar nicht ane to netende hulpewort, herenleyde, beschermynge ghestlikes edder werlikes rechtes, de wy ouergheuen mit macht desses breues, dar laue wy vor Henningk Manduuel van Nesyn, Henningk Romele to Clapetowe, Arnd Romele to der Kerstine, Clawes Manduuel to Drosedowe, Jost Manduuel to Trepetow unde Syuerd Wopersnowe to Kametzow lauen unde hebben gelauet myt ener samenden hant myt unsen houetluden vorscr. unde unsen rechten erfnamen alle desse stucke vorscr. unde eyn yslik by sik stede unde vast to holdende sunder hulpewort, leyde unde yenigherleye arghelyst. Des to tuchnisse hebbe wy houetlude unde borghen vorscr. unse inghezeghele myt wytschop unde wyllen henghet vor dessen breff.

Datum Collberg anno domini 1436 die Jouis post festum Dionysii martiris gloriosi.

1475.

Dinnies v. d. Osten und Rüdiger Massow schließen mit Colberg Frieden.

(Colberger Stadt-Archiv No. 117, abgedruckt bei H. Riemann, „Geschichte der Stadt Colberg“.)

Zeugen: de erbaren düchtigen unde ersamen Kersten Vlemynck marschalk, Wedeghe van der Osten, Curd Ramele, **Drewes Klest**, Ventzke van dem Wolde, Ventzke Monnechow, Hans Karith, Hinrik Teche radeskemerere, Tessen Stoyentin, Clawes Runghe radmannen to Colberghe, alle erenwerdich unde louenvaste.

Kratz's Beweisführung für den wendischen Ursprung der Familie von Kleist und deren kognatische Abstammung von dem deutschen Ritter Conrad Kleist, soweit dieselbe darauf basiert, daß bis ins 15. Jahrhundert hinein kein deutscher Vornamen vorkomme, beziehentlich, daß der (vermeintlich) erste vorkommende deutsche Vornamen Curt (Conrad) sei (s. o. S. 173 und 179), wird durch die Urkunden von 1377 und 1385 hinfällig. Denn Vicke (Vicko) gleich Friedrich¹⁰⁶⁷ ist ebenso wie Hermann ein deutscher Vornamen. Man könnte nun auf die Vermutung kommen, daß die in Colberg vorkommenden Kleiste deutschen Ursprungs seien und von dem deutschen Ritter Conrad Kleist, der ja nicht unbeerbt gestorben, abstammten; für diese Vermutung findet sich jedoch kein urkundlicher Anhalt. Wir werden daher versuchen müssen, sie unter die Ahnen der jetzt existierenden Familie einzureihen.

Daß wir es nicht mit spurii, sondern mit echten Sprößlingen zu tun haben, beweist ihr Besitz und ihre Verwandtschaft. Unter dem Bischofe Grafen Hermann von Gleichen (1251 - 1288) wurde Colberg eine deutsche Stadt. Außer den Deutschen fanden nur edle Wenden in ihr Ausnahme und erhielten das Bürgerrecht. Die Pommerschen adeligen Familien, deutsche sowohl als wendische, hielten es für ebenso ehrenvoll (und jedenfalls vorteilhafter), Salz zu siedeln als den Ackerbau zu betreiben, da man ja das Salz dem Boden abgewinne.¹⁰⁶⁸ Kein Wunder daher, daß man im Stadtbuche von Colberg fast den ganzen hinterpommerschen Adel vertreten findet. Ganze Straßen waren mit Kurien und steinernen Häusern adlicher Geschlechter bebaut, die von ihnen den Namen führten (so die Landesbant und Schlieffen-Straße). Als die vornehmste Straße galt die Landesbant Straße, und in dieser finden wir den Vikke Kleist

¹⁰⁶⁷ Auffallend ist es, daß bei den Bork und Bulgrin der Vornamen Vicko so ziemlich der erste, (1355 und 1335) bei den mecklenburgischen Pritzbuers, die nach Kratz's und Quandt's Annahme eines Stammes mit den Kleist sind, der erste deutsche Vorname ist (1314); s. o. S. und 143, u. Urk. 82.

¹⁰⁶⁸ Riemann, Geschichte von Colberg S. 34

angesessen.¹⁰⁶⁹ Nach der Urkunde von 1407 übereignen Johann Helt (wohl ein Geistlicher) und Hermann Clyst dem Nikolaus Helt als mütterliches Erbe den 4. Teil des Hauses in der Apothekerstraße, das zur Zeit Hermann Clyst bewohnt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Hermann Kleist und die Gebrüder Helt Halbbrüder mütterlicherseits waren; die Helt's gehörten mit einem der vornehmsten Geschlechter Colberg's an, das einem Salzkothen den Namen gegeben hat.¹⁰⁷⁰

Um die 1377, 1385 und 1407 zu Colberg vorkommenden Kleiste in die Quandt'sche Stammtafel (I.) einreihen zu können, gibt der Vornamen Hermann den einzigen Anhalt. Betrachtet man die Stammtafel I., so fällt es auf, daß in der Damen-Muttriner Linie M 9 (Hermann aus Damen) und dessen Vater M 4 (Curt aus Damen) deutsche Vornamen führen, während alle übrigen Zeitgenossen, außer den biblischen, sich noch der wendischen Vornamen bedienen. Dieser Umstand deutet darauf hin, daß die Betreffenden längere Zeit in einer deutschen Gemeinde gelebt, sich mit Deutschen verheiratet haben und von deutschen Müttern geboren sind. Die Vornamen Conrad (Curt) und Hermann finden ihre einfachste und naheliegendste Erklärung in den mehreren gleichnamigen Bischöfen, welche Landesherren von Colberg waren. Ich nehme daher keinen Anstand, den 1407 in Colberg auftretenden Hermann Kleist mit dem 1436 und 1439 zu Damen wohnhaften Herman Kleist für identisch zu erachten. Der 1407 das mütterliche Erbe Teilende muß jung, vielleicht eben großjährig geworden, gedacht werden. Da dem Nicolaus Helt der 4. Teil des Hauses übereignet wird, so muß noch ein vierter Erbe vorhanden gewesen sein, und als solchen könnte man den Jurien (Jürgen) M. 10, den jüngern Bruder von Hermann Kleist aus Damen als damals noch minorenn, und von seinem Bruder vertreten, annehmen. Danach hätte sich Curt, (Conrad) M. 4 mit der Wittve des Heyno Helt in Colberg verheiratet.¹⁰⁷¹ Nimmt man die Identität des Hermann Kl. von 1407 mit dem zwischen 1439 und 1445 unbeerbt verstorbenen Hermann Kl. von Damen für geführt an, so muß der Hermann Cleest von 1385 einer früheren Generation angehören. Ich erachte ihn für einen Bruder des Curt M. 4, der wie dies häufig vorkam, seinen Namen Hermann auf seinen ältesten Brudersohn übertragen hat, also für einen Sohn des Jarislaß M. 2. Quandt gibt diesem ohne urkundlichen Anhalt noch 2 Söhne: Henning von Brüskow und Pritzbor Halvpap zu Zadtkow; ist dies richtig, so würde ich sie als Söhne erster Ehe und den Pritzbor schon wegen seines Namens als ältesten Sohn resp. ältesten Enkel des Großvaters Prissebur M. 1 ansprechen. Jarislaß hätte dann in 2ter Ehe eine Colberger Patrizierochter geheiratet, mit deren Mitgift Damen gekauft und demnächst das Gut an seinen ältesten Sohn 2ter Ehe, Zadtkow aber an seinen ältesten Sohn erster Ehe, der ursprünglich dem geistlichen Stande (in Colberg?) gewidmet war, vererbt. Schwieriger ist Vicke Kleist (1377) unterzubringen; man muß ihn entweder als einen fernern Sohn des Jarislaß M. 2 ansehen, da es ja nicht unmöglich ist, daß der 1320 zu Muttrin gesessene und 1365 über 70 Jahre alte Prissebur „de de het Klest“ einen im Jahre 1377 großjährigen Enkel (Vicke), selbst aus der 2ten Ehe seines Sohnes Jarislaß gehabt haben kann, oder aber, was der Zeitfolge nach wahrscheinlicher ist, für einen bisher unbekanntem Sohn des Prissebur M. 1, der mit seinem ältern Bruder Jarislaß nach Colberg verzogen, dort verblieben und unbeerbt gestorben ist. Jedenfalls muß Vicke Kleist, wenn nicht, wie Curt M. 4 und dessen Bruder Hermann, in Colberg geboren, so doch im Jahre 1377 bereits lange Zeit daselbst gewohnt haben. Denn die Bezeichnung mit dem Geschlechtsnamen schlechthin (conductus, dictus kommt um jene Zeit noch öfter vor) läßt - wie bei den Deutschen - auf einen längeren Gebrauch des Geschlechtsnamen schließen; Prissebur zu Muttrin wird

¹⁰⁶⁹ Außer den Kleist waren unter anderen folgende vornehme Geschlechter daselbst angesessen: die Horn, Lewetzow, Voß, Molenhusen, Wyse, Stubbe, Hazenvoot, Wockenvoot, Wusseken, de Rega; s. Riemann a. a. O. S. 50

¹⁰⁷⁰ Mitglieder der Salzgilde (Salzjunker) sind die Kleiste nach der 1450 abgefaßten neuen Kothen-Ordnung nicht gewesen, wohl aber die Woedtke, Pritze (Abkürzung von Prissebur) und Wusseken, welche eines Stammes mit den Kleist sein dürften. Ausser diesen interessiert noch ein im Stadtbuch vorkommender Dethmar Raddatz, dem Rate angehörend und mit den vornehmsten Familien verwandt, einmal in einer 1376 plattdeutsch geschriebenen Urkunde (Urfehde des Berthold Glasenapp wegen des an Dethmar Dobelstein begangenen Totschlages) Dethmar de Raddas benannt.

¹⁰⁷¹ Als Frau, Geschlechtsname fehlt, kauft sie 1374 das aus 2 Hälften bestehende Haus, betreffs dessen ihre Söhne 1407 Teilung halten; ihre Wiederverheiratung mit Curt Kl. muß also nach 1374 erfolgt sein.

fast um dieselbe Zeit (1364) noch mit „de de het Kleist“ bezeichnet. Gegen den Zuzug des Vicke Kleist spricht auch der Umstand, daß nach dem Stadtbuche vielen Familiennamen ein Ortsnamen beigelegt wird, so Roggow de Belgard, Henning Wusseken de Belgard¹⁰⁷² u. s. w., der in der folgenden Generation aber verschwindet, ein Beweis, daß die Väter von außerhalb eingewandert waren.

Es ist daher wohl möglich, daß Vicke Kleist mit Curt und Hermann Kleist nicht verwandt ist, daß vielmehr seine Vorfahren viel früher in Colberg eingewandert sind; es wäre nicht unmöglich, daß er bereits von Prissebor I. 11. (1287) abstammt, der ja als bischöflicher Burgvoigt von Arnhausen, dem Domkapitel zu Colberg 10 Mark erlassend, eine gewisse Beziehung zu Colberg hatte. Quandt läßt zwar die Meseritze von ihm abstammen, aber er kann sich auch ebenso gut nach Colberg gewandt haben; dann allerdings wäre es mit der patronymischen Ableitung des Namens Kleist vorbei, und würde man trotz des Komma's in der Urkunde von 1289 (U. 75.) Pritzebur clest lesen müssen. Jedenfalls würde der erste Teil des verloren gegangenen Colberger Stadtbuchs (1760 war es noch vorhanden) wohl die beste Auskunft über die Herkunft des Namens und auch der Familie geben.

Die Urkunde von 1413 führt zur Berichtigung des Quandt'schen Stammbaumes. Die Möglichkeit, welche Quandt allerdings andeutet, aber verwirft (s. o. S. 234): daß eine Verwechslung zwischen den Namen Henning und Heinrich eingetreten sei, wird durch sie zur Gewißheit. Die Namen werden, auch in späterer Zeit, wohl wegen ihres gleichen Klanges häufig verwechselt; bei den Urkunden von 1404 und 1411 (Urk. 96 und 101) war diese Verwechslung um so leichter möglich, als sie in Preußen ausgestellt sind. Quandt setzt Heinrich R. 5 als ältesten Sohn des Henning R. 3, weil er 1411 als zu Zanow wohnhaft aufgeführt wird; aus der Urkunde von 1413 ersehen wir aber, daß Henning Kleist zu Zanow wohnte, offenbar als fürstlicher Voigt; das ist Henning Kleist auf Raddatz R. 3., der als dort erbgesessen in den Urkunden 97 und 100 aufgeführt wird. Mehr als auffallend wäre es, daß in der Urkunde von 1407 (Urk. 100), wo sämtliche Kleiste (wenigstens die im Herzogtum wohnenden) für ihren gefangen genommenen Vetter Clest Kleist Bürgschaft leisten, der neben dem Vater am nächsten Beteiligte angeblich älteste Bruder (Heinrich) unter den Bürgen fehlen sollte!

Der Heinrich R. 5. ist daher als unbedenklich identisch mit seinem Vater Henning R. 3 aus der Stammtafel zu streichen.

Zu bedauern bleibt es, daß die Urkunde von 1413 den Vater des Henning Cleist nicht namhaft gemacht hat, wir würden denn die Raddatzer Linie bis zum traditionellen Stammvater Volz urkundlich festgestellt haben. Quandt bezeichnet Volz R. 1. als den Vater des Henning; es ist unwahrscheinlich, jedoch nicht unmöglich, daß der spätestens 1295 geborene Volz einen noch 1413 wehrhaften Sohn gehabt hat (Kratz nahm eine Generation mehr an); vergleicht man aber die Urkunde von 1389 (Urk. 92) wonach ein Volze Kleist in Belgard gewohnt hat, mit der vorliegenden Urkunde von 1413, wonach Henning Roggow aus Belgard dem Vater des Henning Kleist 36 Mark geliehen hat, so wird die Quandt'sche Annahme fast zur Gewißheit. Die Urkunde von 1436 bestätigt eine Quandt'sche Kombination. Gegen die ganz bestimmten Angaben des Ruschitzer Manuskripts und der Familiengenealogie, daß Hermann und Jürgen. I. M. 9. u. 10., Söhne des Jarislaff M. 2. seien, hat er den Curt M. 4, der sonst nicht unterzubringen war, als Vater eingeschoben; s. o. S. 236; die vorliegende Urkunde bezeichnet den Hermann ausdrücklich als Sohn des Curt Kleist von Damen. An diese Urkunde muß ich noch die kurze Bemerkung knüpfen¹⁰⁷³, daß es sich keineswegs um einen gewöhnlichen Raubanfall, sondern offenbar um eine Privatfehde handelt, die um jene Zeit noch recht häufig vorkam. So sahen wir denselben Hermann Kleist in Gesellschaft desselben Wytzke Manteuffel 1439 in einer Privatfehde (Urk. 105) verwickelt, und 1475 (s. d. oben mitgeteilt Urkunde) schließen Dinnies v. d. Osten und Rüdiger Massow mit Colberg Frieden. Es läßt sich nicht annehmen, daß 3 namhafte Edelleute allein ein Kloster überfallen sollten, bloß um Fleisch und Lichte zu

¹⁰⁷² Es existiert auch eine Familie von Belgard, welche mit Hermann von Belgard 1266 zuerst in Colberg auftritt, hier ist der ursprüngliche Ortsname Geschlechtsname geworden.

¹⁰⁷³ Riemann „Geschichte der Stadt Colberg“ S. 266 schildert den Vorfall als einen gemeinen Raubüberfall und läßt die Beteiligten zum Tode verurteilt sein, wovon in der Urkunde nichts steht.

rauben. Daß sie 6 Mark geraubt haben, sagt selbst die Urkunde nicht; dieselben sind bei Gelegenheit des Kampfes verloren gegangen. Wenn sie und ihr Gefolge die Vorratskammer gegen den Willen des Probstes erbrochen und sich an den vorhandenen Speisen gütlich getan haben, so liegt darin nichts Verwerfliches. Ihre Gefangennahme setzt einen ehrlichen Kampf voraus; sicher würde man sie nicht so billigen Kaufs haben davon kommen lassen (1 Stein Wachs und die Wiedererstattung der 6 Mark), wenn man es mit gemeinen Wegelagerern zu tun gehabt hätte. Die Teilnahme des Hermann Kleist von Damen an dem Kampfe bestärkt mich in der Annahme, daß er ehemals in Colberg ansäßig gewesen und eine vermeintliche oder wirkliche Unbilde zu rächen versucht hat. Als Wohnsitz für Dubbeslaff Zülow (an Dubbeslaff genannt Bratta, der Damen von Hermann und Jürgen M. 9. u. 10 erbte, ist nicht zu denken) kann ich nur den jetzigen zu Gr. -Tychow und Kiekow gehörigen Waldkomplex „Zülow“ ansehen, wo von ihm in der Wildnis ein Vorwerk angelegt und nach ihm benannt sein¹⁰⁷⁴ wird.

Der in der Urkunde von 1475 als Zeuge auftretende Drews Kleist, ist der zu Voldekow gesessene I. M. 23.

¹⁰⁷⁴ Augenblicklich (1873) soll der zu Gr.-Tychow gehörige Anteil des Zülow wieder in ein Vorwerk umgewandelt werden. Knappe Dubbeslaff Zule kommt 1359, ein Knappe Vicke Zule 1391 auf Rügen vor; Dubbeslaff von 1436 könnte dessen Sohn sein; die Familie Zülow existierte in und bei Belgard noch bis zum vorigen Jahrhundert; vgl. auch die Urk. 459 Nr. XXIII.

Anhang

Übersicht der abgebildeten Wappen und Siegel.

A. Wappen des Geschlechts von Kleist.

Tafel

I.	von Kleist. Stammwappen	S. 164
II.	Kleist von Bornstedt. Preußische Namen- und Wappenbeilegung vom 11. April 1803	S. 166
III.	von Rüchel sonst von Kleist (von Rüchel-Kleist). Preußische Namen- und Wappenbeilegung vom J. 1809	S. 167
IV.	Grafen Kleist von Nollendorff. Preußischer Grafenstand vom 3. Juni 1814	S. 168
V.	Grafen von Kleist vom Loß. Preußischer Grafenstand vom 21. Januar 1823	S. 169
VI.	Freiherren von Kleist. Preußischer Freiherrenstand vom 6. Mai 1831	S. 170
VII.	von Kleist-Retzow. Preußische Namen- und Wappenbeilegung vom 13. Februar 1839	S. 171
VIII.	Grafen von Kleist (zu Zützen). Preußischer Grafenstand nach dem Recht der Erstgeburt vom 20. Oktober 1840	S. 172
VIIIa.	Grafen von Kleist (zu Zützen) Wappen des Grafendiploms vom 1. Juni 1863	S. 173
VIIIb.	Grafen von Kleist (zu Wendisch Tychow) Preußischer Grafenstand nach dem Recht der Erstgeburt vom 17 August 1869	S. 174
XVI.	Wappentafeln von Rechtsrittern, ursprünglich in Sonnenburg	

B. Siegel des Geschlechts von Kleist.

Tafel IX. 1—12. Tafel X. 1—20. Tafel XI. 1—20. Tafel XV. 1—14.

Tafel XVII. Gerichtssiegel Kleist'scher Güter

Von diesen Siegeln gehören zu den *Urkunden des Urkundenbuchs*:

Tafel IX.	1. zu S. 35	2. zu Nrn. 85, 88	3. zu Nr. 94	4. zu Nr. 94
	5. zu Nr. 212	6. zu Nrn. 266, 270, 337	7. zu Nrn. 266, 337	8. zu Nr. 266
	9. zu Nr. 347	10. zu Nr. 450	11. zu Nr. 454.	12. zu Nr. 456
Tafel X.	12. zu Nr. 546.			
Tafel XV.	1. zu Nr. 337	2. zu Nr. 337	5. zu Nr. 457	

C. Siegel alter wappenverwandter Geschlechter.

	Tafel
v. Borcke	XII. 1—9
v. Böhn	XII. 10, 11
v. Bulgrin	XIII. 1—12 (fig. 12 zu Nr. 334)
	XIV. 1, 2
v. Woedtke	XIV. 3—8
	XV. 17
v. Krankspar	XIV. 9, 10
v. Butzke	XIV. 11—13 (fig. 11 zu Nr. 434)
v. Meseritz	XIV. 14—16
v. Glasenapp	XIV. 17
v. Kamecke	XIV. 18, 19
v. Reckow	XIV. 20
v. Lode	XV. 15, 16

D. Wappen geadelter wappenverwandter Geschlechter.

v. Kleist (Preußischer Adelstand vom 8. Oktober 1860)	Tafel XV. 19
v. Bredow (Preußischer Adelstand vom 22. März 1856)	Tafel XV. 20

Erläuterungen zu den Tafeln der Wappen und Siegel (von Kratz)

Die Mehrzahl der hier abgebildeten Siegel befindet sich im Pommerschen Provinzial-Archiv (Tafeln IX. 1-12, X. 1, 4-13, 15, 16, XII. 3-11, XIII. 1-8, 10-12, XIV. 1-4, 9-11, 17-20, XV. 8-10, 13, 15, 16, etc.), im Stargarder Hofgerichts-Archiv (Tafeln X. 14, 17-20, XI. 1—4, etc.) und im Altpommerschen Lehns-Archiv (Tafel XI. 5—12, 15, 17, etc.), sämtlich zu Stettin, nur wenige derselben in auswärtigen Archiven, im Geh. Staats-Archiv zu Berlin (Tafel XV. 1—7, 17), im Geh. Archiv zu Königsberg i. Pr. (Tafel X. 2, 3), im Großherzogl. Mecklenburg. Gesamt- und Haupt-Archiv zu Schwerin (Tafel XII. 1) und im Stadtarchiv zu Schlawe (Tafel XIII. 9). Sie sind sämtlich von mir selbst nach den Originalen gezeichnet worden, mit alleiniger Ausnahme der durch den Provinzial - Archivar der Provinz Sachsen Herrn von Mülverstedt gezeichneten beiden Königsberger, des durch den Herrn Archivrat Dr. Lisch vermittelten Schweriner, des Schlauer Siegels, welches letztere nebst Tafel XIV. 14 u. XV. 12 nach Abbildungen in Bagmihls Pommerschen Wappenbuch Teil IV. u. V. wiedergegeben ist, endlich des Siegels Tafel XII. 2, dessen Original im P. P. A. nicht mehr vorhanden ist, und dem daher eine Zeichnung Dregers zu Grunde gelegt wurde. Einige der neueren Siegel (Tafel XI. 14, 18, XIV. 5—8, 12, 13, 15, 16, etc.) habe ich nach den von dem Herrn Pastor Ragotzky zu Triglitz und dem Premier-Lieutenant im 2. Garde-Regiment Herrn Freiherrn von Ledebur aus ihren reichhaltigen Sammlungen mir sehr bereitwillig mitgeteilten Originalen, einzelne auch nach den in meiner eigenen Sammlung befindlichen und von Mitgliedern des Geschlechts von Kleist mitgeteilten Exemplaren gezeichnet. Die Abbildung Tafel XV. 11 ist keinem Siegel, sondern einem mit Ahnenwappen geschmückten von Krummelschen Leichenstein v. J. 1615 in der Kirche zu Dünnow (Kr. Schlawe) entnommen. Die Wappen Tafel XV. 19, u. 20 sind nach den eigenen gefälligen Angaben der in den Adelstand erhobenen Herren entworfen.

Die farbigen Wappen sind durch den akademischen Maler Herrn Clericus zu Berlin nach meinen Angaben auf Grund authentischer Quellen gemalt, und in der Winkelmannschen Kunstanstalt zu Berlin in Farbendruck ausgeführt worden. Leider aber hat der Lithograph wider meine Absicht die Farbe „weiß“ mit einem stark grauen Ton bedacht, welcher den heraldischen Farbeffekt etwas beeinträchtigt.



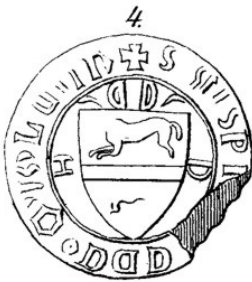
*Kleist de Densin.
circa 1290.*



*Dubbeslaf Cleest.
armiger
1377. 1385.*



*Olde Bispram Klest.
1402.*



*Junghe Bispram Klest.
1402.*



*Georgius Klest.
Bagslai ducis secretarius.
1488.*



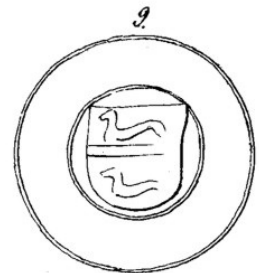
*Jurigen Klest.
1493.*



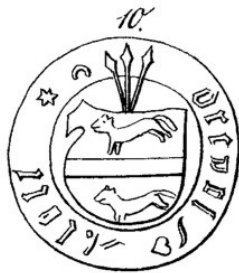
*Peter Clest
1493.*



*Bispram Clest
1493.*



*Mathias Klesth.
tho Damen
1504.*



*Dreves Kleist.
tho Lutken Voldekorn.
1536.*



*Dreves Kleyst
tho Lutken Voldekorn
1537.*



*Pribeslaus Kleist
Decanus ecclesie Caminensis.
1538.*



*Jacob Kleist
tho Gustin
1536*



*Carsten Kleist
auf Pitzow
1556.*



*Valthin Kleist
auf Mothrin.
1556.*



*Pribslaff Kleist
zu Borrentin
Scholasticus zu Cammin
1556.*



*Pribslaff Kleist
zu Damen
1565.*



*Lorenz Kleist
zu Damen
1565.*



*Marten Kleist
zu Dargen
1579.*



*Wilhelm Kleist
Hauptmann zu Belgard
1582*



*Marten Kleist
zu Dargen
1583.*



*Wilhelm Kleist
zu Pitzom
Landvogt zu Stolp und Schlaw
1587.*



*Wilhelm Kleist
1590.*



*Magnus Kleist
zu Drubberom
1590.*



*Jacob Kleist
Hauptmann zu Neustettin
1590.*



*Venz Kleist
zu Kowalck
1595.*



*Asmus Kleist
zu Damen.
1595.*



*Tonnies Kleist
zu Krawalcke
1598.*



*Philipp Kleist
zu Ludtkow
1599.*



*Otto Kleist
zu Muttrin
1600.*



*Jochim Kleist
zu Laetkowe
1600.*



*Pribslaff Kleist
zu Muttrin
1600.*



*Jochim Kleist
zu Voldekow
1608*



*Gurge Kleist
zu Tichom.
Rathsorwandler zu Stolp
1605.*



*Michel Kleist
zu Kowatke
1606.*



*Gurge Kleist
zu Dargen
1606.*



*Ewald von Kleist.
1668.*



*Ewald Christian von Kleist
1743.*



*Melchior-Louis von Kleist
auf Diettersdorf
1699.*



*Daniel Heinrich von Kleist.
1714.*



*Richard Christian von Kleist
auf Radlatz
1714*



*Franz Heinrich von Kleist.
auf Schmenzin.
1753.*



*Peter-Christian von Kleist.
auf Gr. Tychom.
1770.*



*Johann-Georg von Kleist.
auf Gr. Tychom.
1809.*



*Christian Ewald von Kleist
auf Kerklingen.
1805.*



?



*Leopold von Kleist.
auf Tzschernowitz.
1797.*



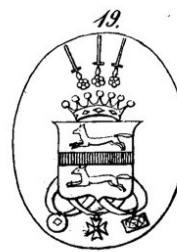
*Marie Charlotte von Kleist.
geb. von Retzow.
1769.*



*Anton Christian von Kleist
auf Nasfen Glienke
1713.*



*Henning Alexander von Kleist
auf Radlatz.
1749.*



*Freiherren von Kleist.
Kurländer Zweig
1860.*



*Grafen von Kleist.
(eigentlich Grafen von Kleist vom Los)
1860*



1.
Domnus Borke.
1282.



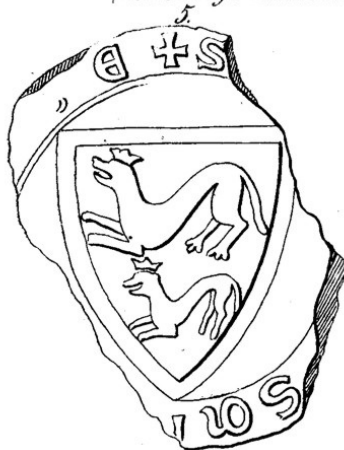
2.
N. Borke domicellus in Lobese.
1297.
(nach Dregers Zeichnung)



3.
Nicolaus Borke (senior)
miles
1337 1369.



4.
Borke senior miles.
1338.



5.
Borke
1338.



6.
Henninghus Borke
de Wanghern
1335.



7.
Jacobus Borke senior
residens in Strammele.
1354.



8.
Vycke Borke
1376.



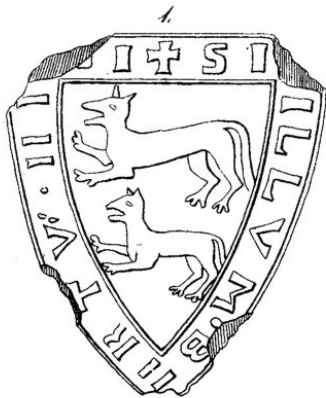
9.
Borante Borke
manaflych to Labese
1436.



10.
Arnd van deme Bone
to der Cronc. 1426.



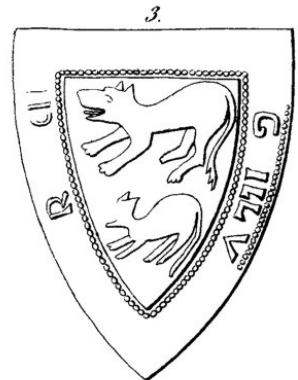
11.
v. Böhn.
164. Jahr.



Bartus miles dictus niger.
1287.



*Paulus miles
filius militis Bartus nigri
dictus de Bulgergn*
1309.



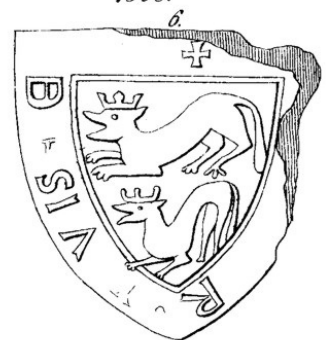
*Matheus miles
filius militis Bartus nigri
dictus de Bulgergn*
1309.



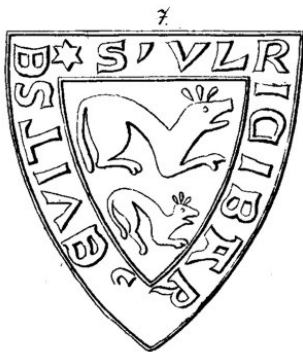
*Paulus miles
dictus Bartheoitz*
1335.



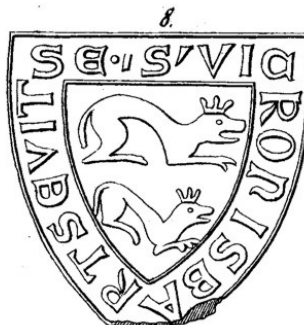
*Henrichus
filius Pauli militis
dicti Bartheoitz*
1335.



*Paulus
filius Hennighi*
1335.



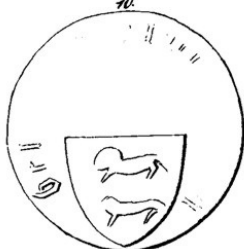
*Vricas
filius Hennighi*
1335.



*Vico
filius Hennighi*
1335.



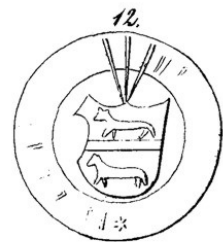
Hennigh Bulgrin
1409.



*Hennigh Bulgrin
to Wisszeken*
1494.



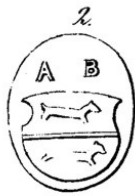
*Cristoffer Bulgrin
to Wisszeken*
1521.



*Hennigh Bulgrin
to Wisszeken*
1521.



1
Albertus Bulgrin.
1540.



2
*Adrian Bulgrin
tho Thunon.*
1549.



3
Syman Wüteke.
1460.



4
*Lex Wötke
tho Cynkeogse.*
1548.



5
*Joachim Woedtke
zu Woedtke*
1573.



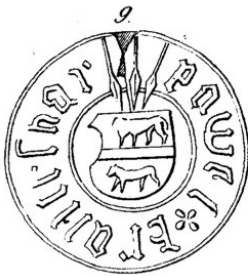
6
*Joachim Woedtke
zu Zirkwitz*
1586.



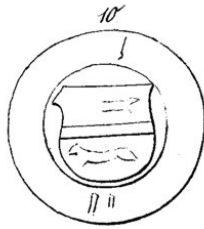
7
Daniel Woedtke.
1615.



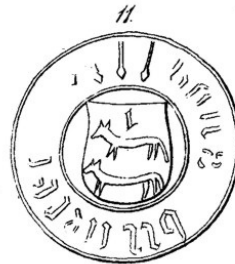
8
F.L. v. Woedtke.
17^{ter} od. 18^{ter} Jahrh.



9
*Pavel Kranckspare
to Bulgrin.*
1570.



10
*Pavel Kranckspare
to Szewessu.*
1523.



11
*Hans Buszke (Butzke)
to Buszke(Butzke).*
1570.



12
*Jochim Butzke
zu Butzke.*
1587.



13
*v. Butzke
Major bei v. Lichnowski*
18^{ter} Jahrh.



14
David Meseritz
1619.



15
v. Meseritz
18^{ter} Jahrh.



16
v. Meseritz.
18^{ter} Jahrh.



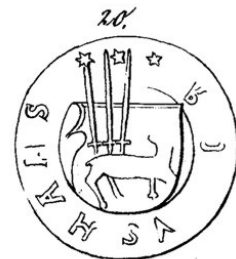
17
*Peter Glaszenagyn
to Manoro*
1505.



18
*Jasper Kameke
tho Strachemyn.*
1521.



19
*Lasarus Kameke
to Strachemyn.*
1540.



20
*Hans Rekon
to Gambir.*
1536.



*Tessen/ Clest
 Compter to Okachan.
 1500.*



*Bisperow Clest.
 1500.*



*Jacob Kleyst.
 1529.*



*Jochim Kleist.
 1536.*



*Pribbeslaus Klesth/
 Decanus eccl. Caminensis.
 1538.*



*Mangnus Kleist.
 1566.*



*Peter Kleist.
 1566.*



*Ewalt Kleist
 zu Vitxo.
 1584.*



*Jacob Kleist
 zu Vitxo.
 1584.*



*Jochim Kleist
 zu Vitxo.
 1584.*



*Kleist.
 1615.*



*Ewald Joachim von Kleist.
 1699.*



*Werner von Kleist
 zu Kl. Dabberow.
 1706.*



*Hans Henning von Kleist
 zu Dabberow.
 1740.*



*Reichard Lode/
 zu Luchen
 1600.*



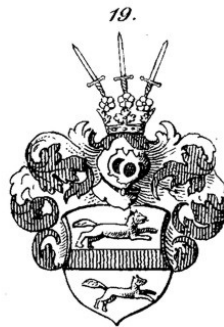
*Peter Lode/
 zu Luchen
 1600.*



*Alexius Witke.
 1536.*



*von Grabowski
 (Ibicswick.)*



*von Kleist
 Preuß. Adelsstand
 vom 8 October 1860*



*von Bredau
 Preuß. Adelsstand
 vom 22 März 1856.*



Adr
Leo
Co



1.
ian
2.
pold
3.
nrad



Wilh
(III.
Ludw
(III.
Fried
(III.



elm
490)
ig
491)
rich
493)

4. Friedrich Ferdinand (III. 497)

5. Ludwig Franz (III. 604)

6. Anton (III. 762)



7. Hugo (III. 843)

8. Friedrich-Wilhelm
(II. 250)

9. Paul (III. 942)

10. Hermann (II. 253)

Familiengeschichte v. Kleist - Allgemeine Geschichte

- 263 -

Auf dieser Seite sind Fotos der 10 erhaltenen Wappentafeln von Familienmitgliedern aus der Johanniterkirche Sonnenburg enthalten. Diese Wappentafeln hatten Ordensangehörige bei der Ernennung zum Rechtsritter fertigen und dort aufhängen lassen. Diese Tafeln waren nach dem Kriegsende 1945 verschollen. Sie wurden Jahrzehnte später von anonymen Verkäufern angeboten. Der Familienverband hat 9 Tafeln erworben, eine Tafel befindet sich in Privatbesitz.

Gerichtssiegel aus dem Bestand des Archiwum Pan'stwowe w Szczecinie (Staatsarchiv Stettin).
 Der Abdruck der Fotos erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Archivs.



Juchow Nr. PL-65-45-0-3-193



Natztow Nr. PL-65-45-0-3-226



Ruschütz Nr. PL-65-45-0-3-299



Wen
Groß.



disch-Tychow Nr. PL-65-45-0-3-502
4



Zarnickow Nr. PL-65-45-0-3-503



Klein Dubberow Nr. PL-65-45-0-3-759



Bullgrin Nr. PL-65-45-0-3-764



Siedkow Nr. PL-65-45-0-3-782



Raddatz Nr. PL-65-45-0-3-316 (Alabaster)

Familiengeschichte v. Kleist - Allgemeine Geschichte
- 265 -

Gegenüberstellung der Seitenzählung der 1. und 2. Auflage

Die 1. Auflage enthält von Seite 1 bis 55 den 2. Nachtrag zum Urkundenbuch, der hier nicht übernommen ist.

1. Auflage	2. Auflage
59	17
65	22
70	27
75	33
80	38
85	43
90	45
95	50
100	55
105	60
110	67
115	75
120	82
130	89
135	94
140	100
146	107
150	111
155	116
160	121
165	127
170	132
175	137
180	143
185	149
190	153
195	158
200	163
205	176
210	181
215	186
220	191
225	196
230	201
240	211
244	215
250	219
255	224
260	229
265	233
270	237
275	242

Aus dem Urkundenbuch (Teil 1 der Familiengeschichte) sind die Tafeln I bis VIII, die Wappen, in die 3. Abteilung integriert.

Im Anschluß an den Text der 1. Auflage sind aus dem Urkundenbuch die Seiten 745 und 746 sowie die Seiten 751 ff., die Tafeln IX - XV, übernommen.

